VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

LEUTKIRCH AICHSTETTEN AITRACH

FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030

MIT AUSZÜGEN/ELEMENTEN DES GÜLTIGEN LANDSCHAFTSPLANS

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Leutkirch im Allgäu, 20. Mai 2020

Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung / Natur und Umwelt

Bearbeiter:
Susanne Bischofberger
Michael Krumböck
Claudio Uptmoor

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 6
2. Rechtliche Grundlagen ... 7
2.1 Flächennutzungsplan ... 7
2.2 Landschaftsplan ... 7
2.3 Umweltbericht ... 7
3. Geltungsdauer ... 8
4. Geltungsbereich ... 8
5. Planwerk ... 9
6. Planungsablauf / Verfahren ... 9
7. Bisherige Entwicklung und Bestand ... 10
7.1.Planungsgebiet ... 10
7. 1.1 Verwaltungsgemeinschaft ... 10
7.1.2 Regionale Situation ... 12
7.2 Naturräumliche Gegebenheiten ... 14
7.2.1 Naturräumliche Gliederung ... 14
7.2.2 Geologie ... 14
7.2.3 Böden ... 15
7.2.4 Landschaftsbild ... 16
7.2.5 Wasser ... 17
7.2.6 Klima ... 20
7.2.7 Vegetation ... 25
7.2.8 Biotope ... 25
7.3 Siedlung ... 26
7.3.1 Geschichtliche Entwicklung ... 26
7.3.2 Siedlungsentwicklung ... 29
7.3.3 Flächenverbrauch ... 30
7.3.4 Baulückenpotenzial ... 31
7.4. Bevölkerung ... 32
7.4.1 Bevölkerungsentwicklung ... 32
7.4.2 Altersstruktur 2014 ... 36
7.5. Wohnen ... 37
7.5.1 Wohnungsentwicklung ... 37
7.5.2 Wohnungsbelegungsdichte / Wohnungsgrössen ... 40
7.5.3 Haushalte ... 42
7.6. Wirtschaft ... 45
7.6.1 Wirtschaftliche Entwicklung ... 45
7.6.1.1 Erwerbstätigkeit ... 45
7.6.1.2 Einpendler- /Auspendlerbewegung ... 47
7.6.1.3 Weitere Wirtschaftsentwicklung ... 52
7.6.2 Landwirtschaft ... 53
7.6.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung ... 53
7.6.2.2 Wandel der Agrarstruktur ... 54
7.6.2.3 Landwirtschaft und Siedlungsstruktur ... 55
7.6.3 Forstwirtschaft ... 56
7.6.3.1 Forstliche Grundlagen im Planungsraum – Zustand und Beurteilung ... 56
7.6.3.2 Natürliche Grundlagen ... 57
7.6.3.3 Erschließung und Erholung ... 57
7.6.3.4 Waldfunktionen ... 58
7.6.3.5 Waldbewirtschaftung ... 59
7.6.3.6 Waldflächenentwicklung ... 59

7.6.3.7 Ausweisung von Schutzgebieten ... 59
7.6.4 Tourismus ... 60
7.7. Gemeinbedarf ... 61
7.7.1 Verwaltung und kulturelle Einrichtungen ... 61
7.7.2 Kindergärten / Kinderkrippen ... 62
7.7.3 Schulen ... 63
7.7.4 Sportstätten und Freizeiteinrichtungen ... 64
7.7.5 Friedhöfe ... 66
7.7.6 Einrichtungen für die Gesundheit ... 66
7.7.7 Soziale Einrichtungen ... 67
7.7.8 Hilfsdienste ... 67
7.8. Sonderbauflächen ... 68
7.9. Verkehr ... 69
7.9.1 Individualverkehr ... 69
7.9.2. Ruhender Verkehr ... 73
7.9.3 Radverkehr ... 73
7.9.4 Fussgänger ... 74
7.9.5 Schienenverkehr ... 74
7.9.6 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ... 75
7.9.7 Luftverkehr ... 76
7.10. Ver- und Entsorgung ... 76
7.10.1 Wasserversorgung ... 76
7.10.2 Abwasserbeseitigung ... 79
7.10.3 Regenwasserbehandlung ... 80
7.10.4 Stromversorgung ... 80
7.10.5 Gasversorgung ... 80
7.10.6 Telekommunikation ... 81
7.10.7 Abfallentsorgung ... 82
7.11. Schutzgebiete / Nutzungsbeschränkungen ... 83
7.11.1 Denkmalschutz ... 83
7.11.2 Regionale Schutzbereiche ... 84
7.11.3 Natur- und Landschaftsschutz ... 88
7.11.3.1 Gebiete nach der FFH-Richtlinie ... 88
7.11.3.2 Gebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ... 89
7.11.3.3 Wildtierkorridore : ... 90
7.11.3.4 Zielartenkonzept des Landkreises ... 92
7.11.3.5 Naturschutzgebiete (§ 26 NatSchG) : ... 96
7.11.3.6 Landschaftsschutzgebiete (§ 29 NatSchG) ... 97
7.11.3.7 Naturdenkmale (§ 31 NatSchG) ... 98
7.11.3.8 Biotope (§ 33 NatSchG) /Biotopverbund ... 99
7.11.3.9 Geotope ... 101
7.11.4 Grundwasserschutz ... 102
7.11.5 Gewässerentwicklung ... 103
7.11.5.1 Gewässerrandstreifen ... 105
7.11.5.2 Oberflächenwasserabfluss ... 106
7.11.5.3 Aktionsprogramm zur Sanierung Oberschwäbischer Seen ... 106
7.11.6 Bodenschutz ... 108
7.11.7 Altlasten ... 109
7.11.8 Kiesabbau ... 109
7.11.9 Bergbau ... 112
7.11.10 Richtfunk ... 112
7.11.11 Sanierung ... 112
8. Planung ... 115

8.1. Entwicklungsziele ... 115
8.1.1 Überörtliche Zielvorstellungen ... 115
8.1.1.1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region ... 115
8.1.1.2 Regionale Siedlungsstruktur / Zentrale Orte ... 115
8.1.1.3 Entwicklungsachsen ... 115
8.1.1.4 Siedlung ... 116
8.1.1.5 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ... 117
8.1.1.6 Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen ... 119
8.1.2 Örtliche Ziele ... 120
8.1.2.1 Wohnen ... 120
8.1.2.2 Gewerbe ... 121
8.1.2.3 Tourismus ... 121
8.1.2.4 Landwirtschaft ... 121
8.1.2.5 Landschaft ... 121
8.1.2.6 Umweltvorsorge ... 122
8.1.2.7 Verkehr ... 122
8.1.2.8 Ver- und Entsorgung ... 122
8.1.2.9 Einzelhandelskonzeption ... 122
8.2 Ermittlung des Bauflächenbedarfs ... 128
8.2.1 Wohnbauflächenbedarfsnachweis ... 129
8.2.1.1 Erhebung und Bewertung Innenentwicklungspotenziale ... 129
8.2.1.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Szenarien) ... 130
8.2.1.3 Wohnbauflächenbedarf ... 132
8.2.2 Gewerbeflächenbedarfsnachweis ... 134
8.2.2.1 Erhebung und Bewertung der Angebotssituation ... 134
8.2.2.2 Erhebung und Bewertung des Bedarfs an Gewerbeflächen ... 135
8.2.2.3 Bilanzierungen ... 135
8.2.2.4 Flächenbedarf ... 135
8.2.2.5 Gewerbliches Entwicklungskonzept ... 136
8.2.3 Bedarf an Gemeinbedarfsflächen ... 145
8.2.4 Bedarf an Friedhofsflächen ... 145
8.3 Bauflächenausweisung ... 145
8.3.1 Stadt Leutkirch ... 160
8.3.1.1 Leutkirch – Kernstadt ... 161
8.3.1.2 Diepoldshofen ... 169
8.3.1.3 Friesenhofen ... 170
8.3.1.4 Gebrazhofen ... 171
8.3.1.5 Herlazhofen ... 173
8.1.3.6 Hofs / Ausnang ... 176
8.3.1.7 Reichenhofen ... 178
8.3.1.8 Winterstetten ... 182
8.3.1.9 Wuchzenhofen ... 183
8.3.2 Aichstetten ... 186
8.3.3 Aitrach ... 191
8.3.4 Flächenbilanz ... 196
8.4 Verkehr ... 199
8.4.1 Strassenverkehr ... 200
8.4.2 Ruhender Verkehr ... 204
8.4.3 Radverkehr ... 204
8.4.4 Fussgängerverkehr ... 205
8.4.5 Schienenverkehr ... 205
8.4.6 Öffentlicher Personennahverkehr ... 206
8.4.7 Flugverkehr ... 207

8.5 Ver- und Entsorgung ... 208
8.5.1 Wasserversorgung ... 208
8.5.2 Abwasserbeseitigung ... 208
8.5.3 Stromversorgung ... 208
8.5.4 Breitbandversorgung ... 208
8.6. Schutzgebiete, Landschaftsentwicklung ... 209
8.6.1 Denkmalschutz und Erhaltenswerte Ortslagen ... 209
8.6.2 Natur- und Landschaftsschutz ... 209
8.6.3 Grundwasserschutz ... 209
8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete ... 210
8.7 Bodenschutz ... 216
8.8 Naturschutzsrechtliche und bauplanugsrechtliche Eingriffsbeurteilung ... 217
8.9 Öko-Konto ... 217
8.10 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft ... 219
8.11 Kiesabbau ... 220
8.12 Erneuerbare Energien ... 229
8.12.1 Zielsetzung bis zum Jahr 2025 ... 230
8.12.2 Windkraftanlagen ... 231
8.12.3 Grossflächige Photovoltaikanlagen ... 231
8.12.3.1 Ausgangslage ... 231
8.12.3.2 Rechtsgrundlagen ... 232
8.12.3.3 Planungskriterien ... 233
8.12.3.4 Standorte ... 235
8.12.3.5 Denkmalpflegerische Belange ... 238
8.12.3.6 Umweltbelange ... 238
8.12.4 Bioenergie ... 239
8.12.4.1 Ausgangslage ... 239
8.12.4.2 Rechtslage ... 239
8.12.4.3 Standorte ... 239
Anhang ... 240

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Rahmenbedingungen für die kommunale Entwicklung haben sich in den vergangenen Jahren zum Teil grundlegend verändert. So sind Wirtschaft und Arbeitsmarkt maßgeblich von der weiter anhaltenden Globalisierung geprägt; jeder einzelne Standort ist einem verschärften Wettbewerb ausgesetzt, die Standortbedingungen stehen vor einer Neubewertung.

„Die gesellschaftliche Entwicklung wird neben anhaltenden Spreizungen in der Einkommensverteilung durch eine fortschreitende Differenzierung der Familien- und Haushaltsformen und eine weitere Pluralisierung der Lebensstile geprägt." [1]

Die langfristigen Trends der Bevölkerungsentwicklung sind geprägt von niedriger Geburtenhäufigkeit und steigender Lebenserwartung. Bevölkerungsanstieg kann allenfalls durch Wanderungsgewinne erzielt werden. Wie viele andere Kommunen in Deutschland sind auch die Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Bewältigung der stark angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen konfrontiert. Selbst wenn eine Abschwächung der Asylmigration eintreten sollte, wird sich die Bevölkerungszahl deutlich erhöhen. Das bestätigen die Prognosen des Statistischen Landesamtes. Die Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung und an die kommunale Infrastruktur ändern sich damit.

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es die Aufgabe des Flächennutzungsplanes, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (vorbereitender Bauleitplan).

Der Flächennutzungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§1 Abs. 5 BauGB).

Dabei sind die unter § 1 Abs. 6 BauGB im einzelnen aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der Flächennutzungsplan ist dabei den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es besteht keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Privatpersonen, ebenso besteht für Privatpersonen kein Anspruch auf Umsetzung. Der Flächennutzungsplan hat eine selbstbindende Wirkung für die beteiligten Gemeinden, sowie für die Träger öffentlicher Belange, soweit diese bei der Planaufstellung beteiligt waren.

Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage für alle raumrelevanten Planungen im Verbandsraum und bildet somit eine wesentliche Grundlage für die kommunale Finanz- und Investitionsplanung.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft erfüllt anstelle der ihm angeschlossenen Gemeinden die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie hat somit die Planungshoheit und die Aufgabe, für den Verbandsraum einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen.

[1] Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005, Seite 21

Der erste gemeinsame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aitrach-Aichstetten wurde bereits Ende der 1970er Jahre ausgearbeitet. Die erste Fortschreibung erfolgte im Jahr 2003 mit einem Planungshorizont bis 2010 und wurde von den Planungsbüros Fakler-Binder (Flächennutzungsplanung) und Schmelzer-Friedemann (Landschaftsplanerischer Beitrag) erstellt. Die Fortschreibung für das Jahr 2030 baut auf diesen Flächennutzungsplan mit seinem landschaftsplanerischen Beitrag auf.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. V. 27.Juli 2017;
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017;
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl I S. 1057).

2.2 LANDSCHAFTSPLAN

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz wurde bundesweit die Landschaftsplanung eingeführt. Mit ihr sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns auf örtlicher und überörtlicher Ebene räumlich konkretisiert werden. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden zur Aufstellung von Landschaftsplänen verpflichtet, sofern Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. [2]

Mit der vorangegangenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 wurde der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert. In der Fortschreibung 2030 wurden Auszüge/ Elemente des gültigen Landsaftsplans übernommen. Damit wird das Verständnis und die Bedeutung der Landschaftsplanung für die Flächennutzungsplanung hervorgehoben.

2.3 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Inhaltlich sollen die Themen im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen sind.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg und dem Regierungspräsidium Tübingen, wurde ein eigenständiger Umweltbericht erstellt. Dieser ist Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

[2] Einführung kommunale Landschaftsplanung; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; www.lubw-baden-wuerttemberg.de

3. GELTUNGSDAUER

Der Flächennutzungsplan stellt die bestehende Nutzung sowie die zukünftige Entwicklung im Planungsgebiet für einen überschaubaren Zeitraum dar. Die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung ist auf den Zeithorizont des Jahres 2030 ausgerichtet.

4. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkungsflächen der Stadt Leutkirch im Allgäu sowie der Gemeinden Aitrach und Aichstetten.

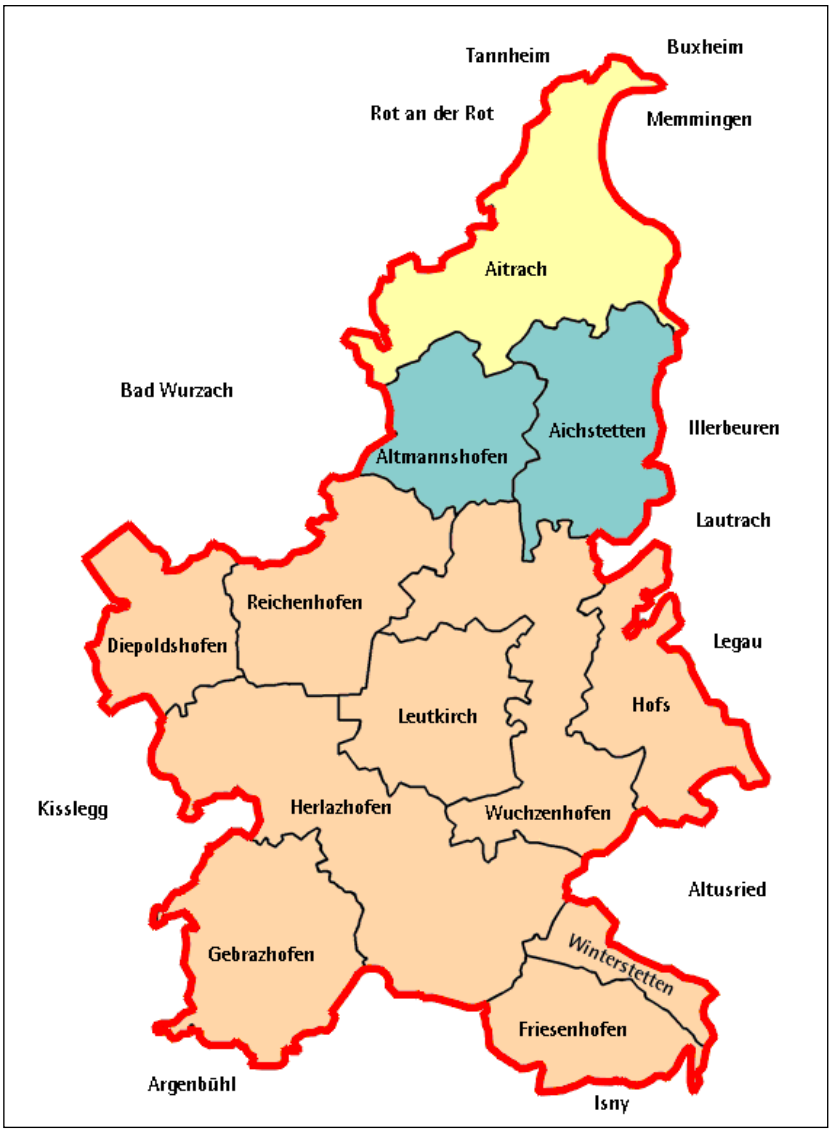

Abbildung 1: Geltungsbereich

An das Plangebiet grenzen an:

im Norden:

- Memmingen (Bayern)
- Buxheim (Bayern)
- Tannheim
- Rot an der Rot

im Westen:

- Bad Wurzach
- Kißlegg

im Süden:

- Argenbühl
- Isny

Im Osten:

- Illerbeuren (Bayern)
- Lautrach (Bayern)
- Legau (Bayern)
- Altusried (Bayern)

5. PLANWERK

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Fortschreibung mit integriertem Landschaftsplan besteht im Original aus:

- Übersichtsplan M 1:20.000.
- Flächennutzungsplan M 1:10.000 in Teilplänen für die Kernstadt und Ortschaften der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, sowie für die Gemeinden Aichstetten und Aitrach. In ihnen sind die gemäß § 5 BauGB bestehenden und beabsichtigten Nutzungen dargestellt.
- Begründung gemäß § 5 (5) BauGB. Die wesentlichen Angaben der Landschaftsplanung wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.
- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

6. PLANUNGSABLAUF / VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	11. November 2009
Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit	3. Dezember 2015
Frühzeitige Beteiligung Behörden	25. Februar 2014 – 25. März 2014
Billigung des Entwurfs	26. Juli 2016
Erste förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	8. Juli 2016 – 23. September 2016
Erste förmliche Beteiligung der Behörden	8. Juli 2016 – 23. September 2016
Beschluss zur erneuten Auslegung	24. Januar 2017
Zweite förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	13. März 2017 – 27. März 2017
Zweite förmliche Beteiligung der Behörden	10. März 2017 – 27. März 2017
Beschluss zur erneuten Auslegung	11. März 2019
Dritte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	1. April 2019 – 15. April 2019
Dritte förmliche Beteiligung der Behörden	18. März 2019 - 23. April 2019
Beschluss zur erneuten Auslegung	27. Januar 2020
Vierte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	2. März 2020 – 16. März 2020
Vierte förmliche Beteiligung der Behörden	27. Februar 2020 – 30. März 2020
Feststellungsbeschluss	7. Juli 2020
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen	4. November 2020
Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit	3. Dezember 2020

7. BISHERIGE ENTWICKLUNG UND BESTAND

7.1.PLANUNGSGEBIET

7. 1.1 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach –Aichstetten wurde im Jahr 1978 gebildet. Sie umfasst die nachfolgenden Teilverwaltungsräume:

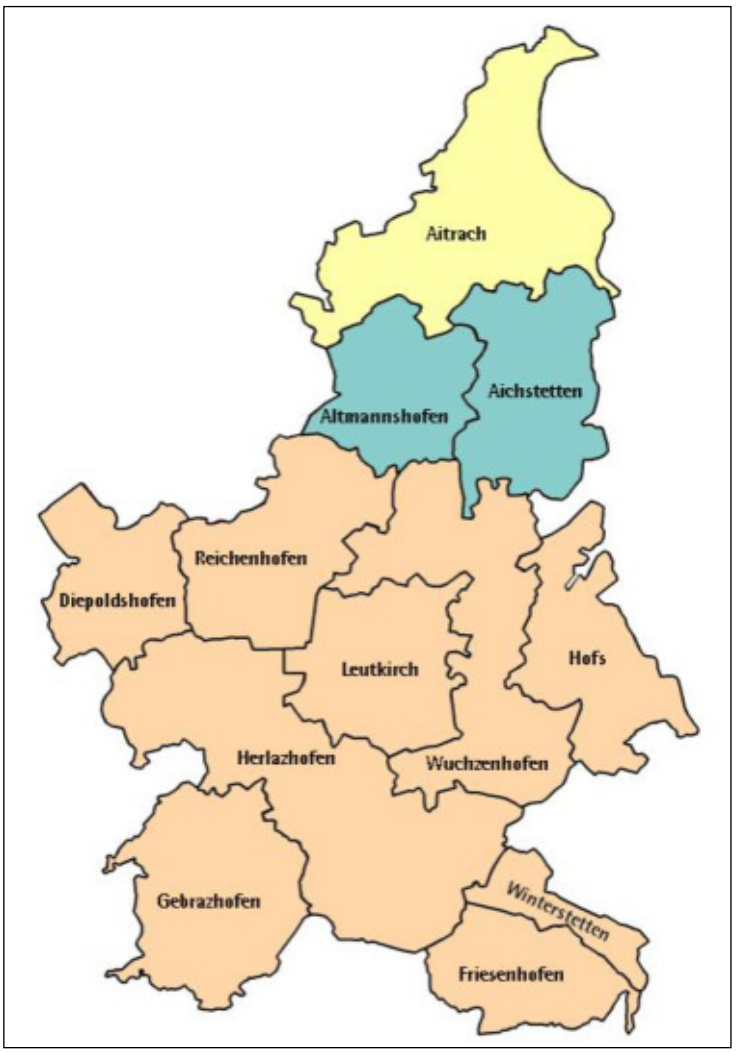

Abbildung 2: Teilverwaltungsräume

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu mit den Ortschaften:

- Diepoldshofen
- Friesenhofen
- Gebrazhofen
- Herlazhofen
- Hofs
- Reichenhofen
- Winterstetten
- Wuchzenhofen

Gemeinde Aichstetten mit der Ortschaft

- Altmannshofen

Gemeinde Aitrach

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zählt die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes.

Ein Überblick über ihre anteilige Zusammensetzung der Flächen sowie der Einwohner ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.[3]

Gemeinde	Gemarkungsfläche	Einwohner	Bevölkerungsdichte	Vergleich
	In qkm	Stand 2014	Einwohner pro qkm	1997
Leutkirch	174,96	22.080	126,2	124,6
Aichstetten	33,75	2.699	79,9	72,4
Aitrach	30,20	2.526	83,6	87,0
Verbandsraum	238,92	27.305	114,3	112,5

Abbildung 3: Tabelle Gemarkungsfläche / Einwohner / Bevölkerungsdichte

Der Landeswert der Bevölkerungsdichte liegt bei 300 Einwohnern pro qkm. Mit der Anzahl von insgesamt 275 Wohnplätzen nimmt das Plangebiet jedoch eine Sonderstellung in Baden-Württemberg ein.

Die größte Ausdehnung des Verwaltungsraumes beträgt in Ost-West-Richtung 17 km, in Nord-Süd-Richtung 27 km.

Die Höhenlage reicht von 572 m im Illergries bis 895 m an der Gemeindegrenze bei Friesenhofen-Ellmeney.

[3] Quelle: Landesinformationssystem LIS Baden-Württemberg; www.statistik.baden-wuerttemberg.de

7.1.2 REGIONALE SITUATION

Der Planungsraum ist Teil der Region Bodensee - Oberschwaben.

Gemäß den Aussagen des Landesentwicklungsplanes 2002 ist der Planungsraum gekennzeichnet durch die Lage an der Entwicklungsachse (Lindau im Bodensee) - Wangen im Allgäu - Leutkirch im Allgäu - (Memmingen). Der Regionalplan weist zudem eine zusätzliche regionale Entwicklungsachse aus, die den Planungsraum quert: Entwicklungsachse Saulgau - Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach - Leutkirch im Allgäu - Isny. Leutkirch liegt im Kreuzungspunkt der beiden Achsen und nimmt die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums wahr. Benachbarte Oberzentren sind Ravensburg / Weingarten (ca. 30 km entfernt) und Memmingen (Bayern). Der Planungsraum zählt gemäß Landesentwicklungs- und Regionalplan zum Ländlichen Raum im engeren Sinn sowie zum Erholungsraum Bodensee-Oberschwaben und ist Teil des strukturschwachen Bereiches "Württembergischen Allgäus".

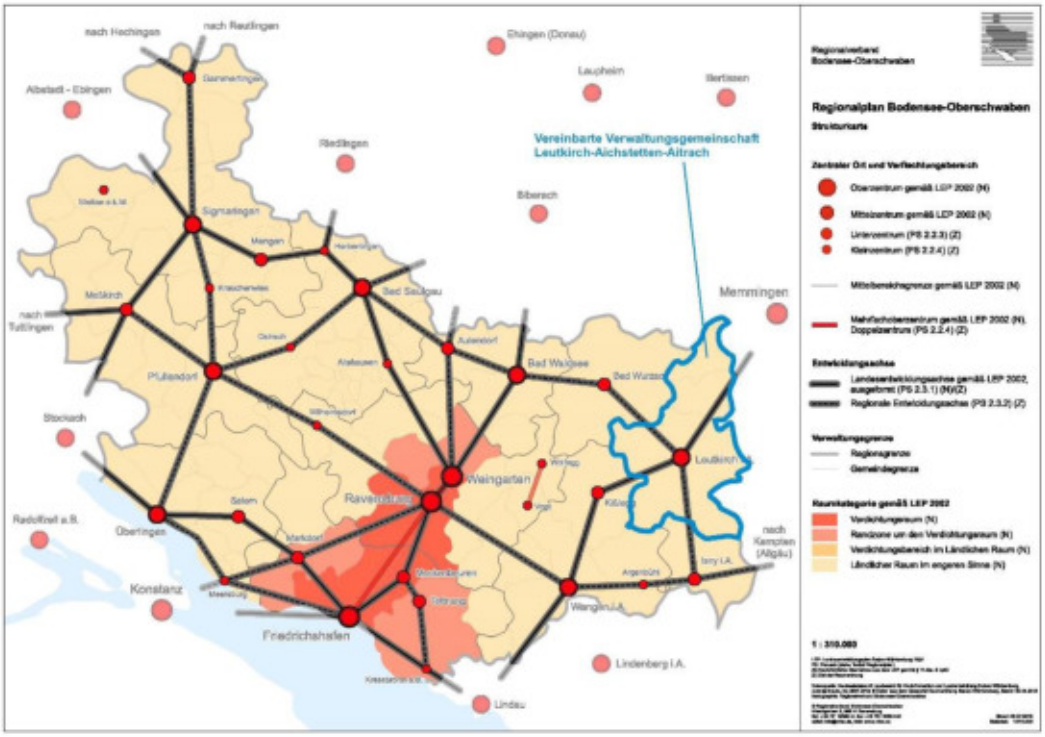

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Stand 02.07.2018

Abbildung 5: Mittelbereich Leutkirch

Zusammen mit den Verbandsräumen Isny und Bad Wurzach bildet der Planungsraum den Mittelbereich Leutkirch. Mittelbereiche sind Verflechtungsbereiche von zentralen Orten, in denen der gehobene und spezialisierte Bedarf gedeckt wird und die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf eine günstige Verkehrsbedienung koordiniert werden sollen. Der Mittelbereich Leutkirch schließt an den Raum Ravensburg / Weingarten an.

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg leben im Mittelbereich 54.972 Einwohner (Stand 2014).

Im Landesentwicklungsprogramm 2002 werden für den ländlichen Raum im engeren Sinne folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) formuliert:

2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.
2.4.3.3 G Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.

2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.

2.4.3.5 Z Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.

2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.

2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.

Eine Besonderheit stellt die Randlage zu Bayern dar. So ist der nördliche Planungsraum stärker Richtung Memmingen orientiert, während gleichzeitig Randgebiete des Landkreises Oberallgäu auf Leutkirch ausgerichtet sind.

7.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

7.2.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Das Planungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den Donau-Iller-Platten im Norden und dem voralpinen Hügel- und Moorland im Süden. Es lässt sich 5 naturräumlichen Einheiten zuordnen:

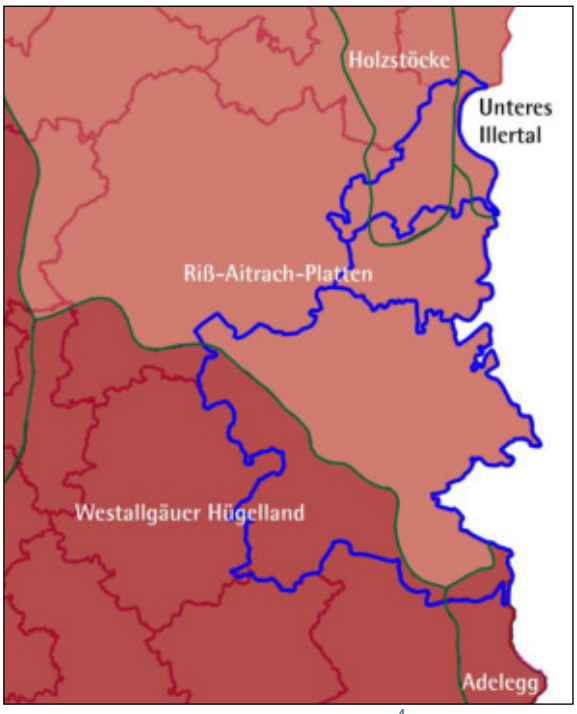

Abbildung 6: Naturräumliche Gliederung [4]

Unteres Illertal:

Die Iller entspringt in den Alpen und gehört zu den wichtigsten Donau-Zuflüssen. Im NO bildet sie die Grenze des Bearbeitungsgebietes und hält sich dort in ihrem Verlauf an eine eiszeitliche Schmelzwasserrinne.

Holzstöcke:

Sie sind ein von Aitrach nach Norden verlaufender Höhenrücken, der sich weitgehend in forstlicher Nutzung befindet.

Riß-Aitrach-Platten:

vorwiegend aus Altmoränen gebildete Höhen nordwestlich und östlich Leutkirchs mit breiten Talräumen.

Westallgäuer Hügelland:

Dies ist eine Jungmoränenlandschaft mit typisch bewegtem Relief und einer Vielzahl von Feuchtgebieten.

Adelegg:

durch Erosion stark gegliedert und wird fast ausschließlich als Wald genutzt.

7.2.2 GEOLOGIE

Das Voralpengebiet ist geologisch gesehen eine junge Landschaft. Sie ist in ihrer Entstehung maßgeblich geprägt worden durch die Hebung der Alpenkette und mehrere, darauffolgende Eiszeiten.

Die geologischen Gegebenheiten sind geprägt durch:

- Obere Süßwassermolasse

  Sie nimmt fast die gesamte Adelegg, Teile der Höhen östlich Leutkirch und stellenweise Hangflächen im Eschach- und Aitrachtal ein. Ansonsten ist sie bereits von jüngeren Formationen überdeckt worden.

- Altmoränen (Günz-, Mindel-, Haßlach-, Rißeiszeit)

  In mehreren Eiszeiten sind von den Alpen und dem Bodenseegebiet aus Gletscher nach Norden vorgedrungen. Die mitgeführten Schuttmassen wurden in Grundmoränen über dem anstehenden Gestein abgelagert. Nach dem Abschmelzen der Eismassen kennzeichnen mächtige Endmoränenwälle die ehemalige Vereisungsgrenze. Als Altmoränen bezeichnet werden die Moränen der ersten vier der insgesamt fünf Eiszeiten.

[4] Quelle: Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt. Messungen und Naturschutz; http://brs-web.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Jungmoränen (Würmeiszeit)

  Vor ca. 20 000 Jahren besaßen die Gletscher der Würmeiszeit ihre größte Ausdehnung. Das Eis reichte damals bis zur Linie Diepoldshofen - Heggelbach - Herlazhofen - Urlau - Rimpach. Die Endmoränen heben sich heute im Gelände klar von der Terrasse der Leutkircher Haid ab.

- Terrassenschotter

  Gletscherbäche und Gletscherflüsse führten große Mengen Schotter mit sich und lagerten ihn im Gletschervorland ab. Aus älteren Eiszeiten sind noch Schotterflächen in der Niederung zwischen Adrazhofen und Wuchzenhofen und entlang der Linie Haslach-Treherz vorhanden. Wesentlich größere Flächen nehmen die Schotter der Würmeiszeit ein. Sie bilden eine breite Niederterrasse zwischen Rohrdorf/Bad Wurzach, Leutkirch und Aitrach.

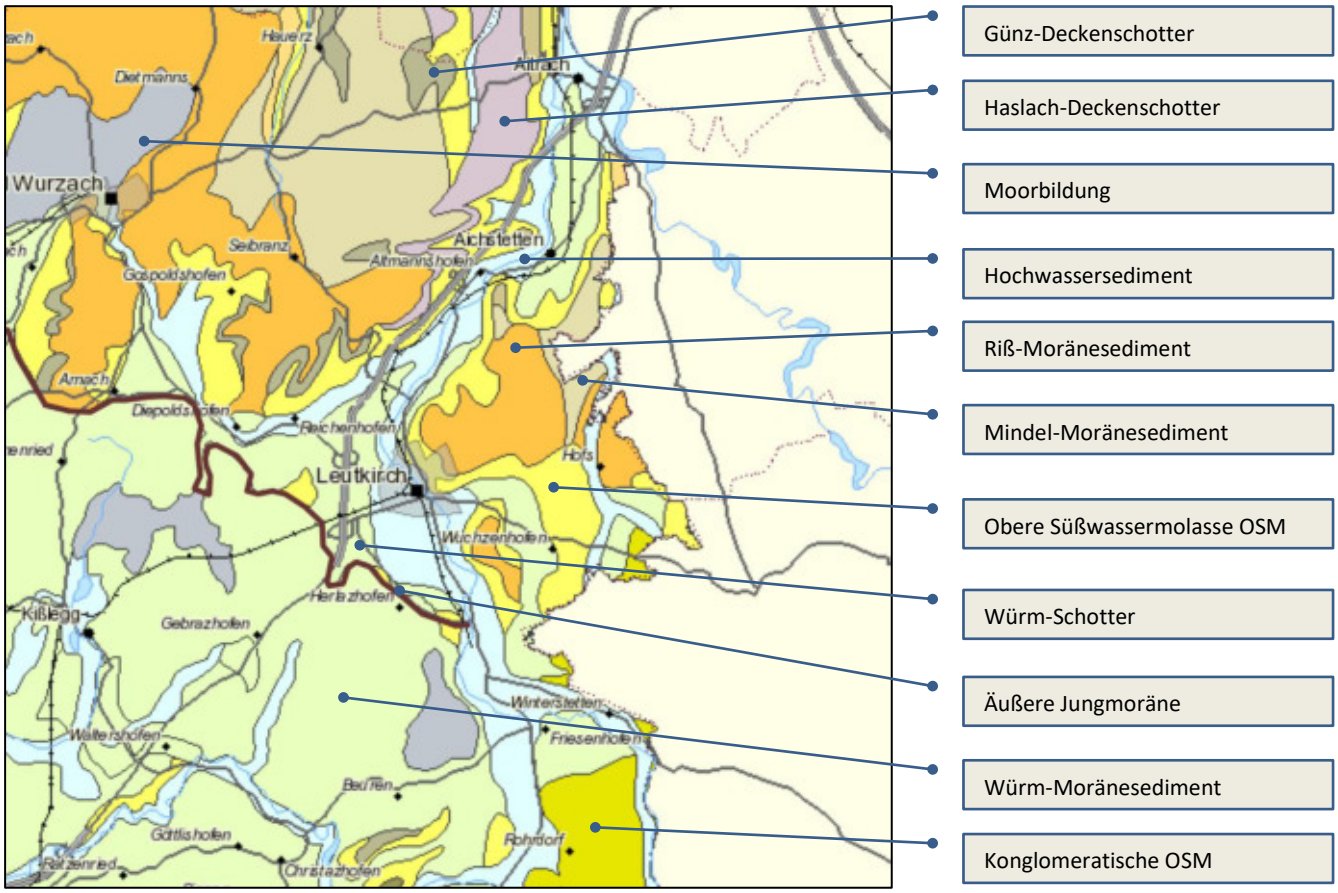

Abbildung 7: Geologie / Ausschnitt aus der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300) (Quelle: http://maps.lgrb-bw.de)

7.2.3 BÖDEN

Die Böden des Planungsgebietes sind im Wesentlichen vom geologischen Untergrund bestimmt. Auf der flachwelligen Hochfläche der Rissmoräne im Süden kommen mächtige Schlufflehme vor, die häufig vernässen und als Bodentyp Pseudo - bis Stagnogleye aufweisen. Im Norden tritt die Rissmoräne mehr in Hangkantennähe in Erscheinung und bildet hier weitgehend entkalkte Schotterböden mit podsolierten Braunerden.

Auf der Jungmoräne im SW des Planungsraumes kommen vor allem wenig entkalkte Braunerden aus kiesigem Lehm mit dazwischen gelagerten Mooren vor. Bodenbildungen der tertiären Süßwassermolasse finden sich nur an den Einhängen zur Aitrach. Sie sind meist mit Moränenmaterial vermischt, quellig-feucht und weisen häufig eine akute Rutschgefahr auf.

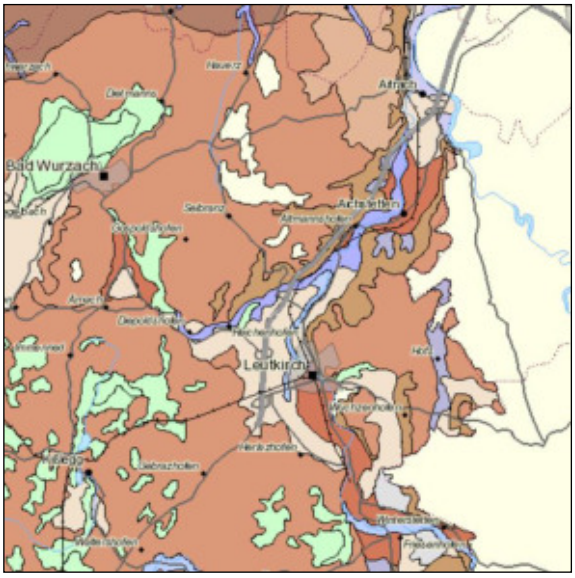

Abbildung 8: Böden, Quelle: Mapserver des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; http://maps.lgrb-bw.de [5]

Die Oberflächengestalt wird maßgeblich vom jeweiligen Gestein und seinem Entwicklungsalter geprägt. Die Adelegg besitzt mit ihren feinkörnigen Böden das erosionsanfälligste Gestein. So sind dort durch das oberflächig abgeführte Regenwasser eine Vielzahl von Tobeln in den Untergrund geschnitten worden. Zwischen ihnen sind entsprechend steile Geländerücken verblieben. Aufgrund dieser Geländeverhältnisse wird dort fast ausschließlich Forstwirtschaft betrieben.

Anders dagegen die Moränengebiete. Sie neigen durch ihre großkörnigen Böden weniger zu derart tiefgreifender Erosion und sind in ihrer Nutzungsstruktur durch ein ausgeglicheneres Wald/Grünlandverhältnis insgesamt vielfältiger. Ackerwirtschaft spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Das Jungmoränengebiet stellt ein sehr bewegtes, hügeliges Gelände dar. Die Altmoränen sind dagegen wesentlich länger landschaftsformenden Kräften ausgesetzt gewesen und insbesondere die Solifluktion (Bodenfließen durch häufige Frost/Tauwechsel) während der Würmeiszeit hat zu weicheren, wellig bis schwach hügeligen Landschaftsformen geführt.

7.2.4 LANDSCHAFTSBILD

Die Geologie, die Kräfte der Würmeiszeit und die Fließgewässerdynamik haben die wichtigsten Faktoren des Landschaftsbildes bestimmt:

- die Talränder (Aitrach-Eschach-Rinne)
- die allgäutypischen Kuppen mit Solitärbäumen und weichen Hängen wie bei Heggelbach, Herlazhofen und besonders vielfältig bei Toberazhofen, Wolferazhofen, Merazhofen.

Dazu kommen der Bewuchs, z.B. die Waldgebiete: die bewaldeten Höhenzüge von Schloß Zeil bis Aitrach, von Leutkirch bis Rotis und Breitenbach, nach Süden vom Oberen Wald über den Urlauer Tann bis zu den Ausläufern der Adelegg. Im Westen sind die Waldgebiete eher kleinflächig und nicht so zusammenhängend bis auf die Moorwälder südlich von Herlazhofen.

Prägend zeigen sich darüber hinaus die Gehölzsäume an den Gewässern z.B. Aitrach, Eschach, Rauns, Wurzacher Ach, die Streuobstwiesen z.B. wie um Willerazhofen, Bettenbach und vielen anderen Ortslagen. Hecken und Streuobst wie bei Balterazhofen, typische Erosionskanten teilweise mit Gehölzen in Aitrach und Aichstetten. Alleen zwischen Friesenhofen und Rimpach.

[5] Quelle: Mapserver des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; www.lgrb-bw.de

Die Nutzung und Pflege durch die Landwirtschaft bestimmt in weiten Teilen den Charakter der Allgäuer Landschaft ebenso wie die Relikte der großen Moore.

Durch Förderung, Entwicklung und Pflege der das Landschaftsbild bestimmenden und für den Naturraum typischen Biotope wird gleichzeitig die Attraktivität dieser Landschaft als Erholungsraum für die Bevölkerung und auch für den Tourismus gestärkt.

Abbildung 9: Allgäu typisches Landschaftsbild

7.2.5 WASSER

7.2.5.1 FLIESSGEWÄSSER

Durch das Planungsgebiet verläuft die mitteleuropäische Wasserscheide Donau / Bodensee / Rhein.

Zur Donau wird das Gebiet von Hofser Ach sowie von Eschach und Wurzacher Ach, die sich bei Lauben zur Aitrach vereinigen, entwässert. Die Iller, die die genannten Gewässer aufnimmt, bildet im Nordosten die Planungsgrenze. Richtung Bodensee fließen Tobelbach und Mühlbach (Gebrazhofen), die an der südlichen Planungsgebietsgrenze in die Untere Argen münden. Erwähnenswert ist noch die Rauns, ein 300 Jahre alter Kanal.

Die wesentlichen Fließgewässer zeigen folgende Charakterisierung:

Abbildung 10: Fließgewässer [6]

- Eschach
  Das Einzugsgebiet des Oberlaufes der Eschach liegt in der bis zu 1100 m hohen Adelegg. Die Eschach weist dadurch das Abflussverhalten eines voralpinen Gewässers auf, mit starker Mittelwasserführung während der Schneeschmelze von März bis Mai. Die Hochwässer werden durch Einstau in das Fetzach-Taufach-Moos gemindert. Andererseits fällt die Eschach in den wasserdurchlässigen Niederterrassen südlich Leutkirchs im Sommer durch Versickerungen stellenweise trocken. Von Bedeutung ist das vor einigen Jahren erstellte Rückhaltebecken in Urlau.
- Wurzacher Ach
  Die Wurzacher Ach kommt aus dem Wurzacher Ried und wird vorwiegend von Grundwasser gespeist und ist in ihrem Abflussverhalten entsprechend ausgeglichener. Sie ist Vorfluter für den Grundwasserstrom der Leutkircher Heide, der an mehreren Stellen zwischen Reichenhofen und Lauben in das Gewässer austritt. Bei Auenhofen nimmt die Wurzacher Ach den Ablauf der Kläranlage Leutkirchs auf.
- Aitrach
  Der Einstau von Hochwässern in das Fetzach-Taufach-Moos bewirkt, dass auch die Aitrach eine verhältnismäßig gleichmäßige Wasserführung hat. Dennoch kommt es zwischen Lauben und Aichstetten zeitweise zu Überschwemmungen.

Ebenso wie die Wurzacher Ach nimmt die Aitrach an einigen Stellen, insbesondere unterhalb Laubens, Wasser aus Grundwasseraustritten auf.

7.2.5.2 STEHENDE GEWÄSSER

Im Planungsgebiet gibt es 19 Seen und Weiher mit einer Wasserfläche größer als 1 ha.

Um der beschleunigten Alterung dieser Gewässer, die durch menschliche Einflüsse bedingt ist, entgegenzuwirken, wurde 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2000 koordiniert die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seenprogramm.

Da viele Kleingewässer nicht mehr bewirtschaftet werden, droht auf der anderen Seite die Gefahr des schnellen Verlandens.

[6] Quelle: Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt. Messungen und Naturschutz; http://brs-web.lubw.baden-wuerttemberg.de

Seen und Weiher im Planungsgebiet:

Leutkirch	
Ellerazhofer Weiher	ca. 44,5 ha
Herlazhofer Weiher	ca. 7,5 ha
Mühleweiher	ca. 7,5 ha
Stadtweiher	ca. 18,0 ha
Repsweiher	ca. 3,0 ha
Stausee bei Rotis	ca. 2,1 ha
Krählohweiher	ca. 1,5 ha
Aitrach	
Illerstausee	ca. 36,5 ha
Hochwasserrückhaltebecken Rappenbach	ca. 10,5 ha
Baggersee I, Grube Marbeton	ca. 2,8 ha
Baggersee und Kieswerk Aitrach	ca. 1,0 ha
Schwalweiher, südlich Illerkanal	ca. 1,0 ha
Bagger- und Badesee; Kiesgrube Storchengäßle	ca. 1,0 ha

7.2.5.3 GRUNDWASSER

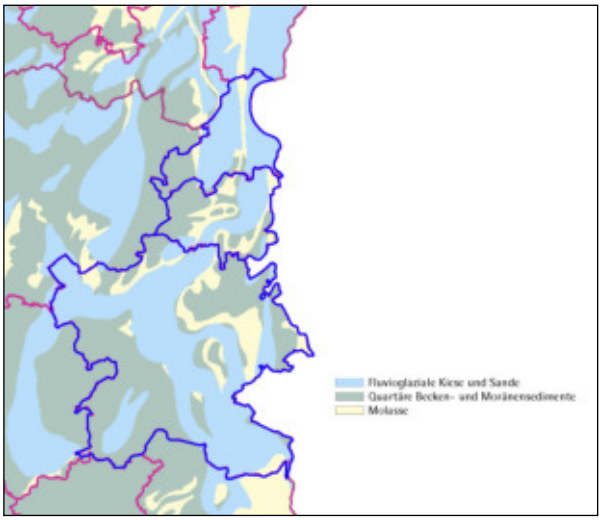

Abbildung 11: Grundwasserströme [7]

Das Planungsgebiet birgt eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Oberschwabens und war wiederholt Ziel hydrogeologischer Untersuchungen. Die Untersuchungsergebnisse für den Raum Leutkirch und Altmannshofen wurden in einem gemeinsamen ersten Bericht des Geologischen Landesamtes und der Landesanstalt für Umwelt 1983 dargestellt.

[7] Quelle: Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt. Messungen und Naturschutz; http://brs-web.lubw.baden-wuerttemberg.de

Grundwasserneubildung:

Die Grundwasserneubildung erfolgt durch Niederschläge, Zustrom von Talrändern und entlang der jüngeren Schotterrinnen von Ach und Eschach sowie durch versickerndes Oberflächenwasser. Sowohl Aitrach und Eschach reichern stellenweise das Grundwasser durch Versickerung von Oberflächenwasser an. Die Eschach fällt im Sommer dadurch stellenweise trocken. Es wurde eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von ca. 19 - 20 l/s/qkm in der Leutkircher Heide ermittelt. Im Einzugsgebiet der Fassungen überarbeitet mit Ausnahme des Stadtbezirks von Leutkirch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Grundwasseraustritte:

Stellenweise wird das Grundwasser von Oberflächengewässern angeschnitten. Dort tritt Grundwasser in die Gewässer aus. Dies ist der Fall

- an mehreren Stellen der Wurzacher Ach und Aitrach zwischen Reichenhofen und Aichstetten
- in Altarmen der Wurzacher Ach
- an den Laubener Brunnen
- an der Iller bei Ferthofen

Grundwasserabhängige Feuchtgebiete:

Im Wurzacher Ach-Tal und bei Lauben liegt die Grundwasseroberfläche stellenweise im Durchschnitt weniger als 1 Meter unter Flur. Die dortigen Feuchtgebiete stehen also in direktem Kontakt mit dem Grundwasser. Dies ist bezüglich künftiger Grundwasserentnahmen von Bedeutung.

7.2.6 KLIMA

„Klima und Lufthygiene sind feste Bestandteile der meisten räumlichen Planungen (siehe § 1 Abs. 6, Ziff. 7a BauGB). Ihre Berücksichtigung hat das allgemeine Ziel, die zukünftige Entwicklung der Landnutzung und ihre konkrete Ausgestaltung so zu planen, dass negative Effekte auf das lokale Klima reduziert bzw. vermieden, positive Auswirkungen hingegen erhalten bzw. gefördert werden.“ [8]

Unter dem Klima eines Ortes, einer Landschaft oder eines Landes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraums (Periode) verstanden. Der Begriff "Klima" beschreibt nicht nur die physikalischen Zustände der Atmosphäre und der bodennahen Luftschicht, sondern auch die Auswirkungen des Wettergeschehens auf die Biosphäre des Menschen.

Zwischen den einzelnen Klimaelementen (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind, Niederschlag, Sonnenschein, Bewölkung, Nebel u.a.m.), die nicht nur voneinander, sondern auch von den natürlichen Klimafaktoren (geographische Breite, Entfernung zum Meer oder zu großen Binnenseen, Bodenart und Bewuchs, Oberflächengestaltung) und den anthropogenen Faktoren (Dichte der Bebauung und Besiedelung, Abholung und Aufforstung, Schaffung künstlicher Wasserflächen u.a.m.) abhängen, besteht ein komplexer Zusammenhang. In der Regel ergibt sich deshalb für ihre Darstellung keine zwangsläufige Reihenfolge.

Ein jedes Standort- oder Lokalklima ist in das jeweilige großräumige Klima (Makroklima) eingebettet. Die Eigenschaften des Makroklimas geben dabei Auskunft zu den Fragen, in welchem Umfang - unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten wie Relief, Bebauung und Vegetation - mit der Ausbildung eines eigenständigen (autochthonen) Lokalklimas zu rechnen ist.

[8] Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben, Prof. Dr. Andreas Schwab und Denis Zachenbacher; Pädagogische Hochschule Weingarten, im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, 2009

Der Raum Leutkirch gehört dem Klimabezirk des schwäbischen Alpenvorlandes an. Die wichtigsten Klimaelemente zeigen folgende Größen:

Jahresniederschlag: die Höchsten Niederschläge fallen im Juli, die niedrigsten im Februar	
Nördlich Aitrach	900 mm
Leutkirch	1.100 mm
Adelegg	1.400 mm

Schneebedeckung (Tage mit Schneedecke > 10 cm / Jahr	
Nördlich Aitrach	20 – 30
Leutkirch	40 – 60
Adelegg	60 – 80

Jahresdurchschnittstemperaturen	
Nördlich Aitrach	7° - 8°
Leutkirch	6,5°
Adelegg	6° - 7°

Für die Ortschaften im Planungsgebiet ist durch ihre geringe Ausdehnung kein besonders ausgeprägtes Stadtklima zu erwarten.

Die mittlere Windhäufigkeit im Jahr zeigt ein Vorherrschen der Winde aus Richtung Westen, folgend aus Richtung Südwesten und Nordwesten.

Typisch für das Alpenvorland ist die Seltenheit von Starkwindtagen, aber auch die Seltenheit von windstillen Wetterlagen.

Durch Eingriffe des Menschen in die Natur, bzw. in den Ist-Zustand, wie z.B. durch Neubesiedlung, Abholzung, Aufforstung, Be- und Entwässerung kann das Klima kleinerer Bereiche (Lokalklima) beeinflusst werden. Inwieweit diese Änderungen positive oder negative klimatische Auswirkungen mit sich bringen, sollte abgeschätzt werden, bevor die Eingriffe vorgenommen werden.

Die bodennahen Luftbewegungen hängen von der Oberflächenrauhigkeit (Bebauung, Bewuchs, Topografie) aber auch von den Hangwinden und den Berg- und Talwindsystemen ab.

"Diese lokalen, thermischen Windsysteme treten nur bei den so genannten schwachgradientigen oder schwachwindigen, wolkenarmen Strahlungswetterlagen auf, wenn sich durch die nächtliche Ausstrahlung oder durch die Sonneneinstrahlung tagsüber horizontale Temperaturunterschiede entwickeln können. Unter dem Hangaufwind und dem Talwind versteht man das Aufsteigen der wärmeren, spezifisch leichteren Luft am Tage, unter dem Hangabwind und dem Bergwind das Abfließen der kälteren spezifisch schwereren Luft in der Nacht. Die bodennahen Luftbewegungen sind also ein komplexes System aus sich überlagernden Windsystemen verschiedener Ursprünge und Größenordnungen.

Sie haben deshalb eine so große Bedeutung, weil sie bei Inversionswetterlagen oder windschwachen Wetterlagen dazu beitragen, frische Luft in die durch Verkehrsimmissionen belasteten Gebiete zu führen.

Für Planungszwecke sind Kaltluftflüsse von großer bioklimatischer Bedeutung. An wärmebelasteten Tagen führen Kaltluftflüsse in Talniederungen zu einer rascheren abendlichen Abkühlung. Ob es sich bei der Kaltluft um Frischluft handelt oder nicht, hängt im Wesentlichen vom Kaltluftentstehungsgebiet und den Kaltluftbahnen ab. Ist die Kaltluft schadstofffrei oder schadstoffarm, so wird sie die Konzentration belasteter Stoffe im Wirkungsraum reduzieren. Wird die Kaltluft auf ihrem Weg jedoch von bodennahen Emissionsquellen (Kfz-Emissionen, Geruchsemissionen durch Mülldeponien und ähnliches) beeinflusst, so wird ein Transport verunreinigter Luft stattfinden, in Mulden, Senken und vor Hindernissen reichern sich Schadstoffe an. Kaltluftseen entstehen durch Ansammlung von kalten Luftmassen in Senken und Mulden. Kaltluftstaus bilden sich an einzelnen Hindernissen oder an Abriegelungen von

Tälern durch Dämme, Siedlungen oder Wälder. Bei Kaltluftseen und Kaltluftstaus handelt es sich um stagnierende Kaltluft mit erhöhter Frost- und Nebelhäufigkeit, vor allem in den Übergangsjahreszeiten Frühjahr und Herbst. Die kalte Luft staut sich bis zur Hindernishöhe auf, bei weiterem Nachfließen von Kaltluft wird das Hindernis schließlich überströmt.

Liegen bodennahe Emissionsquellen innerhalb eines Kaltluftstaus oder Kaltluftsees, so kann sich eine beträchtliche Anreicherung der Luft mit Schadstoffen ergeben, da jeglicher Abtransport verhindert wird. Im Gegensatz zu den kleinräumigen Kaltluftseen, bzw. Kaltluftstaugebieten sind Kaltluftsammelgebiete großräumiger Gebilde. Bei ausreichender Neigung der Talsohle kann in einem Kaltluftsammelgebiet ein Kaltluftfluss in Form eines Talabwindes stattfinden. Die Obergrenze von Kaltluftsammelgebieten ist identisch mit der Obergrenze der morgendlichen Bodeninversion, die sich in Strahlungsnächten ausbildet." [9]

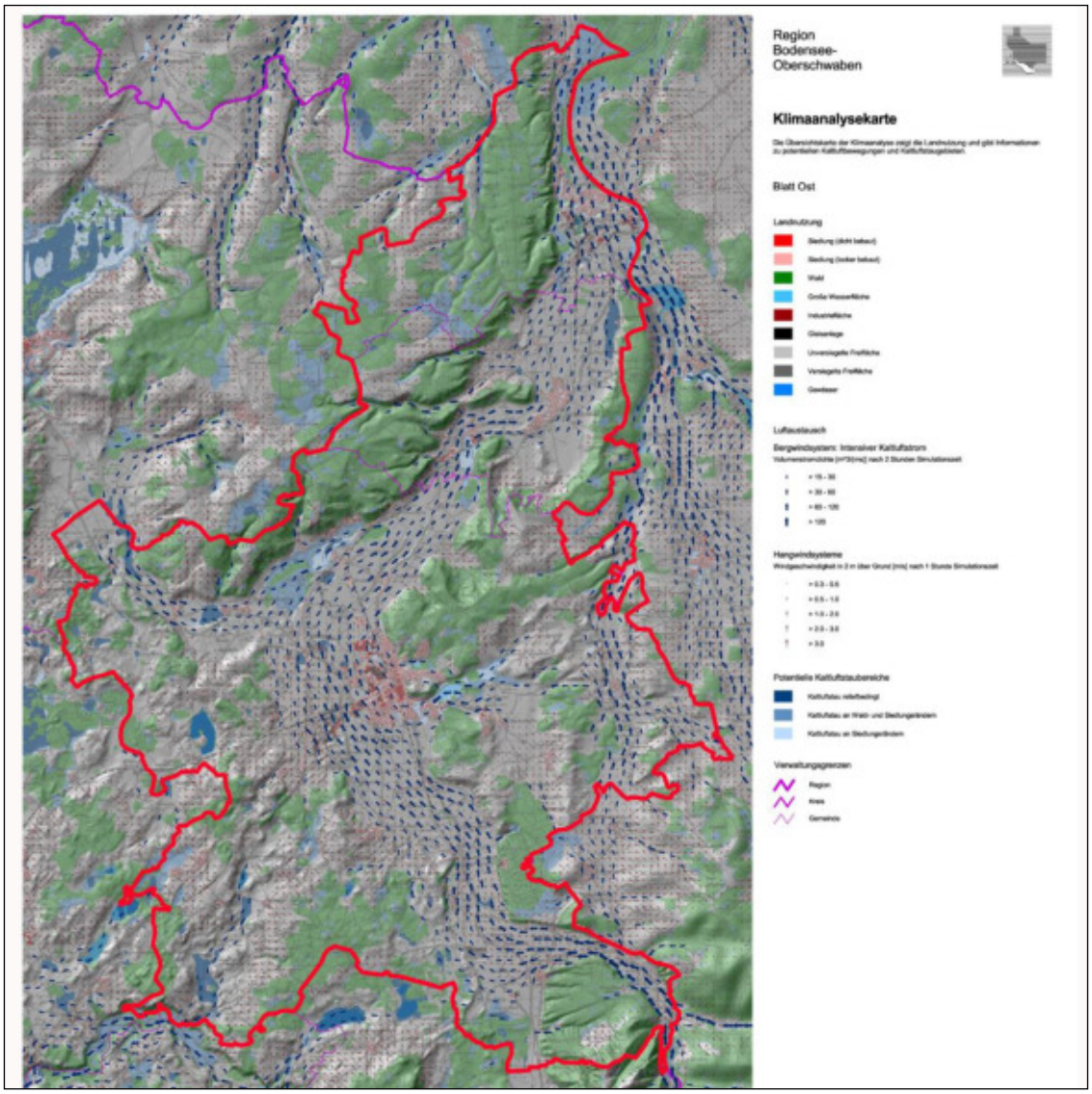

Abbildung 12: Auszug aus der Klimaanalysekarte Bodensee-Oberschwaben [10]

[9] Deutscher Wetterdienst Wetteramt Stuttgart (Hrsg.); Amtliches Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen auf die Altstadt von Leutkirch im Allgäu durch die geplante Bebauung des Geländes „Spitalhof". Auftraggeber: Stadt Leutkirch im Allgäu, Stuttgart 1990

[10] Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben, Prof. Dr. Andreas Schwab und Denis Zachenbacher; Pädagogische Hochschule Weingarten, im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, 2009

Situation in Leutkirch:

In Südwestdeutschland bestehen in rund zwei Drittel aller Nachtstunden windschwache Verhältnisse. Das Stadtgebiet von Leutkirch wird dabei größtenteils von der aus Süden herangeführten Kaltluft durch- und überströmt. Diese Luft kommt aus Gebieten mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstlicher Nutzung und versorgt Leutkirch mit Frischluft.

In geringem Maße drückt Kaltluft aus Osten südlich der Wilhelmshöhe in diese dominierende Luftströmung und wird mit ihr durch und über das Gebiet der Altstadt geführt. [11]

Das Gebiet der Stadt Leutkirch wird noch gut mit Frischluft versorgt. Wichtig sind folgende Anströmungsrichtungen:

- von Adrazhofen her über den Stadtweiher und über das Repsweihertal, die Wilhelmshöhe
- von Süden durchs weiträumige Eschachtal.

In der Planung ist deshalb hier Sorge zu tragen, dass die Frischluftbahnen weiter funktionieren.

Aitrach und Aichstetten können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und ihrer Umgebung immer wieder gut durchlüftet werden.

Klimawandel:

In einer Broschüre des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird auf die Folgen und Auswirkungen des Klimawandels hingewiesen: [12]

Das Land und somit auch der Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sind heute schon vom Klimawandel betroffen, der sich in Zukunft voraussichtlich noch verstärken wird.

Die Jahresmitteltemperatur stieg seit 1901 bis heute von rund 8°C auf über 9°C an. Der größte Anstieg erfolgte dabei erst in den letzten 30 Jahren seit 1980. Die Höchstniederschläge haben im Winter bis zu 35 % zugenommen, ebenso die Zahl der Hochwasserereignisse in den letzten 30 Jahren. Die Sommer sind dagegen eher trockener als früher. Die Zahl der Tage mit Schneedecke in tiefer gelegenen Gebieten im Mittel um 30 % bis 40 % abgenommen.

Nach Berechnungen aller Klimaszenarien in Baden-Württemberg wird die Durchschnittstemperatur auch künftig weiter zunehmen, bis zum Jahr 2050 um 0,8°C bis 1,7°C. Die Hitzetage (Höchsttemperatur mindestens 30°C) treten doppelt so häufig auf. Im Gegenzug gehen die Frost – und Eistage deutlich zurück. Klimasimulationen deuten darauf hin, dass sich zwar die Niederschlagsmengen innerhalb eines Jahres kaum ändern werden, aber dass sie sich anders verteilen. Jahre mit besonders nassen und besonders trockenen Perioden werden künftig wahrscheinlicher. Insgesamt werden die Extreme in Baden-Württemberg zunehmen.

---

[11] Deutscher Wetterdienst Wetteramt Stuttgart (Hrsg.); Amtliches Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen auf die Altstadt von Leutkirch im Allgäu durch die geplante Bebauung des Geländes „Spitalhof". Auftraggeber: Stadt Leutkirch im Allgäu, Stuttgart 1990

[12] Klimawandel in Baden-Württemberg, Fakten – Folgen – Perspektiven; Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, März 2012

Mit dem Klimawandel sind für die Zukunft sowohl Chancen als auch Risiken verbunden:

	Chancen	Risiken
Für die Gesundheit	Weniger Tage mit Kältestress Weniger kältebedingte Krankheits- und Todesfälle	Mehr Tage mit Hitzestress Mehr Hitzetote Neue und mehr Infektionskrankheiten Neue Allergieauslösende Pflanzenarten Abnahme der Arbeitsproduktivität bei extremer Hitze
Für die Wasserwirtschaft	Baden-Württemberg bleibt reich an Grundwasser	Schäden durch mehr Hochwasser Höhere Kosten beim Hochwasserschutz Niedrigwasser beeinträchtigt die Binnenschifffahrt Wasserknappheit kann zu Kühlwassermangel bei Kern- und konventionellen Kraftwerken führen
Für die Böden	Vermehrte biologische Aktivität Schnellere Erwärmung des Bodens im Frühjahr	Humusgehalte können sinken Mehr Erosion bei Starkregen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer und andere Ökosysteme durch Erosion
Für die Landwirtschaft	Maisanbau auch in höheren Lagen möglich Anbau neuer Nutzpflanzenarten und –sorten Ertragszuwächse bei bestimmten Nutzpflanzen	Durch Hitze/Trockenheit Ertragseinbußen bei empfindlichen Kulturen möglich Schädlinge können mehrmals jährlich auftreten, neue Schädlinge sich etablieren Bessere Bedingungen für bestimmte Pilzkrankheiten
Für die Forstwirtschaft	Längere Vegetationsperiode Schnelleres Wachstum der Bäume Einzelne Baumarten profitieren Gebietsweise Rückgang der Waldbrandgefahr	Trockene Sommer schädigen Bäume Blatt- und Nadelverluste bei Fichte und Buche Fichte weicht in höhere Lagen zurück Gebietsweise Zunahme der Waldbrandgefahr
Für Natur und Arten	Bis 1°C Erwärmung nimmt die Artenvielfalt zu Neue Arten werden heimisch Zugvögel müssen weniger weit wandern Bruterfolg bei Vögeln kann steigen	Bei über 1°C Erwärmung sinkt die Artenvielfalt Etablierte Lebensgemeinschaften werden instabil Kälte liebende Arten sind bedroht Moore trocknen zeitweise aus
Für den Tourismus	Mehr Badetage im Jahr Mehr fürs Wandern geeignete Tage Chancen für neue Tourismusangebote	Weniger Schnee auch in den Höhenlagen Gefahr zunehmender Schäden an touristischer Infrastruktur Gefahr von Umsatzrückgängen einzelner Tourismusbetriebe
Für die Wirtschaft	Klimaschutzmaßnahmen schaffen Arbeitsplätze, z.B. in Bauhandwerk und Solarindustrie Anpassungsmaßnahmen stützen die wirtschaftliche Entwicklung	Klimaschäden verursachen Milliarden Kosten Arbeitsproduktivität sinkt bei Hitze Versicherungsprämien steigen

Die Folgen des Klimawandels werden mit unterschiedlichen Zeithorizonten viele gesellschaftliche Bereiche betreffen. Die Anpassung an den Klimawandel ist somit ein wichtiges kommunales Thema. Dementsprechend sind auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung angemessene Anpassungsstrategien zu entwickeln (zum Beispiel besondere Beachtung des Hochwasserschutzes, Klimaschutzmaßnahmen, Freihaltung von Kaltluftschneisen u.a.m.).

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat im Jahr 2014 ein integriertes Klimaschutzkonzept [13] beschlossen.

Für die Flächennutzungsplanung sind folgende Zielsetzungen relevant:

- Planungsrechtliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen und großflächigen Photovoltaikanlagen; [14]
- Förderung einer Kopplung zwischen gewerblichen Entwicklungsoptionen mit einer Freiflächenphotovoltaiknutzung
- Mobilität (Stärkung Fußgänger- und Radverkehr; Ausbau ÖPNV)

7.2.7 VEGETATION

Der Planungsraum gehört zum größten Teil zum Wuchsbezirk "Rissmoräne und Schotterlandschaft von Wurzach-Zeil", lediglich der südwestliche Teil liegt im Wuchsbezirk "Westallgäuer Hügelland".

Als potenziell, natürliche Vegetation werden Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich einstellen würden, wenn der Mensch seinen Einfluss auf die Landschaft völlig einstellen würde. Die potenzielle natürliche Vegetation hilft Entwicklungsmöglichkeiten für einzelne Landschaftsräume zu beurteilen und geeignete Pflanzenarten für landschaftsgärtnerische Maßnahmen auszuwählen.

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Bereich des Waldmeister-Tannen-Buchenwaldes. In hochmontanen Lagen, z.B. bei Schloß Zeil oder auf der Adelegg geht er in den Waldschachtelhalm-Tannenwald bzw. den Labkraut-Tannenwald über saure Standorte der Altmoränen tendieren zum Hainsimsen-Tanne-Buchenwald, während sich auf den älteren Tertialböden stellenweise der Platterbsen-Tannen-Buchenwald einstellen würde. Talauen mit hoch anstehendem Grundwasser sind der Standort des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwaldes.

Inwieweit sich die Moore wieder zu typischen Nieder- und Hochmoorflächen entwickeln würden, ist ungewiss, da die durch anthroprogene Einflüsse hervorgerufenen Veränderungen der Standorte daher irreversibel sein dürften. Die Entwicklung dürfte daher eher zu Vegetationstypen trockenerer und nährstoffreicherer Standorte führen.

7.2.8 BIOTOPE

Neben den oben erwähnten Lebensräumen für an das Element Wasser gebundene Arten sind auch die trockenen und warmen Standorte wichtig. Dies sind artenreiche Waldgebiete auf trockenen Standorten und Trockenbiotope. Bisher landwirtschaftlich genutzte Steillagen bieten ein Entwicklungspotential für artenreichere trockene Wiesen. Die Lebensräume aus zweiter Hand, z.B. in den Kiesgruben und entlang aufgegebener Bahnlinien, bieten neben dem trockenen Standortfaktor auch die Magerkeit des Substrats.

Die Wälder sind überwiegend durch die wirtschaftliche Nutzung bestimmt. Bei Altmannshofen und Aitrach sind jedoch noch standortgerechte Laubmischwälder mit Buchen, Eichen und Bergahorn zu finden. Eine hervorragende Stelle nimmt das waldreiche Gebiet der Adelegg ein, welches als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Feldgehölze und Feldhecken sind in den weniger intensiv genutzten Bereichen noch in vielfältiger Ausprägung zu finden, dies gilt ebenso für die Gehölzsäume entlang der Fließgewässer (Erlen-Eschen-Weidenwälder). Sie sind als § 33 Biotope (NatSchG) gesetzlich besonders geschützt.

---

[13] Integriertes Klimaschutzkonzept der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu; Leutkirch im Allgäu 2014

[14] Dazu wird ein eigenständiger Teilflächennutzungsplan Windkraft aufgestellt

7.3 SIEDLUNG

7.3.1 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die kurz gefassten Aussagen über die bisherige geschichtliche Entwicklung sollen Information vermitteln über die besondere Charakteristik und geschichtliche Entwicklung der zentralen Siedlungsbereiche des Planungsraums.

7.3.1.1 LEUTKIRCH

Die einstige Freie Reichsstadt entwickelte sich aus einem frühmittelalterlichen Zentrum des Nibelgaus gelegen um die Martinskirche, deren erste urkundliche Erwähnung auf das Jahr 766 zurückgeht. Der Name Leutkirch entwickelte sich somit aus der Bezeichnung Leutekirche St. Martin.

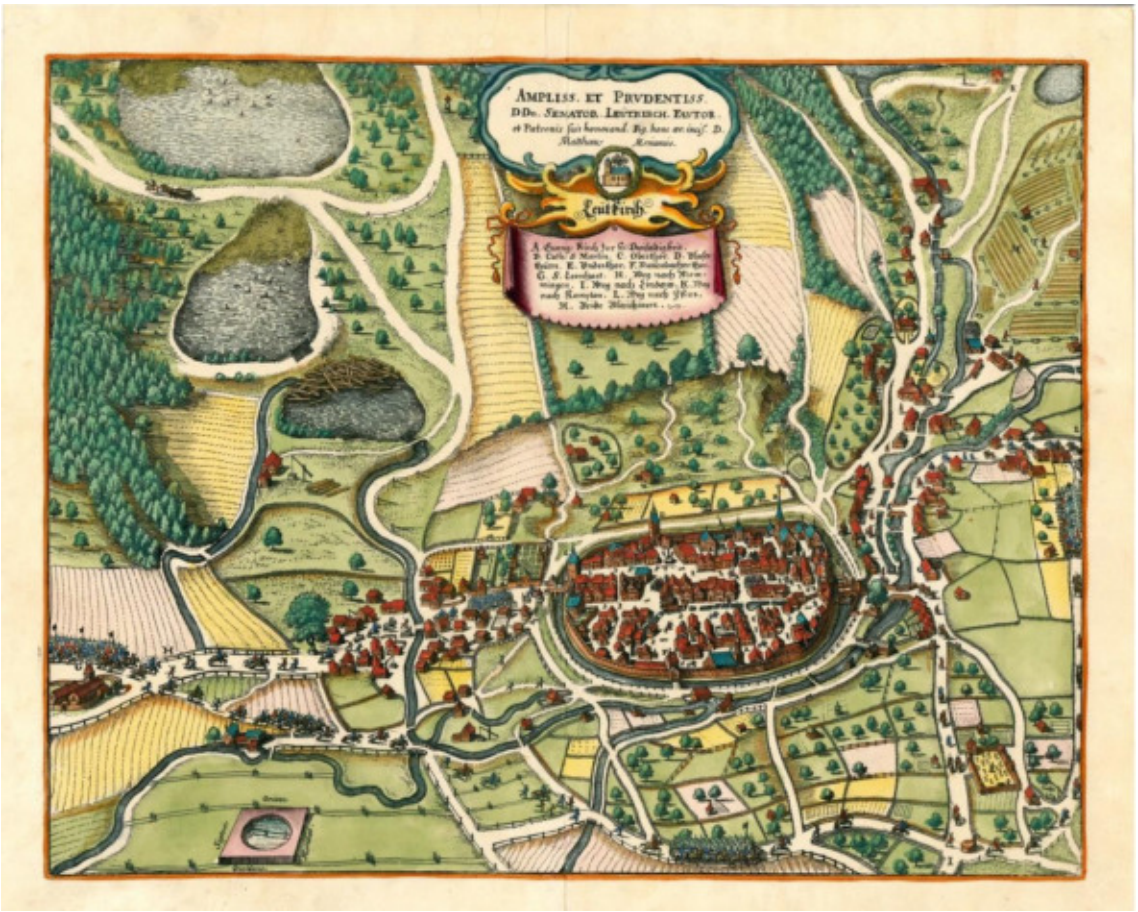

Abbildung 13: Leutkirch auf dem Kupferstich von Merian um 1650

Im Jahr 1291 wurde Leutkirch mit der Grafschaft Zeil an König Rudolf v. Habsburg verkauft. Dieser verlieh nur 2 Jahre später das Stadtrecht. Eingeengt in seiner Entwicklung war Leutkirch durch die Landvogtei Schwaben, die es fast gänzlich umgab. Die Gewerbe der Stadt waren bereits sehr früh in Zünften organisiert. Leinweberei und Handel mit Leinwand brachten der Stadt entsprechenden Wohlstand. Im Bauernkrieg wahrte die Stadt Neutralität. Die Reformation konnte sich erst im Jahr 1546 durchsetzen. St. Martin blieb Pfarrkirche für die katholischen Landorte der Landvogtei, die nach Leutkirch eingepfarrt wurden, den evangelischen Bürgern wurde ein Teil der Pfründe abgetreten. Der 30-jährige Krieg brachte der Stadt viel Schaden und Leid, ebenso der napoleonische Krieg. Der Pest fielen 1635 viele Einwohner zum Opfer. 1802 kam Leutkirch unter bayerische Obhut, wurde dann aber 1810 dem Königreich Württemberg übereignet. Im gleichen Jahr wurde Leutkirch Sitz des Oberamtes. 1938 musste jedoch der größte Teil des Oberamtes an das Oberamt Wangen abgegeben werden.

Während der Reichsstadtzeit betrug die Einwohnerzahl ca. 2 000 Einwohner, 1960 waren es dann ca. 6 800 Einwohner.

Wichtig für die Siedlungsentwicklung war der Anschluss an die Eisenbahn in den Jahren 1870 - 1890.

1819 wurde ein Lepra-Krankenhaus erstellt, 1899 ein Bezirkskrankenhaus. 1899 erhielt Leutkirch eine elektrische Straßenbeleuchtung.

Nach dem 2. Weltkrieg fand eine reiche Bautätigkeit durch Erschließung von Neubaugebieten statt.

1972 wurden die Gemeinden Hofs, Diepoldshofen, Friesenhofen, Gebrazhofen, Herlazhofen, Reichenhofen, Winterstetten und Wuchzenhofen eingemeindet.

7.3.1.2 AICHSTETTEN

Der einstige Marktflecken Aichstetten wird 797 in einer Urkunde des Klosters St. Gallen als "Einsteti" erstmals erwähnt.

Die Gemeinde ist aus einem der vier Gerichte der Grafschaft Zeil hervorgegangen. Im Jahre 983 kam der Ort in den Besitz des Klosters Petershausen, das ihn 1491 an Truchsess Johann zu Waldburg weiterverkaufte. Dieser vereinigte die Besitzung mit der Grafschaft Zeil. Die Landeshoheit und die Grundherrschaft lag beim Inhaber der Herrschaft, ebenso das Patronat über die Pfarrkirche St. Michael. Im Jahr 1810 kam Aichstetten mit Altmannshofen unter die Oberhoheit Württembergs.

In früheren Jahrhunderten war der Holzhandel und die Beförderung des Holzes auf der Aitrach eine der Haupteinnahmequellen der Bevölkerung. Daneben war wohl die Landwirtschaft in Aichstetten der entscheidende Faktor. Erst in unserem Jahrhundert begann sich die Struktur durch die Einbeziehung in das Spannungsfeld der Industrie allmählich zu ändern. Heute beherbergt die Gemeinde Aichstetten mit Altmannshofen eine Reihe von Industrie- und Bauunternehmen.

Abbildung 14: Ansichtskarte aus dem Jahr 1926 [15]

Aus der dörflichen Keimzelle entwickelte sich der Ort damit insbesondere nach dem 2. Weltkrieg dynamisch. Wohngebiete lagerten sich an, aus dem landwirtschaftlich geprägten Ort entwickelte sich in den letzten 30 Jahren ein Wohnstandort mit gewerblichem Anteil. Innerhalb der letzten 50 Jahre fand nahezu eine Verdreifachung der Siedlungsflächen statt. Die Gemeinde weist heute 30 Wohnplätze auf. Die Infrastruktur wurde entsprechend ausgebaut. 1974 wurde eine Turn- und Festhalle, 1978 ein Kindergarten, 1984 eine Nachbarschafts-Hauptschule errichtet.

[15] Quelle: www.wikipedia.de

Mit der Dorfsanierung hat Aichstetten einen wichtigen Schritt getan, den alten Dorfbereich wieder zu einem Anziehungspunkt für eine lebendige, dem ländlichen Charakter angepasste Dorfgemeinschaft werden zu lassen.

7.3.1.3 AITRACH

Der Ort geht sicher auf keltischen Ursprung zurück. Er wird erstmals 838 urkundlich erwähnt. In diesem Tauschbrief vermachte Graf Wanning alles, was er in Aitrach und Rieden besaß an das Kloster Kempten. Kempten blieb über 500 Jahre der Lehnsherr.

1806 kam Aitrach mit Ferthofen zu Bayern. 1810 wurde Aitrach wieder dem Königreich Baden-Württemberg zugeordnet und dem Oberamt Leutkirch zugeteilt.

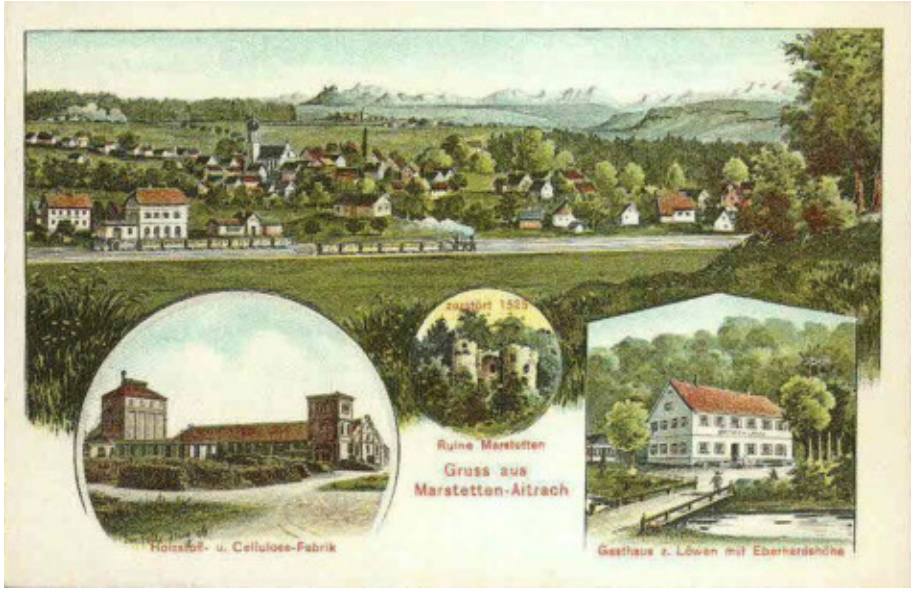

Abbildung 15: Marstetten –Aitrach auf einer Ansichtskarte von 1906 [16]

Marstetten und Aitrach bildeten zusammen mit den Pfarreien Aitrach, Mooshausen und Treherz ab 1803 die Gemeinde "Mooshausen". Erst 1888 wurde der Name Mooshausen durch den Kronprinzen Wilhelm v. Württemberg in "Aitrach" umgewandelt und die Verwaltung in das 1888 neu erbaute Schul- und Rathaus verlegt. Lange Zeit haben in den ausgedehnten Wäldern weite Teile der Bevölkerung bei der Flößerei, beim Holzhandel, in der Herstellung von Holzkohle sowie in den Holz- und Sägemühlen Arbeit gefunden. Seit 1444 ist die Iller-Flößerei nachweisbar.

Erst in neuerer Zeit, als die Industrialisierung auch in dieser Region einsetzte, begann sich die Struktur zu wandeln. Hierbei ist insbesondere die nach dem ersten Weltkrieg erbaute Papierfabrik zu erwähnen.

Mit mehr als 20 Wohnplätzen ist die Gemeinde stark zergliedert, deren Ursachen in die Vereinödung unseres Gebietes 1798/1804 zurückreicht. Heute hat sich der Hauptort Aitrach neben den mehr land- und forstwirtschaftlich orientierten Ortsteilen Mooshausen und Treherz zu einem Industrie- und Arbeiterwohnort entfaltet.

Vor allem in den 1970er Jahren haben sich neben den bereits bestehenden größeren und kleineren Handwerksbetrieben mehrere neue Gewerbebetriebe niedergelassen. Aufgrund der großen Kiesvorkommen dominiert die betonverarbeitende Industrie. Es sind aber auch andere Industriezweige vorhanden. In steigendem Maße sind in den letzten Jahrzehnten neue Wohnbauflächen ausgewiesen worden und die Infrastruktur an die gestiegenen Erfordernisse angepasst worden durch gezielte Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Landesförderprogrammes für Stadtsanierung.

[16] Quelle: www.wikipedia.de

7.3.2 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

7.3.2.1 LEUTKIRCH

Die bauliche Entwicklung über die Kernstadt hinaus begann im Wesentlichen nach der Jahrhundertwende. In den 1920/1930er Jahren erfolgten eine Bebauung an der Wangener Straße sowie insbesondere ein neuer Entwicklungsschritt in östlicher Richtung auf die Anhöhe mit dem Baugebiet am Repsweiher. In den 1950/1960er Jahren erfolgte ein großer Entwicklungsschub nach Norden mit der Schillersiedlung, nach Westen mit der Nibel- und Ringwegsiedlung und nach Südosten durch das Baugebiet Krähloh. In den 1970er und 1980er Jahren fanden Siedlungserweiterungen im Bereich Ringweg und Bleiche statt. Darüber hinaus entstand im Wald gelegen der neue Siedlungsbereich Pfingstweide. In den 1990er Jahren erfolgte schließlich die wesentliche Siedlungserweiterung im Bereich Isnyer Straße im Süden der Stadt.

Auch in den Ortschaften zeigt sich je nach Lagegunst und Infrastrukturausstattung eine Veränderung der Siedlungsstruktur durch Anlagerung von Wohngebieten mit z.T. gewerblicher Nutzung. Besonders deutlich zeigt sich dies in Gebrazhofen, Reichenhofen, Unterzeil, Herlazhofen und Adrazhofen.

7.3.2.2 AICHSTETTEN

Die Siedlungsentwicklung Aichstetten vollzog sich im Zusammenhang mit den strukturellen Entwicklungen in der Landwirtschaft. Während die landwirtschaftlichen Betriebe ihren neuen Standort östlich der Bahnlinie suchten, wurden die innerhalb der Siedlungsgrenzen gelegenen Flächen von der Wohnbautätigkeit in Beschlag genommen. Die eigentlich starke Siedlungsentwicklung begann nach dem 2. Weltkrieg und führte innerhalb der letzten 1950 Jahre zu einer nahezu Verdreifachung der Siedlungsflächen. Die gewerbliche Entwicklung bedingt durch die Lage an der Aitrach prägt schon früh die Ortsstruktur.

Nach dem 2. Weltkrieg entstand am südlichen Ortseingang eine eigene gewerbliche Ansiedlung, 1989 erfolgte die Weiterentwicklung nach Osten über die Bahnlinie hinaus.

Dorfentwicklung hat für qualitative Aufwertung der alten Ortsmitte gesorgt. Altmannshofen entwickelte sich zu einem Wohn- und Gewerbestandort, der besonders geprägt ist durch seine Lage an der Autobahnausfahrt.

7.3.2.3 AITRACH

Aitrach hat ebenfalls eine Strukturveränderung erfahren. Die Entwicklung war nicht von solch großen Schüben an Wohnbautätigkeit bestimmt. Nach Marstetten lagerten sich nach dem 2. Weltkrieg nördlich (Bereich Insel) und westlich Wohngebiete an. Deutlicher war der gewerbliche Sektor ausgeprägt durch die Entwicklung in den Gebieten Ferthofen sowie durch den Bereich Marbeton, ganz wesentlich angestoßen durch die Kiesabbautätigkeit im Süden Aitrachs.

In Mooshausen lagerte sich in den 1980er Jahren, abgesetzt vom Ort, eine kleine Wohnbebauung als Splittersiedlung an.

7.3.3 FLÄCHENVERBRAUCH

Flächen und Landschaft werden eigentlich nicht verbraucht, sondern einer anderen Nutzung zugeführt. Mit dem Begriff „Flächenverbrauch" wird in der Regel die Umwidmung vormals land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu siedlungsbezogener Nutzung umschrieben.

Die Ursachen für den so genannten „Flächenverbrauch" liegen vor allem in der Wohnbautätigkeit, in der Erschließung von neuen Gewerbegebieten und an den gestiegenen Anforderungen nach Erholungsflächen.

Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB geboten. Bei einer Neuausweisung von Siedlungsflächen durch die Aufstellung von Bauleitplänen auf der grünen Wiese ist der Bedarf unter Betrachtung möglicher Alternativen nachzuweisen.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahme kann reduziert werden durch:

- das gezielte Nutzen von Innenentwicklungspotenzialen (Flächenrecycling, Nachverdichtung, Baulückenschließung). Die Umsetzung dieser Maßnahmen setzt voraus, dass entsprechende Potenziale verfügbar bzw. mobilisierbar sind. Die Realisierung der Bahnhofsarkaden kann als ein solches Beispiel gewertet werden; weitere Brachflächen, mit Ausnahme des Muna-Geländes, sind derzeit nicht feststellbar. Die Nachverdichtung durch Baulückenschließung erweist sich jedoch als schwieriger. So werden viele Baulücken aus wirtschaftlichen, persönlichen und/oder technischen Gründen nicht bebaut bzw. zur Verfügung gestellt. Ein Baulückenkataster ist vorhanden und sogar im Internet veröffentlicht, die Einwirkungsmöglichkeiten der Kommune sind jedoch gering. Eine Ermittlung des Leerstands fehlt. Auch durch Umnutzung zum Beispiel von leerstehender Bausubstanz kann der Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden.
- zügige und vollständige Umsetzung neuer Baugebiete (Bauplatzvergabe mit Bauverpflichtung). Dieses Instrument wird schon seit vielen Jahren bei der Stadt Leutkirch angewendet.

Beim Thema Flächenmanagement richtet sich der Blick auf die durch Planung kurz- bis mittelfristig beeinflussbaren Veränderungen. Sie können durch folgende Maßnahmen zur Innenentwicklung direkt beeinflusst werden:

- Unterstützung von Entwicklungsvorhaben im Bestand, zum Beispiel durch Sanierungsprogramme, vor allem zur Vermeidung von Leerstand. Dies kann auch durch eine gezielte Verknappung von Wohnbauland erfolgen (Zurückhaltung bei der Neuausweisung von Baugebieten).
- Erreichen angemessener Siedlungsdichten, zum Beispiel durch das Erhöhen des Verhältnisses Mehrfamilienhäuser zu Einfamilienhäusern in den aufzustellenden Bebauungsplänen, Förderung von flächensparenden Bauformen.
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung, wie es als Ziel für die Siedlungsentwicklung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans formuliert ist.
- Sicherung der Freiräume und der Landschaft.

7.3.4 BAULÜCKENPOTENZIAL

Gemäß § 1a BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden geboten.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahme kann vor allem durch das gezielte Nutzen von Innenentwicklungspotenzialen reduziert werden. Zu den wesentlichen Potenzialen gehören die so genannten Baulücken.

Im Jahr 2010 wurde eine Bestandsaufnahme von Baulücken, die für Wohnbebauung geeignet sind, durchgeführt. Das mit der Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Verwaltungsgemeinschaft beauftragte Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen – Geislingen hat im September / Oktober 2014 diese Bestandsaufnahme aktualisiert. Die Flächen wurden mit dem Flächenmanagement-Tool der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LUBW erfasst und zusammengeführt. Damit ist eine kontinuierliche Erfassung und Bewertung innerörtlicher Flächenpotenziale möglich und vorgesehen.

Für die Stadt Leutkirch wurde das tatsächliche Potenzial im Jahr 2010 vertieft untersucht. Dazu wurde nach der Ermittlung der Grundstückseigentümer bei diesen eine Fragebogenaktion durchgeführt. Von den 375 ausgeteilten Fragebögen konnten 164 (43 %) ausgewertet werden. Als Ergebnis dieser Befragung wird festgestellt, dass eine Aktivierungsrate von 25 % nur schwer zu erreichen ist. Als realistisch wird ein Aktivierungspotenzial von 10 % betrachtet. In seiner Stellungnahme vom 22.04.2014 hat das Regierungspräsidium Tübingen diesen durch Erhebungen durchgeführten Berechnungsansatz zum Baulückenpotenzial anerkannt. Er bildet somit die Grundlage für die Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials für den Wohnbauflächenbedarfsnachweis.

Gemarkung		Anzahl der Flächen	Gesamtfläche	Verfügbarkeit 10%
Leutkirch		135	11,40	1,14
	Davon:			
	Kernstadt	33	2,20	0,22
	Diepoldshofen	5	0,30	0,03
	Friesenhofen	11	1,00	0,10
	Gebrazhofen	20	1,80	0,18
	Herlazhofen	26	2,30	0,23
	Hofs	10	0,60	0,06
	Reichenhofen	9	0,90	0,09
	Winterstetten	5	0,60	0,06
	Wuchzenhofen	16	1,40	0,14
Aichstetten		18	1,50	0,15
Aitrach		18	1,40	0,14
Verwaltungsgemeinschaft		171	14,00	1,40

7.4. BEVÖLKERUNG

Aussagen über die Entwicklung und Struktur der Bevölkerung bilden eine wesentliche Ausgangsbasis für die Flächennutzungsplanung. Sie bestimmen weitgehend den Umfang und die Art des Wohnungsbedarfs, der Arbeitsplätze sowie der Infrastruktureinrichtung.

7.4.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Leutkirch verzeichnete im Jahr 2010 die gleiche Bevölkerungszahl wie von 1998: 21.902 Einwohner. Zwischen 1998 und 2010 ist die Einwohnerzahl um 2,3 % gestiegen und ab 2005 wieder gesunken. Im Jahr 2010 betrug der Ausländeranteil 8,9 %. Nach dem Zensus 2011 betrug die Leutkircher Bevölkerungszahl 21.670 Einwohner. Gegenüber den statistischen Daten von 2010 entspricht das einem Rückgang von 232 Einwohnern. Ende 2014 beträgt die Einwohnerzahl 22.080. Im Zeitraum von 2011 bis 2014 ist die Bevölkerungszahl um 410 Einwohnern (1,9 %) gestiegen.

Aichstetten verzeichnete im Jahr 2010 eine Einwohnerzahl von 2.745 Personen. Zwischen 1998 und 2010 ist die Einwohnerzahl um 10,8 % gestiegen. Der Ausländeranteil betrug 5,8 %. Nach dem Zensus 2011 betrug die Aichstettener Bevölkerungszahl 2.675 Einwohner. Gegenüber den statistischen Daten von 2010 entspricht das einem Rückgang von 70 Einwohnern. Ende 2014 beträgt die Einwohnerzahl 2.699. Im Zeitraum von 2011 bis 2014 ist die Bevölkerungszahl um 24 Einwohner (0,9 %) gestiegen

Aitrach hingegen weist eine negative Bevölkerungsentwicklung auf. Die Einwohnerzahl ist in den Jahren von 1998 bis 2010 um 3,6 % auf 2.525 Einwohner gesunken. Nach dem Zensus 2011 betrug die Aitracher Bevölkerungszahl 2.482 Einwohner. Gegenüber den statistischen Daten von 2010 entspricht das einem Rückgang von 43 Einwohnern. Im Zeitraum von 2011 bis 2014 ist die Bevölkerungszahl um 44 Einwohner (1,7 %) gestiegen.

In der Fortschreibung 2010 wurde von folgenden Prognosewerten ausgegangen:

	Einwohner 1997	Prognose 2010 Zuwachs um	Prognose 2010	Einwohner 2010
Leutkirch	21.803	+ 1.300	23.103	21.903
Aichstetten	2.444	+ 250	2.694	2.745
Aitrach	2.628	+ 250	2.878	2.225
Verbandsraum	26.875	+ 1.800	28.675	27.173

Insgesamt hat sich also die Prognose nicht eingestellt. Dennoch ergibt sich für den gesamten Verbandsraum für den Zeitraum von 1998 bis 2010 ein Bevölkerungswachstum von 0,6 %. Die nachfolgenden Grafiken [17] sollen eine Übersicht über die Dynamik der Einwohner und Entwicklung sowie deren zugrunde liegende Bezugsgrößen wie Wanderungssaldo und Geburtensaldo vermitteln.

[17] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

Leutkirch:

Bevölkerungsentwicklung 2003 - 2014:

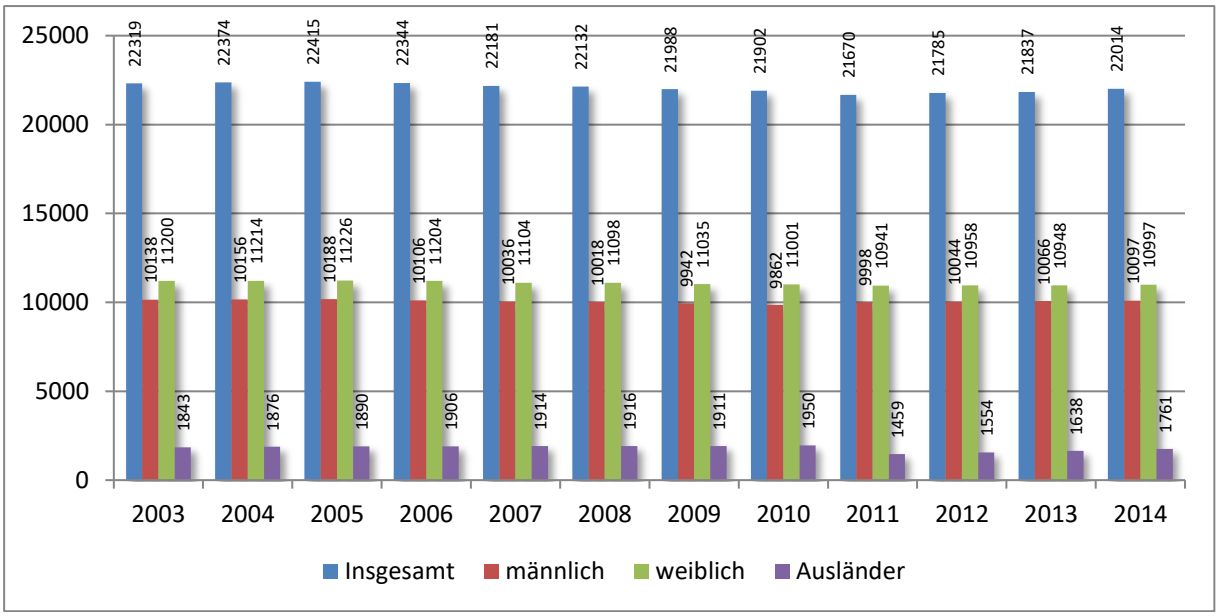

Bevölkerungsbilanz 2003 – 2014:

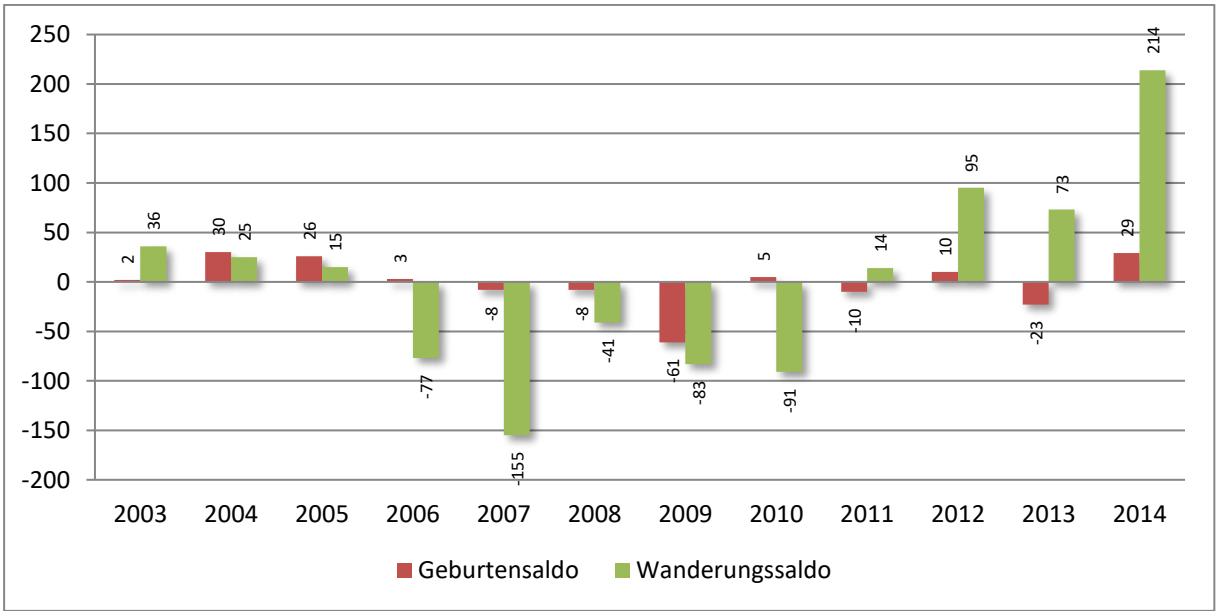

Aichstetten:

Bevölkerungsentwicklung 2003 - 2014:

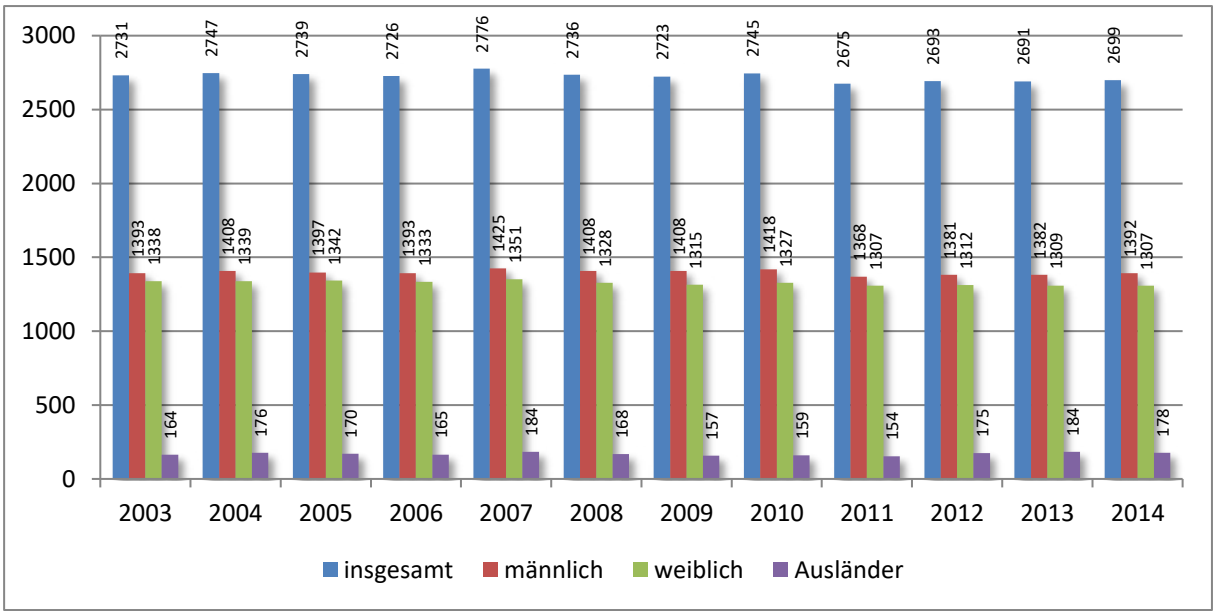

Bevölkerungsbilanz 2003 – 2014:

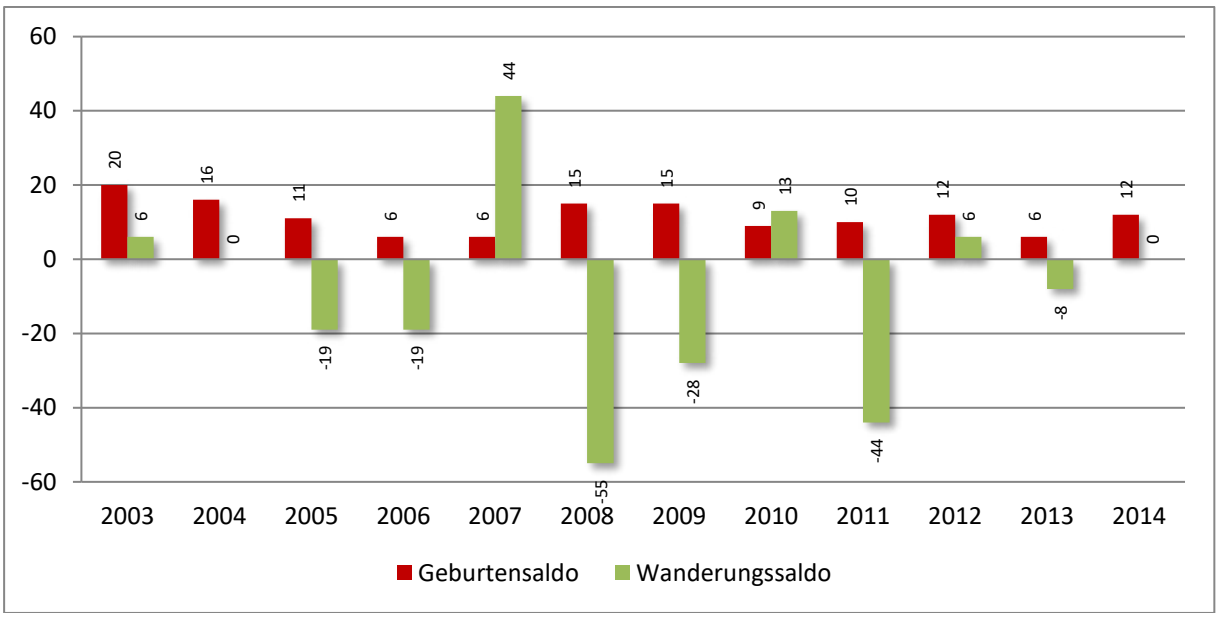

Aitrach:

Bevölkerungsentwicklung 2003 - 2014:

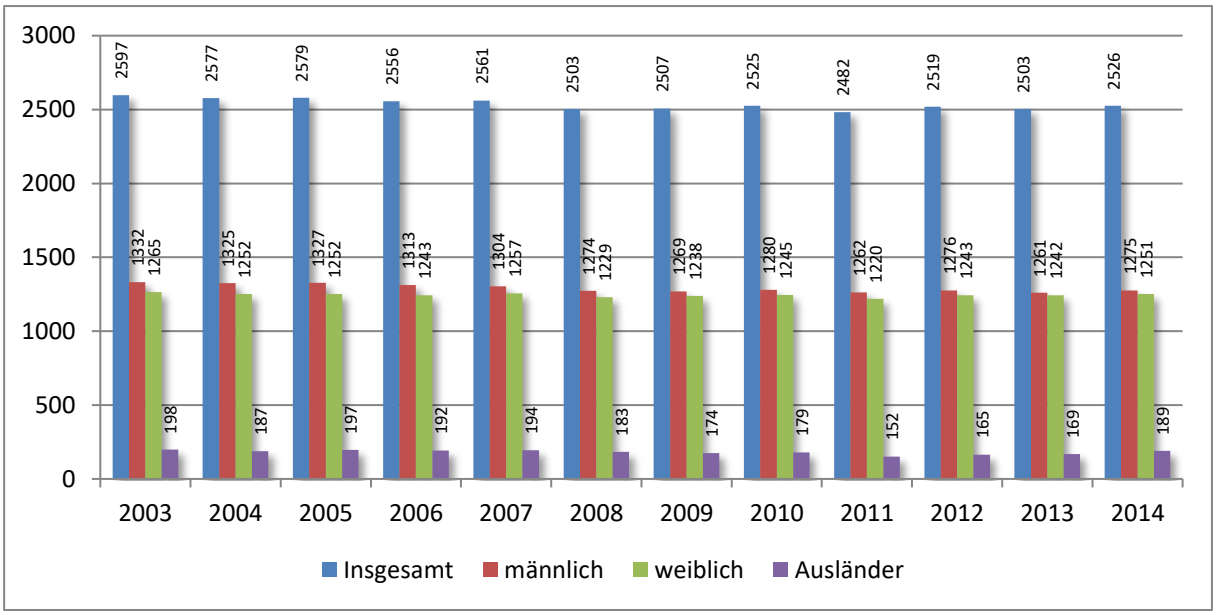

Bevölkerungsbilanz 2003 – 2014:

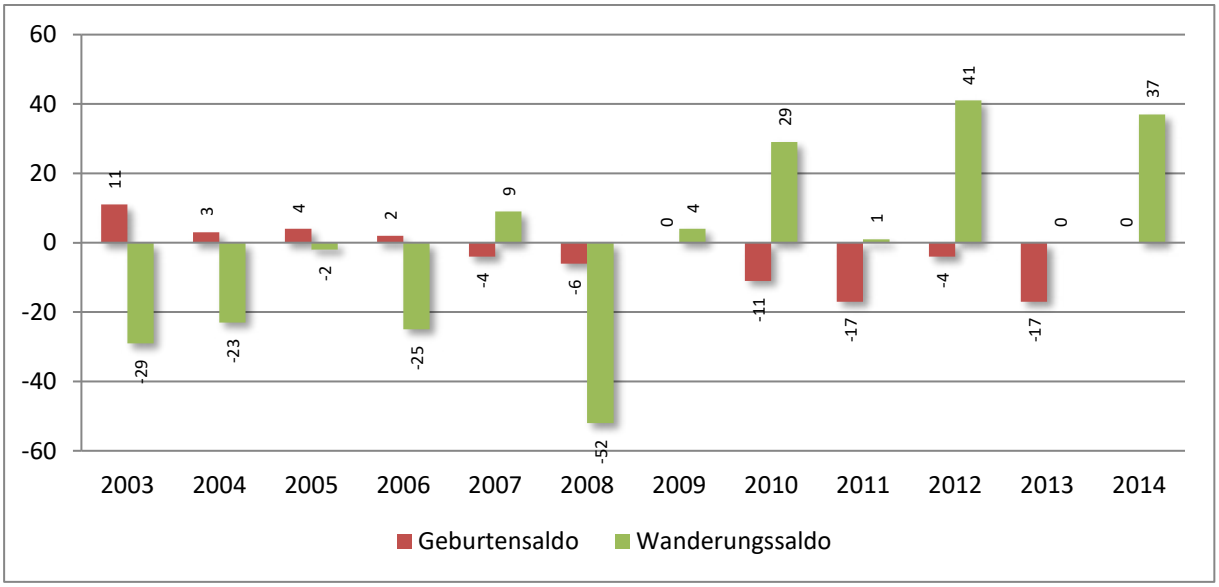

7.4.2 ALTERSSTRUKTUR 2014

Anteile ausgewählter Altersgruppen in %:[18]

Leutkirch:
Das Durchschnittsalter beträgt 43 Jahre.

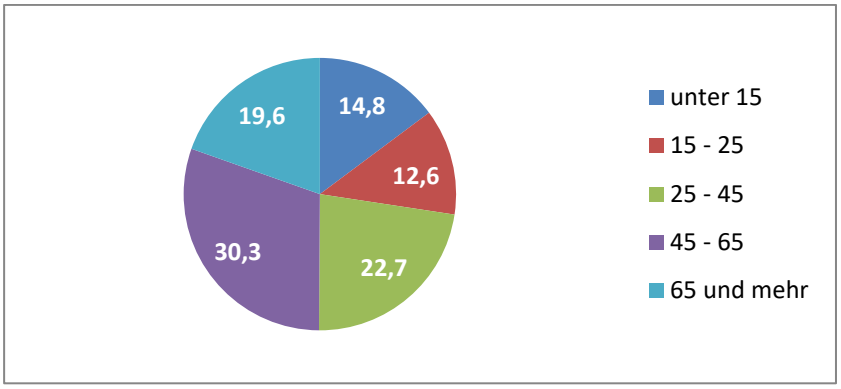

Aichstetten:
Das Durchschnittsalter beträgt 41,7 Jahre.

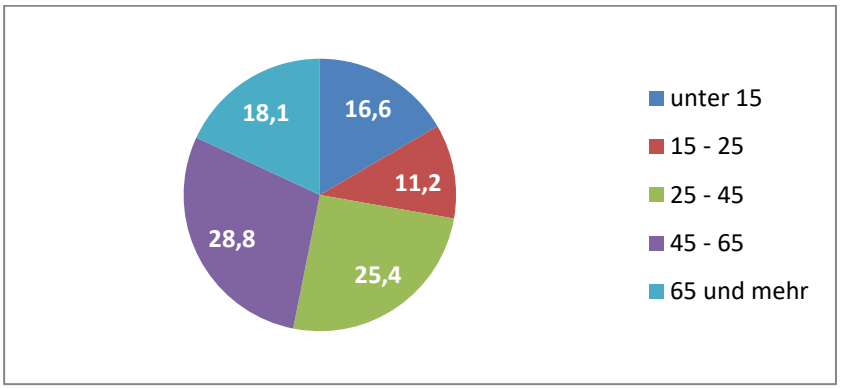

Aitrach:
Das Durchschnittsalter beträgt 44,5 Jahre.

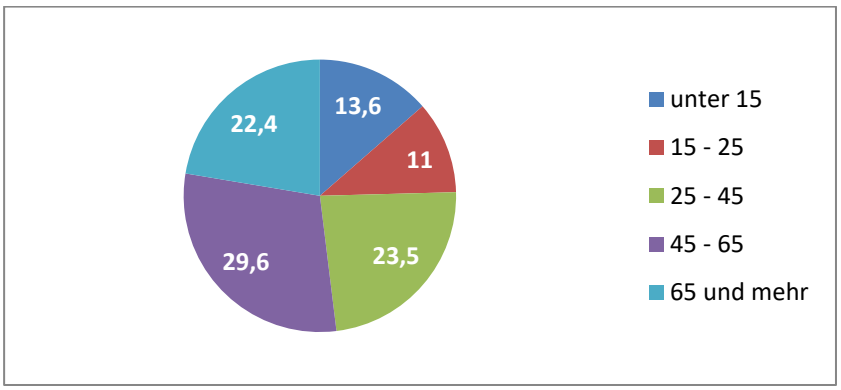

[18] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Februar 2016, eigene Darstellung

7.5. WOHNEN

Die Analyse der Entwicklung des Wohnungsangebotes sowie der Haushalte gibt wesentliche Aufschlüsse über Wohnungstendenzen im Verbandsraum und stellt damit eine wesentliche Basis für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs dar.

7.5.1 WOHNUNGSENTWICKLUNG

Entwicklung der Zahl der Wohngebäude 2003 - 2014 [19]:

Leutkirch:

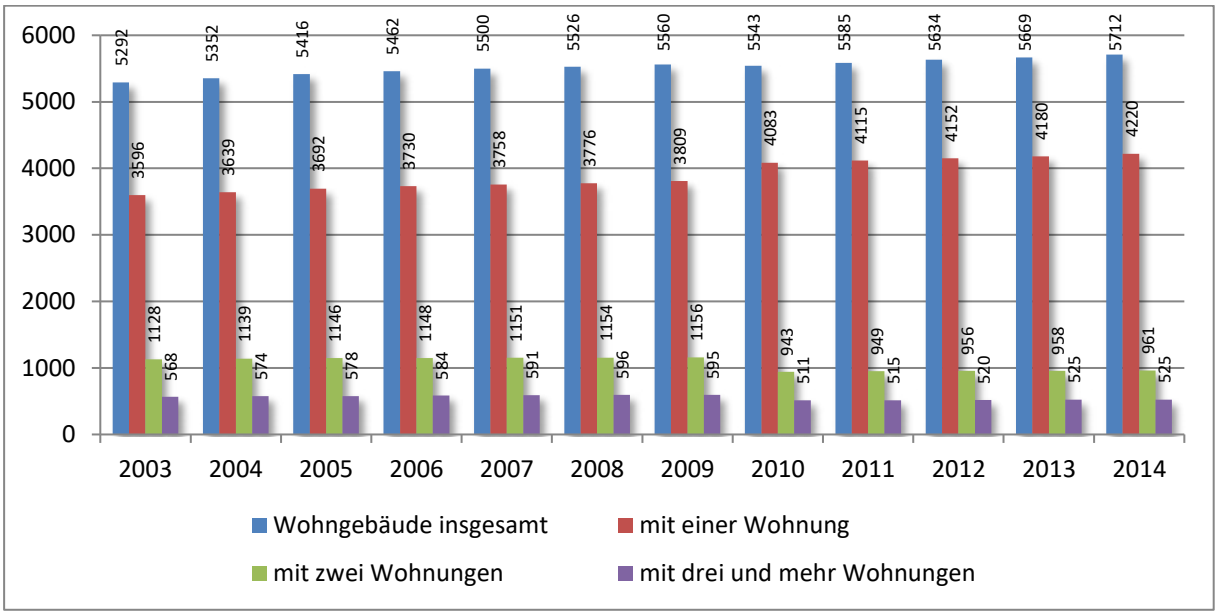

Aichstetten:

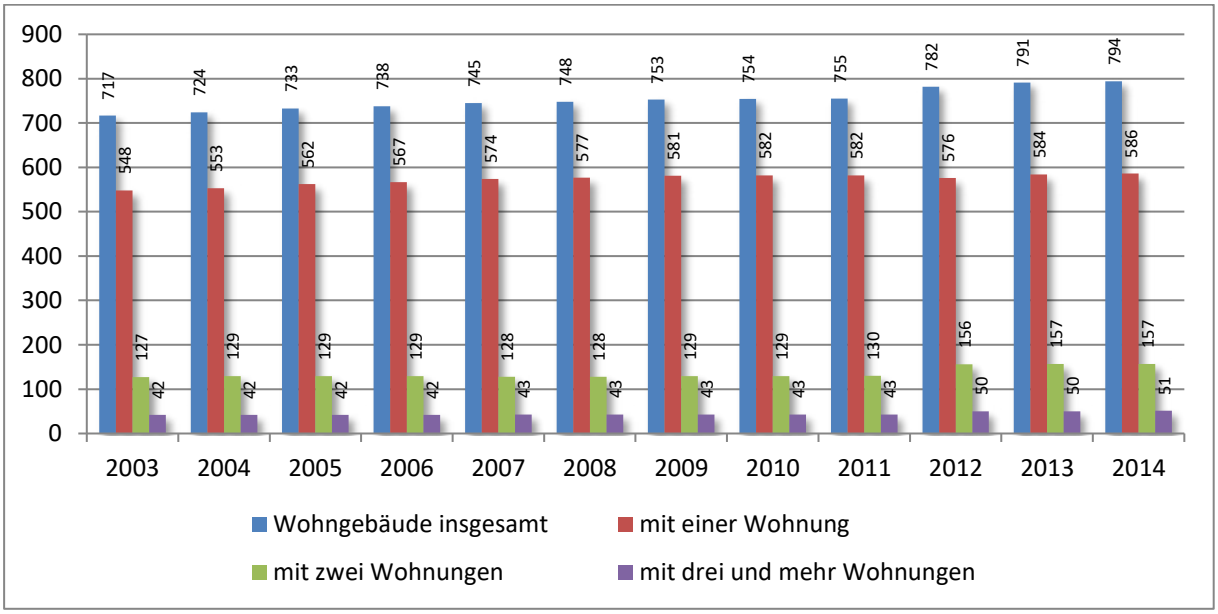

[19] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Februar 2016, eigene Darstellung

Aitrach:

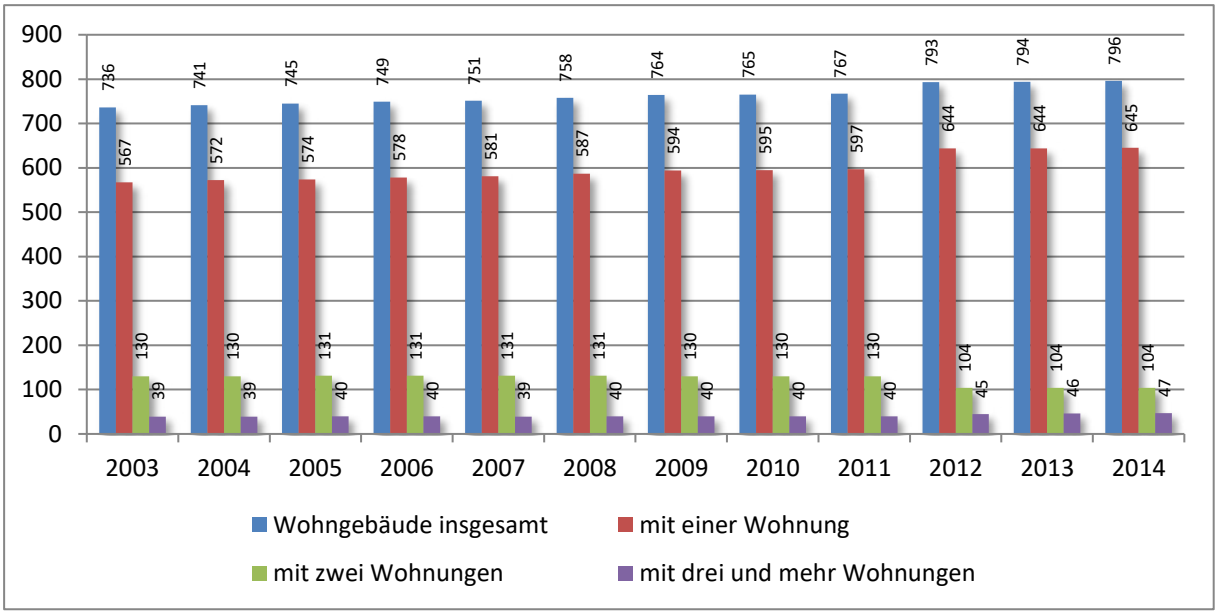

Der Bestand an Wohngebäuden im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft ist von 6.745 Wohngebäuden mit 11.672 Wohnungen im Jahr 2003 auf 7.254 Wohngebäuden mit 12.186 Wohnungen im Jahr 2014 stetig gewachsen und zwar

- in Leutkirch von 5.292 Wohngebäuden mit 9.593 Wohnungen auf 5.712 Wohngebäuden mit 9.962 Wohnungen;
- in Aichstetten von 717 Wohngebäuden mit 1.002 Wohnungen auf 794 Wohngebäuden mit 1.157 Wohnungen;
- in Aitrach von 736 Wohngebäuden mit 1.077 Wohnungen auf 796 Wohngebäuden mit 1.126 Wohnungen.
- im Verbandsraum um durchschnittlich 55 Wohngebäude (0,87 %) pro Jahr.

Entwicklung Anzahl der Wohngebäude [20]:

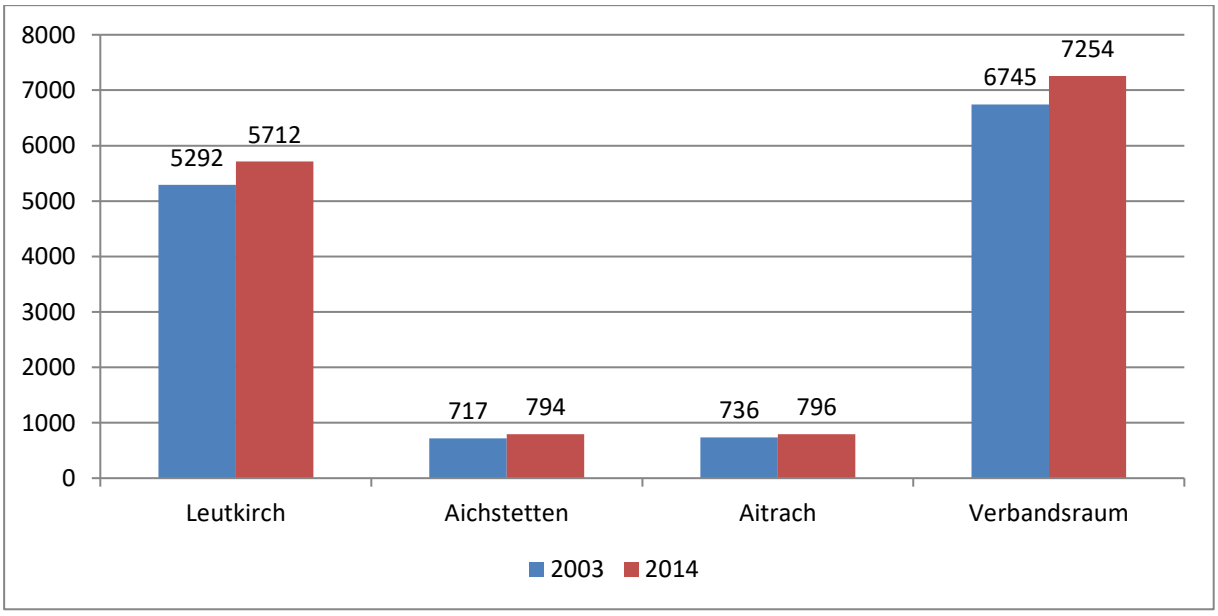

[20] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Februar 2016, eigene Darstellung

Entwicklung Anzahl der Wohnungen: [21]:

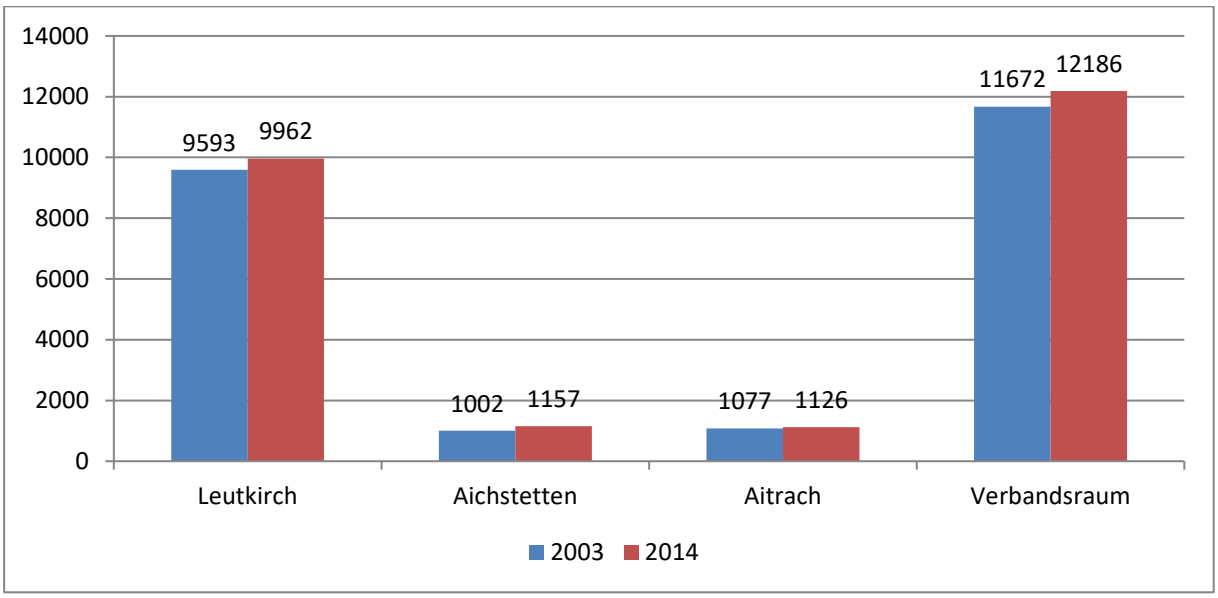

Durch die stetige Bautätigkeit wächst die Anzahl der Wohnungen im betrachteten Zeitraum von 2003 bis 2014 um 514 Wohnungen im Verbandsraum. Die Wohnungsbelegungsdichte im Verbandsraum hat sich im Zeitraum von 2003 bis 2014 weiter verringert und zwar von 2,4 auf 2,2 Einwohner pro Wohnung.

[21] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

7.5.2 WOHNUNGSBELEGUNGSDICHTE / WOHNUNGSGRÖSSEN [22]

Leutkirch

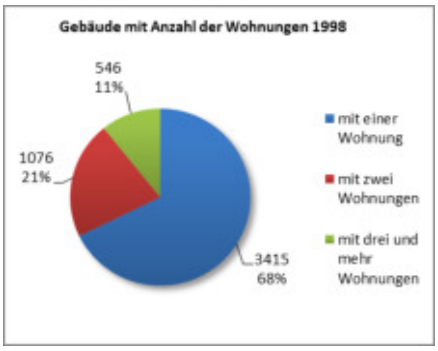

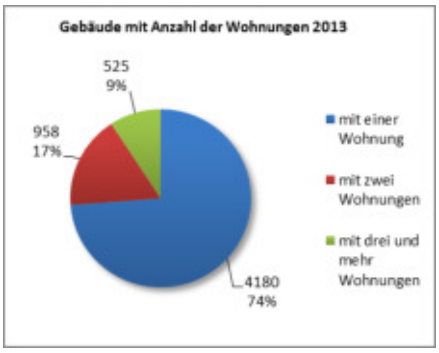

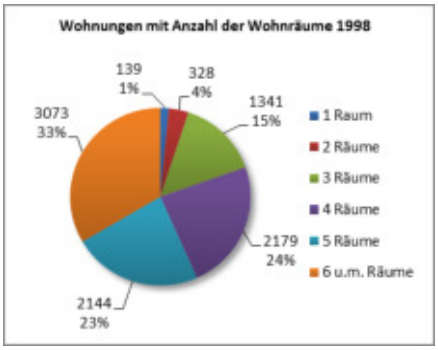

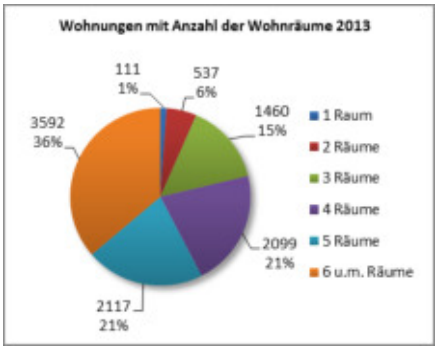

Aichstetten

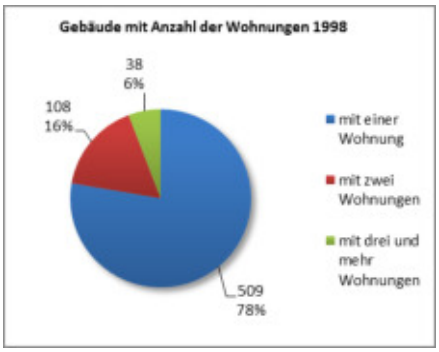

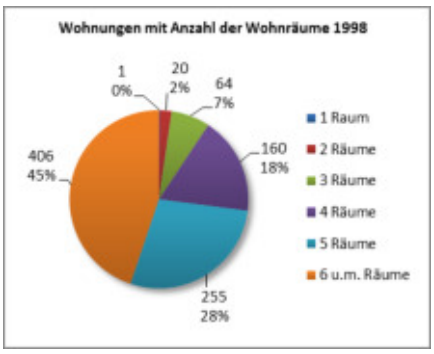

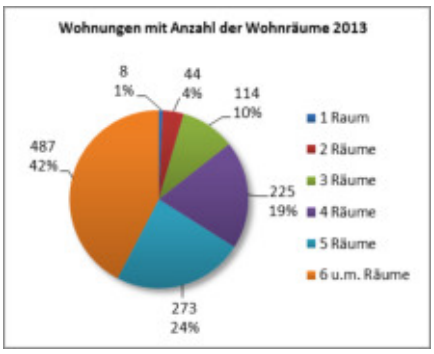

[22] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

Aitrach:

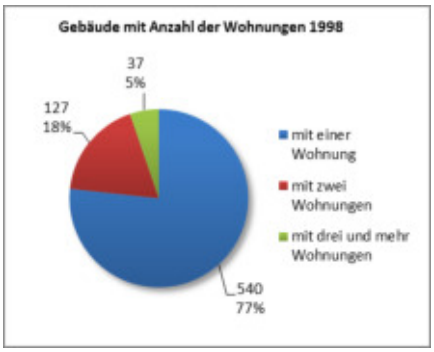

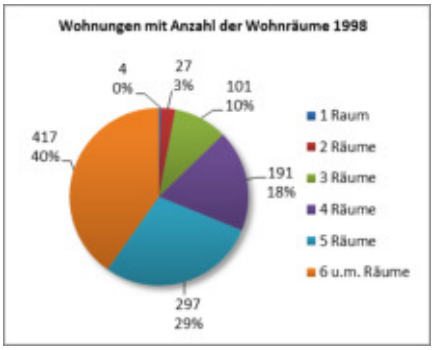

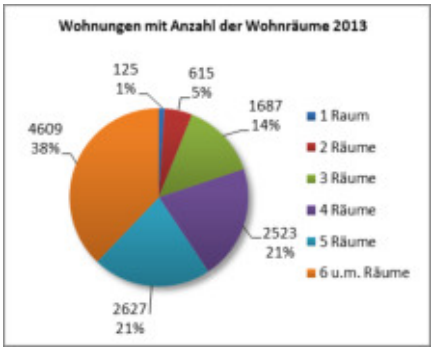

Verbandsraum:

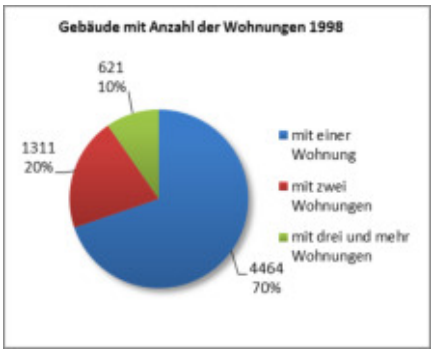

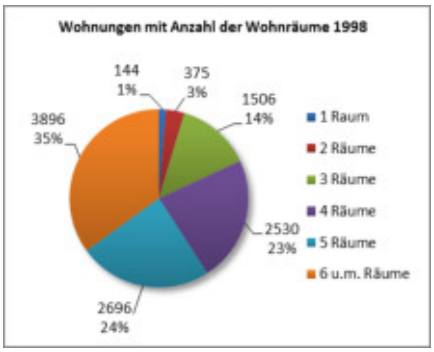

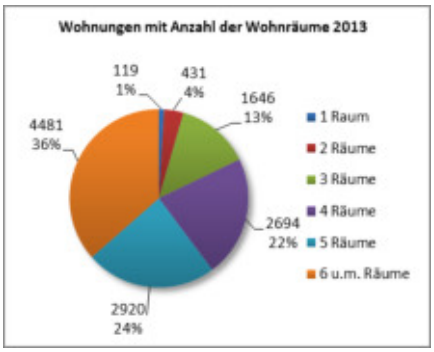

7.5.3 HAUSHALTE

Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades der Bevölkerung mit Wohnungen sind die Haushalte die Bedarfsträger und damit die geeignete Bezugsgröße für die Berechnungen.

Die Entwicklung der Haushalte zeigt einen deutlichen Anstieg. Allein von 1970 - 87 betrug er 1.796 Haushalte, mithin ca. 24,5 %. Dabei ist ein überproportionales Anwachsen der 1-Personen-Haushalte um ca. 64 % feststellbar. Die durchschnittliche Haushaltsgröße ist von 1970 - 87 zurückgegangen, hat sich allerdings nicht so reduziert wie die Wohnungsbelegungsdichte und liegt 1987 deutlich höher als diese.

Entwicklung der Haushalte 1961 – 2011: [23]

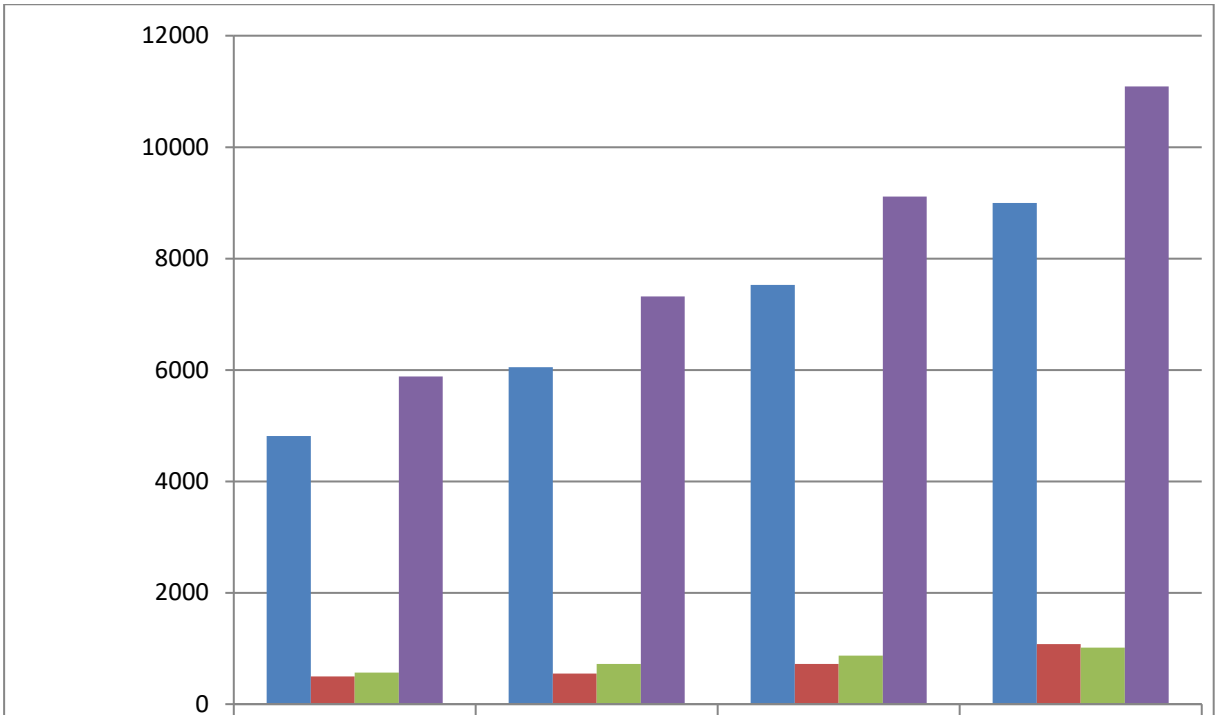

	1961	1970	1987	2011
Leutkirch	4816	6049	7524	8998
Aichstetten	498	548	721	1075
Aitrach	567	722	870	1015
Verbandsraum	5881	7319	9115	11088

[23] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Februar 2016, eigene Darstellung

Die Entwicklung der Haushaltsgrößen zeigt sich ähnlich wie die der Wohnungsbelegungsdichte[24].

Jahr	Haushalte	Haushaltsgröße	zum Vergleich: Land
	Anzahl	Einwohner pro Haushalt	
Leutkirch			
1961	4.816	3,3	2,9
1970	6.049	3,3	2,8
1987	7.524	2,8	2,4
2011	8.998	2,4	2,3
Aichstetten			
1961	498	3,6	2,9
1970	548	3,7	2,8
1987	721	3,1	2,4
2011	1.075	2,7	2,3
Aitrach			
1961	567	3,5	2,9
1970	722	3,3	2,8
1987	870	2,9	2,4
2011	1.015	2,5	2,3

Der Anteil der 1- und 2-Personen-Haushalte in Leutkirch beträgt 62 %.[25]

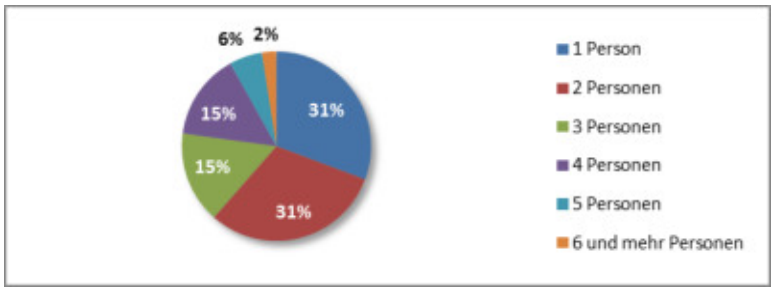

In Aichstetten beträgt der Anteil der 1- und 2-Personen Haushalte 53 %.

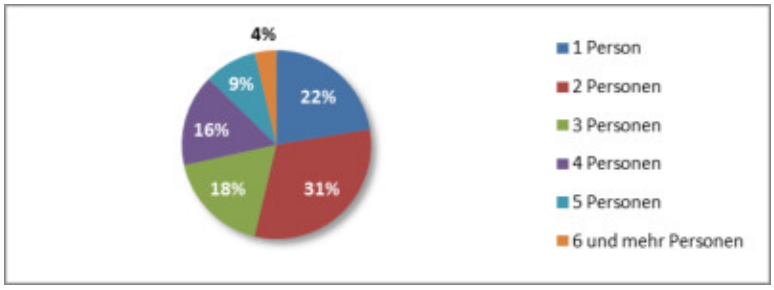

[24] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Februar 2016, eigene Darstellung

[25] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Stuttgart Zensus 2011; eigene Darstellung

Der Anteil der 1- und 2-Personen-Haushalte in Aitrach beträgt 60 %.

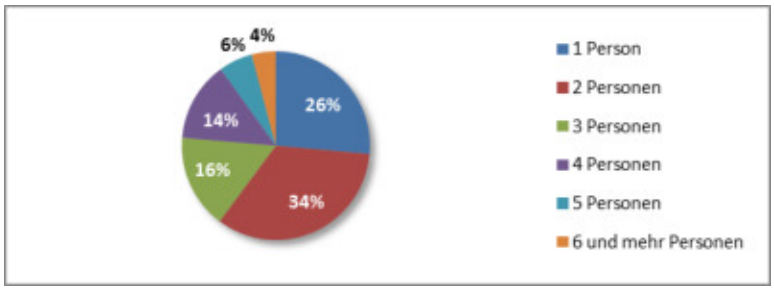

Die Wohnsituation der Haushalte [26] stellt sich wie folgt dar:

In Leutkirch verfügen 54 % der Haushalte über Wohnflächen zwischen 60 m² und 119 m².

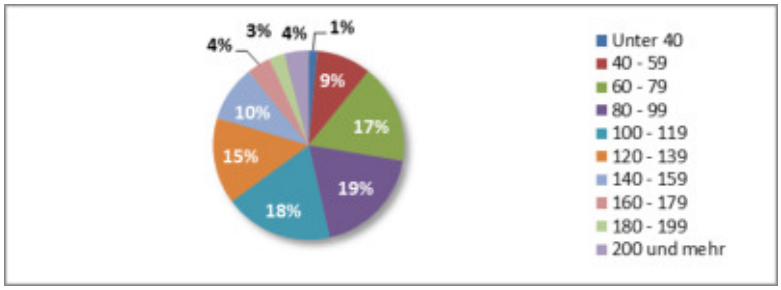

In Aichstetten verfügen 51 % der Haushalte über Wohnflächen zwischen 60 m² und 119 m².

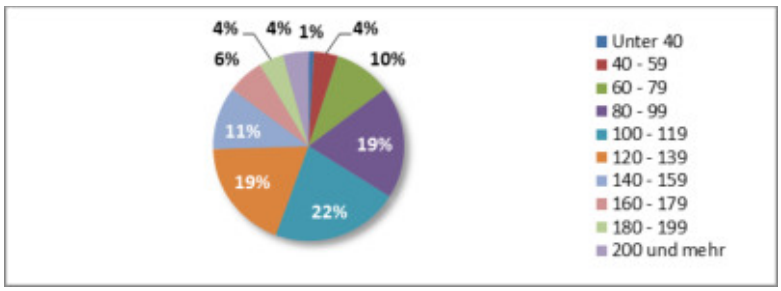

In Aitrach verfügen 49 % der Haushalte über Wohnflächen zwischen 60 m² und 119 m².

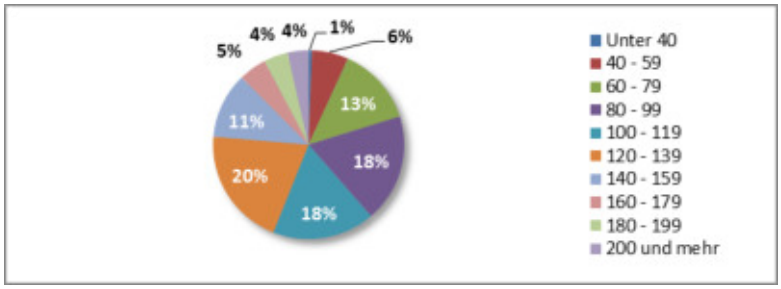

[26] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Stuttgart Zensus 2011; eigene Darstellung

7.6. WIRTSCHAFT

7.6.1 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

7.6.1.1 Erwerbstätigkeit

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigen Arbeitnehmer hat im Verbandsraum zwischen 1999 und 2010 um ca. 2,1 % zugenommen. Die durchschnittliche Entwicklung des Verbandsraumes liegt allerdings deutlich unter der des Landkreises, der im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um ca. 7,0 % erfahren hat. Zwischen 2010 und 2012 steigt die Zahl um 916 Arbeitnehmer auf 9.124. Diese Zahl reduziert sich um 234 im Jahr 2013 (8890 sozialversicherungspflichtig beschäftigen Arbeitnehmer).

Sozialversicherungspflichtige beschäftigte Arbeitnehmer 1999 – 2013: [27]

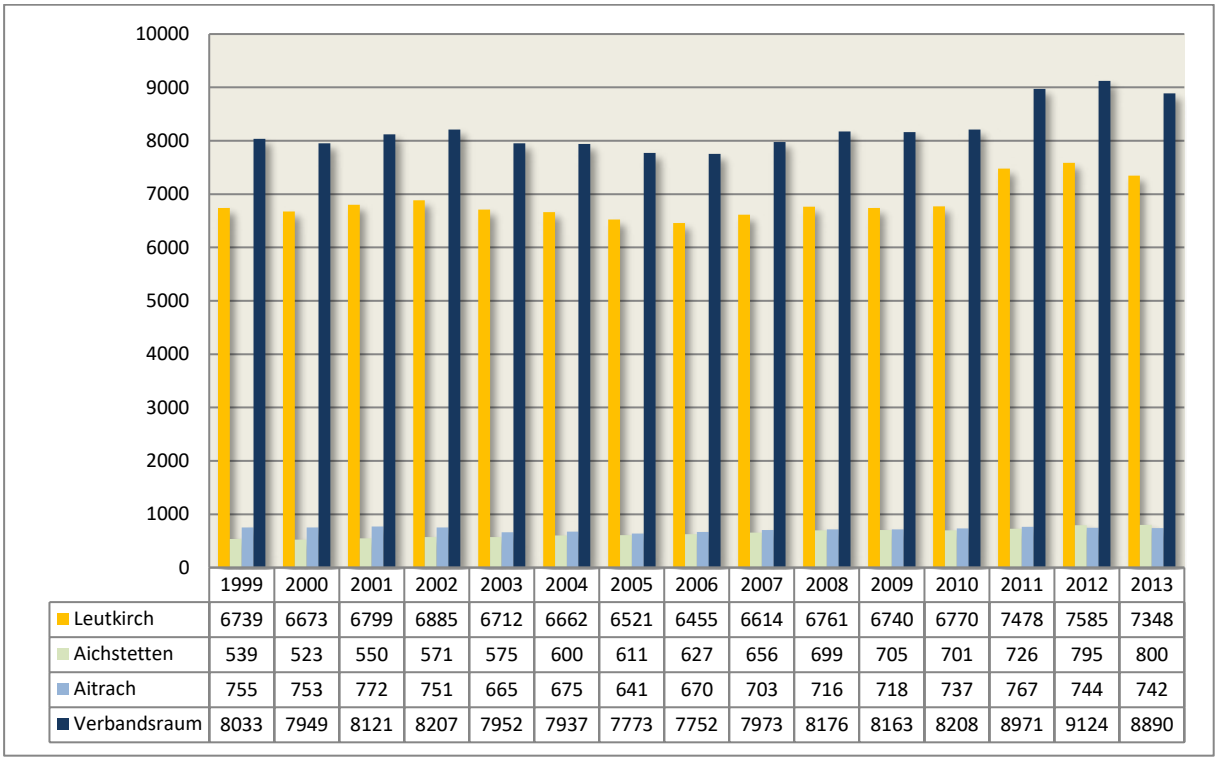

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Leutkirch	6739	6673	6799	6885	6712	6662	6521	6455	6614	6761	6740	6770	7478	7585	7348
Aichstetten	539	523	550	571	575	600	611	627	656	699	705	701	726	795	800
Aitrach	755	753	772	751	665	675	641	670	703	716	718	737	767	744	742
Verbandsraum	8033	7949	8121	8207	7952	7937	7773	7752	7973	8176	8163	8208	8971	9124	8890

[27] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

Leutkirch:

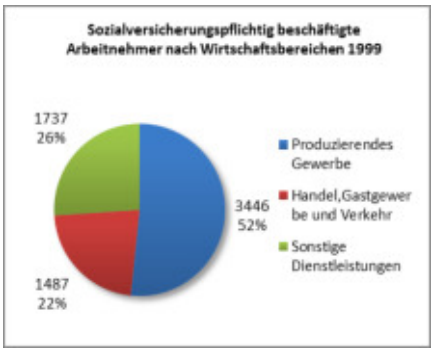

Aichstetten:

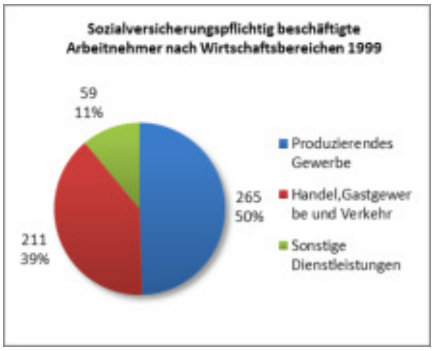

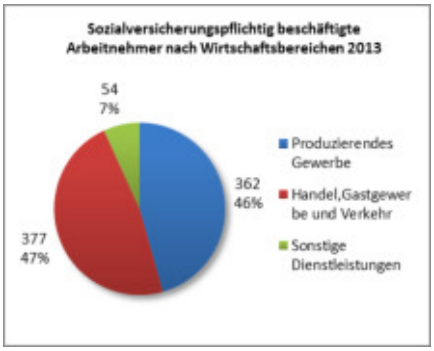

Aitrach:

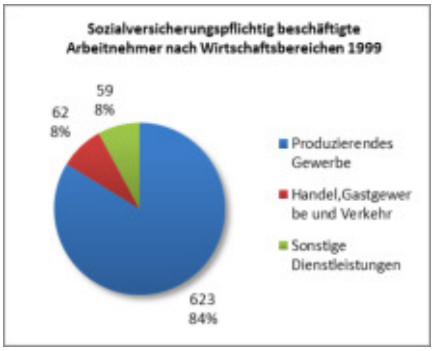

Verbandsraum:

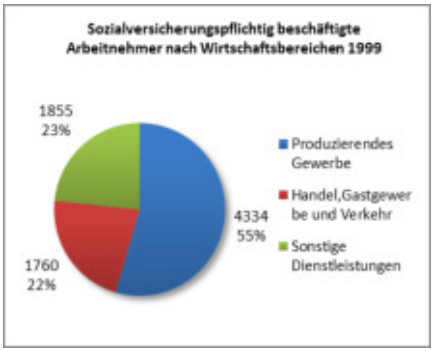

Entwicklung Arbeitslosenzahlen 2000 – 2013: [28]:

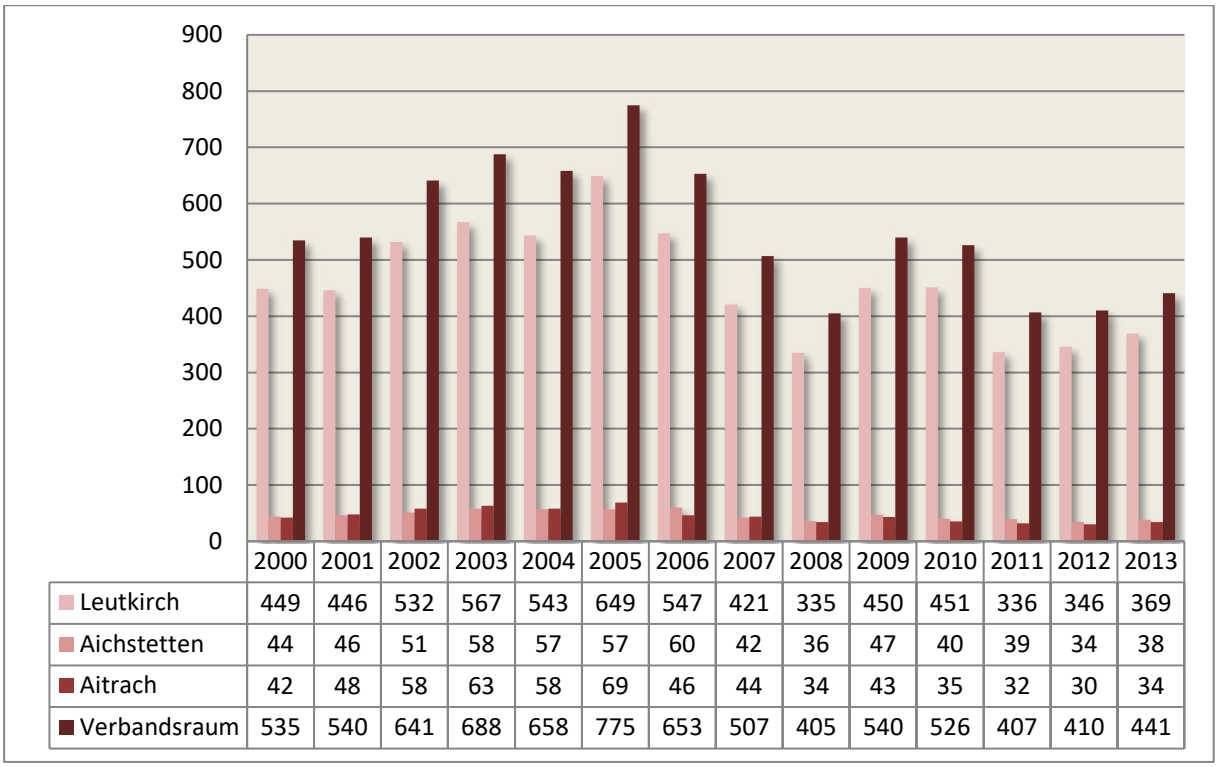

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Leutkirch	449	446	532	567	543	649	547	421	335	450	451	336	346	369
Aichstetten	44	46	51	58	57	57	60	42	36	47	40	39	34	38
Aitrach	42	48	58	63	58	69	46	44	34	43	35	32	30	34
Verbandsraum	535	540	641	688	658	775	653	507	405	540	526	407	410	441

Die Zahl der Arbeitslosen ist von 2000 bis 2005 gestiegen und ist seit 2006 wieder schwankend rückläufig. Wie sich die wirtschaftliche Entwicklung auf die Arbeitslosenzahlen auswirken wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern.

7.6.1.2 Einpendler- /Auspendlerbewegung

Berufspendler: [29]

Die Entwicklung des Pendlersaldos der Berufspendler von 2003 bis 2013 zeigt für alle drei Kommunen des Verbandsraums einen negativen Saldo auf.

[28] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

[29] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014, eigene Darstellung

Leutkirch:

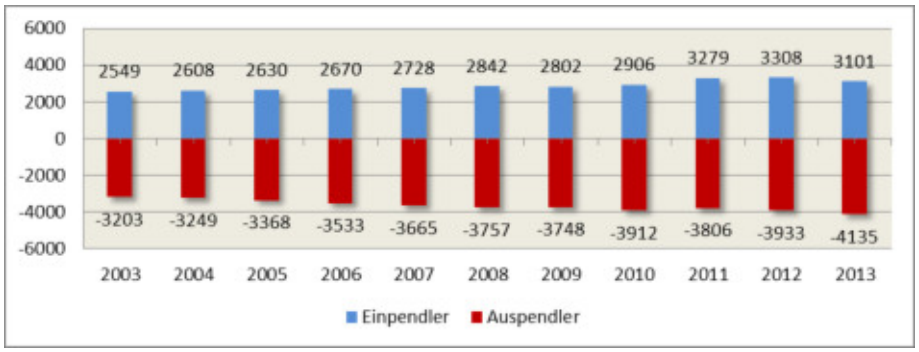

Aichstetten:

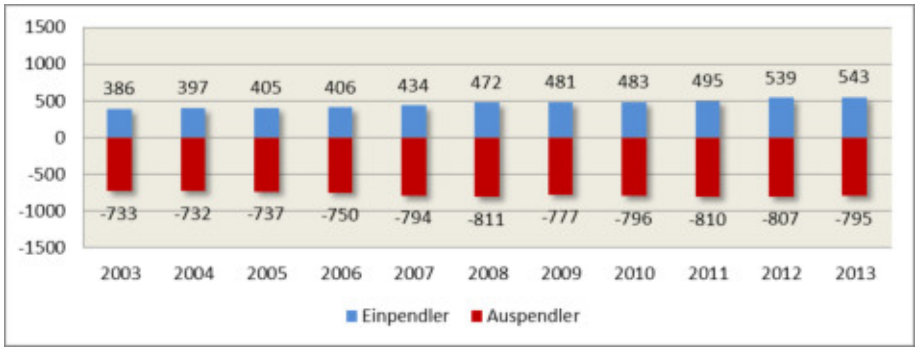

Aitrach:

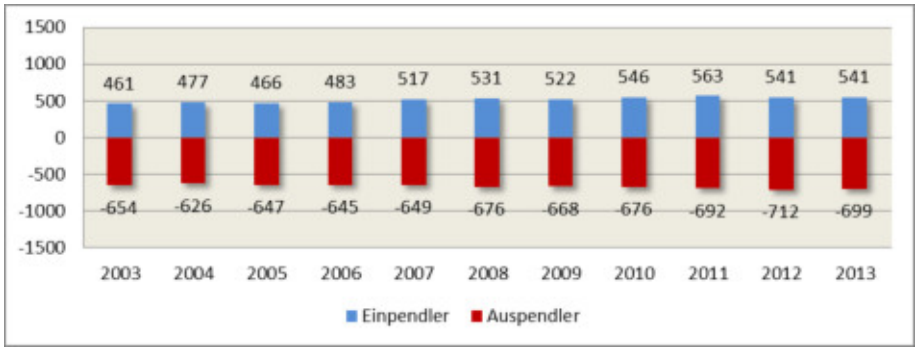

Verbandsraum:

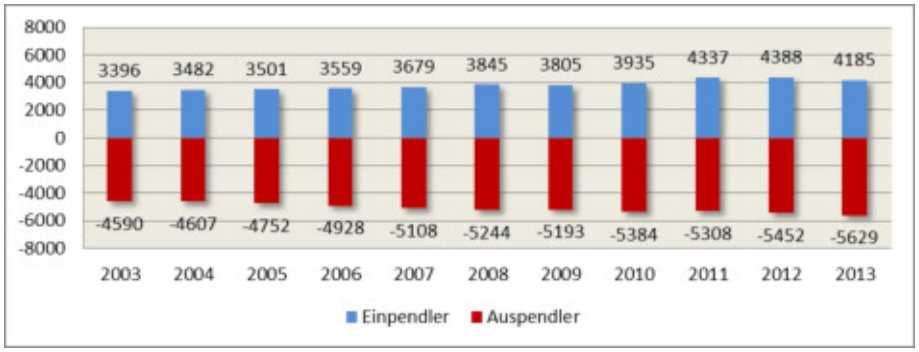

Berufspendlerverflechtung Leutkirch 2013 (beispielhaft):

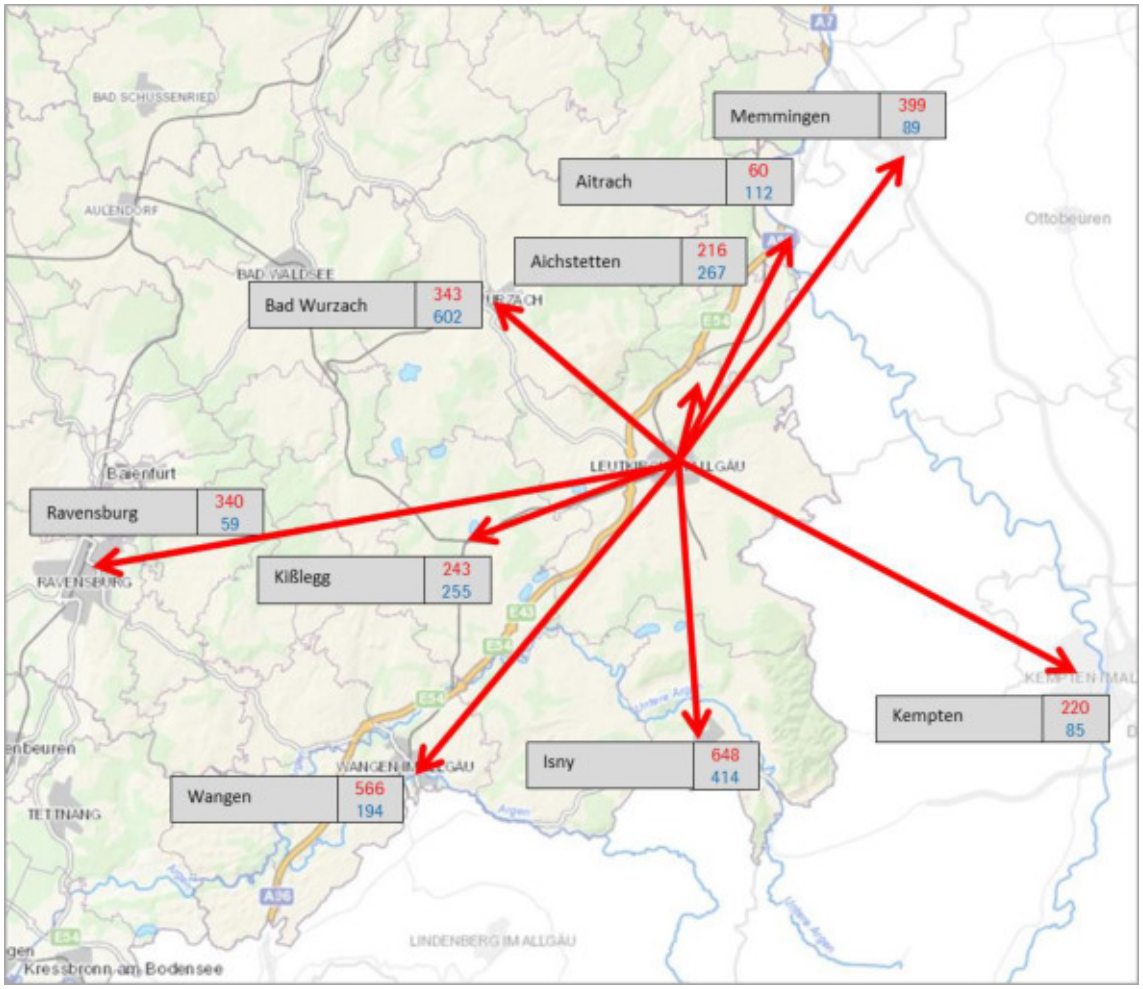

Rot = Auspendler von Leutkirch nach X

Blau = Einpendler von X nach Leutkirch

Berufspendlerverflechtung Aichstetten 2013 (beispielhaft):

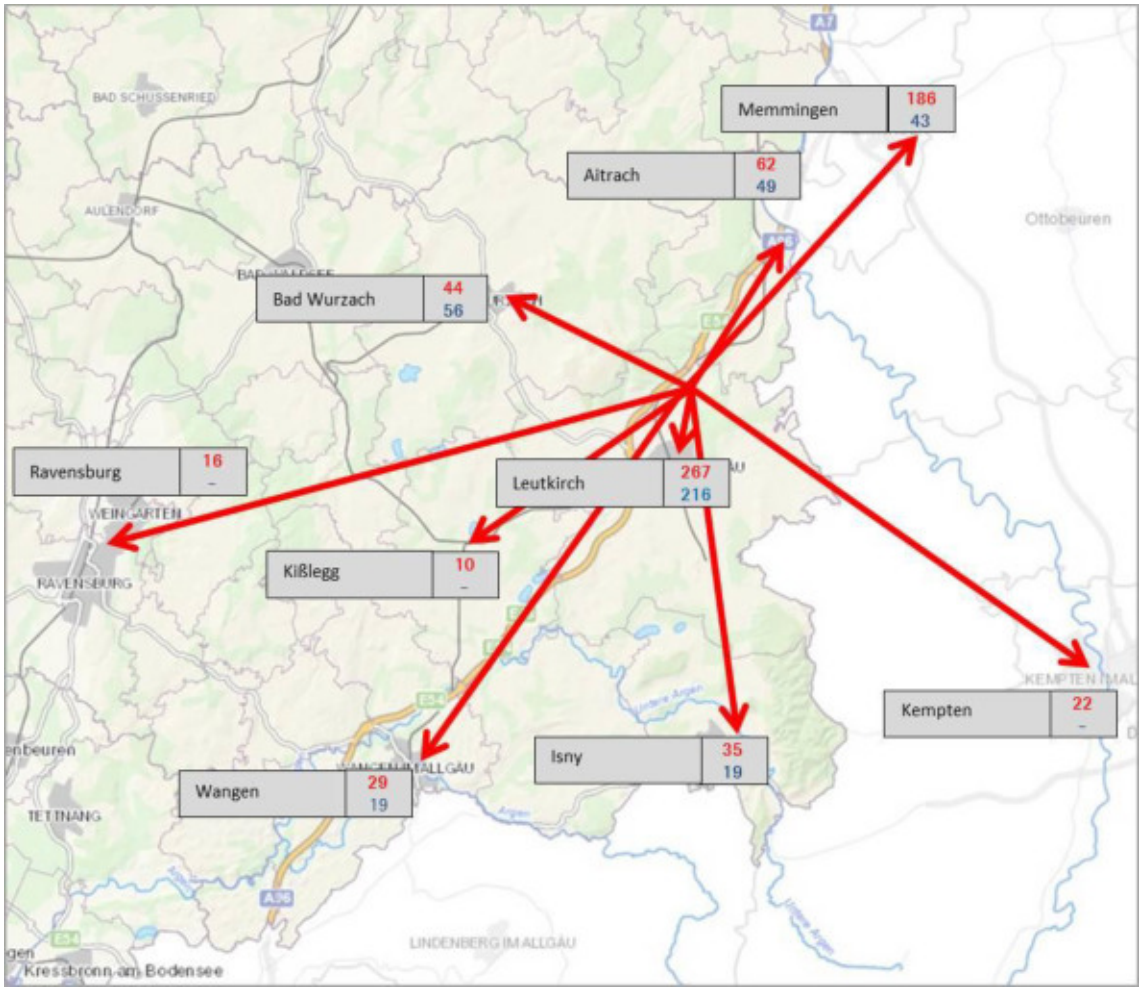

Rot = Auspendler von Aichstetten nach X

Blau = Einpendler von X nach Aichstetten

Berufspendlerverflechtung Aitrach 2013 (beispielhaft):

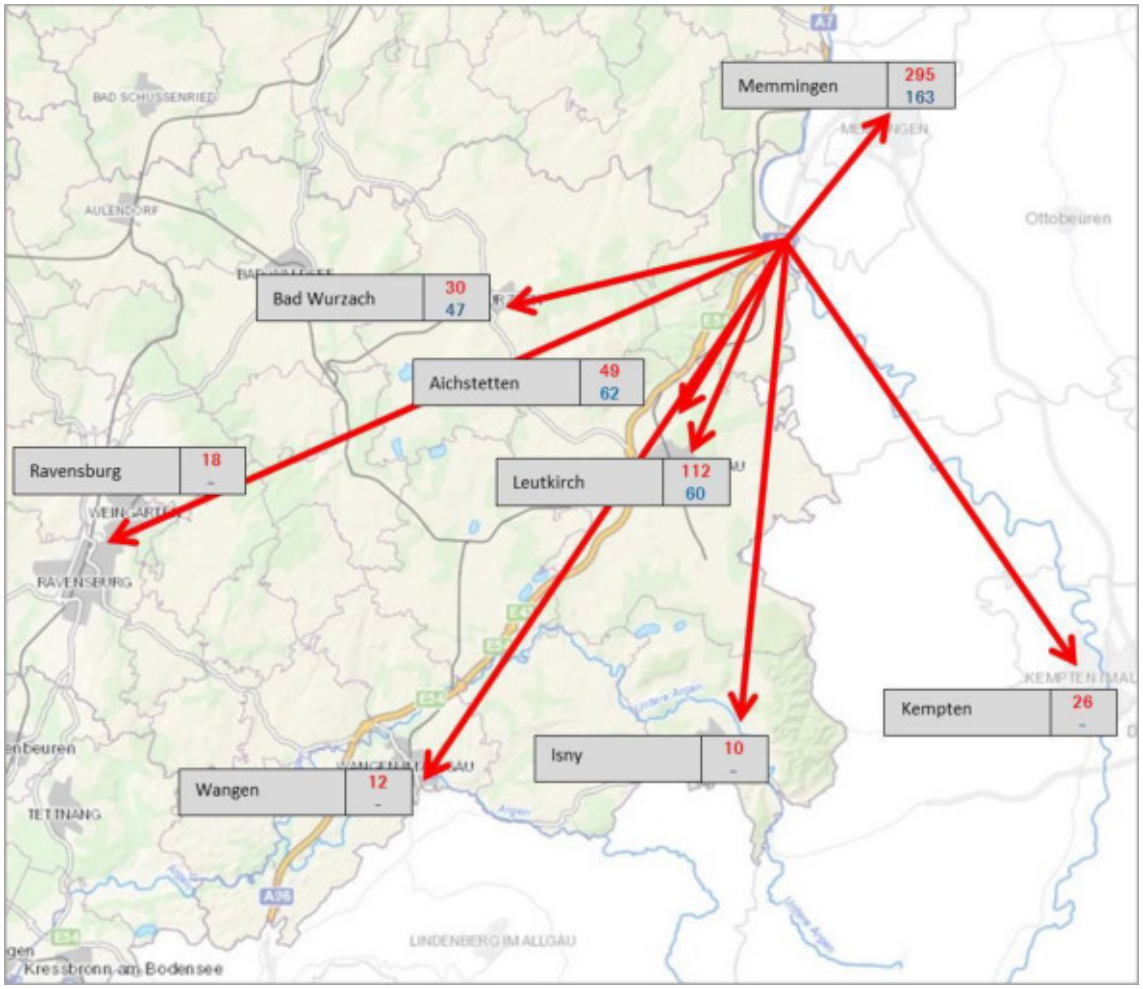

Rot = Auspendler von Aitrach nach X

Blau = Einpendler von X nach Aitrach

7.6.1.3 Weitere Wirtschaftsentwicklung

Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes: [30]

Basierend auf der endlichen Flächenverfügbarkeit besteht nach Landesplanungsgesetz (LplG) das Erfordernis, „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen" auszuweisen. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde 2011 ein vorläufiges regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept in Zusammenarbeit mit den Kommunen entwickelt, wo auf die Ergebnisse einer Umfrage der Städte und Gemeinden innerhalb des Regionalverbands aufgebaut worden ist. An geeigneten Standorten mit bestehenden Potentialen aus technischer Infrastruktur und Verkehrsachsen sollen interkommunale Gewerbegebiete ausgewiesen werden. In der Fortschreibung des Regionalplans werden diese Standorte als „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe" fixiert um die Verfügbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung abzusichern. Das unten dargestellte Gewerbeflächenentwicklungskonzept stellt den momentanen Bearbeitungsstand von 2011 dar, wo noch offene Entwicklungen zu erkennen sind.

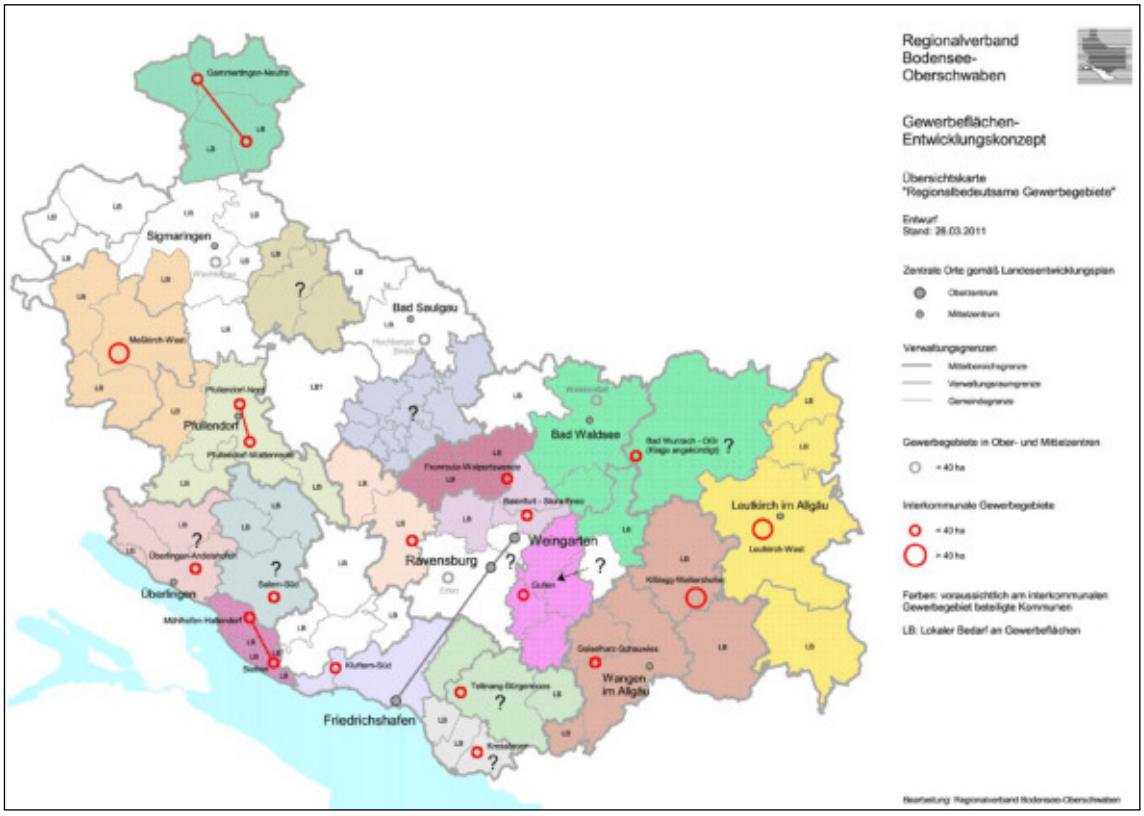

Abbildung 16: Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes, Stand Mai 2012

Lokale Gewerbeflächenentwicklung:

Sowohl in Leutkirch als auch in den Gemeinden Aitrach und Aichstetten wurde in den letzten Jahren eine aktive Ansiedlungspolitik betrieben, die in erster Linie durch eine adäquate Bereitstellung von gewerblichen Flächen möglich ist.

Mit der Fertigstellung der Autobahn A 96 wurde ein gravierender Infrastrukturmangel in der Entwicklungsachse beseitigt.

[30] Quelle: www.bodensee-oberschwaben.de, Zugriff 21.Mai 2012

7.6.2 LANDWIRTSCHAFT

Die Situation der Landwirtschaft wird aus der Sicht des Amtes für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Bodenkultur Ravensburg wie folgt dargestellt:

7.6.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Nach § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes hat die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit zu dienen, insbesondere durch die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft sowie durch die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser und Luft. Dazu ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch landwirtschaftliche Betriebe Grundvoraussetzung.

Bedingt durch die hohen Niederschläge herrscht Grünlandnutzung vor. [31]

Leutkirch:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1999	2010
	Anbaufläche	
Insgesamt	9.805 ha	9.747 ha
Darunter:		
Ackerland	604 ha	1.295 ha
Dauergrünland	9.189 ha	8.450 ha
Anteil der Hauptnutzungsarten	Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche	
Ackerland	6,2 %	13,3 %
Dauergrünland	93,7 %	86,7 %

Aichstetten:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1999	2010
	Anbaufläche	
Insgesamt	1.720 ha	1.555 ha
Darunter:		
Ackerland	143 ha	288 ha
Dauergrünland	1.576 ha	1.267 ha
Anteil der Hauptnutzungsarten	Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche	
Ackerland	8,3 %	18,5 %
Dauergrünland	91,7 %	81,4 %

Aitrach:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1999	2010
	Anbaufläche	
Insgesamt	912 ha	884 ha
Darunter:		
Ackerland	134 ha	223 ha
Dauergrünland	773 ha	661 ha
Anteil der Hauptnutzungsarten	Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche	
Ackerland	14,7 %	25,2 %
Dauergrünland	84,8 %	74,8 %

[31] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Zugriff Dezember 2014

Die Ertragsmesszahlen bewegen sich zwischen 38 und 50 Punkten. In der Flurbilanz wurden die Flächen nach Bodenschätzung und Hangneigung in drei Gruppen eingeteilt.

- 80 % der Fläche sind landbauwürdig. Es sind vor allem gute Mähweiden und Ackerland, d.h. Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten.
- landbauproblematische Flächen sind problematische Mähweiden und Flächen, die nur beweidet werden können, ca. 15 % der Fläche.
- nur ca. 5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind nicht landbauwürdig (Steil- und Nasslagen, die zukünftig weitgehend nicht mehr kostendeckend landwirtschaftlich genutzt werden).

Die aus der Sicht der Landwirtschaft vorrangig zu bebauenden Flächen sind für diese Nutzung weitgehend ungeeignet (zu steil, weitab jeder Bebauung, oder schutzwürdig).

7.6.2.2 Wandel der Agrarstruktur

Neben der Bonität des Bodens ergeben sich auch aus der Agrarstruktur für die Flächenausweisung gewisse Zwangspunkte. Die Agrarstruktur wird durch die, fast überall durchgeführte Vereinödung vor 150 - 200 Jahren geprägt, in dessen Verlauf die zersplitterten Flurstücke zusammengelegt und viele landwirtschaftliche Betriebe aus dem Dorf in den Außenbereich verlegt, d.h. ausgesiedelt wurden. Die geschlossene Übergabe des Hofes an einen Erben (Anerbenrecht) ist die zweite Grundlage für die Agrarstruktur im Planungsgebiet. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind im Durchschnitt daher wesentlich größer und besser arrondiert (haben die Felder in Hofnähe), als im Durchschnitt in Baden-Württemberg. Insbesondere durch weitere Mechanisierung war es möglich, die steigenden Kosten durch Intensivierung der Milchviehhaltung aufzufangen. Der Anteil gepachteter Flächen an der Hoffläche hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dem Betriebsgrößenwachstum stehen hohe Pacht- und Bodenpreise entgegen. Dennoch hat sich der Strukturwandel in den vergangenen Jahren beschleunigt.

Anzahl der Betriebe Leutkirch 2003 – 2010:

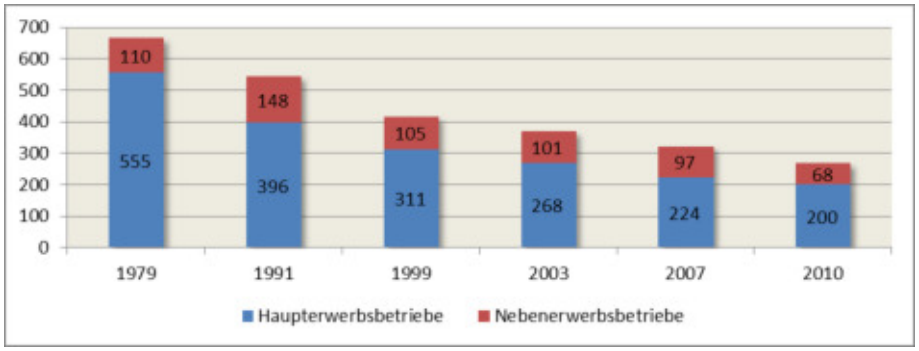

Anzahl der Betriebe Aichstetten 2003 – 2013:

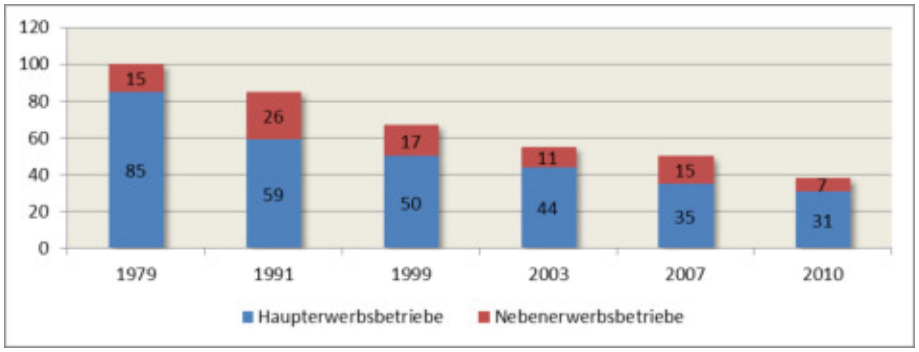

Anzahl der Betriebe Aitrach 2003 – 2013:

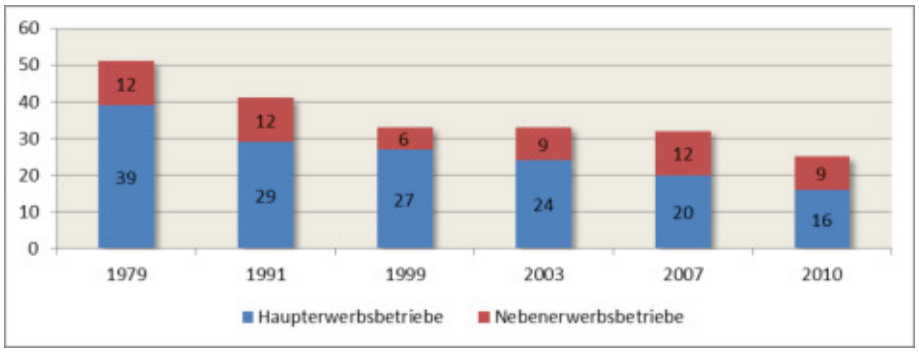

Anzahl der Betriebe Verbandsraum 2003 – 2013:

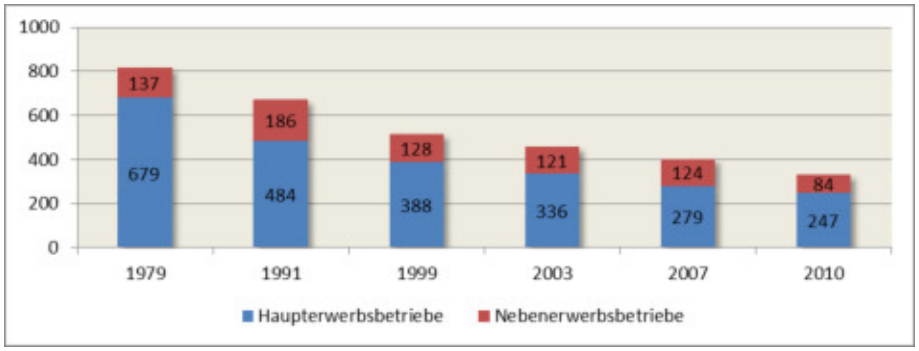

Von 2001 bis 2011 hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Ravensburg von 3.675 auf 2.560 Betriebe verkleinert. Im gleichen Zeitraum hat die Zahl der Milchkühe um 10 % auf etwa 70.000 Kühe abgenommen. Die durchschnittliche Bestandsgröße ist in diesem Zeitraum von 34 auf 42 Kühe/Halter angestiegen. Diese Trends gelten entsprechend für das Planungsgebiet.

Zur Abhängigkeit der Produktionsausweitung von der Fläche und Milchquote kommen die wachsenden Produktionskosten als Belastung hinzu. Ein Teil der Betriebe hat durch Silageverzicht, d.h. ausschließlich Heu- und Grasfütterung führen zu zusätzlich höheren Produktionskosten.

Hierzu resultiert die Forderung, landwirtschaftliche Vorrangflächen nur in dem notwendigen Umfang für andere Zwecke, insbesondere zur Baulandausweisung heranzuziehen und soweit vorhanden auf landbauproblematische Flächen zurückzugreifen.

7.6.2.3 Landwirtschaft und Siedlungsstruktur

Viele landwirtschaftliche Betriebe des Untersuchungsgebietes liegen außerhalb oder am Rande der Dörfer. Den im Ortskern verbleibenden Hofstellen ist ggf. durch Ausweisung von Schutzbereichen, die freizuhalten sind von betriebsfremder Wohnbebauung, eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit zu sichern. Die bauliche Weiterentwicklung der Betriebe ist zu berücksichtigen, aus den wachsenden Viehbeständen dürfen keine - durch unvermeidbare Immissionen begründete - Einschränkungen der Bewirtschaftung erwachsen. Die Dorfgebiete sollten daher in ihrer Nutzungsbestimmung erhalten bleiben und dürfen sich nicht durch zunehmende Wohnbebauung zu Wohngebieten entwickeln. Unverträglichkeiten aufgrund des Immissionsschutzes sind auch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Neubaugebieten zumindest mittelfristig zu erwarten. Sie sind deshalb nur im entsprechenden Abstand von landwirtschaftlichen Betrieben auszuweisen und durch Bepflanzung zu trennen.

Der landwirtschaftliche Charakter der Dörfer ist ebenso wie die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, da die Landwirtschaft die Pflege der Allgäu-Landschaft sichert.

Mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ist sparsam umzugehen, die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch Wohnbebauung in ihrer Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Derzeit wird von der Kommission zur Reinhaltung der Luft ein VDI-Richtlinienentwurf für Rinder überarbeitet, der bereits im Jahr 1995 in der Anhörung war. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen VDI-Richtlinien Rinder wird in den kommenden Jahren gerechnet. Künftig wird also wie bereits bei Schweinen auch bei Rindern bei Stallneubauten und Stallerweiterungen oder bei Heranrücken von Wohnhäusern an Rindviehhaltungen eine Abstandsbeurteilung nach dieser VDI-Richtlinie erforderlich sein.

Aufgrund der zahlreichen vorhandenen Wohnstellen im Planungsgebiet, der häufig anzutreffenden Ortslage oder Ortsrandlage viehhaltender landwirtschaftlicher Betriebe ist bei der Ausweisung von Gebieten mit Wohnnutzungen besondere Rücksicht auf landwirtschaftliche Betriebe erforderlich. Nachdem in den vergangenen Jahren die Abnahme der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Region von 1 - 2 % auf derzeit 2 - 3 % angestiegen ist, kommt der Viehbestandsaufstockung im Rahmen des verstärkten Strukturwandels eine wesentliche Bedeutung für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe zu. Eine Begrenzung der Aufstockungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe durch heranrückende Wohnbebauung bedeutet oftmals die Entscheidung des Betriebsleiters zwischen der alternativen Aussiedlung der Viehhaltung oder Betriebsaufgabe. Vor diesem Hintergrund ist im Interesse des Erhalts einer möglichst großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe besondere Rücksicht zu nehmen.

Hoflagen am Ortsrand sollten nicht durch eine heranrückende Bebauung vom Außenbereich abgetrennt werden.

Die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen im Flächennutzungsplan hat keine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. BauGB; hierzu bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung. Die Darstellung dient dazu zum Ausdruck zu bringen, dass auf diesen Flächen keine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung beabsichtigt ist.

7.6.3 FORSTWIRTSCHAFT

Die Situation der Forstwirtschaft wird aus der Sicht des Kreisforstamtes Ravensburg - Außenstelle Leutkirch, wie folgt dargestellt:

7.6.3.1 Forstliche Grundlagen im Planungsraum – Zustand und Beurteilung

<u>Waldflächen (Stand 2012)</u>:

Die Waldfläche im Planungsraum beträgt 8.188 ha. Der Bewaldungsanteil nimmt von Süden nach Norden zu (Leutkirch 29 %, Aichstetten 49 %, Aitrach 58 %, im Durchschnitt 34 %) und liegt damit unter dem Landesdurchschnitt von Baden-Württemberg (36 %).

Der höhere Waldanteil im Norden ist bedingt durch den dort vorherrschenden Großprivatwaldbesitz, der auch großflächig landbauwürdige ebene Lagen bedeckt, während im südlichen Kleinprivatwaldgebiet der Wald auf für die Landwirtschaft ungeeignete Geländeteile zurückgedrängt ist.

Einen weiteren geschlossenen Waldkomplex bildet der Stadtwald Leutkirch mit dem angrenzenden Staatswald direkt im Osten der Stadtlage.

Die Walddichte je Einwohner beträgt 0,30 ha und ist damit doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt.

Waldflächenentwicklung:

Seit 1996 hat sich die Waldfläche im Planungsraum um 125 ha vergrößert.

Besitzstruktur	Leutkirch	Aichstetten	Aitrach	Insgesamt	%
Staatswald	510		8	518	6
Gemeindewald	886	67	46	999	12
Kirchenwald	234	27	2	263	3
Großprivatwald	1.255	940	1.453	3.648	45
Kleinprivatwald	2.213	351	196	2.760	34
Summe	5.098	1.385	1.705	8.188	100

Der Kleinprivatwald ist stark parzelliert. Bei rd. 1.300 Besitzern errechnet sich eine durchschnittliche Eigentumsfläche von 1,94 ha.

Diese ungünstige Besitzstruktur erschwert die Bewirtschaftung stark. Hinzukommt, dass durch viele Hofaufgaben (Strukturwandel) der Kleinprivatwald zunehmend in nichtbäuerliche Hand gerät (Ausmärker).

7.6.3.2 Natürliche Grundlagen

Der größte Teil des Planungsraumes gehört zum Wuchsbezirk "Rissmoräne und Schotterlandschaft von Wurzach-Zeil". Die natürliche Waldgesellschaft bildet im gesamten Planungsraum ein montaner Buchen-Tannenwald.

Aufgrund des hohen Fichtenanteils sind überwiegend Fichtenreinbestände vorhanden. Besonders der Kleinprivatwald weist bei dieser Baumart den höchsten Anteil auf. Die Tanne ist z.T. in den Altbeständen beigemischt, teilweise wurde sie in den vergangenen dreißig Jahren durch Vorbauten eingebracht. Der Schwerpunkt des Buchenanteils liegt - abgesehen von jüngeren Vorbauten - im Bereich des Großprivatwaldes im Norden des Planungsraumes. Dort finden sich an den Einghängen zur Aitrach auch die Edellaubholzvorkommen (Ahorn, Esche, Ulme) sowohl mit der Fichte vermischt, als auch in kleineren Reinbeständen. In den zahlreichen Moorflächen der Jungmoräne und im Wurzacher Ried kommt als Kiefernart die Spirke, in Reinbeständen oder mit Fichte und Birke vermischt, vor.

7.6.3.3 Erschließung und Erholung

Die Erschließung mit befestigten Wirtschaftswegen kann bei einer Dichte von 54 lfm pro Hektar Waldfläche als abgeschlossen angesehen werden.

Besonders das ausgedehnte Wegenetz im Eigentum der Privatwaldbesitzer stellt heute - neben seiner Erschließungsfunktion - die wichtigste Erholungseinrichtung im Walde dar (Radfahren, Joggen, Reiten, Wandern, Skilanglauf). Die in den siebziger Jahren geschaffenen Erholungseinrichtungen im und am Walde sind bis auf wenige Ausnahmen der Zerstörung zum Opfer gefallen. Im Bereich des Stadtwaldes Leutkirch wird ein Waldsportpfad weiterhin unterhalten. Außerdem wurden einige Grillplätze neu angelegt.

Waldschäden:

Die zu Beginn der achtziger Jahre plötzlich auftretenden Waldschäden mit zunächst dramatischen Anzeichen, haben sich bisher im Planungsraum auf ein konstantes Mittelmaß gefestigt. Der Durchschnitt der Bestände kann der Schadstufe 2 (mittelstarke Schädigung - Nadelverlust 25 – 60 %) zugeordnet werden. Schadenschwerpunkte sind an offenen Süd- und Westrändern (Sturmanrisse) und an Hangschultern zu erkennen. Die letzten Jahre und in Zukunft von großer Bedeutung wird die Frage sein, wie die Hauptbaumart der Region, die Fichte, mit den nachgewiesen steigenden Durchschnittstemperaturen zurechtkommen wird. Zu erwarten ist, dass die Fichte an Vitalität verlieren und demzufolge noch

anfälliger gegenüber Schadorganismen wie dem Borkenkäfer wird. Dem gilt es zum einen durch eine „saubere Waldwirtschaft" aber noch viel wichtiger, durch eine sukzessive Anreicherung der Waldbestände mit einer breiteren und klimaverträglicheren Baumartenmischung (z.B. Tanne, Buche, Eiche, Douglasie) entgegenzuwirken.

7.6.3.4 Waldfunktionen

Nutzfunktion:

Der größte Teil der Waldflächen ist als Vorrangflächen für die forstlichen Produktionen ausgewiesen ist, deren Erhaltung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat (vergleiche auch Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - forstlicher Rahmenplan)

Schutzfunktion:

Die Ende der siebziger Jahre durchgeführte Waldfunktionenkartierung wurde auf den Stand von 1990 fortgeschrieben und liegt flächendeckend beim Kreisforstamt Ravensburg – Außenstelle Leutkirch - vor.

Wasserschutz:

Der Wald dient einerseits der Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, andererseits verbessert er die Stetigkeit der Wasserspende. Insgesamt befinden sich 165 ha Waldfläche in förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Weitere 550 ha Wald liegen in geplanten Wasserschutzgebieten oder sind sonstiger Wasserschutzwald.

Bodenschutzwald:

Hierbei handelt es sich um Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, insbesondere auf rutschgefährdeten Hängen. Schwerpunkte der Schutzwaldausweisung befinden sich an den Einhängen vor Argen, Eschach, Wurzacher Ach, Aitrach und Iller. Mit 1.285 ha (=16 %) ausgewiesener Fläche nimmt der Bodenschutzwald eine wesentliche Bedeutung ein.

Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen:

Die Auenwaldbestände entlang der Iller und Aitrach auf Gemarkung Aitrach sind Bestandteil des 1987 erklärten Schutzgebietes "Illergries" (GBl. 1987 S. 357). Die bestehende Bebauung reicht z.T. bis an die geschützten Bestände. Dem Grundsatz der Walderhaltung kommt deshalb in diesem Bereich besondere Bedeutung zu.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete:

In nahezu allen Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Planungsraum ist Wald beteiligt. Schwerpunkte sind dabei die NSG "Taufach / Fetzachmoos", "Laubener Brunnen", "Moosmühle" und die LSG "Badsee", "Adelegg", "Rötsee".

Biotopschutz:

Die nach § 33 Naturschutzgesetz NatSchG besonders schützenswerten Biotope und die Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wurden mit der Waldbiotopkartierung erfasst. Während im Norden die Anzahl der Biotope vergleichsweise gering ist, wird der Süden geprägt durch eine naturraumbedingt außerordentlich hohe Zahl. Schwerpunkte sind dabei die naturnahen Waldgesellschaften der Moor- und Moorrandwälder des Westallgäuer Hügellandes.

Insgesamt sind 231 Biotope mit einer Fläche von 506 ha erfasst. Eine genaue Wiedergabe der Kartierung im FNP wäre zu unübersichtlich. Die Biotope können im Internet beim Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt. Messungen und Naturschutz; http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Erholungswald:

Der Erholungswald dient der Gesundheit, Freude, Abwechslung und dem Naturgenus seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf einer guten Erreichbarkeit zum Wohnort, zu Erholungsschwerpunkten und einer abwechslungsreichen möglichst naturnahen Erscheinung.

Als Erholungswald ausgewiesen sind die direkt an die Stadt Leutkirch angrenzenden Stadtwalddistrikte, Waldflächen um Schloß Zeil und den Herlazhofer Weiher und mehrere Erholungsschwerpunkte im Wald.

Die Verbesserung der Erholungseigenschaft des Waldes wird vor allem in der unten beschriebenen Waldbewirtschaftung gesehen, die zukünftig dem Erholungssuchenden ein abwechslungsreicheres, naturnäheres und damit erlebnisreicheres Waldbild zeigen wird.

Die Erholungswald-Kartierung stammt noch aus den 1990er –Jahren. Sie wird derzeit von der Forstlichen Versuchsanstalt mit Hilfe von modellgestützten Verfahren überarbeitet.

7.6.3.5 Waldbewirtschaftung

Die Wälder werden weitgehend durch Fichtenbestände (95 %) bestimmt, der Tannen- und Buchenanteil liegt lediglich bei jeweils 2 %.

Die Sturmkatastrophen 1990 und 1999 mit den folgenden Borkenkäferkalamitäten haben in allen Waldbesitzarten großflächig aufgezeigt, wo auf labilen Standorten Fichtenreinbestände nicht überleben können. Eine Daueraufgabe wird in Zukunft sein, standortgerechte stabile Mischbestände (hoher Laubholz und Tannenanteil) zu schaffen, um damit sämtliche Waldfunktionen für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Schaffung und der Erhalt tragbarer Schalenwildbestände, die ein Aufkommen der Mischbaumarten aus Pflanzung und Naturverjüngung ermöglichen. Bei der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes werden die Grundsätze des naturnahen Waldbaues angewendet (z.B. Verzicht auf Kahlhiebe, Naturverjüngung).

Bei der Beratung und Betreuung des Privatwaldes werden diese Ziele ebenfalls verfolgt, wobei hier aber die jeweilige einzelbetriebliche Situation berücksichtigt werden muss.

7.6.3.6 Waldflächenentwicklung

Umwandlungen sind deshalb auf das unvermeidliche zu beschränken. Bei Wald mit besonderer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion hat die Erhaltung des Waldes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme von Abbauflächen, als auch für Verkehrs-, Bau- und Bauabstandsflächen (30 m Waldabstand nach LBO). Durch den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft werden auch im Planungsraum vermehrt Flächen für die Erstaufforstung zur Verfügung stehen.

Empfindliche Landschaftsteile und ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen von der Erstaufforstung ausgenommen werden. Die gesetzliche vorgesehene Möglichkeit, Aufforstungsgewanne auszuscheiden, entfällt aufgrund der landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur. (Einzelhoflage mit arrondiertem Besitz).

7.6.3.7 Ausweisung von Schutzgebieten

Schutzgebietsausweisungen werden im Bedarfsfall aktualisiert und an neue Gegebenheiten angepasst. Bei Planungen anderer Träger (z.B. LSG, NSG), von denen Waldflächen betroffen sind, werden im Rahmen der Beteiligung die forstlichen Belange vertreten.

7.6.4 TOURISMUS

Das Planungsgebiet ist Teil des Fremdenverkehrsbereichs "Ferienregion Württembergisches Allgäu". Der Tourismus gewinnt als wirtschaftlicher Faktor zunehmend an Bedeutung. Das vorhandene Erholungspotenzial kann durch gezielte Maßnahmen noch weiter ausgeschöpft werden.

Das "Entwicklungskonzept Fremdenverkehr Region Bodensee-Oberschwaben" des Regionalverbandes zeigt folgendes Leitbild auf:

Im Württembergischen Allgäu sollen vor allem familienfreundliche Erholungsformen und die Rehabilitation und Prävention weiterentwickelt werden. Alle Möglichkeiten zur Saisonverlängerung sollen genutzt, landschaftstypische und ökologisch wertvolle Bereiche geschützt und weitere kulturelle Angebote auch von überregionaler Bedeutung entwickelt und gefördert werden. Marketingkonzeptionen sollen überprüft, bei Bedarf überarbeitet werden.

Als Maßnahmen für das gesamte Württembergische Allgäu werden genannt:

- Förderung der Gebietsgemeinschaft Allgäu-Bodensee-Oberschwaben bei der Betreuung von "Ferien auf dem Lande, auf dem Bauernhof"
- Anstreben höchstmöglicher Prädikatisierungen
- weitere Nutzung der Wintersaison, Schaffung von Alternativen für den Langlaufsport
- Ausbau familienfreundlicher Aktiverholung in Form von "Ferien auf dem Lande, Bauernhof"
- Nutzung auslaufender landwirtschaftlicher Bausubstanz für Zwecke des Fremdenverkehrs
- Maßnahmen zur Sanierung von Seen und Weihern
- Beschilderung und Unterhaltung örtlicher und überörtlicher Wander- und Radwanderwege
- Unterstützung und Verbesserung der Gastronomie, insbesondere im gehobenen Standard,
- Verbesserung der privaten und gewerblichen Übernachtungskapazitäten
- Erhaltung und Ausbau des Schienenverkehrs
- Aufbau einer Informationsstelle an der A 96

Leutkirch weist im Jahr 2009 eine Bettenkapazität von 706 Betten in 12 Betrieben auf. Insgesamt werden 34.301 Übernachtungen verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 2,3 Tage; die Auslastung der Schlafgelegenheiten liegt bei 17,8 %.

Nachteil dieser aus der Beherbergungsstatistik des Statistischen Landesamtes generierten Statistik ist, dass nur die konzessionierten Betriebe mit in der Regel 9 Betten und mehr erfasst werden. Die privaten Betreiber von Ferienwohnungen und Gästezimmer, die in Leutkirch schätzungsweise deutlich mehr als die Hälfte der Übernachtungen bringen, tauchen hier nicht auf. Die Zahl der Übernachtungen in privaten Quartieren wurde letztmals 1997 gegen die gewerblichen Übernachtungen gewichtet. Damals betrug der Anteil der Kleinbetriebe etwa 65 Prozent an der Gesamtzahl der Übernachtungen im Stadtgebiet.

Mit dem Ferienpark Allgäu im Urlauer Tann wird das touristische Angebot in Leutkirch, aber auch in der gesamten Region deutlich aufgewertet. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Begleitend ist der Ausbau der touristischen Infrastruktur geplant.

Darüber hinaus sind in Leutkirch drei Campingplätze vorhanden, die im Flächennutzungsplan als Sondernutzungen eingetragen sind:

- Campingplatz am Nordufer des Hinterweihers
- Campingplatz am Südufer des Hinterweihers
- Campingplatz am Ellerazhofer Weiher

Neu hinzugekommen ist 2010 ein voll ausgestatteter Wohnmobilstellplatz an der Kemptener Straße mit 14 Parzellen, eine Erweiterung ist möglich.

In Aichstetten ist das Angebot für den Fremdenverkehr noch begrenzt. Nähere statistische Werte liegen nicht vor. Östlich des Ortes liegt das bestehende Wochenendhausgebiet "Sommerstall".

In Aitrach bieten neben dem Campingplatz (ca. 2,8 ha mit rund 200 Stellplätzen) drei Gasthöfe Übernachtungsmöglichkeiten mit insgesamt 262 Betten an. Insgesamt wurde hier 9.889 Übernachtungen registriert; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 2,5 Tage.

7.7. GEMEINBEDARF

Der Verbandsraum ist mit folgenden Gemeinbedarfseinrichtungen ausgestattet (es sind nur die wesentlichen Einrichtungen aufgeführt):

7.7.1 VERWALTUNG UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Leutkirch	Rathaus
	Bauhof
	Feuerwehr
	Festhalle
	Museum
	Bock-Saal
	Torhaus
	Bibliothek
Aichstetten	Rathaus
	Bauhof
	Feuerwehr
	Turn- u. Festhalle
	Pfarrstadel
	Haus der Vereine
Altmannshofen	Pfarrhaus Altmannshofen
	Dorfhalle
Aitrach	Rathaus
	Bauhof
	Feuerwehr
	Turn- und Festhalle
	Altes Rathaus
	Alte Schule Mooshausen
	Dorfgemeinschaftshaus Treherz
	Alter Pfarrhof

7.7.2 KINDERGÄRTEN / KINDERKRIPPEN

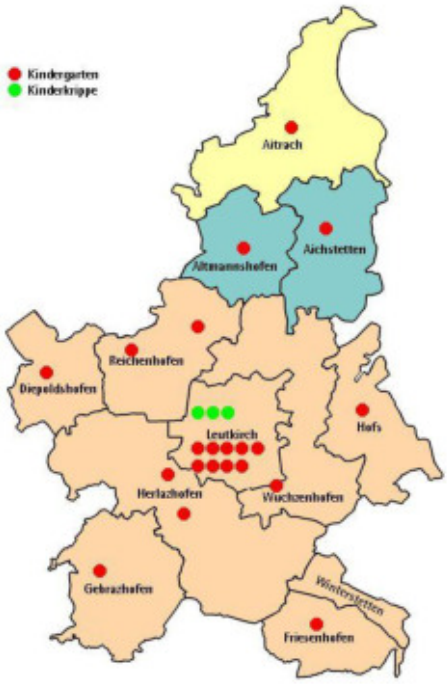

<u>Leutkirch</u>:

Kernstadt:	9 Kindergärten mit 15 Gruppen und 3 Kinderkrippen
Diepoldshofen:	1 Kindergarten mit 1 Gruppe
Friesenhofen:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Gebrazhofen:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Herlazhofen:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Tautenhofen:	1 Kindergarten mit 1 Gruppe
Urlau:	1 Kindergarten mit 1 Gruppe
Hofs:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Reichenhofen:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Unterzeil:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen
Adrazhofen:	1 Kindergarten mit 2 Gruppen

<u>Aichstetten</u>:

Aichstetten:	1 Kindergarten mit 3 Gruppen
Altmannshofen:	1 Kindergarten mit 2Gruppen, erweiterungsfähig

<u>Aitrach</u>:

Aitrach:	1 Kindergarten mit 4 Gruppen

7.7.3 SCHULEN

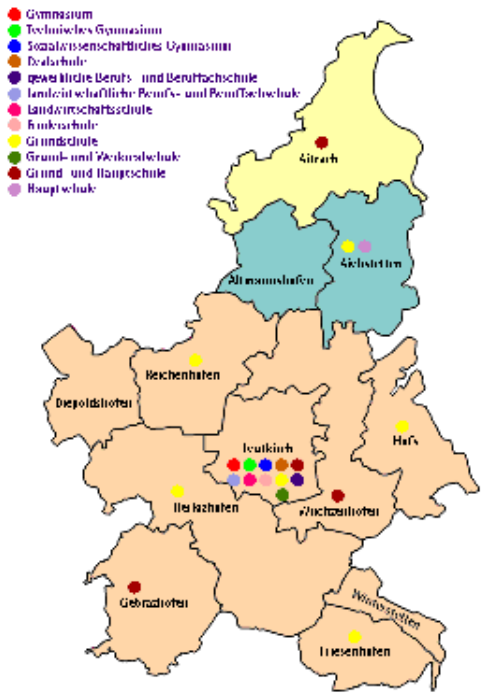

Leutkirch-Kernstadt:

- Grundschule am Oberen Graben
- Grund- u. Werkrealschule "Am Adenauerplatz
- Landwirtschaftsschule an der Wangener Straße
- Schulzentrum Herlazhofer Straße/Ringweg mit:
- Förderschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gewerbl. Berufs- u. Berufsfachschule
- Technisches Gymnasium
- Sozialwissenschaftliches Gymnasium
- Landwirtschaftl. Berufs- u. Berufsfachschule

Friesenhofen:
- Grundschule

Gebrazhofen:
- Grundschule

Herlazhofen:
- Grundschule im Teilort Willerazhofen

Hofs:
- Grundschule im Teilort Ausnang

Reichenhofen:
- Grundschule

Wuchzenhofen:
- Grund- u. Hauptschule "Tannhöfe"

Aichstetten:
- Grundschule und Hauptschule (zwischen den Hauptschulen Aitrach und Aichstetten besteht eine Kooperation; die Klassen 5 und 6 werden gemeinsam an der Hauptschule Aitrach unterrichtet, die Klassen 7 bis 9 werden gemeinsam an der Hauptschule Aichstetten unterrichtet)

Aitrach:
- Grund- und Hauptschule, die auch von Schülern aus Bad Wurzach-Steinental und teilweise Memmingen-Ferthofen besucht wird

7.7.4 SPORTSTÄTTEN UND FREIZEITEINRICHTUNGEN

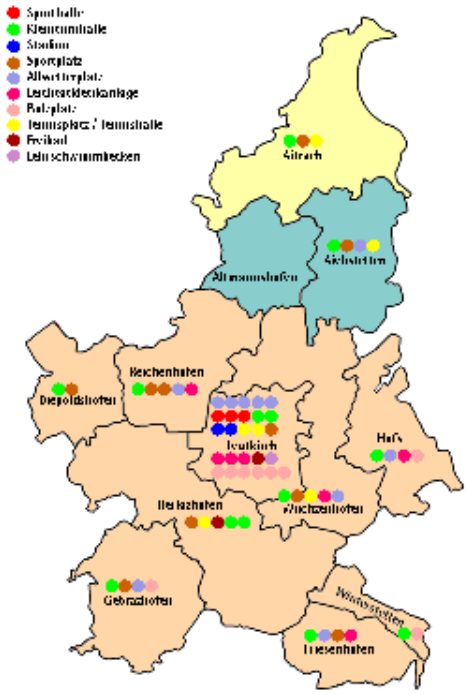

Leutkirch:

- Sporthalle am Seelhausweg
- Sporthalle beim Gymnasium
- Turnhalle am Oberen Graben
- Kleinturnhalle am Seelhausweg
- Sporthalle der Kreisschulen am Öschweg
- Altes Stadion
  - 400 m Kreisbogenbahn mit innenliegenden-Fußballfeld
  - Weitsprung-Hochsprung und Kugelstoßanlagen
  - Kunstrasenplatz
  - Allwetter-Fußballplatz
  - zwei Allwetterplätze
  - Fußball-Trainingsplatz
- Gymnasium
  - 2 Allwetterplätze
  - Laufbahn und Kugelstoßtrainingsanlage
- Neues Stadion am Öschweg
  - Stadion Typ B mit Tribüne und Stadiongebäude
  - Fußball-Trainingsplatz
- Wilhelmshöhe
  - Allwettersportplatz mit Weit- und Hochsprungeinrichtung
  - Gymnastikrasen mit Laufbahn
- Lehrschwimmbecken bei der Grundschule am Oberen Graben
- Freibad am Stadtweiher

Diepoldshofen:

- Rasenspielfeld
- Kleinturnhalle bei der Schule

Friesenhofen:

- Normalturnhalle bei der Schule
- Allwettersportanlage
- Sportplatz
- Trainingsplätze

Gebrazhofen:

- Kleinturnhalle
- Allwetterplatz
- Rasenspielfelder
- Bolzplatz am Ortsteil Engerazhofen

Herlazhofen:

- Sportplatz
- Tennisanlage
- Schulturnhalle im Ortsteil Willerazhofen
- Naturfreibad am Herlazhofer Weiher

Hofs Teilort Ausnang:
- Kleinturnhalle bei der Schule
- Kleinspielfeld
- Allwettersportplatz mit integrierter Laufbahn
- Weit- und Hochsprunganlage

Reichenhofen:
- Turnhalle bei der Schule
- Rasenspielfeld
- Allwettersportplatz kombiniert mit Sprunganlagen
- 4 x 100 m Bahn mit Kugelstoßeinrichtungen
- Sportplatz im Ortsteil Unterzeil

Winterstetten:
- Mehrzweckhalle
- Rasenspielfeld

Wuchzenhofen:
- Sportplatz "Tannhöfe"
- Mehrzweckhalle
- Allwetterplatz
- 4 x 100 m Laufbahn, Anlagen für Weit- und Hochsprung und Kugelstoßen
- Tennisplätze

Aichstetten:
- Turnhalle
- 2 Rasenspielfelder
- 1 Allwetterplatz
- Tennisplätze

Aitrach:
- Turnhalle
- Sportplatz
- Tennisplätze
- Trainingsplatz

7.7.5 FRIEDHÖFE

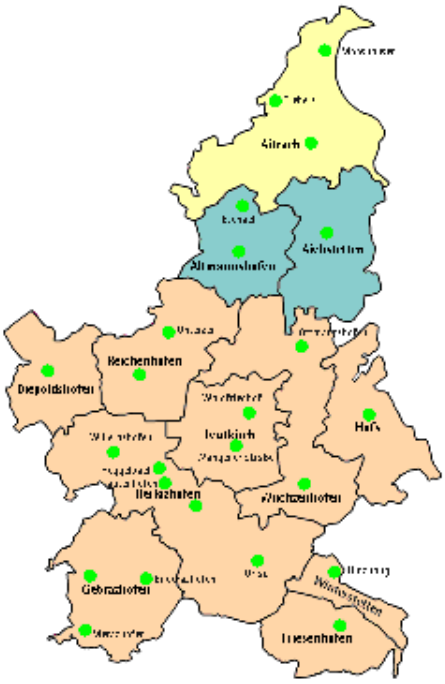

Leutkirch:

- Waldfriedhof
- Friedhof an der Wangener Straße
- Diepoldshofen
- Friesenhofen
- Gebrazhofen
- Engerazhofen
- Merazhofen
- Herlazhofen
- Urlau
- Tautenhofen
- Willerazhofen
- Heggelbach
- Hofs
- Reichenhofen
- Unterzeil
- Hinznang
- Wuchzenhofen
- Ottmannshofen

Aichstetten:

- Aichstetten
- Altmannshofen
- Eschach

Aitrach:

- Aitrach
- Mooshausen
- Treherz

7.7.6 EINRICHTUNGEN FÜR DIE GESUNDHEIT

Leutkirch:
Dialyse-Zentrum
10 praktische Ärzte
15 Fachärzte
8 Zahnärzte
10 Heilpraktiker
4 Alten- und Krankenpflegedienste
3 Hebammen
3 Physiotherapeuten
3 Ergotherapeuten
4 Apotheken

Aichstetten:
1 Facharzt
1 Zahnarzt

Aitrach:
1 praktischer Arzt
1 Zahnarzt
1 Apotheke

7.7.7 SOZIALE EINRICHTUNGEN

Leutkirch:
Seniorenzentrum Carl-Joseph
4 betreute Wohnanlagen
Kinderheim St. Anna
6 Beratungsstellen
Tafelladen
Arbeitskreis Asyl
Herz und Gemüt
u.a.m.

Aitrach:
Seniorenzentrum Aitrach mit betreuten Wohnungen

7.7.8 HILFSDIENSTE

Leutkirch:
Freiwillige Feuerwehr mit 9 Abteilungen
DRK

Aichstetten:
Freiwillige Feuerwehr
DRK

Aitrach:
Freiwillige Feuerwehr
DRK

7.8. SONDERBAUFLÄCHEN

Die folgenden vorhandenen Sonderbauflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Leutkirch:

- Sonderbauflächen Fachmarktzentrum: Bahnhofsarkaden
- Sonderbaufläche Einzelhandel: Wangener Straße
- Sonderbaufläche Einzelhandel Künkelinstraße
- Sonderbaufläche Bau- und Gartencenter Wurzacher Straße
- Sonderbaufläche Sport und Freizeit: Kemptener Straße – Ost
- Sonderbaufläche Rettungszentrum DRK an der Memminger Straße
- Sonderbaufläche Ferienpark Allgäu
- Sonderbauflächen Erholung: Campingplätze Moorbad
- Sonderbaufläche „Schloß Zeil"
- Sonderbaufläche Reiten Herbrazhofen
- Sonderbaufläche Reiten Haid
- Sonderbaufläche Reiten: Urlau

Aichstetten:

- Sonderbaufläche Tanklager bei Altmannshofen
  Im Umfeld des Tanklagers ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, umgangssprachlich auch Seveso-II-Richtlinie genannt, zu beachten. Mit Wirkung vom 01. Juni 2015 tritt diese Richtlinie außer Kraft und wird durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, umgangssprachlich auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt.
- Sonderbaufläche "Dienstleistungszentrum für Autotouristik" bei Altmannshofen
- Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet Sommerstall
- Sonderbaufläche Tennis: Aichstetten

Aitrach:

- Sonderbaufläche Erholung: Campingplatz nördlich von Aitrach im Illergries,

Weiterhin liegt ein Teil des Verwaltungsraumes im Bauschutzbereich für den Flugplatz Memmingen (Allgäu-Airport). Es wird hier auf die Bestimmungen der §§ 12 ff Luftverkehrsgesetzes, LuftVG hingewiesen.

7.9. VERKEHR

7.9.1 INDIVIDUALVERKEHR

Das Verbandsgebiet wird erschlossen durch die nachfolgenden regional bedeutsamen Straßen;

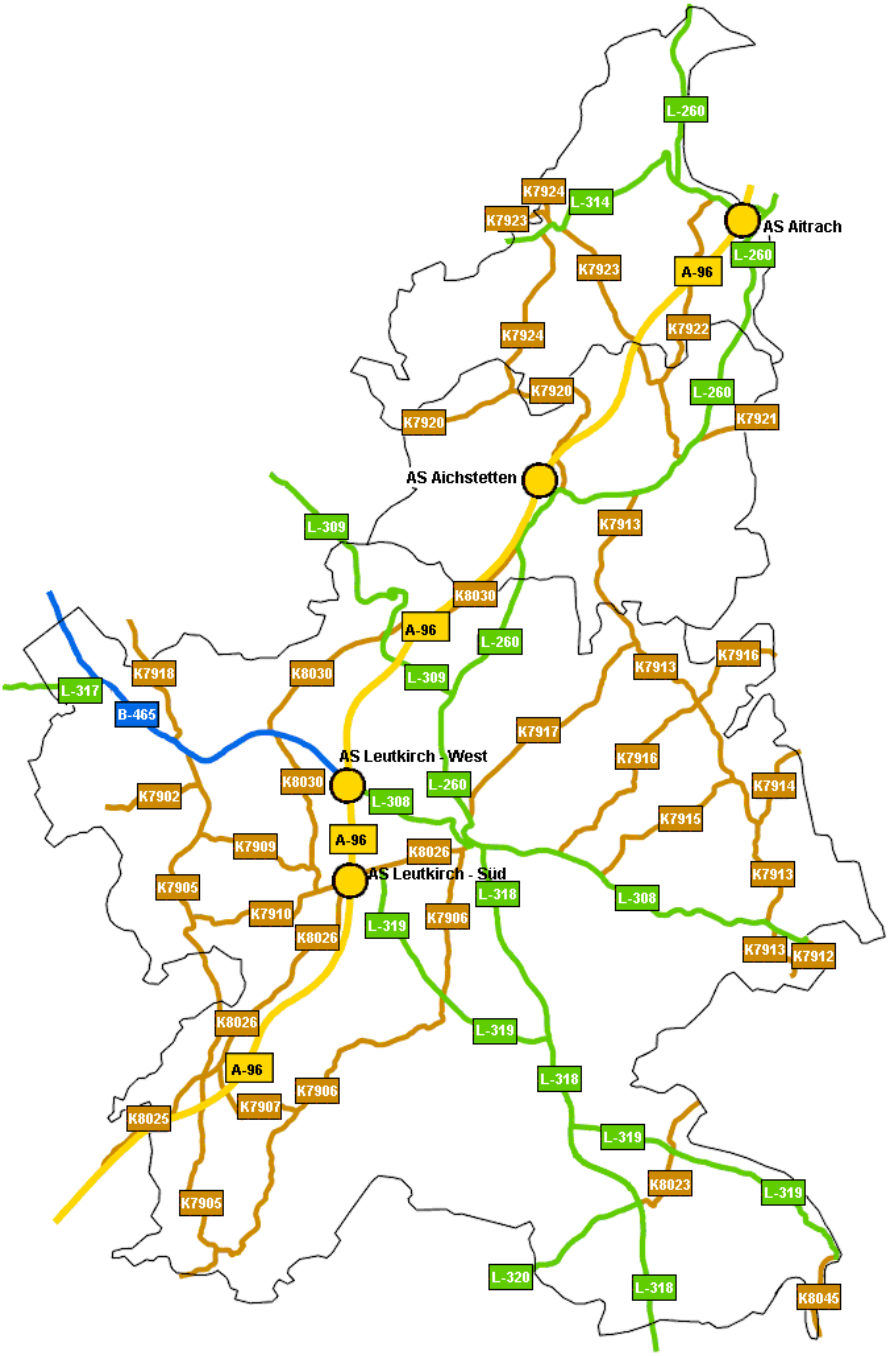

Abbildung 17: Regionales Straßennetz

Autobahn: (ca. 19,5 km)

A 96 (München) - Memmingen – Lindau (Bregenz – Schweiz)
Zusammen mit der A 7 Ulm – Füssen bildet die A 96 eine großräumige Verbindung als Teilstück einer wichtigen Nord-Südverbindung im europäischen Fernstraßennetz

Bundesstraße: (ca. 16,8 km)

B 465 Leutkirch - Bad Wurzach - Oberessendorf – Biberach

Landesstraßen: (ca. 63,3 km)

L 260: Leutkirch - Aitrach - (Tannheim - Rot an der Rot) (ca. 21,3 km)
L 308: Leutkirch - (Kimratshofen-Kempten) (ca. 10,5 km)
L 314: (Bad Wurzach) - Aitrach - Memmingen) (ca. 6,9 km)
L 317: (Weingarten – Wolfegg) – B 465 - Leutkirch (ca. 0,5 km)
L 318: Leutkirch - Isny - (Willhams - Immenstadt i.A.) (ca. 10,9 km)
L 319: Leutkirch – L 318 – Urlau – Hinznang – Winterstetten – Landesgrenze (ca. 10,8 km)
L 320: (Wangen – Argenbühl) - Friesenhofen (ca. 2,4 km)

Verkehrliche Anschlüsse von Bauflächen und sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen können nach Auskunft des Straßenbaulastträgers nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. An den Ortsrändern geplante Bauflächen sollen möglichst über rückwärtige Erschließungsstraßen geplant werden.

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung dem Straßenbaulastträger errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Kreisstraßen: (ca. 114,6 km)

K 7902: K 7905 – Stegrot – (Kißlegg) (ca. 3,0 km)
K 7905: (L320) – Merazhofen – Gebrazhofen – Ellerazhofen – Willerazhofen – B- 465 (ca. 11,9 km)
K 7906: Leutkirch – Herlazhofen – Toberazhofen – Engerazhofen – Merazhofen) (ca. 11,2 km)
K 7907: Engerazhofen – Wolferazhofen – Gebrazhofen (ca. 2,7 km)
K 7909: Willerazhofen – Heggelbach (ca. 2,5 km)
K 7910: K 7905 – Lanzenhofen – Weipoldshofen – K 8030 (ca. 3,0 km)
K 7912: Landesgrenze – Grund – Landesgrenze (L 308) (ca. 0,5km)
K 7913: Aichstetten – Ottmannshofen – Hofs – Ausnang – Ellmeney – Grund (ca. 11,7 km)
K 7914: Ausnang – (Legau) (ca. 1,8 km)
K 7915: Adrazhofen – Hofs (ca. 3,6 km)
K 7916: L308 – Wielazhofen – Rotis – Landesgrenze – (Legau) (ca. 6,7 km)
K 7917: Leutkirch – Ottmannshofen (ca. 5,2 km)
K 7920: Altmannshofen – Eschach – (Seibranz) (ca. 6,4 km)
K 7918: Diepoldshofen – (Gospoldshofen – Seibranz) (ca. 3,0 km)
K 7921: Aichstetten – (Lautrach) (ca. 1,5 km)
K 7922: Aichstetten – Aitrach (ca. 6,0 km)
K 7923: (Aichstetten K 7922) - Rieden – Treherz - Hauerz – (Ellwangen) (ca. 4,4 km)
K 7924: Langensteig - Treherz – (Haslach) (ca. 4,8 km)
K 7927: Mooshausen – (Haslach) (ca. 1,5 km)

K 8023: L 318 – Friesenhofen – Hinznang – Landesgrenze - (Frauenzell) (ca. 2,8 km)
K 8025: Gebrazhofen – (Waltershofen – Dettishofen – Ratzenried) (ca. 0,7 km)
K 8026: Gebrazhofen – Tautenhofen – Leutkirch (ca. 7,1 km)
K 8030: Altmannshofen – Reichenhofen – Heggelbach – Tautenhofen (ca. 10,5 km)
K 8045: Schmidsfelden – (Kreuzthal) (ca. 2,1 km)

Die Straßen sind entsprechend nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Verkehrliche Anschlüsse von Bauflächen und sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen können nach Auskunft des Straßenbaulastträgers nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. An den Ortsrändern geplante Bauflächen sollen möglichst über rückwärtige Erschließungsstraßen geplant werden.

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 0 bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Im Abstand von 15 bis 30 m vom Fahrbahnrand dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung dem Straßenbaulastträger errichtet werden (Anbaugenehmigungszone). Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Innerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Darüber hinaus ist das Straßennetz vorwiegend von historisch geprägten Straßen und Erschließungsstraßen geprägt. Die Wohngebiete sind flächendeckend als Tempo 30 – Zonen, bzw. als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Leutkirch:

Die Firma Modus Consult Ulm hat im Jahr 2010 eine Verkehrsuntersuchung für den Raum Leutkirch vorgelegt. Grundlage dieser Untersuchung bilden die Ergebnisse einer im Juni / Juli 2009 an normalen Werktagen durchgeführten Bestandsaufnahme mittels Befragungen der Verkehrsteilnehmer sowie Querschnitt- und Knotenpunktzählungen. Das Gesamtverkehrsaufkommen wurde wie folgt ermittelt:

	Kfz/24h (ca.)	
Durchgangsverkehr	5.289	15,4 %
Quellverkehr	14.555	42,3 %
Zielverkehr	14.555	42,3 %
Summe	34.399	100,0 %

Mit rund 85 % dominierte der Ziel- und Quellverkehr Kernstadt Leutkirch. Der Durchgangsverkehr hatte somit einen nur geringen Anteil von 15 %. [32]

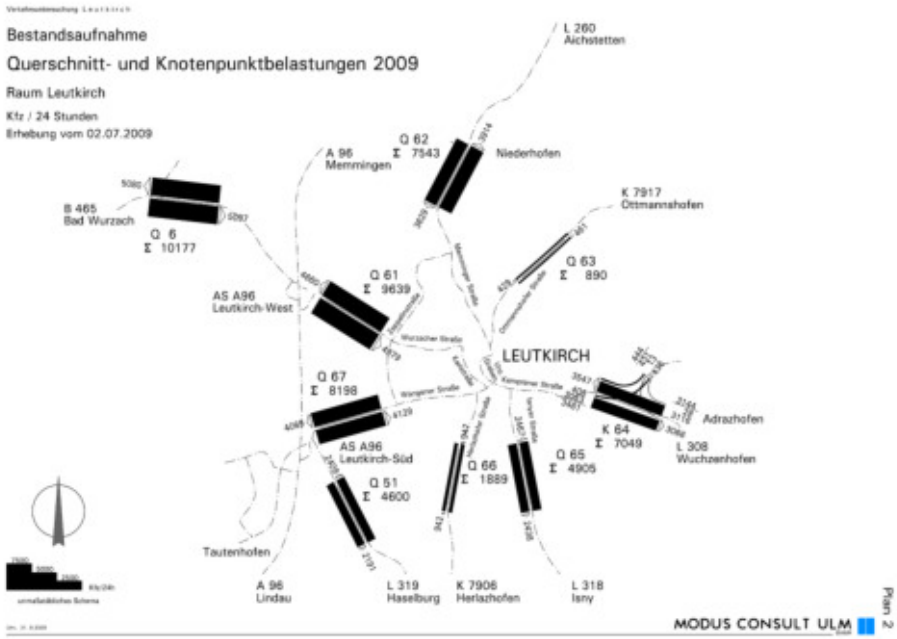

Abbildung 18: Querschnitts- und Knotenbelastungen 2009, Modus Consult

Für die Gemeinden Aitrach und Aichstetten liegen keine weitergehenden Untersuchungen vor.

[32] Verkehrsstudie Ost; Detailuntersuchung Leutkirch im Allgäu; Modus Consult Ulm GmbH; Oktober 2010.

7.9.2. RUHENDER VERKEHR

Um der Funktion eines Mittelzentrums gerecht zu werden, ist die Bereitstellung eines ausreichenden Parkierungsangebots für Handel, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen geboten. So werden im unmittelbaren Nahbereich der Altstadt über 600 öffentliche Parkplätze angeboten. Das Parkierungsangebot wird allgemein als gut eingestuft.

Abbildung 19: Öffentliche Parkplätze im Innenstadtbereich Leutkirch

Durch die Errichtung eines Wohnmobilstandplatzes im Bereich der Kemptener Straße wurde ein Beitrag zur Erhöhung der touristischen Attraktivität geleistet.

In den Teilorten der Stadt Leutkirch und in den Gemeinden Aitrach und Aichstetten ist das Angebot an öffentlichen Parkierungsflächen als ausreichend zu bezeichnen.

7.9.3 RADVERKEHR

Neben den eigenen Füßen ist das Fahrrad das umweltfreundlichste Verkehrsmittel, da es natürliche und energetische Ressourcen schont und Straßen vom motorisierten Verkehr und Stau entlastet. Damit trägt der Radverkehr deutlich zur Steigerung der Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Städten bei.

In verschiedenen Verkehrsuntersuchungen der vergangenen Jahre nachgewiesen ist, dass der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größe verhältnismäßig hoch ist.

Im Bereich der Stadt Leutkirch wurden in den vergangenen Jahren vielfältige Maßnahmen zum Ausbau des Radwegenetzes durchgeführt: Neubau von Radwegen, Markierung von Radfahrstreifen, Netzverbesserungen durch Radfahren in Einbahnstraßen, Verbesserungen an Ampelanlagen etc. haben die Voraussetzungen für den Radverkehr verbessert.

Für den weiteren Ausbau ergeben sich dennoch Grenzen durch die bestehende und historisch gewachsene Stadtstruktur: das Radwegenetz weist vor allem dort Lücken auf, wo die räumlichen Verhältnisse und die sonstigen verkehrlichen Anforderungen eine Lückenschließung behindern.

Trotzdem bleibt der Ausbau des Radwegenetzes, die Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer, vor allem beim Schülerradverkehr, und die Erhöhung des Anteils des Radverkehrs ein hochrangiges kommunalpolitisches und ökologisches Ziel. Ein ganzjährig attraktives Radwegenetz soll zu einem radfahrerfreundlichen Klima beitragen.

Nicht zuletzt die Diskussion um Energie und Ökologie, um Feinstaub, um Lärm und sonstigen Belastungen durch den Individualverkehr geben diesen Zielen einen hohen Aktualitätsgrad.

Die für die Stadt Leutkirch erstellte Radverkehrskonzeption[33] beinhaltet neben der Analyse auch ein Konzeptplan für Maßnahmen und Prioritäten.

Der Landkreis Ravensburg hat für die Planung von Radwegen, die Gemeindegrenzen überschreiten, bzw. entlang von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eine Koordinationsfunktion. Dazu wird das Radwegeprogramm für den gesamten Landkreis aufgestellt und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Dieses Programm bildet die Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln durch die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

7.9.4 FUSSGÄNGER

Die Altstadt Leutkirchs ist bereits seit vielen Jahren als Fußgängerzone, bzw. als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Bordsteinabsenkungen für Kinderwägen, Rollstühle und Mobilitätshilfen für gehbehinderte Menschen, sowie Blindenleitsysteme an ausgewählten Standorten stellen wesentliche Beiträge zu einer fußgängerfreundlichen Stadt dar.

Es bestehen weit verzweigte Fußwegenetze sowohl in der Kernstadt Leutkirch als auch in den Teilorten und in den Gemeinden Aitrach und Aichstetten.

7.9.5 SCHIENENVERKEHR

Das Verbandsgebiet wird durch die Bundesbahnstrecke 971 Lindau im Bodensee - Wangen im Allgäu - Leutkirch im Allgäu - Memmingen durchquert mit Bahnhöfen in Leutkirch, Aichstetten und Aitrach. Die Elektrifizierung der Strecke ist geplant.

Nach dem Entwurf des Generalverkehrsplans 2010 wird grundsätzlich ein Stundentakt von 06:00 bis 21:00 Uhr an Werktagen und ein Zweistundentakt zwischen Samstag 12:00 Uhr und Sonntag 21:00 Uhr angestrebt (Integraler Taktfahrplan des Landes Baden-Württemberg im Schienenverkehr). „Das Land hatte nach Jahren der Angebotssteigerung im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) wegen der Kürzungen der Regionalisierungsmittel des Bundes für die Fahrpläne der Jahre 2005 und 2007 teilweise erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Im Jahr 2005 war insbesondere das württembergische Allgäu mit einer teilweise Halbierung des Stundentaktes zu einem Zweistundentakt und Einsparungen von über 500.000 Zug-km betroffen.“ [34]

Die Strecke Leutkirch - Isny wurde bereits 1978 stillgelegt. Mit der Einstellung der Munitionstransporte zum ehemaligen Munitionsdepot im Urlauer Tann wurden auch die Gütertransporte auf der Strecke Leutkirch – Urlau eingestellt. Die Trasse wird nicht mehr benötigt und wird deshalb aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans herausgenommen.

---

[33] Radverkehrskonzeption der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Stadtbauamt, Fachbereich Stadtplanung, Natur und Umwelt, Leutkirch, 2014

[34] Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, nach der Beratung und Beschlussfassung Kreistag 16.12.2010

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen mit bahnbetriebsnotwendigen Anlagen als Verkehrsfläche / Bahnanlage dargestellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.

Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Fläche aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG in Verbindung mit § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

7.9.6 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)

Nach dem Nahverkehrsplan des Landkreises Ravensburg gehört der Verbandsraum zum Verkehrsraum Württembergisches Allgäu Nord + Bad Waldsee. [35] Der ÖPNV in diesem ländlich geprägten Verkehrsraum ist vorrangig auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs ausgerichtet. „Deutlich wird dies an der unterdurchschnittlichen Bedienungshäufigkeit des Liniennetzes am Wochenende und an der geringen Anzahl von Taktverkehren. Auch die Vernetzung mit dem Zug und anderen Buslinien ist weiter verbesserungsbedürftig.

Abbildung 20: Liniennetzplan bodo

Seit dem 01.01.2004 besteht in der Region der Verkehrsverbund Bodensee-Oberschwaben, bodo. Damit steht den Fahrgästen ein übersichtliches, einheitliches Tarifsystem mit klaren Tarifzonen innerhalb der

[35] Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, Herausgeber: Landkreis Ravensburg, Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt; Ravensburg, 2011

Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis. Der Verbund ist eine Managementgesellschaft, welche die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Auftrag seiner Gesellschafter und Verkehrsunternehmen koordiniert und verkauft.

„Mit dem Umzug der Unternehmenszentrale des Schwäbischen Verlags von Leutkirch nach Ravensburg werden Ende 2012 rund 200 Arbeitsplätze verlagert. Hieraus könnten Anforderungen für Berufspendler erwachsen. Mit der Ansiedlung eines Ferienparkes in Urlau bei Leutkirch kommt der Linie 7551 eine größere Bedeutung zu. Die Linie ist heute schon gut vertaktet und stellt optimale Anschlüsse zu den Zügen in Richtung Memmingen und Kißlegg her. Diese Grundstruktur sollte erhalten und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (zum Beispiel direkte Anbindung des Ferienparks)." [36]

Innerhalb der Stadtgebiets Leutkirch stellt der Stadtbus Verbindungen zu den einzelnen Wohngebieten her. Mit der Errichtung eines zentralen Busbahnhofes im Bereich des Leutkircher Bahnhofes im Jahr 2010 sind die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr verbessert worden. Die Bussteige folgen im Hinblick auf Zugänglichkeit dem Aspekt der Barrierefreiheit und wurden deshalb mit dem so genannten Kasseler Sonderbordstein ausgestattet und ermöglich einen weitgehend stufenlosen Ein- und Ausstieg.

Die Bushaltestellen auf dem Land sind weitgehend mit entsprechenden Schutzeinrichtungen (Wartehäuschen) versehen. In den meisten Fällen sind Fahrradabstellanlagen integriert. Am Bahnhof wurde ein Bike+Ride –Gebäude für ca. 70 Fahrräder errichtet.

7.9.7 LUFTVERKEHR

Der Verkehrslandeplatz Leutkirch - Unterzeil stellt eine Anbindung an den regionalen Luftverkehr dar. Die Länge der asphaltierten Start- und Landebahn beträgt 1.020 m. Der Landeplatz ist zugelassen für Flugzeuge bis max. 5,7 t. Er dient vornehmlich dem Geschäfts- und Freizeitflugverkehrs und wird benutzt von Motorflugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern, Seglern, Ultraleichtflugzeugen und Freiballonen. Der Verkehrslandeplatz Leutkirch soll erhalten und in seinen technischen Sicherheitsanforderungen für den Flugverkehr verbessert werden. Es ist jedoch aus regionaler Sicht kein weiterer Ausbau vorgesehen.

Der Flugsport sollte zur Minimierung der Immissionsbelastung eingeschränkt werden.

Die Landebahn sowie die Anflug- und Schutzbereiche sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

7.10. VER- UND ENTSORGUNG

7.10.1 WASSERVERSORGUNG

Leutkirch:

Die Wasserversorgung im Bereich der Großen Kreisstadt Leutkirch wird durch eigene Versorgungsanlagen mit entsprechenden Verbundleitungen sichergestellt. Damit ist die Versorgung auch bei einer eventuellen Beeinträchtigung eines Brunnens sichergestellt.

Im Einzelnen stellt sich die Versorgung wie folgt dar.

[36] Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, Herausgeber: Landkreis Ravensburg, Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt; Ravensburg, 2011; Seite 36

Das Pumpwerk Winterstetten versorgt den Bereich Winterstetten und Friesenhofen. Die Hochbehälter Winterstetten (350 cbm) und Friesenhofen (350 cbm) sind als Speicher für Verbrauch und Brandschutz vorhanden.

In Herlazhofen ist ein Pumpwerk mit zwei Hochbehältern (700 sowie 2.000 cbm) mit einem Druckminderbehälter für die Versorgung von Herlazhofen und Gebrazhofen vorhanden. Das Pumpwerk wird als reines Notpumpwerk betrieben.

Die Ortschaft Reichenhofen und Diepoldshofen werden über das Pumpwerk Reichenhofen mit zwei Hochbehältern (1.000 und 2.050 cbm) in Reichenhofen versorgt.

Die Wasserversorgung der Kernstadt erfolgt über die Pumpwerke Lauben und Reichenhofen. Zur Wasserspeicherung stehen drei Hochbehälter mit 1.500, 4.600 und 3.200 cbm zur Verfügung. Die Zuführung für die Ortschaften Herlazhofen und Gebrazhofen erfolgt über das Zwischenpumpwerk Rauns. Der Zulauf für die Einspeisung vom Zwischenpumpwerk Rauns ist durch die Brunnen Reichenhofen und Lauben gegeben. Für die Wasserversorgung Hofs und Wuchzenhofen besteht bei Adrazhofen ein Pumpwerk mit einem Hochbehälter 2.000 cbm und einem Wasserturm mit 50 cbm, sowie einem Druckminderbehälter. Der Bereich von Schloss Zeil wird von einer Quellfassung im Karlistal (Gemarkung Seibranz, Stadt Bad Wurzach) über einen Wasserbehälter mit 300 cbm Inhalt versorgt. Die Ortschaft Niederhofen wird von der Quellfassung Sieben Brunnen (Stadt Leutkirch) mit Trinkwasser versorgt.

Für alle Brunnen wurden die Schutzzonen durch das Landratsamt festgelegt. Aufgrund der großen Schutzzonen II für das Pumpwerk Herlazhofen und Rauns wurden diese nicht ausgewiesen. Die Pumpwerke werden als Notpumpwerke aufrechterhalten. Der Brunnen Herlazhofen besitzt aktuell kein Wasserschutzgebiet. Er wurde bis 2020 im Notbetrieb gefahren und hat aktuell eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme. Aktuell wird für diesen Bereich ein Schutzgebiet erarbeitet.

Die Länge der Wasserleitung (ohne Hausanschlussleitungen) beträgt ca. 400 km.

Der Verbund des Versorgung Winterstetten und Friesenhofen mit der Versorgung Herlazhofen ist in der Planungsphase.

Die Wasserförderung in den Jahren 1990 bis 2010 beträgt im Mittel 2,6 Mio. cbm pro Jahr. Das dem städtischen Wasserwerk zur Verfügung stehende Wasserdargebot beträgt ca. 3 Mio. cbm pro Jahr. Es bestehen also noch Reserven für zukünftige Siedlungsentwicklungen.

Mit der Erweiterung eines molkeverarbeitenden Betriebs in Adrazhofen und dem Center Parcs Allgäu bei Urlau wurden in 2018 weitere Wasserleitungen zu deren Versorgung erbaut.

Das System der Wasserversorgung unterliegt permanent äußeren Einflüssen (Siedlungs- und Betriebserweiterungen, Klima etc.), deshalb müssen ständig Anpassungen vorgenommen werden um einer sicheren Wasserversorgung gerecht zu werden.

<u>Aichstetten</u>:

Die Gemeinde wird aus zwei Wassergewinnungsanlagen versorgt.

Die Anlage „Gotteswald" besteht seit den 60er Jahren und versorgt hauptsächlich den nördlichen Gemeindebereich einschließlich Rieden sowie das Verbandsgebiet des „Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach", Gemeinde Lautrach (Bayern). Das Wasser tritt hier natürlich zu Tage und fließt im natürlichen Gefälle dem Versorgungsgebiet des „Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach" bzw. dem Hochbehälter „Kirchmann" zu. Vom Hochbehälter „Kirchmann" fließt das Wasser ebenfalls im natürlichen Gefälle zu den Wasserbeziehern. Ein Teil der zufließenden Menge muss über einen Überlauf abgeleitet werden, da der Verbrauch geringer ist als die zufließende Wassermenge. Der Wasserdruck beträgt bei den Wasserabnehmern zwischen 1,2 und 2 bar. Für diese Anlage läuft derzeit das Verfahren zur beantragten Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Das zum Schutz des Quellwasser-Vorkommens „Gotteswald" seit 1966 festgesetzte Wasserschutzgebiet soll in absehbarer Zeit auf der Grundlage derzeit laufender eingehender Untersuchungen neu festgesetzt werden.

Die Anlage „Waizenhof" besteht seit 1984 und versorgt den südlichen Gemeindebereich einschließlich Altmannshofen. Das Wasser wird mit zwei im Wechsel betriebenen Pumpen gefördert. Die Pumpen laufen nach Bedarf, um die benötigte Wassermenge zu fördern. Das Wasser wird im natürlichen Gefälle nach Altmannshofen geführt und gelangt von dort zum Hochbehälter „Höhberg". Der Druck beträgt 6 bar und wird an mehreren Stellen auf 4,5 bar reduziert. Für diese Anlage läuft derzeit das Verfahren zur beantragten Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Zum Schutz des Grundwasser-Vorkommens „Waizenhof" wurde 1990 das Wasserschutzgebiet „Waizenhof" festgesetzt.

Beide gemeindeeigenen Wasserversorgungen können jederzeit zur gegenseitigen Not-Versorgung zusammengeschlossen werden.

Die Gebäude im Bereich „Wälderhöfe" (Häberlings, Langensteig, Laubegg, Nestbaum, Stuck) sind an die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungsverbands „Obere Schussentalgruppe" angeschlossen.

Nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind der Weiler Eschach und der Wohnplatz Hardsteig (hier bestehen jeweils zentral betriebene private Wasserversorgungen) sowie alle sonstigen Weiler und Wohnplätze. Insgesamt bestehen ca. 30 Einzelwasserversorgungen für ca. 50 Gebäude mit ca. 150 Einwohnern.

Aitrach:

Die Wasserfassung der öffentlichen Wasserversorgung Aitrach besteht aus zwei Bohrbrunnen auf dem Flst. 474 der Gemarkung Aichstetten im Gewann "Hart". Die Bohransatzpunkte liegen bei ca. 614 m über NN. Ausgestattet sind die am 04.07.1969 in Betrieb genommenen Brunnen jeweils mit einer Pumpe, die über eine Förderleistung von zusammen 26 l/s verfügt. Der Verbrauch lag in den Jahren 1990 bei 102,341 cbm, 1997 bei 111,524 cbm.

Im Jahr 2008 wurde eine Verbundleitung mit der Wasserversorgung der Woringer Gruppe als Notwasserversorgungsverbund hergestellt. Des Weiteren wurde eine zweite Leitung zwischen Aitrach und Mooshausen verwirklicht zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Verbesserung der Druckverhältnisse. Das geförderte Grundwasser wird nicht aufbereitet.

7.10.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Leutkirch:

Fast alle Einwohner sind an das zentrale Abwassernetz angeschlossen. Der Betrieb der zentralen Kläranlage Leutkirch ist aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg vom 18.06.2010 und der Änderungsentscheidung vom 21.07.2011 bis zum 31.12.2025 genehmigt.

Die Kläranlage Leutkirch ist auf 100.000 Einwohnerwerte und einer Jahresschmutzwassermenge von 3 Mio. cbm pro Jahr bemessen. Mit dieser Erlaubnis ist der Nachweis erbracht, dass die Kläranlage die beantragten und genehmigten Ablaufwerte mit Berücksichtigung der zukünftig aus ihrem Einzugsgebiet zu erwartenden Schmutzfrachten einhält.

In der Kernstadt ist er Bau der Kanalisation abgeschlossen. In den Ortschaften sind Abwasserleitungen fast flächendeckend vorhanden. In Einzelfällen ist noch der Bau der Regenwasserableitung erforderlich. Bei geplanten Neubaugebieten und Bebauungen sind aufgrund der neuen wasserrechtlichen Vorgaben Niederschlagswässer durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten. Durch diese Vorgaben kommen bei der abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten grundsätzlich modifizierte Entwässerungsverfahren zur Anwendung.

Im Bereich der Regenwasserbehandlung wurden die Regenüberlaufbecken gebaut und in den letzten Jahren mit Prozessleittechnik nachgerüstet. Damit können die Wassermengen gesteuert dem Klärwerk zugeleitet werden. Der Fremdwasserbeseitigung im gesamten Einzugsgebiet wird große Aufmerksamkeit geschenkt. In zwei Modellmaßnahmen werden gezielt Fremdwässer aus dem Kanalnetz entfernt.

Das gesamte Kanalnetz wird nach den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung laufend überwacht und bei Bedarf saniert.

Im Jahr 2012 wurden gesplitterte Abwassergebühren eingeführt.

Die Überprüfung der Hausanschlussleitungen mit Dichtigkeitskontrolle wurde bei den Leitungen im öffentlichen Bereich zusammen mit der Eigenkontrollüberwachung begonnen.

Aichstetten/Altmannshofen:

In den Ortslagen von Aichstetten und Altmannshofen liegt der Anschlussgrad der Wohn- und Gewerbegebäude bei 100 %. Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation werden bei Bedarf im Zuge von Straßensanierungen mit ausgeführt.

Das Wochenendhausgebiet „Sommerstall" ist über eine Pumpen-Druckleitung an die Kanalisation angeschlossen.

Die Weiler Rieden und Eschach sowie verschiedene weitere Anwesen im Außenbereich (Eschacher Straße, teilweise Stockbauren, teilweise Ziegelbrunnen) sind ebenfalls an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Die bisher nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Weiler und Wohnplätze werden entweder sukzessive angeschlossen oder über biologische Kleinkläranlagen oder den sogenannten „rollenden Kanal" entsorgt.

Aitrach:

Die Ortslage von Aitrach sowie die Ortslagen von Aitrach-Ferthofen und Mooshausen sind kanalisiert und durch Zuleitungssammler mit dem Klärwerk verbunden. Die Ortslage von Treherz und Schmiddis mit Rotengrund-Baniswald-Schnaggenberg ist durch eine Pumpendruckleitung ebenfalls an die Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Aitrach-Aichstetten-Tannheim angeschlossen. Mit den zusätzlichen Anschlussmaßnahmen in den vergangenen Jahren von Pfänders, Oberhausen, Leutkircher Straße und weiteren Einzelgehöften wird ein Anschlussgrad von 99 % erreicht. Die wenigen verbleibenden Einzelgehöfte werden über den „rollenden Kanal" entsorgt.

Das Hauptleitungsnetz ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

7.10.3 REGENWASSERBEHANDLUNG

Gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos ist. Grundvoraussetzung ist, dass der Untergrund für eine dezentrale Regenwasserableitung geeignet ist. Dies ist im Einzelfall zu überprüfen. Seit In-Kraft-Treten des Wassergesetzes Baden-Württemberg wird in Neubaugebieten Regenwasser entweder über die belebte Bodenkrume versickert oder in öffentliche Gewässer eingeleitet.

7.10.4 STROMVERSORGUNG

Der Verbandsraum wird schwerpunktmäßig durch die Netze BW GmbH mit Strom versorgt. Aitrach/Ferthofen ist Standort des Illerkraftwerkes "Aitrach I" in Verbindung mit einer Staustufe. Das zum Antrieb der Turbine notwendige Wasser wird der Aitrach entnommen und über eine Rohrleitung durch den Ort hindurch zum Kraftwerk geführt.

Das Plangebiet wird durch die 110 KV Freileitung der Netze BW gequert. Die Übergabe an das örtliche Netz erfolgt durch ein 110 KV/20 KV Umspannwerk südlich Leutkirch.

Der weitere Ausbau des 20 KV Netzes hängt nach Angaben der Netze BW wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Künftig notwendige Anlagen dieser Spannungsebene lassen sich deshalb derzeit noch nicht angeben.

Das Hauptleitungsnetz sowie die erforderlichen Betriebseinrichtungen sind im FNP-Plan dargestellt. Auf die Berücksichtigung entsprechender Schutzstreifen bei Freileitungen wird hingewiesen. Eine Bebauung/Nutzung im Bereich der Schutzstreifen der Leitungsanlagen kann nicht bzw. nur in beschränktem Maße bzw. nur im Einvernehmen mit der Netze BW erfolgen.

7.10.5 GASVERSORGUNG

Im Planungsraum ist die Stadt Leutkirch an die Erdgasnetzfernleitung Leutkirch - Bad Wurzach der THÜGA angeschlossen. Von der Übergabestation Leutkirch im Bereich des Schul- und Sportzentrums führt eine Zuleitung zum Milchwerk in Adrazhofen (Ortschaft Wuchzenhofen). Die Leitungsführung mit der Nennweite 200 ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

Auch Aichstetten, Altmannshofen und Aitrach sind an das THÜGA-Energienetz GmbH angebunden.

Eine Erschließung mit Erdgas ist in folgenden geplanten Bauflächen möglich:

1.1.1	Ringweg III
1.1.2	Ströhlerweg
1.1.3	Nibelweg
1.1.4	Östlich Steinbeisstraße
1.1.5	An der Wurzacher Straße
1.1.6	Erweiterung Gewerbegebiet Ölmühlestraße
1.1.7	An der Herlazhofer Straße
1.1.8	Ringweg IV-V (Gasversorgungsleitung)
1.1.9	Gewerbegebiet Heidschachen II
1.1.10	Gewerbegebiet An der Hermann-Neuner-Straße
1.1.11	Gewerbegebiet Saugarten
1.1.12	Gewerbegebiet Wangener Straße – West
1.1.13	Gewerbegebiet Heidrain (Gasversorgungsleitung)

1.7.1	Unterzeil / Dorfmitte-Ost
1.7.2	Mailand-Nord
1.7.4	Unterzeil / Attenhofer Halde Erweiterung
1.9.4	Adrazhofen / Nördlich Höhenstraße
2.1	Aichstetten / Rieder Weg
2.2	Aichstetten / westlich der Bahnlinie
2.3	Aichstetten / südlich Tannenstraße
2.4	Aichstetten / GE Aichstetten-Erweiterung
2.5	Aichstetten / GE Am Lauerbühl III (Gasversorgungsleitung)
2.6	Altmannshofen / An der Allgäu Straße
2.7	Altmannshofen / Nord – Westliche Erweiterung
2.8	Altmannshofen / Nord – östliche Erweiterung
2.9	Altmannshofen / GE Bei der Kiesgrube Erweiterung
3.1	Aitrach / Illerstraße
3.2	Aitrach / Südlich Storchengäßle
3.3	Ferthofen / GE Ferthofen – Erweiterung
3.4	Ferthofen / Neue-Welt-Straße
3.5	Aitrach / GE St.-Konrad-Weg
3.6	Aitrach / GE An der Chaussee-Erweiterung
3.7	Ferthofen / GE Ferthofen – östliche Erweiterung
3.8	Ferthofen / GE Ferthofen - westliche Erweiterung

Die Thüga betreibt keine Erdgasversorgung in folgenden geplant Bauflächen:

1.2.1	Diepoldshofen / Nordost
1.3.1	Friesenhofen / Nord-West
1.4.1	Gebrazhofen / Weidwiesenweg
1.4.2	Gebrazhofen / Zollstraße
1.4.3	Merazhofen / Nord
1.5.1	Herlazhofen / Talbauernstraße
1.5.2	Urlau-Süd
1.5.3	Herlazhofen / Bachtelweg
1.5.4	Herlazhofen / Urlau .Landstraße
1.6.1	Hofs / Lochbühler Straße
1.6.2	Ausnang / Raggener Straße
1.6.3	Ausnang / An der Legauer Straße
1.7.3	Reichenhofen
1.7.5	Herbrazhofen
1.8.1	Winterstetten / Steig-Nord-Erweiterung
1.9.1	Adrazhofen-Süd
1.9.2	Adrazhofen / Südlich Höhenstraße
1.9.3	Niederhofen / Schindgarten
1.9.4	Wuchzenhofen / Nußholzstraße

7.10.6 TELEKOMMUNIKATION

Im Planungsraum befinden verschiedene Telekommunikationslinien. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der damit verbundenen Erschließungsplanung werden die Belange der Telekommunikation beachtet.

7.10.7 ABFALLENTSORGUNG

Leutkirch:

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Landkreis Ravensburg für den Abfall zuständig. Die Leerung der Rest- und Bioabfalltonnen erfolgt alle 14 Tage. Die Haushalte können die Restmülltonne bis zu 26 Mal im Jahr leeren lassen. Abgerechnet werden beim Restmüll nur die tatsächlich erfolgten Leerungen.

Der anfallende Haushalts- und Gewerbemüll wird von Entsorgungsunternehmen gesammelt und zur thermischen Verwertung gebracht.

Sperrmüll wird nur auf Abruf durch eine von der Stadt beauftragte Firma abgefahren. Die Kosten der Abfuhr werden direkt abgerechnet.

Für die Entsorgung von Wertstoffen stehen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Wertstoffinseln zur Verfügung. Wertstoffe können aber auch direkt beim Wertstoffhof abgegeben werden.

Auf dem Wertstoffhof kann auch Bauschutt und Erdaushub ohne Verpackungsmaterial, Kunststoff und ähnlichem Baumüll gegen Gebühr abgegeben werden.

Sondermüll und Problemstoffe werden einmal jährlich über die „mobile Problemstoffsammlung" des Landkreises Ravensburg entsorgt.

In der Kernstadt finden zwei jährliche Gartenabfallabfuhren statt. In den Ortschaften sind Grüngut-Container aufgestellt. Grüngut kann auch beim Wertstoffhof abgeliefert werden.

Aichstetten:

Der anfallende Haushalts- und Gewerbemüll (Restmüll) wird durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt und der thermischen Verwertung zugeführt.

Die Gemeinde Aichstetten betreibt auf dem Grundstück des Gemeindebauhofs (Am Lauerbühl 17) einen Wertstoffhof mit kostenloser Grünmüll- und Windelmüll- / Inkontinenzabfall-Annahme.

Aitrach:

Der anfallende Haushalts- und Gewerbemüll (Restmüll) wird durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt und der thermischen Verwertung zugeführt.

Die Gemeinde Aitrach betreibt einen eigenen Wertstoffhof im Gewerbegebiet „An der Chaussee".

7.11. SCHUTZGEBIETE / NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

7.11.1 DENKMALSCHUTZ

Entsprechend des Denkmalschutzgesetzes, DSchG in der Fassung vom 06.12.1983, zuletzt geändert am 25.01.2012, sind die wesentlichen eingetragenen Kulturdenkmale und sonstigen Kulturdenkmale nachrichtlich dargestellt. Eine vollständige Darstellung im Plan ist wegen des kleinen Maßstabs nicht möglich, ebenso wurde auf die Darstellung von Denkmalen innerhalb der Ortslagen verzichtet. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 12 DSchG und Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG sind im Anhang 3 aufgelistet. Von besonderer Bedeutung ist, dass auch die Umgebung eines Kulturdenkmales dem Denkmalschutz unterliegt und dass wertvolle Straßen-, Platz- und Ortsbilder unter Denkmalschutz gestellt werden können.

Die Altstadt von Leutkirch im Allgäu wird nicht so sehr durch kunsthistorisch oder kulturgeschichtlich spektakuläre Bauten geprägt, sondern vielmehr durch qualitätsvolle Einzelgebäude, interessante Straßen- und Platzräume und den klar ablesbaren historischen Stadtgrundriss. Zum Schutz und zur Bewahrung dieser städtebaulich wertvollen Situation ist die Altstadt von Leutkirch im Bereich der einstigen Ummauerung als eine Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz festgesetzt.

Das Glasmacherdorf Schmidsfelden stellt in seiner Gesamtheit ein für das Allgäu und Oberschwaben einzigartiges Dokument der Industriegeschichte dar. Es steht als Gesamtanlage nach § 19 DSchG unter Ensembleschutz.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass der oberschwäbische Raum zu den Regionen des Landes zählt, von denen lediglich eine vage Skizze der vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung entworfen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit bekannten und archäologischen Fundstellen und Funde nicht repräsentativ für die Besiedlungsgeschichte sind. Das bislang bekannte stellt lediglich „die Spitze des Eisbergs" das. Mit dem Vorhandensein bisher unerkannter oder verborgener Kulturdenkmale ist zu rechnen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass in Moor- und Feuchtbereichen mit bisher unerkannten vorgeschichtlichen Moorsiedlungen zu rechnen ist.

7.11.2 REGIONALE SCHUTZBEREICHE

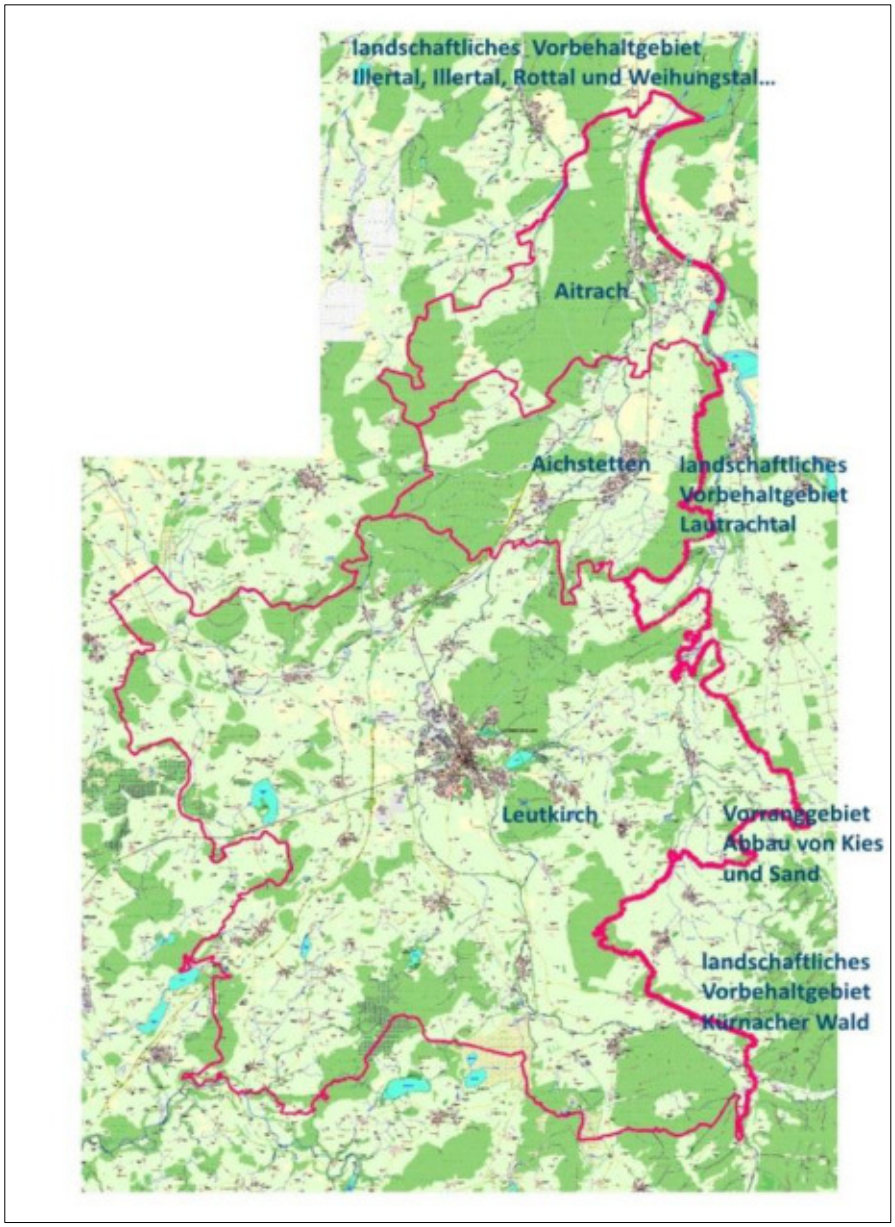

Abbildung 21: benachbarte landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 4.4.1996 sind entsprechend dem raumplanerischen Auftrag die Freiräume der Region zu entwickeln und vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und, falls notwendig, zu sanieren.

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine regionalen Grünzüge und Grünzäsuren.

Der Regionalplan der angrenzenden Region Donau-Iller weist im Grenzbereich der Gemeinde Aichstetten das landschaftliche Vorbehaltgebiet Nr. 71 „Tal der Lautracher Aach" und östlich im Grenzbereich der Gemeinde Aitrach das landschaftliche Vorbehaltgebiet Nr. 72 „Illertal, Rottal und Weihungstal..."aus.

Der Regionalplan der Region Allgäu weist im Grenzbereich der Gemarkungen Winterstetten und Friesenhofen das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)" und das Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand Nr. 113 aus

Für den Planungsraum sind relevant:

Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft:

Er umfasst die Grundwasservorkommen der Leutkircher Heide und der Aitrach-Eschach-Rinne. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide" (in Kraft seit 09.12.2005)) wird dieser Bereich weiter konkretisiert. Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sind in den betroffenen Bereichen zu beachten.

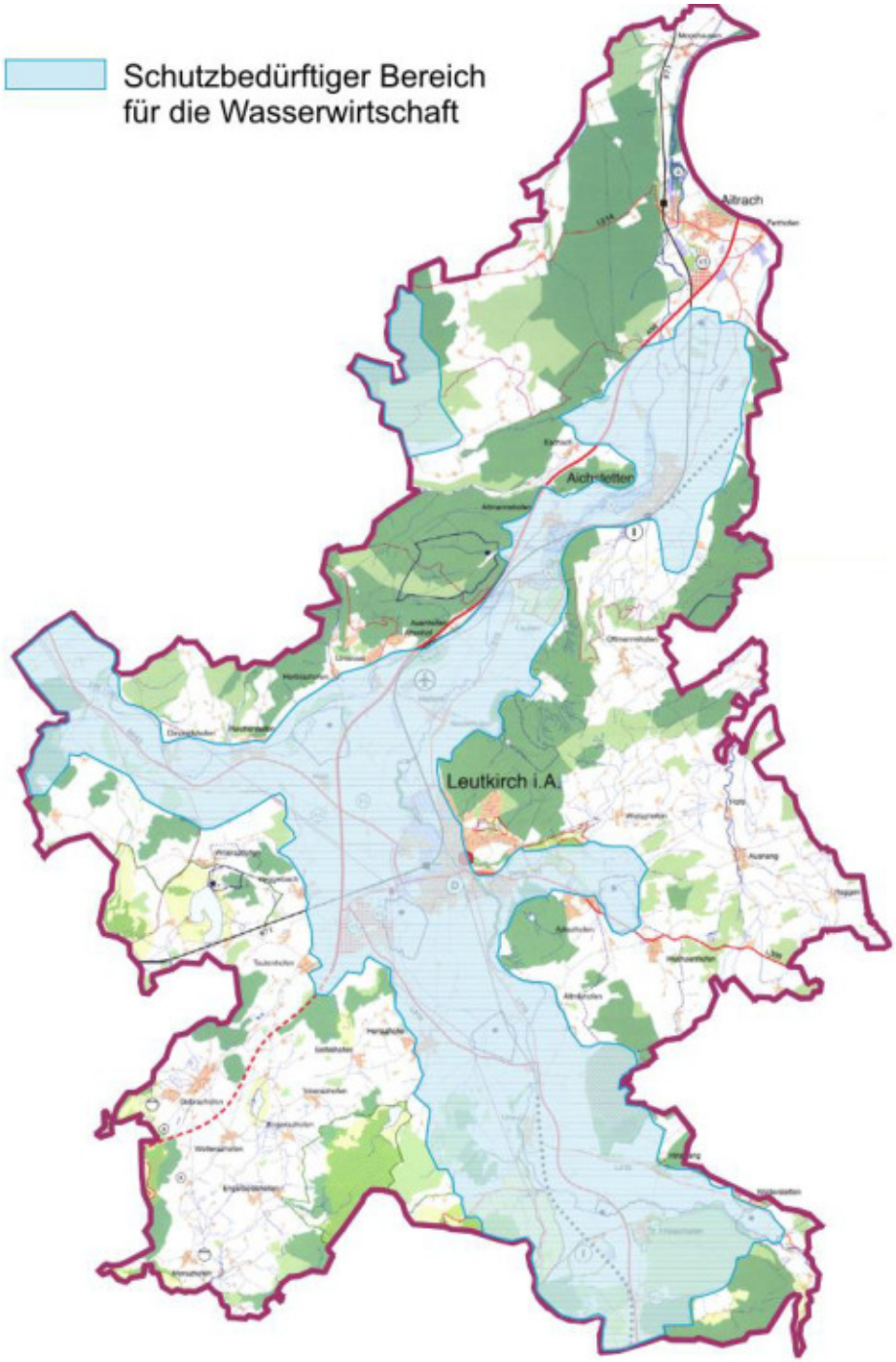

Abbildung 22: Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege:

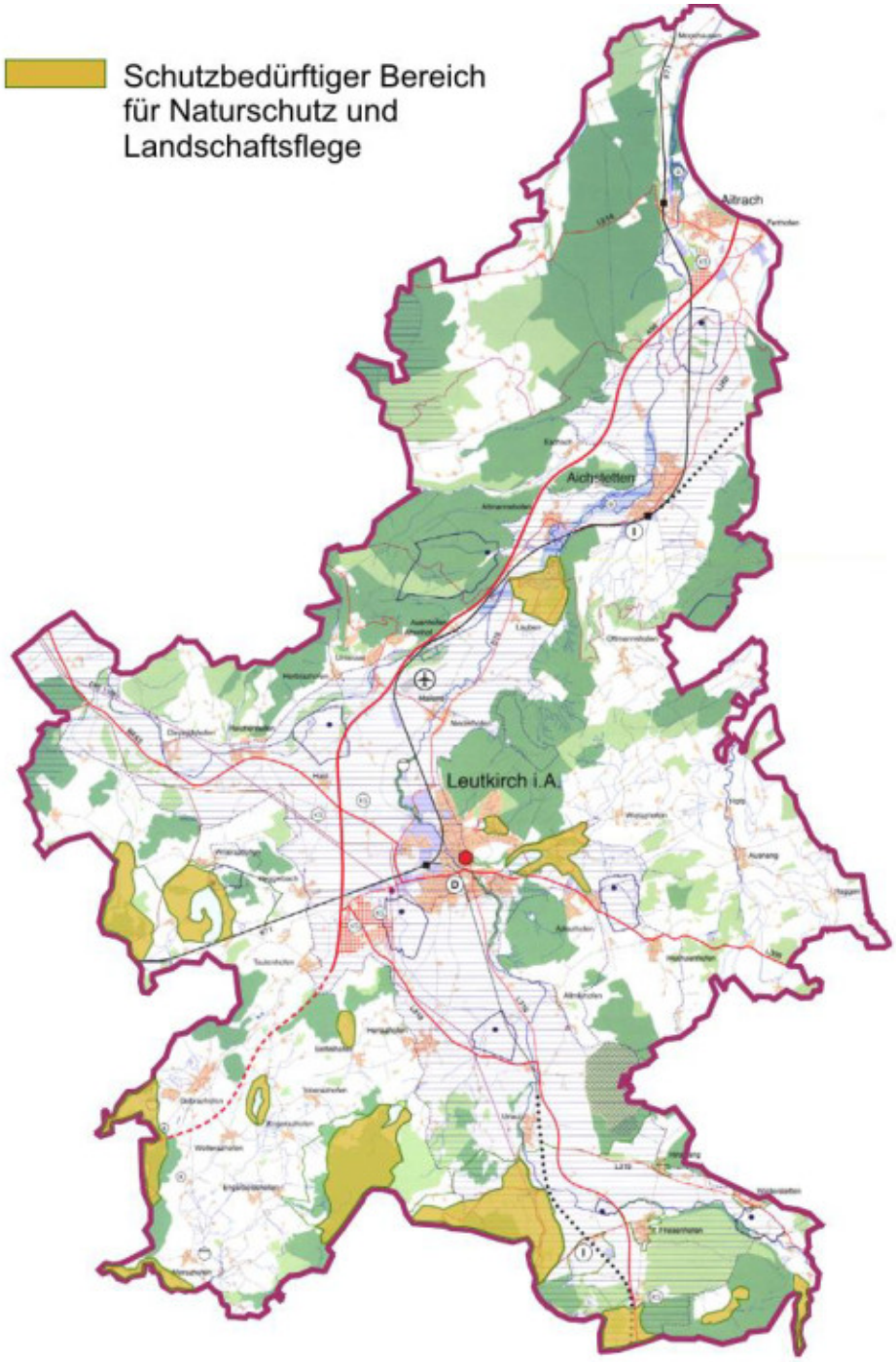

Abbildung 23: Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft:

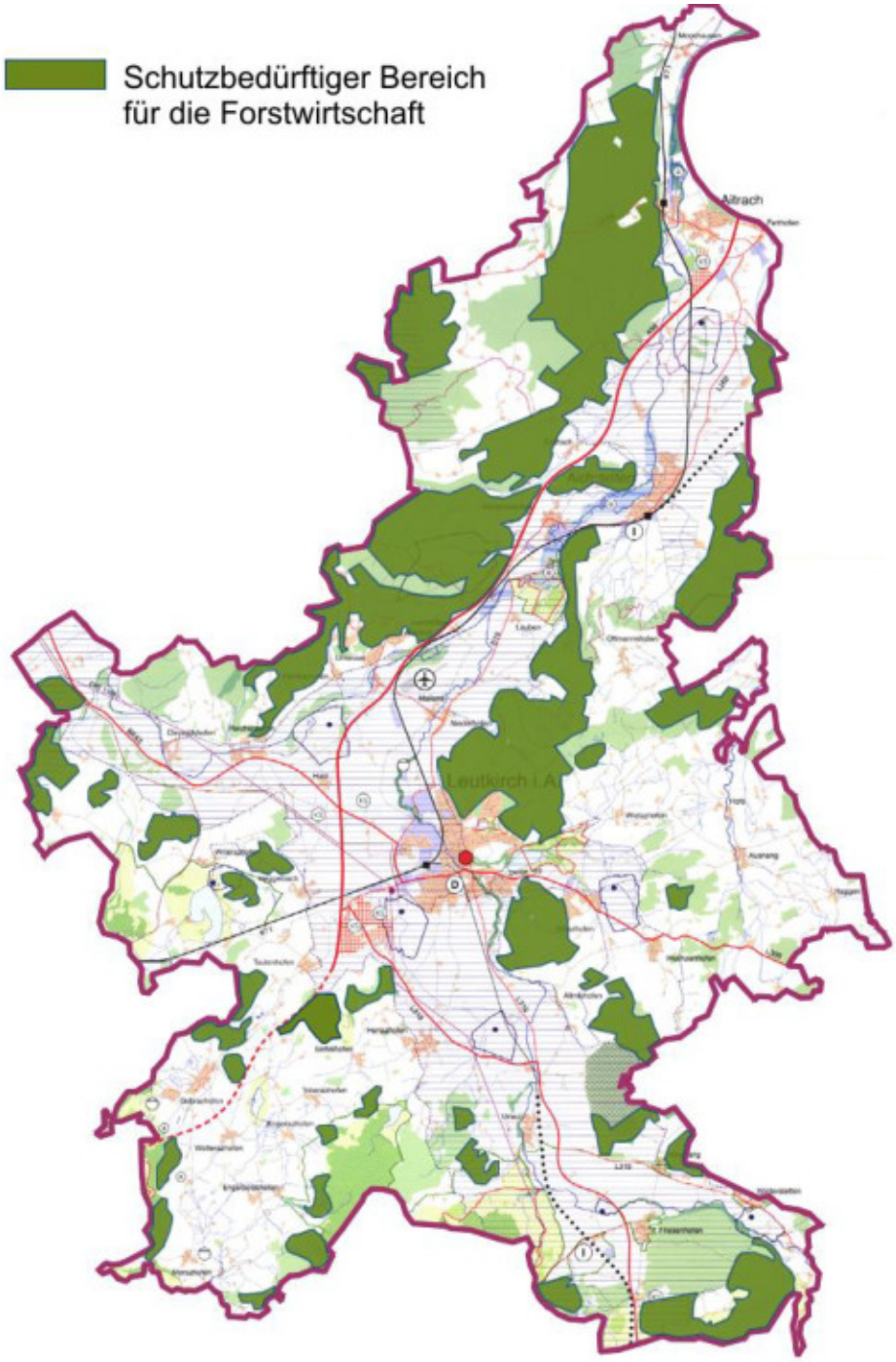

Abbildung 24: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)

7.11.3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Im Plangebiet befinden sich die nachfolgenden Schutzgebiete:

7.11.3.1 Gebiete nach der FFH-Richtlinie [37:]

FFH 8126311	Aitrach, Ach und Dürrenbach
FFH 8225341	Weiher und Moore um Kißlegg
FFH 8226341	Feuchtgebietskomplexe nördlich Isny
FFH 8324343	Untere Argen und Seitentäler
FFH 8326341	Adelegg

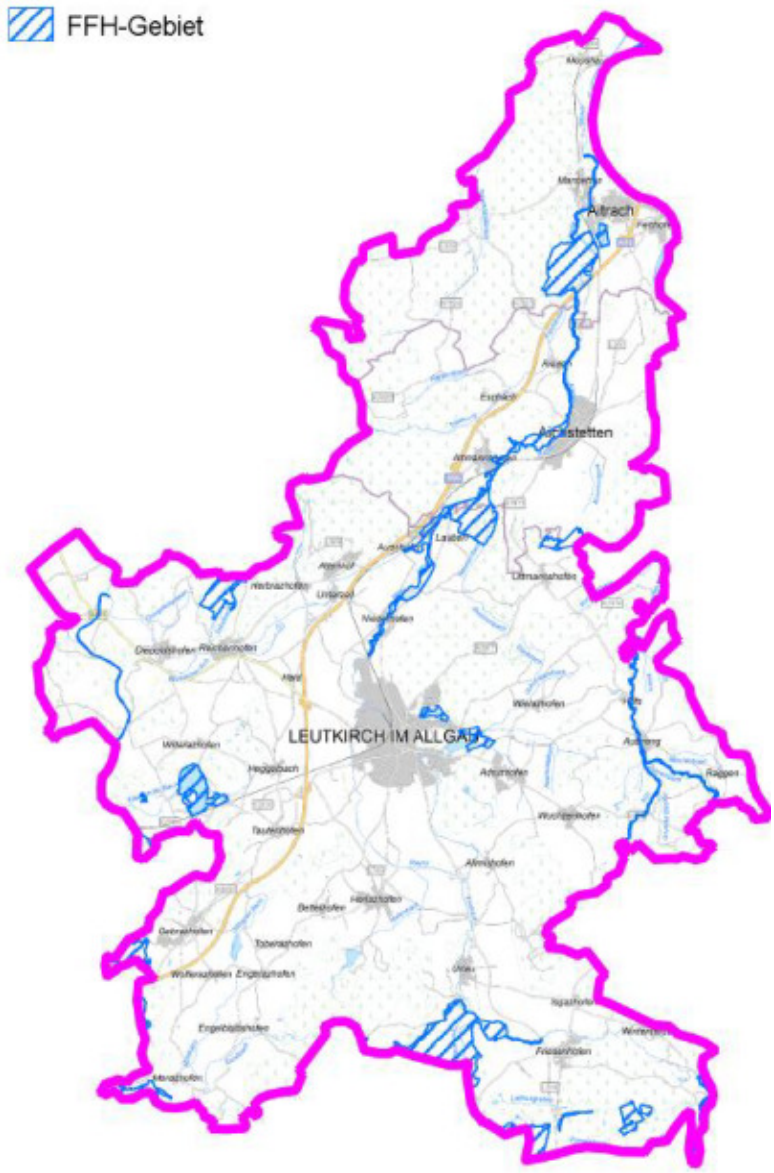

Abbildung 25: Gebiete nach FFH-Richtlinie

[37] Quelle: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe

7.11.3.2 Gebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie [38]

Im Plangebiet ist das Gebiet SPA 8226441 – Adelegg nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet:

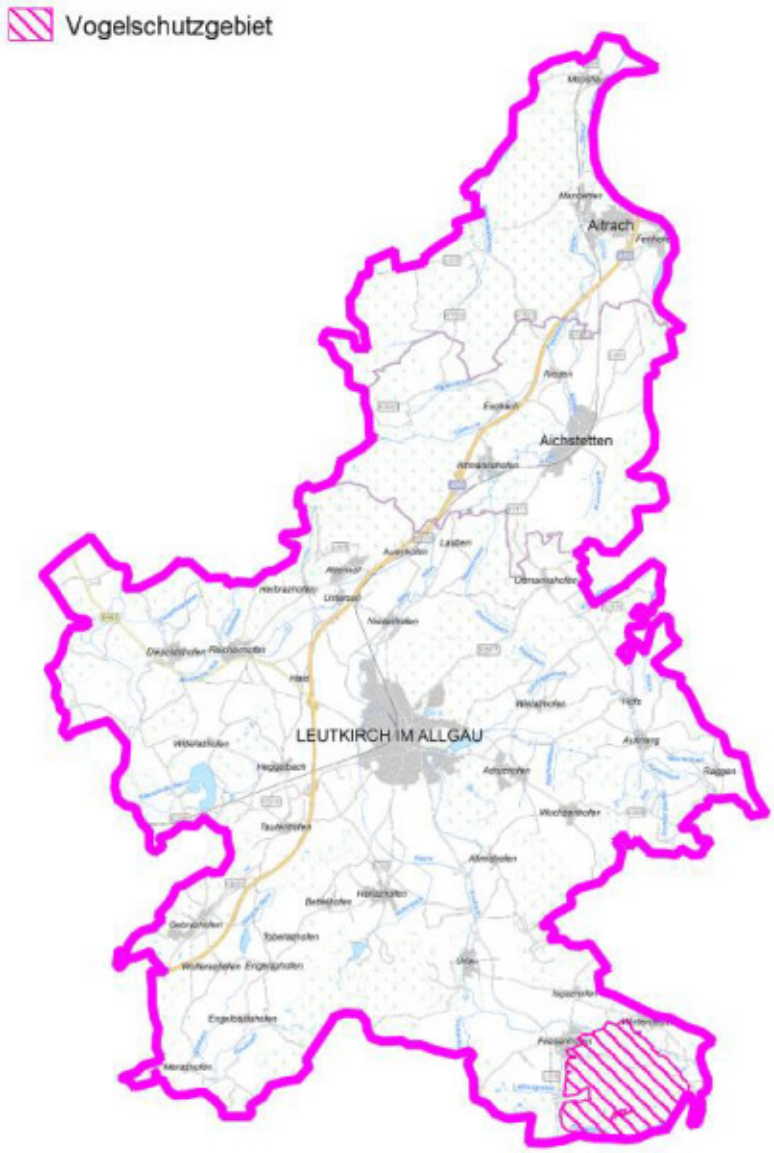

Abbildung 26: Vogelschutzgebiet Adelegg

Das Vogelschutzgebiet Adelegg ist gekennzeichnet durch die ausgedehnten Mischwälder mit einem hohen Nadelwaldanteil. Die Adelegg ist ein wichtiges Brutgebiet für montane Vogelarten wie Auerhuhn, Raufußkauz, Dreizehenspecht und Ringdrossel. In der Adelegg befindet sich darüber hinaus das einzige bekannte Brutvorkommen des Weißrückenspechtes in Baden-Württemberg. Er bevorzugt große naturnahe und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz. Im absterbenden Holz findet er ausreichend Nistbäume sowie Käfer und deren Larven als Nahrung.[39]

[38] Quelle: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe

[39] Vogelschutzgebiet 8226-441; LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; www.lubw.baden-wuerttemberg.de

7.11.3.3 Wildtierkorridore [40]:

Die Versiegelung von Flächen und die Zerschneidung von Landschaften durch Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen ist zu einem großen Problem für den Artenschutz geworden. Die Lebensräume für wildlebende Tiere werden kleiner und immer stärker verinselt. Stark befahrene Straßen und Bahntrassen, aber auch dicht besiedelte Räume stellen für viele Wildtiere - vom Laufkäfer bis zum Rothirsch - nahezu unüberwindliche Barrieren dar. Dadurch werden Lebensräume von Populationen zerschnitten und großräumige Wanderungen von Arten wie Luchs, Wildkatze, Rotwild oder Fischotter auf tradierten Wanderrouten unterbunden. Ein langfristiges Überleben in "Lebensrauminseln" ist durch eine massive Beeinträchtigung des natürlichen Genaustausches bedroht.

Innerhalb des Planungsgebiets verlaufen drei landesweit bedeutsame Wildtierkorridore – Abschnitte:

- Im Osten: „Adelegg – Schwäbische Alb";
- Südlich von Aichstetten: Anbindung an das bayerische „Wildtierkorridor – Netz" und
- Im Westen: Verbindung „Kisslegg Gründlesmoos – (Aichstetten) – Schwäbische Alb.

Die Wildtierkorridore haben eine hohe Bedeutung für störungsempfindliche Arten.

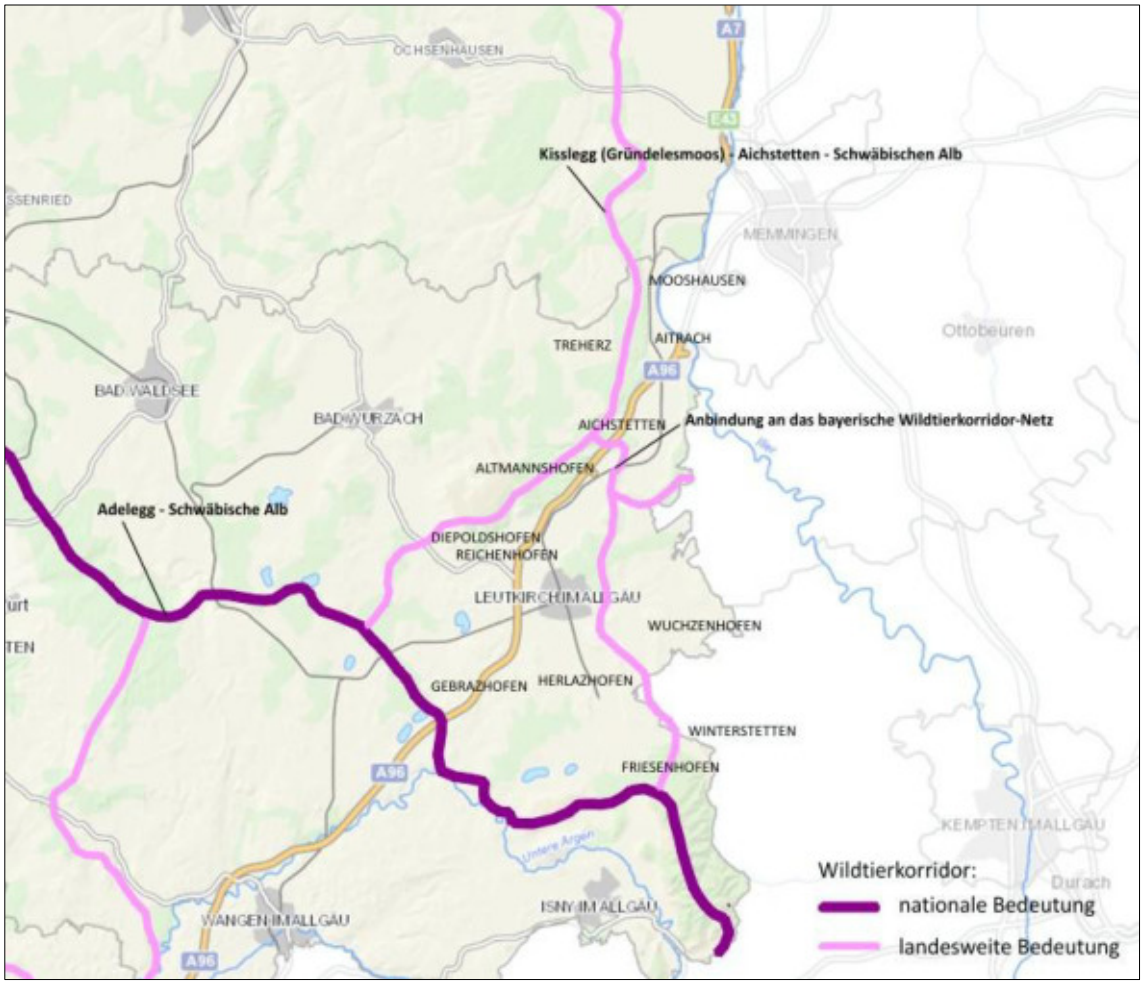

Abbildung 27: Wildtierkorridore (Quelle: Landratsamt Ravensburg / Umweltamt / Forstamt)

[40] Generalwildwegeplan Baden-Württemberg; Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden –Württemberg (FVA), Freiburg; www.fva-bw.de

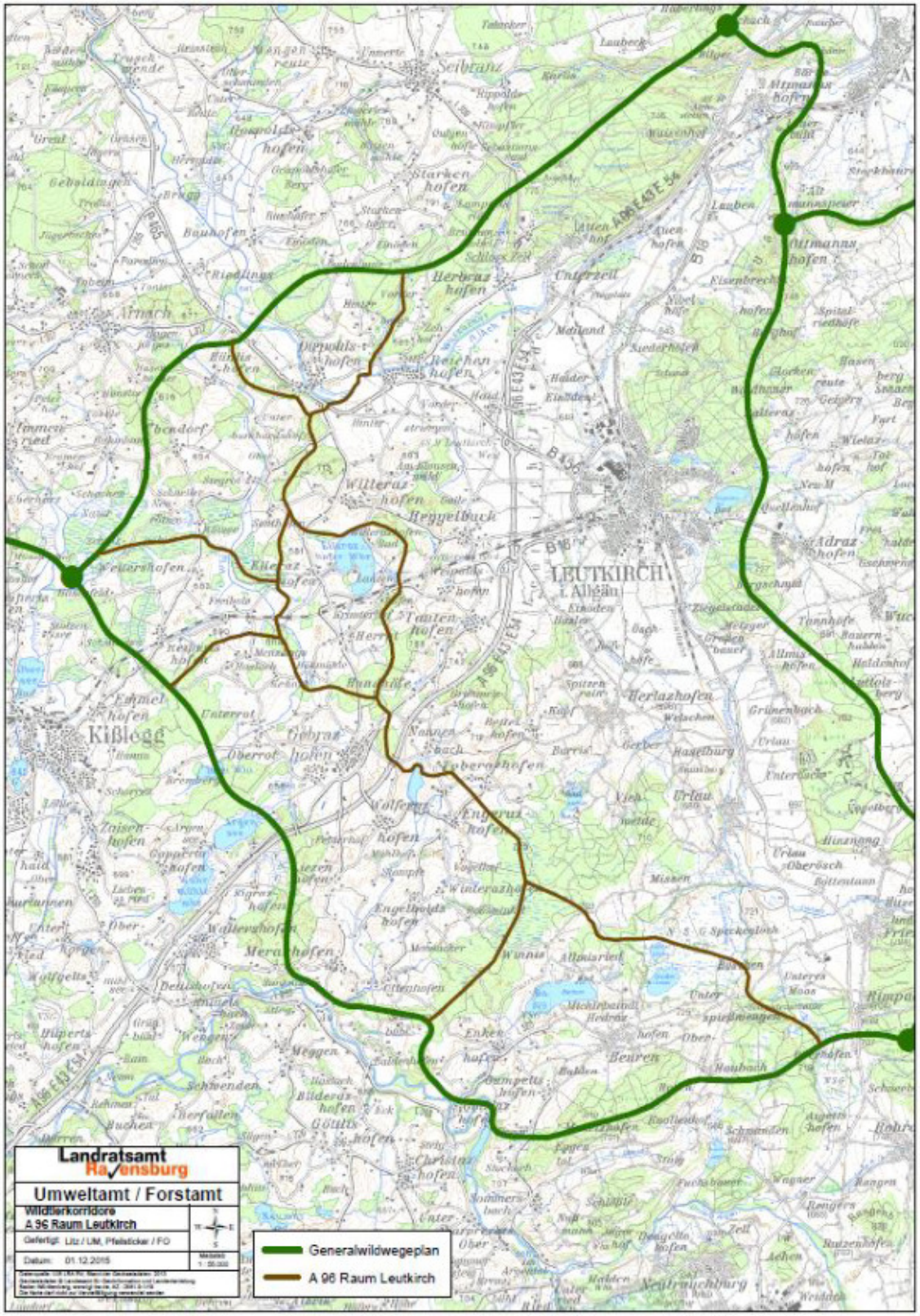

Abbildung 28: Wildtierkorridore (Quelle: Landratsamt Ravensburg / Umweltamt / Forstamt)

7.11.3.4 Zielartenkonzept des Landkreises

Die Zielartenerhebung erweist sich als eines der wichtigsten Arbeitsinstrumente der Naturschutzarbeit und dient einer fachlich qualifizierten Landschaftsbewertung.

Fließgewässer

Es wurde versucht, das Gewässersystem des Landkreises möglichst vollständig zu erfassen. Die bedeutendsten Zielarten sind hier mit Schutz- und Gefährdungsstatus genannt:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Kleine Flussmuschel = Bachmuschel (Unio crassus)	streng geschützt	vom Aussterben bedroht
Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)	besonders geschützt	gefährdet
Mühlkoppe = Groppe (Cottus gobio)	---	Vorwarnliste
Bachflohkrebse (Gammarus fossarum und G. pulex)	---	---

Quellmoore und Quellmoorgewässer

Die Kleingewässerlebensräume in Quellgebieten sind für besondere Faunengemeinschaften von großer Bedeutung.

Die wichtigsten Zielarten sind:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)	streng geschützt	vom Aussterben bedroht
Kleiner Blaupfeil (Orthetrum coerulescens)	besonders geschützt	gefährdet
Gestreifte Quelljungfer (Cordulegaster bidentata)	besonders geschützt	---
Zweigestreifte Quelljungfer (Cordulegaster boltonii)	besonders geschützt	stark gefährdet
Vierzähnige Windelschnecke (Vertigo geyeri)	---	stark gefährdet
Bayerische Quellschnecke (Bythinella bavarica)	---	stark gefährdet

Extensiv genutzte oder brach gefallene Kiesgruben mit temporärem Flachgewässer

Vegetationsarme temporäre und ausdauernde Gewässer auf offenen Rohbodenflächen in Gebieten mit hoher Dynamik, die sie offenhielt bzw. immer wieder neu gestaltete. Die wichtigsten Zielarten sind:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Laubfrosch (Hyla arborea)	streng geschützt	stark gefährdet
Gelbbauchunke (Bombina variegata)	streng geschützt	stark gefährdet
Kreuzkröte (Bufo calamita)	streng geschützt	gefährdet

Makrophytenreiche Stillgewässer

Hier finden sich viele Lebensraumbereiche, die für den Floren- und Faunenreichtum der Gewässer von Bedeutung sind. Wichtigste Zielarten sind:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Alpen-Lauchkraut (Potamogeton alpinus)	---	stark gefährdet
Berchtolds Laichkraut (P. berchtoldii)	---	---
Krauses Laichkraut (P. crispus)	---	---
Stachelspitziges Laichkraut (P. mucronatus)	---	---
Grasblättriges Laichkraut (P. gramineus)	---	stark gefährdet
Glänzendes Laichkraut (P. lucens)	---	---
Schwimmendes Laichkraut (P. natans)	---	---
Stumpfblättriges Laichkraut (P. obtusifolius)	---	---
Kleines Laichkraut (P. panormitanus)	---	---
Kammlaichkraut (P. pectinatus)	---	---
Langblättriges Laichkraut (P. praelongus)	---	vom Aussterben bedroht
Haarblättriges Laichkraut (P. trichoides)	---	gefährdet
Schmalblättriges Laichkraut (P. x zizii = P. angustifolius	---	gefährdet
Zwergteichrose (Nuphar pumila)	streng geschützt	stark gefährdet
Gelbe Teichrose (Nuphar lutea)	besonders geschützt	---
Gewöhnliches Hornblatt (Ceratophyllum demersum)	---	---
Ähriges Tausendblatt (Myriophyllum spicatum)	---	---
Großes Granatauge (Erythromma najas)	besonders geschützt	---
Fledermaus Azurjungfer (Coenagrion pulchellum)	besonders geschützt	gefährdet
Kleine Königslibelle (Anax parthenope)	besonders geschützt	---
Keilflecklibelle ((Aeshna isoceles	besonders geschützt	---
Zweifleck (Epitheca bimaculata)	besonders geschützt	---

Großseggenrieder

Mehr oder weniger stark ausgedehnte Großseggensümpfe sind oder waren ein wesentlicher Bestandteil der Verlandungsbereiche von Seen und Weihern, überschwemmten Senken und Niedermooren. Wichtigste Zielarten:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Südliche Binsenjungfer (Lestes barbarus)	besonders Geschützt	gefährdet
Glänzende Binsenjungfer(L. dryas)	besonders geschützt	vom Aussterben bedroht
Kleine Binsenjungfer (L. virens)	besonders geschützt	gefährdet
Gemeine Winterlibelle (Sympecma fusca)	besonders geschützt	gefährdet
Sibirische Winterlibelle (S. paedisca)	besonders geschützt	stark gefährdet
Gefleckte Heidelibelle (Sympetrum flaveolum)	besonders geschützt	vom Aussterben bedroht
Laubfrosch (Hyla arborea)	streng geschützt	stark gefährdet

Streuwiesen

Meist einmähdige, ungedüngte Grünlandhabitate auf Hoch- meist Niedermooren, in Verlandungszonen von Gewässern, in nassen Senken oder Auen. Wichtigste Zielarten:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Schwalbenwurzenzian (Gentiana asclepiadea)	besonders geschützt	gefährdet
Ameisen-Enzianbläuling (Maculinea alcon)	besonders geschützt	stark gefährdet
Teufelsabbiss (Succisa pratensis)	---	Vorwarnliste
Heilziest (Betonica officinalis	---	Vorwarnliste
Heilziest Dickkopffalter (Carcharodus flocciferus)	streng geschützt	stark gefährdet
Blaukernauge (Minois dryas)	---	gefährdet
Warzenbeißer ((Decticus verrucivorus)	---	gefährdet

Magere Grünlandstrukturen

Die wichtigsten Zielarten sind:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Silberdistel (Carlina acaulis)	---	stark gefährdet
Wiesensalbei (Salvia pratensis)	---	gefährdet
Kriechender Hauhechel (Ononis repens)	---	---
Dorniger Hauhechel (O. spinosa)	---	stark gefährdet
Gemeiner Thymian (Thymus pulegioides)	---	Vorwarnliste
Wilder Majoran (Origanum vulgare)	---	---
Wiesenmargerite (Leucanthemum ircutianum)	---	---
Zittergras (Briza media)	---	gefährdet
Feldgrille (Gryllus campest	---	Vorwarnliste
Hauhechel-Bläuling (Polyommatus icarus)	besonders geschützt	Vorwarnliste
Schachbrett (Melanargia galathea)	---	gefährdet

Hochmoorheiden

Entstanden nach Beendigung des Torfabbaus. Wichtige Zielarten:

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Hochmoorgelbling (Colias palaeno)	besonders geschützt	gefährdet
Hochmoor-Perlmutterfalter (Boloria aquilonaris)	besonders geschützt	stark gefährdet
Hochmoor-Bläuling (Vacciniina optilete = Plebeius optilete)	besonders geschützt	stark gefährdet

Gewässer in Torfstichen, Hoch- und Übergangsmooren

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica elisabethae)	besonders geschützt	stark gefährdet
Arktische Smaragdlibelle (Somatochlora arctica)	besonders geschützt	Vorwarnliste
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	streng geschützt	stark gefährdet
Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia)	besonders geschützt	gefährdet
Nordische Moosjungfer (Leucorrhinia rubicunda)	besonders geschützt	stark gefährdet

Hecken samt Magerstrukturen

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Neuntöter (Lanius collurio)	besonders geschützt	Vorwarnliste

Äcker und Wiesen (Agrarlandschaften)

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Feldlerche (Alauda arvensis)	besonders geschützt	gefährdet

Offenwaldstrukturen

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Baumweißling (Aporia crataegi)	---	gefährdet
Silberfleck-Perlmutterfalter (Clossiana euphrosyne = Boloria euphrosyne)	besonders geschützt	Vorwarnliste
Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero)	streng geschützt	vom Aussterben bedroht
Feuriger Perlmutterfalter (Fabriciana adippe = Argynnis adippe)	---	Vorwarnliste
Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	streng geschützt	stark gefährdet
Mannsknabenkraut (Orchis mascula)	besonders geschützt	gefährdet
Purpurknabenkraut (Orchis purpurea)	besonders geschützt	stark gefährdet
Märzenbecher (Leucojum vernum)	besonders geschützt	Vorwarnliste

Streuobstkomplexe

Name	Schutz und Gefährdungsstatus	
	BNatSchG/BArtSchV	Im Landkreis Ravensburg
Grünspecht (Picus viridis)	streng geschützt	gefährdet
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	besonders geschützt	stark gefährdet
Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)	besonders geschützt	gefährdet

7.11.3.5 Naturschutzgebiete (§ 26 NatSchG) [41]:

Nr. 4.181	Stadtweiher - Moosmühle	Verordnung vom 04.02.1991
Nr. 4.180	Repsweiher/Ochsenweiher	Verordnung vom 01.02.1991
Nr. 4.129	Siegrazhofer Ried	Verordnung vom 28.10.1985
Nr. 4.097	Taufach- und Fetzachmoos mit Urseen	Verordnung vom 23.06.1982
Nr. 4.291	Rimpacher Moos – Weites Ried	Verordnung vom 06.05.1998
Nr. 4.257	Laubener Brunnen	Verordnung vom 16.03.1995
Nr. 4.318	Kiesgrube Aitrach	Verordnung vom 17.10.2007

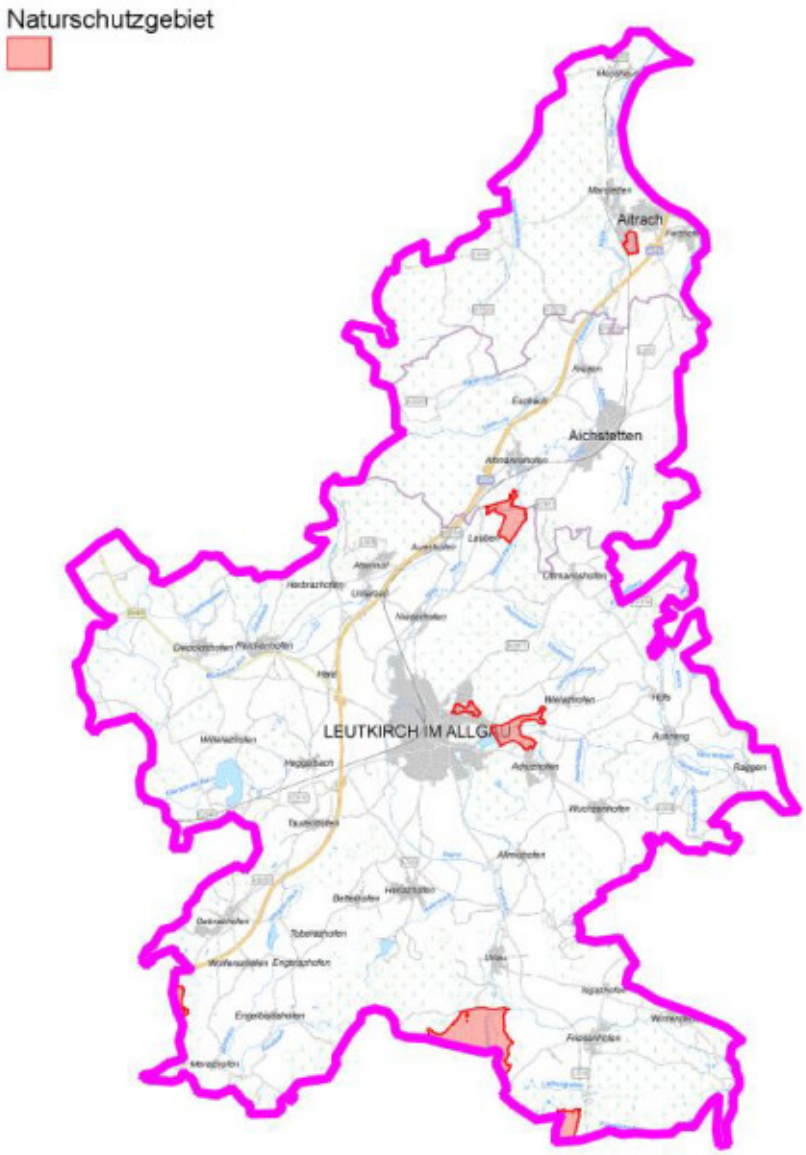

Abbildung 29: Naturschutzgebiete

[41] Quelle: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

7.11.3.6 Landschaftsschutzgebiete (§ 29 NatSchG) [42]

Nr. 4.36.070	Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelvorland	Verordnung vom 31.03.1994
Nr. 4.36.019	Argensee	Verordnung vom 07.09.1954
Nr. 4.36.025	Badsee	Verordnung vom 01.04.1981
Nr. 4.36.066	Rötsee	Verordnung vom 26.02.1979
Nr. 4.36.063	Uferbewuchs der Eschach	Verordnung vom 27.07.1953
Nr. 4.36.071	Laubener Brunnen	Verordnung vom 16.03.1995

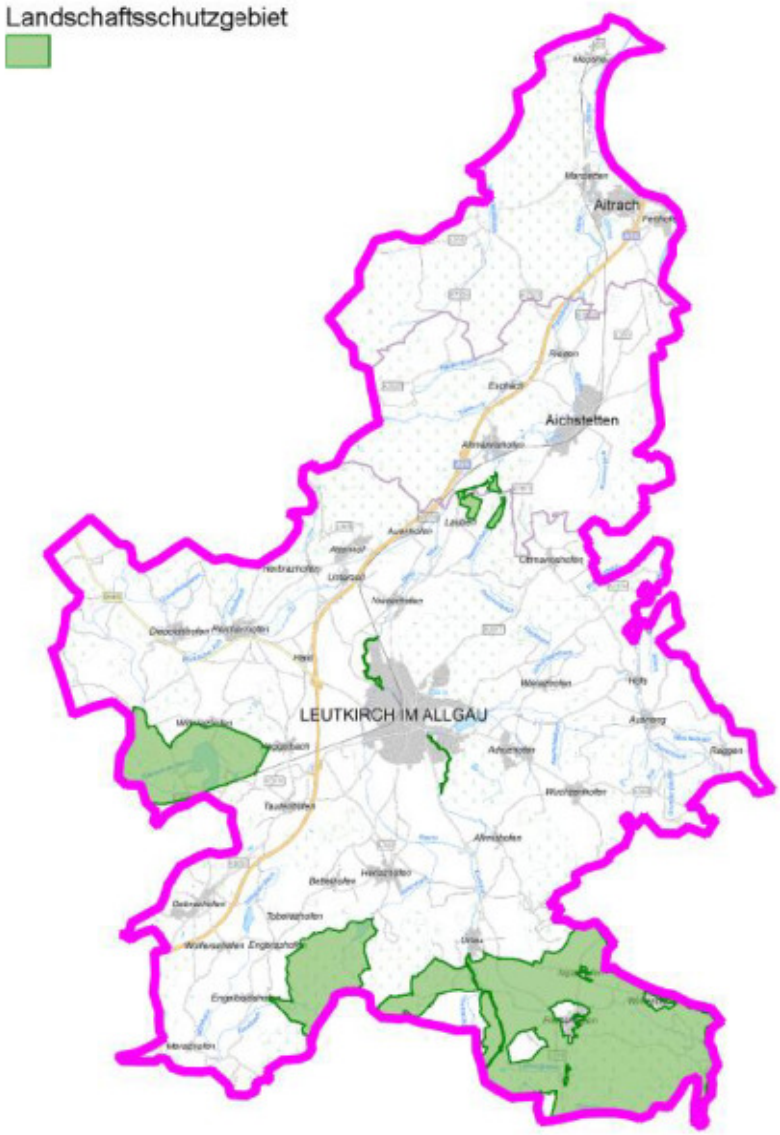

Abbildung 30: Landschaftsschutzgebiete

[42] Quelle: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

7.11.3.7 Naturdenkmale (§ 31 NatSchG) [43]

Naturdenkmale (Einzelgebilde)

Nr. 62/01	Sommerlinde an der Bleiche in Leutkirch, östlich Hof Weixler
Nr. 62/03	Sommerlinde an der Eschach
Nr. 62/05	Rotbuche in Leutkirch südlich der Bockstiege
Nr. 62/07	Eichen- und Lindenhain Wilhelmshöhe (an der Vogelhalde)
Nr. 62/10	„Friedenslinde" (Sommerlinde) in Lauben, Gemarkung Wuchzenhofen
Nr. 62/11	Rimpacher Allee zwischen Friesenhofen und Rimpach
Nr. 62/12	Friedenslinde" (Winterlinde) beim Gasthof „Halde" in Herlazhofen
Nr. 62/13	Winterlinde vor der Kirche in Heggelbach

Flächenhafte Naturdenkmale

Flächenhafte Naturdenkmale sind Schutzgebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha. Die im Plangebiet liegenden Flächen sind im Anhang aufgeführt und im Plan dargestellt.

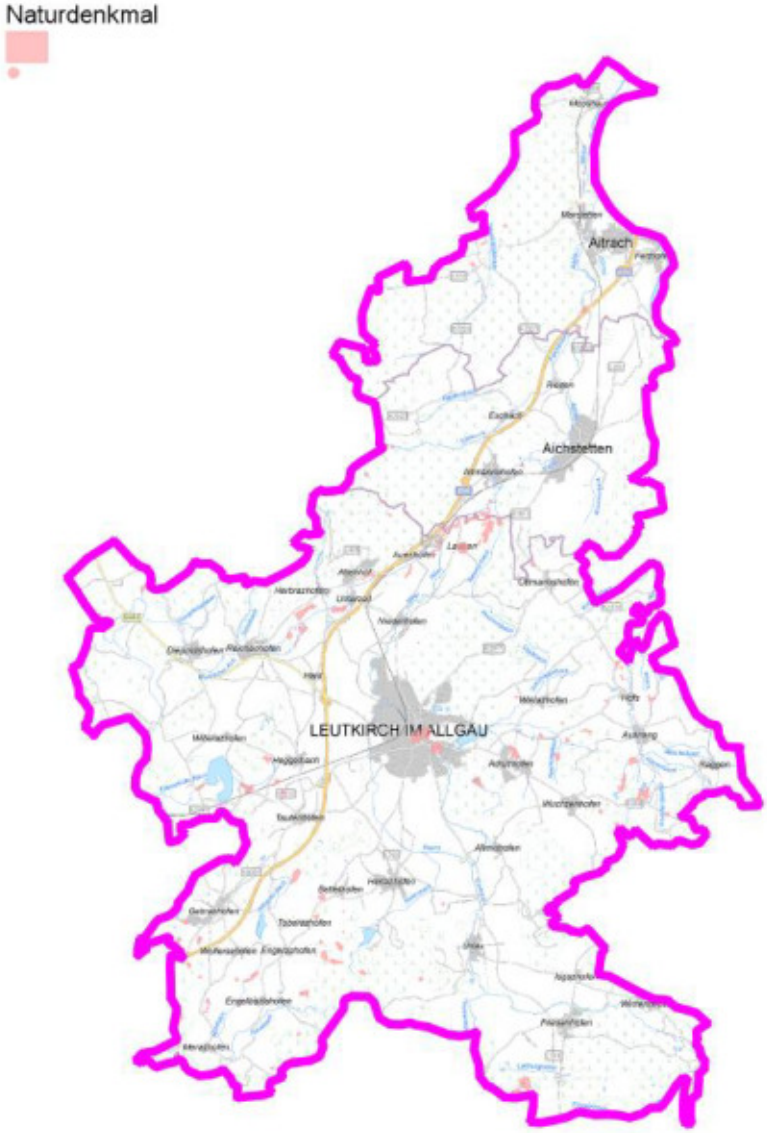

Abbildung 31: Naturdenkmale

[43] Quelle: LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

7.11.3.8 Biotope (§ 33 NatSchG) [44] /Biotopverbund

Als Grundlage für die Landschafts- und Flächennutzungsplanung wie auch für die gesamte Naturschutzarbeit stellt die Biotopkartierung eine wichtige Datenquelle dar. Derzeitiger Ausgangspunkt für die Erfassung von besonders geschützten Biotopen ist der § 33 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) (bis 2006 § 24 NatSchG). Zur Bewertung und Typisierung der vorhandenen Biotope wurde zwischen 1977 und 2004 in drei Stufen eine landesweite Biotopkartierung von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) durchgeführt. Die im Plangebiet liegenden Biotopflächen sind im Anhang tabellarisch aufgeführt.

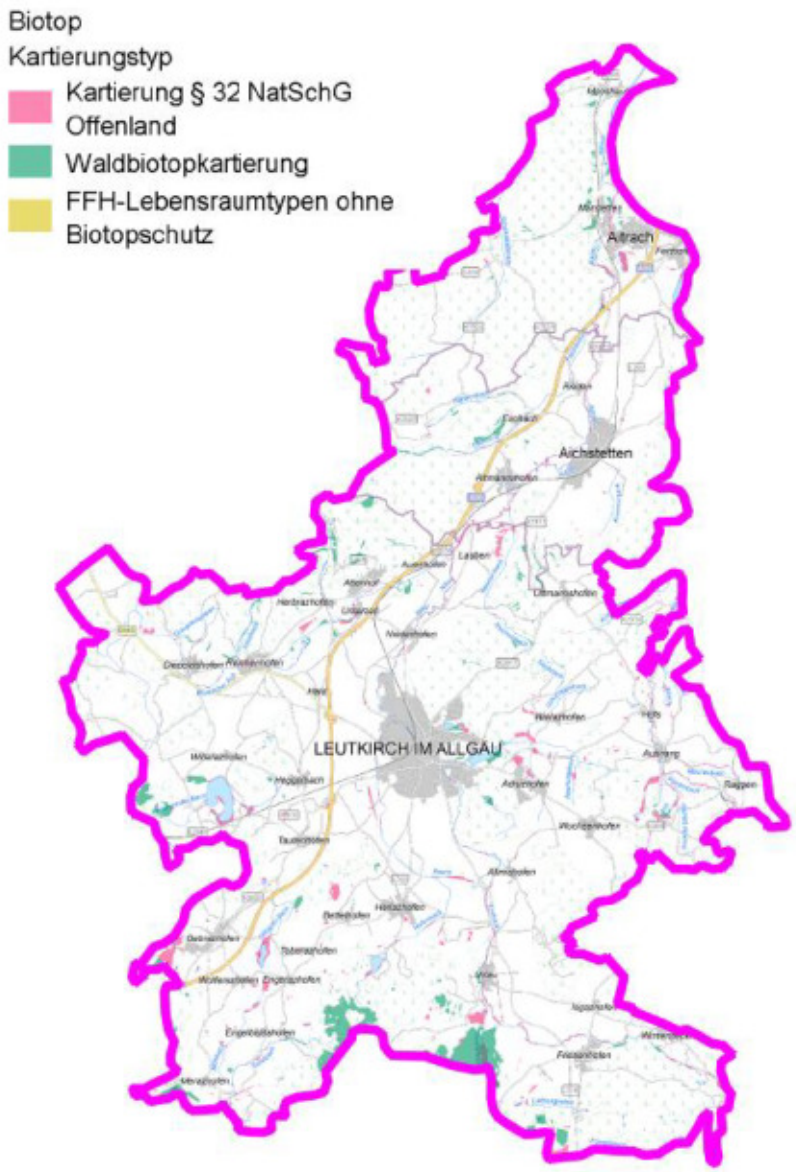

Abbildung 32: Biotope

[44] Quelle: LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

„Viele wertvolle Biotope - Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten - gingen und gehen durch Nutzungsänderungen, Bebauung sowie Zerschneidung unserer Landschaft durch Straßen, Schienenwege oder Leitungstrassen verloren. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Biotope werden in isolierte Einzelteile aufgeteilt, die aufgrund ihrer geringen Größe insbesondere den störenden Einflüssen aus der Umgebung ausgesetzt sind. Oft sind sie für das Überleben vieler Arten zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Die daraus resultierende genetische Verarmung unserer Fauna und Flora gefährdet das dauerhafte Überleben von Lebensgemeinschaften und führt zum Verlust an biologischer Vielfalt. Der Schutz der verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender und verkehrsarmer Gebiete sowie die Vernetzung von Lebensräumen sind somit von besonderer Bedeutung.

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es daher - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in unseren stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Offenland. Fließgewässer sind nicht berücksichtigt. Für den Verbund von Waldflächen wurde die abgeschlossene Fachplanung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg in das Konzept für den landesweiten Biotopverbund übernommen. Bei der Konzeption werden drei Ebenen zur räumlichen Steuerung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumkorridoren und zum Biotopverbund unterschieden: die landesweiten Suchräume einschließlich der Kernflächen, großräumige Verbundachsen im Offenland und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg.“ [45]

Der landesweite Biotopverbund ist im Daten- und Kartendienst des Landesamts für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Die im Plan dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stellen den – auf der Basis des integrierten Landschaftsplanes – erarbeiteten Biotopverbund dar.

[45] Quelle: LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Oktober 2016

7.11.3.9 Geotope [46]

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralen und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und Landschaftsteile.

Geotope sind gefährdet. Sie können durch verschiedenartige Einflüsse wie Baumaßnahmen, Verwitterung, Bewuchs, Verfüllung etc. beeinträchtigt oder sogar zerstört werden. An der Erhaltung und Pflege des Geotopschatzes des Landes besteht daher neben dem wissenschaftlichen auch ein öffentliches Interesse.

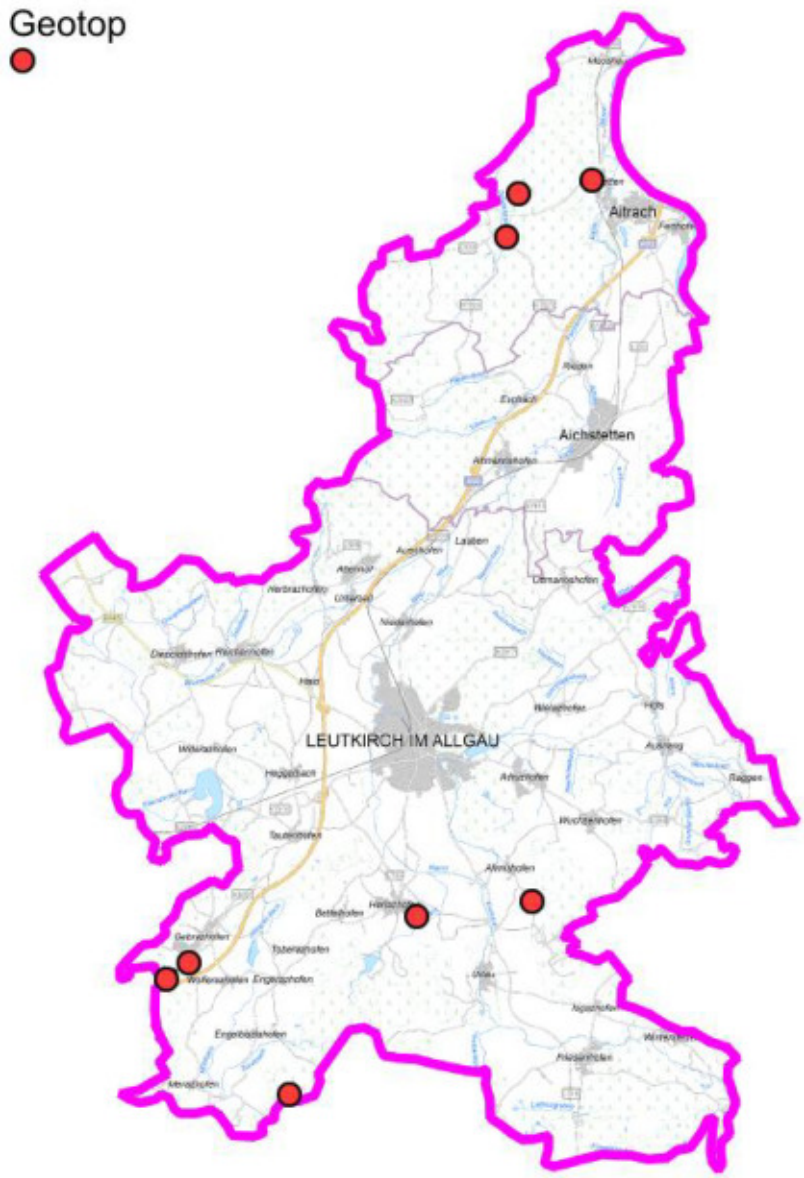

Abbildung 33: Geotope

[46] Quelle: LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

7.11.4 GRUNDWASSERSCHUTZ

Im Bereich des Verbandsraums sind die Wasserschutzgebiete „Leutkircher Heide", „Aitrachtal", sowie Teile der Schutzbereiche "Hauerzer Quellen" und "Arnach/Grubenwald" festgesetzt.

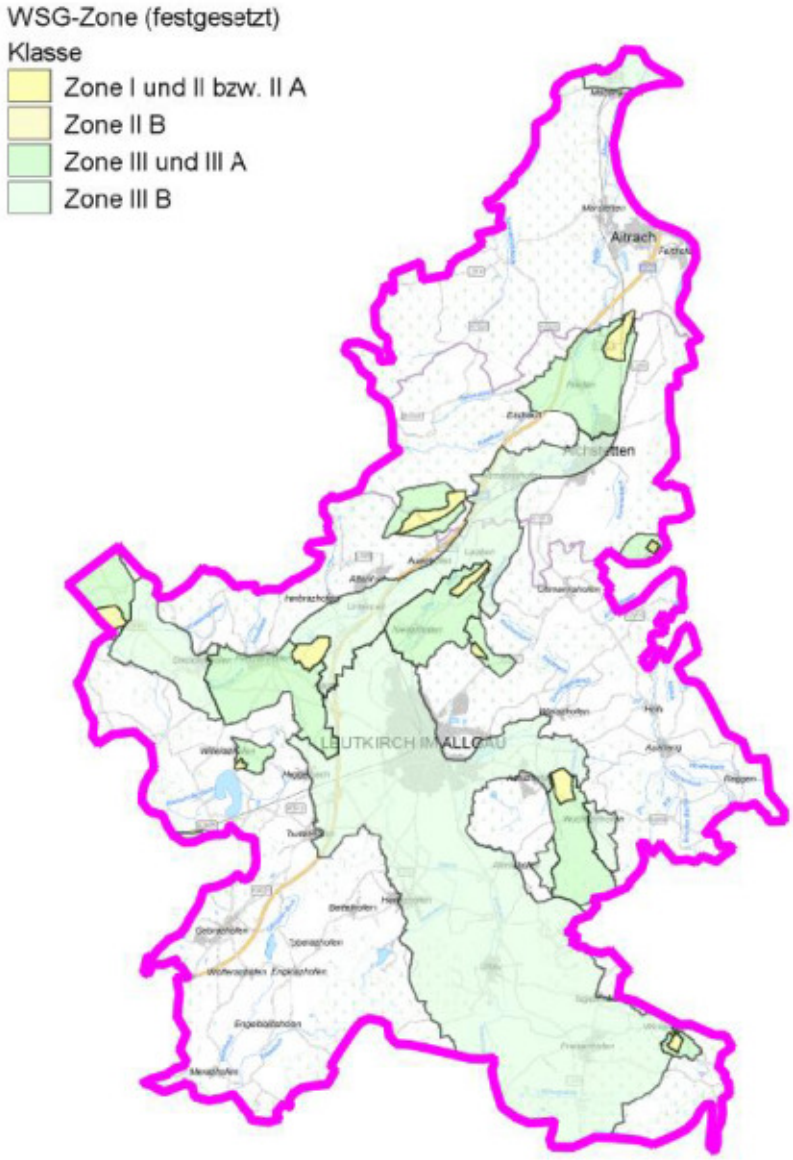

Abbildung 34: Wasserschutzgebiete [47]

Der Schutz der Grundwasservorkommen wird am besten durch den Erhalt der schützenden Deckschichten mit durchwurzelter und belebter Bodenschicht gewährleistet. In diesen Bereichen soll die Extensivierung der Landwirtschaft vorrangig gefördert werden.

[47] Quelle: LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff Mai 2012

Bei Wasserschutzgebieten, die den Planbereich tangierenden, ist derzeit folgender Sachstand gegeben:

Wasserschutzgebiet	Festgesetzt	Fachtechnische Abgrenzung	Bemerkungen
Aitrachtal	01.12.2006		
Gotteswald	18.07.1966	1997	In Überarbeitung
Grubenwald	11.11.2011		
Illertal	23.01.2004		
Im Adrazhofer Ösch	14.01.2002		
Karlistal			Geplant
Leutkircher Heide	09.12.2005		
Siebenbrunnen	29.12.1997		
Unterzeil		1991, Zone I,II, III A	Festsetzung bei konkreter Nutzung
Volkertesbühl	22.01.1986		
Waizenhof	24.10.1990		
Willerazhofen	11.12.2000		
Winterstetten	27.07.1988		

7.11.5 GEWÄSSERENTWICKLUNG

Stehende und Fließgewässer sind die Lebensadern in der Landschaft. Sie sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Sauberes Wasser ist für alle lebensnotwendig. [48] Ziel der Gewässerentwicklung ist die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Gewässer-Ökosysteme und umfasst die Gewässerstruktur und das Abflussgeschehen wie auch den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Menschen selbst. Sie wird zukünftig durch den Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch größeres Gewicht erhalten. In einem Gewässerentwicklungskonzept sind alle notwendigen Maßnahmen unter Beachtung aller Gewässer und die Aue prägenden Faktoren aufzunehmen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Ausbreitung des Bibers hat die Konflikte entlang der Fließgewässer erhöht.

Für die wesentlichen Fließgewässer des Verwaltungsraumes liegen Entwicklungsplanungen vor bzw. sind vorgesehen. Ziel dieser Planungen ist es, Leitbilder für eine langfristige naturnahe Entwicklung zu formulieren und Maßnahmen vorzuschlagen.

[48] Fließgewässer; LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; www.lubw-baden-wuerttemberg.de; Zugriff April 2013

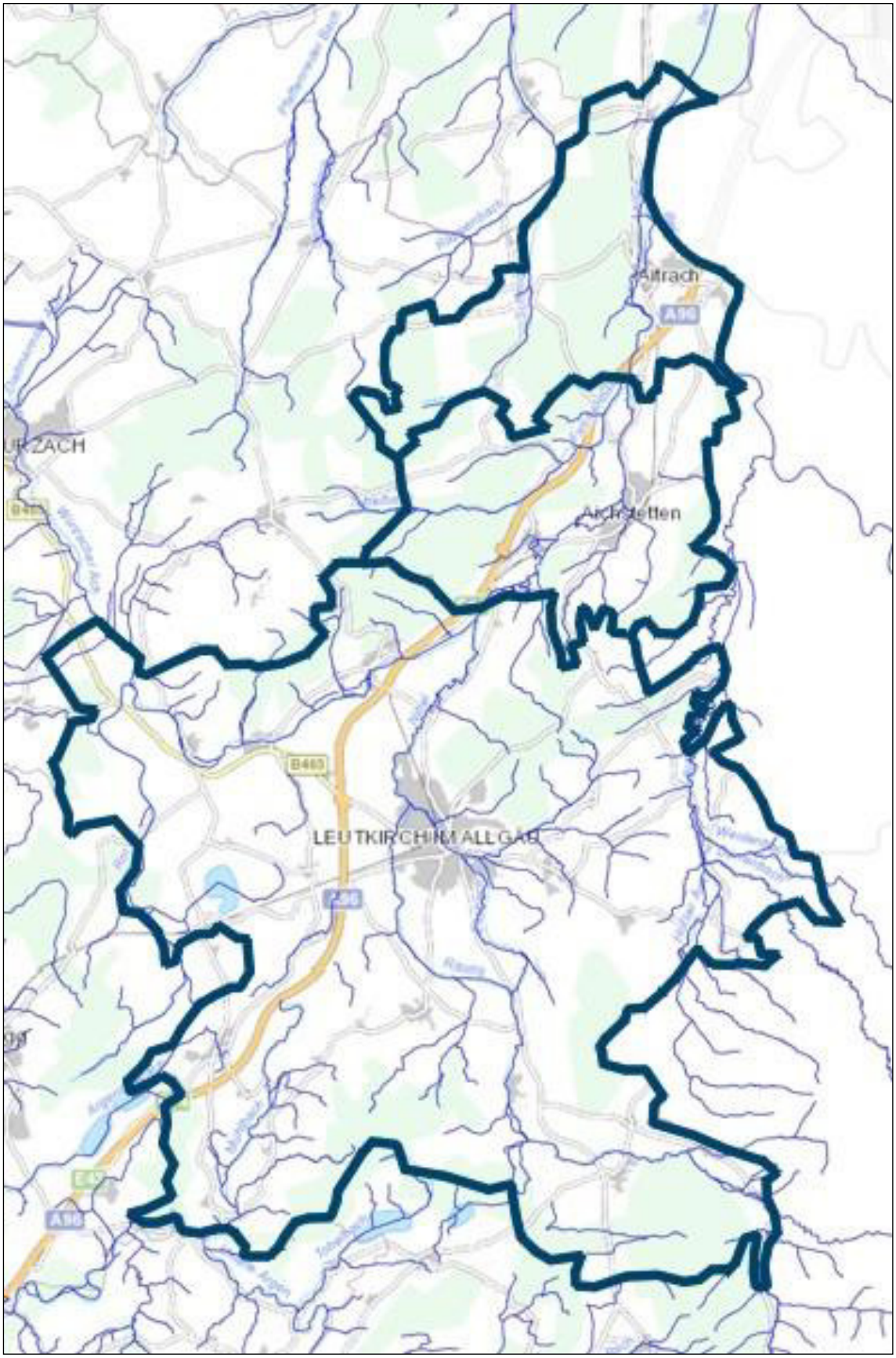

Abbildung 35: Gewässernetz

7.11.5.1 Gewässerrandstreifen

Am 01. Januar 2014 ist das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Die Neuregelung des Wassergesetzes des Landes wurde maßgeblich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes erforderlich.

Nach dem WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen ist der Umbruch von Grünland und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in einem Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt in Baden-Württemberg nach § 29 WG im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter. An Oberflächengewässern von "wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere kleinere Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben oder Straßenseitengräben. Die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern beurteilen und entscheiden, ob ein Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. Dabei werden die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der ökologische Wert des Gewässers herangezogen.

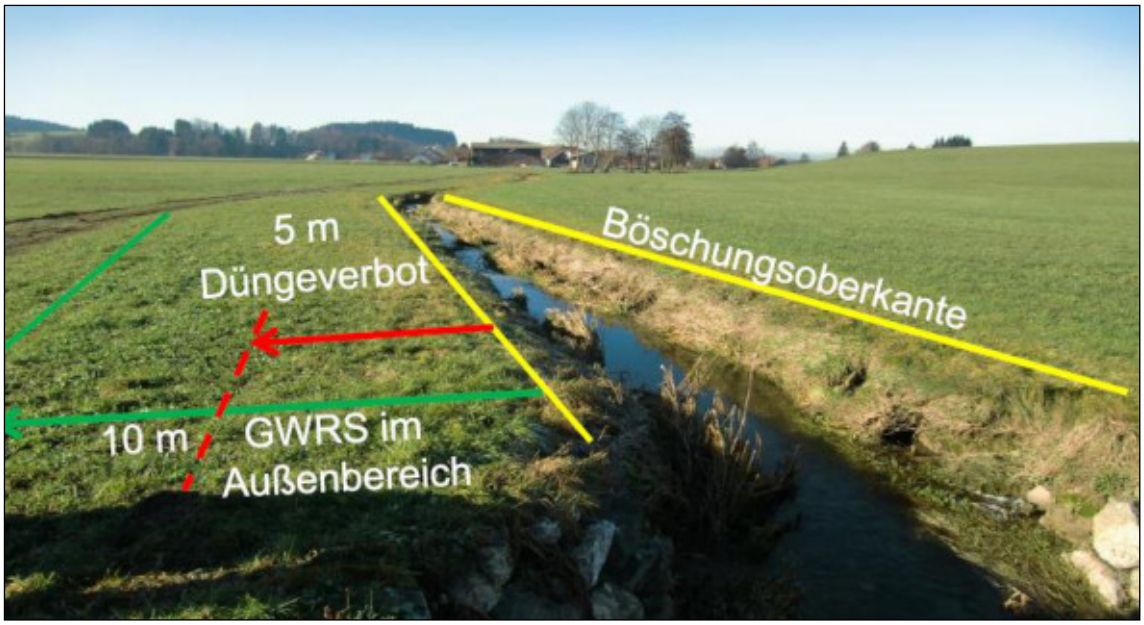

Abbildung 36: Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG

Gewässerrandstreifen gelten nach dem neuen Wassergesetz auch in ‚bestehenden' Bebauungsplänen, sofern sich in den Festsetzungen Überschneidungen ergeben.

7.11.5.2 Oberflächenwasserabfluss

Bei baulichen Erweiterungsflächen kann der Oberflächenwasserabfluss durch Neuversiegelung verstärkt werden. Darauf ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu achten.

Die Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten bzw. Errichten von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um damit die hydraulische Belastung für das nachfolgende Gewässernetz nicht zu erhöhen.

Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Baugebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet.

7.11.5.3 Aktionsprogramm zur Sanierung Oberschwäbischer Seen [49]

Seen und Weiher sind prägende Bestandteile der oberschwäbischen Landschaft. Erstere sind Relikte der letzten Eiszeit, der Würm und letztere künden von einer klösterlichen Kultur, die im Mittelalter ihren Höhepunkt hatte. Um der beschleunigten Alterung dieser Gewässer, die durch menschliche Einflüssen bedingt ist, entgegenzuwirken, wurde 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2000 koordinierte die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seenprogramm. Die Pro Regio wurde zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Aufgaben des Seenprogramms werden vom Landkreis Ravensburg, Bau- und Umweltamt weitergeführt.

Aus dem Verwaltungsraum befinden sich derzeit folgende Gewässer im Aktionsprogramm:

Stadtweiher Leutkirch:

Abbildung 37: Stadtweiher Leutkirch
© Luftbildagentur Frank Hofmann

Entstehung:
künstlich; erstmals erwähnt 1397; lag immer wieder über Jahrzehnte trocken bzw. war verlandet; nachdem er 1961 wieder fast zugewachsen war, wurde er bis 1963 mit großem Aufwand ausgebaggert; hierbei neue Gehölze angelegt

Bewirtschaftung:
für Stadt Badenutzung im Vordergrund; Angelfischerei; jährlicher Fischbesatz mit Regenbogenforellen, Saiblingen, Karpfen, Schleien, Rotaugen; 1995 bis 2003 jährlich im Herbst abgelassen und gewintert (gegen Verschlammung u. Verschilfung); ein Teil der Fische hierbei in Überwinterungsteiche umgesetzt; da keine Probleme mit Wasserqualität, Pflanzenwachstum, Fischaufwuchs, das nächste Ablassen immer wieder verschoben; nach Bau des Absetzbeckens 2010 abgelassen und gewintert; Absetzbecken hat gut funktioniert; Mönch.

[49] www.seenprogramm.de; PRO REGIO Oberschwaben GmbH, Zugriff April 2013

Ellerazhofer Weiher:

Abbildung 38: Ellerazhofer Weiher/© Luftbildagentur Frank Hofmann

Entstehung/Umgebung:
künstlich angelegt; erstmalig 1364 urkundlich erwähnt; im stark strukturierten Randbereich der älteren Jungendmoräne; Abgrenzung des EZG daher schwierig; kurzer Damm im Westen; nahezu vollständig von Grünland umgeben

Bewirtschaftung:
früher waren hier Wasserräder installiert; dient zur Aufzucht von Karpfen, Schleien, Hechten; jährlich mit 1 t Jungkarpfen besetzt und im Herbst abgefischt; jährlich abgelassen und gewintert; in den letzten Jahren große Verluste bei Hecht und Schleie, u.a. auch wegen Kormoranen (bis 100 Stück); Mönch.

Hinterweiher:

Abbildung 39: Hinterweiher/© Luftbildagentur Frank Hofmann

Entstehung:
künstlich, ursprünglich dystroph (jetzt hoher pH); auch Herlazhofer Weiher genannt

Bewirtschaftung:
intensive Angelfischerei; Besatz mit Karpfen und Schleien; jedes Jahr Teilwinterung wg. Pflege des Freibadufers; 1976, 1995 und 2006 abgelassen und gewintert; 2006 Abfischen mit Boot und Zugnetz vor dem Mönch, da Restwasser nicht abläuft; Fischertrag gering; Weihergrund nur wenig verschlammt; Mönch.

Krählohweiher:

Abbildung 40: Krählohweiher (Orthophoto)

Mühleweiher Engerazhofen:

Abbildung 41: Mühlenweiher Engerazhofen / © Lothar Zier

Entstehung:
erstmals erwähnt 1290

Bewirtschaftung:
Weiherboden in den 1980ern regelmäßig gekalkt; keine Angelfischerei; einjährige Hechte zum Abwachsen und Schleien als Laichfische; jährlich abgelassen mit Winterung; ca. 2005 auch gesömmert; am Umlaufgraben Wasserbecken zur Hälterung der Fische während Winterung;

7.11.6 BODENSCHUTZ

„Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche sowie nutzungsrelevante Funktionen. Er schützt beispielsweise durch seine Filter und Pufferfunktion das Grundwasser, er ist Basis für qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produkte und für gesundes Wohnen. Der Boden ist zudem Archiv der Natur- und der Kulturgeschichte. Diese für die Gesellschaft und Ökosysteme existentiellen Funktionen des Bodens gilt es auch für die Zukunft zu sichern.“ [50]

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) [51] und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [52] sind seit 1999 in Kraft. Das neue Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004 ist seit 29.12.2004 in Kraft.

„Die Böden und Bodenmaterialien unterliegen bei Baumaßnahmen vielfältigen und nachhaltigen Eingriffen, die bei unsachgemäßem Umgang zu Schäden (Zerstörung des Bodengefüges, Bodenvernichtung, Vernässung) führen können und nur mit hohem Aufwand zu beseitigen sind bzw. nicht mehr rückgängig gemacht werden können.“ [53]

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gelten für den Bodenschutz als vorrangige Ziele die Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Schutz von Böden mit hohem bis sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung findet der Bodenschutz über Bodenmanagementkonzepte seine Umsetzung.

---

[50] Bodenschutz in der Bauleitplanung; Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Februar 2011

[51] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012

[52] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012

[53] Bodenmanagementkonzept für das Baugebiet Reichenhofen Laurentiusweg Nord; HPC AG, Ravensburg November 2012

7.11.7 ALTLASTEN

„Der Begriff „Altlasten" ist im BBodSchG definiert und beschreibt ehemalige Mülldeponien (Altablagerungen) sowie ehemals industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke (Altstandorte), auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde und von denen Gefahren für den Menschen oder die Umwelt ausgehen." [54]

Die Konzeption zur Behandlung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten in Baden-Württemberg sieht ein stufenweises Vorgehen zur Bearbeitung der Altlastenproblematik vor: beginnend mit der Erfassung von Verdachtsflächen schließen sich im Rahmen der Gefährdungsabschätzung technische Untersuchungsschritte und gegebenenfalls die Durchführung von Sanierungs - oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen an.

Die altlastverdächtigen Flächen und Altlasten werden durch die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde [55] erfasst. Sie sind in der Plandarstellung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet. Die Liste der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten befindet sich im Anhang 6 - Flächen aus Bodenschutz und Altlastenkataster.

7.11.8 KIESABBAU

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg hat im Jahr 2002 das Blatt L8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg) der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) herausgegeben. [56] Darin wird die Lage von nachgewiesenen oder prognostizierten Vorkommen mineralischer Rohstoffe dargestellt, die im Zuge einer großräumigen rohstoffgeologischen Bestandsaufnahme abgegrenzt wurden. In diesen Gebieten ist die Bauwürdigkeit der Gesteine wahrscheinlich, oder es werden bauwürdige Bereiche vermutet. Der überwiegende Teil des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich auf dem Blattgebiet dieser KMR 50 (Abb. 42). Lediglich der Südteil – der überwiegende Anteil der Gemarkung Herlazhofen und die Gemarkungen Gebrazhofen, Friesenhofen und Winterstetten – liegt außerhalb.

Die Karte zeigt, dass im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft die nutzbaren mineralischen Rohstoffe fast vollständig aus Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag bestehen. Es sind Würm-Schotter, die durch Schmelzwässer in der Leutkircher Heide und im Aitrachtal (Argen-Eschach-Rinne und tiefe Aitrach-Rinne) und in der Iller-Rinne abgelagert wurden. Es überwiegen nachgewiesene Kiesvorkommen (gelbe Vollfarbe) mit einem mittleren bis teilweise sehr hohen Lagerstättenpotenzial (zum Beispiel Gebiet der Leutkircher Heide). Die insgesamt nutzbare Kiesmächtigkeit beträgt im zentralen Teil dieser Rinnen maximal bis ca. 50 m. In Abhängigkeit vom Grundwasserflurabstand sind die Kiese in einer Mächtigkeit von ca. 8–20 m im Trockenabbau gewinnbar. Für eine vollständige Nutzung ist ein kombinierter Nassabbau erforderlich.

Aufgrund des großen Mengenbedarfs sind zahlreiche Kiesgruben entstanden. Die Gewinnung der Kiesablagerung erfolgt derzeit vorwiegend im Trockenabbau. Insgesamt wird fast die gesamte Menge des geförderten Rohstoffes durch Sieben, Waschen und Brechen aufbereitet und veredelt, um ihn möglichst vielseitig einsetzen zu können.

Unter den mineralischen Rohstoffen herrschen Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag vor.

---

[54] Altlastenbearbeitung, Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, www.lubw.baden-wuerttemberg.de; Zugriff April 2013

[55] Für den Verwaltungsraum ist das Landratsamt Ravensburg zuständig

[56] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2002): Erläuterungen zu Blatt L8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg): 147 S., 9 Abb., 6 Tab., 1 Kt; Freiburg i. Br. – [Bearbeiter: J. HEINZ, C. SZENKLER & W. WERNER mit Beiträgen von H. G. BABIES & W.-D. BOCK].

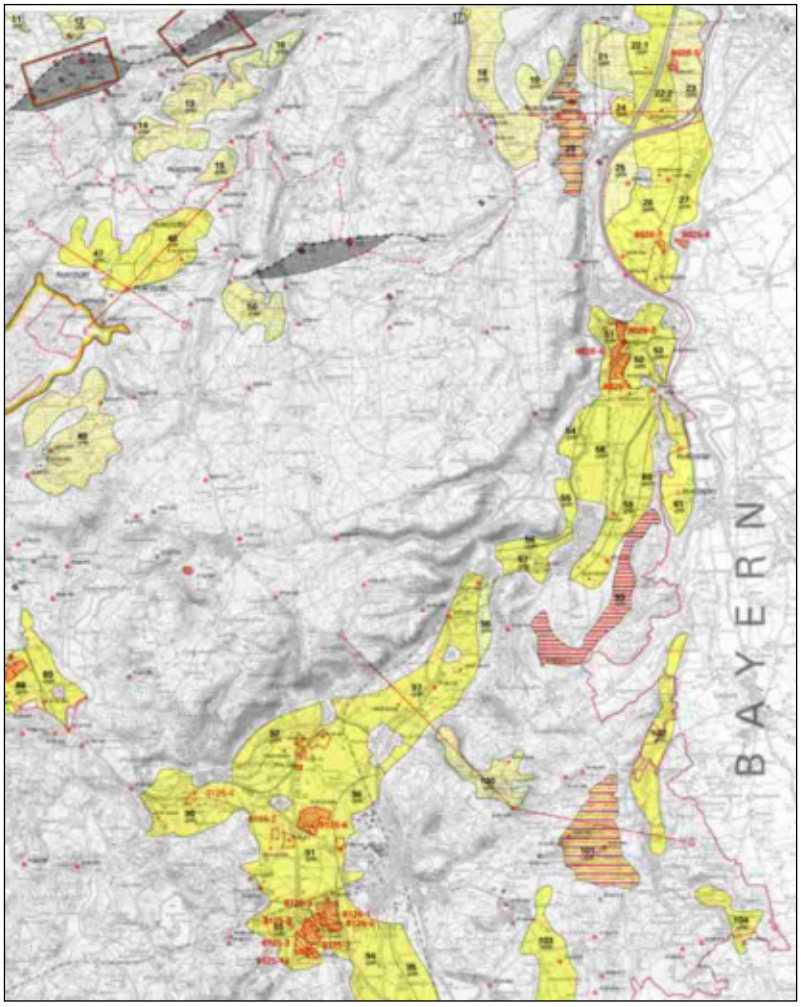

Abbildung 42: „Auszug aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000, Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg) (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg 2002)."

Die Zahl der produzierenden Betriebe ist relativ konstant geblieben. Folgende Abbaugebiete sind derzeit genehmigt:

- Kiesgrube Aitrach, Sand & Kieswerk Aitrach
- Kiesgrube Leutkirch – Haid, Fa. Wiedenmann GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch – Haid, Fa. Hebel GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch - Tautenhofen, Fa. Hebel GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Wiedenmann GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Mayer GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Häussler
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Marschall GmbH & Co.
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Buffler & Söhne OHG
- Kiesgrube Leutkirch – Tautenhofen, Fa. Frommknecht
- Kiesgrube Gebrazhofen, Fa. Neidhart

Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde für den Kiesabbau führt regelmäßige Vermessungen und Anpassungen durch. Demnach beträgt die abbaubare Kiesmasse zum Stichtag Januar 2010 ein Volumen von 3.827.364 m³.

Aufgrund der jährlich vorgelegten Bestandspläne kann festgehalten werden, dass von 2002 bis 2013 insgesamt 4.726.917 m³ in den Kiesgruben auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft abgebaut wurden. Dies ergibt eine jährliche durchschnittliche Abbaumenge von 393.909 m³. Die Angaben beruhen auf einer seit 2002 geführten jahresbezogenen Erfassung der Förderung des Landratsamts Ravensburg (LRA RV) für alle Kiesgruben im Landkreis.

Diese Daten wurden für den Zeitraum 2002 – 2017 vom LRA RV im Oktober 2018 zur Verfügung gestellt. Hiernach hat die Kies-Rohförderung im Landkreis im Zeitraum 2013 – 2017 um 22 % zugenommen, für den Zeitraum 2010 – 2017 beträgt diese Zunahme sogar 32 %. Für das Planungsgebiet ist von einer entsprechenden Zunahme der Kiesförderung auszugehen.

Rekultivierung von aufgelassenen Kiesgruben

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe" werden die Anforderungen an die Rekultivierung definiert: [57]

„Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen nach §2(2) Ziff. 1 BBodSchG. Gemäß §1 BBodSchG sind die Böden in ihren gleichrangig zu sehenden natürlichen Funktionen und Nutzenfunktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen.

Dies ist in seiner umfassenden Gesamtheit in der Regel nicht möglich. Umso größere Bedeutung ist daher einer Abbau- und Rekultivierungsplanung beizumessen, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u.a. des Boden-, Grundwasser-, Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig aufeinander abstimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert.

...

Um eine möglichst rasche Wiedereingliederung der Abbaustellen in das Landschaftsbild gewährleisten zu können, sollen Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte so gestaltet werden, dass die Rekultivierung/Renaturierung mit Ausnahme des erforderlichen Betriebsgeländes, dem Abbau Zug um Zug nachgeführt werden kann. Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren. Dabei ist besonders das Umfeld der Abbaustelle mit in die Planung einzubeziehen. In ausgeräumten Landschaftsteilen muss darauf hingewirkt werden, dass neue Lebensräume für Flora und Fauna in ausreichendem Umfang entstehen. Hier mangelt es unserer Landschaft vor allem am Artenreichtum der Magerflora und ihrer Fauna.

Bei der Bepflanzung von Abbaustellen ist besonders auf den Bewuchs umliegender Flächen zu achten und der Einsatz einheimischer standortgerechter Gehölze zu fördern. Nach § 4 Abs. 2 BodSchG. (vom 24.06.1991) sind bei Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes nach § 1 zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zur Sicherstellung der Rekultivierung/Renaturierung sollten die Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt werden. Somit besteht die Möglichkeit für Abwandlungen in der Gesamtkonzeption, wenn sich wesentliche Änderungen der Voraussetzungen ergeben. Eingriffe in Natur und Landschaft sind unzulässig, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar oder nicht ausgleichbar sind.

Über die Ansprüche einer späteren Nutzung hinausgehend ist stets die Leistungsfähigkeit der Rekultivierung z.B. bezüglich Wasserrückhaltevermögen, Filter- und Pufferleistung zu berücksichtigen. Bei der Rekultivierung kann der Schutz von Grundwasservorkommen am besten durch den Aufbau von schützenden Deckschichten mit durchwurzelter Bodenzone gewährleistet werden (Schutz- und Filterfunktion).

Diese Anforderungen werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Ravensburg überprüft.

---

[57] Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003, nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 26.08.2003; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Seite 70 – 71.

7.11.9 BERGBAU

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Bitumenuntersuchungsfeld "Wangen" der Gewerkschaften Brigitta und Elwerrath Betriebsführungsgesellschaft. Der Firma müssen die vom Land vertraglich auferlegten Untersuchungen (Messungen und Bohrungen) möglich sein. Alle derartigen Arbeiten sind betriebsplanpflichtig, sie werden vom Bergamt erst dann zugelassen, wenn das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt worden ist.

Hinweis:

Die Firma Wintershall besitzt für das Feld „Hauerz" Aufsuchungsrechte. In diesem Bereich wurden seismische Messungen zur Prüfung einer möglichen Wiederaufnahme der konventionellen Erdölförderung durchgeführt. Das Feld „Hauerz" liegt zwar außerhalb des Planungsgebietes reicht jedoch bis in die Gemeinden Aitrach und Aichstetten herein.

7.11.10 RICHTFUNK

Die vom Sendemast Leutkirch (Bahnhofsbereich) nach Westen angehende Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan mit ihrem Schutzstreifen eingetragen. Es wird auf die höchstzulässige Bebauungshöhe im Bereich der Richtfunkstrecke hingewiesen.

Nördlich von Leutkirch befindet sich eine militärische Richtfunkstrecke. Dies bedingt eine Einschränkung der Bauhöhe in einem Schutzbereich von ca. 100 m beiderseits der Sichtlinie zwischen 2 Richtfunkstellen. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich muss genau untersucht werden, ob die Freiraumausbreitung unzulässig behindert wird.

7.11.11 SANIERUNG

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vorbereitet und durchgeführt. Sanierung ist immer eine städtebauliche Aufgabe und gehört somit zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde, die sie aber nur in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern und den anderen öffentlichen Aufgabenträgern wie etwa dem Landesamt für Denkmalschutz erfolgreich lösen kann.

Stadterneuerung ist für die Kommunen, für die vor Ort Betroffenen und für die hinzukommenden Investoren eine anstrengende und langwierige Aufgabe, die Ausdauer und Kompromissbereitschaft fordert.

Die Städtebauförderung leistet aber nicht nur einen maßgeblichen Beitrag zur Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden; durch sie werden auch erhebliche private und öffentliche Investitionen ausgelöst, wirtschaftliche Impulse gesetzt und in erheblichem Umfang Arbeitsplätze geschaffen und gesichert. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass jeder eingesetzte Förder-Euro ein bis zu 8-faches Investitionsvolumen an privatem und öffentlichem Kapital mobilisiert.

Leutkirch:

Sanierungsgebiet Altstadt:

Am 28.06.1975 beschloss der Gemeinderat Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Leutkirch umfasste ursprünglich den Bereich Evangelische Kirchgasse – Poststraße – Wangener Straße (1. Sanierungsabschnitt).

1979/80 wurde das Sanierungsgebiet um den Bereich „Löwen" an der Memminger Straße ergänzt. (2. Sanierungsabschnitt).

1982/83 wurde ergänzend die gesamte Altstadt zwischen Oberem und Unterem Graben in das Sanierungsprogramm aufgenommen. Daraus ergab sich ein Sanierungsgebiet, das optimal den städtebaulichen und strukturellen Zielsetzungen entsprach.

Wesentliches Sanierungsziel für Leutkirch war und ist weiterhin die Erhaltung und Aufwertung der Altstadt als funktionsfähiges Zentrum, das heißt als zentraler Schwerpunkt für Einzelhandel, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen, aber auch als Wohngebiet.

Für das Sanierungsgebiet „Altstadt" wurde ein Förderrahmen von 21.589.941 DM bewilligt. Die Maßnahme ist am 31.12.2000 ausgelaufen.

Sanieren bedeutet „heilen, retten und wieder leistungsfähig machen".

Die Altstadt wird auch in Zukunft den allgemeinen Umstrukturierungsprozessen ausgesetzt sein. Dem Einzelhandel- und Dienstleistungsbereich, sowie der Beitrag der Altstädte für den Tourismus muss weiterhin besonders Rechnung getragen werden.

Den Stellenwert der Altstadt als kulturelles Zentrum gilt es zu beachten und zu fördern ohne dabei die Wohnfunktion zu vernachlässigen.

Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel:

Abbildung 43: Abgrenzung Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel

Der Gemeinderat hat am 09.10.2000 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bahnhofsviertels beschlossen.

Im Zuge der Sanierung wurde auf dem brachliegenden Bahngelände das Fachmarktzentrum „Bahnhofsarkaden" errichtet. Darüber hinaus wurden der Bahnhofsvorplatz und der Bahnhofspark neugestaltet, sowie ein zentraler Busbahnhof errichtet. Die Sanierung des Bahnhofshauptgebäudes ist mit dem Bürgerbahnhof abgeschlossen.

Aichstetten

Sanierungsgebiet Hauptstraße

Der Gemeinderat hat am 20. April 2005 bzw. 13. Juli 2005 (Änderung des Beschlusses vom 20. April 2005) die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden die städtebaulichen und funktionalen Zusammenhänge sowie die Bausubstanz und die Wohnungsausstattungen untersucht. Es wurden städtebauliche und funktionale Mängel festgestellt, die eine Sanierung erfordern.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen bildete die Grundlage für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB.

Am 30. November 2005 hat der Gemeinderat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hauptstraße beschlossen.

Am 6. Dezember 2006 hat der Gemeinderat die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Hauptstraße beschlossen.

Am 10. Oktober 2007 hat der Gemeinderat die 2. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Hauptstraße beschlossen.

Für das Sanierungsgebiet „Hauptstraße" wurde vom Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) am 11. April 2005 eine Finanzhilfe in Höhe von 900.000 € bzw. ein Förderrahmen in Höhe von 1.500.000 € bewilligt. Die bewilligte Finanzhilfe bzw. der bewilligte Förderrahmen wurde am 30. April 2010 um 400.000 € bzw. 666.667 € auf 1.300.000 € bzw. 2.166.667 € aufgestockt.

8. PLANUNG

8.1. ENTWICKLUNGSZIELE

8.1.1 ÜBERÖRTLICHE ZIELVORSTELLUNGEN

Die wesentlichen Ziele des Regionalplanes [58] zur Siedlungsentwicklung sind nachfolgend aufgeführt, Fachziele den einzelnen Kapiteln zugeordnet worden:

8.1.1.1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

Zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region sind die strukturschwachen ländlichen Areale zu stärken. Dazu soll das Netz von zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.

In den ländlichen Gemeinden ist die Grundversorgung zu sichern. Überdurchschnittliche Belastungen im Vergleich zu den Verdichtungsräumen wie bei der Ver- und Entsorgung in der Fläche sollen ausgeglichen, Defizite im öffentlichen Personennahverkehr beseitigt werden.

8.1.1.2 Regionale Siedlungsstruktur / Zentrale Orte

Grundsatz:

In den zentralen Orten sollen Einrichtungen für die überörtliche Versorgung der jeweiligen Verflechtungsbereiche gebündelt angeboten werden. Die Verkehrsverbindungen sollen so verbessert werden, dass die zentralen Orte von jedem Wohnort aus mit einem zumutbaren Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sind.

Mittelzentren:

Die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittelzentren Friedrichshafen, Leutkirch im Allgäu., Saulgau, Sigmaringen, Überlingen und Wangen im Allgäu sollen in ihrer Zentralität verbessert werden und über die Grundversorgung des eigenen Nahbereiches hinaus für ihren Mittelbereich den gehobenen und spezialisierten Bedarf an überörtlichen Versorgungsangeboten, an Dienstleistungen und an qualifizierten Arbeitsplätzen decken.

Der Abzug öffentlicher Arbeitsplätze und Einrichtungen ist zu vermeiden.

8.1.1.3 Entwicklungsachsen

Grundsätze und Ziele:

Die Entwicklungsachsen werden als eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungsbereichen im Zuge der großräumigen, überregional und regional bedeutsamen Straßen- und Schienenverbindungen ausgewiesen.

Das Straßen- und Schienennetz im Zuge dieser Entwicklungsachsen soll leistungsfähig erhalten und ausgebaut werden; der Anschluss der zentralen Orte und der örtlichen Siedlungsschwerpunkte im ländlichen Raum soll über die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen gesichert werden.

[58] Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996

Die Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche im Zuge der Entwicklungsachsen und der regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen zu konzentrieren.

Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplanes:

Entwicklungsachse (Lindau) - Wangen - Kißlegg - Leutkirch im Allgäu - (Memmingen) mit den Siedlungsbereichen Wangen im Allgäu, Kißlegg und Leutkirch im Allgäu im Zuge der A 96 und der Bahnlinie 971 Memmingen - Lindau im Bodensee.

Begründung: Im Zuge der Nord-Süd-Achse im Württembergischen Allgäu entsteht durch den Bau der A 96 eine leistungsfähige Verbindung zu den Wirtschaftsräumen Ulm/Neu-Ulm sowie Bregenz/Dornbirn/St. Gallen. Die Bahnlinie 971 Buchloe-Memmingen-Lindau wird mit der Neuordnung des Fernverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland wegen der kürzeren Verbindung zwischen Lindau und München eine höhere Bedeutung erhalten.

Regionale Entwicklungsachsen:

Entwicklungsachse Saulgau - Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach - Leutkirch im Allgäu -Isny mit den Siedlungsbereichen Saulgau, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Leutkirch, Isny im Zuge der L 285, L 316, L 314, B 465 und L 318 sowie der Bahnlinien 766 / 753.

Begründung: Verbindung der Mittelzentren Saulgau und Leutkirch sowie der Unterzentren Bad Waldsee, Bad Wurzach und Isny. Die Achse ist die Hauptverbindungslinie der oberschwäbischen Kurorte entlang der Oberschwäbischen Bäderstraße."

8.1.1.4 Siedlung

Grundsatz:

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Region soll erhalten werden. Neben den Siedlungsbereichen, vorwiegend in den zentralen Orten, ist in den örtlichen Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden in den ländlichen Bereichen eine angemessene Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Hier ist auch der derzeit dringende Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. Auf diese Schwerpunkte ist der Ausbau des Verkehrsnetzes, der Energieversorgung und der weiteren Infrastruktur auszurichten.

Neue Baugebiete sollen grundsätzlich an Orten mit gesicherter Grundversorgung, mit guten Anschlüssen an das Straßennetz und mit einer Mindestbedienung im öffentlichen Personennahverkehr aufgrund eingehender Landschaftsanalysen ausgewiesen werden. Orte und Weiler ohne diese Voraussetzungen sollen auf Eigenentwicklung beschränkt werden. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen.

Der Landschaftsverbrauch ist durch eine stärkere Förderung der Innenentwicklung in Städten und Dörfern, sowie durch eine flächensparende Erschließung und Bauweise zu verringern. Dabei soll zum Schutz der Kulturlandschaft auf die Belange der Denkmalpflege geachtet werden.

Leitbild für die Siedlung:

Siedlungsbereiche (Siedlungsschwerpunkt)

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen (Siedlungsschwerpunkten) zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben.

Als Siedlungsbereiche werden ausgewiesen:

- die Mittelzentren Friedrichshafen mit Oberteuringen, Überlingen mit Owingen, Leutkirch im Allgäu mit Wangen im Allgäu, Saulgau und Sigmaringen mit Inzigkofen

Für Gemeinden in ländlichen Bereichen ist eine angemessene Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Durch die Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne soll die Tragfähigkeit für die kommunale Infrastruktur gesichert werden. Hierzu ist eine Schwerpunktbildung in folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen anzustreben:

- Landkreis Ravensburg: Aitrach, Aichstetten

Wohnungsbau:

Für die Region ist ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Wohnungsangebot sicherzustellen. Der Wohnungsbau soll so gefördert werden, dass die Nachfrage an geeigneten Schwerpunkten, insbesondere in Verbindung mit vorhandenen oder zu schaffenden Arbeitsplätzen befriedigt werden kann.

Bei neuen Siedlungen sollen, soweit landschaftlich verträglich, flächensparende Bauformen angestrebt werden. Baulücken sollen geschlossen, vorhandene Bausubstanz soweit möglich zur Schaffung von Wohnungen ausgebaut und erweitert werden.

Gewerbe und Industrie:

Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebotes sind Gewerbe- und Industriestandorte vorrangig in den zentralen Orten auszuweisen.

Für diese Standorte sollen Bahn- und Fernstraßenanschlüsse, ein vielseitiges Energieangebot und Erweiterungsmöglichkeiten gesichert werden.

Darüber hinaus sollen für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Raum außerhalb der zentralen Orte erweiterungsfähige, landschaftsverträgliche örtliche Gewerbegebiete in geeigneten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen ausgewiesen werden. Auch hier ist die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von Gewerbegebieten anzustreben.

Der Nutzung von Gewerbebrachen ist Vorrang vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen einzuräumen, zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind flächensparende Bauformen anzustreben.

Stadtsanierung und Dorfentwicklung:

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung von Städten und Dörfern, vor allem im Rahmen der Stadtsanierung und Dorfentwicklung, geprüft werden. Freiwerdende landwirtschaftliche Bausubstanz soll insbesondere in Dörfern neuen Nutzungen zugeführt werden.

Flächenbedarf:

Zur regionalplanerischen Steuerung der Flächeninanspruchnahme werden vom Regionalverband Richtwerte für den Wohnbauflächenbedarf vorgegeben. Diese werden im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans derzeit neu festgelegt.

8.1.1.5 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Grundsätze:

Anzustreben ist eine räumliche Verteilung der Industrie- und Gewerbestandorte, die die dezentrale Siedlungsstruktur in der Region unterstützt und den wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Dazu sollen neben den vorhandenen und geplanten Gewerbegebieten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen werden.

Die gewerbliche Entwicklung in den strukturschwachen Gebieten der Region soll besonders gefördert werden.

Industrie und Gewerbe:

Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebotes und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind in den folgenden zentralen Orten regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen:

- Mittelzentren Wangen mit Amtzell, Leutkirch mit Friesenhofen und Aichstetten, Saulgau, Sigmaringen

Die Standorte sind unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten auf die Siedlungsentwicklung und auf die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur abzustimmen, der Anschluss an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV ist ggf. zu verbessern.

Der landschaftlichen und ökologischen Empfindlichkeit der Standorte ist in den Bauleitplanverfahren Rechnung zu tragen.

Bei Fehlen geeigneter Flächen und zur Konzentration des Flächenbedarfs ist die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von Gewerbegebieten für mehrere Gemeinden anzustreben.

Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplans ist der Regionalverband gefordert, auf der Basis von § 11, Abs. 3, Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen" auszuweisen. Dies alles vor dem Hintergrund, dass die Flächenverfügbarkeit in der Region Bodensee-Oberschwaben aus vielerlei Gründen in aller Regel ziemlich begrenzt ist und die Debatte zu den Flächensparzielen bereits zu einer sehr restriktiven Handhabung bei der Inanspruchnahme neuer Flächen in den Flächennutzungsplänen durch die Genehmigungsbehörden geführt hat.

Ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept [59] soll an bestimmten, insbesondere infrastrukturell geeigneten Standorten auch eine gewisse Flächenvorsorge ermöglichen, denn nach aller Erfahrung ist es in der Praxis zwingend erforderlich, mindestens an der einen oder anderen Stelle auch Vorratshaltung mit einer entsprechenden Bauleitplanung zu betreiben.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Umfrage hat die Verbandsverwaltung in Gesprächen mit den Städten und Gemeinden der Region die jeweilige Situation vor Ort diskutiert und Vorschläge für entwicklungsfähige interkommunale Gewerbegebiete an geeigneten Standorten (Verkehrsachsen, Glasfaser etc.) erarbeitet. Nach Abschluss der Gespräche sollen diese Bereiche als Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in der Regionalplan-Fortschreibung ausgewiesen und deren Verfügbarkeit bauleitplanerisch (einschließlich Grunderwerb) abgesichert werden.

[59] Gewerbeentwicklungskonzept; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; www.bodensee-oberschwaben.de; Zugriff April 2013

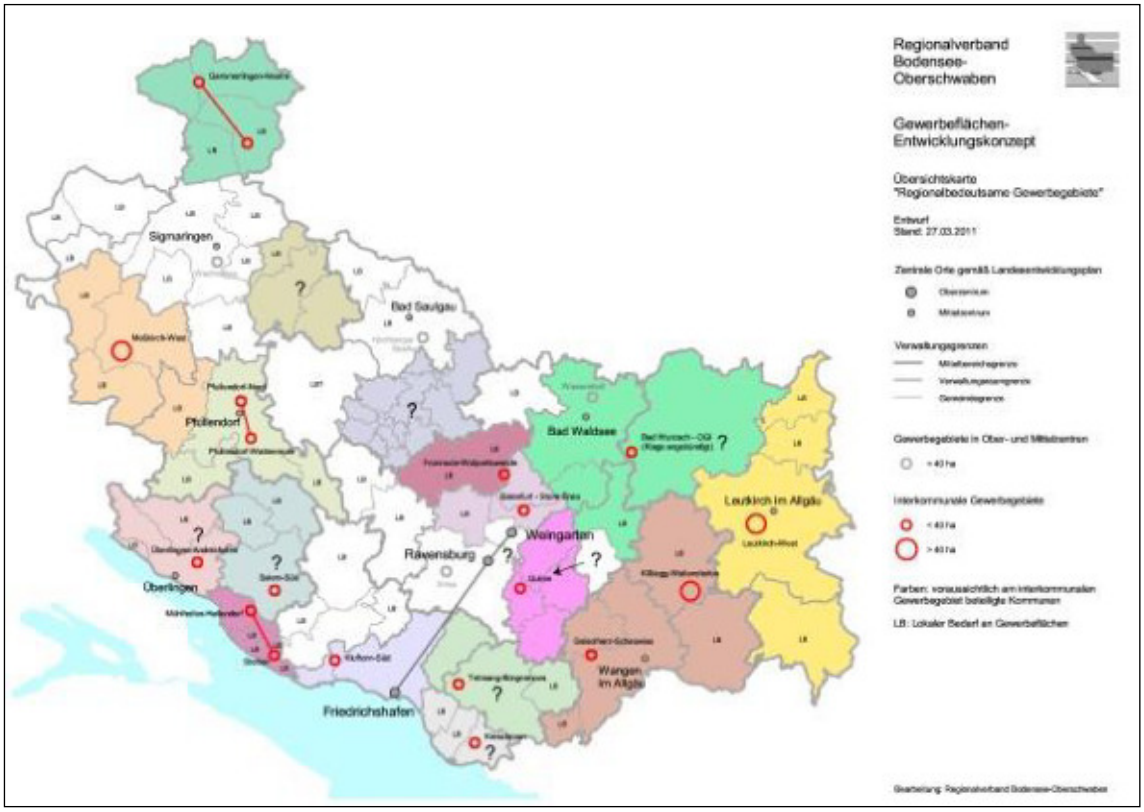

Abbildung 44: Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben Stand 27.03.2011

Das Mittelzentrum Leutkirch ist aufgrund seiner regionalen Lage und Bedeutung dazu prädestiniert einen regional vorhandenen Bedarf abzudecken, nach derzeitigem Kenntnisstand auch unabhängig von einem zu entwickelnden interkommunalen Gewerbegebiet.

8.1.1.6 Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen

Grundsatz:

Das Oberzentrum und die Mittelzentren sind als Schwerpunkte für die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen ausgewiesen. Für neue Dienstleistungseinrichtungen sind geeignete, zusammenhängende Flächen vorzuhalten.

Ferner sollen in allen zentralen Orten die privaten und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen erhalten und ausgebaut, in den Nicht-Zentralen Orten mindestens die Dienstleistungseinrichtungen für den täglichen Bedarf erhalten werden.

8.1.2 ÖRTLICHE ZIELE

Ergänzend zu den überörtlichen Zielvorstellungen ist die Planung von örtlichen kommunalpolitischen und planerischen Zielvorstellungen begleitet.

Die letzten Jahrzehnte waren zum Teil von einem dynamischen Wachstumsprozess geprägt. Äußere wirtschaftliche und politische Faktoren beeinflussten die Gemeinde dabei in ihren Entscheidungen und Flächenausweisungen. Zunehmend war jedoch erkenntlich, dass das Wachstum in der bisherigen Größenordnung an Grenzen der Entwicklung stößt. Der erste Impuls kam bereits in den 70iger Jahren durch den "Club of Rome" zu den Grenzen des Energieverbrauchs. Im letzten Jahrzehnt dehnte sich die Diskussion auch auf die anderen Ressourcen aus. Der besondere Stellenwert der Auseinandersetzungen und Abwägungen mit den landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten wird durch den Einbezug des § 8a BNatSchG und jüngst durch den § 1a BauGB in den Planungsprozess deutlich. Bedarfsorientierte und flächensparende Bebauung, energetische Optimierung, modifizierte Entwässerungssysteme wie auch Bodenschutz und Immissionsschutz zählen zu bestimmenden Themen bei der Erörterung von Entwicklungsvorstellungen und Flächenausweisungen. Als zentraler Begriff ist dabei die erforderliche Nachhaltigkeit aller Maßnahmen zu setzen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan neben anderen planerischen Grundsätzen eine nachhaltige Stadtentwicklung gewährleisten. Dabei gilt insbesondere den gegenwärtigen Bedarf der Bevölkerung zu decken, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeiten zur Deckung ihres künftigen Bedarfs zu verbauen. Dies ist nur durch integriertes Handeln und Planen der verschiedenen Fachbereiche möglich.

Das Augenmerk muss zukünftig verstärkt auf den Erhalt und die Qualitätsverbesserung des Bestandes ausgerichtet sein, um eine entsprechende Bindekraft für die örtliche Bevölkerung und Wirtschaft zu erzeugen und Abwanderung zu minimieren.

Als wesentliche Ziele für die Siedlungsentwicklung werden gesehen:

- vorrangige Entwicklung der Zentralorte
- in den Ortschaften Beschränkung der Entwicklung auf den Eigenbedarf
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung, Qualitätsverbesserung)
- Entwicklung unter Beachtung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes. Behutsame Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsgerüstes, Freihalten prägender landschaftlicher Bereiche und Zäsuren, gezielte Ortsrandeingrünung etc.
- umweltverträgliche Siedlungsentwicklung, Schutz der Ressourcen, Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen (Lärm, Luft etc.)
- Stärkung der örtlichen Identität

Für die einzelnen Sachbereiche gelten die nachfolgenden Zielvorstellungen und die ergänzenden Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln:

8.1.2.1 Wohnen

- Situierung der Wohnbebauung unter Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur und Anbindung;
- Entwicklung in kleinen Realisierungsschritten;
- Schonung landschaftlich und ökologisch empfindlicher Flächen;
- dem Standort angemessene Verdichtung anstreben durch flächensparende Bauformen mit ansprechendem Wohnumfeld insbesondere im Stadtbereich. Entwickeln attraktiver Modelle;
- Umbau vor Neubau in den ländlichen Ortschaften unter Erhalt der ortsprägenden Gestalt. Anlehnung an gewachsene Baustruktur und Gebäudegestalt;
- vorrangige Deckung des örtlichen Bedarfs besonders in den Ortschaften.

8.1.2.2 Gewerbe

- Sicherung der ortsansässigen Betriebe und ihrer Entwicklung;
- Bereitstellung ausreichender sofort verfügbarer gewerblicher Flächen unterschiedlicher Qualität und Größe für Umsiedlung und Neuansiedlung;
- aufgrund der Begrenztheit des Flächenangebotes und der besonderen Standortgegebenheiten bevorzugte Ansiedlung umweltfreundlicher und arbeitsplatzintensiver Betriebe;
- Ansiedlung von Gewerbebetrieben aus beengten und störenden Gemengelagen;
- Aktivierung innerer Reserven, Nutzungsintensivierung und Aufwertung der dargestellten gewerblichen Bauflächen;
- Prüfung einer langfristigen Gewerbeentwicklung für Leutkirch im Bereich Kiesgrube "Haidrain" als interkommunales, regionalbedeutsames Gewerbegebiet;
- verstärkte Einbindung der Gewerbebetriebe in das Orts- und Landschaftsbild. Besonderer Wert ist auf eine begrenzte Höhenentwicklung sowie eine intensive Ortsrandeingrünung zu legen;
- Stärkung des Dienstleistungsangebotes insbesondere auch im Bereich innovativer Technologien und unternehmensnaher Dienstleistung. Erstellung eines Technologie-Betreuungszentrums anstreben als Impuls für die Ansiedlungsförderung;
- behutsame Steuerung der gewerblichen Entwicklung in den Ortschaften, Konzentrierung auf geeignete Standorte und den örtlichen Eigenbedarf.
- Sicherstellung eines ausdifferenzierten Angebots und, in Abhängigkeit von den angebotenen Qualitäten, einer differenzierten Preisgestaltung, um ein einem Mittelzentrum mit seinem Verflechtungsbereich angemessenes, breites Angebot an Flächen mit unterschiedlichen Qualitäten anbieten zu können.

8.1.2.3 Tourismus

- weiterer Ausbau ist anzustreben mit Verbindung von Gesundheit, Kultur, Natur;
- mit Weiterentwicklung familienfreundlicher Erholung;
- Ausbau der Rehabilitation und Prävention;
- Ausbau des kulturellen Angebotes;
- Verbesserung der örtlichen Gastronomie;
- weiterer Ausbau des Rad- und Wanderwegnetzes;
- Erhalt alter Ortslagen als wichtige Kulturfaktoren.

8.1.2.4 Landwirtschaft

- Sicherung der noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebe;
- Schutz mittel- bis langfristig aktiver Betriebe vor heranrückender Wohnbebauung;
- gezielte Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen insbesondere in Bereichen des Schutzes des Oberflächenwassers (Uferrandstreifen);
- Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umstellung der Produktion auf Verfahren des ökologischen und integrierten Landbaus;
- Förderung der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

8.1.2.5 Landschaft

- Erhalt und Pflege besonderer landschaftlicher Gegebenheiten;
- Entwicklung und Vernetzung ergänzender Landschaftsstrukturen;
- Erhöhen der Funktion als Erholungs- und Erlebnisraum;
- besonderer Schutz des Wasservorkommens;
- Renaturierung fließender Gewässer als integrierter Gewässerschutz;
- umweltschonende Landnutzungsformen und Reduzierung der Versiegelung.

8.1.2.6 Umweltvorsorge

- Minimierung von Luftverschmutzung entsprechend dem Stand der Technik mit Hinblick auf benachbarte Wohnnutzung und Erholungslandschaft
- Berücksichtigung von alternativen Energien bei der Entwicklung von neuen Baugebieten;
- Minimierung der Verkehrsemissionen in Wohngebieten durch Bündelungen des Verkehrs, flächenhafte Verkehrsberuhigung und Stärkung des ÖPNV.

8.1.2.7 Verkehr

- Bündelung des Verkehrs;
- Ausbau der gemeindlichen Trassen;
- Parkraumbewirtschaftung;
- Ausbau des ÖPNV;
- Ausbau des Radwegnetzes;
- Klärung der Bahntrasse im Raum Aichstetten.

8.1.2.8 Ver- und Entsorgung

- Sicherung der lokalen Wasservorkommen;
- weitere Erhöhung des Anschlussgrades Abwasserversorgung;
- Nutzung und Förderung alternativer Energieversorgungssysteme.

8.1.2.9 Einzelhandelskonzeption

Leutkirch:

Die Stadt ist seit dem frühen Mittelalter der Standort für den Handel. Einzelhändler prägen das Stadtbild und somit das Leben in der Stadt. Die Innenstadt ist ein sehr komplexes und empfindliches Gebilde, indem zahlreiche unterschiedliche Interessen täglich aufeinandertreffen. Basis für eine funktionsfähige Innenstadt ist ein "funktionsfähiger" und attraktiver Handels- und Dienstleistungsbesatz.

Die Stadt ist in der landesplanerischen Hierarchie als Mittelzentrum ausgewiesen. Nach dem Landesentwicklungsplan sollen Mittelzentren „als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können".[60]

Seit 1986 führt die Stadt Leutkirch mit gutachterlicher Unterstützung Standortuntersuchungen für Ladeneinzelhandel und Ladenhandwerk durch. Zusammenfassend kann als Ergebnis dieser Untersuchungen festgestellt werden, dass mögliche Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der Innenstadt die Entwicklungsfähigkeit des Einzelhandels im Stadtkern einschränken und ein wesentliches Sanierungsziel verhindern können, nämlich eine umfassende Einzelhandelsfunktion des Stadtkerns zu schaffen bzw. diese Funktion zu stabilisieren. Die Konzeption wurde im Laufe der Jahre immer wieder fortgeschrieben und auf die aktuellen Entwicklungen angepasst. Grundsätzlich wurde zusammen mit den Gutachtern das Stadtgebiet dahingehend untersucht, in welchen Gebieten und Bereichen mit möglicher gewerblicher Nutzung Festsetzungen für die Zulässigkeit weiterer Einzelhandelsbetriebe zu treffen sind. Es wurde eine Abgrenzung der innenstadt- und nicht-innenstadtrelevanten Branchen vorgenommen. Dabei wurde der Innenstadtbereich gegenüber dem übrigen Stadtbereich räumlich abgegrenzt. Vom Gemeinderat wurde am 21.03.1988 beschlossen, in den einzelnen Bebauungsplänen mit gewerblicher Nutzung entsprechende Nutzungseinschränkungen festzusetzen. In Anbetracht möglicher Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Bemühungen der Stadt durch weitere Sanierungsmaßnahmen unter anderem die Einzelhandelsfunktion der Innenstadt

[60] Landesentwicklungsplan 2002 LEP 2002

zu stabilisieren bzw. auszubauen, wurde eine differenzierte Prüfung möglicher Wettbewerbsveränderungen durchgeführt. Dabei wurden die Branchen, die dem innerörtlichen Einzelhandel zuzuordnen sind und maßgeblich zur Schaffung der innerstädtischen Attraktivität festgelegt.

Unter methodischen Ansätzen der Beteiligung von Bürgern und Betrieben wurde im Jahr 2015 die „Zukunftsinitiative Innenstadt Leutkirch im Allgäu“ [61] von Gutachtern der imakomm Akademie GmbH erstellt. Es handelt sich dabei um ein strategisches Konzept zur künftigen räumlichen Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Leutkirch, zur Entwicklung der innerstädtischen Bereiche sowie zur Optimierung des Standortmarketings in der Stadt Leutkirch. Zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einzelhandelssteuerung wurden im Ergebnis zwingend folgende Steuerungsinstrumente genannt:

- Definition/Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches (=Innenstadt von Leutkirch)
- grundsätzliche Strategie und Ziele der Einzelhandelssteuerung
- räumliche Konkretisierung dieser Strategien und Ziele (= Standortkonzept) sowie
- eine ortsspezifische Sortimentsliste („Leutkircher Liste“) als konkretes sachliches Bewertungsinstrument von Einzelhandelsvorhaben (Ansiedlungen, Erweiterungen)

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches (=Innenstadt von Leutkirch):

Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereich I (Innenstadt) wurde durch den zentralen Versorgungsbereich II (Bahnhofsarkaden) erweitert und stellt den Hauptversorgungsstandort dar, dem für die Gesamtstadt eine wichtige Rolle zukommt. Ergänzend können zentrale Versorgungsbereiche auch in gewachsenen Stadtteilzentren ausgewiesen werden, die eine Bedeutung für die Umgebung und somit eine schützenswerte Position einnehmen.

Grundsätze der Einzelhandelssteuerung:

Grundsatz 1:

Zentrenrelevanter und damit auch nahversorgungsrelevanter Einzelhandel (Jeweils Hauptsortiment, groß- und kleinflächig) künftig nur im abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich Leutkirchs.

1a Sonstiger zentren- bzw. nahversorgungsrelevanter Einzelhandel (jeweils Hauptsortiment, groß- und kleinflächig) soll künftig nur noch im zentralen Versorgungsbereich von Leutkirch angesiedelt werden. Dies gilt soweit regionalplanerische Vorgaben nicht entgegenstehen.

1b Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann ausnahmsweise außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Leutkirch angesiedelt werden, wenn das entsprechende Vorhaben überwiegend der Versorgung des jeweiligen Gebietes dient und damit eine standortgerechte Verkaufsflächendimensionierung aufweist. Das Vorhaben ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ist neben dem zentralen Versorgungsbereich nur an ausgewiesenen Nahversorgungsstandorten möglich. Ausgewiesene Nahversorgungsstandorte stellen die abgegrenzten Standorte Nahversorgungsstandort I (Wangener Straße/Steinbeisstraße) und II (Isnyer Straße/Künkelinstraße) dar. Für bestehenden Einzelhandel soll ein qualifizierter (=aktiver) Bestandschutz realisiert werden, d.h. untergeordnete Verkaufsflächenerweiterungen sollen nach Einzelfallprüfung möglich sein.

1c Sonstiger zentrenrelevanter Einzelhandel (groß- und kleinflächig) wird künftig außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs grundsätzlich ausgeschlossen. Für bestehende Einzelhandel soll ein qualifizierter (= aktiver) Bestandschutz realisiert werden, d.h. untergeordnete Verkaufsflächenerweiterungen sollen nach Einzelfallprüfung möglich sein.

1d Die Einzelhandelsentwicklung soll innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches differenziert nach Bereichen erfolgen:

---

[61] Zukunftsinitiative Innenstadt Leutkirch im Allgäu; imakomm Akademie GmbH, im Auftrag der Stadt Leutkirch im Allgäu, 2015

Zentraler Versorgungsbereich Teil I (=Altstadt): vorrangig zu entwickelnder Einzelhandelsbereich Einzelhandelsansiedlungen sind in diesem Bereich uneingeschränkt möglich.

Zentraler Versorgungsbereich Teil II (= Bahnhofsarkaden): Im innerstädtischen Teilbereich „Bahnhofsarkaden" sollen Einzelhandelsansiedlungen nur noch klar definierte sonstige zentrenrelevante oder nahversorgungsrelevante Hauptsortimente (möglich auch: nicht zentrenrelevante Sortimente) umfassen. Derzeit bestehende Betriebe genießen Bestandschutz. Damit sind neben den nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Gutachten definierte Hauptsortimente an diesen Standorten möglich.

Ziel dieser Grundsätze ist der Schutz der Innenstadt, die wohnortnahe Nahversorgung aber auch an anderen Standorten nach entsprechender Prüfung selbstverständlich zulässig und die sinnvolle Steuerung nach Teilbereichen zur vorrangigen Stärkung der Altstadt.

Der bestehende Einzelhandelsstandort an der Künkelinstraße wird unter den Punten 1b und 1c beschrieben. Demnach soll der nahversorgungsrelevante und sonstige zentrenrelevante Einzelhandel an der Künkelinstraße wie er jetzt im Bestand ist vorliegt, gesichert werden. Nach Bewertung der imakomm AKADEMIE GmbH wären Verkaufsflächenerweiterungen von bis zu 10 % im Rahmen des Bestandschutzes möglich.

Grundsatz 2:

Außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs soll die Einzelhandelsentwicklung künftig stärker auf einzelne Standorte konzentriert werden. Großflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll auf bestimmte Standorte konzentriert und an einzelnen Standorten im restlichen Stadt- / Gemeindegebiet gänzlich ausgeschlossen werden. Kleinflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll ebenfalls möglichst konzentriert werden. Weiterhin erfolgt eine Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente.

Grundsatz 3:

In Misch- und Gewerbegebieten mit Ausschluss von Einzelhandel ist für Gewerbebetriebe der Verkauf von selbst hergestellten/ montierten Waren auf einer untergeordneten Fläche bis zu 800 m² ausnahmsweise zulässig.

Räumliche Konkretisierung dieser Strategien und Ziele (= Standortkonzept):

Mit dem Standortkonzept werden die vorhandenen Versorgungsbereiche typisiert und definiert, welches Sortiment in den unterschiedlichen Bereichen geführt werden darf.

Die Fläche, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Künkelinstraße" befindet liegt in der Kategorie „Nahversorgungsstandort II (Isnyer Straße/ Künkelinstraße)" als etablierter Nahversorgungsstandort und auch künftig weiterhin Standort für nahversorgungsrelevante Sortimente (groß- als auch kleinflächig) und Ausschluss sonstiger zentrenrelevanter Sortimente. Bestehende Betriebe besitzen einen qualifizierten (=aktiven) Bestandschutz.

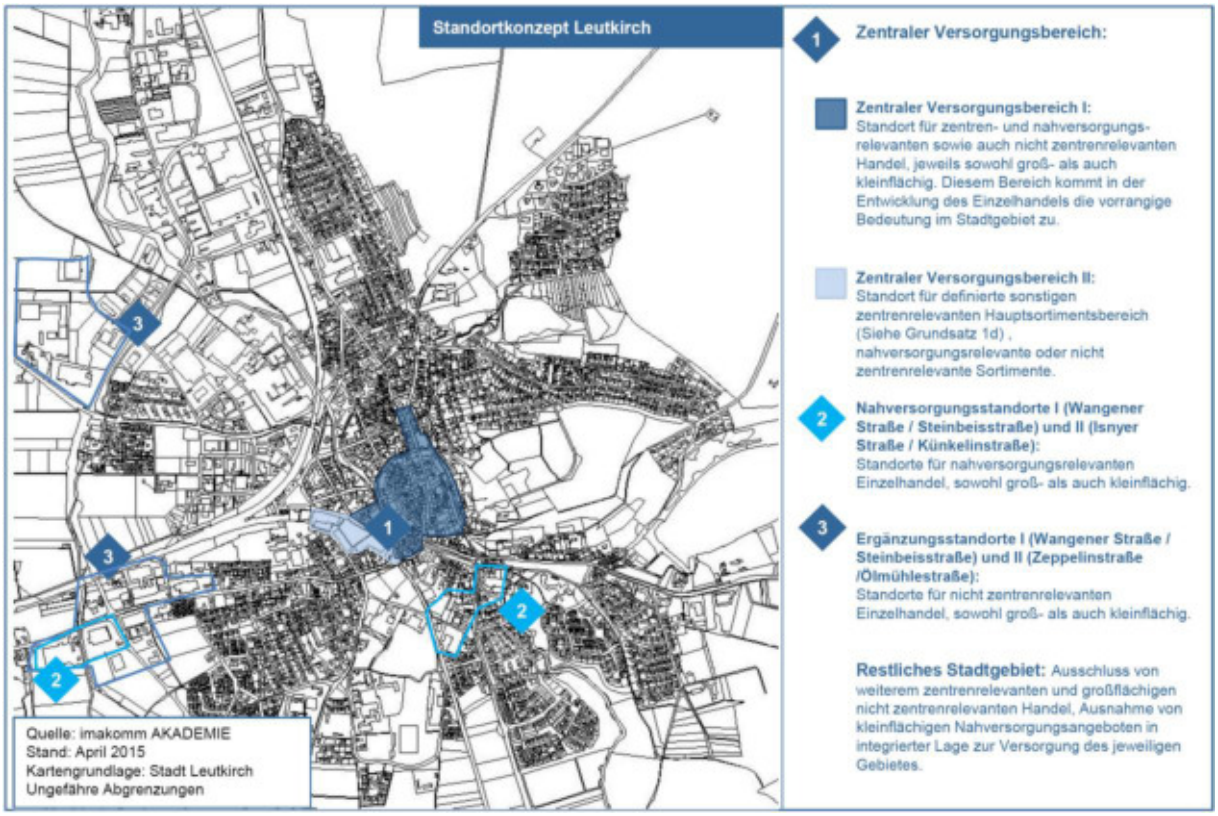

Abbildung 45: Standortkonzept mit räumlicher Konkretisierung

<u>Sortimentsliste („Leutkircher Liste") als konkretes sachliches Bewertungsinstrument von Einzelhandelsvorhaben (Ansiedlungen, Erweiterungen)</u>:

<u>Zentrenrelevante Sortimente/Warengruppen</u>:

Nahversorgungsrelevante Sortimente/ Warengruppen, zugleich zentrenrelevant:

- Lebensmittel/Getränke
- Apotheken
- Gesundheit-/ Körperpflege/ Drogeriewaren (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel)/ Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Genussmittel/ Tabakwaren
- Zeitschriften/ Zeitungen
- Sonstige zentrenrelevante Sortimente/ Warengruppen
- Blumen
- Bücher, auch antiquarische Bücher
- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
- Spielwaren inkl. Modellbau
- Bastelartikel
- Bekleidung (z.B. gemischtes Sortiment, Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung, Kinder-/Babybekleidung, Sportbekleidung, sonstige Oberbekleidung, Berufsbekleidung)
- Haus- und Heimtextilien/ Kurzwaren (auch Wolle usw.)/ Handarbeit/ Nähzubehör/ Stoffe
- Kleinteilige Sport- und Campingartikel (z.B. kleinere Sportgeräte, Hanteln, Fußbälle, kleinere Campingausrüstung, Kocher)
- Kleinteilige Baby- und Kinderartikel (z.B. Bekleidung, Spielwaren speziell für Babys und Kleinkinder)
- Schuhe (auch Sportschuhe)
- Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme

- Kleinteilige Elektrowaren (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen) sowie Unterhaltungselektronik (z.B. Rundfund-, Fernseh-, fototechnische Geräte, Videokameras
- Telekommunikationsendgeräte/ Mobilfunkgeräte und Zubehör
- Computer und Zubehör, Software und Zubehör
- Kleinteiliger zoologischer Bedarf, Tiere
- Haushaltswaren (z.B. Schneidwaren/ Bestecke, Tafelgeschirr, Silberwaren), Glas/Porzellan/Keramik, Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Dekorationsartikel, Geschenkartikel und Souveniers
- Medizinisch-orthopädische Artikel
- Augenoptik
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen, Antiquitäten (außer Möbel)
- Briefmarken/ Münzen
- Uhren, Schmuck
- Musikalien/ Musikinstrumente und Zubehör

<u>Nicht Zentrenrelevante Sortimente/Warengruppen</u>:

- Korb-, Kork- und Flechtwaren
- Pflanzen/ Gartenbedarf (z.B. Düngemittel, Erde, Torf, Gartenhäuser, Pflanzengefäße, Bäume, Sträucher, Beetpflanzen, Baumschul- und Topfpflanzen, Gartengeräte)
- Möbel (z.B. Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Badeinrichtungen, antiquarische Möbel, Betten)
- Bettwaren (z.B. Matratzen, Lattenroste, Ober-/ Unterdecken), Tapeten, Bodenbeläge (inkl. Teppiche), Gardinenstangen
- Bau- und Heimwerkerbedarf (z.B. Bauelemente, Baustoffe, Werkzeuge, Maschinen, Leitern), Holz/ Holzmaterialien, Naturhölzer
- Großteilige Sport- und Campingartikel (z.B. Laufbänder, Heimtrainer, Tische, Stühle)
- Farben, Lacke, Malereibedarf
- Großteilige Baby- und Kinderartikel (z.B. Möbel, Bettwaren, Kindersitze/Autositze, Matratzen, Kinderwagen)
- Großteilige Elektrowaren (z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen)
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Großteilige Güter des zoologischen Bedarfs (z.B. Tierfutter, Käfige, Katzenbäume)
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe
- Eisenwaren, Beschläge, Schlösser
- Fenster, Gitter
- Markisen, Rolläden
- Kfz-Handel, Kfz- und Motorrad-Zubehör
- Mineralölerzeugnisse
- Gartengeräte, Gartenmöbel und Polsterauflagen, Gartenhäuser
- Bad- und Sanitäreinrichtungen und Zubehör
- Türen, Zäune
- Büromaschinen und Einrichtungen
- Elektroinstallationsmaterial
- Heizungen, Kamine und (Kachel)Öfen
- Lampen und Leuchten, Leuchtmittel
- Waffen, Angler-, Reit- und Jagdbedarf (ohne Bekleidung im Hauptsortiment)
- Erotikartikel

Wie in den meisten Städten hat sich vor allem in den Teilorten die Nahversorgungslage deutlich verschlechtert. Begründet wird dieser Verlust der Versorgungsfunktion einerseits durch die Reduzierung der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen im unmittelbaren Wohnumfeld aufgrund der gestiegenen Mobilität und zum anderen durch die Tatsache, dass im Lebensmitteleinzelhandel die Entwicklung zu immer größeren Ladeneinheiten vorangeschritten ist. Die teilweise (noch) vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen in einzelnen Teilorten stellen zumindest dort noch eine Grundversorgung sicher. Angesichts der geringen Bevölkerungspotenziale ist jedoch mit einem weiteren Abschmelzen zu rechnen. Insofern dürfte der Anspruch einer flächendeckenden Versorgung kaum vollständig zu erfüllen sein.

Aichstetten:

Die Einzelhandelssituation ist in Aichstetten geprägt durch kleinere Einzelgeschäfte im Teilort Aichstetten sowie dem Landmarkt (Hochstraße) mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.400 m². Die Nahversorgung des täglichen Bedarfs ist dadurch gesichert. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant. Ansonsten orientieren sich die Kunden nach Leutkirch.

Im Teilort Altmannshofen sind keine Einzelhandelsgeschäfte vorhanden.

Aitrach:

Die Güter des täglichen Bedarfs werden in kleinen vorhandenen Einzelhandelsgeschäften im Ort, sowie dem Edeka-Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² gedeckt. Ansonsten orientieren sich die Kunden in erster Linie nach Leutkirch und Memmingen.

8.2 ERMITTLUNG DES BAUFLÄCHENBEDARFS

„Der demografische und gesellschaftliche Wandel führt zu massiven Veränderungen auf den Wohnungsmärkten. Die Einwohnerentwicklung der Stadt Leutkirch und der angrenzenden Gemeinden Aichstetten und Aitrach war in der jüngeren Vergangenheit stark durch wechselnde Wanderungsmuster geprägt. Sowohl Angebote an Wohnungen und Wohnbauland als auch das Arbeitsplatzangebot stellen wesentliche Wanderungsmotive dar. Aus diesen Gründen gewinnt die kommunale Baulandpolitik im Zusammenhang mit der Entwicklung von Zahl und Struktur der privaten Haushalte (Bedarf) sowie deren Verhalten am Wohnungsmarkt (Nachfrage) und zieht hieraus Schlüsse zu gezielten Interventionen in das Wohnungsmarkt- und Baulandgeschehen.

Ebenso relevant für Zuzugs- und Bleibeentscheidungen privater Haushalte ist das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen. Einen wesentlich kommunal beeinflussbaren Faktor stellen hier der Umfang und die Qualitätsstruktur von Gewerbebauland dar. Durch bedarfsgerechte und impulsgebende Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete kann die Raumentwicklung entscheidend gesteuert werden.“ [62]

Zur Schließung von Informationslücken und zur Entwicklung weiterer Handlungsoptionen hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen- Geislingen, IfSR mit der Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in den Jahren 2015 bis 2030 beauftragt. Neben der Ermittlung von Potenzialen, quantitativen und qualitativen Bedarfen wurden Handlungsansätze für ein nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement erarbeitet. Die Studie befindet sich im Anhang und ist Bestandteil dieses Erläuterungsberichts.

[62] Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015

8.2.1 WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSNACHWEIS

Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs durch das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen - Geislingen hatten die durchgeführten Arbeitsschritte das Ziel neben der quantitativen Ermittlung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs, die kommunale Baulandpolitik (Innen- und Außenentwicklung) im Zusammenhang mit der Entwicklung von Zahl und Struktur der privaten Haushalte (Bedarf) sowie deren Verhalten am Wohnungsmarkt (Nachfrage) zu betrachten und daraus zielgerichtete kommunale Interventionen in das Wohnungsmarkt- und Baulandgeschehen abzuleiten. [63]

Dabei wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

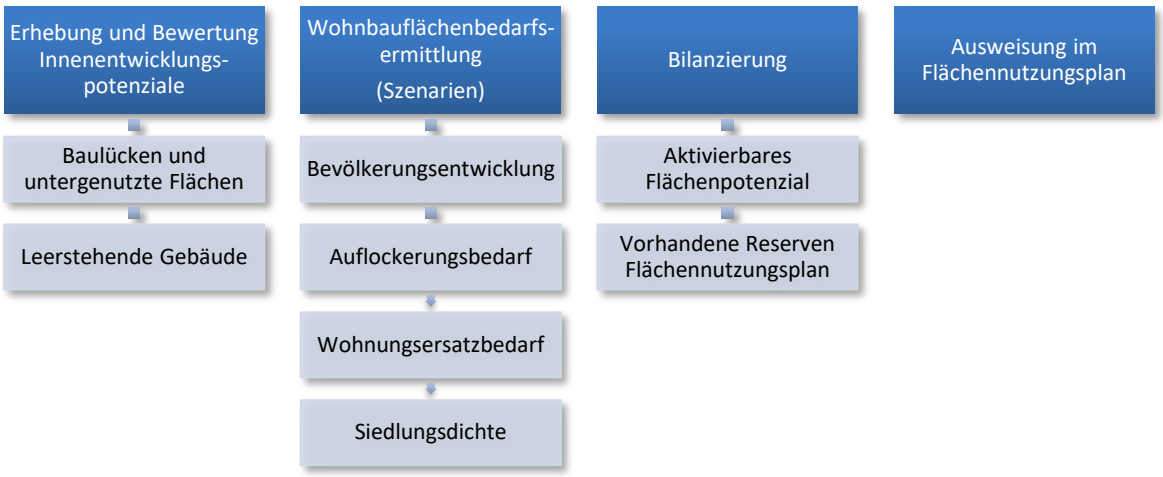

8.2.1.1 Erhebung und Bewertung Innenentwicklungspotenziale

<u>Baulücken und untergenutzte Flächen</u>

Die im Jahr 2010 durchgeführte Bestandsaufnahme von Baulücken innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, die für den Wohnungsbau geeignet sind, wurde im Rahmen der Beauftragung des IfSR in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt aktualisiert.

Für den gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft wurden 135 Flächen mit einer Gesamtfläche von 143.833 m² identifiziert. Davon entfallen 33 Flächen (22.462 m²) auf die Kernstadt, 102 Flächen (91.662 m²) auf die Teilorte, 18 Flächen (14.451 m²) auf die Gemeinde Aitrach und 18 Flächen (15.258 m²) auf die Gemeinde Aichstetten.

Im Rahmen der Baulückenerhebung im Jahr 2010 wurden die Eigentümer ermittelt und hinsichtlich ihrer Verkaufs- und Entwicklungsbereitschaft schriftlich befragt. Von den 375 ausgeteilten Fragebögen konnten 164 (43 %) ausgewertet werden.

Dabei haben ca. 12 % angegeben, das Grundstück in näherer Zukunft zu bebauen. Als Haupthinderungsgrund für eine Bebauung gaben über 35 % an, das Grundstück für Nachkommen oder Erben zu bevorraten. Gefolgt von der Aussage, dass kein Interesse an einer Vermarktung der Fläche bestehe (20 %).

[63] Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 / 04. April 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015 und Anpassung der Dichtewerte für Leutkirch Kernstadt

Von den Befragten haben 26 Personen angegeben ihr Grundstück zum Verkauf anzubieten (15 %), die übrigen Personen haben erklärt, dass ihr Grundstück nicht zur Veräußerung anstehe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausgangslage in Aichstetten und Aitrach ähnlich ist.

Daraus wird ersichtlich, dass eine Aktivierungsrate von 25 % nur schwer zu erreichen sein wird. Als Ergebnis der durchgeführten Umfrage wird von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach ein Aktivierungspotenzial von 10 % als realistisch betrachtet.

Das Regierungspräsidium hat in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf diesen durch Erhebungen durchgeführten Berechnungsansatz zum Baulückenpotenzial akzeptiert. [64] Er wird den folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt.

Leerstehende Gebäude und Leerstand in Gebäuden

Um eine Einschätzung zu den Leerständen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten, wurden die Daten der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung ausgewertet.

Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Leerstände in Leutkirch aufgrund nicht nachfragegerechter Wohnungsangebote entstehen (kleine Wohnungen in alten Gebäuden, vor allem in der Altstadt, schlechte Bausubstanz und Ausstattung) oder Wohnungen dem Markt erst gar nicht zugeführt werden (so häufig bei Einliegerwohnungen) und somit Leerstände nicht aus einem Überangebot von Wohnungen resultieren. Auch wenn aufgrund der vorhandenen Datenlage keine solche Betrachtung für Aichstetten und Aitrach möglich war, so lassen sich die Ergebnisse aus Leutkirch auf beide Gemeinden übertragen.

8.2.1.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Szenarien)

In vier Szenarien zum Wohnbaulandbedarf wurden datengestützt fachliche und auch politische Ziele zur Einwohner- und Flächenentwicklung entwickelt, geschärft und argumentativ/rechnerisch durchgespielt. Dabei wurden bestimmende Faktoren und Wirkungszusammenhänge des Wohnbauflächenbedarfs, beispielsweise mit der gewerblichen Entwicklung und verschiedenen qualitativen Anforderungen aufgezeigt. Politische und planerische Gestaltungsspielräume und deren Zusammenhänge werden so erkennbar und nutzbar.

Als Ergebnis der Szenarien liegen quantitative und qualifizierte Aussagen zu unterschiedlichen Bedarfen an Wohnbauland vor, welche die Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für eine gemeinsame Strategie der Flächenentwicklung bilden.

Die Erarbeitung der quantitativen Bedarfsermittlung in den Szenarien orientiert sich methodisch an dem Ansatz aus dem Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB.

Die Szenarien basieren auf folgenden Kriterien:

Bevölkerungsentwicklung:

Sie ist grundlegend durch weitegehend stabile Geburten- und Sterberaten sowie die demografische Alterung und – kurz- bis mittelfristig - vor allem durch kleinräumige Wanderungen bestimmt. Wesentliche Gründe für Wanderungen sind Arbeitsplatz-, Ausbildungs-, Bauland- und Wohnungsangebot.

[64] Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum Vorentwurf, Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, vom 22.04.2014

Auflockerungsbedarf:

Damit wird der zusätzliche endogene Flächenbedarf der sich durch den Rückgang der Belegungsdichte ergibt (weniger Einwohner pro Wohneinheit, mehr Wohnfläche pro Einwohner) bezeichnet. Der Rückgang der Belegungsdichte ergibt sich zum Teil durch einen Verbleib sich beispielsweise durch Auszug der Kinder oder Tod eines Partners verkleinernder Haushalte, zum Teil aber auch durch sich ändernde quantitative und qualitative Wohnansprüche. Die zunehmende Lebenserwartung verstärkt diesen Trend.

Siedlungsdichte:

Laut Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird für Leutkirch als Mittelzentrum ein Orientierungswert von 80 Einwohnern pro Hektar Bruttobauland vorgegeben. Dies entspricht eine Bebauungsstruktur, die von Mehrfamilien-, Reihen- und sonstigen verdichteten Einfamilienhäusern geprägt ist. Tatsächlich aber ist die Leutkircher Siedlungsdichte deutlich geringer, sie beträgt im überwiegenden Teil maximal 50 Einwohner pro Hektar. Die Leutkircher Teilorte und die Gemeinden Aichstetten und Aitrach sind in erster Linie ländlich geprägt in denen ein Dichte von 50 Einwohner pro Hektar kaum erreicht wird.

Siedlungsentwicklung / Raumentwicklung:

Die Ausweisung von Bauflächen kann die Einwohnerentwicklung und in Folge die Gesamtentwicklung der einzelnen Ortsteile und der Gemeinden in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beeinflussen. In den Szenarien werden unterschiedliche Annahmen zur Verteilung der zukünftigen angenommenen Einwohnergewinne auf die Kernstadt, die Ortsteile oder auf die Gemeinden Aichstetten und Aitrach getroffen.

Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen:

In den Szenarien wird mit unterschiedlichen Aktivierungsraten zwischen 10 % und 35 % aufgezeigt, welche Auswirkungen einzelne Aktivitäten auf die Siedlungsstruktur haben können.

Inanspruchnahme vorhandener Reserven im genehmigten Flächennutzungsplan:

Sie werden in die Modellrechnungen eingebracht.

Die einzelnen Szenarien und die dazugehörige Ermittlung des absoluten Flächenbedarfs sind in der Studie des Instituts für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen – Geislingen ausführlich dargestellt (siehe Anhang).

Szenarien Variable	Szenario A: Wohnen auf dem Land	Szenario B: Vielfalt	Szenario C: Umbau statt Zuwachs
Einwohnerentwicklung	Hauptvariante der Prognose des Statistischen Landesamtes	Obere Variante der Prognose des Statistischen Landesamtes	Bis 2020 Wanderungs-gewinne, danach Wanderungsverluste
Auflockerungsbedarf	0,5 % p.a.	0,4 % p.a.	Von 0,5 % sinkend auf 0,3 % p.a.
Siedlungsentwicklung/ -dichte	Schwerpunkt in den Leutkircher Ortsteilen und in Aitrach und Aichstetten	Schwerpunkt in der Kernstadt Leutkirch.	Schwerpunkt in der Kernstadt Leutkirch und in Aitrach und Aichstetten
Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen	10 % in 15 Jahren	Kernstadt 20 %, Übrige 15 %	Kernstadt 22 %, Ortsteile 7 %, Aitrach, Aichstetten: 22 %
Bewertung	Nachfrageorientiert, planerisch nicht verfolgt	Realitätsnah, Aufgreifen bereits erkennbarer Trends	Sehr flächenschonend, aber nicht realistisch

Aufgrund aktuell erkennbarer Trends, verbunden mit dem Ziel einer nachhaltigen, realitätsnahen flächensparenden Entwicklung, wird vom Szenario B" Vielfalt" ausgegangen.

8.2.1.3 Wohnbauflächenbedarf

Im Januar 2016 erfolgte eine Aktualisierung der Bevölkerungsprognose unter Heranziehung der Ergebnisse der aktuellen regionalen Bevölkerungsvorausrechnung (Basis 2014) des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Darauf aufbauend wurde durch das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen der absolute Wohnbauflächenbedarf neu ermittelt:

	Zwischenergebnis: Absoluter Flächenbedarf in ha	Zzgl. 5 % auf vorhandene Reserven in bestehenden Bauleitplanen und absoluten Flächenbedarf in Leutkirch	Absoluter Flächenbedarf in ha
Leutkirch Kernstadt	19,71	0,53	20,71
Leutkirch Stadtteile	17,35	0,36	18,21
Aichstetten	4,62	--	4,62
Aitrach	3,93	--	3,93

„Bei den Annahmen zu den Variablen für die Prognose des Wohnbauflächenbedarfs wurden, aufbauend auf der Diskussion der Szenarien unter den Bürgermeistern sowie aufbauend auf den Ergebnissen des Abstimmungstermins mit dem Regierungspräsidium und dem Regionalverband Bodensee Oberschwaben, begründete Abweichungen von dem Ansatz im Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vorgenommen.

Diese Abweichungen betreffen vor allem die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung und die Annahmen zu den Orientierungswerten zur Bruttowohnmindestdichte.

Durch gute Aussichten bezüglich der zukünftigen gewerblichen Entwicklung wird mit einer positiven Arbeitsplatzentwicklung und in Folge mit einer entsprechend starken Zuwanderung (sowohl aus kleinräumigen Wanderungen als auch von außerhalb Baden-Württembergs) gerechnet. Ein dieser Entwicklung entsprechendes Wohnraum- bzw. Baulandangebot ist Ziel der VVG und insbesondere des Mittelzentrums Leutkirch. Dass diese Prognosevariante plausibel ist, zeigt auch die aktuelle Einwohnerentwicklung der Stadt Leutkirch auf, die für die Jahre 2012 bis 2014 über den Vorausrechnungsergebnissen der oberen Variante der aktuellen Landesvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg liegt.

Leutkirch ist – auch in der Kernstadt – eher ländlich geprägt. Mehrfamilienhäuser werden in Baulücken in den bestehenden Siedlungs- und Mischgebietslagen bzw. nach Abriss alter Bausubstanz v.a. in der Kernstadt errichtet. In der Kernstadt von Leutkirch wird deshalb für die Prognose ein Wert von ca. 60 EW/ha für die zukünftigen Wohnbauflächen als Orientierungswert angenommen. Ein erhöhter Bedarf an günstigen Mietwohnungen und Sozialwohnungen in Folge der Flüchtlingsbewegungen ist dabei berücksichtigt. Eine höhere städtebauliche Dichte ist nicht nachfragegerecht und würde höchstwahrscheinlich eine Teilabwanderung von Haushalten in Gemeinden und Ortsteilen mit geringeren Siedlungsdichten nach sich ziehen.

Die Gemeinden Aitrach und Aichstetten sind, ebenso wie die Stadtteile von Leutkirch, sehr ländlich geprägt. Hier ist eine Dichte von mehr als 40 EW / ha weder nachfragegerecht noch – unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur – städtebaulich sinnvoll." [65]

Diese Bedarfe werden für die Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 zugrunde gelegt.

Die Verteilung der einzelnen Wohnbauflächen in den Teilorten der Stadt Leutkirch orientiert sich nach der Verteilung der Bevölkerung und nach der Infrastrukturausstattung.

[65] Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 / 01.April 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015 und Anpassung der Dichtewerte für Leutkirch Kernstadt

8.2.2 GEWERBEFLÄCHENBEDARFSNACHWEIS

In der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach ist eine anhaltende Nachfrage nach Gewerbeflächen zu beobachten. Um eine wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe in der Region zu ermöglichen, müssen Gewerbeflächen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es besteht jedoch auch Konsens zu der Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen als Standortfaktor für ein nachhaltiges Wirtschaften so weit wie möglich zu schonen. Das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen – Geislingen hat deshalb in ihrer Studie zur Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach [66] untersucht inwieweit das derzeitige und zukünftige Angebot an Gewerbeflächen in quantitativer, qualitativer und räumlicher Hinsicht den absehbaren Bedarfen und den erforderliche kommunalen Gestaltungsspielräumen zur Gewerbeentwicklung entspricht. Der ausführliche Nachweis ist der Studie im Anhang zu entnehmen.

Folgende Arbeitsschritte wurden durchgeführt:

8.2.2.1 Erhebung und Bewertung der Angebotssituation

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Derzeit sind keine leerstehenden Gewerbeimmobilien oder Brachflächen im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu verzeichnen.
- In der Leutkircher Kernstadt sind derzeit keine kommunalen Gewerbeflächen verfügbar. Lediglich in Friesenhofen sind kommunale Gewerbeflächen in einem Umfang von 7,9 ha verfügbar. Davon sind 1,4 ha sofort verfügbar und 6,5 ha voraussichtlich in den nächsten 3 – 5 Jahren.
- In den Gemeinden Aichstetten und Aitrach sind derzeit keine kommunalen Gewerbeflächen verfügbar.

[66] Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015

- In Leutkirch sind derzeit 4,6 ha kommunale Gewerbeflächen für die Erweiterung bestehender Betriebe oder für potenzielle Ansiedlungen reserviert.
- In Leutkirch sind 4,2 ha private unbebaute Gewerbeflächen vorhanden. Sie sind jedoch nur in einer mittleren Größe vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Markt nicht zur Verfügung stehen, sondern für eigene Betriebserweiterungen vorgehalten werden.
- Große zusammenhängende Flächen stehen derzeit nur im Gewerbegebiet in Friesenhofen zur Verfügung. Allerdings dienen diese Flächen aufgrund der Lage des Gewerbegebiets und der eher ungünstigen Anbindung an die Autobahn A-96 vor allem der Erweiterung bereits dort angesiedelter Betriebe. Die Fläche ist für Neuansiedlungen von außerhalb des Gebiets der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wenig attraktiv.

8.2.2.2 Erhebung und Bewertung des Bedarfs an Gewerbeflächen

Auf der Grundlage der Betriebsbefragung und des Expertenworkshops lassen sich folgende Aussagen zum Bedarf an Gewerbeflächen treffen:

- Die hohe Rücklaufquote bei der Betriebsbefragung lässt eine einigermaßen verlässliche Einschätzung der von den Betrieben gemeldeten Eigenbedarfe zu.
- Betriebe tun sich generell schwer, über einen Zeitraum von mehr als 2-3 Jahren ihre zukünftige Nachfrage nach Flächen abzuschätzen. Die Ergebnisse stellen daher nur eine „Momentaufnahme" dar.
- Wenn Betriebe erweitern, suchen sie vor allem standortnahe Flächen. Dies bedingt, dass die Gemeinden ausreichend Reserveflächen in den Gewerbegebieten vorhalten müssen, um den Betrieben ein schrittweises Wachstum am selben Standort zu ermöglichen.
- Die Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sehen ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im produzierenden Gewerbe. Dazu werden vor allem große Flächen ab 10.000 m² für Erweiterungen sowie für Ansiedlungen als wichtig erachtet. Solche Flächen sind derzeit nicht vorhanden.
- Formuliertes Ziel ist ein ausdifferenziertes Angebot und, in Abhängigkeit von den angebotenen Qualitäten, eine differenzierte Preisgestaltung, um ein einem Mittelzentrum mit seinem Verflechtungsbereich angemessenes breites Angebot an Flächen mit unterschiedlichen Qualitäten anbieten zu können.
- Weiterhin ist das Mittelzentrum aufgrund seiner regionalen Lage und Bedeutung dazu prädestiniert auch einen regional vorhandenen Bedarf abzudecken.

8.2.2.3 Bilanzierungen

Die Bilanzierung erfolgt über die Bewertung des Angebots an Gewerbeflächen im Hinblick auf den Entwicklungsbedarf. Dabei werden vorhandene, nutzbare und aktivierbare Flächen ebenso wie die erforderlichen Flächenreserven zur Wahrung von Gestaltungsspielräumen zur Förderung und Initiierung wirtschaftlicher Prozesse berücksichtigt. Die hierfür erforderlichen Flächen werden quantifiziert und qualitativ definiert.

8.2.2.4 Flächenbedarf

zusätzlich erforderliches Gewerbeflächenpotenzial (in ha)	sofort - 2 Jahren	in 3 - 5 Jahren	in 6 - 10 Jahren	in 11 - 15 Jahren	insgesamt
Leutkirch	2,8	3,9	7,2	6,4	20,37
Aichstetten	0,3	0,4	1,0	0,8	2,48
Aitrach	0,3	-0,3	3,9	3,9	7,81

Zusätzlich ist, zur Deckung des regionalen Bedarfs, im Flächennutzungsplan die Darstellung von ca. 11,0 ha im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Heidrain als Flächenreaktionsreserve für den Planungszeitraum vorgesehen. Dies liegt darin begründet, dass es hinreichende Hinweise gibt, dass dem

Wirtschaftsstandort Leutkirch größere zusammenhängende Flächen fehlen um externe Nachfragen, die für die regionale Wirtschaftsentwicklung meist von großer Bedeutung sind, befriedigen zu können. [67]

Im Gewerbegebiet Heidrain muss der Waldabstand berücksichtigt werden (§ 4 III LBO). Die Darstellung kann im Bebauungsplan erfolgen.

8.2.2.5 Gewerbliches Entwicklungskonzept

Die Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft sehen ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im produzierenden Gewerbe. Formuliertes Ziel ist ein differenziertes und, in Abhängigkeit von den angebotenen Qualitäten, eine differenzierte Preisgestaltung, um ein einem Mittelzentrum mit seinem Verflechtungsbereich angemessenes breites Angebot an Flächen mit unterschiedlichen Qualitäten anbieten zu können. [68]

Innerhalb des Gebietes der Vereinbarten Verwaltungsgemeischaft haben sich mehrere gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte gebildet. Den größten Schwerpunkt bildet die Kernstadt Leutkirch. Dieser ist in drei größeren und mehreren kleineren Standorten aufgeteilt.

Während sich in Aichstetten die meisten Betriebe am Hauptort konzentrieren, bestehen in Aitrach zwei größere und ein kleinerer Standort.

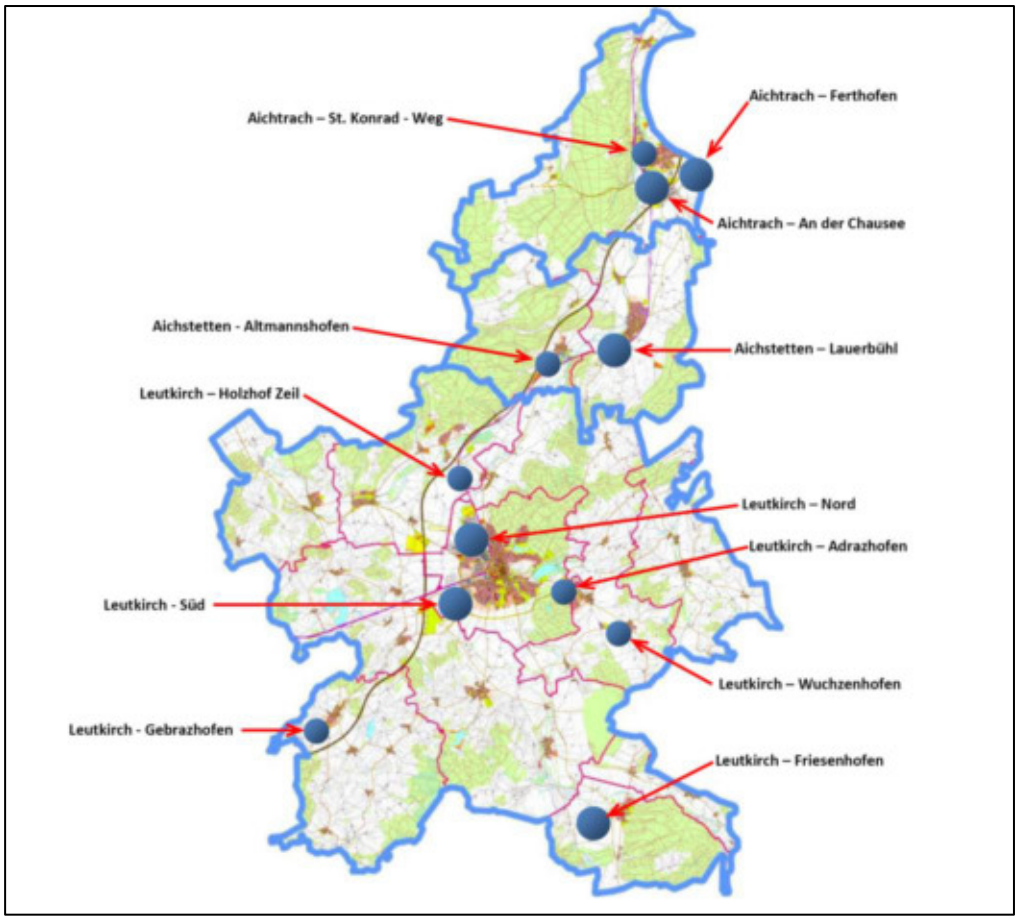

Abbildung 46: Gewerbliche Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft

[67] Diese Feststellung erfolgte im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 05.05.2015

[68] Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen- Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015

In der Kernstadt Leutkirch befinden sich die Gewerbegebiete im Wesentlichen im westlichen Stadtgebiet. Die besondere Lagegunst dieser Gewerbegebiete liegt darin, dass in der Regel eine sehr gute Anbindung an die Autobahn A 96 besteht.

<u>Gewerblicher Standort Leutkirch – Kernstadt – Nord</u>:

Zum nördlichen Bereich gehören die Gewerbegebiete:

- Untere Auen mit Erweiterung
- Am Unterzeiler Weg
- Memminger Straße – Nord
- An der Wurzacher Straße (Firma Pfleiderer)
- Heidschachen
- Laustanne mit Erweiterung
- Schleifweg

Die Betriebe in diesen Gewerbegebieten sind vorrangig dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen. Aufgrund der räumlichen Situation und besonderer Einschränkungen (Wasserschutzgebiete) sind nur geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird hier lediglich die Abrundung zwischen den Gewerbegebieten Heidschachen und Laustanne vorgesehen.

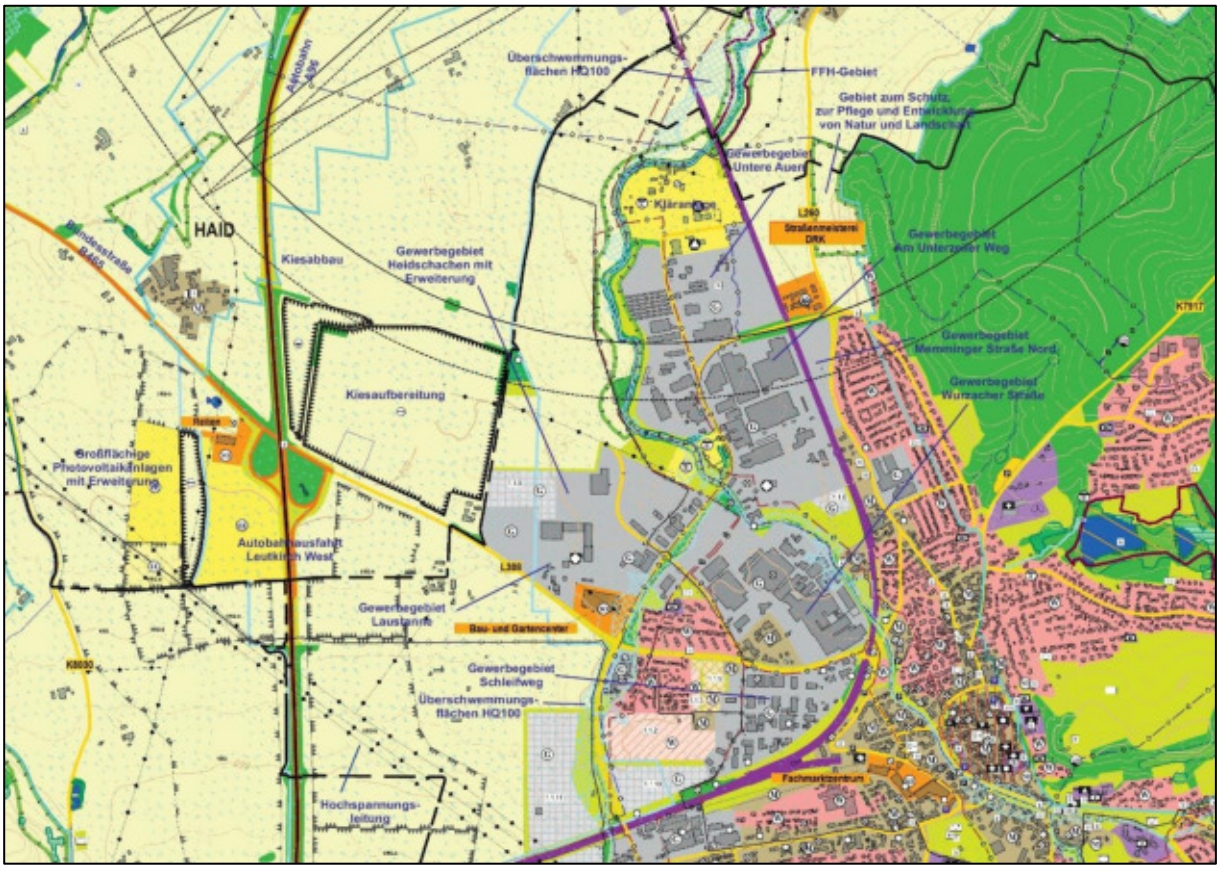

Abbildung 47: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Nord

Gewerblicher Standort Leutkirch – Kernstadt – Süd:

Zum südlichen gewerblichen Schwerpunkt gehören die bestehenden Gewerbegebiete:

- Wangener Straße
- Steinbeisstraße

Die gewerblichen Entwicklungspotenziale der Kernstadt liegen unmittelbar nördlich und südlich der Bahnlinie München – Lindau und im Bereich des Kiesabbaugebietes Tautenhofen - Heidrain.

Im Flächennutzungsplan werden als geplante gewerbliche Bauflächen dargestellt:

- Saugarten
- An der Hermann-Neuner-Straße
- Wangener Straße – West
- Heidrain

Nördlich des Gewerbegebiets Heidrain werden im Flächennutzungsplan Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen dargestellt. Aus ihnen heraus soll die Stromenergie zur Versorgung der umliegenden Gewerbegebiete erzeugt werden. Zusammen mit dem Umspannwerk und dem geplanten Gewerbegebiet Wangener Straße – West findet das geplante Gewerbegebiet Heidrain seinen Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur und entspricht somit den Plansatz 3.1.2 des Landesentwicklungsplans wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren ist.

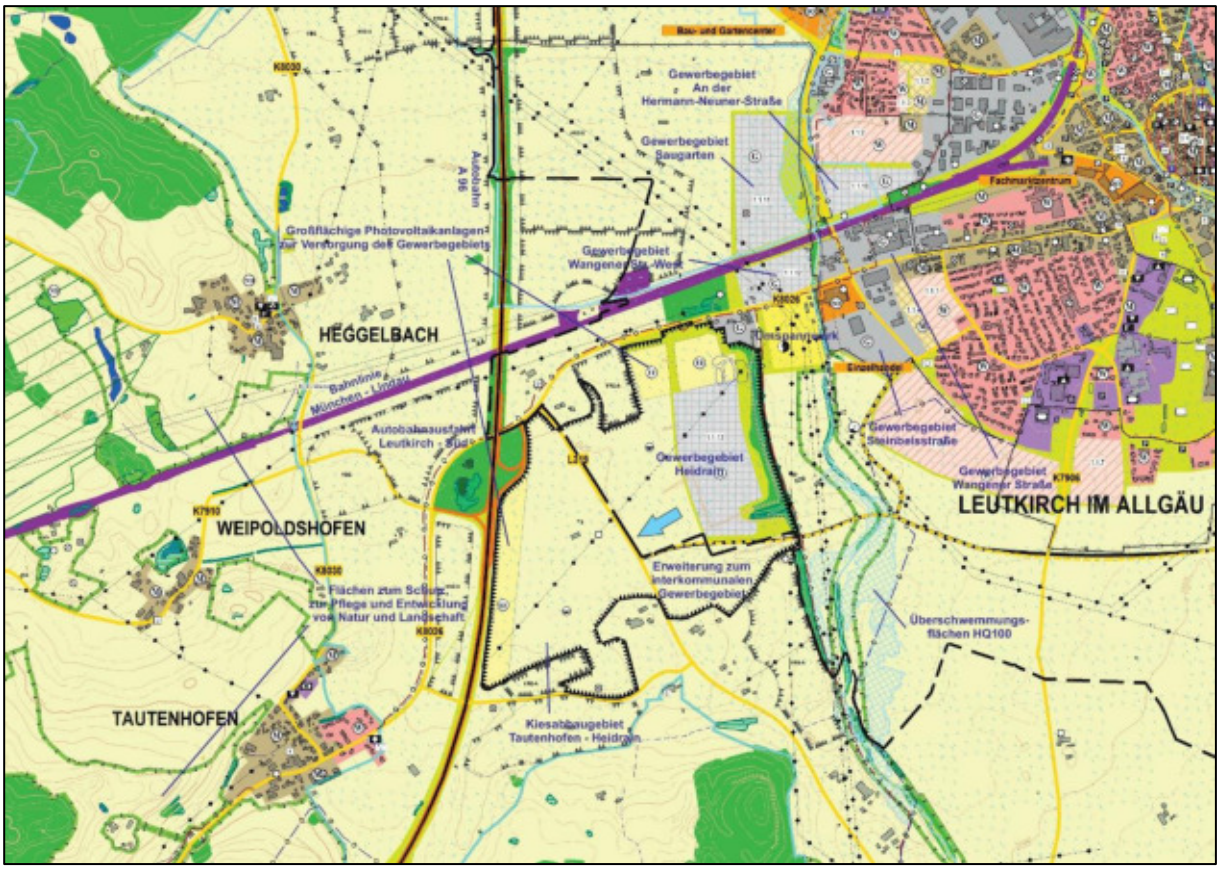

Abbildung 48: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Süd

Das Gebiet Heidrain soll darüber hinaus, zu einem späteren Zeitpunkt zu einem interkommunalen Gewerbegebiet von regionaler Bedeutung ausgebaut werden. (siehe Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes. [69]

[69] Quelle: www.bodensee-oberschwaben.de, Zugriff 21.Mai 2012

Gewerblicher Standort Adrazhofen / Wuchzenhofen:

Der Standort Adrazhofen ist vor allem durch Molke verarbeitenden Betrieb Milei geprägt.

Im Rahmen der Planung der zukünftigen Unternehmensausrichtung und zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Position im internationalen Markt erfolgt derzeit ein Neubau des Betriebes in verschiedenen Teilabschnitten.

Das kleine Gewerbegebiet in Wuchzenhofen dient dem örtlichen Bedarf.

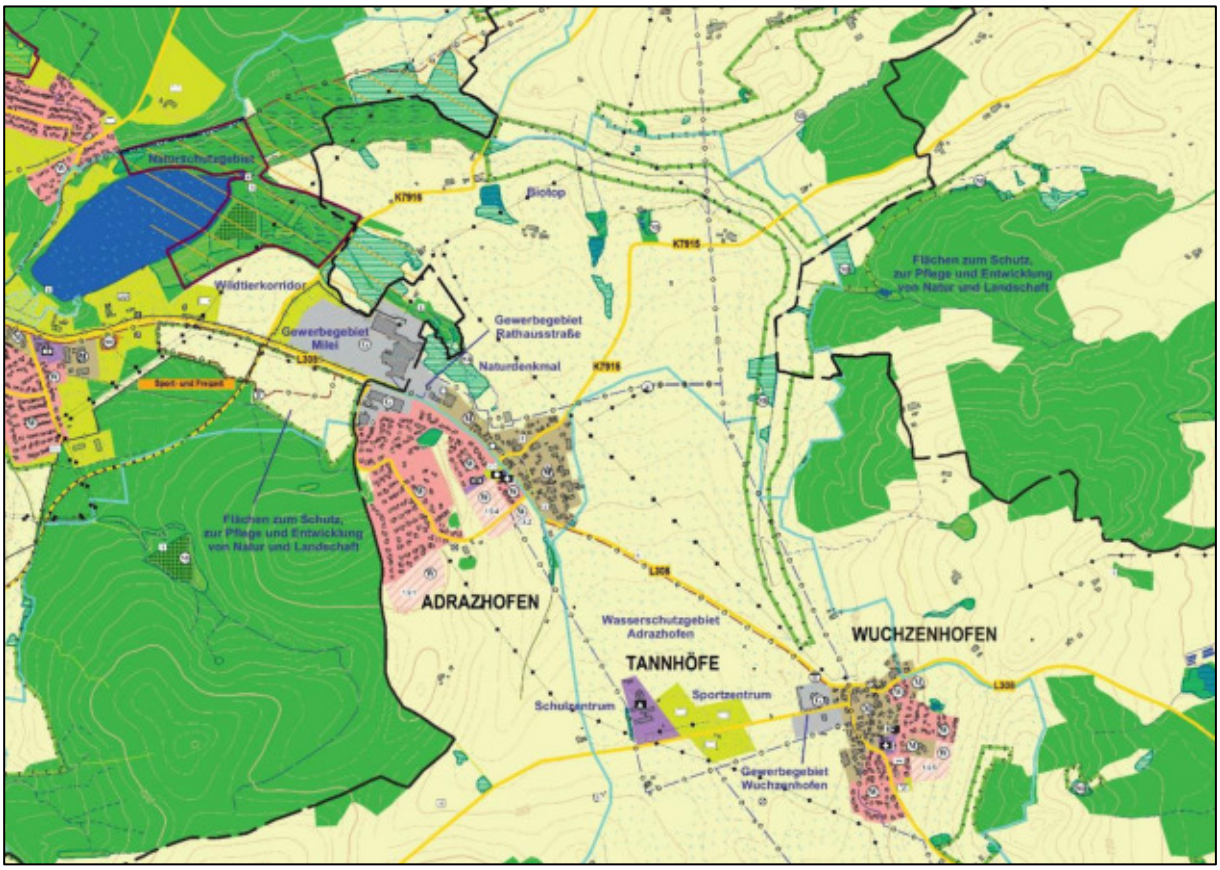

Abbildung 49: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch –Adrazhofen und Wuchzenhofen

Gewerblicher Standort Gebrazhofen:

Auch die gewerblichen Flächen in Gebrazhofen dienen dem örtlichen Bedarf. Aufgrund der besonderen Lage in der Nähe von Wohngebieten erfolgt für diesen gewerblichen Standort die Darstellung als gemischte Baufläche.

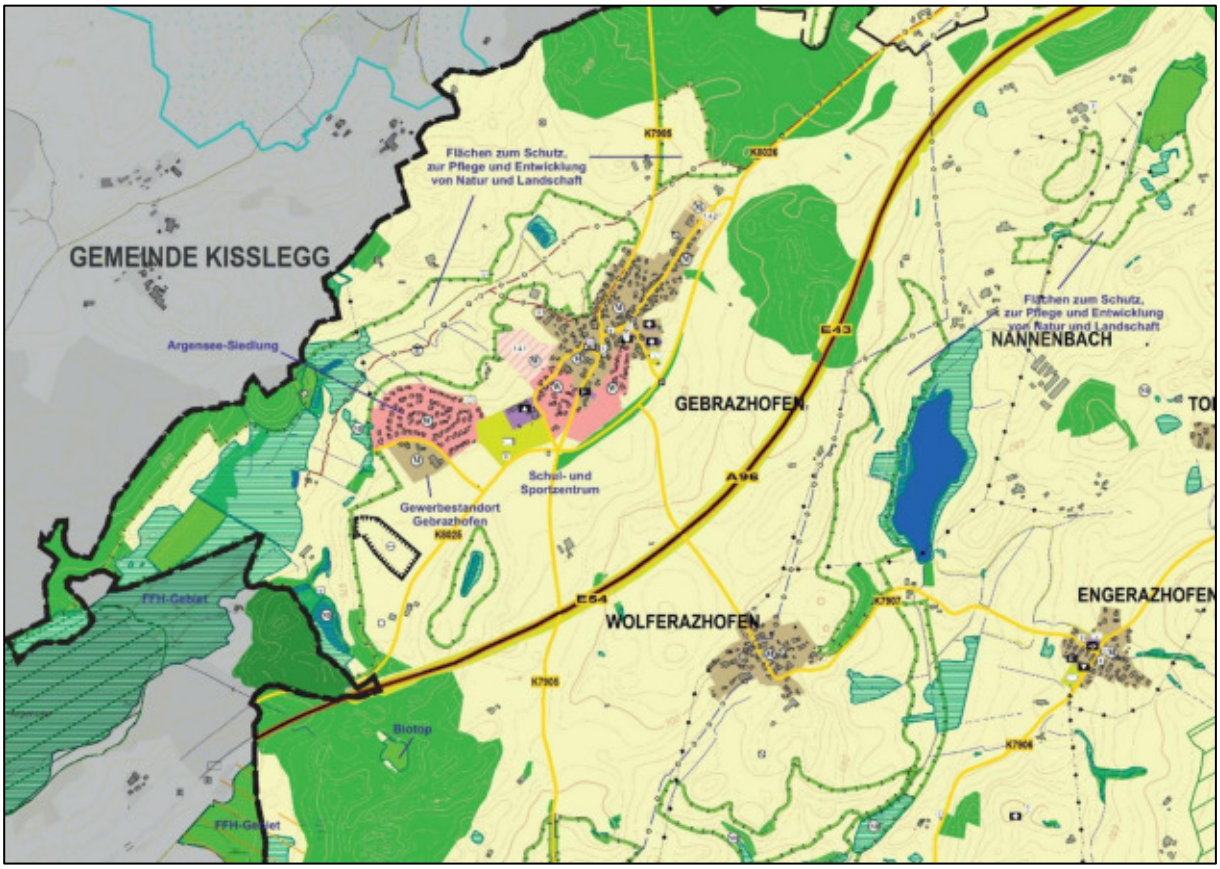

Abbildung 50: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Gebrazhofen

Gewerblicher Standort Friesenhofen:

In Bereich Friesenhofen – Bahnhof wurde im Verlauf der vergangenen Jahre ein Gewerbegebiet als Folgenutzung ehemaliger Bahnanlage entwickelt. Für diesen Bereich wurden zwei Bebauungspläne aufgestellt: Gewerbegebiet „Friesenhofen – Bahnhof" und Gewerbegebiet „Friesenhofen – Boschen".

In der im Jahr 2002 genehmigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2010 erfolgte hier die Gewerbeflächenausweisung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Isny und trug damit auch den Vorstellungen des Regionalplans Rechnung.

Die Planungsfläche liegt in einer besonders empfindlichen landschaftlichen Lage inmitten des Landschaftsschutzgebiets Adelegg. In der Zwischenzeit hat sich zusätzlich herausgestellt, dass hier besonders wertvolle Böden vorhanden sind.

Das Gebiet dient heute vor allem der Erweiterung bereits ansässiger Betriebe.

Die Fläche ist für Neuansiedlungen von außerhalb wenig attraktiv: mangelhafte Breitbandversorgung, keine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz (die Entfernung zur Autobahn A 96 beträgt ca. 10 km).

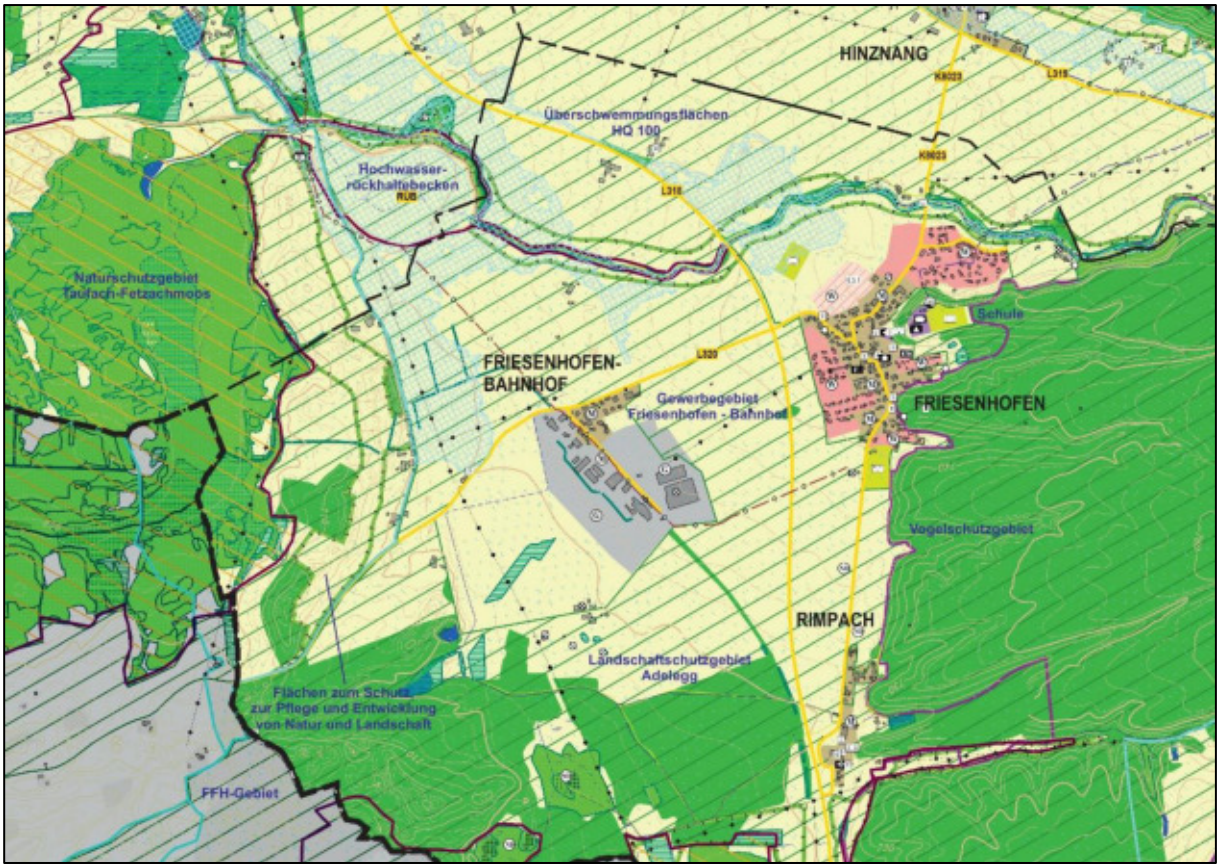

Abbildung 51: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Friesenhofen

Das Ziel eines interkommunalen Gewerbegebiets in Friesenhofen wird deshalb nicht weiterverfolgt. Die verbleibenden ca. 7 ha gewerbliche Baufläche werden deshalb in die Kernstadt Leutkirch „verlagert".

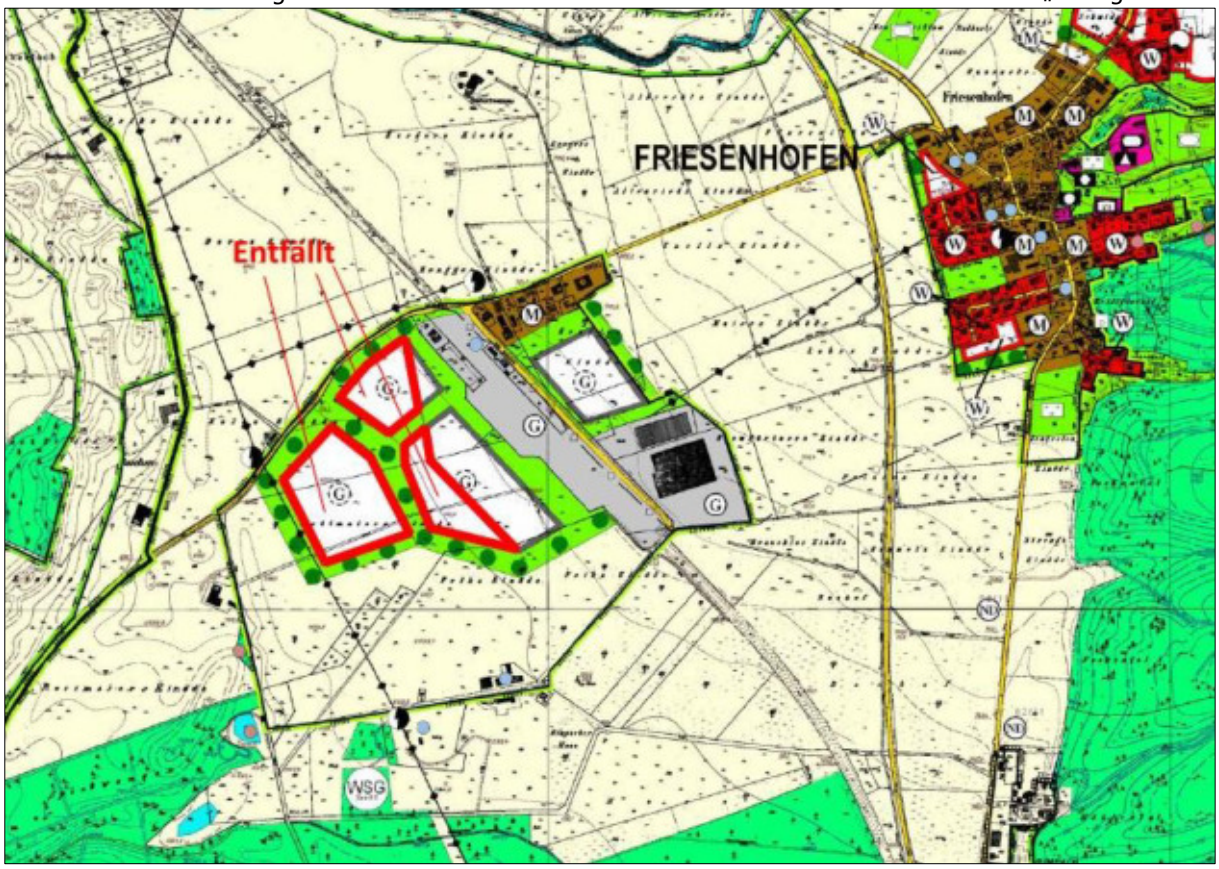

Abbildung 52: Gewerbestandort Friesenhofen geplante Änderungen

Gewerblicher Standort „Holzhof Zeil“:
Außerhalb der bestehenden Gewerbegebiete liegt der historisch an der Bahnlinie entstandene Gewerbestandort „Holzhof Zeil“ und soll weiterhin gewerblich genutzt werden.

Es erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung als bestehende gewerbliche Baufläche.

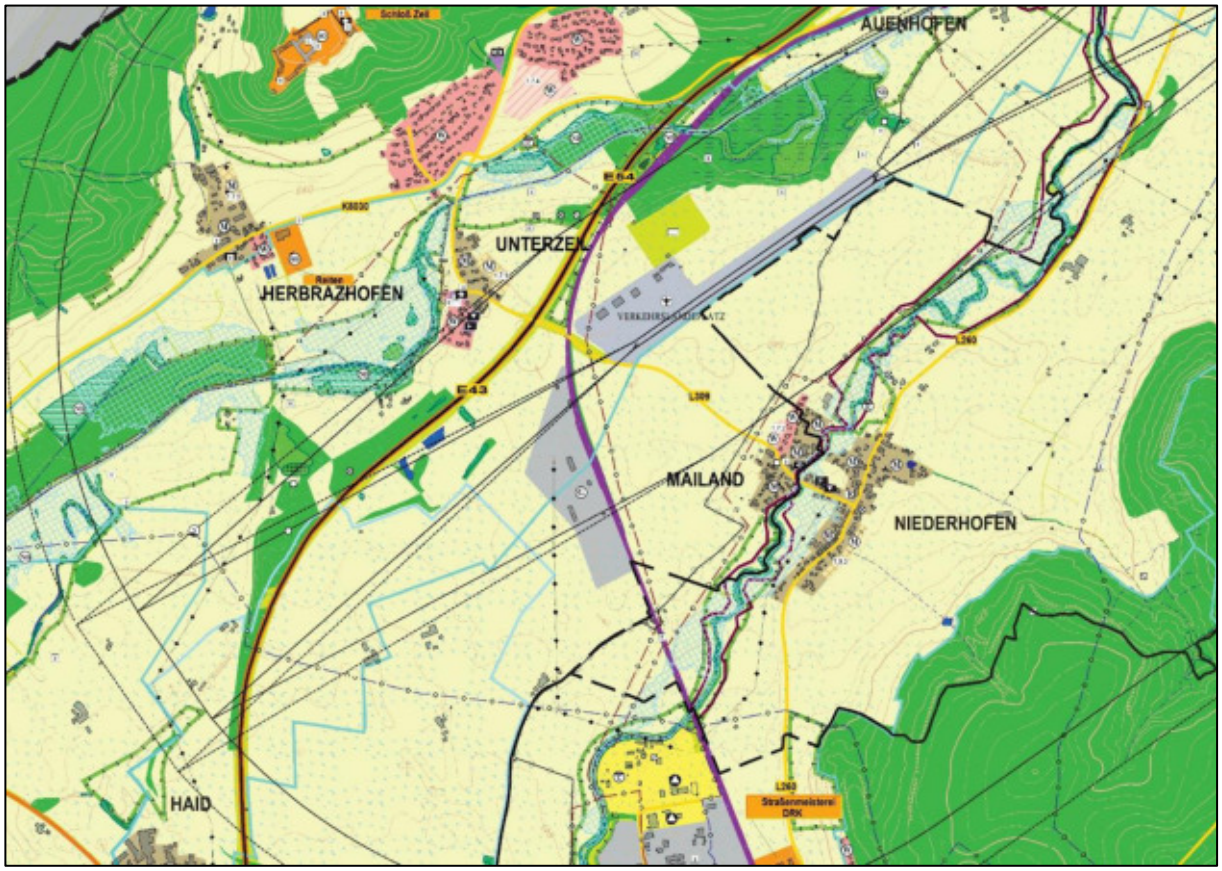

Abbildung 53: Gewerbestandort Leutkirch Holzhof Zeil

Gewerblicher Standort Aichstetten:

In Aichstetten haben sich zwei gewerbliche Standorte gebildet: Im Bereich „Am Lauerbühl" und im Ortsteil Altmannshofen.

Das Gewerbegebiet „Am Lauerbühl" ist vor allem durch ortsansässiges Handwerk geprägt.

In Altmannshofen ist vor allem das Dienstleistungszentrum dominant. Hier sind vor allem autobahn-affine Gewerbebetriebe und ein Tanklager vorhanden. Im Bebauungsplangebiet „Bei der Kiesgrube" wird der Bedarf der ortsansässigen Handwerkerschaft gedeckt. Das Gewerbegebiet Altmannshofen ist durch ein größeres Betonwerk geprägt.

Zwischen Tanklager und dem Gewerbegebiet „Bei der Kiesgrube" besteht noch ein gewerbliches Entwicklungspotenzial.

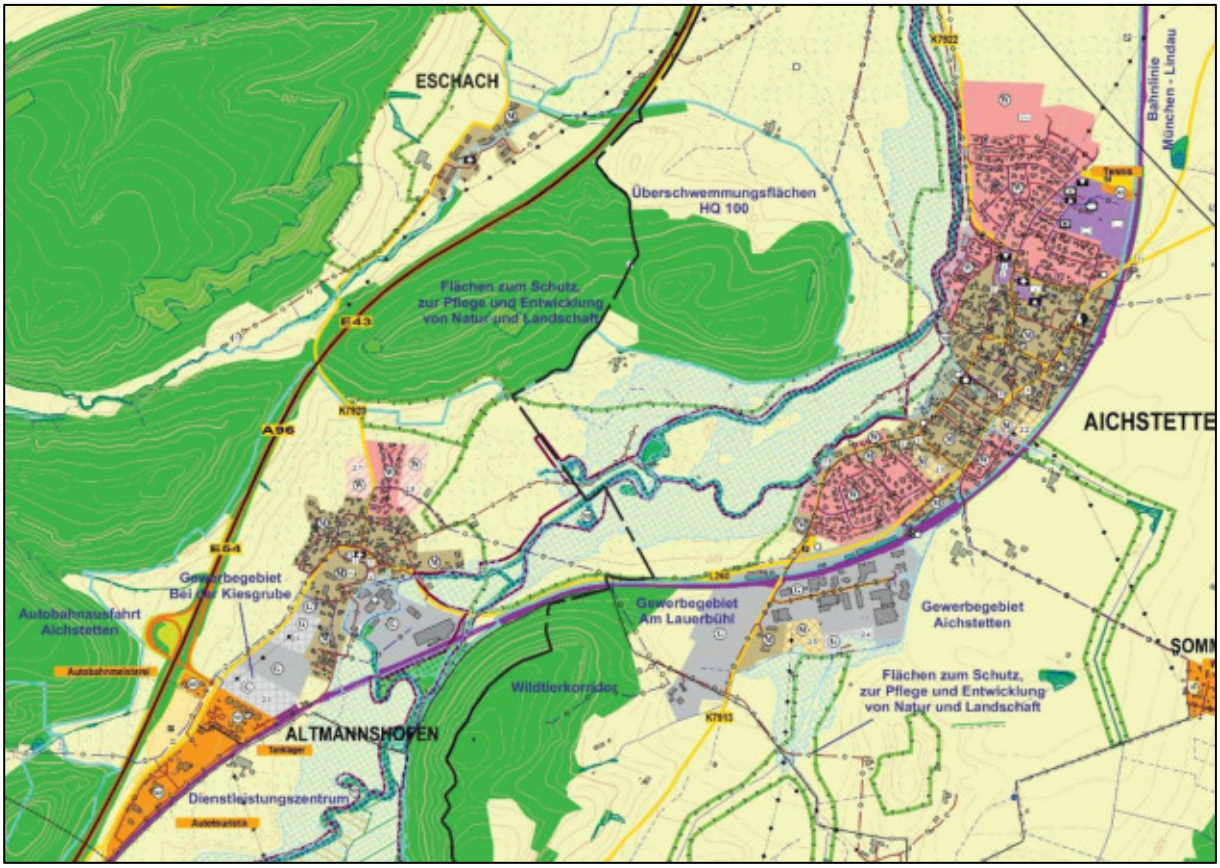

Abbildung 54: Gewerbliches Entwicklungskonzept Aichstetten

Gewerblicher Standort Aitrach:

In Aitrach bestehen neben dem Einzelstandort des Sauerstoffwerkes Friedrichshafen (StörfallV) drei gewerbliche Standorte: St.-Konrad-Weg, Ferthofen und An der Chaussee. In der Regel handelt es sich um eher flächenintensive Betriebe.
Die geplanten gewerblichen Bauflächen dienen in erster Linie der Sicherung des Bestandes.

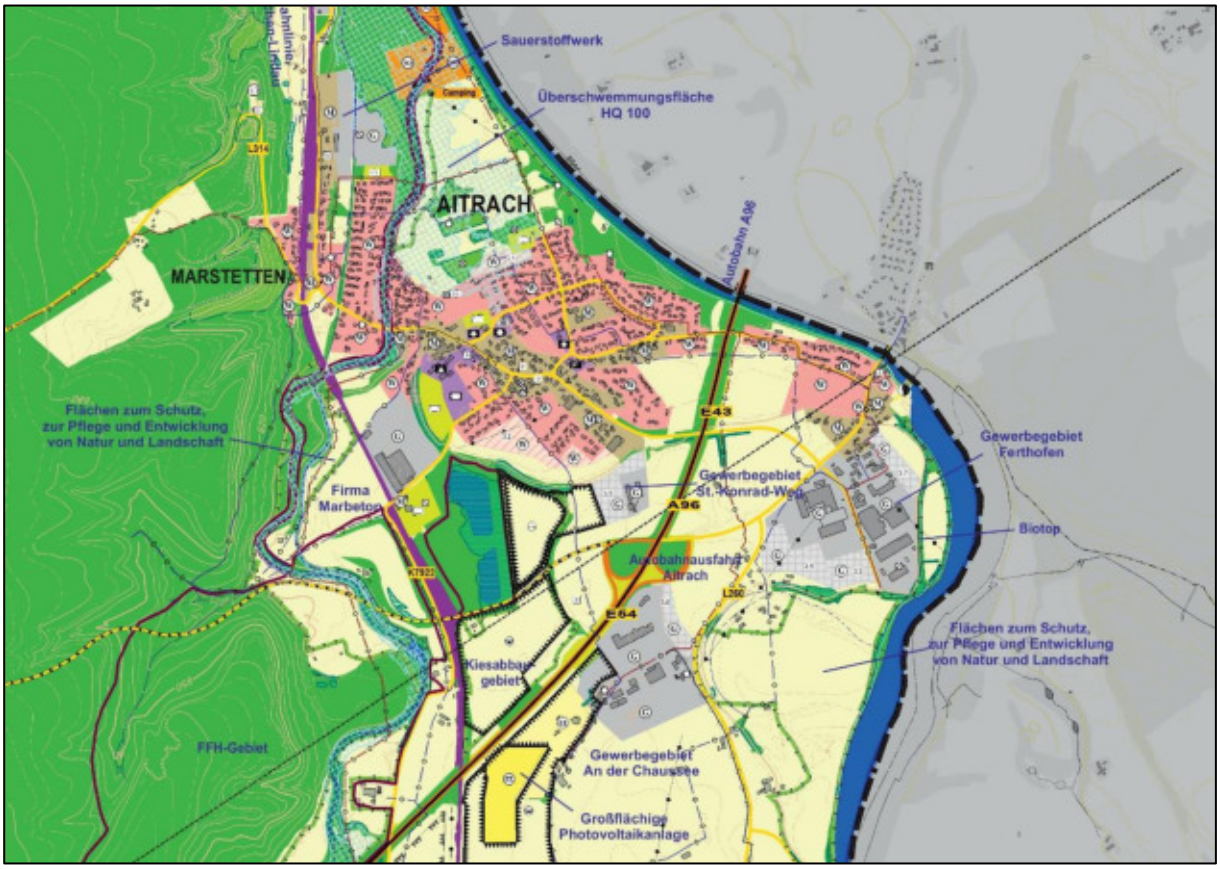

Abbildung 55: Gewerbliches Entwicklungskonzept Aitrach

8.2.3 BEDARF AN GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Der künftige Bedarf an Gemeinbedarfsflächen für Verwaltung und kulturelle Einrichtungen ist durch den Bestand bis zum Jahr 2030 gedeckt. Neue Bauflächen sind nicht erforderlich.

In Anbetracht der zukünftigen demographischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass in den Kindergärten anstelle von Regelgruppen vermehrt Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Die Anzahl der Kindergärten wird sich voraussichtlich nicht ändern. Neue Bauflächen sind nicht erforderlich. Auf den im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standort Säntisstraße wird verzichtet.

Die aufgegebenen Schulstandorte Herlazhofen und Engerazhofen werden im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr ausgewiesenen. Ähnlich wie bei den Kindergärten ist aufgrund der demographischen Entwicklung damit zu rechnen, dass weitere Schulstandorte geschlossen werden müssen (Grundschule Ausnang und Hauptschule Gebrazhofen). Sie werden dennoch als Bestand in der Fortschreibung dargestellt.

Wegen der erforderlichen Verlagerung wird für die Ortslage Ausnang ein Standort für die örtliche Feuerwehr dargestellt.

8.2.4 BEDARF AN FRIEDHOFSFLÄCHEN

Der künftige Bedarf an Friedhofsflächen ist durch den Bestand bis zum Jahr 2030 gedeckt. Neuausweisungen, bzw. Erweiterungen sind nicht erforderlich.

8.3 BAUFLÄCHENAUSWEISUNG

Einführung

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Flächenübernahme aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010, sowie Neuausweisungen von Bauflächen.

In der folgenden Darstellung der einzelnen Bauflächen erfolgt die städtebauliche Begründung für die Ausweisung. Darüber hinaus wird die Eingriffsintensität der Schutzgüter aus dem Umweltbericht als erster Hinweis in einer Übersicht gegeben. (Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB dar.)

Zur Funktion der Umweltprüfung siehe Kap. 2.3 der vorliegenden Begründung zu FNP. Die detaillierte Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten, Funktionsverluste und Konfliktsachverhalte sowie die Beschreibung von Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung von Konfliktsachverhalten sowie Anforderungen und Hinweise an die weitere Planung ist im Umweltbericht ausführlich dargestellt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Bauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Je nach Art und Anzahl der betroffenen Belange fällt dieser jedoch unterschiedlich aus.

Die Beurteilung der Eingriffe basiert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung über einen Bewertungsansatz, der sich an den Qualitäten des Gesamtraums bemisst und auf dem Kenntnistand dieser Planungsebene beruht. Bei nachgeordneten Untersuchungen, zum Beispiel auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder eines dazugehörigen Umweltberichts können Abweichungen unter anderem durch genauere Untersuchungen auftreten.

ZU BEACHTENDE UMWELTSCHUTZBELANGE

Die aufgeführten zu beachtenden Umweltschutzbelange stellen einen ersten Überblick über mögliche zu beachtende Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung dar. Weitergehende Betrachtungen und Bewertungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Detaillierte Erläuterungen zu den nachfolgend lediglich „kurz angerissenen" Umweltbelangen sind Gegenstand von Kapitel 3 des Umweltberichtes; dort werden für alle relevanten Umweltschutzgüter folgende Hintergrundinformationen gegeben:

- Werthintergrund,
- relevante Sachverhalte, die im Folgenden mit Bezug auf die zu beurteilenden potenziellen Entwicklungsflächen behandelt werden,
- Informationsgrundlagen,
- Definition der Eingriffsintensitäten,
- zusätzliche Hinweise zur Bewertung der Eingriffsintensitäten,
- Quellen.

Schutzgut Mensch:
Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

Schutzgut Boden:
Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie in seinen Funktionen
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a. "Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen".

Schutzgut Klima / Luft:
Im Zusammenhang mit den geplanten Bauflächenausweisungen ist insbesondere die Fähigkeit einer Landschaft bzw. von deren Teilräumen zu ermitteln und bewerten, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern.

Schutzgut Naturschutz – Natura 2000:
Die Plangebiete befinden sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Mittelbare anlagen- und betriebsbedingte Konflikte können zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen die nachfolgen Bebauungspläne im Hinblick auf Natura-2000 erneut betrachtet werden. Es ist jedoch sicher davon auszugehen, dass evtl. mögliche Beeinträchtigungen durch Festsetzungen im BP vermieden werden können. Ggf. kann dann die Durchführung einer Natura 2000-(Vor-)Prüfung erforderlich werden.

Hinweis von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die (pot.) Betroffenheit von Natura 2000 - Belangen

Die mögliche Betroffenheit von Natura 2000 - Belangen ist verfahrensrechtlich, d. h. im Hinblick auf die Zulässigkeit eines projektierten Vorhabens von besonderer Bedeutung.

Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren

- baubedingten,
- anlagebedingten,
- betriebsbedingten

Auswirkungen projektierter Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich.

Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist - bei entsprechender räumlich - funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 - Kulisse - auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH - Vorprüfung abzuklären.

Sollte im Rahmen einer solchen FFH - Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit keine „Unzulässigkeit" des Vorhabens gegeben ist.

Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen:
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) und im Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung geschützter Flächen und Strukturen, darunter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope im Offenland und Wald (zu Natura 2000 siehe oben)."

Die Biotope nach § 30a LWaldG sind inhaltlich berücksichtigt (vgl. z.B. Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbriefe unter „5. Schutzgut Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen" in Zeile „Gesetzlich geschütztes Biotop" sowie in Anlage 3j_K3_Naturschutz / Gesetzlich geschütztes Biotop Wald).

Schutzgut Naturschutz - Artenschutz und Biotopverbund:

Nach § 1 Abs. 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft und damit auch die Pflanzen- und Tierwelt so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere:

- lebensfähige Populationen wild lebende Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung des Themas Biotopverbund. Gemäß § 21, Absatz 3 besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern [sind], um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten".

In Kap. 5 BNatSchG ist der Artenschutz gesetzlich geregelt. Neben allgemeinen Vorschriften in Abschnitt 1 wird in Abschnitt 2 der allgemeine Artenschutz und in Abschnitt 3 der besondere Artenschutz behandelt.

Im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz nach § 44, Absatz 1 ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, eu-ropäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Hinweis zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzfachlicher Sachverhalte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene)

Für die Neuausweisungen der projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung" und / oder „Abwanderung" - ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen.

Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen - zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse - abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung auf Grund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.

Für die Neuausweisungen ist lt. Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden können und/oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz erneut abgearbeitet werden, da immer auch Arten zuwandern können. Eine abschließende Einschränkung der zu untersuchenden Artengruppen kann daher auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z.B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies lt. Fachgutachten nicht für alle Standorte gesichert gelöst ist, kann es ggf. für Planflächen auf BP-Ebene zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit aufgrund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen. An entsprechender Stelle sind die Einschränkungen zum Artenschutz in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts und in der Begründung gekennzeichnet.

Schutzgut Wasser:
Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Mensch. Ein langfristiger Schutz ist unabdingbar. Dabei werden Grundwasser und Oberflächenwasser getrennt betrachtet.

Im Zusammenhang mit dem Thema Wasserwirtschaft geht es sowohl um die wasserwirtschaftliche Nutzung des Grundwassers als auch um den Hochwasserschutz.

Schutzgut Landschaft:
Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Die Bewertung des Schutzguts Kulturgüter berücksichtigt die Auswirkung auf kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte / Strukturen. Dabei werden insbesondere Kulturdenkmale, kulturhistorisch interessante Landschaften und Landschaftsteile und erdgeschichtliche Zeugnisse betrachtet.

Bei Betrachtung des Schutzguts Sachgüter wird überprüft, ob die Flächen verfügbar oder eingeschränkt verfügbar sind. So gelten zum Beispiel Flugsicherungsbereiche, Freihaltetrassen, überörtlich bedeutsame Energieversorgungstrassen u.a.m. als Flächen nicht gegebener Verfügbarkeit. Als eingeschränkt verfügbar gelten zum Beispiel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,

Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Altlasten und Deponien. Sofern im Bereich 110 kV- und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen und Umspannstationen sowie Umspannwerk Leutkirch Bauflächen ausgewiesen werden, ist eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen der Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise möglich und muss mit der Netze BW einvernehmlich geklärt werden.

GENERELLE STAFFELUNG / BEURTEILUNG DER EINGRIFFSINTENSITÄT

Eingriffsintensität

Auf der Grundlage der zu erwartenden Eingriffe durch die die vorgesehene Änderung der Nutzung ergeben sich fünf Stufen der Eingriffsintensität:

Eingriffsintensität 0:

- Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar

Eingriffsintensität I:

- Fläche ist für Bebauung geeignet
- Veränderung der Umwelt- und Landschaftsfaktoren ist gegeben, die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten, bzw. wiederhergestellt werden

Eingriffsintensität II:

- Fläche ist für Bebauung geeignet
- aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen

Eingriffsintensität III:

- Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet
- umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten
- Alternativen sollten geprüft werden
- Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden

Eingriffsintensität IV:

- Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet
- Alternativen sind zu prüfen

Im Rahmen des Flächennutzungsplans kann noch keine vollständige und exakte Abarbeitung der Eingriffe vorgenommen werden, das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine abschließende und umfassende Beurteilung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen und/oder Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

VORGEHENSWEISE BEI DER BEARBEITUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Um eine Grundlage für die Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen der projektierten Entwicklungsflächen zu haben, wurden die im Umweltbericht unter Kap. 3 (3.1 bis 3.11) definierten maßgeblichen Sachverhalte der einzelnen Umweltschutzgüter kartographisch dargestellt, und zwar

- zum einen für den Gesamtraum der Verwaltungsgemeinschaft, um einen Überblick zur - in Teilen durchaus heterogenen - Situation im Gesamtraum zu geben,
- zum anderen für gemarkungsbezogene Teilflächen, in denen die jeweiligen (pot.) Entwicklungsflächen liegen, um „den Fokus zu schärfen".

Die kartographischen Aufbereitungen zu den einzelnen Schutzgütern sind als Anlagen zum Umweltbericht dokumentiert.

In den Karten zu den Umweltschutzgütern (gesamträumliche Betrachtung und gemarkungsbezogene Planausschnitte) sind die jeweiligen Abgrenzungen der projektierten Entwicklungsflächen eingetragen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die in Kapitel 5 des Umweltberichtes in Form von Steckbriefen dokumentierte Beschreibung und Bewertung der bei Realisierung der projektierten Entwicklungsflächen potenziell zu erwartenden Umweltauswirkungen.

In den Steckbriefen zu jeder einzelnen Fläche werden in Zuordnung zu jedem Schutzgut

- eine Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten / Funktionsverluste / Konfliktsachverhalte gegeben,
- eine Beurteilung der Eingriffsintensität vorgenommen,
- soweit möglich oder notwendig - Hinweise zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konfliktsachverhalten gegeben bzw. Planungsvorbehalte für die nachfolgende Planungsebene benannt,
- Anforderungen / Hinweise für die weitere Planung benannt,
- die Ergebnisse der Umweltprüfung tabellarisch zusammengefasst.

ERGEBNISSE DER UMWELTPRÜFUNG / SYNOPSE

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, d. h. die Beurteilung der Eingriffsintensitäten für die einzelnen Schutzgüter durch die projektierten Entwicklungsflächen sind Gegenstand der nachfolgenden Tabelle. Es zeigt sich, dass einige Flächen

- höhere Eingriffsintensitäten für das Schutzgut Boden aufweisen → Nr. 1.1.4 / 1.2.1 / 1.7.3 / 1.7.5 / 3.5,
- höhere Eingriffsintensitäten in Sachen Artenschutz aufweisen → Nr. 1.1.13 / 2.4 / 2.5 / PV-Anlage Heidenrain / PV-Anlage an der Chaussee - Erweiterung,
- hohe potenzielle Eingriffsintensitäten in Sachen Natura 2000 aufweisen → Nr. 2.4 / 2.5 / 2.9 / 3.3 / 3.5 / 3.6 / 3.7 / 3.8,
- eine hohe Eingriffsintensität in Sachen Landschaft aufweisen → Nr. 3.5.

Bei mehreren gewerblichen Entwicklungsflächen wurde die Eingriffsintensität im Hinblick auf Natura 2000 zunächst einmal mit Stufe III bewertet. Dies liegt daran, dass ein belastbarer und vollständiger Prüfablauf in Sachen „Stickstoffeintrag" auf Ebene des FNP auf Grund fehlender Kenntnisse über die Emissionslasten der in den projektierten gewerblichen Entwicklungsflächen anzusiedelnden Betriebe sowie fehlender Erkenntnisse zu möglicherweise gegebenen zusätzlichen Emissionslasten aus weiteren (geplanten) Vorhaben nicht durchführbar ist. Deshalb wird bei räumlicher und funktionaler Zuordnung von (geplanten) Gewerbegebieten zu Natura 2000 - (Teil-) Gebieten bzw. einer Häufung entsprechender geplanter Gebietsentwicklungen ein Planungsvorbehalt formuliert mit der Maßgabe, im Rahmen

der nachfolgenden Planungs- / Verfahrensebene entsprechende Prüfungen und Immissionsmodellierungen vorzunehmen und bei Überschreitung der kritischen Prüfwerte

- ggf. Einschränkungen hinsichtlich Nutzungsart bzw. der zulassungsfähigen Betriebe,
- technische Anforderungen zur Emissionsminderung,
- Vorgaben zum Flächenlayout (räumliche Verteilung der Betriebe im Gebiet) im Bebauungs-planverfahren vorzugeben und
- die dann noch zur Verfügung stehenden Emissionslasten über entsprechende Emissionskontingente auf die Fläche zu verteilen.

Es kann jedoch gesichert davon ausgegangen werden, dass sich durch entsprechende Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Gebiete sowie der hierauf gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die unter d) angesprochenen betriebsbedingten Wirkungen vermeiden lassen.

Entwicklungsfläche					Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern								
Nr.	Name	Teil-plan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzge-bietsaus-weisung	Arten-schutz	Biotop-verbund	Ge-wäs-ser/ Hoch-wasser	Grund wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgü-ter
Leutkirch – Kernstadt													
1.1.1	Ringweg III	A	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG IIIB	0	0
1.1.2	Ströhlerweg	A	II	II	I	I	0	I	II	II / II HQ100, extrem	II WSG IIIB	I	0
1.1.3	Nibelweg	A	I	II	I	0	0	0	0	0 / 0	II WSG IIIB	0	0
1.1.4	Östliche Steinbeisstraße	A	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG IIIB	0	0
1.1.5	An der Wurzacher Straße	A	II	II	I	0	0	I	0	0 / 0	II WSG IIIB	0	0
1.1.6	Erweiterung Gewerbegebiet Ölmühlstr.	A	II	II	I	I	0	I	0	II / I HQextrem	I WSG IIIB	0	0
1.1.7	An der Herlazhofer Straße	A	II	II	II	0	0	II	0	0 / I HQextrem	II WSG IIIB	II	0
1.1.8	Ringweg IV - V	A	II	II	II	I	0	II	0	I / 0	II WSG IIIB	II	I
1.1.9	Gewerbegebiet Heidschachen II	A	I	II	I	I	0	II	0	0 / 0	II WSG IIIB	I	0
1.1.10	Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Str.	A	II	II	I	I	0	I (0)	II	II / 0	II WSG IIIB	0	0
1.1.11	Gewerbegebiet Saugarten	A	II	III	II	I	0	II	I	II / I HQ100, extrem,	II WSG IIIB	II	I
1.1.12	Gewerbegebiet Wangener Straße West	A	II	II	II	I	0	I	I	II / 0	II WSG IIIB	0	I
1.1.13	Gewerbegebiet Heidrain	A	II	II	II	0	0	III	0	I / 0	II WSG IIIB	I	I

Entwicklungsfläche					Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern								
Nr.	Name	Teil-plan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzge-bietsaus-weisung	Arten-schutz	Biotop-verbund	Ge-wäs-ser/ Hoch-wasser	Grund wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgü-ter
Leutkirch – Diepoldshofen													
1.2.1.A	Diepoldshofen – Nordost	B	II	II	I	I	0	0	0	I / 0	II WSG IIIB	II	0
Leutkirch – Friesenhofen													
1.3.1	Friesenhofen – Nord-West	C	II	II	II	I	0	I	0	I / 0	II WSG IIIB	II	0
Leutkirch – Gebrazhofen													
1.4.1	Gebrazhofen – Weidwiesenweg	D	I	II	I	I	0	II	0	I / 0	0	II	I
1.4.2	Gebrazhofen – Zollstraße	D	I	II	I	I	0	I	0	0 / 0	0	II	0
1.4.3	Merazhofen – Nord	E	I	II	0	I	0	II	0	I / 0	0	I	0
Leutkirch – Herlazhofen													
1.5.1	Herlazhofen – Talbauernstraße	F	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	II WSG IIIB	0	0
1.5.2	Urlau – Süd	F	I	II	II	I	II	I	0	0 / I HQextrem	II WSG IIIB	II	0
1.5.3	Herlazhofen – Bachtelweg	F	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG IIIB	I	0
1.5.4	Urlau – Landstraße	F	I	II	II	I	0	I	I	0 / I HQextrem	II WSG IIIB	I	0
Leutkirch – Hofs – Ausnang													
1.6.1	Hofs – Lochbühler Straße	G	0	II	0	I	0	I (0)	0	II / 0	0	II	0

Entwicklungsfläche					Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern								
Nr.	Name	Teil-plan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzge-bietsaus-weisung	Arten-schutz	Biotop-verbund	Ge-wäs-ser/ Hoch-wasser	Grund wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgü-ter
1.6.2	Ausnang – Raggener Straße	G	I	II	II	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0
1.6.3	Ausnang – An der Legauer Straße	G	I	II	II	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0
Leutkirch – Reichenhofen													
1.7.1	Unterzeil – Dorfmitte Ost	H	II	II	I	I	0	I	0	I / 0	II WSG IIIB	I	I
1.7.2	Mailand – Nord	H	I	II	I	I	0	I (0)	0	I / 0	II WSG IIIA	I	I
1.7.3.A	Reichenhofen – Achweg	I	I	II	I	I	0	0	I	II / 0	II WSG IIIA	II	0
1.7.4	Unterzeil – Attenhofer Halde Erweiterung	H	II	II	II	I	0	I	0	I / 0	I	II	0
1.7.5	Herbrazhofen – Nord	I	II	III	I	I	0	II	0	II / 0	II	II	0
1.7.5.A	Herbrazhofen - Alternativenprüfung	I	II	II	I	I	0	0	I	II / 0	II	II	0
Leutkirch – Winterstetten													
1.8.1	Winterstetten – Steig Nord / Erweiterung	J	0	II	I	I	II	II	0	I / 0	II	I	0
Leutkirch – Wuchzenhofen													
1.9.1	Adrazhofen – Süd	K	0	II	I	I	0	I	0	0 / 0	0	II	I
1.9.2	Adrazhofen – Südlich Höhenstraße	K	II	II	I	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0

Entwicklungsfläche					Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern								
Nr.	Name	Teil-plan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzge-bietsaus-weisung	Arten-schutz	Biotop-verbund	Ge-wäs-ser/ Hoch-wasser	Grund wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgü-ter
1.9.3	Niederhofen – Schindgarten	L	I	II	I	I	0	I	0	I / 0	II WSG IIIA	I	0
1.9.4	Adrazhofen – Nördlich Höhenstraße	K	I	II	I	I	0	I (0)	0	I / 0	0	0	0
1.9.5	Wuchzenhofen – Nußholzstraße	K	I	II	I	I	0	I	0	I / 0	I WSG/IIIB	II	0
Aichstetten													
2.2	Aichstetten – westlich der Bahnlinie	M	II	II	0	I	0	I	0	II / I	II WSG IIIB	I	I
2.3	Aichstetten – Südlich Tannenstraße	M	I	II	I	I	0	I	0	II / 0	II WSG IIIB	0	0
2.4	Aichstetten – GE Aichstetten / Erweiterung	M	II	II	I	III	0	II / III	0	III / II	II	II	0
2.5	Aichstetten – GE Am Lauerbühl III / Erweiterung	M	II	II	I	III	0	II / III	0	III / II	II	II	I
2.6	Altmannshofen – An der Allgäu Straße	N	II	II	II	I	0	I	0	II / 0	II WSG IIIB	0	I
2.7	Altmannshofen – Nord / Westliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I (0)	0	0 / 0	II WSG IIIB	II	0
2.8	Altmannshofen – Nord / Östliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I	I	0 / 0	I WSG IIIB	II	I
2.9	Altmannshofen – GE Bei der Kiesgrube / Erweite-rung	N	II	II	II	III	0	I	0	I / 0	II WSG/IIIB	0	I
Aitrach													
3.1	Aitrach – Illerstraße	O	0	II	I	I	II	II	0	I / II	I	I	I

Entwicklungsfläche					Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern								
Nr.	Name	Teil-plan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzge-bietsaus-weisung	Arten-schutz	Biotop-verbund	Ge-wäs-ser/ Hoch-wasser	Grund wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgü-ter
3.2	Aitrach – Südlich Storchengäßle	O	II	II	II	I	0	I (?)	0	II / 0	I	I	0
3.3	Ferthofen – GE Ferthofen / Erweiterung	O	II	II	II	III	I	I	0	I / 0	I	0	0
3.5	Aitrach – Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg	O	I	III	II	III	0	II	0	I / 0	I	III	0
3.6	Aitrach – GE An der Chaussee / Erweiterung	O	0	II	I	III	0	I	0	0 / 0	I	II	I
3.7	Ferthofen Aitrach – GE Ferthofen / östl. Erweite-rung	O	I	II	II	III	I	I	0	II / 0	I	I	0
3.8	Ferthofen Aitrach – GE Ferthofen / westl. Erweite-rung	O	I	II	II	III	I	I	0	I / 0	I	II	I
Leutkirch - Großflächige PV-Anlagen													
Standort Heidrain 1		A	0	II	0	0	0	III	0	0 / 0	0	I	0
Standort Heidrain 2		A	0	II	0	0	0	II	0	0 / 0	0	0	I
Standort Solarpark Haid 2 / Erweiterung		A	0	II	0	0	0	I	0	0 / 0	0	I	I
Aitrach - Großflächige PV-Anlagen													
Standort An der Chaussee / Erweiterung		O	0	I	0	I	II	III	0	0/ 0	I	0	0

Legende

0	Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar.
I	Fläche ist für Bebauung geeignet; die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten bzw. wieder hergestellt werden.
II	Fläche ist für Bebauung geeignet; aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen.
III	Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet; umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten; Alternativen sollten geprüft werden. Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden.
IV	Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet; Alternativen sind zu prüfen.

Für vier Flächen in Diepoldshofen, Reichenhofen (2) und Aichstetten wurde eine Alternativenprüfung aufgrund hoher Eingriffsintensitäten bei einigen Schutzgütern durchgeführt.
Durch die hohe Eingriffsintensität (III) beim Schutzgut Boden und Empfehlung zur Alternativenprüfung auf der vorgesehenen Fläche für Diepoldshofen wurde im Anschluss des nördlichen Siedlungsbereichs eine weitere Fläche untersucht. Da hier der Eingriff im Schutzgut Boden geringer ist, wird die Alternativfläche in die Darstellung aufgenommen.
Die anfangs geplante Fläche Laurentiusweg Süd in Reichenhofen weist beim Schutzgut Boden die Eingriffsintensität IV auf, aufgrund der angrenzenden Teilflächen von zwei gesetzlich geschützten Biotopen wird die Fläche für das Schutzgut Naturschutz mit der Eingriffsintensität III bewertet und empfohlen, diese Fläche nicht zu bebauen. Alternativ wurde eine mögliche Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand (Achweg) abgeprüft, welche sich umweltfachlich unbedenklicher erweist und deshalb in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen wird.
Die geplante Fläche in Herbrazhofen Nord wird für das Schutzgut Boden mit der Eingriffsintensität III bewertet, was vor allem aus der hohen Bodenqualität des nördlichen Bereichs resultiert. Für diesen Bereich wurde eine kleine Alternativfläche am westlichen Ortseingang geprüft. Diese Fläche von 0,3 ha ist umweltfachlich unbedenklich, städtebaulich jedoch nicht empfehlenswert. Deshalb wird die Fläche in Herbrazhofen so eingekürzt, dass der Bereich der hochwertigen Böden nicht mehr von einer Bebauung betroffen ist und eine zentrale Ortsentwicklung möglich ist.
Aufgrund der hohen Eingriffsintensität bei den Schutzgütern Natura 2000, Artenschutz, Gewässer sowie Landschaftsbild wurde die geplante Gewerbeflächenerweiterung Lauerbühl III in Aichstetten mangels Alternativen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans genommen. Die Gewerbefläche Aichstetten Erweiterung wurde so angepasst, dass die nördliche Bebauungsplanfläche als Bestand gekennzeichnet ist und auf der südlichen Seite das Überschwemmungsgebiet berücksichtigt wird. Die angrenzende Fläche im Westen, welche nicht als Flächenübernahme (gemischte Baufläche) aus dem Flächennutzungsplan 2010 im Fortschreibungsentwurf übernommen wurde, wird anstelle der Fläche Lauerbühl III aufgenommen, um den örtlichen Bedarf an Gewerbeentwicklung in Aichstetten zu decken.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE AUF DER NACHGEORDNETEN VERFAHRENSEBENE (VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG)

Für die Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitpläne auf der nachgeordneten Verfahrensebene ist den Umweltbelangen wie folgt Rechnung zu tragen:

- Die in den Steckbriefen formulierten Hinweise ur Vermeidung / Minimierung von Konfliktsachverhalten sind zu beachten; dies gilt ebenso für etwaig formulierte Planungsvorbehalte.
- Die in den Flächensteckbriefen formulierten Anforderungen / Hinweise für die weitere Plaung sind zu beachten.
- Für die projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) zwar davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung" und / oder „Abwanderung" - ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen.
Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können.
Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen - zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse - abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der

Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung aufgrund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.

- Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren
  - baubedingten,
  - anlagebedingten,
  - betriebsbedingten

Auswirkungen projektierter Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich.
Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist - bei entsprechender räumlich - funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 - Kulisse - auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH - Vorprüfung abzuklären.
Sollte im Rahmen einer solchen FFH - Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit keine „Unzulässigkeit" des Vorhabens gegeben ist.
Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

8.3.1 STADT LEUTKIRCH

Die Siedlungsentwicklung Leutkirch muss sich sowohl an den funktionellen Aufgaben der Stadt sowie ihrer Teilorte als auch an den landschaftlichen Gegebenheiten und ihren Wertigkeiten orientieren.

Bereits im Rahmen der vorigen Flächennutzungsplanerstellung wurden die verschiedenen Entwicklungsmodelle diskutiert:

a) gleichmäßige Entwicklung aller vorhandenen Ortslagen

b) Konzentration der Entwicklung auf die Kernstadt

c) Siedlungsschwerpunkte im Kernstadtbereich und Entwicklung von Nebenzentren

Das Modell "C" wurde favorisiert und kann auch heute noch im Prinzip als Leitbild dienen. Dies bedeutet für die Gesamtentwicklung von Leutkirch die Konzentrierung der Wohnbauentwicklung und damit Wohnbauflächenausweisung im Stadtbereich mit Beschränkung der Wohnbauentwicklung in den Teilorten auf Orte mit ausreichender Infrastruktur, entsprechendem Flächenpotenzial und guter Verkehrsanbindung.

Wert wird dabei auf den Erhalt der dörflichen Strukturen als Identitätsträger gelegt.

- Erhalt der noch landwirtschaftlich geprägten kleinen Ortschaften und Weiler. Wohnbauentwicklung hier reduziert auf Eigenbedarfsdeckung;

- bei allen Flächenausweisungen geht es neben den quantitativen Zielvorstellungen verstärkt auch um die qualitativen Ziele, die langfristig eine wichtige Bindungskraft schaffen und eine Identifikation der Bürger mit ihrem Lebensbereich erzeugen können;
- Schließung von Baulücken und Nutzung vorhandener Baustruktur soweit von der Ortsstruktur verträglich.

8.3.1.1 Leutkirch – Kernstadt

Städtebauliche Planziele:

- verstärkter Blick auf Innenentwicklung;
- Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen in Kernstadtnähe zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sowie zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs;
- Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt ausschließlich im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen, innerhalb der natürlichen Grenzen und unter Beachtung funktionaler, wirtschaftlicher und stadtgestalterischer Gesichtspunkte;
- Angemessene Verdichtung durch flächensparende Bauformen unter Beachtung der städtebaulichen Einfügung in die bestehende Siedlungsstruktur;
- Gewerbliche Entwicklung zur Deckung des Eigenbedarfs und für mögliche Neuansiedlungen am westlichen Stadtrand im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete, unter Beachtung qualitativer Aspekte in Hinsicht auf Grundwasserschutz sowie Orts- und Landschaftsbild.;
- ergänzende Ausweisung im Bereich der Kiesgrube "Heidrain" als möglicher Beginn eines interkommunalen, regionalbedeutsamen Gewerbegebiets, der einen optimalen Anschluss an die Autobahn aufweist und durch die Tieflage eine geringere Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt;
- Förderung des Arbeitsplatzangebotes im Dienstleistungssektor (auch auf gemischten Bauflächen möglich).

Landschaftsplanerisches Leitbild:

Als Landmarken der Stadt wirken die vor der mit Wald bestandenen Raumkante des Höhenzuges, der im Osten den ehemaligen Eisrand nachzeichnet, der Schlossberg mit der Kirche, die Geschossbauten der Pfingstweide, aber auch die Abluftfahne der Firma Pfleiderer. Damit ist im Osten eine deutliche Grenze für Besiedlung gegeben auch deshalb, weil hier die Feuchtlebensräume über den Stadtweiher bis zur Eschach verbunden sind. Die Eschach und Rauns mit ihrem Gehölzsaum bilden eine natürliche Grenze im Westen und leiten über in die Weite der Leutkircher Heide.

Das landschaftsplanerische Leitbild zielt daraufhin, bei zukünftigen Entwicklungsschritten die wesentlichen naturräumlichen Strukturen (wie Reliefkante, Gehölzsäume etc.) nicht in ihrer Wirkung zu verstellen. Die Freiflächen sollen sich zu einem System entwickeln, welches ein großes "G" ausschreiben lässt mit Grünverbindungen bis in die Stadtmitte. Dies trägt zu einer Verbesserung der Orts- und Landschaftsbildqualität, des Wohn- und Freizeitwertes sowie der klimatischen Gegebenheiten bei.

Durch ein Konzept Grünleitbild könnte die Funktion der Grünverbindungen verbessert und ihre Gestalt deutlicher hervorgehoben werden.

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.1.1 Ringweg III | Wohnbaufläche | ca. 2,6 ha	
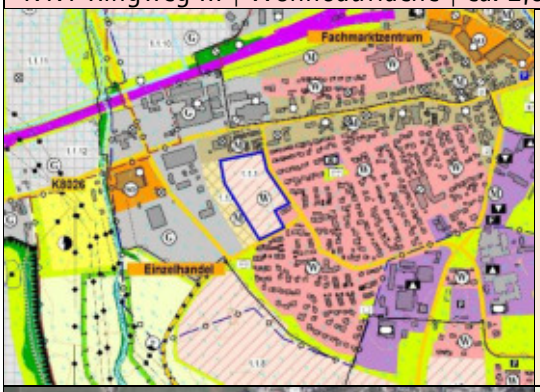	Städtebau: Die ausgewiesene Wohnbaufläche stellt eine sinnvolle räumliche Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar. Sie ist für eine qualitätsvolle, verdichtete Wohnbebauung geeignet. Die Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz (Säntis- und Grüntenstraße) gegeben.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: 0 - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: I (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: 0 - Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.2 Ströhlerweg |Wohnbaufläche | ca. 5,2 ha	
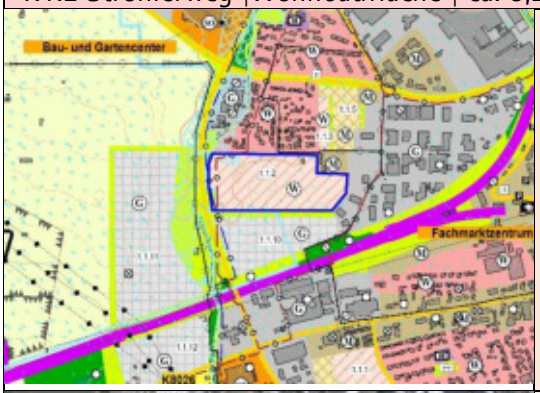	Städtebau: Die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich soll der Stärkung des ortskernnahen Wohnungsangebotes dienen. Die Erschließung ist über den vorhandenen Straßenanschluss an der Hermann-Neuner-Straße, bzw. über den Ströhlerweg vorgesehen. Fläche liegt im teilweise im Überflutungsbereich der Rauns. Eine detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass die Überflutungsfläche deutlich geringer ist als bisher ermittelt. Diese wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans in der städtebaulichen Planung angepasst.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / II - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / II - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.3 Nibelweg | Wohnbaufläche | ca. 0,4 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Ergänzung der vorhandenen Wohnbauflächen am bestehenden Nibelweg.
Die äußere Erschließung ist mit dem Anschluss des Nibelweges an die L 308 – Wurzacher Straße vorhanden, muss aber ausgebaut werden. Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

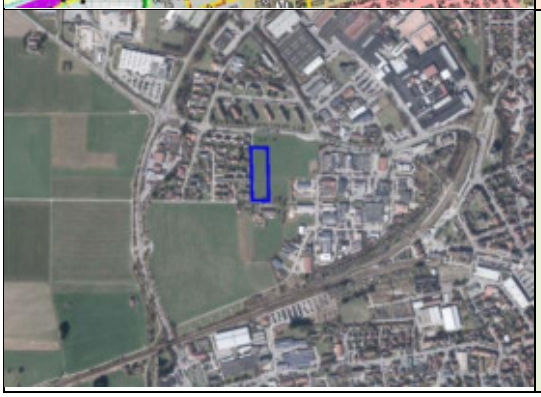

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: 0
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: 0 / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone IIIB)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.4 Östlich Steinbeisstraße | Gemischte Baufläche | ca. 1,3 ha

Städtebau:
Die Ausweisung als gemischte Baufläche soll insbesondere ein Angebot für Dienstleistungsnutzung darstellen. Sie dient als Puffer zwischen der bestehenden gewerblichen und der geplanten Wohnbaunutzung.
Die Erschließung ist über das bestehende Straßennetz gegeben.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: 0
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I +0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 + 0
- Wasser Grundwasser: I (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.5 An der Wurzacher Straße | Gemischte Baufläche| ca.1,4 ha

Städtebau:
Die ausgewiesene gemischte Baufläche ist als Puffernutzung zum östlich angrenzenden Gewerbegebiet vorgesehen.
Die äußere Erschließung ist mit dem Anschluss des Nibelweges an die L 308, Wurzacher Straße vorhanden, muss aber ausgebaut werden. Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

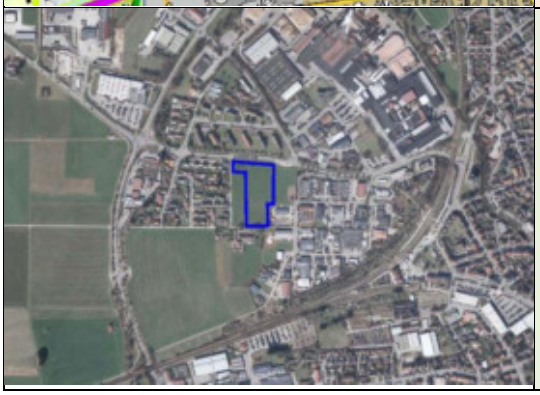

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: 0
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.6 Erweiterung Gewerbegebiet Ölmühlestraße | Gewerbliche Baufläche | ca. 0,8 ha

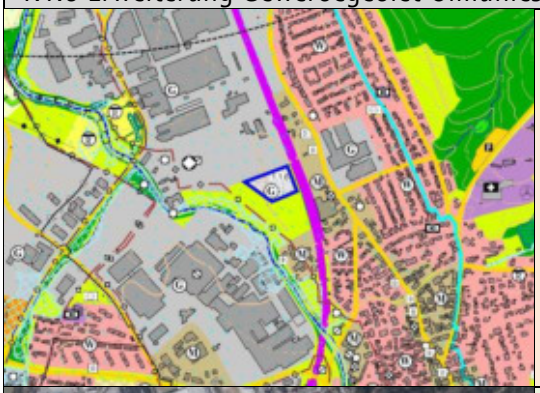

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Erweiterung des städtischen Gewerbeflächenpotenzials. Die Erschließung erfolgt über den auszubauenden Auenweg.
Flächen teilweise im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / I
- Wasser Grundwasser: I (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

Neuausweisungen:

1.1.7 An der Herlazhofer Straße | Wohnbaufläche | ca. 5,2 ha	
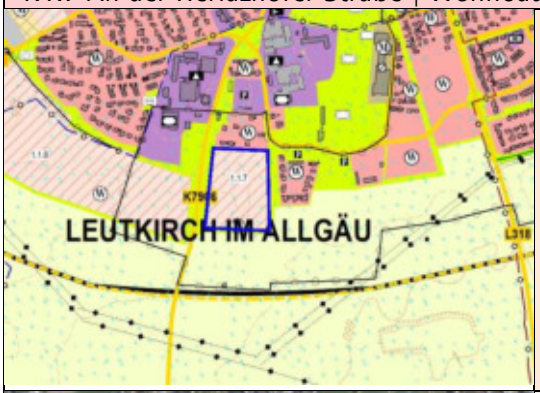	Städtebau: Die Ausweisung dient der Deckung des Bedarfs nach Wohnbauflächen. Sie stellt eine Ergänzung der bestehenden Wohngebiete am südlichen Stadtrand dar. Die Erschließung erfolgt über einen neuen Anschluss an die Kreisstraße K 7906. Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Durch die Nähe zur Heizzentrale des bestehenden Nahwärmenetzes kann das Gebiet ökologisch mit Energie versorgt werden. Flächen im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: 0 - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / I - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.8 Ringweg IV – V | ca. 14,3 ha	
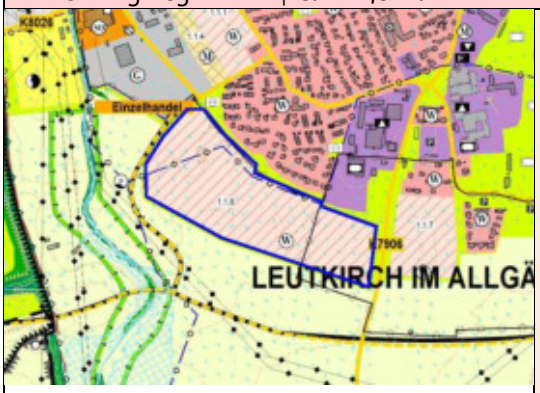	Städtebau: Die Ausweisung dient der Deckung des langfristigen Bedarfs nach Wohnbauflächen. Sie stellt eine Ergänzung der bestehenden Wohngebiete am südlichen Stadtrand dar. Die Erschließung erfolgt über Anschlüsse an die Kreisstraße K 7906, an die Säntisstraße und an die Tautenhofer Straße. Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Flächen im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich. Durch die Nähe zur Heizzentrale des bestehenden Nahwärmenetzes kann das Gebiet ökologisch mit Energie versorgt werden. Das Gebiet soll in mehreren Bauabschnitten erschlossen werden.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I

1.1.9 Gewerbegebiet Heidschachen II |Gewerbliche Baufläche | 3,3 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Erweiterung des städtischen Gewerbeflächenangebots.
Die Erschließung erfolgt in erster Linie über das Gewerbegebiet Laustanne-Erweiterung, bzw. über einen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Heidschachen.
Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B, geplantes WSG Unterzeil teilweise Zone III A)
- Landschaftsbild: I
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.10 Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Straße |Gewerbliche Baufläche | ca. 3,6 ha

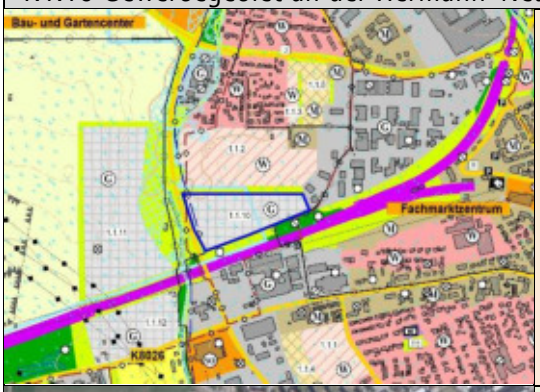

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Erweiterung des städtischen Gewerbeflächenangebots. Die Erschließung erfolgt über einen Anschluss an die Hermann-Neuner-Straße.
Auf eine ausreichende Grünzäsur zu den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen ist zu achten.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / II
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.1.11 Gewerbegebiet Saugarten | ca. 9,4 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Erweiterung des städtischen Gewerbeflächenangebots. Die Erschließung erfolgt in erster Linie über einen Anschluss an die Hermann-Neuner-Straße. Fläche liegt am Rande des Überflutungsbereiches der Rauns. Die Fläche liegt topografisch tiefer, wie der angrenzende und ansteigende westliche Bereich. Deshalb wird ein vorgeschalteter Kiesabbau hier nicht angestrebt.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: III
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / I
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / I
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: I - AA unter dem Saugarten

1.1.12 Gewerbegebiet Wangener Straße West |Gewerbliche Baufläche | ca.3,4 ha

Städtebau:
Die Flächen stellen eine städtebauliche Ergänzung des bestehenden gewerblichen Bereiches dar.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / I
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: I

1.1.13 Gewerbegebiet Heidrain |Gewerbliche Baufläche | ca.11 ha	
	Städtebau: Die Darstellung dient der Deckung eines nachweislich vorhandenen regionalen Bedarfs. Da der Kiesabbau an diesem Standort noch einige Jahre vonstattengehen wird, beschränkt sich die Darstellung auf bereits abgebaute Flächen. Es wird von einem stufenweisen Ausbau zu einem interkommunalen Gewerbegebiet ausgegangen. Details zur äußeren Erschließung sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Berücksichtigung Waldabstand (§ 4 III LBO). Mögliche Einschränkung der Flächenverfügbarkeit als Ergebnis der Bearbeitung Thema Artenschutz im Bebauungsplanverfahren.
	<u>Umwelt</u>: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: 0 - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: III / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I

8.3.1.2 Diepoldshofen

Planungsziele:

- Entwicklung vorrangig für Eigenbedarf;
- Verstärkte Nutzung von Baulücken und nicht genutzter ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz.

Flächenübernahmen:

Keine

Neuausweisungen:

1.2.1 A Diepoldshofen Nord-Ost | Wohnbaufläche | ca. 1,5 ha	
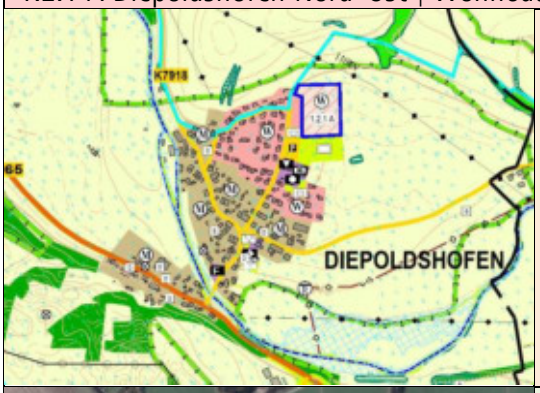	Städtebau: Die Fläche dient der Deckung des örtlichen Bedarfs als Erweiterung des bestehenden Wohngebiets Diepoldshofen Nord. Die Erschließung erfolgt über den Anschluss an die Straße Zur Brunnenstube. Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist zu achten.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: 0 / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

8.3.1.3 Friesenhofen

Planungsziele:

- Ausbau als südlicher Siedlungsschwerpunkt vorgesehen gemäß bisheriger FNP-Zielsetzung;
- im Ort zum Erhalt der dörflichen Struktur behutsame Umnutzung landwirtschaftlicher Baustruktur;
- Ausbau des Tourismus;
- Die Flächen zur gewerblichen Entwicklung sind begrenzt durch naturräumliche Gegebenheiten. Es ist eine behutsame landschaftsverträgliche Entwicklung und Bebauung anstreben.

Flächenübernahmen:

Keine.

Neuausweisungen:

1.3.1 Friesenhofen / Nord-West | Wohnbaufläche | ca. 2,4 ha	
	Städtebau: Die Fläche diente der Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Erschließung kann über Anschlüsse an den Weg Am Hausacker und an die Beurener Straße (K 8023) erfolgen. Details sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Auf eine dorfgerechte Bebauung ist zu achten.
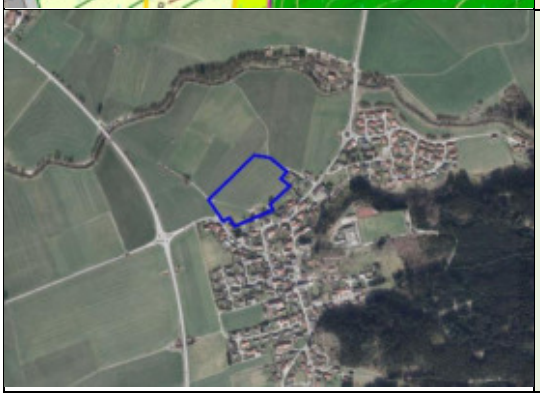	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III A) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

8.3.1.4 Gebrazhofen

Planungsziele:

- zurückhaltendes eher auf die Eigenentwicklung abgestimmtes Wachstum in dorfverträglichem Maßstab für Gebrazhofen;
- Erhalt der Nord-Südzäsur zwischen den zwei prägenden Landschaftsräumen;
- im Norden zurückhaltende Ergänzung,
- dorfverträgliche Innenentwicklung durch behutsame Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, einer zu großen Nutzungsintensivierung entgegensteuernd;
- Erhalt der gliedernden Grünflächen und Obstwiesen;
- in Merazhofen, Wolferazhofen, Engerazhofen und Toberazhofen Eigenentwicklung durch Innenentwicklung. Ein Hauptaugenmerk sollte der zukünftigen landwirtschaftlichen Baustruktur gelten.

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.4.1 Gebrazhofen / Weidwiesenweg | Wohnbaufläche | ca. 2,3 ha	
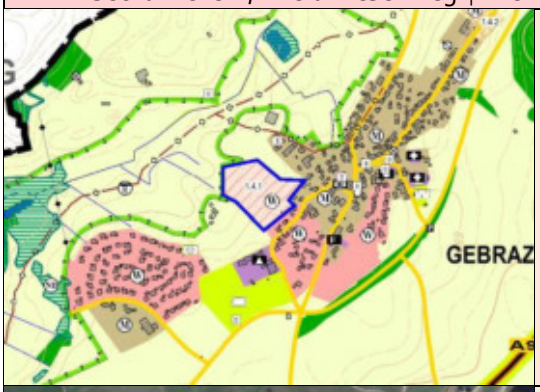	Städtebau: Die ausgewiesene Fläche soll dem Eigenbedarf der Ortschaft dienen. Die Zufahrt zum Baugebiet ist nicht unproblematisch, ein Ausbau der Zufahrtstraße ist erforderlich. Die Fläche liegt zu einem großen Teil außerhalb des Einzugsgebietsplans, weswegen Regenwasser nicht eingeleitet werden sollte. Das Wassergesetz sieht eine Versickerung des Oberflächenwassers vor. Alternativ könnte in den Wettegraben eingeleitet werden, wobei dann eine Retention vorgesehen werden muss.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: 0 - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I

1.4.2 Gebrazhofen / Zollstraße | Gemischte Baufläche | ca. 0,5 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Fläche soll dem Eigenbedarf der Ortschaft dienen. Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken erfolgt über die Kreisstraße. Regenwasser soll versickert werden.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: 0 - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

1.4.3 Merazhofen / Nord | Gemischte Baufläche | ca. 0,5 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Fläche soll dem Eigenbedarf der Ortschaft dienen. Nach dem Wassergesetz soll Regenwasser versickert, bzw. in den Vorfluter eingeleitet werden. Dazu sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Das Gebiet bedarf einer eigenen Erschließung mit Anschluss an die Liezenhofer Straße (K 7905). Die Details sind im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.
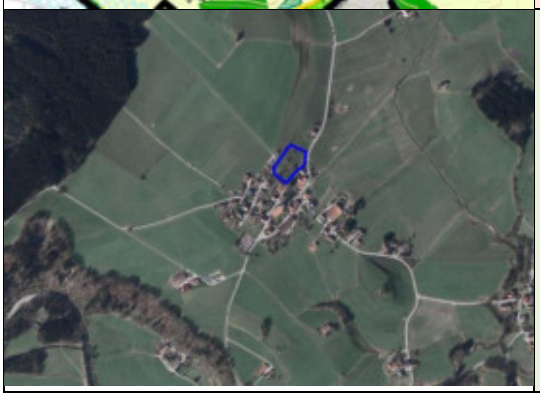	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: 0 - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: 0 - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0

8.3.1.5 Herlazhofen

Planungsziele:

- aufgrund der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten Beschränkung des Wachstums vornehmlich auf Eigenbedarf. Bevorzugte Innenentwicklung durch behutsame Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz und Aktivierung von Baulücken;

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.5.1 Herlazhofen / Talbauernstraße |Gemischte Baufläche | ca. 0,8 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Fläche soll dem Eigenbedarf der Ortschaft dienen und zur Abrundung der Bebauung beitragen. Es ist ein entsprechender Abstand zur westlich angrenzenden Landwirtschaft einzuhalten. Auf eine dorfgerechte Bauweise ist zu achten. Eine Einleitung von Regenwasser ins Kanalnetz ist aufgrund der bestehenden Dimensionierung nicht möglich. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Talbauernstraße.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: 0 - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: 0 - Kultur- und Sachgüter: 0

1.5.2 Urlau / Süd | Wohnbaufläche | ca. 1,3 ha	
	<u>Städtebau</u>: Die Wohnbaufläche soll dem Eigenbedarf dienen und den südlichen Abschluss der Ortslage bilden. Die Baustruktur sollte dem dörflichen Charakter entsprechen. Das Gebiet bedarf einer eigenen Erschließung mit Anschluss an den Oberen Dorfweg. Niederschlagswasser ist zu versickern. Flächen teilweise im HQextrem-Bereich ohne wasserrechtliche Relevanz.
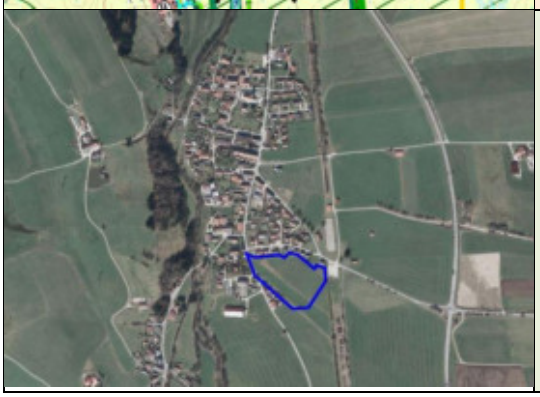	<u>Umwelt:</u> Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: II - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / I - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

1.5.3 Herlazhofen / Bachtelweg |Wohnbaufläche | ca. 4,2 ha	
	Städtebau: Die Wohnbaufläche soll dem Eigenbedarf dienen. Sie stellt eine organische Siedlungsergänzung dar. Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über den Bachtelweg und muss ausgebaut werden. Die Ortskanalisation in Herlazhofen ist insgesamt hydraulisch überlastet. Das Regenüberlaufbecken ist sanierungsbedürftig. Eine Einleitung von Regenwasser ist ausgeschlossen.
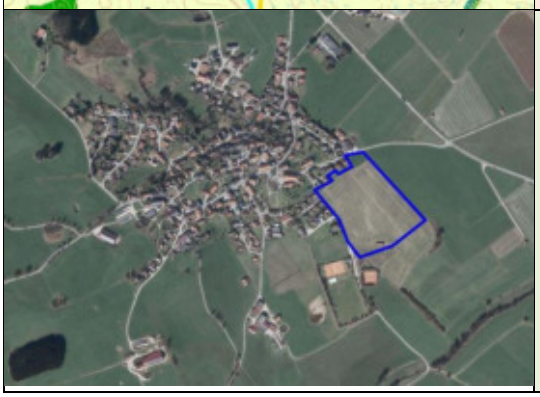	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: 0 - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: I (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0

1.5.4 Urlau / Landstraße | Wohnbaufläche | ca. 1,2 ha	
	Städtebau: Die Wohnbaufläche soll dem Eigenbedarf dienen. Die Baustruktur sollte dem dörflichen Charakter entsprechen. Die Landstraße ist nicht endgültig hergestellt. Die Regenwasserproblematik in Urlau ist insgesamt noch nicht geklärt. Regenwasser muss versickert werden. Im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen die Nutzbarkeit der Flächen unter Umständen einschränken könnten. Flächen teilweise im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.
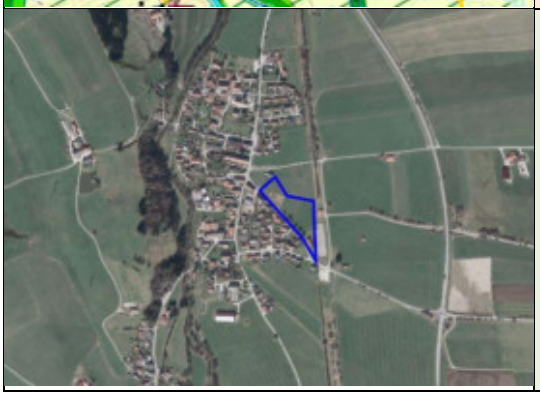	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / I- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / I - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0

8.1.3.6 Hofs / Ausnang

Planungsziele:

- Beschränkung auf Eigenentwicklung;
- Erhalt der dörflichen Strukturen durch behutsame Umnutzung;
- Verstärkte Nutzung von Baulücken und nicht genutzter ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz.

Flächenübernahmen:

Keine.

Neuausweisungen:

1.6.1 Hofs / Lochbühler Straße | Gemischte Baufläche | ca. 0,1 ha	
	Städtebau: Die Ausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 7915. Für das Regenwasser ist keine Vorflut vorhanden. Niederschlagswasser soll demnach auf den Grundstücken versickern. Im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen die Nutzbarkeit der Flächen unter Umständen einschränken könnten. Hinweis: Das Gebiet liegt im gemäß § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Katholischen Pfarrkirche St. Magnus und Gallus, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: 0 - Boden: II - Klima / Luft: 0 - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0 - Wasser Grundwasser: 0 - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: 0

1.6.2 Ausnang / Raggener Straße | Wohnbaufläche| ca. 1,0 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der langfristigen Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Erschließung erfolgt über die Raggener Straße.

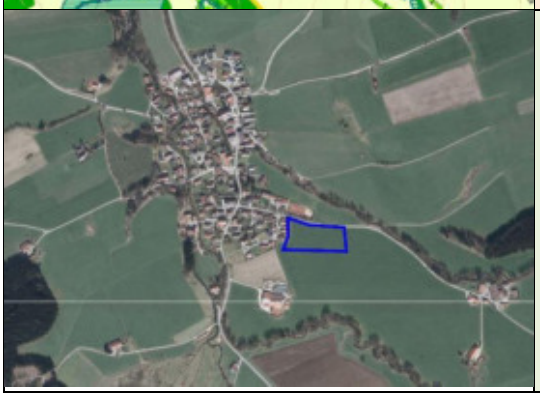

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.6.3 Ausnang / An der Legauer Straße | Wohnbaufläche | ca. 1,1 ha

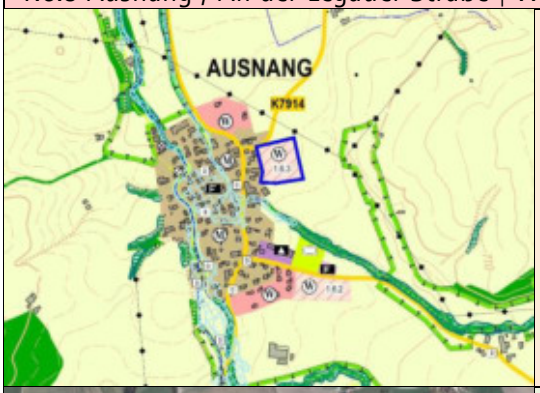

Städtebau:
Die Ausweisung dient der langfristigen Deckung des örtlichen Bedarfs.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Anschluss an die Legauer Straße (K 7941). Die Details sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

8.3.1.7 Reichenhofen

Planungsziele:

- Weiterentwicklung nunmehr in behutsamen Umfang;
- Verstärkte Nutzung von Baulücken und nicht genutzter ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz;
- in Unterzeil Ausweisung von Mischbauflächen für das örtliche Handwerk;
- Begrenzung des Flugplatzes in seiner heutigen Nutzung für Hobbyflieger und beschränkten Geschäftsverkehr, keine Anlagerung gewerblicher Flächen;

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.7.1 Unterzeil / Dorfmitte-Ost |Gemischte Baufläche | ca. 0,9 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Fläche soll dem Bedarf des örtlichen Handwerks dienen. Aufgrund der Nähe zur Autobahn sind besondere Lärmschutzmaßnahmen zu erwarten. Eine öffentliche Zufahrtsstraße ist zwar vorhanden, muss jedoch ausgebaut werden. In Unterzeil ist eine Mischwasserkanalisation vorhanden. Für Schmutzwasser ist somit die Anschlussmöglichkeit gegeben. Regenwasser sollte nach dem Wassergesetz zur Versickerung gebracht werden. Die äußere verkehrliche Erschließung ist innerörtlich über die Straße „Beim Zehnstadel" vorzusehen. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Hinweise: Das Gebiet liegt im gemäß § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Filialkirche St. Magnus. Nördlich des Planungsgebiets sind Funde von Feuersteingeräten bekannt, die auf Lagerplätze mittelsteinzeitlicher Jäger und Sammler, bzw. Siedlungsspuren hinweisen.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I

1.7.2 Mailand / Nord | Wohnbaufläche | ca. 0,3 ha	
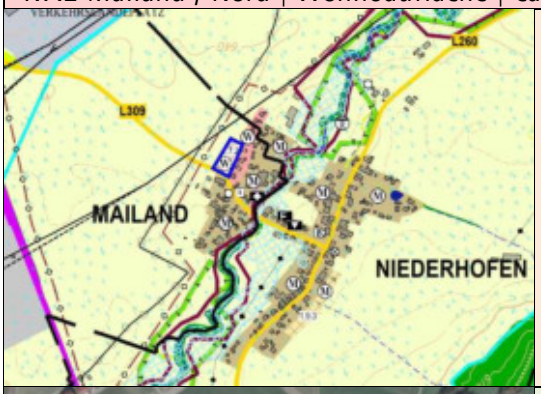	<u>Städtebau</u>: Die Ausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs und stellt eine verträgliche Ortsabrundung dar. Auf eine dörfliche Struktur ist zu achten. In Mailand besteht eine Mischwasserkanalisation, in welche Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Regenwasser sollte versickert werden. Die äußere verkehrliche Erschließung ist rückwärtig über die Straße „Unterzeiler Weg (Mailand)“ vorzusehen. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.
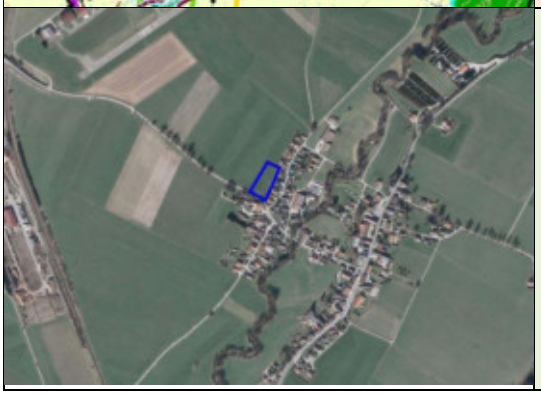	<u>Umwelt</u>: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III A) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I

1.7.3 A Reichenhofen Achweg | Wohnbaufläche | ca. 0,7 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs und stellt eine verträgliche Ortsabrundung im Osten von Reichenhofen dar. Auf eine dörfliche Struktur ist zu achten.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: 0 / I
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III A)
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.7.4 Unterzeil / Attenhofer Halde Erweiterung | Wohnbaufläche | ca. 2,8 ha

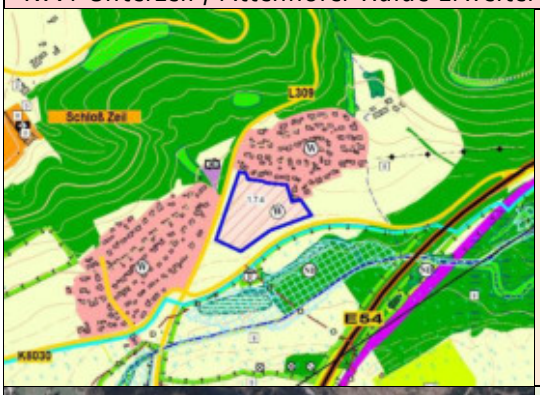

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs und stellt eine verträgliche Ortsabrundung dar.
Details zur äußeren Erschließung (Anschluss an die Attenhofer Straße und /oder an die K 8030) sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.7.5 Herbrazhofen / Nord |Gemischte Baufläche | ca. 0,7 ha	
	<u>Städtebau</u>: Die ausgewiesene Fläche soll dem örtlichen Bedarf dienen und stellt eine städtebaulich verträgliche Abrundung im nördlichen Bereich von Herbrazhofen dar.
	<u>Umwelt</u>: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: III - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0 - Wasser Grundwasser: II - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I

8.3.1.8 Winterstetten

Planungsziele:

- Erhalt und Sicherung der landwirtschaftlichen Struktur;
- Beschränkung auf Eigenentwicklung;
- generell behutsame dorfgemäße Umnutzung der landwirtschaftlichen Bausubstanz und Aktivierung von Baulücken;
- Ausbau des Tourismus;

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.8.1 Winterstetten / Steig-Nord – Erweiterung | Wohnbaufläche | ca. 0,5 ha	
	Städtebau: Die Ausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs und stellt eine verträgliche Ortsabrundung dar. Auf eine dörfliche Struktur ist zu achten. Die Erschließung erfolgt über den Major-Zöller-Weg. Schmutzwasser muss über ein Pumpendrucksystem entsorgt werden. Die Regenwasserproblematik ist schwierig. Auf die Einhaltung des Waldabstandes ist zu achten. Mögliche Einschränkung der Flächenverfügbarkeit als Ergebnis der Bearbeitung Thema Artenschutz im Bebauungsplanverfahren.
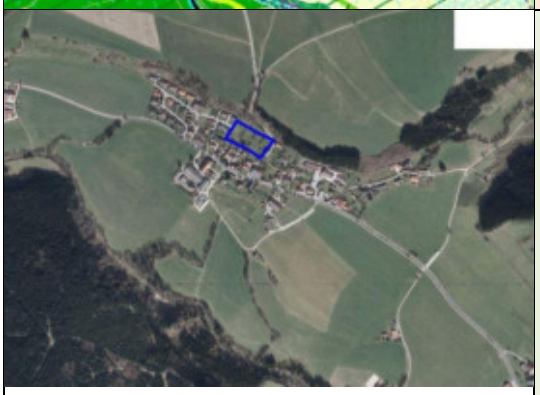	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: 0 - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: II - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III B) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0 - Forst: angrenzender Bodenschutzwald

Neuausweisungen:

In der Fortschreibung 2030 sind keine Neuausweisungen geplant.

8.3.1.9 WUCHZENHOFEN

Planungsziele:

- In Adrazhofen Weiterentwicklung der Funktion als Wohnstandort; ergänzende Wohnbauflächenausweisung im Süden;
- in Wuchzenhofen; Aktivierung von Baulücken und Umnutzung nichtgenutzter ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz; geringfügige Erweiterung im Südosten;
- in Wielazhofen und Ottmannshofen Erhalt der landwirtschaftlichen Struktur durch Innenentwicklung und Umnutzung;
- in Niederhofen behutsame dorfgemäße Entwicklung in östlicher Richtung. Besonderer Wert ist auf gezielte Steuerung einer behutsamen Umnutzung und Reaktivierung der ehemaligen landwirtschaftlichen Bausubstanz zu legen.

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

1.9.1 Adrazhofen / Süd | Wohnbaufläche | ca. 2,5 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll das Wohngebiet nach Süden abrunden. Zur Deckung des örtlichen Bedarfs wurde die Fläche gegenüber dem genehmigten Flächennutzungsplan um 1,0 ha vergrößert. Für das Baugebiet ist eine Gliederung vorzusehen. Aufgrund der Exponiertheit des Geländes ist auf eine behutsame Höhenentwicklung zu achten. In Adrazhofen besteht eine Mischwasserkanalisation, die jedoch mit hydraulischen Engpässen behaftet ist. Eine Versickerung von Regenwasser dürfte aufgrund der geologischen Verhältnisse schwierig sein.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: 0 - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: 0 - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I Forst: angrenzender Wald (Waldabstand beachten)

1.9.2 Adrazhofen / Südlich Höhenstraße | Wohnbaufläche | ca. 0,8 ha

Städtebau:
Die ausgewiesene Fläche wird als Abrundung der Ortslage betrachtet.
Zu Deckung des örtlichen Bedarfs wurde die Fläche gegenüber dem genehmigten Flächennutzungsplan um 0,5 ha vergrößert.
Die Erschließung erfolgt über die Höhenstraße.
In Adrazhofen besteht eine Mischwasserkanalisation, die jedoch mit hydraulischen Engpässen behaftet ist. Eine Versickerung von Regenwasser dürfte aufgrund der geologischen Verhältnisse schwierig sein.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.9.3 Niederhofen / Schindgarten| Gemischte Baufläche | ca. 0,6 ha

Städtebau:
Die ausgewiesene Fläche ist für den Eigenbedarf der Ortschaft vorgesehen.
Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung „Am Schindgarten". Details zur äußeren Erschließung sind im Bebauungsplanverfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.
Die bestehende Straße muss ausgebaut werden.
Eine Mischwasserkanalisation ist vorhanden.

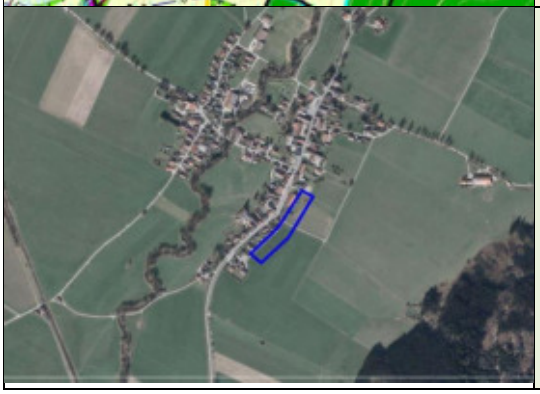

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Leutkircher Heide Zone III A)
- Landschaftsbild: I
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.9.4 Adrazhofen / Nördlich Höhenstraße | Wohnbaufläche | ca. 1,5 ha

Städtebau:
Die Fläche dient der Deckung des örtlichen Bedarfs und stellt eine Sinnvolle Abrundung der bestehenden Siedlung dar.
Die Erschließung erfolgt über einen Anschluss an den Höhenweg.

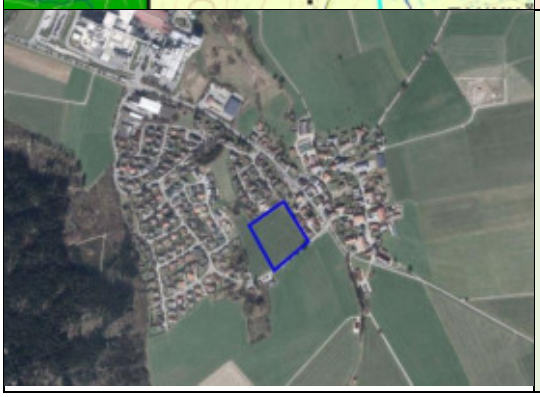

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0
- Wasser Grundwasser: 0
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: 0

1.9.5 Wuchzenhofen / Nußholzstraße |Wohnbaufläche | ca. 1,6 ha

Städtebau:
Die ausgewiesene Fläche ist für den Eigenbedarf der Ortschaft vorgesehen.
Das Gebiet bedarf einer eigenen Erschließung, die über die Nussholzstraße erfolgt.
Schmutzwasser kann in die Kanalisation eingeleitet werden.
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist frühzeitig zu untersuchen.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0
- Wasser Grundwasser: I (WSG Adrazhofen Zone III B)
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

8.3.2 AICHSTETTEN

Planungsziele

- die weitere Entwicklung sollte aufgrund der begrenzten Flächenreserven zunehmend auf den Eigenbedarf ausgerichtet werden;
- nach Süden in den Talraum der Aitrach sollte keine weitere Siedlungsentwicklung stattfinden;
- das Wohnbauentwicklungspotential im Westen jenseits der Bahnlinie sollte erst in Angriff genommen werden, wenn das innerörtliche Potential (Schließung von Baulücken, Umnutzungspotential, wohnbauliche Entwicklung am nördlichen Ortsrand) im Wesentlichen ausgeschöpft und abgeschlossen ist;
- entsprechend dem derzeit bekannten Planungsstand der Deutschen Bahn AG bei der anstehenden Elektrifizierung und dem in einer weiteren Ausbau-Stufe angedachten Neigetechnik-Ausbau der Bahnlinie Leutkirch – Memmingen ist keine Neutrassierung der Bahnlinie vorgesehen. Auf die Darstellung einer Freihaltetrasse für eine mögliche Neutrassierung der Bahnlinie kann in der Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2030 deshalb verzichtet werden;
- Ausweisung erforderlicher Wohnbauflächen nur im Norden des Ortes (Entwicklung in Teilabschnitten) und innerhalb der Ortslage möglich;
- Ausweisung ergänzender gewerblicher Bauflächen für den gemeindlichen Bedarf im Westen jenseits der Bahnlinie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, verkehrlichen strukturellen und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten. Aufgrund der zu berücksichtigenden Vorgaben (siehe oben, zum Beispiel Europäischer Wildtierkorridor) ist die Darstellung gewerblicher Flächen zur Ausweisung eines größeren interkommunalen Gewerbegebietes nicht möglich;
- Förderung der Innenentwicklung durch behutsame Umnutzung und Umstrukturierung;
- behutsame Abrundung sowie weitere Aufwertung des Innenbereichs von Altmannshofen.

Landschaftsplanerisches Leitbild:

Aichstetten ist geprägt durch die Lage im Talraum der Aitrach zwischen zwei größtenteils bewaldeten Höhenzügen.

Der Talraum ist durch eine Erosionskante in eine westliche Niederterrasse sowie einen östlichen Teil als Rand der Würmendmoräne gegliedert. Diese Erosionskante als Spur der Landschaftsgeschichte, die früher das Rückgrat des Ortes bildete, sollte in der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung entsprechend berücksichtigt werden.

Eine weitere große Bedeutung kommt dem Schutz und der Entwicklung der Pufferflächen beidseits der Aitrach zu. Sie sollen den Biotopverbund und die Zurückhaltung von Nährstoffen sichern, das Landschaftsbild fördern und bewahren und zur Schonung des Grundwassers beitragen.

Der längsgestreckte Siedlungskörper macht es erforderlich, dass wiederkehrende Ost-West-Freiflächen (Obstwiesen, Gärten) als Gliederungselemente möglichst erhalten bleiben.

Besonders prägend wirkt zudem die Kapelle am nördlichen Ortsrand in den Landschaftsraum. Der Blick auf sie sollte auch langfristig freigehalten bleiben.

Redaktioneller Hinweis: Fläche 2.1 Rieder Weg wurde während des Fortschreibungsverfahrens als Wohnbaufläche entwickelt und als Bestandsfläche übernommen.

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

2.2 Aichstetten / westlich der Bahnlinie | gemischte Baufläche | ca. 0,8 ha	
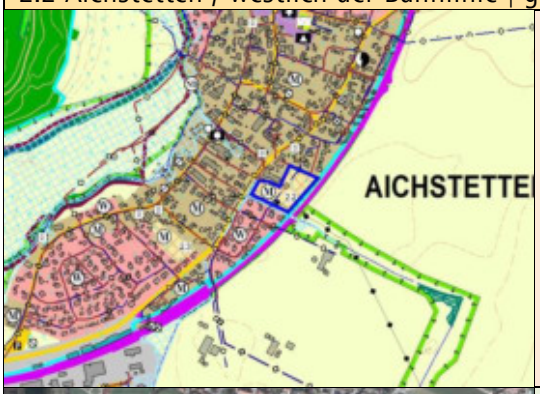	Städtebau: Die ausgewiesene Mischbauflächenausweisung stellt eine Lückenschließung dar auf einer Fläche, die bislang landwirtschaftlich genutzt war. Die äußere Erschließung an die L 260 erfolgt über die Finken- und Schwalbenstraße. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt. Flächen im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: 0 - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / I - Wasser Grundwasser: II (WSG Aitrachtal Zone IIIB) - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I

2.3 Aichstetten / südlich Tannenstraße | gemischte Baufläche | ca. 0,9 ha	
	Städtebau: Die ausgewiesene Mischbauflächenausweisung stellt eine Lückenschließung dar. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Anschluss an die an die Tannenstraße und/oder Hochstraße (L 260). Details werden im Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abgestimmt.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Aitrachtal Zone IIIB) - Landschaftsbild: 0 - Kultur- und Sachgüter: 0

2.4 Aichstetten / GE – Aichstetten - Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 1,0 ha

Städtebau:
Im genehmigten Flächennutzungsplan waren in diesem Bereich ca. 3,6 ha für die Ausweisung gewerblicher Bauflächen enthalten, von denen bisher im Zuge der Erweiterung und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aichstetten (Am Lauerbühl)" ca. 2,4 ha überplant und großteils bereits auch schon bebaut wurden.
Die verbleibenden 1,0 ha dienen der Deckung des örtlichen Bedarfs.
Mögliche Einschränkung der Flächenverfügbarkeit als Ergebnis der Bearbeitung Thema Artenschutz im Bebauungsplanverfahren.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: III
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II/III / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: III / II
- Wasser Grundwasser: II
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

2.5 Aichstetten / GE Am Lauerbühl III | gemischte Baufläche | ca. 1,4 ha

Städtebau:
Am gewerblich genutzten Siedlungsrand soll eine maßvolle Erweiterung der Gewerbeflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich sein. Deshalb wird die Mischgebietsfläche aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 übernommen. Am südlichen Rand der MI-Fläche 2.5 liegt die Überflutungsfläche eines HQ 100, was in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden muss und keine Bebauung zugelassen werden kann. Deshalb wird die Fläche mit Aussparung der Hochwasserfläche dargestellt.
Mögliche Einschränkung der Flächenverfügbarkeit als Ergebnis der Bearbeitung Thema Artenschutz im Bebauungsplanverfahren.

Umwelt: Übernahme Werte aus Nachbarfläche 2.4
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: III
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II/III / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: III / II
- Wasser Grundwasser: II
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

2.6 Altmannshofen / An der Allgäu Straße | gewerbliche Baufläche | ca. 1,4 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Abrundung der bestehenden städtebaulichen Struktur im Übergang zur südlich gelegenen gewerblichen Nutzung.
Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Im Wiesengrund". Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt.
Hinweis: Das Gebiet liegt im gemäß § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Kirche und des Schlosses von Altmannshofen, beides Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Aitrachtal Zone IIIB)
- Landschaftsbild: 0
- Kultur- und Sachgüter: I
  östlich gelegen AA Bei der Kiesgrube

2.7 Altmannshofen / Nord – Westliche Erweiterung | Wohnbaufläche | ca. 1,1 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Abrundung der bestehenden Siedlung.
Die äußere Erschließung erfolgt über Anschluss an die Blutsbergstraße (K 7920). Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: II
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: I
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I (0) / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0
- Wasser Grundwasser: II (WSG Aitrachtal Zone IIIB)
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: 0

2.8 Altmannshofen / Nord – östliche Erweiterung | Wohnbaufläche | ca. 1,6 ha	
	Städtebau: Die Ausweisung dient der Abrundung der bestehenden städtebaulichen Struktur. Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße „Am Wald„.
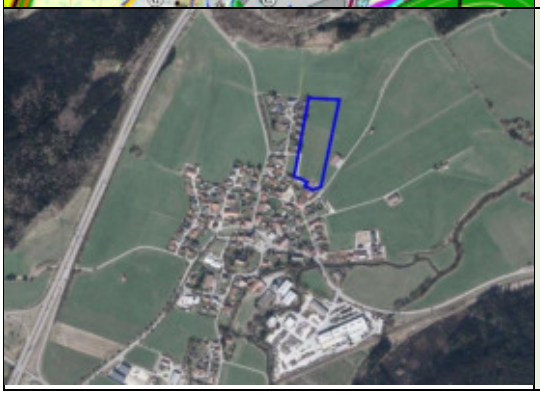	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / I - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0 - Wasser Grundwasser: I (WSG Aitrachtal Zone IIIB) - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I

Flächenübernahme:

2.9 Altmannshofen / GE Bei der Kiesgrube Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 1,6 ha	
	Städtebau: Die Ausweisung dient der Abrundung der bestehenden städtebaulichen Struktur im Übergang zur südlich gelegenen gewerblichen Nutzung (Tanklager). Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Straße Im Wiesengrund. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt. Hinweis: Im Umfeld des Tanklagers ist die (umgangssprachlich genannte) Seveso –III – Richtlinie oder Störfall-Richtlinie zu beachten.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: III - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: II (WSG Aitrachtal Zone IIIB) - Landschaftsbild: 0 - Kultur- und Sachgüter: I südlich gelegen Shell-Großtanklager Altmannshofen

8.3.3 AITRACH

Planungsziele:

- Schonung und Herausarbeitung der naturräumlichen Besonderheiten
- weitere Siedlungsentwicklung behutsam steuern angesichts des begrenzten Flächenpotentials
- Wohnbauflächenausweisung neben Ergänzung in der Ortsmitte als Abrundung der Ortslage im Süden und Westen geringfügig auch im Norden. Keine Weiterentwicklung in den nördlichen Landschaftsraum zwischen Iller und Aitrach.
- Gewerbliche Bauflächen als Ergänzung vorhandener Gewerbenutzung im Süden. Entwicklung des Gewerbegebiets Ferthofen in westlicher und östlicher Richtung und südliche und östliche Weiterentwicklung des Gewerbegebiets „An der Chaussee".
- in Mooshausen kein Lückenabschluss nach Westen. Diese würde einen Verlust des Dorfcharakters bedeuten.

Landschaftsplanerisches Leitbild:

Das Gemeindegebiet wird von Erosionskanten unterschiedlicher Eiszeiten durchzogen. Diese sind ein unverwechselbarer Bestandteil der Siedlungsstruktur und sollten daher entsprechend beachtet und herausgearbeitet werden (analog Siedlungsökologischer Begleitplan von 1992).

Dort wo sich Iller und Aitrach näherkommen, in Gries, liegt eine wertvolle Erholungslandschaft, die unter Gesichtspunkten der Ökologie, der Erholung und der Landschaftsgestaltung zu einem Landschaftspark entwickelt werden könnte. Ausgleichsmaßnahmen könnten hier gebündelt werden. Im Süden und Südwesten sollte der Erosionsrand die Grenze der Entwicklung bilden und mit einem entsprechenden Grünpuffer versehen werden.

Besondere Kleinode stellen die Lebensräume aus zweiter Hand in den ausgebeuteten Kiesgruben dar Naturschutzgebiet „Kiesgrube Aitrach"). Sie sollten nicht für die Erholung erschlossen werden.

Redaktioneller Hinweis: Fläche 3.4 Ferthofen / Neue-Welt-Straße wurde während des Fortschreibungsverfahrens als Wohnbaufläche entwickelt und als Bestandsfläche übernommen.

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

3.1 Aitrach / Illerstraße | Wohnbaufläche | ca.1,1 ha	
	Städtebau: Die Fläche dient der nördlichen Abrundung der Ortslage und vor allem zur Deckung des ermittelten Bedarfs. Alternativen sind nicht vorhanden, das Gebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Für diesen Bereich wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Von den in § 78 Abs. 2 WHG zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind die Punkte Nr. 1 und 2 aus Sicht der Gemeinde erfüllt. Die weiteren Punkte Nr. 3 bis 9 sind im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen. Siehe EB Kapitel 8.6.4 Hochwasserschutzmaßnahme.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: 0 - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: II - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / II - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I westlich gelegen AA Im Grieß nördlich gelegen AA Grube an der Tennisanlage

3.2 Aitrach / Südlich Storchengäßle | Wohnbaufläche | ca. 3,0 ha	
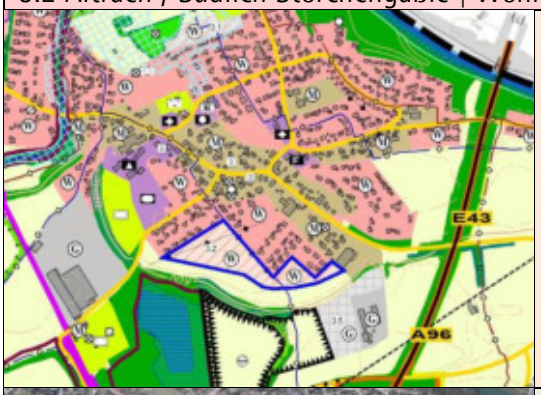	Städtebau: Die Wohnbaufläche ist in der Rahmenplanung als südliche Ortsabrundung vorgesehen. Auf eine gute Ortrandausbildung ist zu achten. Die äußere Erschließung erfolgt über das Storchengäßle. Hinweis: Vom südlichen Ortsbereich Aitrach sind alamannische Grabfunde des Frühmittelalters bekannt geworden.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0 - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0

3.3 Ferthofen / GE Ferthofen -Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 1,6 ha	
	Städtebau: Die Ausweisung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts. Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung des Gewerbegebiets. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt. Hinweis: In diesem Bereich wird ein römischer Straßenzug vermutet.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: III - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: I - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: 0 - Kultur- und Sachgüter: 0

Neuausweisungen:

3.5 Aitrach / Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg | gewerbliche Baufläche | ca. 1,9 ha	
	Städtebau: Die Darstellung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts. Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung des Gewerbegebiets. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt. Hinweis: In diesem Bereich wird ein römischer Straßenzug vermutet.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: III - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: III - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: III - Kultur- und Sachgüter: 0

3.6 Aitrach / GE An der Chaussee - Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 1,6 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts.
Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung des Gewerbegebiets. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt.
Hinweis:
In diesem Bereich wird ein römischer Straßenzug vermutet.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: 0
- Boden: II
- Klima / Luft: I
- Naturschutz: Natura 2000: III
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: 0 / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: II
- Kultur- und Sachgüter: I

3.7 Ferthofen Aitrach / GE Ferthofen-östliche Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 1,4 ha

Städtebau:
Die Ausweisung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts.
Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung des Gewerbegebiets. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt.
Hinweis:
In diesem Bereich wird ein römischer Straßenzug vermutet.

Umwelt:
Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter:
- Mensch: I
- Boden: II
- Klima / Luft: II
- Naturschutz: Natura 2000: III
- Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: I
- Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0
- Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0
- Wasser Grundwasser: I
- Landschaftsbild: I
- Kultur- und Sachgüter: 0

3.8 Ferthofen Aitrach / GE Ferthofen-westliche Erweiterung | gewerbliche Baufläche | ca. 2,8 ha	
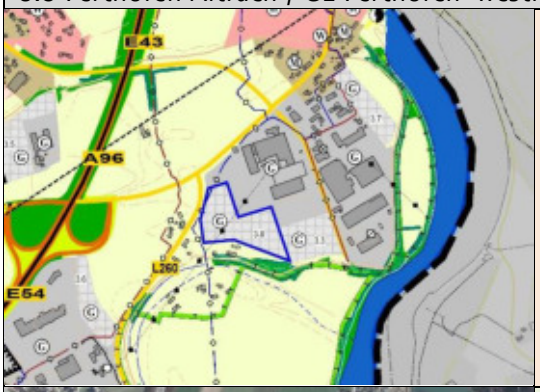	Städtebau: Die Ausweisung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts. Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung des Gewerbegebiets. Details werden im Bebauungsplan mit der Straßenbehörde abgestimmt. Hinweis: In diesem Bereich wird ein römischer Straßenzug vermutet.
	Umwelt: Eingriffsintensitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: I - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: III - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: I - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / 0 - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: II - Kultur- und Sachgüter: I Forst: angrenzender Wald (Waldabstand beachten)

8.3.4 FLÄCHENBILANZ

Nr.	Flächenbezeichnung	Wohnbaufläche in ha	Gemischte Baufläche in ha	Gewerbliche Baufläche in ha
1. Leutkirch		53,4	6,8	31,5
1.1 Kernstadt		27,7	2,7	31,5
Flächenübernahmen		8,2	2,7	0,8
1.1.1	Ringweg III	2,6		
1.1.2	Ströhlerweg	5,2		
1.1.3	Nibelweg	0,4		
1.1.4	Östlich Steinbeisstraße		1,3	
1.1.5	An der Wurzacher Straße		1,4	
1.1.6	Erweiterung Ölmühlestraße			0,8
Neuausweisungen		19,5		30,7
1.1.7	An der Herlazhofer Straße	5,2		
1.1.8	Ringweg IV + V	14,3		
1.1.9	GE - Heidschachen II			3,3
1.1.10	GE - An der Hermann-Neuner-Straße			3,6
1.1.11	GE - Saugarten			9,4
1.1.12	GE Wangener Straße – West			3,4
1.1.13	GE-Heidrain			11
1.2 Diepoldshofen		1,5		
Flächenübernahmen				
	keine			
Neuausweisungen		1,5		
1.2.1 A	Diepoldshofen / Nord-Ost	1,5		
1.3 Friesenhofen		2,4		
Flächenübernahmen				
	keine			
Neuausweisungen		2,4		
1.3.1	Friesenhofen / Nord-West	2,4		
1.4 Gebrazhofen		2,3	1,0	
Flächenübernahmen		2,3		
1.4.1	Gebrazhofen / Weidwiesenweg	2,3		
Neuausweisungen			1,0	
1.4.2	Gebrazhofen / Zollstraße		0,5	
1.4.3	Merazhofen / Nord		0,5	
1.5 Herlazhofen		6,7	0,8	
Flächenübernahmen		1,3	0,8	
1.5.1	Herlazhofen / Talbauernstraße		0,8	
1.5.2	Urlau / Süd	1,3		
Neuausweisungen		5,4		
1.5.3	Herlazhofen / Bachtelweg	4,2		

Nr.	Flächenbezeichnung	Wohnbaufläche in ha	Gemischte Baufläche in ha	Gewerbliche Baufläche in ha
1.5.4	Urlau / Landstraße	1,2		
1.6 Hofs - Ausnang		2,1	0,1	
Flächenübernahmen				
	keine			
Neuausweisungen		2,1	0,1	
1.6.1	Hofs / Lochbühler Straße		0,1	
1.6.2	Ausnang / Raggener Straße	1,0		
1.6.3	Ausnang / An der Legauer Straße	1,1		
1.7 Reichenhofen		3,8	1,6	
Flächenübernahmen		0,3	0,9	
1.7.1	Unterzeil / Dorfmitte-Ost		0,9	
1.7.2	Mailand / Nord	0,3		
Neuausweisungen		3,5	0,7	
1.7.3 A	Reichenhofen Achweg	0,7		
1.7.4	Unterzeil / Attenhofer Halde-Erweiterung	2,8		
1.7.5	Herbrazhofen – Nord		0,7	
1.8 Winterstetten		0,5		
Flächenübernahmen		0,5		
1.8.1	Winterstetten / Steig-Nord-Erweiterung	0,5		
Neuausweisungen				
	keine			
1.9 Wuchzenhofen		6,4	0,6	
Flächenübernahmen		3,3	0,6	
1.9.1	Adrazhofen / Süd	2,5		
1.9.2	Adrazhofen / südlich Höhenstraße	0,8		
1.9.3	Niederhofen / Schindgarten		0,6	
Neuausweisungen		3,1		
1.9.4	Adrazhofen / nördlich Höhenstraße	1,5		
1.9.5	Wuchzenhofen / Nußholzstraße	1,6		
2. Aichstetten		2,7	3,1	4,0
Flächenübernahmen			3,1	2,6
2.2	Aichstetten / westlich der Bahnlinie		0,8	
2.3	Aichstetten / südlich Tannenstraße		0,9	
2.4	Aichstetten / GE Aichstetten-Erweiterung *(verkleinerte Fläche/Anpassung Bestand)*			1,0
2.5	Aichstetten / Am Lauerbühl III *(Übernahme MI-Fläche FNP 2010 anstatt Neuasweisung GE)*		1,4	
2.9	Altmannshofen / GE – bei der Kiesgrube – Erw.			1,6
Neuausweisungen		2,7		1,4
2.6	Altmannshofen / An der Allgäustraße			1,4
2.7	Altmannshofen / Nord - westliche Erweiterung	1,1		

Nr.	Flächenbezeichnung	Wohnbaufläche in ha	Gemischte Baufläche in ha	Gewerbliche Baufläche in ha
2.8	Altmannshofen / Nord – östliche Erweiterung	1,6		
3. Aitrach		4,1		9,3
Flächenübernahmen		4,1		1,6
3.1	Aitrach / Illerstraße	1,1		
3.2	Aitrach / südlich Storchengäßle	3,0		
3.3	Aitrach / GE Ferthofen-Erweiterung			1,6
Neuausweisungen				7,7
3.5	Aitrach / GE St.-Konrad-Weg			1,9
3.6	Aitrach / GE An der Chaussee-Erweiterung			1,6
3.7	Ferthofen / GE Ferthofen-östliche Erweiterung			1,4
3.8	Ferthofen / GE Ferthofen westliche Erweiterung			2,8
Insgesamt		60,2	9,9	44,8
davon:				
Flächenübernahmen		20	8,1	5
Neuausweisungen		40,2	1,8	39,8

8.4 VERKEHR

„Nahezu jeder Ort ist heute auf Verkehrswegen gut zu erreichen. Gut ausgebaute Verkehrssysteme ermöglichen ein Maß an individueller Bewegungsfreiheit, das frühere Generationen nicht kannten. Leistungsfähige Verkehrswege sind die Grundlage der nationalen und internationalen Arbeitsteilung, des internationalen Handels, des Geschäftsreiseverkehrs und der Tourismusbranche. Das Verkehrsangebot setzt das gesellschaftliche Bedürfnis nach Mobilität technisch um.“ [70]

Nach dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg ist die Gewährleistung eines in die Fläche reichenden gut ausgebauten Straßennetzes und eines flexiblen Grundangebots im ÖPNV ist auch im ländlichen Raum für die Bevölkerung und für die Wirtschaft unverzichtbar.

„Eine nachhaltige Verkehrsentwicklung macht eine enge Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung erforderlich. Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Die Innenentwicklung trägt zu kompakten, Verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen an bestehenden Verkehrsachsen und Angeboten des ÖPNV bei. So lassen sich Flächeninanspruchnahme, Investitionsbedarf und Unterhaltungsaufwendungen begrenzen. ...

„Ziel der regionalen Siedlungsentwicklung, der kommunalen Bauleitplanung und der Städtebauförderung ist es, verstärkt darauf hinzuwirken, dass innerstädtisches Wohnen ermöglicht, der Einzelhandel und die Erreichbarkeit von Nahversorgungseinrichtungen in den Zentren gesichert und öffentliche Verkehrsräume sicher gestaltet werden. Die strategische Verteilung von Altenserviceeinrichtungen und von Pflegestützpunkten muss durch ein barrierefreies Wohnungs- und Verkehrsangebot begleitet werden. Stadt- und Grünräume, öffentliche Einrichtungen und der ÖPNV müssen für alle Menschen, unabhängig von Alter oder körperlicher Einschränkung, gut und sicher nutzbar sein.“ [71]

Die zu erwartenden Verschiebungen im Altersaufbau (ansteigendes Durchschnittsalter), rückläufige Schülerzahlen und die mit neuen Schulangeboten (Ganztagsschulen und Werkrealschulen) verbundenen neuen und längeren Schulwegen werden zu Verschiebungen der Verkehrsnachfrage im ÖPNV führen.

Diese Grundsätze und zu erwartenden Entwicklungen gilt es auch in der Bauleitplanung zu beachten.

Nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben soll das Verkehrsangebot in der Region und somit auch im Verbandsraum so gestaltet werden, dass:

- die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume und Verdichtungsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden;
- die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erleichtert werden;
- die Bevölkerung von Lärm und Abgas entlastet wird;
- die Verkehrssicherheit erhöht wird;
- die Umweltbelastung durch Verkehrsvermeidung und bevorzugte Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel vermindert wird und
- die Verkehrsabwicklung ökologisch verträglich erfolgt.[72]

---

[70] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 1

[71] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 6

[72] Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 04.04.1996

8.4.1 STRASSENVERKEHR

Die Straße ist und bleibt auch in Zukunft der Verkehrsträger Nummer Eins. Aufgrund seiner dezentralen Siedlungsstruktur weist der ländliche Raum eine hohe Pkw-Dichte auf. Gleichzeitig trägt die Straße die Hauptlast des Güterverkehrs. Mehr als 75 % der Transportleistungen werden heutzutage auf der Straße erbracht. Der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010 geht davon aus, dass der motorisierte Straßenverkehr auch künftig das Verkehrsgeschehen bestimmen wird. Verkehrsaufkommen, Verkehrs- und Fahrleistungen werden weiter zunehmen. Der Generalverkehrsplan geht davon aus, dass die Fahrleistungen im Straßenverkehr in Summe um mehr als 10 %, im Schwerverkehr sogar um mehr als 70 % zunehmen werden. Die Autobahnen werden die Hauptlast dieses zusätzlichen Verkehrs zu tragen haben. [73]

Das regionale und überregionale Straßennetz soll weiter verbessert werden um einen wirtschaftlichen und sicheren Verkehrsablauf zu sichern und den ländlichen Raum anzubinden. Bestandserhaltende Maßnahmen bilden den Schwerpunkt. Ergänzende Maßnahmen sollen den Straßenverkehr sicherer und leistungsfähiger machen und die Umwelt entlasten, wie zum Beispiel:

- die Verkehrssicherheit ist durch geeignete Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrsflusses, unter anderem auch im Bereich der Ortseinfahrten klassifizierter Straßen, und durch Beseitigung von Unfallschwerpunkten zu verbessern;
- Verkehrsleiteinrichtungen sind weiterzuentwickeln;
- Verbesserung von Park+Ride-Anlagen für PKW und Rad an den Verknüpfungspunkten zwischen Individualverkehr und ÖPNV.

Die genannten Maßnahmen sollen frühzeitig in der Bauleit- und Straßenplanung berücksichtigt werden.

Leutkirch:

Auf der Grundlage einer im Juni / Juli 2009 an normalen Werktagen durchgeführten Bestandsaufnahme mittels Befragungen der Verkehrsteilnehmer sowie Querschnitts- und Knotenpunktzählungen und der zu erwartenden siedlungsstrukturellen Entwicklungen hat die Modus Consult Ulm GmbH im Jahr 2010 eine Verkehrsprognose für das Planjahr 2025 erstellt. Dabei wurden auch eine ortsnahe und eine ortsferne Umfahrung im Süden untersucht und bewertet. [74]

Für die Kernstadt Leutkirch wurde folgende Verkehrsentwicklung prognostiziert:

	KfZ/24h (ca.)		
	2009	2025	Zunahme
Durchgangsverkehr	5.300	6.00	+ 13 %
Quellverkehr	14.550	16.550	+ 14 %
Zielverkehr	14.550	16.550	+ 14 %
Summe	34.400	39.100	+ 14 %

Die prognostizierten Verkehrsbeziehungen wurden auf das derzeit vorhandene Straßennetz und auf die zwei Umfahrungsvarianten umgelegt.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2025 mit einer Verkehrszunahme von im Mittel 14% gerechnet werden muss.

[73] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 36

[74] Verkehrsstudie Ost, Detailuntersuchung Leutkirch im Allgäu, Modus Consult Ulm GmbH; Oktober 2010

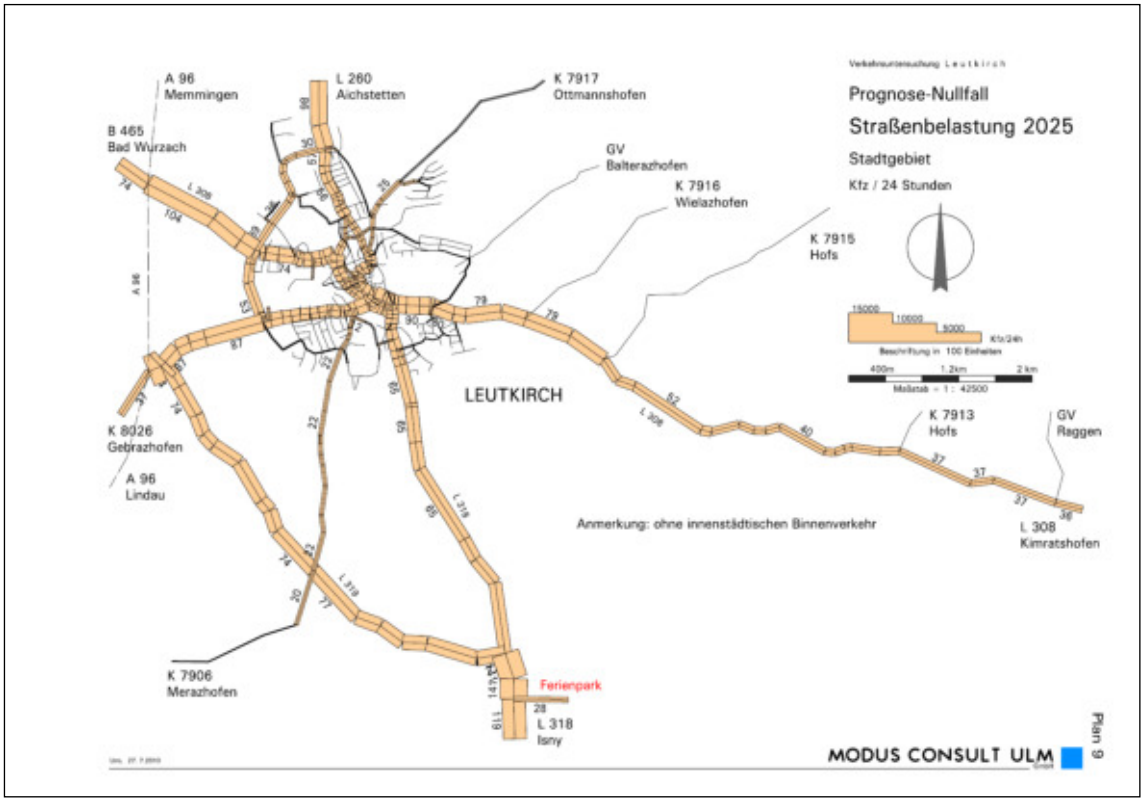

Abbildung 56: Straßenbelastung 2025 / Prognosefall Null

Der Vergleich zwischen einer ortsnahen und alternativ einer ortsfernen Umfahrung hat ergeben, dass nur eine ortsnahe Umfahrung, für die rund 1.900 bis 5.300 Kfz/24 h prognostiziert wurde, eine deutliche Verkehrsentlastung in den Ortsdurchfahrten von Leutkirch erwartet werden kann.

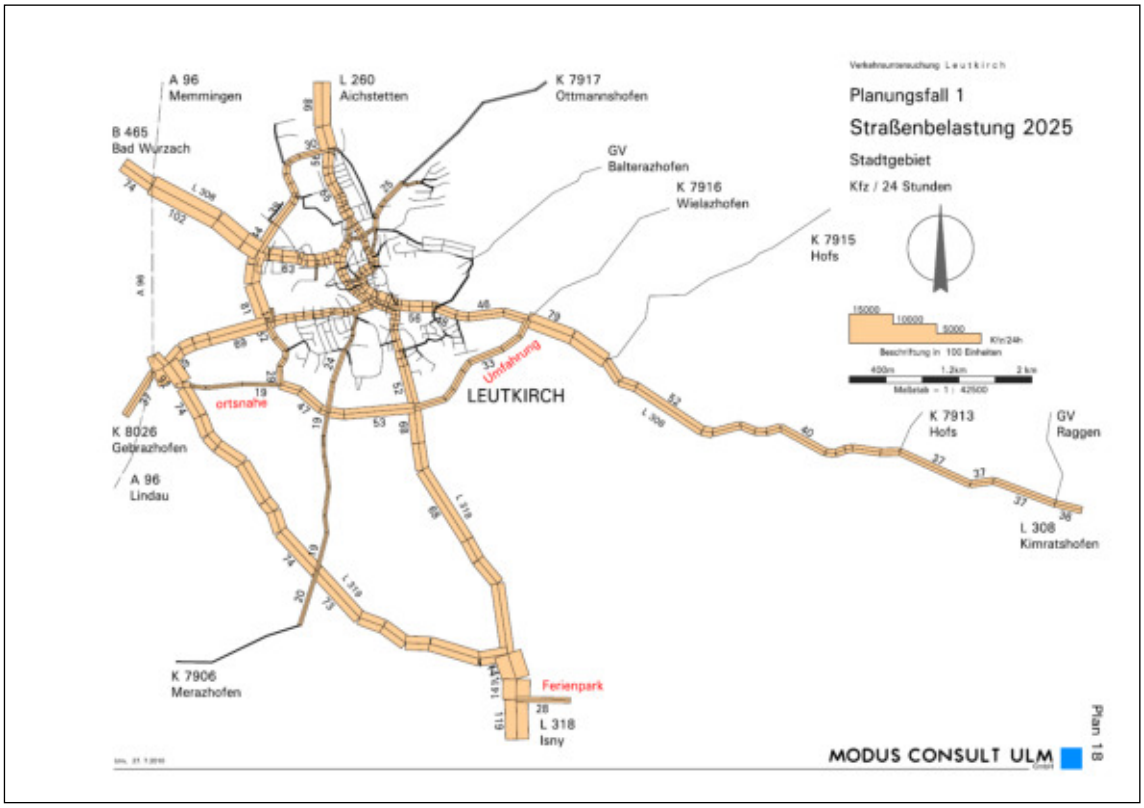

Abbildung 57: Straßenbelastung 2025 / Prognosefall 1

Die ortsnahe Umfahrung wird deshalb im Flächennutzungsplan als geplante Trasse dargestellt. Bei der Trassierung sind neben den ökologischen und landschaftlichen Belangen, vor allem die Belange des Lärmschutzes zu beachten.

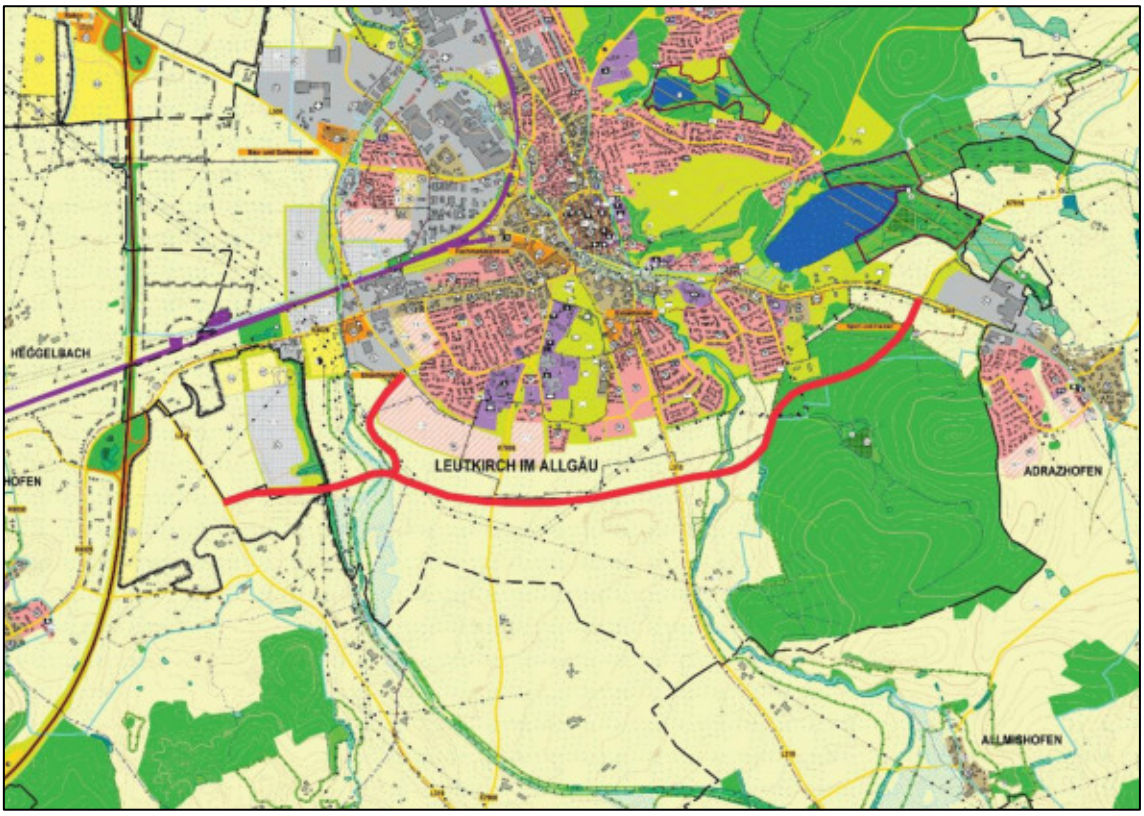

Abbildung 58: Südliche Ortsumfahrung Leutkirch

Die südliche Umfahrung ist nicht als Landesstraßenmaßnahme im Generalverkehrsplan 2013 enthalten.

Während das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbau keine Bedenken gegen die dargestellte Freihaltetrasse geäußert hat, gibt es aus forstlicher Sicht Bedenken:

Der Obere Wald ist als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Durch die Straße in unmittelbarer Stadtnähe würde der Erholungswald deutlich an Qualität verlieren und vom Stadtgebiet abgeschnitten.

Durch den Oberen Wald verläuft ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor (Generalwildwegeplan). Im Bereich Adrazhofen – Leutkirch ist der Wildtierkorridor bereits erheblich eingeengt. Dessen Funktionalität darf nicht weiter beeinträchtigt werden. In diesem bereits deutlich belasteten Bereich, würde die Straße eine weitere Zerschneidung bewirken, die entsprechend zu minimieren wäre. [75]

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der Ortsumfahrung. Mit der vorgesehenen Umgehungsstraße sind massive umweltrelevante Eingriffe verbunden. Ausgleichs- und Waldflächen werden zerschnitten. [76]

Über eine Machbarkeitsstudie, die im März 2016 beauftragt wurde, sollte die Realisierbarkeit unter umweltfachlichen Gesichtspunkten überprüft werden. Im Fazit der Studie wird erläutert, dass von der weiteren Beplanung einer Südumfahrung von Leutkirch aufgrund des begrenzten Nutzens, der ganz erheblichen und nachhaltigen Konflikte für Landschaft und Naturhaushalt, aber auch für den Menschen (Wohnen / Wohnumfeld / Erholungsnutzung), für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserwirtschaft und der gegebenen verfahrenskritischen Konfliktsachverhalte, die eine sehr hohe rechtliche Hürde darstellen, abgesehen werden soll.

---

[75] Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen vom 22.04.2014, frühzeitige Beteiligung der Behörden

[76] Stellungnahme Landratsamt Ravensburg vom 10.04.2014, frühzeitige Beteiligung der Behörden

Da neben den umweltfachlichen Gesichtspunkten noch weiterführende Untersuchungen zu einer möglichen Konkretisierung notwendig sind, welche im Zeitrahmen der Bearbeitung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt, wird im Flächennutzungsplan eine noch unverbindliche „Wunschtrasse/Beispieltrasse" als Hinweis dargestellt.

Die Machbarkeitsstudie Südumfahrung befindet sich im Anhang und ist Bestandteil dieses Erläuterungsberichts.

Aichstetten:

Es sind keine zusätzlichen straßenbaulichen Maßnahmen vorgesehen.

Aitrach:

Die L 314 ist nach wie vor eine wichtige regionale Verbindungsstraße zwischen Friedrichshafen-Ravensburg-Bad Wurzach und Memmingen. Die noch im Generalverkehrsplan 1995 als „Vordringlicher Bedarf" ausgewiesene südliche Umfahrung von Aitrach zwischen der L 314 Treherz und der A 96 Anschlussstelle Aitrach ist im neuen Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans 2013 nicht mehr enthalten (Kategorie „Nicht im Maßnahmenplan enthalten.) Die Freihaltetrasse berührt im östlichen Bereich ein Waldgebiet, das als Bodenschutzwald fungiert, und das FFH-Gebiet „Aitrach und Herrgottsried". Darüber hinaus quert sie einen landesweit bedeutsamen Wildtierkorridor, dessen Funktionsfähigkeit zu sichern ist. Der Regionalplan 1996 sieht die Prüfung einer späteren Umfahrung von Aitrach bei Nichtannahme der Route A 96 / B 465 vor.

Im Flächennutzungsplan wird eine noch unverbindliche „Wunschtrasse/Beispieltrasse" als Hinweis dargestellt.

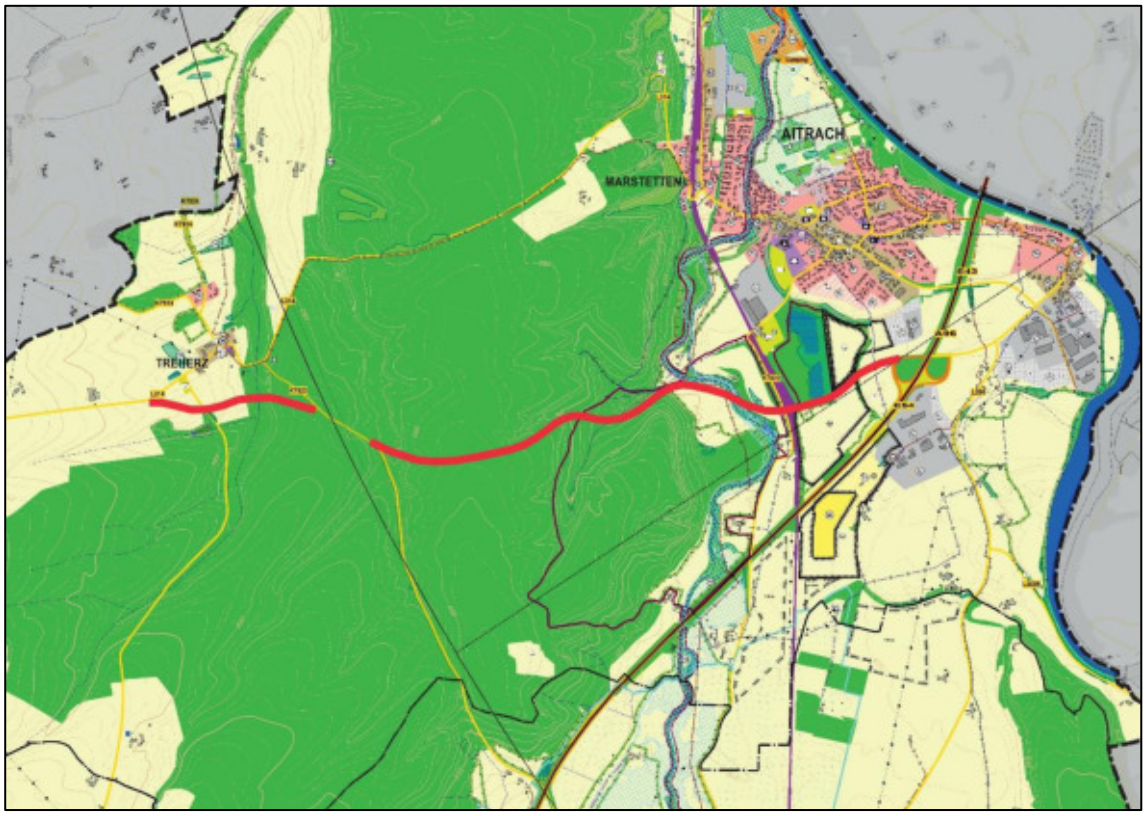

Abbildung 59: Umfahrung Aitrach und Treherz L 314

Die Gemeinde Aitrach hält eine Umfahrung von Treherz und Aitrach, wie im Plan dargestellt, nach wie vor für notwendig und dringlich. Sollte die ortsferne Umfahrung nicht verwirklicht werden, hält die

Gemeinde den direkten Anschluss der K 7922 an die Autobahnanschlussstelle Aitrach (durch das Kiesabbaugebiet) für sinnvoll. Damit könnte der Schwerlastverkehr der Fa. Marbeton (Oberhauser Weg) aus der Ortsdurchfahrt herausgenommen werden.

Bei der weiteren Planung sind vielfältige Umweltbelange zu beachten: Insbesondere

- Schutzgut Mensch:
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Naturschutz: Natura 2000
- Schutzgut Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen
- Schutzgut Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Trasse wird weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die L 260 zwischen Marstetten und Mooshausen ist im neuen Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans 2013 nicht mehr enthalten (Kategorie „Ausbaumaßnahme mit dauerhaftem Verzicht auf Ausbau). Diese Maßnahme (abrücken von der Aitrach) ist zur Sanierung des rutschgefährdeten Hanges zur Aitrach dringend erforderlich.

8.4.2 RUHENDER VERKEHR

Leutkirch:

Trotz des guten Angebotes sollte zur Unterstützung der Zentralitätsfunktion der Kernstadt / Altstadt und im Hinblick auf die prognostizierten Zunahmen des motorisierten Individualverkehrs das Angebot kontinuierlich angepasst und erweitert werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist auf ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Parkplätzen zu achten.

Aichstetten:

Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich

Aitrach:

Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich

8.4.3 RADVERKEHR

„Mehr als die Hälfte aller Wege im Individualverkehr enden heute bereits nach fünf Kilometern und mehr als 30 % bereits nach zwei Kilometern. Sie liegen damit in Entfernungsbereichen, die von einer Vielzahl von Menschen bequem mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden können. Das Potenzial, das in diesen umwelt- und stadtverträglichen Fortbewegungsformen steckt, ist somit erheblich.“ [77]

„Das Fahrrad ist ein vielseitiges, preiswertes und umweltfreundliches Verkehrsmittel, das die Menschen gerne nutzen und dem eine bedeutende Rolle für ihre Mobilität zukommt. Es ist im Alltag ein praktisches und schnelles Fahrzeug, ein beliebter Freizeit- und Reisebegleiter und ein attraktives Sport- und Fitnessgerät. Das Fahrrad ist überdies das meistgenutzte Fahrzeug auf dem Schulweg und daher ein

[77] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 35

unersetzlicher Baustein eines kinder- und jugendfreundlichen Mobilitätskonzepts. Die Radfahrer sind eine wichtige Zielgruppe und Wirtschaftsfaktor für den Tourismus." [78]

Im Bereich der Stadt Leutkirch wurden in den vergangenen Jahren vielfältige Maßnahmen zum Ausbau des Radwegenetzes durchgeführt: Neubau von Radwegen, Markierung von Radfahrstreifen, Netzverbesserungen durch Radfahren in Einbahnstraßen, Verbesserungen an Ampelanlagen etc. haben die Voraussetzungen für den Radverkehr verbessert.

Für den weiteren Ausbau ergeben sich dennoch Grenzen durch die bestehende und historisch gewachsene Stadtstruktur: das Radwegenetz weist vor allem dort Lücken auf, wo die räumlichen Verhältnisse und die sonstigen verkehrlichen Anforderungen eine Lückenschließung behindern.

Trotzdem bleibt der Ausbau des Radwegenetzes, die Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer, vor allem beim Schülerradverkehr, und die Erhöhung des Anteils des Radverkehrs ein hochrangiges kommunalpolitisches und ökologisches Ziel. Darüber hinaus ist der Ausbau des Radwegenetzes mit dem Ausbau von Freizeit- und touristischen Einrichtungen zu koordinieren. Ein ganzjährig attraktives Radwegenetz soll zu einem radfahrerfreundlichen Klima beitragen.

Nicht zuletzt die Diskussion um Energie und Ökologie, um Feinstaub, um Lärm- und sonstigen Belastungen durch den Individualverkehr geben diesen Zielen einen hohen Aktualitätsgrad.

Hierzu hat die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu eine Radverkehrskonzeption aufgestellt. Weitere Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen über das Radwegeprogramm des Landkreises bewerkstelligt.

Gesonderte Darstellungen sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

8.4.4 FUSSGÄNGERVERKEHR

Das Zu-Fuß-Gehen ist eine umweltfreundliche, flächensparende und preiswerte Fortbewegungsart. Etwa ein Viertel aller Wege wird bereits heute täglich zu Fuß zurückgelegt. Darüber hinaus endet derzeit jede zehnte mit dem Auto unternommene Fahrt bereits nach etwa einem Kilometer oder weniger. Diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung des Fußgängerverkehrs und machen das Verlagerungspotenzial bei den motorisierten Kurzstreckenverkehren deutlich.[79]

Ziel ist es das Zu-Fuß-Gehen bequemer, sicherer und somit attraktiver werden zu lassen. Fußgängerfreundlichkeit soll sich zu einem Qualitätsmerkmal urbaner Mobilität entwickeln. Das zunehmende Durchschnittsalter der Bevölkerung bedingt auch, dass Gehwege und Querungsstellen den Bedürfnissen der wachsenden Zahl älterer Menschen angepasst werden.

Gesonderte Ausweisungen sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

8.4.5 SCHIENENVERKEHR

Nach dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg soll der Schienenpersonenverkehr auch zukünftig das Rückgrat einer leistungsfähigen, attraktiven und umweltfreundlichen Nahverkehrsbedienung bilden und ein attraktives Angebot bereitstellen. [80] Dazu muss auch die Eisenbahninfrastruktur bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden.

Gemäß den politischen Vorgaben soll die Bahnstrecke 971 Memmingen – Lindau im Zuge der Elektrifizierung der Strecke München – Lindau auf der bestehenden Trasse elektrifiziert werden. Die Planungen

---

[78] Baden-Württemberg auf dem Weg zum Fahrradland Nr. 1; Runder Tische Baden-Württemberg im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, Januar 2008

[79] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 80

[80] Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Seite 88

der Deutschen Bahn AG für diese Ausbau-Maßnahme laufen derzeit. Damit werden in einem weiteren Schritt der Ausbau der Neigetechnik und die Anhebung der Geschwindigkeit auf der Strecke Buchloe – Memmingen – Lindau auf 160 km/h angestrebt.

Es wird von Seiten der Deutschen Bundesbahn darauf hingewiesen, dass geeignete Schallschutzmaßnahmen gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen bei Bedarf von und auf Kosten der Gemeinde oder der einzelnen Bauwerber zu ergreifen sind. Dabei ist ausschließlich Fremdgrund zu benutzen. Im Zuge wesentlicher baulicher Änderungen, wie z.B. die Elektrifizierung der Strecke Memmingen-Lindau, sind entsprechend der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für die Maßnahmen des Lärmschutzes die Grenzwerte der Lärmvorsorge zugrunde zu legen. *(entsprechende Zusagen der DB Netz AG liegen der Gemeinde Aitrach vor)*

Leutkirch:

Der Bahnhof Leutkirch ist in das Bahnhofsmodernisierungsprogramm des Landes aufgenommen worden. Wesentliche Maßnahme ist die dringende erforderliche Erhöhung des Bahnsteiges.

Aichstetten:

Im Zuge der anstehenden Ausbau-Maßnahmen durch die Deutsche Bahn AG wird eine Verbesserung des Lärmschutzes für die angrenzende Bebauung entlang der Bahnlinie im Bereich der Gemeinde Aichstetten angestrebt.

Der Bahnverkehr am Bahnhof Aichstetten wird auf zwei Gleisen abgewickelt. Um das Gleis 2 erreichen zu können ist es wegen des Fehlens einer sicheren Fußgänger-Querung (zum Beispiel Steg, Unterführung) erforderlich, beim lediglich halbseitig beschrankten Bahnübergang „Stocksaurer Weg" (Lage außerhalb des Bahnhof-Bereiches) das Bahngleis zu überqueren. Angestrebt wird die Errichtung einer geeigneten und sicheren Fußgänger-Querung innerhalb des Bahnhofsbereiches.

Aitrach:

Die Gemeinde Aitrach hat sich in einem Grundsatzbeschluss auf Grund des unverzichtbaren Platzes der Bahn im Verkehrskonzept der Gemeinde nachdrücklich für die Erhaltung des Streckenabschnittes Memmingen-Tannheim-Aitrach ausgesprochen.

8.4.6 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Die Zielsetzungen für die Qualität des öffentlichen Nahverkehrs lassen sich in der Bedienungs- und der Beförderungsqualität unterscheiden. „Bedienungsqualität beschreibt vor allem die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsangebots und hat im Einzelnen Elemente wie zum Beispiel die räumliche Erreichbarkeit, Beförderungszeiten, Bedienungshäufigkeiten sowie die Übersichtlichkeit der Netzstruktur und des Fahrplanangebotes. Als Beförderungsqualität werden eher Rahmenbedingungen für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln verstanden, wie zum Beispiel der Tarif und die Güte der Dienstleistungserbringung, zu der die Fahrzeug- und Haltestellenausstattung, die Fahrgastinformation und auch die Kundenorientierung gehören." [81]

Als besondere Ziele im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr sind folgende Maßnahmen anzusehen:

- Weiterer Ausbau des Fahrplanangebotes auf der Württembergischen Allgäubahn zwischen Aulendorf und Memmingen in Richtung Stundentakt;

[81] Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, nach der Beratung und Beschlussfassung Kreistag 16.12.2010; Zielsetzung für das Verkehrsangebot; Seite 47

- Modernisierung der Bahnhöfe und Haltepunkte entlang der Württembergischen Allgäubahn (Bahnhofsmodernisierungsprogramm);
- Schaffung eines Fernverkehrshaltes der ICE / EC – Linie München – Zürich im württembergischen Allgäu. [82]

Gesonderte Ausweisungen sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

8.4.7 FLUGVERKEHR

Der Verkehrslandeplatz Leutkirch soll erhalten bleiben und in seinen technischen Sicherheitsanforderungen für den Flugverkehr verbessert werden. Aus der Sicht der Verwaltungsgemeinschaft sollte der Flugsport zur Minimierung der Immissionsbelastung eingeschränkt werden.

Die Schutzbereiche des Verkehrslandeplatzes Leutkirch sind im Flächennutzungsplan eingetragen, ebenso die Schutzzonen des benachbarten Flugplatzes Memmingen, die bis nach Aitrach hineinreichen. Im Rahmen der weiteren städtebaulichen Planungen sind in diesen Bereichen die Bestimmungen des §§ 12 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einzuhalten. Hier ist im Rahmen des genehmigten Flugbetriebes mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Rechtsansprüche, die mit Beeinträchtigungen durch den Fluglärm begründet werden, bestehen nicht.

Im Einwirkungsbereich des Flughafens Memmingerberg sind neue Baugebiete vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und teilweise auch in der Nacht) zu rechnen ist, die Planungen in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen entstehen und somit Rechtsansprüche gegen den Flughafen-Betreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Fluglärm begründet werden, nicht bestehen.

Bei einer Ausweitung des Flugbetriebes ist durch den Flughafen-Betreiber sicherzustellen, dass die bestehenden Immissions-Grenzwerte eingehalten werden. Bei Bedarf hat der Flughafen-Betreiber geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte (zum Beispiel Lärmschutz-Maßnahmen) im Einwirkungsbereich zu ergreifen.

[82] Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, nach der Beratung und Beschlussfassung Kreistag 16.12.2010; Zielsetzungen für den Schienenverkehr; Seite 58

8.5 VER- UND ENTSORGUNG

8.5.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung ist gesichert. Gesonderte Ausweisungen sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

Bei der Erstellung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist das Merkblatt „Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne" des Landratsamtes Ravensburg – Gesundheitsamt zu beachten.

8.5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Generell ist zwar die Abwasserbeseitigung im Planungsbereich weitgehend sichergestellt. Durch den § 45b Abs. 3 WG ergeben sich aber besondere Anforderungen an die abwassertechnische Erschließung von Neubaugebieten.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des Wassergesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnung ist für die Erstellung von Bebauungsplänen ein allgemein gültiges Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erarbeiten und der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Ravensburg vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt zur "Abwasserbeseitigung und Bauleitplanung" hingewiesen.

Bei den geplanten Neubaugebieten und Bebauungen ist generell aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben (§ 45b (3) WG) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt worden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Durch diese Vorgabe sollen zur abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten grundsätzlich modifizierte Entwässerungsverfahren angewendet werden.

8.5.3 STROMVERSORGUNG

Für das 110/220 KV Umspannwerk westlich Leutkirch ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen und im Flächennutzungsplan eingetragen.

Auf die Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz wird hingewiesen. Sie besagt, dass auf eine Wohnbebauung direkt unter Hochspannungsleitungen verzichtet werden soll. Findet eine Bebauung in der Nähe einer Hochspannungsleitung statt, so sollten hier Feldstärkemessungen durchgeführt werden.

8.5.4 BREITBANDVERSORGUNG

Die Attraktivität des Verwaltungsraums hängt in der heutigen Zeit entscheidend von der Leistungsfähigkeit der Kommunikationsinfrastruktur ab. Ein schneller Internetzugang ist gerade im ländlichen Raum ein wesentlicher Standortfaktor für Wirtschaft und Bevölkerung. Ziel der Leutkircher Breitbandinitiative wird zumindest die Herstellung der Grundversorgung in allen Ortsteilen gesehen. Mittelfristig wird eine höhere Geschwindigkeit als die Grundversorgung als Ziel angesehen. Hierzu werden, bei aktuellen tiefbautechnischen Maßnahmen, jeweils Glasfaserleitung mitverlegt.

8.6. SCHUTZGEBIETE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

8.6.1 DENKMALSCHUTZ UND ERHALTENSWERTE ORTSLAGEN

Die im Verbandsgebiet bestehenden Bau- und Bodendenkmäler wie auch erhaltenswerte Ortslagen sind auch in ihrem Nahbereich und ihrer Raum- und Fernwirkung zu berücksichtigen. Dies ist sowohl bei der verbindlichen Bauleitplanung wie auch bei Einzelbaumaßnahmen erforderlich.

Für die gewachsenen alten Ortslagen der Weiler und Ortschaften sind Erhaltungskonzepte und ggf. Erhaltungssatzungen zur Wahrung und Weiterentwicklung der Identität vermittelnde Bereiche vorzusehen.

Für den Stadtbereich Leutkirch sowie die zentralen Ortslagen von Aitrach und Aichstetten sind die qualitätsvollen Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Vitalisierung der Ortsstraße fortzusetzen.

8.6.2 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Keine weiteren Darstellungen geplant.

8.6.3 GRUNDWASSERSCHUTZ

Am Standort Unterzeil wurde von Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, LGRB, ein nutzungswürdiges Wasservorkommen mit einer potenziellen Entnahmemenge von 400 l/s ermittelt. Für diese Entnahmemenge wurden Schutzzonen I, II und IIIA abgegrenzt. Diese wurden noch nicht rechtkräftig festgesetzt, da eine konkrete Nutzung derzeit nicht absehbar ist.

Die Zonen I und II sollen von „irreversiblen Nutzungen" freigehalten werden, die einer späteren Wassernutzung entgegenstehen. Die Flächen für die Zone II sind im Plan als geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt.

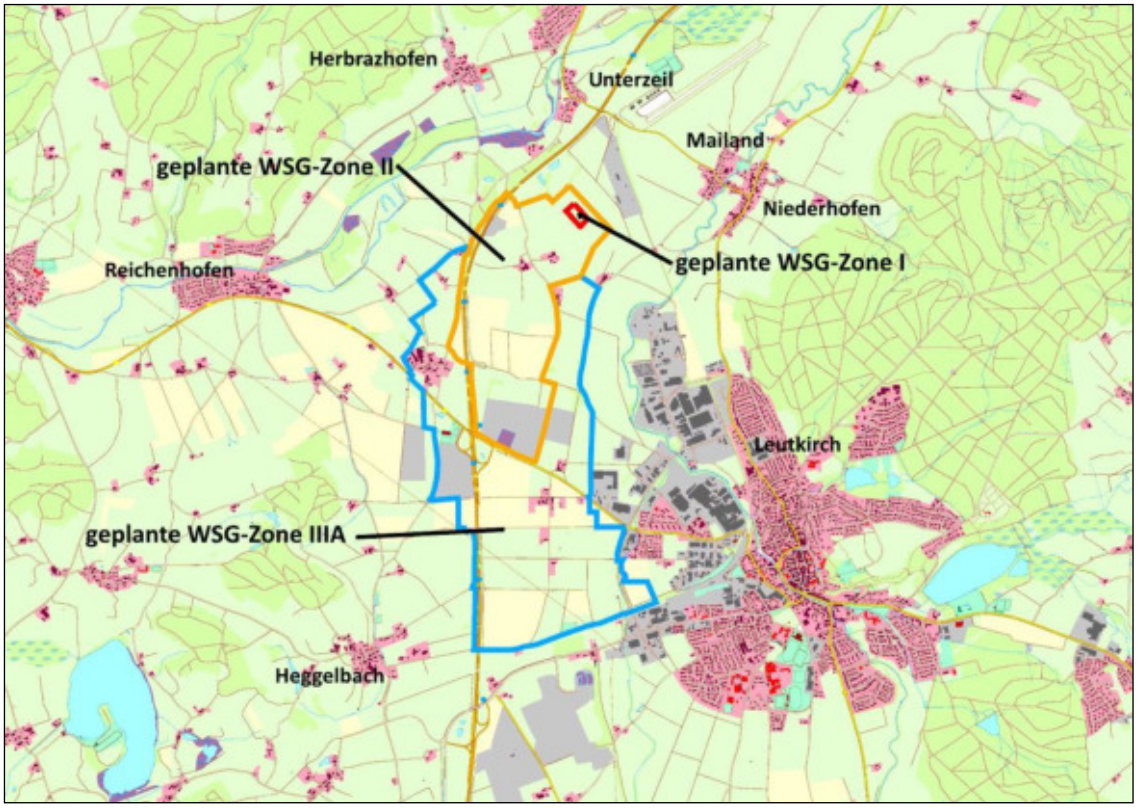

Abbildung 60: fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet Brunnen Unterzeil

8.6.4 HOCHWASSERSCHUTZ / ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Mit Inkrafttreten der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie am 26. November 2007 wurden die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Bundesländer, die hierzu erforderlichen Arbeiten durchzuführen, um für die sogenannten Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kultur und wirtschaftliche Tätigkeiten die nachteiligen Folgen von Hochwasser auf ein akzeptables Maß zu begrenzen. [83]

Gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind Hochwasserrisikomanagementpläne für Gebiet zu erstellen, in denen ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko vorhanden ist. Um Gefahren und Risiken durch Hochwasser im notwendigen Umfang entgegenwirken zu können wurden in Baden-Württemberg Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie die Hochwasserrisikomanagementplanung flächendeckend entlang der 12.300 km langen Gewässer erarbeitet, für die relevante Hochwasserrisiken vorliegen, auch wenn diese teilweise nicht signifikant im Sinne der HWRM-Richtlinie sind. Die Abgrenzung der potenziell signifikanten Risikogebiete (entsprechend Art. 4 und 5 HWRM-RL) bedeutet nicht, dass außerhalb dieser Gebiete keine Hochwasserrisiken zu erwarten sind. Es sind deshalb zukünftig auch außerhalb dieser Gebiete Maßnahmen erforderlich, um die Ziele des Hochwasserrisikomanagements in ganz Baden-Württemberg zu erreichen. Dazu gehören neben der Ermittlung von Hochwassergefahren beispielsweise Maßnahmen, um lokale – im Sinne der HWRM-RL als nicht signifikant geltende – Hochwasserrisiken bzw. nachteilige Folgen während und nach einem Hochwasser zu verringern.

Ausgehend von diesem Gewässernetz wurden u.a. unter Berücksichtigung historischer Hochwasserereignisse, besonderer Gefahrenquellen und sensibler Gebiete bzw. Objekte (z.B. dicht besiedelte Bereiche, UNESCO Kulturerbe, Natura 2000-Schutzgebiete) die Gewässerabschnitte festgelegt, für die ein im Sinne der HWRM-RL signifikantes Risiko durch Hochwasser besteht. Auf dieser Basis wurden Hochwassergefahren- und risikokarten erstellt.

Die bei der Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarten ermittelten Bereiche, die statistisch einmal in 100 Jahren durch Oberflächengewässer überflutet werden (HQ_{100}), werden mit der Veröffentlichung der Karten als Überschwemmungsgebiete wasserrechtlich geschützt. Für die Gebiete gelten damit automatisch Nutzungsrestriktionen wie das grundsätzliche Verbot von Baumaßnahmen im Außenbereich.

Die flächendeckende Erstellung von Hochwassergefahrenkarten an Gewässern mit relevanten Hochwassergefahren in Baden-Württemberg stellt sicher, dass in den HQ_{100}-Bereichen

- keine neuen Risiken durch neue Nutzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gebäuden, entstehen,
- bestehende Risiken nicht durch den Verlust von Retentionsraum erhöht werden und
- bestehende Risiken bekannt werden und u.a. im Rahmen der Eigenvorsorge und der Vorbereitung auf ein Hochwasser durch die unterschiedlichen Akteure reduziert werden können.

Der vorsorgende Hochwasserschutz ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei den hochwasserbezogenen Regelungen des Regionalplans und der fachtechnischen Abgrenzungen der HQ_{100} zu beachten und zu berücksichtigen.

Dabei gilt es, die in der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg" vorgeschlagenen Vorgehensweise konsequent mit den Möglichkeiten der Flächennutzungsplanung umzusetzen. Dies sind insbesondere Darstellungen, die

- im Bereich des HQ_{100} neue Siedlungsgebiete ausschließen bzw.
- im HQ_{extrem} neue Siedlungsgebiete nur mit hochwasserangepasster Bauweise zulassen, hochwasserangepasste Bauweise im Siedlungsbestand vorsehen (alle HQ) (ggf. als Hinweis bzw. Erläuterung),

---

[83] Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg; Maßnahmenbericht Untere-Donau-Iller, Regierungspräsidium Tübingen, Referat Gewässer I. Ordnung; Hochwasserschutz Neckar-Bodensee; Bearbeitung: Büro am Fluss e.V.; Wendlingen am Neckar; Dezember 2013

- Retentionsräume freihalten,
- den natürlichen Wasserrückhalt auch im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung und der Eingriffs- /Ausgleichsregelung der Flächennutzungsplanung erhalten und ausbauen und soweit erforderlich Flächen für technischen Hochwasserschutz auf Basis konkreter Planungen der Wasserwirtschaft freihalten.

Darüber hinaus enthalten die Hochwassergefahren-, -risiko- und -risikobewertungskarten weitergehende Informationen zu Gefahren und Risiken, die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan dient vor allem der Vermeidung neuer Risiken und leistet einen Beitrag zur Verminderung bestehender Risiken.

Unabhängig davon gelten Überschwemmungsgebiete auch an Gewässern, an denen keine Karten vorliegen, jedoch Überflutungen bekannt sind (§ 65 WG). In den betroffenen Gebieten sind gegebenenfalls Einzelnachweise erforderlich.

Mit wenigen, begründeten Ausnahmen werden im Flächennutzungsplan keine Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten dargestellt. Allerdings wird am Beispiel der Fläche 1.1.2 Ströhlerweg wird deutlich, dass nach detaillierteren Überprüfungen der landesweiten Ermittlung der Überschwemmungsflächen – unter Beachtung der besonderen örtlichen Situation – Abweichungen möglich sind.

Folgende Flächen liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsflächen (HQ_{100}):

<u>1.1.2 Ströhlerweg / Wohnbaufläche</u>
Für diese Flächen wurden fachtechnische Überprüfungen vorgenommen. Der neu ermittelte HQ_{100} – Bereich fällt kleiner aus als die Darstellung in der Hochwassergefahrenkarte. Im noch verbleibenden Bereich ist im geplanten städtebaulichen Konzept keine Bebauung vorgesehen.

<u>3.1 Aitrach / Illerstraße / Wohnbaufläche</u>
Für die bestehende Bebauung im Bereich ist es vom Land geplant, einen Hochwasserdamm zu erstellen. Für die weitere Behandlung der FNP-Flächen wurde am 08.12.2017 eine Stellungnahme vom Büro AGP aus Bad Waldsee gegeben.

Die Fläche der Flurstücke 400, 401, 634 und 635 (Gmk. Aitrach) waren im bisherigen FNP 2010 vom 10.07.2002 als Wohnbaugebiet ausgewiesen. Durch die rechtskräftige Einführung der Hochwassergefahrenkarten 2013 wurden die Grundstücke zu Überflutungsflächen, auf denen eine Bebauung unzulässig ist. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist nun der Verbleib der Flächen als Bauland zu klären.

Maßnahme des Landes:

Um die bestehende Bebauung der Landhausstraße und des Grieswegs vor Überflutung im Hochwasserfall zu schützen, wurde vom Land, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, ein Hochwasserdamm auf dem Flst. 404/3, nordwestlich der Bebauung hergestellt. Zur Ermittlung der Auswirkungen und Wirksamkeit des Damms wurde eine instationäre Variantenberechnung bei der Fugro Consult in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt in Form des Untersuchungsberichts vor, und kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Mit der Herstellung des der Berechnung zugrunde gelegten Damms wären die Belange des RPT, nämlich der Schutz der bestehenden Bebauung, erfüllt.
- Für den vorgesehenen Dammbau ist ein Wasserrechtsverfahren mit vorheriger Einholung der Eigentümerzustimmung erforderlich. Hierfür hat die Gemeinde die Flurstücke 139/2 und 139/3 erworben.
- Die Lage des Dammes (neben oder auf dem Weg) ist mit den Eigentümern der Acker – und Grünflächen festzulegen. Die Höhe der Dammkrone wurde für die Genehmigungsplanung mit 590,60m ü NN festgelegt (ca. 15 cm Freibord).

- Das Tennisheim als Bestandsgebäude wäre durch die Herstellung des Dammes ebenfalls geschützt.
- Die Genehmigungsplanung für den Damm wurde durch das Ingenieurbüro AGP erstellt und durch das RP beim LRA in 6-facher Fertigung in KW 48 eingereicht.
- Die Wasserspiegellagen und der erforderliche Retentionsausgleich wurden von der Fugro Consult berechnet. Durch den Bau des Damms zum Schutz der bestehenden Bebauung entsteht ein Retentionsraumverlust von ca. 36.260 m3 (s. Bericht Fugro 3.3). Dieser Verlust des Retentionsvolumens für den Schutz der bestehenden Bebauung ist nicht auszugleichen.
- Die Berechnung der Fugro Consult war Grundlage für die Planung und den Bau des Dammes. Eine Berechnung nach der Dammherstellung (Berechnung des Bestandes) ist nicht vorgesehen.
- Die künftige Situation nach Herstellung des Dammes wird in die HWGK übernommen.
- Die Dammqualität zur Vermeidung der Unterläufigkeit ist im Zuge der Planung nachzuweisen. Einstimmiges Aussage unter Hinzuziehung des Ingenieurbüros Henke & Partner hierzu ist, dass bei der Durchlässigkeit des Untergrunds mit kf>10ˆ-4 m/s keine Unterläufigkeit des Damms zu befürchten ist, sondern das Wasser nach unten in den Kieskörper versickert, ohne auf der Luftseite des Damms wieder anzusteigen. Der Damm selbst wird mit einer Doppellage von Bentonitmatten dicht hergestellt. Der Abstand zum Grundwasser beträgt mindestens 2,5 m.

Maßnahme der Gemeinde:

Da für die Gemeinde Aitrach keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann nach §78 WHG eine Ausnahmegenehmigung erfolgen. Um eine Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung neuer Baugebiete zu erhalten, sind die 9 Punkte in §78 Abs. 2 WHG abzuarbeiten.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abbildung 61: Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (https://dejure.org/gesetze/WHG/78.html, 20.12.2016)

1. Bei der FNP-Fortschreibung sind Ausweichmöglichkeiten problematisch, da der Gemeinde Aitrach durch die Autobahn A96, die Iller und die Aitrach keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Aitrach kann die ihr zugestandenen Fläche daher nur an dieser Stelle verwirklichen.

Eine neue Fläche in der Neuen-Welt-Straße wurde zwar in den FNP aufgenommen. Diese wird jedoch aufgrund der Nähe zur Autobahn äußerst kritisch betrachtet.

2. Das neu auszuweisende Baugebiet schließt unmittelbar nördlich an die bestehende Bebauung der Landhausstraße an.

3., 4. und 7. Eine Gefährdung ist durch das Baugebiet nicht zu erwarten. Die Berechnung zum Damm für das RP kam zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen durch den Damm auf die Unterlieger erzeugt werden. Nördlich des Querwegs Flst. 646/2 sind die Überflutungsflächen mit und ohne Damm kongruent.

5. Aus der Berechnung der Fugro Consult vom 20.01.2017 ist ersichtlich, dass die Überflutung durch ein HQ_{100} zu einem Einstau von durchschnittlich ca. 8 cm auf den Flächen hinter dem Damm führen würde. Ergibt ca. 1.000 m3 Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Damms für die Anliegen der Gemeinde. Dieser könnte durch Herstellung von Retentionsvolumen auf Flächen der Gemeinde (z. B. Flst. 154/1) ausgeglichen werden, oder wegen Geringfügigkeit (die 1.000 m3 führen bei der Überflutungsfläche zu ca. 1 cm Differenz auf die Gesamtfläche betrachtet) entfallen. Hierfür wäre die Zustimmung des LRA erforderlich.

6. Auswirkungen auf den bestehenden Hochwasserschutz bestehen nicht.

8. Den Belangen der Hochwasservorsorge kann in Abstimmung mit der Behörde Rechnung getragen werden.

9. Durch die Dammverlängerung wären die für die Bebauung vorgesehenen Flächen vom Hochwasser geschützt. Alternativ könnte der Aushub aus der Erschließung des Baugebiets dazu herangezogen werden das Geländeniveau über den Wasserspiegel anzuheben.

Sonstiges:

Das HQ_{extrem} sollte betrachtet, aber nicht berechnet werden. Die Überflutungsflächen des HQ_{extrem} aus der HWGK sind jedoch nahezu deckungsgleich mit den Flächen des HQ_{100}.

Die HWGK werden ohne den Klimafaktor erstellt. In der Planung wird dieser Faktor jedoch berücksichtigt.

Es sollte ein Planfeststellungsverfahren für diesen Damm angestrebt werden.

Für die Gemeinde müsste der Damm in einem separaten Verfahren nach Nordosten verlängert und ggf. erhöht werden um die Fläche des geplanten Baugebiets im HQ_{100} –Fall überflutungsfrei zu bekommen.

Die Wasserspiegellage und der erforderliche Retentionsausgleich für diese zusätzliche Erweiterung des Damms sollte von der Fugro Consult berechnet werden.

→Die unter §78 Abs. 2 WHG genannten Punkte werden für die Fläche eingehalten. Deshalb ist eine weitere planungsrechtliche Entwicklung des Gebiets unter Berücksichtigung o.g. Maßnahmen vorgesehen.

Das HQ_{extrem} steht nach der Definition in der HWRM-Richtlinie für ein seltenes Hochwasserereignis. HQ_{extrem} zeigt Extremereignisse, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. Das Extremhochwasser umfasst mehrere Gefahrenszenarien, wie:

- Hochwasser seltener Wahrscheinlichkeit,
- Verstopfung einer Brücke oder Verdolung,
- Überlastung einer Schutzanlage,
- „Klimafaktor"

Bei Ausweisung eines neuen Baugebietes im HQ_{extrem} Bereich ist das bestehende Restrisiko hinsichtlich möglicher Überflutungen in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei können die berechneten Hochwasserhöhen hinzugezogen werden.

Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung sind zu beachten.

Folgende geplante Bauflächen liegen im HQ_{extrem}-Bereich:

1.1.6 Erweiterung Gewerbegebiet Ölmühlestraße / gewerbliche Baufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Eschach in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,30 m.

1.1.7 An der Herlazhofer Straße / Wohnbaufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Rauns in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,10 m.

1.1.8 Ringweg IV – V / Wohnbaufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Rauns in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,10 m.

1.5.2 Urlau – Süd / Wohnbaufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Eschach in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,20 m.

1.5.4 Urlau – Landstraße / Wohnbaufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Eschach in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,10 m.

2.1 Aichstetten / Rieder Weg / Wohnbaufläche
Überflutungen treten bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} infolge der Überschreitung der maximalen Leistungsfähigkeit der Aitrach in diesem Gebiet auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,20 m.

2.2 Aichstetten / westlich der Bahnlinie / gemischte Baufläche
Hochwasserereignis HQ_{extrem} am Einlaufbereich in die Verdolung Kummerbach in der Hochstrasse auf. Die sich dabei einstellenden Wassertiefen betragen bis zu 0,10 m.

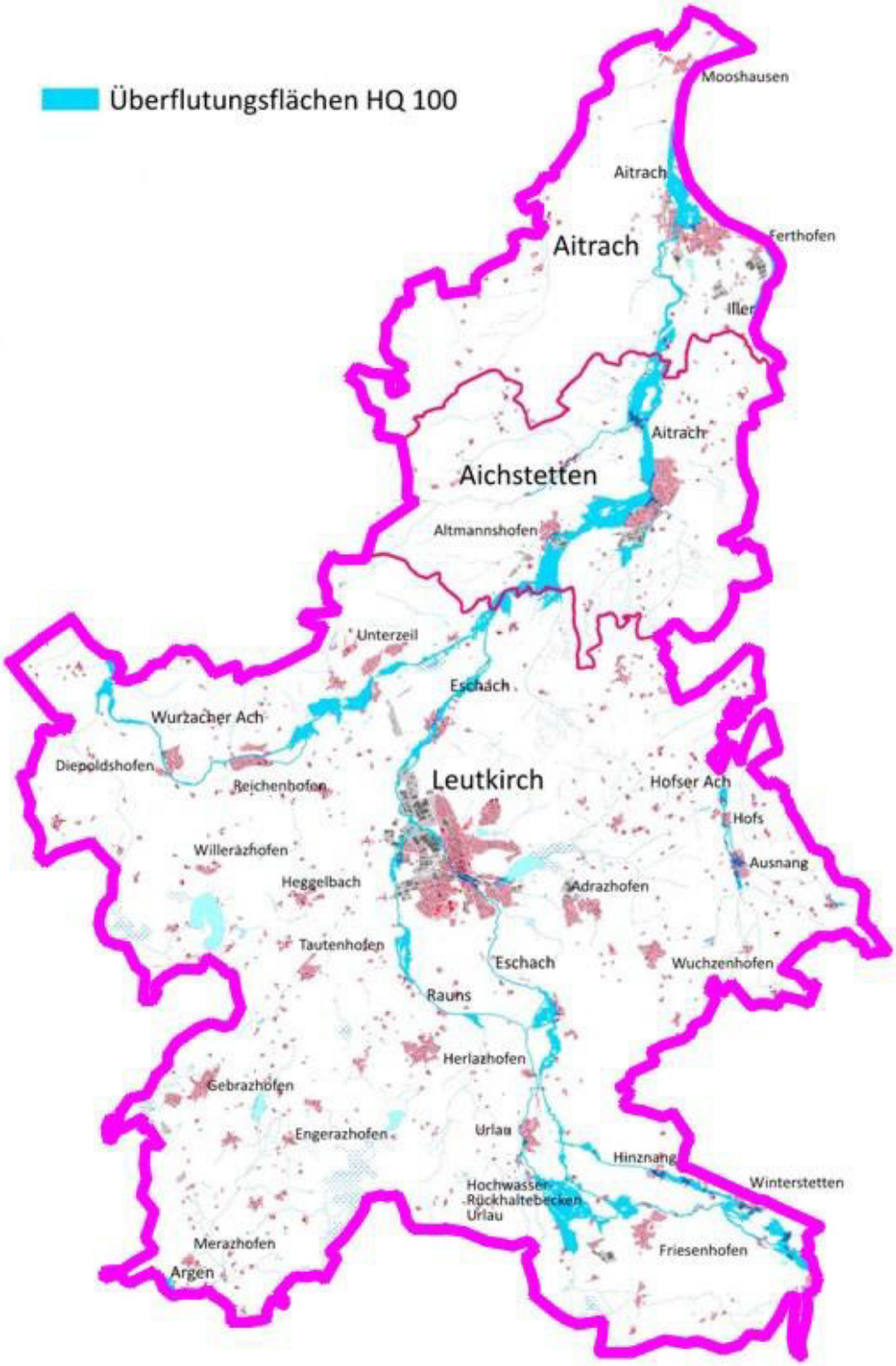

Abbildung 62: Überflutungsflächen HQ 100

8.7 BODENSCHUTZ

„Die menschliche Geschichte und Kultur ist untrennbar mit der Nutzung der Böden verbunden. ... Boden ist wie eine Haut, die große Teile der Erde überzieht. ...Boden ist ein Naturkörper. Überwiegend durch Verwitterung von Gesteinen entstanden setzt er sich aus verschiedenen mineralischen Bestandteilen zusammen. Der Oberboden enthält zusätzlich organische Stoffe. ... Er kann Wasser speichern, filtern und auch wieder abgeben; dieses verdunstet an der Oberfläche oder versickert im Untergrund. ... Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und, direkt oder indirekt, für Tiere und Menschen. Er ist Lebensraum für eine enorme Zahl an unterschiedlichen Lebewesen, angefangen bei Bakterien und anderen mikroskopisch kleinen Organismen, über Pilze und Flechten bis Milben, Asseln und den Bodenwühlern Regenwurm und Maulwurf. Boden ist voller Leben.“ [84]

In besonderem Maße schützenswert machen den Boden seine natürlichen, Archiv- und Nutzungsfunktionen:

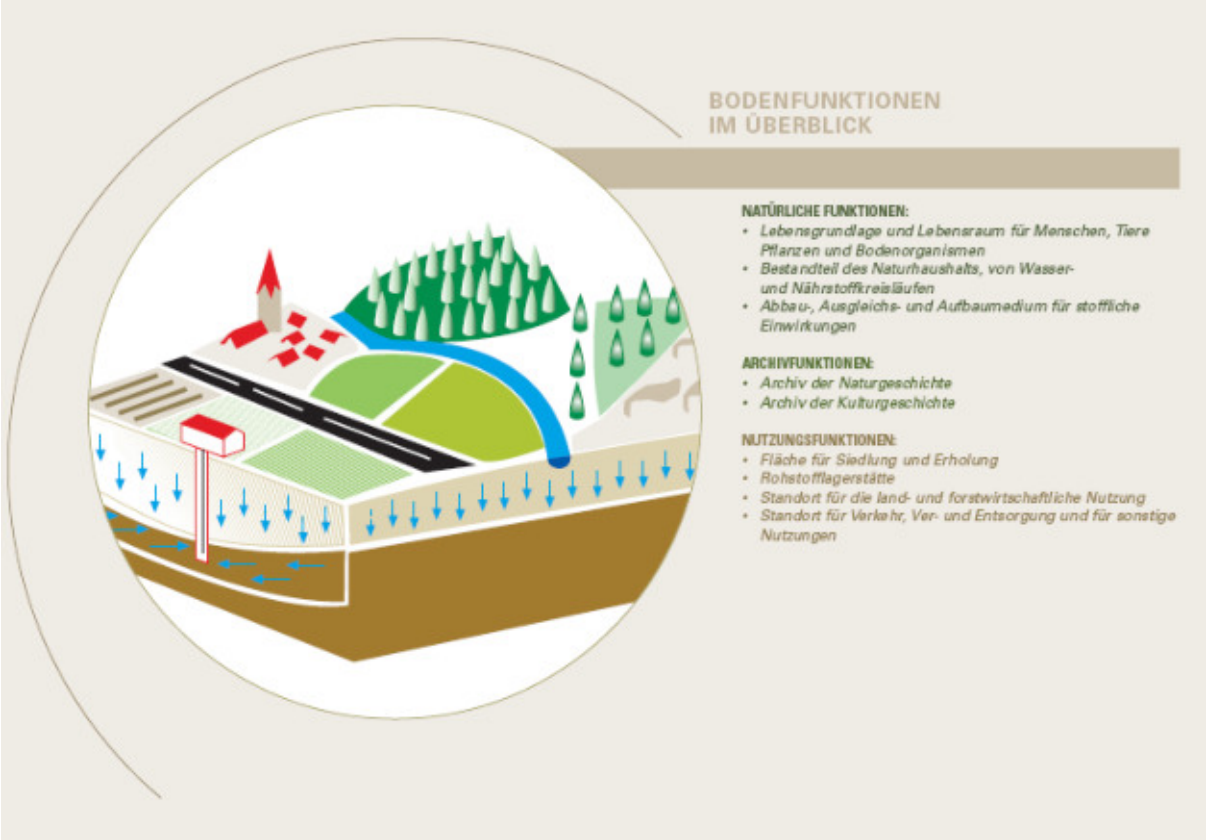

Abbildung 63: Bodenfunktionen im Überblick

Im Umweltplan Baden-Württemberg 2000 und seiner Fortschreibung 2007 werden die Umweltziele bezüglich des Bodens formuliert: die Ressource Boden soll im Interesse nachfolgender Generationen nachhaltig, das heißt dauerhaft umweltgerecht bewirtschaftet werden. Umweltgerecht bedeutet hierbei vor allem:

- Schutz der Böden durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme;
- Schutz vor Schadstoffeinträgen und Schadstoffbelastungen;
- Schutz vor Erosion und Verdichtung.

[84] Boden, Böden, Bodenschutz; Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg; Juli 2010;

In der vorbereitenden Bauleitplanung sollen anhand der Bodenbewertung hinreichende Aussagen über die betroffenen Bodenfunktionen der geplanten Gebiete in der Abwägung eingestellt werden. Grundlage hierfür bildet der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, LUBW. [85] Gleichzeitig sollen Suchräume und soweit möglich Flächen mit einem Potenzial zur Verbesserung der Bodenfunktionen benannt werden, auf die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann. Böden ab einer Bodenzahl > 60 und Moorböden sind in der Planung zu berücksichtigen und nach Möglichkeit vor einer Überbauung zu schützen.

Das Schutzgut Boden ist vor allem in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, das heißt sparsamer und schonender (fachgerechter) und haushälterischer Umgang mit dem Boden und Minimierungsverbot. Falls Eingriffe in das Schutzgut Boden unvermeidbar sind, stehen – wie auch für andere Schutzgüter – Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz zur Verfügung.

8.8 NATURSCHUTZSRECHTLICHE UND BAUPLANUGSRECHTLICHE EINGRIFFSBEURTEILUNG

Gemäß § 1a BauGB ist bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG, zu beachten. So sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, BNatSchG definiert:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

„Nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes bestimmt sich weiterhin, wie Vermeidung und Ausgleich definiert werden. Die naturschutzrechtlich vorgegebene Abfolge von Prüfschritten („Vermeidung – Ausgleich – Ersatz") gilt auch im Bauleitplanverfahren. Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft enthält das BauGB keine weiterreichenden Regelungen. Dennoch ist der Verursacher eines Eingriffes auch in der Bauleitplanung verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten." [86]

8.9 ÖKO-KONTO

Nicht vermeidbare Eingriffe sind nach dem NatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Um eine fachlich qualifizierte Kompensation von Eingriffen zu gewährleisten haben im Jahr 2004 die Städte Leutkirch, Wangen und Isny ein gemeinsames Bewertungssystem, das im Rahmen der Einführung des Ökokontos

[85] Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; LUBW, 2010

[86] Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU, Karlsruhe, 2000

sowohl zur Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft, als auch von potenziellen Ausgleichsflächen Anwendung findet, entwickelt. Dieses Verfahren fand bis zur Überleitung in das Öko-Konto-Modell der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis bei allen Bauleitplanverfahren Anwendung.

Auf der Grundlage der zum 01.04.2011 in Kraft getretenen und damit landesweit gültigen Ökokontoverordnung gemäß § 22 Abs. 2 NatSchG wurde von den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis eine einheitliche Bewertungssystematik[87] erarbeitet. Die Stadt Leutkirch im Allgäu und die Gemeinden Aitrach und Aichstetten wenden dieses Öko-Konto-Modell seit dem Jahr 2012 an.

Jeglicher Eingriff in die beeinträchtigten Naturgüter wird dort mit Ökopunkten bewertet und bei der Bilanzierung der Ökopunktsumme aller aufgewerteten Naturgüter gegenübergestellt. Nur beim Naturgut Klima/Luft erfolgt noch eine verbal-argumentative Bewertung.

Die einheitliche Anwendung führt innerhalb der Landkreise zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und zu einer Vergleichbarkeit der Bewertungen.

Ökokonto-Maßnahmen sollten in allen relevanten Naturgütern ausgewählt werden, um den Ausgleich im Schwerpunkt des Eingriffs abzudecken und eine nachhaltige Entwicklung zu sicher. Sie haben die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSChG) einzuhalten. Sie müssen sich einem der folgenden Wirkungsbereiche zuordnen lassen: [88]

- Verbesserung der Biotopqualität;
- Schaffung höherwertiger Biotoptypen;
- Förderung spezifischer Arten;
- Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen;
- Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen;
- Verbesserung der Grundwassergüte;
- Maßnahmen mit Wirkung auf das Landschaftsbild und das Klima.

Zur Bewältigung der Nutzungskonflikte soll ein flächendeckendes Ausgleichsflächenkonzept erstellt werden in dem über die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen multifunktionale Kompensationsprojekte generiert werden. Dazu bieten sich in erster Linie Flächen entlang von Fließgewässern und im Einzugsbereich stehender Gewässer sowie Moorflächen an. Die vorhandenen Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne werden dafür als Grundlage herangezogen.

Für die geplanten Bauflächen wird im Rahmen der Bewertung eine erste Abschätzung der oben genannten Wirkungsbereiche vorgenommen. Detailliertere Ausführungen erfolgen dann im jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

---

[87] Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten; Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg; 01. Juli 2012; Landratsamt Bodenseekreis und Landratsamt Ravensburg

[88] Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten; Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg; 01. Juli 2012; Landratsamt Bodenseekreis und Landratsamt Ravensburg, Anlage 1

8.10 FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Im Flächennutzungsplan werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft als potenzielle Standorte für Ausgleichs- und Ökokonto-Maßnahmen dargestellt. Die Flächen wurden aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen. Sie wurden über eine umfassende Landschaftsanalyse abgegrenzt und verfügen über keinen naturschutzrechtlichen Status.

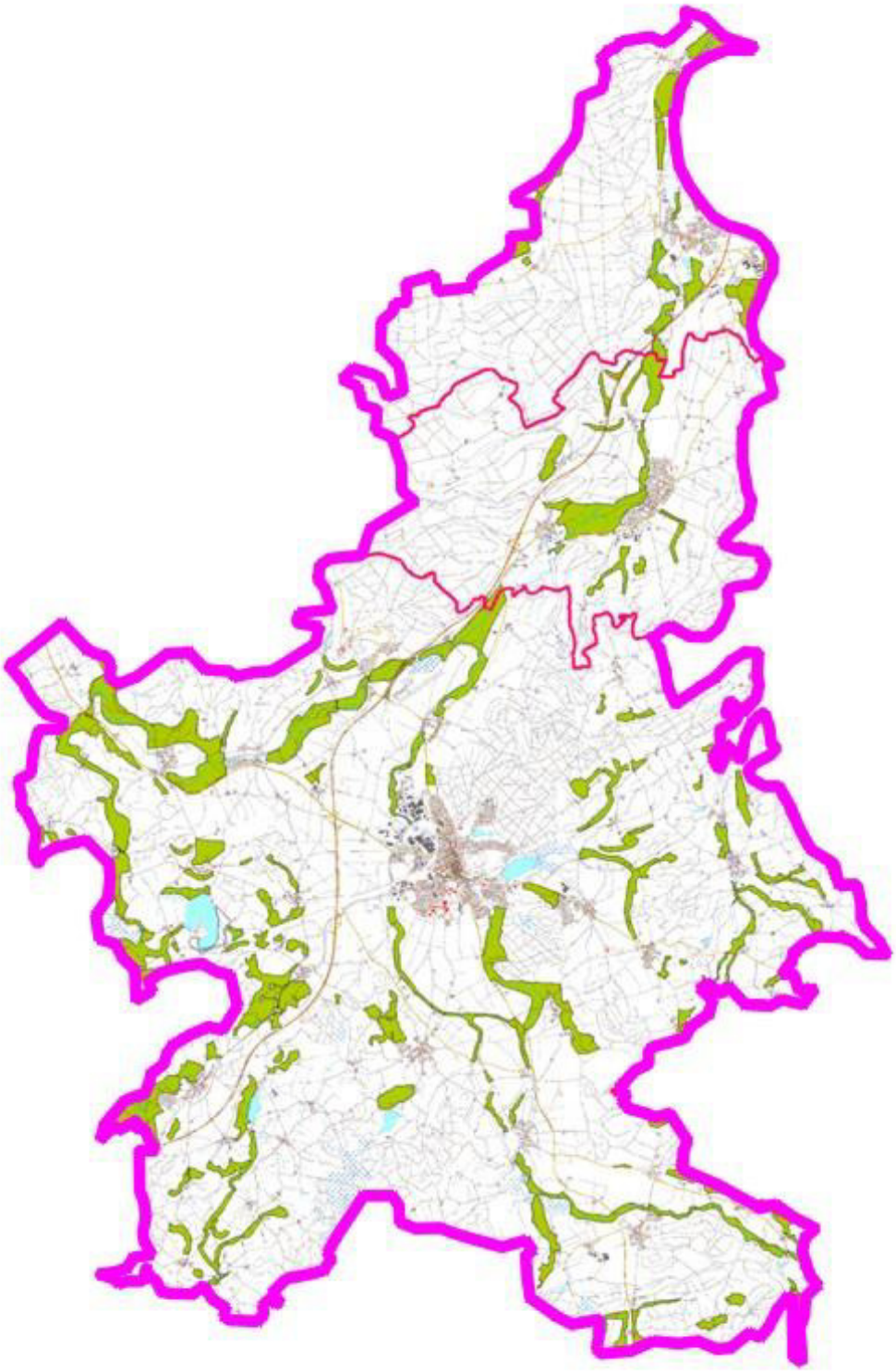

Abbildung 64: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

Es handelt sich dabei um:

Wasserbeeinflusste Standorte:

Grundwasserflurabstand 2,0 m, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Moorgebiete, Moorböden, Historische Standorte von Oberflächengewässern (Gemarkung Leutkirch, Stand um 1826), Pufferzonen an Fließgewässern (ca. 50 m beidseits), Landbauproblematische und nicht landbauwürdige Flächen der Flurbilanz: Feuchtlebensraum (außer kleinen, isolierten Flächen), Auelandschaften wie bei Aitrach und Aichstetten.

Trocken/magere Standorte:

markante Kuppen bzw. Talhänge (nicht im Wald und nicht im bebauten Gebiet bzw. geplanten Baugebiet), landbauproblematische und nicht landbauwürdige Flächen der Flurbilanz: Trockenstandorte (außer kleinen, isolierten Flächen), landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung 15 % (außer kleinen Flächen ohne Verbund), Abbauflächen.

Standorte für Gehölze:

Gehölze in Verbindung mit anderen Flächen zusammengefasst, Waldrand ohne Abstufung an Steilkanten. Aufgrund des Maßstabs sind kleinere Flächen zusammengefasst und Abgrenzungen großzügig vorgenommen worden. Auch in Landschaftsschutzgebieten sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchaus sinnvoll, so dass im Flächennutzungsplan auch hier Darstellungen vorgenommen wurden.

8.11 KIESABBAU

Nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes vom 08.04.1992 haben die Regionalverbände Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen auszuweisen. Am 04.12.2002 wurde der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe" festgestellt. Damit wurde in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und den Trägern öffentlicher Belange überprüft, wo ein künftiger Abbau mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht und erfolgen kann. [89] Im Kern geht es hierbei zunächst um eine flächendeckende Beurteilung der Standorteignung und eine flächendeckende Beurteilung der Raumverträglichkeit. Im Ergebnis wurden zum einen mögliche Standorte zur Rohstoffgewinnung und zum andern fachlich und raumordnerisch begründete Ausschlussgebiete ausgewiesen.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans vorgezogen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingeleitet. Die Plansätze beinhalten einerseits den Anhörungsentwurf mit Grundsätzen (G), Zielen (Z) und Begründungen sowie den Umweltbericht. Die Fortschreibung des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe ersetzt die entsprechenden Plansätze des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe" von 2003.

Aufgrund der zeitlichen Überschneidung der Verfahren Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 der VVG und Fortschreibung Regionalplan wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es sich in nachfolgender Beschreibung um den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans handelt. Aktuellste Unterlagen zum Kiesabbau sind auf den Internetseiten des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zu finden.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden aus dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans mit Stand vom 09.05.2018 die Vorranggebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe nachrichtlich übernommen.

[89] Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003, nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 26.08.2003; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Die Im Fortschreibungsentwurf der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben werden folgende Grundsätze (Entwurfstand 13.09.2019) formuliert:

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die langfristige Gewährleistung der Versorgung, auch im Interesse künftiger Generationen, soll dadurch gewährleistet werden, dass bedeutsame Vorkommen offen gehalten werden.

G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft werden. Ebenso sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die neu festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. PS 3.4.1) herangezogen werden. Wenn diese nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. PS 3.4.2) herangezogen werden.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

G (4) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den Abbaugebieten abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen. Die Abbaustandorte sollten nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. Die Einbindung in die Landschaft ist sicherzustellen. Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

Im Regelfall ist zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen.

Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen.

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder geeigneter Sondergebiete (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) sollte geprüft werden, ob durch eine Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dabei ist mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederherzustellen.

G (6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten.

G (7) Größere Abbaugebiete für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sollten im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gesichert werden. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region, der mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt wird. Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst ist anzustreben.

G (8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße soll möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sichergestellt werden. Die überdurchschnittlich starke Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden.

G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.

V (1) Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Sub-stitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.

N Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (Stand 2015) sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.

Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:

- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens

- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung

Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.

Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.

Z (3) In einem Vorranggebiet zur Sicherung, welches in einem räumlich-funktio-nalen Zusammenhang mit einem Vor-ranggebiet für den Abbau steht, ist ein vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Vorranggebiet für den Abbau ausgeschöpft sind und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.

Verweis zur Begründung der Grundsätze in den Plansätzen des Regionalplans.

Die Legende für den anschließenden Kartenteil hat folgende relevante Planzeichen:

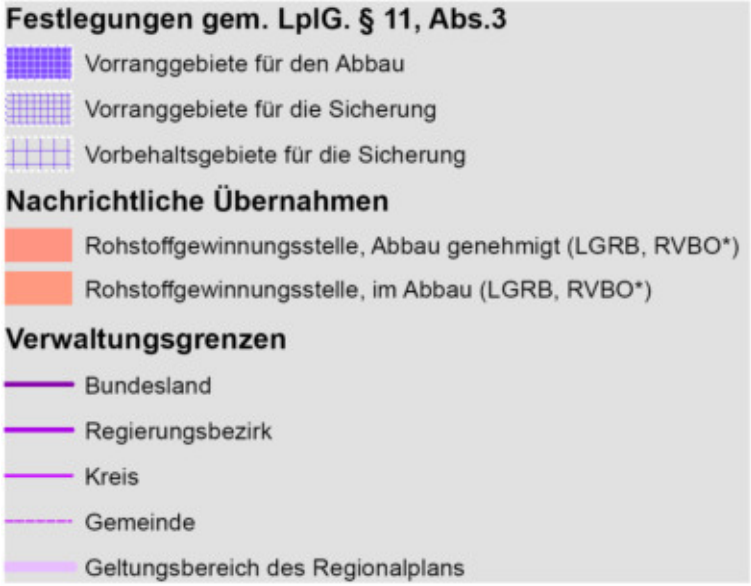

Abbildung 65: Legende zu den nachfolgenden Planaus-schnitten der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben

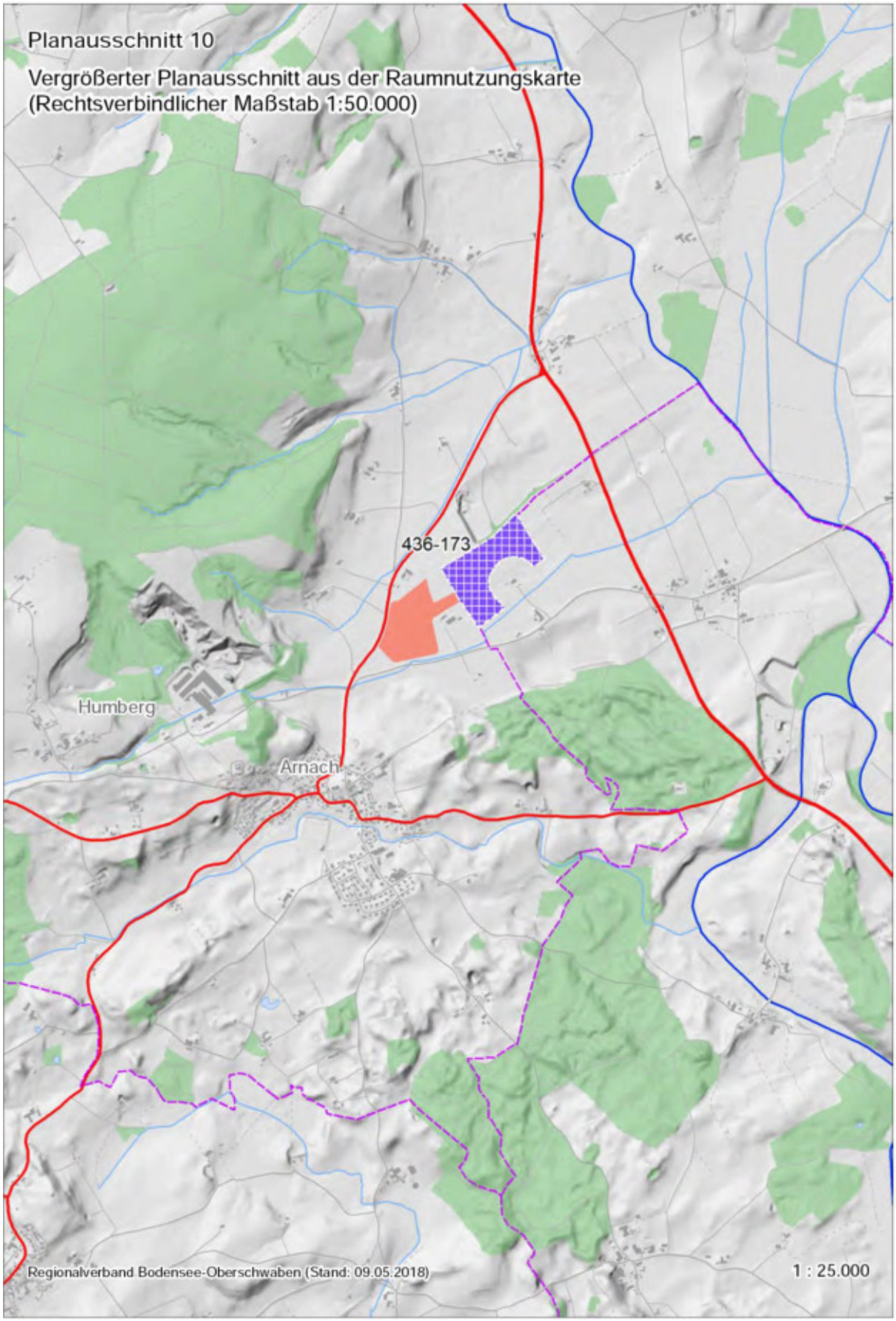

Abbildung 66: Planausschnitt 10 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018

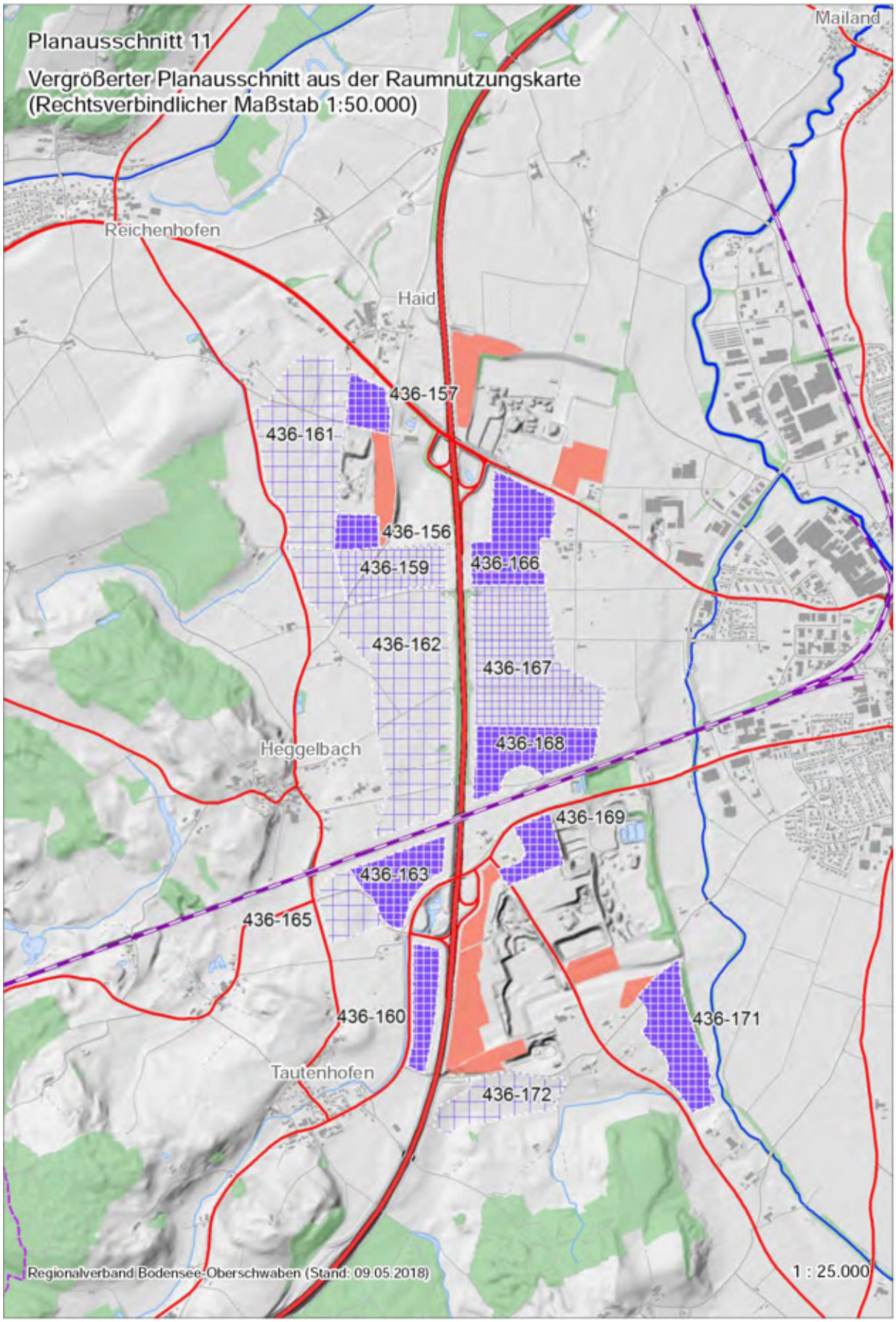

Abbildung 67: Planausschnitt 11 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018

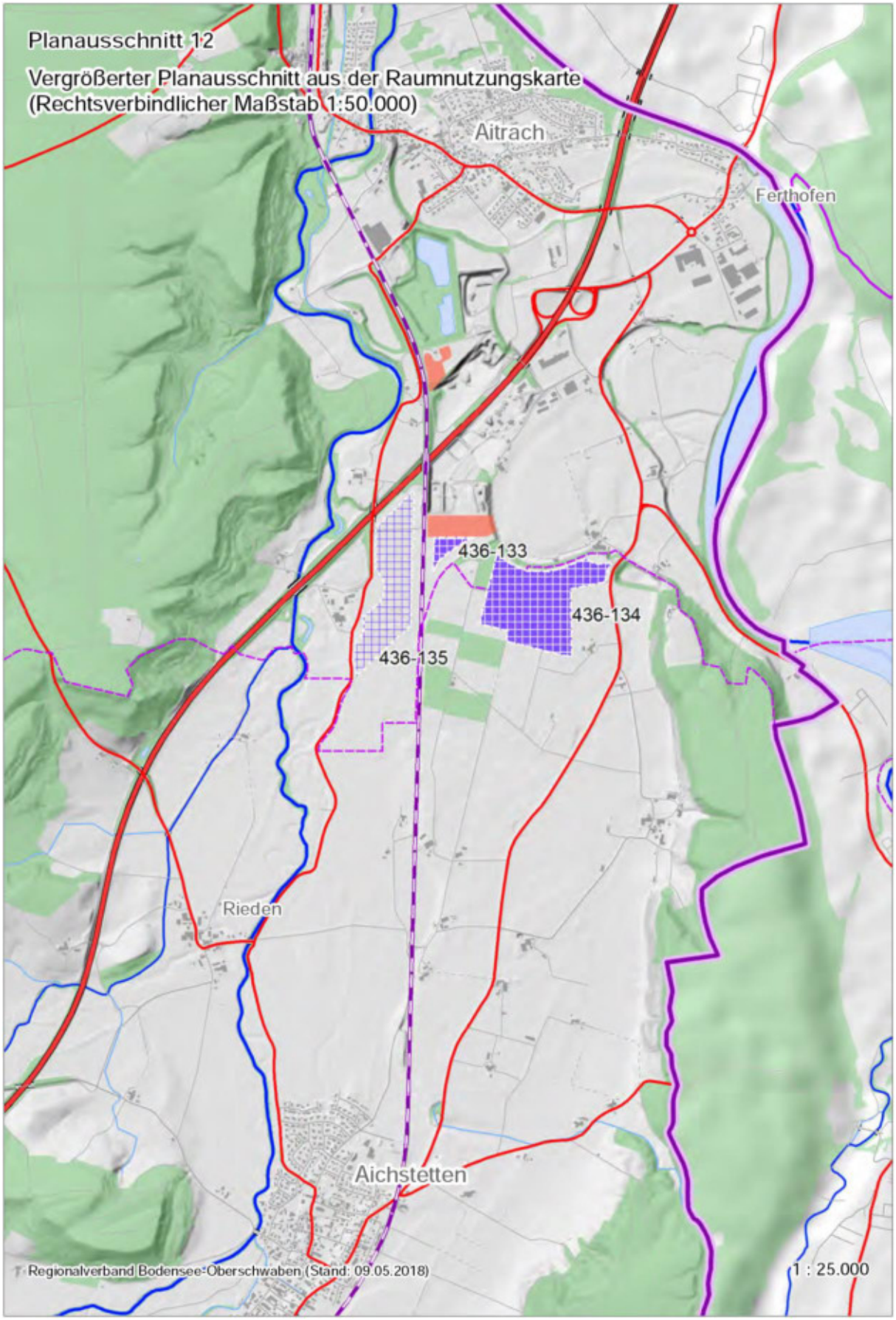

Abbildung 68: Planausschnitt 12 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018

Die Verwaltungsgemeinschaft weist im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes folgende Schwerpunkte aus, an denen der Kiesabbau im Umfang der zeichnerischen Darstellung im Plan zu konzentrieren ist:

- Leutkirch-Tautenhofen "Heidrain", Vorranggebiet Abbau/ Sicherung, Vorbehaltsgebiete Sicherung, Bereich entlang A 96 auf Höhe zwischen Tautenhofen und Haid mit ca. 108 ha Fläche. Verbunden mit dem Kiesabbau ist auch eine Verlegung bzw. Tieferlegung der L 319. Der Kiesabbau ist Gegenstand einer Vereinbarung mit den Abbauunternehmen,
- Aitrach, Bereich der Trassenführungen und Anschlussbauwerke der A 96 und L 314 neu im Süden der Ortslage, Vorranggebiet Abbau/ Sicherung, mit einer Fläche von 19,2 ha. Für den Kiesabbau existiert ein Leitplan.
- Kiesgrube Riedlings (Brugg), Vorranggebiet Abbau, im Anschluss an bestehende Kiesgrube nördlich Arnach mit ca. 9,5 ha Fläche.

Im Bereich Gebrazhofen wurde für die regional nicht bedeutsame Abbaustelle der Firma Neidhart eine geringfügige Erweiterung im Sinne einer abschließenden Abrundung dargestellt. Sie berücksichtigt das regionalplanerisch festgelegte Ausschlussgebiet (Abstand zum Siedlungsrand).

Für die Abbaugebiete in Aitrach werden im Plan Abrundungen vorgenommen. Sie dienen einer besseren Rekultivierung bestehender Abbaustätten, einer optimalen Ausnutzung der Rohstoffvorkommen und der Eigenversorgung bestehender Betriebe.

Im Übrigen wird der Kiesabbau auf bestehende Gruben, bereits genehmigte Erweiterungen und, um einer geordneten Rekultivierung willen, geringfügige Abrundungen im Einzelfall beschränkt.

Andere oder darüber hinaus erweiterte Abbaustellen sind während des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes bis zur Erschöpfung der vorgenannten Bereiche nicht zuzulassen.

Die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in Fläche und Tiefe genießt Vorrang vor der Erschließung neuer Standorte. Dies gilt insbesondere für die drei Standorte in Aitrach und Leutkirch – Haid (westlich der Autobahn) und Leutkirch – Haid (östlich der Autobahn). Die hier vorgesehenen Erweiterungen dienen einer besseren Rekultivierung bestehender Abbaustätten, einer optimalen Ausnutzung der Rohstoffvorkommen und der Eigenversorgung der vorhandenen Unternehmen.

Bei Erweiterungen bestehender Kiesgruben sind die Bereiche zu beachten, für die der Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" den Ausschluss von regional bedeutsamem Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Kiesabbau in den vorhandenen Abbaugebieten bis zum Jahr 2029 gesichert. Erst danach besteht das Erfordernis neue Flächen zu erschließen.

<u>Rekultivierung</u>:

Für die Abbaustellen in Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft, also in der Leutkircher Heide hat bei der Rekultivierung die Wiederherstellung der schützenden Deckschichten Vorrang, so dass eine künftige Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist. In Einzelfällen (Natterer, evtl. Haidrain) können neue Standorte für Gewerbeflächen und Sondernutzungen geschaffen werden. Dies erfordert besondere Auflagen für den Grundwasserschutz.

Wo eiszeitliche Moränenzüge angebaggert wurden, ist die Reliefkante, wenn sie nicht wiederherzustellen ist, neu zu gestalten. Beim Kiesabbau besteht eine Rekultivierungsverpflichtung, im Rahmen dessen auch magere Ersatzlebensräume geschaffen werden können.

Pionier-, Schutt- und Ruderalfluren würden sich im Laufe der Zeit über verschiedene Zwischenstadien wieder zu einer geschlossenen Waldgesellschaft entwickeln. Sie erhalten sich auf Dauer nur durch wiederkehrende Veränderungen ihres Standortes, was auf natürlichen Standorten, z. B. bei dem Prallhang eines Flusses durch ständige Erosion und den dadurch verursachten Nachrutschungen gegeben ist. Der

Erhalt von Standorteigenschaften ist nach Beendigung des Kiesabbaus nur über geeignete Pflegemaßnahmen möglich. Kiesgruben können die natürlichen Standorte nicht ersetzen. Für den Naturschutz wertvolle Flächen können jedoch durch gezielte Maßnahmen wie z. B. Entbuschung in ein Pionierstadium zurückgesetzt bzw. gehalten werden, und helfen somit, die Standorteigenschaften für eine artenreiche Flora und Fauna zu sichern.

Der Abbau von Kies wirkt sich durch Reliefveränderungen auf das Landschaftsbild aus. Bodenleben wird vernichtet und in bestehende Ökosysteme eingegriffen, das Mikroklima und der Wasserhaushalt verändert. Häufig wurden solche Abbaustellen deshalb als ‚Wunden in der Landschaft' bezeichnet und so verfüllt, dass vom Eingriff in die Landschaft so wenig wie möglich zu sehen war.

Erst in den 60er und 70er Jahren entdeckte man den Wert von Abbaulandschaften für den Arten- und Biotopschutz. Vor allem die durch den Kiesabbau entstandenen trockenen und feuchten Standorte sind als Sekundärbiotope für den Naturschutz von großer Bedeutung. Die Abbruchkanten bzw. Steilböschungen ähneln den Prallhängen von Flüssen, vor allem während der Abbauphase. Künstlich entstanden und natürlichen Standorten gemeinsam sind die ständig wechselnden Standortbedingungen, die durch das Nachrutschen von Material verursacht werden und so immer wieder offene Flächen entstehen lassen.

Trockene wie feuchte Standorte sind Sekundärlebensräume für die natürlichen Standorte, welche in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft selten geworden und deren Tier- und Pflanzenarten gefährdet sind. Bei den Pflanzen sind das Ruderal-, Schutt- und Pionierfluren, bei den Tierarten handelt es sich vorwiegend um Vögel, Reptilien und Insekten sowie Amphibien in Feuchtbereichen.

Veraltete Rekultivierungsplanungen sollten nach den oben genannten Kriterien neu bearbeitet werden.

Rekultivierung - Flächen für erneuerbare Energien

Eine Inanspruchnahme von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (hier: Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) ist durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche (z.B. Gewerbe oder PV-Freiflächenanlage) erst nach Abschluss der Kiesgewinnung auf den jeweiligen Teilflächen möglich. Ansonsten würde dies den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen.

Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB sind gehören zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Im Gegensatz dazu sind nach Aussage des Wirtschaftsministeriums PV-Freiflächenanlagen nicht privilegiert, da die damit verbundene Standortgebundenheit nicht gegeben ist.

8.12 ERNEUERBARE ENERGIEN

„Energie ist Triebfeder und Rückgrat jeglicher gesellschaftlichen Entwicklung. für die Zukunft sollen eine gleichermaßen bezahlbare wie klimaschonende Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig die konventionellen Energieträger schrittweise durch regenerative Energien ersetzt werden. Ein weiterer Ausbau erneuerbarer Energien ist unumgänglich." [90]

In § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist festgesetzt, dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und einen den Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten soll. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Eines der wesentlichen landesplanerischen und auch kommunalpolitischen Ziele ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien. Diese sollen unter Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen. Um dies zu erreichen ist ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen.

Auch der Regionalplan gibt als Grundsatz vor:

„Das Potenzial der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahen, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden." [91]

In Zusammenarbeit mit der EnBW, der OEW und der Hochschule Biberach wurde am 21.04.2011 das Pilotprojekt „Nachhaltige Stadt Leutkirch" gestartet. Ziel des groß angelegten und wissenschaftlich begleiteten Projektes ist es, eine ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Energieversorgung zu erreichen. Gemeinsam mit regionalen Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Landwirtschaft und den Banken wollen die Projektpartner mit Unterstützung der EnBW ein ganzheitliches Konzept entwickeln und umsetzen. Wie aus einer Potenzialanalyse hervorgeht, könnte Leutkirch auf diesem Weg in der Stromerzeugung nahezu autark werden und erhebliche Mengen CO_2 gar nicht erst entstehen lassen. Versorgungssicherheit und lokale Wertschöpfung stehen ebenfalls im Vordergrund des Vorhabens.

Unterstützt von Partnern und im Dialog mit der Bürgerschaft ist für das Themenfeld Energie ein Leitbild für die nachhaltige Stadtentwicklung entstanden. Der Gemeinderat hat im Oktober 2010 dieses Leitbild beschlossen.

Die Kernsätze für das Leitbild lauten: [92]

- Energie wird regenerativ und rationell erzeugt, effizient genutzt und sparsam verbraucht;
- die natürlichen Ressourcen Leutkirchs zum Leben und Arbeiten werden erhalten;
- alle energiepolitischen Grundsatzfragen werden transparent gestaltet und die Leutkircher an Diskussion und Umsetzung beteiligt;
- ein Bewusstsein mit der Kommune als einen politischen Ort wird geschaffen.

---

[90] Erneuerbare Energien; Zukunftsaufgabe der Regionalplanung; Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS); Berlin; Mai 2011

[91] Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der Verbindlichkeitserklärung vom 4. April 1996

[92] Leitbild Energie in der Nachhaltigen Stadt Leutkirch; Leutkirch, 2012

8.12.1 ZIELSETZUNG BIS ZUM JAHR 2025

BILANZIERUNG FÜR DEN LEUTKIRCHER STROMVERBRAUCH:

	Ziele bis 2025	Stand 2011		Planung 2025	
Verbrauch	Reduzierung um 10%	200,0 Mio. kWh		180,0 Mio. kWh	-10,0%
Erzeugung					
KWK	Ausbau als "Brückentechnologie"	1,0 Mio. kWh	0,5%	20,0 Mio. kWh	11,1%
PV Aufdach	Errichtung von weiteren 900 Anlagen	30,0 Mio. kWh	15,0%	40,0 Mio. kWh	22,2%
PV Freifeld	zwei weitere Freiflächenanlagen	0,0 Mio. kWh	0,0%	15,0 Mio. kWh	8,3%
Wasserkraft	Ertüchtigung bestehender Anlagen	0,6 Mio. kWh	0,3%	1,0 Mio. kWh	0,6%
Biomasse	Ausbau der Wärmenutzung	20,0 Mio. kWh	10,0%	20,0 Mio. kWh	11,1%
Windkraft	Bau von sieben Anlagen	0,0 Mio. kWh	0,0%	35,0 Mio. kWh	19,4%
Regenerativ Gesamt		50,6 Mio. kWh	25,3%	111,0 Mio. kWh	61,7%
Lokal Gesamt		51,6 Mio. kWh	25,8%	131,0 Mio. kWh	72,8%
Import		148,4 Mio. kWh	74,2%	49,0 Mio. kWh	27,2%

8.12.2 WINDKRAFTANLAGEN

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach hat am 31.07.2012 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft beschlossen. Das Verfahren befindet sich in der Vorentwurfsphase und wird parallel zur laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitergeführt.

8.12.3 GROSSFLÄCHIGE PHOTOVOLTAIKANLAGEN

8.12.3.1 Ausgangslage

Eines der wesentlichen landesplanerischen und auch kommunalpolitischen Ziele ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien. Diese sollen unter Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen. Um dies zu erreichen ist ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen.

Auch der Regionalplan gibt als Grundsatz vor:

„Das Potenzial der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahen, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden." [93] Die Nutzung der Sonnenenergie mittels Kollektoren und Photovoltaik wird dabei als Vorschlag zur Ergänzung der Ziele und Grundsätze ausdrücklich erwähnt

Im Zeitraum bis zum Jahr 2025 soll der Stromverbrauch um mindestens 10% reduziert und der Anteil des lokal erzeugten Stroms mehr als verdoppelt werden. Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird vor allem als Brückentechnologie eine größere Bedeutung erhalten.

Auf der Gemarkung Leutkirch beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1160 – 1196 kWh/m². Damit sind auf unserer Gemarkung beste Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen gegeben.

Im Bereich Haid wurde im Jahr 2011auf einer Fläche von ca. 10,0 ha die erste großflächige Photovoltaik-Anlage errichtet. Die Anlage hat eine installierte Leistung von 4,9 MWp und einen Jahresertrag von 5 GWh. Sie ist damit in der Lage ca. 1.500 Haushalte zu versorgen.

Zu Erzeugung von regenerativer Energie werden je nach Energiequelle unterschiedlich große Flächen benötigt, um dieselbe Menge Strom bereit zu stellen. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Leistung und den Ertrag pro Fläche von Biogas, Photovoltaik- und Windenergieanlagen vergleicht: [*]

Biogas	ca. 452 ha / 1.000 kW	65 ha / 1 Mio. kWh/a
Photovoltaik (Freifläche)	ca. 3 ha / 1.000 kW	3 ha / 1 Mio. kWh/a
Windenergie	ca. 0,02 ha / 1.000 kW	0,01 ha / 1 Mio. kWh/a

Bei der bestehenden PV-Anlage Leutkirch-Haid wurde nur eine Fläche von 2 ha/1 Mio. kWh benötigt. Biogasanlagen brauchen damit die 20 bis 30 –fache Fläche zur Erzeugung der gleichen Menge an Strom.

[93] Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der Verbindlichkeitserklärung vom 4. April 1996

[94] Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Bodensee-Oberschwaben; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Info Heft Nr. 12, Bearbeitung durch Energieagentur Ravensburg, Oktober 2012; Seite 45

Um die im Leitbild angestrebten ca. 15 Mio. kWh mit großflächigen Photovoltaikanlagen zu erzeugen, wird nochmals eine Fläche von ca. 20 ha benötigt. Um die gleiche Strommenge über Biogasanlagen zu erzeugen, müssten ca. 600 ha Ackerfläche mit Mais angebaut, oder zu den geplanten sieben, zwei weitere, also insgesamt mindestens neun Windkraftanlagen errichtet werden.

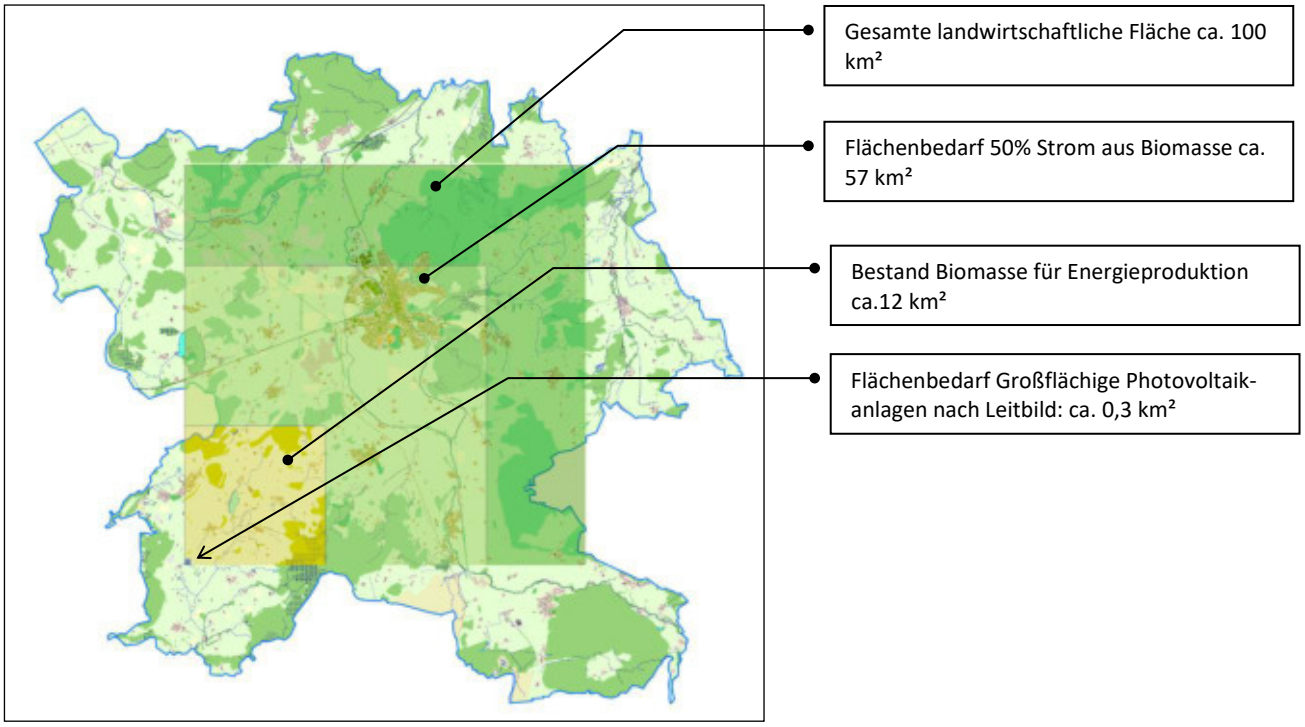

Abbildung 69: Flächenbedarf zur Stromerzeugung

8.12.3.2 Rechtsgrundlagen

Anlagen zur photovoltaischen Solarnutzung sind seit dem 01.03.2010 gebäudeunabhängig nur noch bis 3,0 Meter Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9,0 Meter verfahrensfrei. Photovoltaikanlagen, die in Dachflächen oder Außenwandflächen/Fassaden bestehender Gebäude oder als Aufbauten und sonstige Anbringungen auf/an Gebäuden und anderen baulichen Anlagen angebracht sind, sind dagegen in der Regel verfahrensfrei.[95]

Im Außenbereich werden freistehende Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Baugesetzbuchs, BauGB erfasst. Für größere gebäudeunabhängige Anlagen können die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit somit nur im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen werden.

Durch die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erfolgt eine Umwidmung vormals naturnaher landwirtschaftlich genutzter in siedlungsbezogener Fläche. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden sollten Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erst dann zum Tragen kommen, wenn zumutbare Alternativen im Gemeindegebiet fehlen.

[95] Photovoltaikanlagen, Hinweise für die bau-und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen; Regierungspräsidium Tübingen, Januar 2010

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können demzufolge nur auf der Grundlage der Bauleitplanung realisiert werden. Eine entsprechende Darstellung als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie" im Flächennutzungsplan ist erforderlich.

8.12.3.3 Planungskriterien

Auf der Grundlage eines Hinweispapiers des Regierungspräsidiums Tübingen für die bauplanungsrechtliche Behandlung und Standortfragen von Photovoltaikanlagen hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ravensburg eine Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erarbeitet.

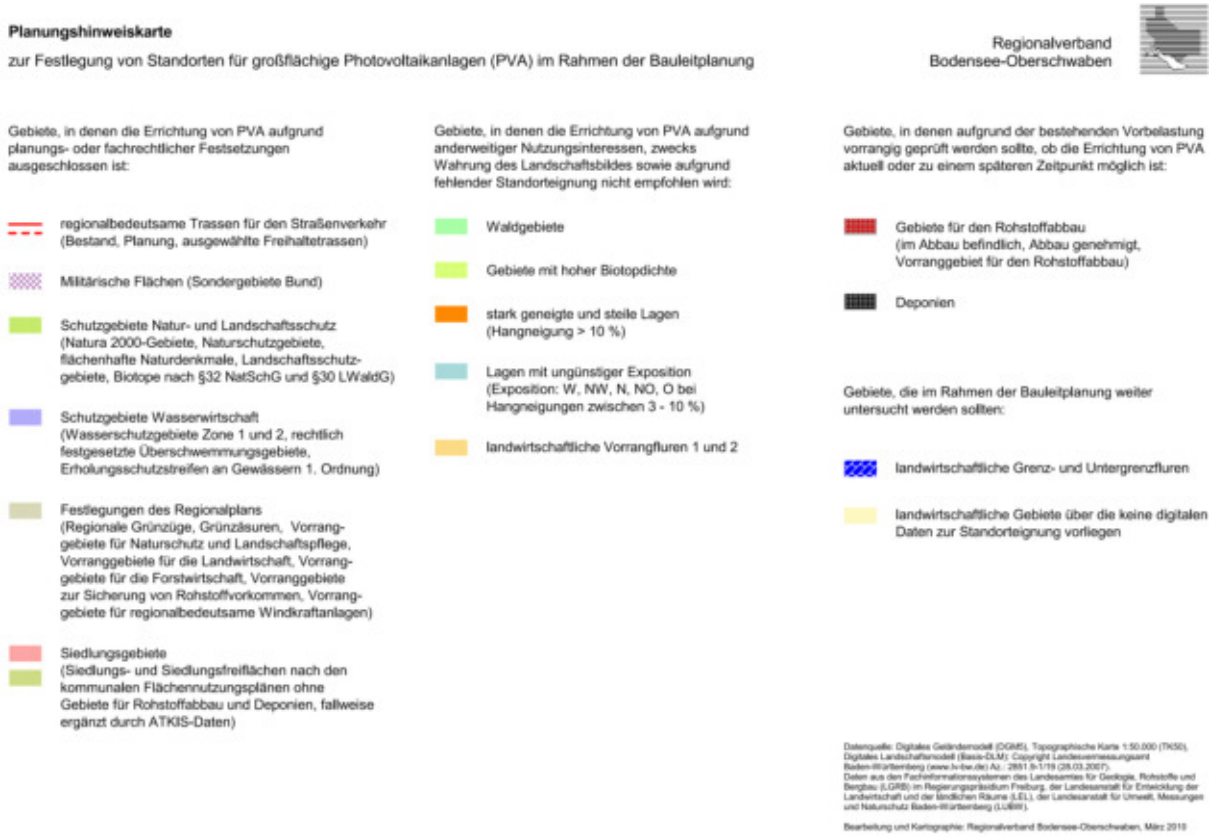

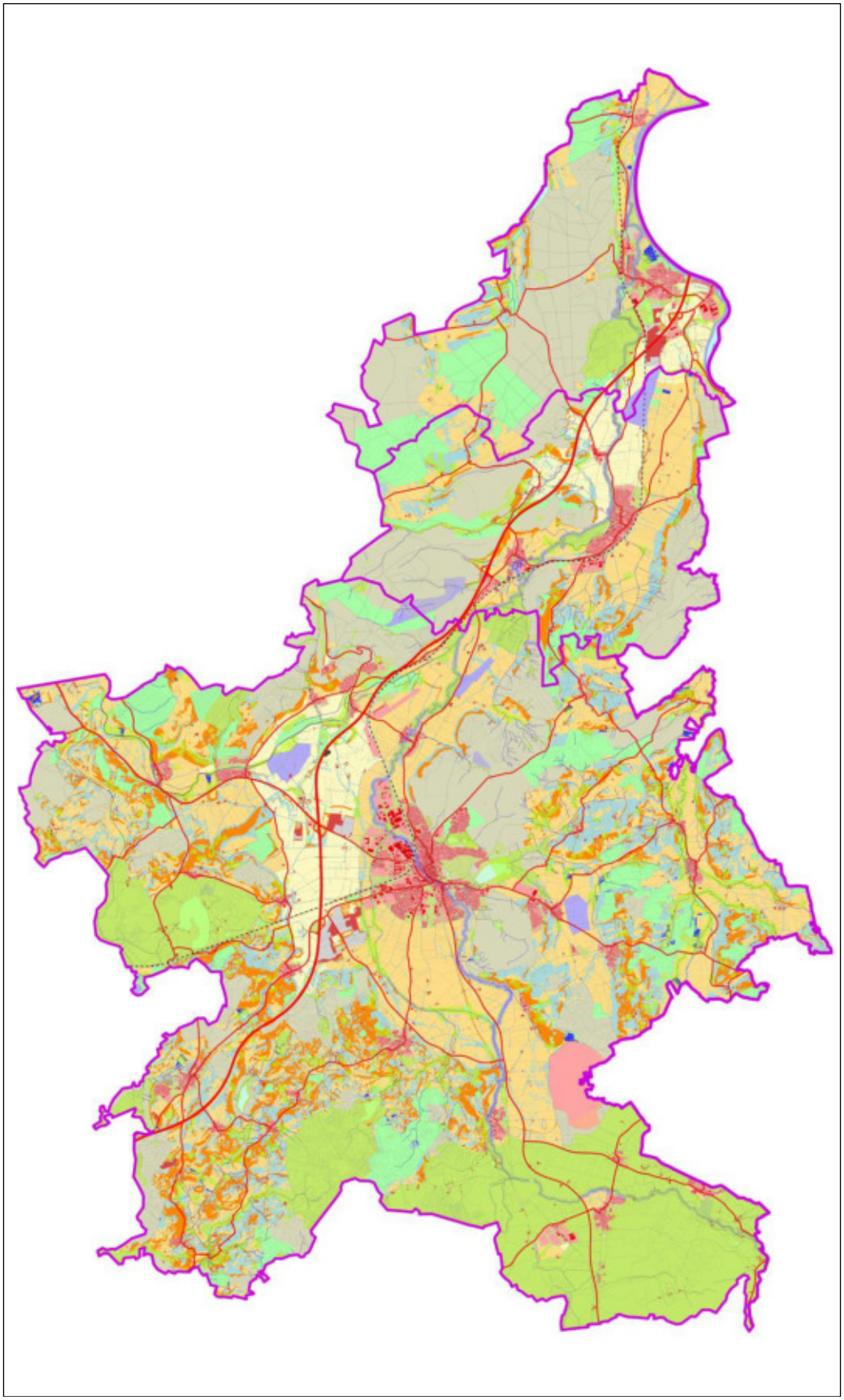

Abbildung 70: Auszug aus der Planungshinweiskarte Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Unter Beachtung der Planungskriterien des Regionalverbandes wird ersichtlich, dass sich die potenziellen Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen im Bereich der Leutkircher Heide befinden. Unbeachtet ist hierbei jedoch der Faktor der Vorrangfluren 1 und 2, weil die hierfür notwendigen Daten nicht vorliegen. Eine Überprüfung ist deshalb im Einzelfall notwendig.

8.12.3.4 Standorte

Die Standortplanung wird unter anderem auch von den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, EEG, beeinflusst. In § 32 Abs. 3 EEG wird die Vergütungspflicht des Netzbetreibers geregelt:

§ 32 Solare Strahlungsenergie

...

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist,

errichtet worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,

2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder

4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Unter Beachtung der Planungshinweise des Regionalverbandes wurde für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eine Standortprüfung durchgeführt. Nach Überlagerung der Gebiete mit Ausschlusswirkung mit solchen, für die nach den Bestimmungen des EEG eine Vergütungsverpflichtung besteht, ergeben sich potenzielle Standorte entlang der Autobahn A 96, der Bahnlinie und ehemaliger Kiesgruben.

Abbildung 71: Solarparks Leutkirch Haid 1 + 2

Ein weiterer wesentlicher Standortfaktor stellt die Anschlussmöglichkeit an das 20kV-Stromnetz dar. Der Netzeinspeisepunkt sollte nach Aussage der EnBW nicht weiter als 300 Meter von einem möglichen Photovoltaik-Park räumlich liegen, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Ob diese Netzverknüpfungspunkte dann auch technisch in der Lage sind die produzierte Strommenge aufzunehmen, muss gesondert geprüft werden.

Ein besonderes Konfliktpotenzial besteht im konkurrierenden Nutzungsanspruch mit der Landwirtschaft.

Dabei spielt der Flächenverlust zur Nahrungsmittelproduktion eine besondere Rolle, hierbei sollte deshalb darauf geachtet werde, dass besonderes produktive Flächen nicht für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Eine gesicherte Energieversorgung ist für die gewerbliche Entwicklung weiterhin ein entscheidender Standortfaktor. Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 werden deshalb Standorte festgelegt, die in der Lage sind für vorhandene und künftige Gewerbegebiete als „Energiezentrale" zu fungieren.

Somit erfolgt auch eine städtebaulich und landschaftsplanerisch gewünschte Konzentration auf wenige, nicht-störende Standtorte.

Die Standorte im Kiesabbaugebiet „Heidrain" und in der geplanten Erweiterung des Kiesabbaugebiets „Haid" stehen derzeit noch im Widerspruch zu den Zielen des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe", weil der Kiesabbau einschließlich seiner Rekultivierung über den Planungshorizont des Flächennutzungsplans hinausgeht. Dennoch sollten diese Standorte bei der zukünftigen Entwicklung beachtet werden.

Abbildung 72: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Heidrain

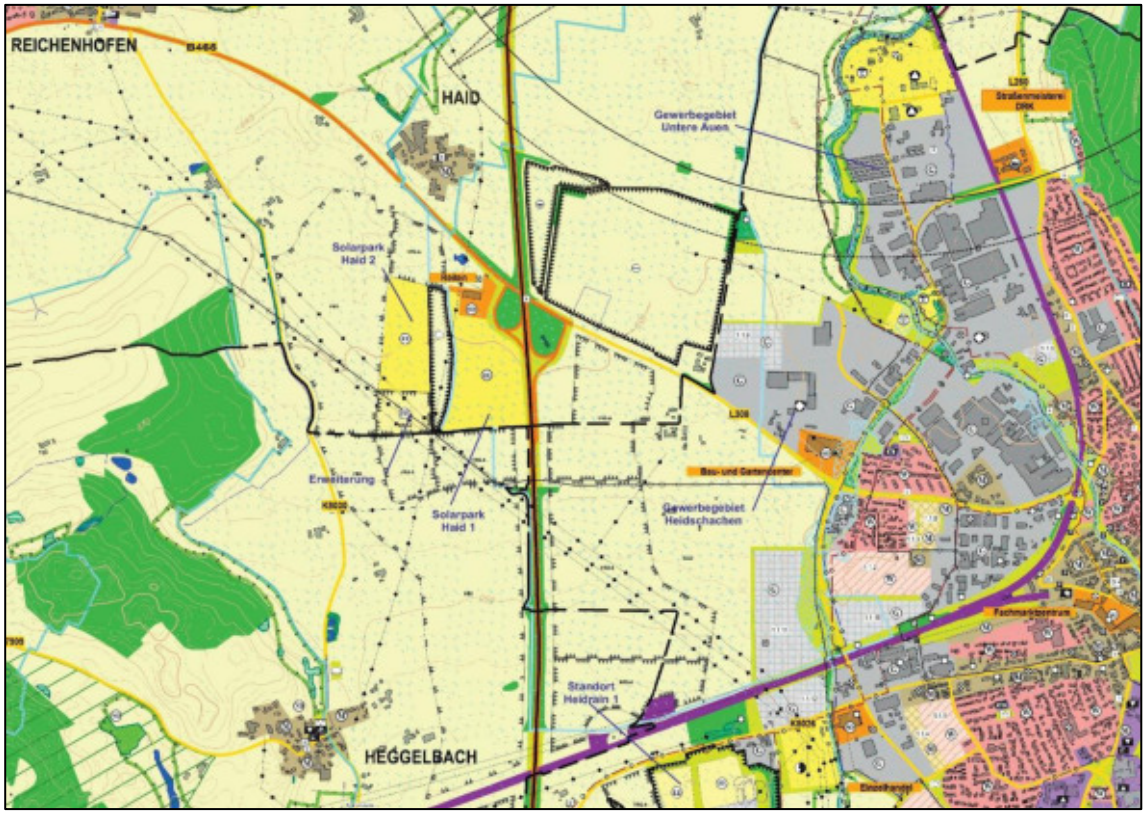

Abbildung 73: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Haid

Abbildung 74: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Aitrach An der Chaussee

8.12.3.5 Denkmalpflegerische Belange

Grundsätzlich können im Zuge der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen denkmalpflegerische Belange erheblich tangiert sein. Es ist nicht auszuschließen, dass durch den Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen im auch weiteren Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gemäß § 15 Abs. 3 DSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.

Im Zuge der erforderlichen verbindlichen Bauleitplanung sind vor allem die Sichtbeziehungen zu

nachfolgenden Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung zu überprüfen:

- Herlazhofen – Heggelbach: Filialkirche St. Nikolaus
- Herlazhofen – Tautenhofen: Kapelle St. Silvester
- Reichenhofen: Katholische Pfarrkirche St. Laurentius

8.12.3.6 Umweltbelange

Folgende Umweltbelange insbesondere bei der verbindlichen Bauleitplanung sind zu berücksichtigen und zu beachten:

- Schutzgut Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen)
- Schutzgut Boden und Geologie
- Schutzgut Wasser; Wasserwirtschaft
- Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kulturgüter
- Erneuerbare Energie

8.12.4 BIOENERGIE

8.12.4.1 Ausgangslage

Die Bioenergie stellt sich als besonders vielseitige Energiequelle dar. „Durch zahlreiche technische Möglichkeiten lassen sich aus biologischen Rohstoffen Strom, Wärme und Kraftstoffe gewinnen. Zu den wesentlichen Biomasserohstoffen zählen in Deutschland Holz sowie verschiedene Energiepflanzen wie Raps oder Mais. Weiterhin lässt sich aus pflanzlichen oder tierischen Abfallprodukten Energie gewinnen.“ [96] Allerdings stehen anderweitige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Erholung, Siedlungs- und Verkehrsflächen mit der Bioenergienutzung in Konkurrenz.

Besonders in unserem ländlich geprägten Raum spielt die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Der allgemeine Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass manche Landwirte ihre Betriebe auf Energiewirtschaft umstellen, bzw. als Ergänzung zum Betrieb große Biogasanlagen errichten und betreiben.

8.12.4.2 Rechtslage

Biomasseanlagen im Außenbereich sind unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben zu betrachten. Damit sind diese Biomasseanlagen an einem privilegierten landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblichen Tierhaltungsbetrieb gebunden. Seit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 (BauGB-Änderungsgesetz 2011) darf in diesen Fällen die Feuerungswärmeleistung der Anlage 2,0 MW, die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr nicht überschritten werden.

Damit soll verhindert werden, dass die im Außenbereich privilegierten Anlagen die Größe nicht überschreiten, die sich aus einer landwirtschaftlichen Prägung des Vorhabens ergibt.

8.12.4.3 Standorte

Um ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Analgen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und schutzbedürftiger Nutzungen, wie Wohngebiete, aber auch Misch- und Dorfgebiete zu gewährleisten wird in der Regel auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen [97] zurückgegriffen.

Nach diesem Abstandserlass soll der Abstand von Biomassekraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 150 MW mindestens 700 Meter zu Wohngebieten betragen. Anlagen mit einer Feuerungsleistung von 50 MW bis 150 MW sollen einen Mindestabstand von 500 Metern einhalten.

Demnach sind Anlagen von mehr als 150 MW innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft kaum realisierbar, weil aufgrund der vorherrschenden Siedlungsstruktur keine Flächen zur Verfügung stehen, die diesen Ansprüchen genügen.

Auch für Anlagen zwischen 50 MW und 150 MW gibt es relativ wenige potenzielle Standorte, die geeignet sind.

Es werden deshalb im Flächennutzungsplan keine potenziellen Flächen für Biomassekraftwerke dargestellt.

---

[96] Erneuerbare Energien; Zukunftsaufgabe der Regionalplanung; Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS); Berlin; Mai 2011

[97] Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass); Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) vom 06.06.2007

ANHANG

Anhang 1: Empfehlungen für eine familienfreundliche Flächennutzungsplanung

Anhang 2: Liste der Bau- und Kulturdenkmale A1

Anhang 3: Liste der archäologischen Kulturdenkmale und der zu Prüfenden Objekte A2

Anhang 4: Liste flächenhafte Naturdenkmale

Anhang 5: Liste Biotopkartierung

Anhang 6: Liste Flächen aus Bodenschutz und Altlastenkataster

Anhang 7: Literaturverzeichnis

Anhang 8: Abbildungsverzeichnis

Anhang 9: Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in den Jahren 2015 bis 2030, Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen- Geislingen, IfSR

Anhang 10: Machbarkeitssstudie Südumfahrung, Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung

„Das Verständnis von Familie hat wohl nie zuvor so gravierende Veränderungen erfahren wie im vergangenen 20. Jahrhundert. Die demografischen Entwicklungen, wie Rückgang der Heiratsneigung und der Geburtenzahlen, zunehmende Scheidungshäufigkeit, und strukturelle Veränderungen des Wirtschaftslebens haben zu einer Pluralisierung der Lebensgestaltung in den letzten 40 Jahren geführt. Und dennoch ist für junge Menschen Familie die von ihnen favorisierte Lebensform. Familie hat wieder Zukunft." [98]

Im Juni 2009 wurde der erste Familienbericht für die Stadt Leutkirch erstellt. Er beschreibt die Lebenssituation von Familien und gibt Handlungsempfehlungen auf dem Weg zur familienfreundlichen Stadt. Obwohl für die Stadt Leutkirch erstellt, können wichtige flächennutzungsplanrelevante Ziele und Handlungsempfehlungen auch auf die Verbandsgemeinden Aitrach und Aichstetten übertragen werden.

Versteht man Kinder- und Familienfreundlichkeit als übergeordnete, gesamtkommunale Aufgabe so kann der Flächennutzungsplan in seiner Ausgestaltung einen zwar geringen, aber nicht unmaßgeblichen Beitrag vor allem auf dem Feld der Daseinsvorsorge Wohnen leisten.

Zu den wesentlichen Bereichen eines familienfreundlichen Wohnens gehören die Wohnung, bzw. das Wohnhaus, das unmittelbare Wohnumfeld und die Nachbarschaft, das soziale Umfeld und der öffentlichen Raum.

Familien benötigen für die Erbringung ihrer vielfältigen Leistungen familienfreundliche Wohnbedingungen. Dabei gilt es ausreichenden und kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen in dem die Familien die Möglichkeiten und den Raum finden für die Erziehung, für hauswirtschaftliche und handwerkliche Arbeiten, für die Betreuung und Pflege, für Spiel und Entspannung und für die Sicherung der Privatsphäre finden. [99] So soll bei der Ausgestaltung von Wohngebieten darauf geachtet werden, dass der Straßenraum eindeutig abgegrenzt ist und vom Haus aus überschaubar ist. Gebäude sollen so ausgerichtet werden, dass draußen spielende Kleinkinder Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnung haben. Innerhalb eines Gebiets soll eine ausgewogene Mischung verschiedener Wohnungsgrößen und Nutzungsarten vorhanden sein. Die im Laufe des Familienlebens sich ändernden Wohnansprüche sollten auch ohne Umzug erfüllt werden können.

Das Wohnumfeld ist so zu gestalten, dass Netzwerke mit Verwandten und Nachbarn aufgebaut, gesichert und gestärkt werden." [100] Frei- und Grünflächen, Kindergarten, Schule, Geschäfte, Arzt und sonstige Infrastruktureinrichtungen sollen schnell und sicher erreichbar sein. Querungshilfen an Durchgangsstraßen, abgesenkte Bordsteine ermöglichen ein barrierefreies „Sich-Bewegen" in der Stadt, auch für Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, für Personen mit Kinderwagen usw. Eine ausreichende Beleuchtung und Sicherheitsabsperrungen von Kindereinrichtungen erhöhen die Sicherheit. Grünanlagen und öffentliche Spielplätze müssen auf kurzen Wegen gut erreichbar sein, damit eine Nutzung innerhalb des Tagesablaufs auch kurzfristig möglich sein kann. Wohngebiete müssen frei von Umweltbelastungen (Lärm, Abgase, etc.) sein. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen tragen wesentlich dazu bei. [101]

---

[98] Andrea Janisch; Dieter Lehmann; Familien in der Stadt, Eine familienfreundliche Offensive am Beispiel der Stadt Ulm; Ulm 2002

[99] Familienfreundlicher Wohnort; ies – Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH an der Universität Hannover

[100] Andrea Janisch; Dieter Lehmann; Familien in der Stadt, Eine familienfreundliche Offensive am Beispiel der Stadt Ulm; Ulm 2002

[101] Kriterienkatalog zur familienfreundlichen Stadt Bamberg; www.familienbeirat-bamberg.de

ANHANG 2: Liste der Bau- und Kulturdenkmale A1 (Stand 03.05.2019)

Hinweis zur Kartierung der bisher bekannten Kulturdenkmale nach §§ 2, 12, 19, 22 und 28 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW):
Die Kulturdenkmaleigenschaft hängt nicht von der Kartierung und der Eintragung in das zentrale Denkmalinformationssystem ADABweb ab, da die dort geführte Denkmalliste einen nachrichtlichen (deklatorischen) Charakter hat. Für eine rechtsverbindliche Auskunft muss im Einzelfall bei anstehenden Planungen oder Baumaßnahmen der Umfang des Kulturdenkmals in räumlicher und inhaltlicher Sicht ggf. präzisiert und konkretisiert werden. Auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Kulturdenkmale sein, wenn sie die Kriterien nach §§ 2 und 12 DSchG BW erfüllen. Insbesondere die Zahl der tatsächlich vorhandenen archäologischen Kulturdenkmale kann höher sein. Bei allen Vorhaben ist eine frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden nach § 3 bzw. 3a DSchG BW notwendig.
Bei den mit P gekennzeichneten Objekten kann die Denkmaleigenschaft erst nach einer eingehenderen Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind.

Leutkirch im Allgäu Kernstadt A1

1 Gesamtanlage Leutkirch im Allgäu
Gesamtanlage gemäß Verordnung vom 16.03.1982 § 19

2 Am Hopfengarten 5, Wangener Straße 1 (Flst.Nr. 0-448, 0-470)
Ehemaliger Gasthof Hecht, heute Mohren, Sachgesamtheit bestehend aus dem Gasthaus, zweigeschossiger Putzbau mit Fassadenmalerei und Walmdach, um 1800, dem umfriedeten Gastgarten mit Kegelbahn sowie Ökonomie- und Brauereigebäuden, um 1900. § 2

3 Bachstraße (Flst.Nr. 0-8/7, 0-17/4)
Straße E

4 Bachstraße 1 (Flst.Nr. 0-16/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

5 Bachstraße 4 (Flst.Nr. 0-8/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

6 Bachstraße 6 (Flst.Nr. 0-8/9)
Wohn- und Geschäftshaus E

7 Bachstraße 7 (Flst.Nr. 0-10/10)
Ehemaliges Evangelisches Pfarrhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (zweites Obergeschoss und Giebel unverputzt) mit Satteldach. Um 1500, 1755 Umbau. § 2

8 Bachstraße 8 (Flst.Nr. 0-14/4)
Pfarrhaus E

9 Bachstraße 10 (Flst.Nr. 0-14/3)
Kino E

10 Bachstraße 11 (Flst.Nr. 0-10)
Wohn- und Geschäftshaus E

11 Bachstraße 13 (Flst.Nr. 0-11/14)
Wohn- und Geschäftshaus E

12 Bachstraße 15 (Flst.Nr. 0-25/11)
Wohn- und Geschäftshaus E

13 Bachstraße 17 (Flst.Nr. 0-25/10)
Wohn- und Geschäftshaus E

14 Bachstraße 21, Im Engerle 1 (Flst.Nr. 0-15/11)
Wohn- und Geschäftshaus E

15 Bahnhof 1, 2, 5 (Flst.Nr. 0-355/1, 0-355/12, 0-355/16, 0-355/23, 0-355/24, 0-355/25, 0-355/26, 0-355/27, 0-380/2, 0-765)
Sachgesamtheit Bahnhof. Bestehend aus Empfangsgebäude (historisierende, zweigeschossige Dreiflügelanlage, 1888/89), Nebengebäuden, Grünanlagen und Plätzen § 2

16 Bahnhof 2
- siehe Bahnhof 1

17 Bahnhof 5
- siehe Bahnhof 1

18 Bahnhofstraße 12 (Flst.Nr. 0-366)
Wohnhaus, dreigeschossiger Bau mit Krüppelwalmdach, Erdgeschoss verputzt, die darüberliegenden Geschosse holzverschindelt, die zentrale Eingangssituation als Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel hervorgehoben. 1897 als Wohnhaus für Bahn- und Postbedienstete errichtet. Vom selben Bautyp wie die Gebäude Wurzacher Str. 2 und das danebenliegende Haus Bahnhofstraße 14. P*

19 Bahnhofstraße 14 (Flst.Nr. 0-366)
Wohnhaus, dreigeschossiger Bau mit Krüppelwalmdach, Erdgeschoss verputzt, die darüberliegenden Geschosse holzverschindelt, die zentrale Eingangssituation als Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel hervorgehoben. Um 1900 als Wohnhaus für Bahn- und Postbedienstete errichtet. Vom selben Bautyp wie die Gebäude Wurzacher Str. 2 und das danebenliegende Haus Bahnhofstraße 12. P*

20 Bahnhofstraße 18 (Flst.Nr. 0-366)
Wohnhaus in Ecklage mit bewegter Dachlandschaft, dreigeschossig, das Erdgeschoss verputzt, die anschließenden Geschosse holzverschindelt, zentraler Eingang mit Bauschmuck, Zwerchhaus, die beiden Flügel mit mächtigen Zwerchhäusern mit Krüppelwalmdach, das Dach am östlichen Flügel aussen bis auf Höhe des zweiten Obergeschosses herabgezogen, 1913 im Auftrag der Hochbausektion Ulm als Wohngebäude für Beamte erbaut. P*

21 Balterazhofer Straße 1 (Flst.Nr. 0-2490/8)
(Wohnhaus). Im Unterbau Reste der ehemaligen Kapelle St. Wolfgang § 2

22 Brühlstraße 25 (Flst.Nr. 0-350/2)
Ehem. Fabrikantenvilla, zweigeschossiger Putzbau, Satteldach mit Zwerchhaus, 1919. P*

23 Evangelische Kirchgasse (Flst.Nr. 0-9/3, 0-9/7, 0-16/3, 0-24/7, 0-24/8)
Straße E

24 Evangelische Kirchgasse 1 (Flst.Nr. 0-24/8)
Wohn- und Geschäftshaus E

25 Evangelische Kirchgasse 4 (Flst.Nr. 0-16/8)
Wohn- und Geschäftshaus E

26 Evangelische Kirchgasse 5 (Flst.Nr. 0-24/10)
Wohn- und Geschäftshaus E

27 Evangelische Kirchgasse 6 (Flst.Nr. 0-9/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

28 Evangelische Kirchgasse 8 (Flst.Nr. 0-9/18)
Wohn- und Geschäftshaus E

29 Evangelische Kirchgasse 12 (Flst.Nr. 0-11/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

30 Gerbergasse (Flst.Nr. 0-19/3)
Straße E

31 Gerbergasse 1 (Flst.Nr. 0-19/2)
Zehntscheuer E

32 Gerbergasse 1 (bei)
- siehe Gänsbühl 6

33 Gerbergasse 2 (Flst.Nr. 0-25/5)
Ehemaliges Gerberhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Westlich mit Holzgalerie. 16./17.Jahrhundert. § 2

34 Gerbergasse 3 (Flst.Nr. 0-19/4)
Ehemaliges Gerberhaus. Viergeschossiger Fachwerkbau an der Stadtmauer (verputzt) mit Satteldach. Südlich und westlich mit Holzgalerie. 16./17.Jahrhundert. § 2

35 Gerbergasse 3
- siehe Gänsbühl 6

36 Gerbergasse 4 (Flst.Nr. 0-25/6)
Ehemaliges Gerberhaus. Zweigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Westlich mit Holzgalerie. 16./17.Jahrhundert § 2

37 Gerbergasse 6 (Flst.Nr. 0-19/6, 0-19/7)
Handwerkerhaus E

38 Gerbergasse 7 (Flst.Nr. 0-15/7)
Handwerkerhaus E

39 Gerbergasse 8 (Flst.Nr. 0-19/5)
Ehemaliges Gerberhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Südgiebel mit Holzgalerie. 16./17.Jahrhundert. § 2

40 Gerbergasse 9, Im Engerle 5 (Flst.Nr. 0-15/3)
Ehemaliges Gerberhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. 16./17.Jahrhundert. § 2

41 Gerbergasse 12 (Flst.Nr. 0-25/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

42 Gerbergasse 16 (Flst.Nr. 0-25/9)
Ökonomiegebäude E

43 Gänsbühl (Flst.Nr. 0-13/3)
Platz E

44 Gänsbühl 2 (Flst.Nr. 0-69/1)
Ehemaliges Kanzleigebäude. Zweigeschossiger Massivbau mit Satteldach. Im Erdgeschoss Fensterrahmung mit Datierung 1667. § 28

45 Gänsbühl 4 (Flst.Nr. 0-69/2)
Wohnhaus E

46 Gänsbühl 5 (Flst.Nr. 0-13/2)
Wohnhaus E

47 Gänsbühl 6, 8, Gerbergasse 1 (bei), 3, Marienplatz 3 (bei), Marktstraße 41, Oberer Graben, Schneegasse 1, 3, 5, 7, 9, Untere Grabenstraße, 28 (Bereich), 36 (Bereich) (Flst.Nr. 0-2, 0-18, 0-18/1, 0-19/2, 0-19/4, 0-29/1, 0-29/4, 0-29/5, 0-63/1, 0-63/2, 0-63/3, 0-63/4, 0-63/15, 0-64, 0-69/3, 0-69/7, 0-69/8, 0-69/9, 0-69/10, 0-73)
Stadtbefestigung, Verlauf weitgehend identisch mit dem Altstadtkern der Gesamtanlage, Mittelalter bis 17./18. Jahrhundert. Stadtmauerreste an der Unteren Grabenstraße. Genauer Verlauf der Stadtmauer hier unklar, 12/2008 Ru § 2

48 Gänsbühl 6 (Flst.Nr. 0-69/4)
(Wohn- und Geschäftshaus). Rückseite im Stadtmauerverlauf. § 2

49Gänsbühl 6, 8, Gerbergasse 1 (bei), 3, Marienplatz 3 (bei), Marktstraße 41, Oberer Graben, Schneegasse 1, 3, 5, 7, 9, Untere Grabenstraße (Flst.Nr. 0-2, 0-14/1, 0-14/13, 0-17/7, 0-18, 0-18/1, 0-19/2, 0-19/4, 0-29/1, 0-29/4, 0-29/5, 0-63/1, 0-63/2, 0-63/3, 0-63/4, 0-63/15, 0-64, 0-69/3, 0-69/4, 0-69/7, 0-69/8, 0-69/9, 0-69/10, 0-73)
Stadtbefestigung, Verlauf weitgehend identisch mit dem Altstadtkern der Gesamtanlage, Mittelalter bis 17./18. Jahrhundert. Stadtmauerreste an der Unteren Grabenstraße. Genauer Verlauf der Stadtmauer hier unklar, 12/2008 Ru
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

50 Gänsbühl 7 (Flst.Nr. 0-12)
Wohnhaus E

51 Gänsbühl 8 (Flst.Nr. 0-69/3)
Bockturm, ehemaliger Torturm. 17.Jahrhundert, mit älterem Unterbau. § 28

52 Gänsbühl 8
- siehe Gänsbühl 6

53 Gänsbühl 9 (Flst.Nr. 0-74/1)
Ehemaliges Gasthaus zum Steinbock, jetzt Wohnhaus. Dreigeschossiger Massivbau mit Schopfwalm. 16.Jahrhundert. § 28

54 Im Engerle (Flst.Nr. 0-13)
Straße E

55 Im Engerle 1
- siehe Bachstraße 21

56 Im Engerle 2 (Flst.Nr. 0-18/1)
Wohnhaus E

57 Im Engerle 5
- siehe Gerbergasse 9

58 Im Engerle 7 (Flst.Nr. 0-15/5)
Wohnhaus E

59 Im Engerle 10, 12 (Flst.Nr. 0-19/9, 0-19/10)
Wohnhaus E

60 Im Engerle 12
- siehe Im Engerle 10

61 Kaplaneigässle (Flst.Nr. 0-6)
Straße E

62 Karlstraße 2 (Flst.Nr. 0-388)
Amtsgerichtsgebäude. Neuklassizistischer, zweigeschossiger Bau mit flachem Walmdach und Ziegelornamentik. Datierung am Portalsturz 1880. § 2

63 Karlstraße 6 (Flst.Nr. 0-388)
Forstamtsgebäude. Historisierender, zweigeschossiger Bau mit Schopfwalm und Zierfachwerkgiebeln. 1902. § 2

64 Karlstraße 8 (Flst.Nr. 0-388)
Finanzamtsgebäude. Zweigeschossiger Neubarockbau mit Mansardwalmdach; Mittelrisalit in der Westfassade. Über dem Eingang Kartusche, datiert 1904. § 2

65 Katholische Kirchgasse (Flst.Nr. 0-1)
Straße E

66 Katholische Kirchgasse 1 (Flst.Nr. 0-63/13)
Wohnhaus E

67 Katholische Kirchgasse 2 (Flst.Nr. 0-4/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

68 Katholische Kirchgasse 3 (Flst.Nr. 0-1/5)
Wohn- und Geschäftshaus E

69 Katholische Kirchgasse 4 (Flst.Nr. 0-4/8)
Wohn- und Geschäftshaus E

70 Kemptener Straße 4, 4/1 (Flst.Nr. 0-492-493)
Wohnhaus. Zweigeschossiger Fachwerkbau (Obergeschoss und Giebel mit Zierformen) mit Satteldach. 17.Jahrhundert. § 2

71 Kemptener Straße 4/1
- siehe Kemptener Straße 4

72 Kemptener Straße 7 (Flst.Nr. 0-52/1, 0-53)
Ehemaliges Gartenhaus, jetzt Kapelle. Um 1800. § 28

73 Kemptener Straße 10 (Flst.Nr. 0-491/3)
Wohnhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (Obergeschoss und Giebel mit Zierformen) mit Satteldach. 1677. § 2

74 Kemptener Straße 11 (Flst.Nr. 0-50/2, 0-52)
Ehemaliges Furttenbach-Schlösschen Hummelsberg, jetzt St. Anna-Pflege. Dreigeschossig mit Mansardwalm. Korbbogenportale mit Datierung 1793. – Mit Gartenummauerung und Schmiedeeisernen Gartentoren. § 28

75 Kemptener Straße 12 (Flst.Nr. 0-43/3)
Wohnhaus. Zweigeschossig mit Satteldach; Rundbogenportal. 17.Jahrhundert. § 2

76 Kornhausstraße (Flst.Nr. 0-14)
Straße E

77 Kornhausstraße 1 (Flst.Nr. 0-8/8)
Kornhaus, jetzt Heimatmuseum. Dreigeschossiger Massivbau mit Satteldach; Fachwerkerker und gedeckter Außentreppe zum Obergeschoss. Erdgeschoss = Pfeilerlaube.
Im Kern um 1500. § 2

78 Kornhausstraße 2 (Flst.Nr. 0-14/8)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossiger Massivbau mit Satteldach. Im Kern um 1600. § 2

79 Kornhausstraße 3 (Flst.Nr. 0-11/12)
Wohn- und Geschäftshaus E

80 Kornhausstraße 4 (Flst.Nr. 0-14/7)
Gasthaus zur Traube. Dreigeschossig mit asymmetrischem Satteldach. Im Kern 16.Jahrhundert – Schildausleger, 18./19.Jahrhundert. § 2

81 Kornhausstraße 5 (Flst.Nr. 0-11/11)
Wohn- und Geschäftshaus E

82 Kornhausstraße 6 (Flst.Nr. 0-14/6)
Gasthaus zur Goldenen Krone. Dreigeschossig auf hohem Sockelgeschoss, mit Satteldach. 16./17. Jahrhundert. § 2

83 Kornhausstraße 7 (Flst.Nr. 0-11/10)
Wohn- und Geschäftshaus E

84 Kornhausstraße 8 (Flst.Nr. 0-25/4)
Ehemaliges so genanntes „Städtisches Haus am Stadtbach", im 19.Jahrhundert Kameralamt. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt), Satteldach mit Dacherker. 17.Jahrhundert. § 2

85 Kornhausstraße 9, 11 (Flst.Nr. 0-11/8, 0-11/9)
Wohn- und Geschäftshaus E

86 Kornhausstraße 10 (Flst.Nr. 0-25/3)
Ehemaliges Gerberhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (Giebel mit Zierformen) mit Satteldach. Nördlich mit Holzgalerie. 16./17.Jahrhundert. § 28

87 Kornhausstraße 11
- siehe Kornhausstraße 9

88 Kornhausstraße 12 (Flst.Nr. 0-25/2)
Wohn- und Geschäftshaus E

89 Kornhausstraße 13 (Flst.Nr. 0-11/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

90 Kornhausstraße 16 (Flst.Nr. 0-25)
Wohn- und Geschäftshaus E

91 Lammgasse (Flst.Nr. 0-8, 0-8/4)
Straße E

92 Lammgasse 1 (Flst.Nr. 0-5/3)
Wohn- und Geschäftshaus E

93 Lammgasse 2 (Flst.Nr. 0-7/3)
Ehemaliges Bürgerhaus. Viergeschossiger Massivbau mit Satteldach.16./17.Jahrhundert. § 2

94 Lammgasse 3 (Flst.Nr. 0-5/4)
Wohn- und Geschäftshaus E

95 Lammgasse 4 (Flst.Nr. 0-10/9)
Gasthaus zum Lamm. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Walmdach. 18.Jahrhundert mit älterem Kern. – Schildausleger 19.Jahrhundert. § 2

96 Lammgasse 6 (Flst.Nr. 0-10/8)
Gasthaus E

97 Lammgasse 8 (Flst.Nr. 0-10/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

98 Lammgasse 10 (Flst.Nr. 0-9/11)
Wohn- und Geschäftshaus E

99 Lammgasse 12 (Flst.Nr. 0-9/8, 0-9/9, 0-9/10)
Wohn- und Geschäftshaus E

100 Lammgasse 14 (Flst.Nr. 0-9/13)
So genanntes Remboldsches Haus. Ehemalige Evangelische Schule, jetzt Gastwirtschaft. Zweigeschossig; Schopfwalm mit Dacherker. Im Kern 1626. § 2

101Lindenstraße (Flst.Nr. 0-16/4, 0-21/1)
Straße E

102 Lindenstraße 1 (Flst.Nr. 0-21/1)
Färberei E

103 Lindenstraße 2 (Flst.Nr. 0-21/3)
Ehemalige Zehntscheuer, jetzt Feuerwehrmagazin. Zweigeschossiger Massivbau mit Satteldach. Im Kern 1518. § 2

104 Lindenstraße 4 (Flst.Nr. 0-21/4)
Wohnhaus. Neuklassizistischer, zweigeschossiger Bau mit Zeltdach. 1876/77. § 2

105 Lindenstraße 8 (Flst.Nr. 0-387)
Ehemalige Badeanstalt Marienbad, bestehend aus dem Wohn- und Geschäftshaus, historisierender, zweigeschossiger Bau mit Walmdach, Eckerker und Mittelrisalit; samt Nebengebäuden (Remise, Holzlege, Waschhaus), 1896/97, einschließlich der Erweiterungen von 1902 (Badehaus), 1903 (Stall) und 1910 (Terrasse) § 2

106 Lindenstraße 9, 11 (Flst.Nr. 0-374/2, 0-383/3)
Wohn- und Geschäftshaus, langestreckter, zweigeschossiger Bau mit Walmdach, das Erdgeschoss durch längsverlaufende breite und tiefe Fugen in der Horizontale betont, zwischen Erd- und erstem Obergeschoss doppelt umlaufendes Gesims. Im ersten Obergeschoss Ecklisenen. Zwei aufwändig gearbeitete Türen, von Dreiecksgiebel bekrönt an der Trauseite.1892 P*

107 Lindenstraße 11
- siehe Lindenstraße 9

108 Marienplatz (Flst.Nr. 0-1/1, 0-1/3, 0-2, 0-3/1, 0-28/1)
Platz E

109 Marienplatz 1 (Flst.Nr. 0-2)
Ehemaliges Franziskanerinnenkloster, jetzt Wohnhaus. Dreiflügelanlage. Ende 17.Jahrhundert. § 28

110 Marienplatz 2 (Flst.Nr. 0-1/3)
Katholische Stadtpfarrkirche St. Martin. Spätgotische, dreischiffige Hallenkirche. 1514/19; Turm im Untergeschoss romanisch, sonst 1813. § 28

111 Marienplatz 3 (Flst.Nr. 0-2)
Gartenfreifläche E

112 Marienplatz 3 (Flst.Nr. 0-3/1)
Wohnhaus E

113 Marienplatz 3 (bei) (Flst.Nr. 0-29/1, 0-29/4, 0-29/5)
Ehemaliger Stadtgraben an der Südostecke der Stadt vor dem Pulvertum, 13./14, Jahrhundert Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

114 Marienplatz 3 (bei)
- siehe Gänsbühl 6

115 Marienplatz 3 (bei) (Flst.Nr. 0-2)
Pulverturm. 17./18.Jahrhundert.
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 28

116 Marienplatz 3 (hinter) (Flst.Nr. 0-2)
Gartenhaus E

117 Marienplatz 5 (Flst.Nr. 0-1/1)
Katholisches Pfarrhaus. Klassizistischer, zweigeschossiger Massivbau mit Walmdach. 1843 samt Grünanlage und Pfarrgarten. § 2

118 Marienplatz 5/1 (Flst.Nr. 0-1/1)
Kapelle im Pfarrhof. 19.Jahrhundert. § 2

119 Marienplatz 9 (Flst.Nr. 0-2/4)
Ehemalige Schule, jetzt Jugendheim. Zweigeschossiger Fachwerkbau (Obergeschoss und Giebel unverputzt) mit Satteldach. 15./16.Jahrhundert. § 2

120 Marienplatz 11 (Flst.Nr. 0-4/2)
Mesnerhaus. Zweigeschossig mit Satteldach. 17./18.Jahrhundert. § 2

121 Marienplatz 13 (Flst.Nr. 0-4/9)
Ehemalige Kaplanei, jetzt Wohnhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. 17./18.Jahrhundert. § 2

122 Marienplatz 15 (Flst.Nr. 0-1/7)
Kaplanei E

123 Marienplatz 17 (Flst.Nr. 0-1/6)
Wohnhaus E

124 Marktplatz (Flst.Nr. 0-8/1, 0-8/2, 0-8/3, 0-8/8, 0-8/9)
Marktplatz E

125 Marktstraße (Flst.Nr. 0-32/1, 0-32/2)
Straße E

126 Marktstraße 1 (Flst.Nr. 0-24/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

127 Marktstraße 4 (Flst.Nr. 0-29/2, 0-29/3)
Wohn- und Geschäftshaus E

128 Marktstraße 5, 7 (Flst.Nr. 0-16/6)
Ehemalige Stadtmetzig § 2

129 Marktstraße 6 (Flst.Nr. 0-2/2)
Ehemaliges Gasthaus zum Adler, jetzt Wohn- und Geschäftshaus. Zweigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Im Kern 15.Jahrhundert. § 2

130 Marktstraße 7
- siehe Marktstraße 5

131 Marktstraße 9 (Flst.Nr. 0-6/1)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Im Kern 16.Jahrhundert. § 2

132 Marktstraße 10 (Flst.Nr. 0-4/3)
Gasthaus zum Stadtwirt. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. 15./16.Jahrhundert – Schildausleger, 19.Jahrhundert. § 2

133 Marktstraße 11 (Flst.Nr. 0-6/6)
Gasthaus zum Roten Ochsen. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Im Kern 15./16.Jahrhundert. § 2

134 Marktstraße 12 (Flst.Nr. 0-4/4)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Im Kern 16.Jahrhundert. § 2

135 Marktstraße 13 (Flst.Nr. 0-6/7)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossig mit Satteldach. Im Kern 16./17.Jahrhundert; von heimatgeschichtlicher Bedeutung als Geburtshaus von Dr. H.E. Bleich (geb. 1873). § 2

136 Marktstraße 15 (Flst.Nr. 0-6/8)
Ehemaliges Bürgerhaus; Vordertrakt jetzt Wohn- und Geschäftshaus, Rücktrakt Gasthaus zum Rebstock. Fachwerkbau (verputzt), Vordertrakt dreigeschossig mit Satteldach, Rücktrakt zweigeschossig mit Walmdach. Im Kern 16.Jahrhundert. § 2

137 Marktstraße 17 (Flst.Nr. 0-7/1)
Bürgerhaus E

138 Marktstraße 18 (Flst.Nr. 0-70/1)
Gasthof E

139 Marktstraße 19 (Flst.Nr. 0-7/9)
Dreigeschossiges, traufständiges Wohn- und Geschäftshaus, nach einem Brand 1842/43 neu erbaut, ehemaliger „Gasthof zum Goldenen Kreuz" (bis zum Brand gemeinsam mit Marktstr. 21), von 1810 bis 1875 Thurn- und Taxis´sche-Poststation § 2

140 Marktstraße 20 (Flst.Nr. 0-70)
Wohn- und Geschäftshaus E

141 Marktstraße 21 (Flst.Nr. 0-7/5)
Wohn- und Geschäftshaus E

142 Marktstraße 22 (Flst.Nr. 0-70/3)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossig mit Satteldach. Am Erdgeschoss Laubengang mit Rundbogenarkaden. 15./16.Jahrhundert. § 2

143 Marktstraße 23 (Flst.Nr. 0-7/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

144 Marktstraße 24 (Flst.Nr. 0-70/4)
Stadtapotheke. Dreigeschossig mit Satteldach. Am Erdgeschoss Laubengang mit Rundbogenarkaden. 16.Jahrhundert, seit 1640 Apotheke (§ 2); Arkaden (§28). § 28

145 Marktstraße 25 (Flst.Nr. 0-7/7)
Wohn- und Geschäftshaus E

146 Marktstraße 26 (Flst.Nr. 0-69)
Rathaus. Dreigeschossig mit Walmdach. Erdgeschoss mit zweischiffiger Pfeilerlaube. 1740. § 28

147 Marktstraße 27 (Flst.Nr. 0-7/8)
Wohn- und Geschäftshaus E

148 Marktstraße 28 (Flst.Nr. 0-13/5, 0-13/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

149 Marktstraße 30 (Flst.Nr. 0-13/9)
Wohn- und Geschäftshaus E

150 Marktstraße 32 (Flst.Nr. 0-74/1)
So genanntes Hohes Haus („Gotisches Haus"). Ehemals die Untere Färbe. Dreigeschossig mit Walmdach; Obergeschoss Bohlenständer (rückseitig teils unverputzt), 1377-79 (d). § 12

151 Marktstraße 34 (Flst.Nr. 0-75/4)
Wohn- und Geschäftshaus (nachweislich Ladengeschäft seit 1604). Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Um 1600. § 2

152 Marktstraße 35 (Flst.Nr. 0-14/10)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. 16./17.Jahrhundert. § 2

153 Marktstraße 36 (Flst.Nr. 0-75/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

154 Marktstraße 36/1, Oberer Graben 10, 12, 14 (Flst.Nr. 0-74/1, 0-74/3, 0-75, 0-75/3)
Ökonomiegebäude E

155 Marktstraße 37 (Flst.Nr. 0-14/11)
Wohn- und Geschäftshaus E

156 Marktstraße 38 (Flst.Nr. 0-75)
Wohn- und Geschäftshaus E

157 Marktstraße 39 (Flst.Nr. 0-14/12)
Bäckerei (nachweislich seit 1603). Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Um 1600. § 2

158 Marktstraße 41 (Flst.Nr. 0-14/13)
Ehemaliges Bürgerhaus. Dreigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. Im Kern 16./17.Jahrhundert. Im Stadtmauerverlauf. § 2

159 Marktstraße 41
- siehe Gänsbühl 6

160 Martin-Luther-Platz (Flst.Nr. 0-20/6, 0-22/1)
Straße E

161 Martin-Luther-Platz 1 (Flst.Nr. 0-22/1)
Evangelische Pfarrkirche zur Hl. Dreifaltigkeit. 1613/15 nach Plänen von D. Schopf; 1857/60 neugotischer Umbau; 1970/71 im Innenraum verändert. § 28

162 Martin-Luther-Platz 1 (bei) (Flst.Nr. 0-22/1)
Gusseiserne Brunnenanlage. Neugotisch; datiert 1867. § 2

163 Memminger Straße 1 (Flst.Nr. 0-316/1)
(Gasthaus zum Löwen). Schildausleger, 18./1.Hälfte 19.Jahrhundert. § 2

164 Memminger Straße 11 (Flst.Nr. 0-310/3)
Ehemaliges Weberhaus. Zweigeschossiger Fachwerkbau (Obergeschoss und Giebel mit Zierformen) mit Satteldach. 18.Jahrhundert. § 2

165 Memminger Straße 19 (Flst.Nr. 0-318/2)
Ehemaliges Bauernhaus. Von heimatgeschichtlicher Bedeutung als Geburtshaus von Dr. F.L. Baumann (geb. 1846). § 2

166 Memminger Straße 45 (Flst.Nr. 0-245/1)
Wohnhaus. Zweigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach. 17.Jahrhundert. § 2

167 Memminger Straße 89
- siehe Siechenhausweg 8

168 Mühlweg 6 (Flst.Nr. 0-502/3)
Ehemalige Bleiche. Zweigeschossiger Fachwerkbau (verputzt) mit Satteldach.
Im Kern 16./17. Jahrhundert. § 2

169 Obere Vorstadtstraße 16 (Flst.Nr. 0-464/2)
Wirtshausausleger des ehemaligen Gasthauses zum Strauss. Zweigeschossig mit Walmdach und rückwärtigem Satteldachanbau. 1.Hälfte 19.Jahrhundert und freistehendes Ökonomiegebäude.
Nach Abbruchgenehmigung für Scheuer Gebäude aufgegeben – Ru, Sh, Gl 10.11.05 § 2

170 Oberer Graben (Flst.Nr. 0-63/1, 0-64)
Straße E

171 Oberer Graben (Flst.Nr. 0-63/2, 0-63/3, 0-63/4, 0-63/15, 0-73)
Grabenbereich vor der nordöstlichen Stadtmauer, 13./14. Jahrhundert
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

172 Oberer Graben (Flst.Nr. 0-63/1, 0-64)
Ehemaliger Grabenbereich vor der südöstlichen Stadtmauer, im 13./14. Jahrhundert angelegt, heute Straßenraum
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

173 Oberer Graben
- siehe Gänsbühl 6

174 Oberer Graben 10
- siehe Marktstraße 36/1

175 Oberer Graben 12
- siehe Marktstraße 36/1

176 Oberer Graben 13 (Flst.Nr. 0-71/1)
Vincentiushaus, zweigeschossiger Backsteinbau über niedrigem Sockel und mit flach geneigtem Walmdach. 1895 erbaut als Industrieschule und Kinderbewahranstalt nach Plänen von Stadtbaumeister Kluftinger mit großer finanzieller Förderung durch Stadtpfarrer Vinzenz Stützle (1826-95). § 2

177 Oberer Graben 14
- siehe Marktstraße 36/1

178 Oberer Graben 17 (Flst.Nr. 0-68)
Volksschule 1913. § 2

179 Paradiesgässle (Flst.Nr. 0-17)
Straße E

180 Poststraße 2 (Flst.Nr. 0-421/6)
Wohnhaus, zweigeschossig mit bewegter Dachlandschaft, Krüppelwalmdach und Satteldach mit geringerer Firsthöhe, straßenseitig mit aus der Mitte verschobenem Risalit mit Krüppelwalmdach, rückseitig als Mittelrisalit mit Satteldach und Fluggespärre, die Fassade Durch Lisenen gegliedert, diese im Bereich des Erdgeschosses teilweise rustiziert, die Fenster im Erdgeschoss von Segmentbögen in Ziegeloptik überfangen, die übrigen Fenster mit verschiedenen Giebelformen, 1903 P*

181 Poststraße 4 (Flst.Nr. 0-421/8)
Wohnhaus, sogenanntes Landjägerhaus, zweigeschossiger Bau mit Krüppelwalmdach, Erdgeschoss verputzt, erstes Obergeschoss holzverschindelt, seitlicher Eingang, 1925 P*

182 Poststraße 8 (Flst.Nr. 0-420/3)
Wohnhaus im Heimatstil, sogenannte Viehhandlung, zweigeschossiger Bau über annähernd quadratischem Grundriss, flaches Kreuzdach, holzverschindelt, im ersten Obergeschoss teilweise verbrettert, beschnitzte Traufbretter und Balkenabdeckungen, der mittlere Bereich aller vier Gebäudeseiten risalitartig herausgestellt, um 1910 P*

183 Poststraße 16 (Flst.Nr. 0-400, 0-400/1, 0-436/4)
Ev. Pfarrhaus, dreigeschossiger Bau mit Walmdach, straßenseitiger Mittelrisalit in Zwerchhaus übergehend. Erdgeschoss mit Rustizierung, hinter dem Gebäude Waschhaus, weiterhin Gartenfläche samt Einfriedung, 1895. P*

184 Rote Lache (Flst.Nr. 0-19/7)
Straße E

185 Schneegasse (Flst.Nr. 0-63/6)
Straße E

186 Schneegasse 1 (Flst.Nr. 0-69/5)
(Ehemaliges Weberhaus). Rückseite = Stadtmauer. § 2

187 Schneegasse 1
- siehe Gänsbühl 6

188 Schneegasse 3 (Flst.Nr. 0-69/6)
(Ehemaliges Weberhaus). Rückseite = Stadtmauer § 2

189 Schneegasse 3
- siehe Gänsbühl 6

190 Schneegasse 5 (Flst.Nr. 0-69/7)
(Ehemaliges Weberhaus). Rückseite = Stadtmauer § 2

191Schneegasse 5
- siehe Gänsbühl 6

192 Schneegasse 7 (Flst.Nr. 0-69/9)
(Ehemaliges Weberhaus). Rückseite = Stadtmauer § 2

193 Schneegasse 7
- siehe Gänsbühl 6

194 Schneegasse 9 (Flst.Nr. 0-69/10)
(Ehemaliges Weberhaus). Rückseite = Stadtmauer § 2

195 Schneegasse 9
- siehe Gänsbühl 6

196 Schneegasse 10 (Flst.Nr. 0-63/10, 0-63/11)
öffentliche Bauten und Einrichtungen E

197 Seelhausweg 5/1 (bei) (Flst.Nr. 0-445)
Acht Grabdenkmale auf dem Friedhof von Leutkirch, künstlerisch ansprechend gestaltet für zum Teil namhaften Persönlichkeiten der Stadt, bestehend aus:
1. Familiengrab Braunger, 1896 (Nikolaus Braunger war Landtagsabgeordneter und Brauereigaststättenbesitzer)
2. Familiengrab Weiser, 1910
3. Familiengrab Grundler, 1911 (Inhaber eines Uhren- und Schmuckgeschäfts an der Marktstraße)
4. Familiengrab Bickel, 1917
5. Familiengrab Hauber, 1917
6. Familiengrab Ulmschneider, 1919 (Eigentümer der Brauereigaststätte "Zur Sonne" in der unteren Vorstadt)
7. Familiengrab Meyer, 1928 (Betreiber des Geschäfts "Seifensiederei Meyer")
8. Familiengrab Bernhard, um 1934 (Wirtsleute des Gasthofs "Zur Linde") § 2

198 Siechenhausweg 8, Memminger Straße 89 (Flst.Nr. 0-208/2)
Ehemaliges Leprosenhaus. Eingeschossig mit Walmdach. 17./18. Jahrhundert, eventuell mit älterem Kern. Löschung aus dem Landesverzeichnis der Baudenkmale vorgeschlagen.
Ist KD gemäß § 2 DSchG. § 28

199 Spitalgasse (Flst.Nr. 0-28)
Straße E

200 Spitalgasse 1 (Flst.Nr. 0-2/1)
Ehemaliges Spital zum Hl. Geist, mit Gedächtniskirche. Im Kern 15./16.Jahrhundert. § 28

201 Storchenstraße 1, Wangener Straße 28 (Flst.Nr. 0-738/5, 0-738/8)
Ehem. Gastwirtschaft Storchen, zweigeschossiger Putzbau, 2. H. 19. Jh. § 2

202 Untere Grabenstraße (Flst.Nr. 0-17/3, 0-17/7)
Straße E

203 Untere Grabenstraße
- siehe Gänsbühl 6

204 Untere Grabenstraße 2 (Flst.Nr. 0-24/5)
Wohn- und Geschäftshaus E

205 Untere Grabenstraße 6 (Flst.Nr. 0-24/1)
Wohnhaus E

206 Untere Grabenstraße 10 (bei) (Flst.Nr. 0-21/2, 0-22/1, 0-22/7)
Grünanlage E

207 Untere Grabenstraße 11 (Flst.Nr. 0-408)
Wohnhaus des Maschinenfabrikanten Neuner auf dem ehemaligen Fabriksgelände, zweigeschossiger Bau mit Mansardwalmdach, um 1890 P*

208 Untere Grabenstraße 28 (Bereich) (Flst.Nr. 0-19/2)
Grabenbereich vor der westlichen Stadtmauer, 13./14. Jahrhundert
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

208 Untere Grabenstraße 36 (Bereich) (Flst.Nr. 0-18, 0-18/1)
Grabenbereich vor der nordwestlichen Stadtmauer, 13./14. Jahrhundert
Teil der Sachgesamtheit "STADTBEFESTIGUNG"
- siehe Gänsbühl 6 § 2

210 Untere Grabenstraße 38 (Flst.Nr. 0-18/2)
Wohn- und Geschäftshaus E

211 Viehmarktplatz (Flst.Nr. 0-76)
Platz zum Abhalten der Viemärkte (ab 1864), umfasst zum Teil den ehemaligen Grabenbereich vor der nordöstlichen Stadtmauer (im 13./14. Jahrhundert angelegt) § 2

212 Wangener Straße 1
- siehe Am Hopfengarten 5

213 Wangener Straße 12/1 (Flst.Nr. 0-421/7)
Ehemaliges Oberamtsgefängnis. Dreigeschossiger Massivbau mit Walmdach; Eckquaderung. 1845/46 § 2

214 Wangener Straße 28
- siehe Storchenstraße 1

215 Werkhausgasse (Flst.Nr. 0-9, 0-11/6)
Straße E

216 Werkhausgasse 1 (Flst.Nr. 0-10/6)
Wohn- und Geschäftshaus E

217 Werkhausgasse 2, 4 (Flst.Nr. 0-11/1, 0-11/2)
Ehemalige Badstube. Zweigeschossiger Fachwerkbau (Giebel unverputzt) mit Schopfwalm. 16.Jahrhundert. § 2

218 Werkhausgasse 3 (Flst.Nr. 0-9/16)
Wohn- und Geschäftshaus E

219 Werkhausgasse 4
- siehe Werkhausgasse 2

220 Werkhausgasse 8 (Flst.Nr. 0-11/5)
Geschäftshaus E

221 Wurzacher Straße (Flst.Nr. 0-876)
Sühnekreuz (so genanntes Schwedenkreuz). Tuffstein, mittelalterlich. § 2

222 Wurzacher Straße 2 (Flst.Nr. 0-366)
Wohnhaus, dreigeschossiger bau mit flachem Krüppelwalmdach, Erdgeschoss verputzt, die darüberliegenden Geschosse holzverschindelt, die zentrale Eingangssituation als Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel hervorgehoben. 1909 als Wohnhaus für Bahn- und Postbedienstete errichtet. P*

Allmishofen
1 Allmishofen 15 (Flst.Nr. 0-2065)
Gasthaus zur Linde, zweigeschossiger Putzbau über erhöhtem Sockelgeschoss, Satteldach, repräsentative Fassadengestaltung und Glöckchen am hochgelegenen Eingang, 1913 P*

Diepoldshofen
2 Achtalstraße 16 (Flst.Nr. 0-81)
Katholische Pfarrkirche St. Johannes Bapt. Einschiffig mit ngezogenem Chor mit Dreiachtelschluss. Satteldach, über dem Chor abgewalmt. Ostseitig Viereckturm mit Satteldach. 1846; Turm 15.Jahrhundert. § 28

3 Achtalstraße 16 (bei) (Flst.Nr. 0-81)
Lourdes-Kapelle im Kirchhof. Rechteckbau. Satteldach. Neugotischer Backsteinbau von 1887. § 2

4 Bodenhaus (bei) (Flst.Nr. 0-393)
Passionskreuz. Hohes Eisenkreuz mit Gusseisencorpus und Passionswerkzeugen (Eisenblech, farbig gefasst). 19.Jahrhundert. § 2

5 Brändlesstock 3 (Flst.Nr. 0-47)
Einhaus. Zweigeschossig mit zweifach vorkragendem Giebel. Satteldach auf geschweiften Bügen. Wohntrakt-Erdgeschoss Bohlenständerkonstruktion, verschindelt; Obergeschoss Fachwerk, verschindelt. 18.Jahrhundert. § 2

6 Hünlishofen 21 (Flst.Nr. 0-834)
Lourdes-Kapelle. Rechteckbau mit Dreiachtel-Chornische. Satteldach, über der Chornische abgewalmt. Massiver Giebelreiter. Neugotische Stilelemente. Um 1890. § 2

7 In der Vorstadt 18 (Flst.Nr. 0-21)
Gasthaus zum Adler. Zweigeschossig. Steiles Satteldach. Massiv. 17./18.Jahrhundert. (Das einst zugehörige Ökonomiegebäude ist eingestürzt und wurde 2007 aus der Liste der Kulturdenkmale gestrichen). § 2

8 Oberburkhardshofen 1 (bei) (Flst.Nr. 0-766)
Bildstock an der Hofeinfahrt zu Gebäude Nr. 1. Massiv. Hohe Nische unter Satteldach. 18.Jahrhundert. Der Bildstock ist in der Auflistung der Kulturdenkmale durch die Stadt Leutkirch aus dem Jahr 2000 nicht enthalten. Steht das Kulturdenkmal noch an dieser Stelle oder eventuell an einem anderen Ort? § 2

9 Pfarrer-Lamprecht-Straße 1 (Flst.Nr. 0-68)
Ehemaliges Pfarrhaus. Zweigeschossig. Satteldach. Massiv. Ecklisenen, profilierte Dachgesimse. Um 1670. § 28

10 Riedlings 11, Weißenbauren 11 (Flst.Nr. 0-936/1)
Einhaus. Zweigeschossig. Satteldach. Wohntrakt-Erdgeschoss mit Vormauerung; an der Südfassade des Ökonomietrakts Bohlenwand, unverputzt. Obergeschoss Fachwerk, am Ökonomietrakt unverputzt. Giebel verbrettert. Ende 18.Jahrhundert. § 2

11 Riedlings 14 (Flst.Nr. 0-996)
Ortskapelle. Rechteckbau mit halbrunder Chornische. Steiles Satteldach, über der Chornische abgewalmt. Massiver Giebelreiter. 18.Jahrhundert. § 28

12 Weißenbauren 11
- siehe Riedlings 11

13 Zur Tanzlaube (Flst.Nr. 0-14/1)
Passionskreuz. Eisenkreuz mit Gusseisencorpus und Passionswerkzeugen (Eisenblech, farbig gefasst). 19.Jahrhundert. Kreuz nicht auffindbar, 12/2008, Ru § 2

14 Übendorf 12 (Flst.Nr. 0-901/2)
Ortskapelle. Rechteckbau mit Dreiachtel-Chornische. Satteldach, über der Chornische abgewalmt. Fachwerkkonstruktion, verputzt. Anfang 19.Jahrhundert. Hölzerner Glockenstuhl 1976 anstelle eines massiven Dachreiters. § 2

Engerazhofen

1 Casian-Motz-Straße 2 (Flst.Nr. 0-2052/1)
Gasthof Napoleon, ehem. Dorfwirtschaft „Rößle" (Ersterwähnung 1743), zweigeschossiger Bohlenständerbau mit Satteldach und Aufzugsgaube, zahlreiche hölzerne Zierelemente an Fassade, im Inneren möglicherweise erhaltene Gaststube, rückwärtiger Hof mit Ökonomiegebäude, 18./19.Jh. P*

Friesenhofen

2 Beurener Straße 10 (bei) (Flst.Nr. 0-98)
Wegkreuz. Ende 19.Jahrhundert. § 2

3 Bottentann 2 (Flst.Nr. 0-139/2)
Hakengehöft. Wohntrakt: Obergeschoss und Giebel Fachwerk mit Zierformen. 1806. § 2

4 Ellmeney-Friesenhofen 16 (Flst.Nr. 0-474)
Kapelle. Fachwerkbau. 1736. § 28

5 Hinznanger Straße (Flst.Nr. 0-155/2)
Offene Wegkapelle an der Eschachbrücke. 19.Jahrhundert, Statue St. Nepomuk. Um 1780 von Konrad Hegenauer. § 2

6 Konrad-Hegenauer-Straße 15 (Flst.Nr. 0-14)
Passionskreuz an der Ostwand des Gebäudes. 19.Jahrhundert. Außen am Gebäude nicht mehr vorhanden, Ru 12/2008 § 2

7 L 320 (Flst.Nr. 0-130/2), Kolbs Einöde (Gewann)
Wegkreuz. 19.Jahrhundert. § 2

8 Pfarrweg 1 (Flst.Nr. 0-78)
Katholische Pfarrkirche St. Petrus und St. Paulus, mit Ummauerung. 1490, verändert im 17.Jahrhundert. § 28

9 Pfarrweg 2 (Flst.Nr. 0-74/1)
Pfarrhof bestehend aus: Pfarrhaus (Friesenhofen 36). Verschindelter Satteldachbau. Rundbogenportal im Sturz datiert 1724.
Pfarrscheuer (Friesenhofen 36a). Massiver Satteldachbau. 18. Jahrhundert.
Wasch- und Backhaus (Friesenhofen 36b). 18.Jahrhundert. § 2

10 Rimpach 43 (Flst.Nr. 0-321)
Gasthaus zum Hirsch. Zweigeschossiger Putzbau, Obergeschoss Fachwerk, Krüppelwalmdach. Hauptbau 1573 (d), die zwei nördlichen Anbauten 1736 (d). Wirtshausschild mit freistehender Hirschfigur über eisernem Ausleger. § 2

11 Rimpacher Straße 7 (Flst.Nr. 0-4/2)
Schmiedeeiserner Schildausleger des Gasthauses zum Kreuz, um 1800. § 2

12 Rimpacher Straße 21 (Flst.Nr. 0-68)
Einhaus. Bohlenkonstruktion, am Wohntrakt verschindelt (Ökonomietrakt Bretterwände), flaches Satteldach. 18.Jahrhundert. § 2

13 Rimpacher Straße 25 (Flst.Nr. 0-58)
Wohnhaus. Fachwerkbau (mit Zierformen) mit flachem Satteldach. Datiert 1712. § 28

14 Schloß Rimpach 1 (Flst.Nr. 0-304)
Jagdschloss. Mansardwalmdachbau mit Mittelrisalit, 1755. Am Risalit Wappenrelief und Pächterhaus. Mansardwalmdachbau. Um 1755. Über dem Torbogen Der Mittelbau wurde von 1989-1991 rekonstruiert. § 28

15 Schloß Rimpach 2 (Flst.Nr. 0-304)
Ehemaliges Bräuhaus. Lang gestreckter Mansardwalmdachbau. Um 1755. An Westfassade und Nordwand Wappenrelief. § 28

16 Schloß Rimpach 3 (Flst.Nr. 0-304)
Kaplaneihaus. Massiver Mansardwalmdachbau, mit dem Chor der Kapelle verbunden. 1765. § 28

17 Schloß Rimpach 4 (Flst.Nr. 0-311)
Filialkapelle St. Leonhard. 1765 von Joh. G. Specht. § 28

<u>Gebrazhofen</u>
1 (Flst.Nr. 3-46)
Passionskreuz. Am Sockel datiert 1924. Nur noch Sockel vorhanden 12/2008, Ru Wird das Kreuz noch irgendwo aufbewahrt? § 2

2 Alte Marktstraße (Flst.Nr. 719)
Hohe, offene Wegkapelle. 1.Hälfte 19.Jahrhundert. § 28

3 Enzlesmühle 8 (Flst.Nr. 0-240)
So genannte Lindenkapelle. Neuromanisch 1882. § 2

4 Liezenhofen 6 (Flst.Nr. 3-216/2)
Ortskapelle. 1761. An der südlichen Traufseite Tonrelief. 16.Jahrhundert. § 28

5 Mooswiesenweg 40 (bei) (Flst.Nr. 0-205/1)
Passionskreuz. 19.Jahrhundert. § 2

6 Pfarrer-Hieber-Weg 6 (Flst.Nr. 3-67/1)
Friedhofskapelle mit Lourdesgrotte. 2.Hälfte 19.Jahrhundert. § 2

7 Schulstraße 4 (Flst.Nr. 0-45)
Wohnhaus (ehemals mit Bildhaueratelier), später Schwesternhaus, jetzt Kindergarten. Mit turmartigem Erker, Schopfwalmdach; Zierfachwerk und Neurenaissance-Fassadenmalerei. Für den Bildhauer Peter Paul Metz, wohl nach eigenem Entwurf 1878. § 2

8 Uttenhofer Straße 10 (Flst.Nr. 1-45)
Einhaus. Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. Gebäude stark verändert, Neubau? 12/2008, Ru § 2

9 Vogteistraße 1 (Flst.Nr. 0-7/2)
Ehemaliges Gasthaus zum Hirsch, jetzt Wohnhaus. Mit Schopfwalmdach; Obergeschoss Fachwerk, verputzt. 18.Jahrhundert. § 2

10 Vogteistraße 6 (Flst.Nr. 0-7)
Rathaus (früher Amts- und Schulhaus). Massiver Satteldachbau mit leichtem Mittelrisalit und im Sturz datiertem Rundbogenportal, 1733. § 2

11 Vogteistraße 13 (Flst.Nr. 0-88)
Katholische Pfarrkirche zur Himmelfahrt Mariae und St. Katharina. Turm und Chor spätgotisch, Schiff 1689/90. § 28

12 Waltershofer Straße 3 (Flst.Nr. 3-30)
Katholische Pfarrkirche St. Gordian und St. Epimachus. 1841. § 2

13 Waltershofer Straße 8, 10 (Flst.Nr. 3-26, 3-26/1)
Pfarrhof, bestehend aus:
Pfarrhaus. Massiver Walmdachbau, um 1850.
Pfarrscheuer. Massiver Satteldachbau mit westseitigem Back- und Waschküchenanbau. Um 1850. § 2

14 Waltershofer Straße 10
- siehe Waltershofer Straße 8

15 Wolferazhofer Straße 2 (Flst.Nr. 2-21/1)
Katholische Pfarrkirche St. Johannes Bapt. 1324, Umbau 1789/90. § 28

16 Wolferazhofer Straße 16 (Flst.Nr. 2-22)
Pfarrhaus, mit steilem Satteldach. Holzkonstruktion, verschindelt. Mitte 17.Jahrhundert. § 2

17 Zur La Salette 8 (Flst.Nr. 2-86)
La Salette-Kapelle. Neugotische Wallfahrtskapelle, 1886. Anbau des Schiffes 1889. § 2

18 Zur La Salette 8 (bei) (Flst.Nr. 2-86)
Lourdesgrotte, datiert 1916. § 2

Herlazhofen

1 Am Dorfplatz 6 (Flst.Nr. 4-29, 4-29/1)
Filialkirche St. Nikolaus, mit Ummauerung. Chor und Turm-Untergeschoss spätgotisch, Schiff 17.Jahrhundert. § 28

2 Am Kornspeicher 1 (Flst.Nr. 7-28/2)
Katholische Pfarrkirche St. Margareta, mit Ummauerung. Spätgotische Anlage, Umbauten 1698 und im 19.Jahrhundert. An der Ostseite Lourdeskapelle, Ende 19.Jahrhundert. § 28

3 An der Silvesterkapelle 1 (Flst.Nr. 5-70)
Kapelle St. Silvester. 1594. § 28

4 Bettelhofen 15 (Flst.Nr. 1-17/4)
St. Wendelin-Kapelle. 17./18. Jahrhundert. § 28

5 Dorfstraße 2 (Flst.Nr. 0-104/1)
Kapelle St. Johannes und St. Paulus. 1603. § 28

6 Dorfstraße 31, 31/1 (Flst.Nr. 0-181/15, 0-181/26)
Pfarrhof bestehend aus:
Pfarrhaus (ehemals Ortsweg 5). Massiver Mansardwalmdachbau.
Steinportal, im Sturz datiert 1751.
Pfarrscheuer (ehemals Ortsweg 5a). Lang gestreckter Satteldachbau, ostseitig Fachwerk, unverputzt. 18.Jahrhundert, mit Veränderungen des 19.Jahrhundert. § 2

7 Dorfstraße 31/1
- siehe Dorfstraße 31

8 Dorfstraße 44 (Flst.Nr. 0-16/3)
Einhaus. Fachwerkbau mit Satteldach. 18.Jahrhundert. § 2

9 Dorfstraße 44 (Flst.Nr. 0-16/3)
Ausgedinghaus, mit der Ostseite des Gebäudes Dorfstr. 44 verbunden. Fachwerkbau mit Zierformen, Satteldach. 18.Jahrhundert. § 2

10 Ellerazhofen 3 (Flst.Nr. 2-42)
Ehemalige Mühle, so genannter Fischereihof. Wohn- und Mühlentrakt unter gemeinsamem Satteldach. 17./18. Jahrhundert. Hausfigur: Schmerzensmutter, 18.Jahrhundert. § 2

11 Ellerazhofen 6 (Flst.Nr. 2-3/1)
Einhaus, mit flachem Satteldach. Wohntrakt: Obergeschoss Fachwerk, verputzt bzw. verschindelt. 18.Jahrhundert. § 2

12 Fliehburgweg 5 (bei) (Flst.Nr. 7-66)
Hofkapelle, Neugotisch, 1887. § 2

13 Grünenbach 7 (Flst.Nr. 6-701/3)
St- Vitus-Kapelle. 17./18.Jahrhundert mit spätgotischem Kern. § 28

14 Grünenbach 15 (Flst.Nr. 6-725/4)
Bemaltes Scheunentor, Mitte 19.Jahrhundert. § 2

15 Haselburg 1 (Flst.Nr. 3-2)
Schildausleger am Gasthaus zum Rössle, 18.Jahrhundert § 2

16 Haselburg 5 (Flst.Nr. 3-8/3)
Einhaus, mit flachem Satteldach. Wohntrakt: Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert (1799i). § 2

17 Haselburg 10 (bei)
Wegkreuz, 19.Jahrhundert. Adresse existiert nicht, daher Wegkreuz nicht auffindbar 12/2008, Ru § 2

18 Heggelbach (Flst.Nr. 4-44/2)
Passionskreuz. 19.Jahrhundert. Nur noch Sockel vorhanden 12/2008 Ru Ist das Kreuz noch irgendwo aufbewahrt? § 2

19 Heggelbach 3 (bei) (Flst.Nr. 4-19/3)
Offene Wegkapelle. 17.Jahrhundert. § 2

20 Kirchplatz 3 (Flst.Nr. 0-11, 0-12/1, 0-24, 0-30)
Katholische Pfarrkirche St. Stephanus, mit Ummauerung. Turm 1426, Schiff und Chor 18.Jahrhundert. § 28

21 Kirchplatz 10 (Flst.Nr. 0-42/3)
Gasthaus zum Adler. Massiver Satteldachbau; 1897 an der Stelle einer schon 1588 genannten Wirtschaft. Schildausleger 17./18.Jahrhundert. § 2

22 Lanzenhofen (Flst.Nr. 4-2)
Flurkreuz. 19.Jahrhundert. Kreuz nicht identifiziert, da Flurstück nicht auffindbar, evtl. in Heggelbach 12/2008, Ru § 2

23 Lanzenhofen 20 (Flst.Nr. 4-402/12)
Ortskapelle. 18.Jahrhundert. § 28

24 Margaretenweg 3, 4 (Flst.Nr. 7-22/2, 7-30)
Pfarrhof bestehend aus:
Pfarrhaus (Margaretenweg 3, früher Willerazhofen 7). Massiver Walmdachbau. 18.Jahrhundert.
Pfarrscheuer (Margaretenweg 4, früher Willerazhofen 7a). Massiver Satteldachbau. 18.Jahrhundert. § 2

25 Margaretenweg 4
- siehe Margaretenweg 3

26 Martinsweg 1 (Flst.Nr. 6-55/2)
Katholische Pfarrkirche St. Martin, mit Ummauerung. Gotische Anlage auf vorromanischem Kern, 1667 umgebaut. § 28

27 Martinsweg 3 (Flst.Nr. 6-55/1)
Pfarrhaus. Satteldachbau. Obergeschoss Fachwerk, verputzt. 17.Jahrhundert. § 2

28 Tautenhofen-Ewigkeit 7 (Flst.Nr. 5-98)
Hausfigur St. Wolfgang, 16. Jahrhundert. § 2

29 Unterer Dorfweg 4 (Flst.Nr. 6-62/1)
Gasthaus zum Hirsch. Schopfwalmdachbau mit Zierfachwerkgiebel und Stuckornamentik. 1906. § 2

30 Weipoldshofen 27 (Flst.Nr. 4-235)
Ortskapelle. 18.Jahrhundert, mit Veränderungen des 19.Jahrhunderts. § 2

Hofs

1 Am großen Aisberg (Gewann) (Flst.Nr. 0-1175)
Offene Flurkapelle. 18.Jahrhundert. § 2

2 Am Simonsweg 2 (bei) (Flst.Nr. 0-688)
Bildstock. Ende 19.Jahrhundert. § 2

3 Am Weidenbach 8 (Flst.Nr. 0-652)
(Gasthaus Adler) Schildausleger, datiert 1782. § 2

4 Am Weidenbach 33 (Flst.Nr. 0-683/3)
Ehemalige Wagnerei, 19.Jahrhundert § 2

5 Am Weidenbach 60 (Flst.Nr. 0-939)
Einhaus. Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. § 2

6 An der Ach 5 (Flst.Nr. 0-324)
Ehemaliges Mesnerhaus. 17./18.Jahrhundert. § 2

7 An der Ach 7 (Flst.Nr. 0-324)
Katholische Pfarrkirche St. Magnus und Gallus. Spätgotischer Kern, 1680 umgebaut; verändert und erweitert im 18. und 19.Jahrhundert. § 28

8 An der Ach 9 (Flst.Nr. 0-325)
Pfarrhaus. Massiver Satteldachbau. 17. Jahrhundert. Südfassade mit Sandsteinwappen des 16. Jahrhunderts. § 2

9 Dietmanns 4 (Flst.Nr. 0-586)
(Einhaus). Kreuzigungsgruppe am Ostgiebel des Wohntrakts, 18. Jahrhundert. Ostgiebel nicht einsehbar 12/2008, Ru § 2

10 Floriansweg 14
Einhaus. Flaches Satteldach, Fachwerkbau. 1705. Ehemals § 28 DSchG. Gelöscht durch das Regierungspräsidium am 28.08.1996. Gebäude ist KD gemäß § 2 DSchG. § 2

11 Oberer Mühleweg 7 (Flst.Nr. 0-677, 0-741, 0-741/1)
Ehemalige Mühle. Wohn- und Mühlentrakt unter gemeinsamem Satteldach; mit Radstube. 18.Jahrhundert. § 2

12 Oberer Mühleweg 8 (Flst.Nr. 0-690)
Ausgedinghaus. Flaches Satteldach, Obergeschoss Holzkonstruktion. 18. Jahrhundert. § 2

13 Raggen 11 (Flst.Nr. 0-572)
Kapelle St. Ottilie. Neuromanisch, 1902. § 2

14 St. Leonhardt 4 (Flst.Nr. 0-627)
Kapelle St. Leonhard. 1670; verändert 1880/81. § 28

Mühlhof

1 Mühlhof 1 (Flst.Nr. 0-1031/6)
Gasthof zum Kreuz, zweigeschossiger Vollwalmdachbau, westseitiges EG verputzt, sonst holzverschalt, zentral über dem Eingang gelegenen Zwerchhaus mit Aufzugsluke, Fenster mit hölzernen Ziergiebeln, rückwärtiger Ökonomieanbau, um 1870. P*

Reichenhofen

1 St. Antonius (Gewann) (Flst.Nr. 0-1025)
Flurkreuz. 19.Jahrhundert. § 2

2 Am Tobelbach 14 (Flst.Nr. 0-4090/8)
Ortskapelle. Neugotisch. 1891. § 2

3 Auenhofen 32 (Flst.Nr. 0-2174/1)
Ortskapelle. 1849. § 28

4 Greishofstraße 2 (Flst.Nr. 0-997)
Filialkirche St. Magnus, mit Wehrmauer und Torbau. Spätgotische Anlage.
Turm 1684/90 (Haube 1828). An der Südwand Ölberg. § 28

5 Greishofstraße 2 (bei) (Flst.Nr. 0-997)
Leichenhalle, so genanntes Seelhäuschen, im Verband mit der Kirchhofmauer.
17./18. Jahrhundert. § 28

6 Haid 16 (Flst.Nr. 0-754)
Ortskapelle. 17.Jahrhundert. § 28

7 Hauptstraße (Flst.Nr. 0-151)
Passionskreuz. Am Sockel datiert 1848. § 2

8 Hauptstraße (Flst.Nr. 0-150)
Flurkreuz. Ehemaliges Turmkreuz der Pfarrkirche. 16.Jahrhundert. § 2

9 Kirchstraße 2, 4 (Flst.Nr. 0-778, 0-778/1, 0-778/2)
Pfarrhof bestehend aus:
Pfarrhaus (ehemals Reichenhofen 18). Massiver Satteldachbau. 1744.
Pfarrscheuer (ehemals Reichenhofen 18a). Fachwerkbau mit Zierformen, Satteldach.
Datierung am Tor des Osttrakts. 1631. § 28

10 Kirchstraße 4
- siehe Kirchstraße 2

11 Kirchstraße 8 (Flst.Nr. 0-781-782)
Katholische Pfarrkirche St. Laurentius, mit Ummauerung.
Turm 1534, Chor 1500, Schiff 1739. § 28

12 Mailand 2 (Flst.Nr. 0-3220)
Filialkirche St. Stephan, mit Ummauerung. 1890 mit gotischem Kern. § 28

13 Schloß Zeil 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 21 (Flst.Nr. 0-2030/5, 0-2041, 0-2041/1, 0-2041/2, 0-2041/3, 0-2041/4, 0-2041/5, 0-2041/6, 0-2041/7, 0-2041/8, 0-2041/9, 0-2041/10, 0-2041/11, 0-2041/12, 0-2041/13, 0-2041/14, 0-2041/15, 0-2041/16, 0-2041/17, 0-2041/18, 0-2044)
Schlossanlage bestehend aus:
Schloss Zeil. Vierflügelanlage mit vier quadratischen Ecktürmen; 1599-1607 (Jörg Reuter und Adam Schuoler). Nordwestflügel 19. Jahrhundert. (Schloß Zeil 1, Flst. 2041)
Runder Nordturm (Schloß Zeil 15)
Kirchgang (Schloß Zeil 9, 10, 11, (17), 18)
Hofgarten (Flst. 2041/1, 2041/16)
Ehemaliger Wirtschaftshof mit Beamtenwohnungen und Freiflächen (Schloß Zeil 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 21, Flst. 2041/3, 9-10, 14-15, 2044) § 28

14 Schloß Zeil 2
- siehe Schloß Zeil 1

15 Schloß Zeil 3
- siehe Schloß Zeil 1

16 Schloß Zeil 4
- siehe Schloß Zeil 1

17 Schloß Zeil 5
- siehe Schloß Zeil 1

18 Schloß Zeil 6
- siehe Schloß Zeil 1

19 Schloß Zeil 7
- siehe Schloß Zeil 1

20 Schloß Zeil 8
- siehe Schloß Zeil 1

21 Schloß Zeil 9
- siehe Schloß Zeil 1

22 Schloß Zeil 10
- siehe Schloß Zeil 1

23 Schloß Zeil 11
- siehe Schloß Zeil 1

24 Schloß Zeil 12
- siehe Schloß Zeil 1

25 Schloß Zeil 13
- siehe Schloß Zeil 1

26 Schloß Zeil 15
- siehe Schloß Zeil 1

27 Schloß Zeil 16
- siehe Schloß Zeil 1

28 Schloß Zeil 17
- siehe Schloß Zeil 1

29 Schloß Zeil 18
- siehe Schloß Zeil 1

30 Schloß Zeil 21
- siehe Schloß Zeil 1

31 Schloß Zeil 22, 23, 24, 25, 26 (Flst.Nr. 0-2041/19, 0-2041/20, 0-2041/21, 0-2041/22, 0-2041/23)
Ehemaliger Stiftshof bestehend aus:
Pfarrhaus, ehemaliges Stiftsgebäude (Zeil 24). Massiver Satteldachbau
mit südöstlichem Rundturm. 1680.
Katholische Pfarrkirche zur Himmelfahrt Mariae, ehemalige Stiftskirche (Zeil 26).
1612 und Ende 18. Jahrhundert. Über der Sakristei
Stiftsbibliothek.
Schule (Zeil 22, 23)
Verbindungsgang (Zeil 25) § 28

32 Schloß Zeil 23
- siehe Schloß Zeil 22

33 Schloß Zeil 24
- siehe Schloß Zeil 22

34 Schloß Zeil 25
- siehe Schloß Zeil 22

35 Schloß Zeil 26
- siehe Schloß Zeil 22

36 Schloß Zeil 29 (Flst.Nr. 0-2040)
Ehemalige Fürstliche Hofapotheke, jetzt Wohnhaus. Massiver Satteldachbau,
Anfang 19.Jahrhundert. § 2

37 Schloß Zeil 30 (Flst.Nr. 0-2049/1, 0-2053/1)
Gasthaus Grüner Baum. Massiver Walmdachbau mit Fassadenmalerei. Im Türsturz datiert 1759.
Mit Schildausleger, Kegelbahn und Gastgarten. § 2

38 Sebastianssaul 2 (neben) (Flst.Nr. 0-2030/5)
So genannte Sebastiansäule. Steinpfeiler mit tabernakelartiger Bekrönung; Pestsäule,
1. Hälfte 17. Jahrhundert. § 2

39 Sebastianssaul 3 (hinter) (Flst.Nr. 0-2031)
Kapelle. 1674 § 28

40 St. Wolfgang 2 (Flst.Nr. 0-189/1)
Kapelle St. Wolfgang. Mitte 15. Jahrhundert. § 28

Willerazhofen

1 Willerazhofen 27 (Flst.Nr. 0-7023/1)
Gasthof Rössle, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, Einhaus mit rückwärtigem Ökonomieteil, teilweise mit Brettern verschalt, spätes 18. Jh. P*

Winterstetten

2 Im oberen Tann (Gewann) (Flst.Nr. 0-185)
Grenzstein, so genannter Dreiländerstein. Datiert 1798. Nicht auffindbar 12/2008, Ru § 12

3 Emerlanden 8 (Flst.Nr. 0-70/1)
Kapelle St. Magnus. 18.Jahrhundert. § 2

4 Emerlanden 31 (gegenüber) (Flst.Nr. 0-29)
Wegkreuz. Holz, 19.Jahrhundert. § 2

5 Emerlander Mühle 16 (Flst.Nr. 0-48/5)
Ehemaliges Einhaus. Flaches Satteldach, Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. § 2

6 Frauenzeller Straße 4 (Flst.Nr. 0-194)
Katholische Pfarrkirche St. Gertrud. Kern spätgotisch, im 18. Und 19.Jahrhundert. verändert. § 2

7 Isgazhofen 14 (Flst.Nr. 0-170/1)
Einhaus. Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. § 2

8 Schmidsfelden 2, 4, 4/1, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16 (Flst.Nr. 0-1, 0-1/1, 0-3-4, 0-6, 0-6/3, 0-6/4, 0-6/5, 0-6/6, 0-6/7, 0-6/8, 0-6/9, 0-6/10, 0-6/11, 0-6/12, 0-6/13, 0-6/14, 0-6/15, 0-6/16, 0-6/17, 0-6/18, 0-6/19, 0-6/20, 0-6/21, 0-6/22, 0-6/25, 0-6/26, 0-6/27, 0-6/28, 0-6/29)
Ehemaliges Glasmacherdorf Schmidsfelden. 1824 erbaut, bis 1898 in Betrieb.
bestehend aus:
Ehemaliges Herrenhaus (Schmidsfelden 15). Klassizistisches Landhaus mit Mansardgiebeldach. Im Türsturz datiertes Wappenrelief. 1824.
Kapelle, 1826 (Schmidsfelden 14). Neben der Kapelle gusseiserne Brunnenanlage, datiert 1877.
Glasmagazin (Schmidsfelden 10)
Glashütte (Schmidsfelden 9) mit rekonstruiertem Nordteil
Verwalterhaus (Schmidsfelden 8)
Malerhaus (Schmidsfelden 6)
Arbeiterwohnhaus (Schmidsfelden 4, 4/1)
Sägemühle (Schmidsfelden 2) und dem zugehörigen Mühlkanal
samt den historischen Freiflächen zwischen und hinter den Gebäuden. § 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

9 Schmidsfelden 4
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

10 Schmidsfelden 4/1
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

11 Schmidsfelden 6
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

12 Schmidsfelden 8
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

13 Schmidsfelden 9
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

14 Schmidsfelden 10
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

15 Schmidsfelden 14
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

16 Schmidsfelden 15
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

17 Schmidsfelden 16
- siehe Schmidsfelden 2
weitere Bestandteile: Leutkirch im Allgäu

18 Winterstetten 7 (Flst.Nr. 0-123/14)
Ehemaliges Einhaus. Flaches Satteldach, Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen.
18.Jahrhundert. § 2

<u>Wuchzenhofen</u>
1 Adrazhofer Esch (Gewann) (Flst.Nr. 1-130)
Passionskreuz. 19.Jahrhundert § 2

2 (Flst.Nr. 0-9/1, 0-91)
Passionskreuz. 19.Jahrhundert. Flurstück nicht auffindbar 12/2008, Ru § 2

3 Balterazhofen (bei) (Flst.Nr. 3-42)
Bildstock. 17./18.Jahrhundert. § 2

4 Balterazhofen 10 (bei) (Flst.Nr. 3-7)
Flurkreuz. 1.Hälfte 19.Jahrhundert. Flurkreuz nicht auffindbar 12/2008, Ru § 2

5 Balterazhofen 14 (Flst.Nr. 3-8)
Kapelle 17./18.Jahrhundert. § 28

6 Brunnäckerweg (Flst.Nr. 7-57), Mühlbühl (Gewann)
Flurkreuz. Gusseisenkreuz (19.Jahrhundert) auf Sühnekreuz (Tuffstein, 15./16.Jhdt). § 2

7 Grafenbrandhöfe 10 (Flst.Nr. 5-139)
Einhaus: Wohntrakt Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. § 2

8 Hofser Straße 7 (Flst.Nr. 1-27)
Ehemalige Schmiede. Wohn- und Werkstatttrakt unter gemeinsamem flachem Satteldach. Anfang 20. Jahrhundert. Werkstatt mit vollständiger Einrichtung. § 2

9 Kapellenweg 1 (Flst.Nr. 1-72/3)
Ortskapelle. 1936 nach dem Vorbild und mit der Ausstattung des Vorgängerbaus des 18.Jahrhunderts § 28

10 Lauben 10 (Flst.Nr. 4-11/1)
Kapelle. 18.Jahrhundert. § 28

11 Luttolsberg 12 (bei) (Flst.Nr. 0-375/1)
Gusseiserne Brunnenanlage mit neugotischer Ornamentik. Datiert 1875. § 2

12 Luttolsberger Straße (Flst.Nr. 0-214), Bauernberg (Gewann)
Flurkreuz. Ende 19.Jahrhundert. § 2

13 Luttolsberger Straße 19 (Flst.Nr. 0-204/1)
Friedhofskapelle. Neogotisch, 1867. § 2

14 Oberer Ölweg 1 (Flst.Nr. 6-30)
Ehemaliges Pfarrhaus. Massiver Walmdachbau. 1. Hälfte 19.Jahrhundert. § 2

15 Oberer Ölweg 4 (Flst.Nr. 6-105/1)
Katholische Pfarrkirche St. Bartholomäus und St. Nikodemus. Spätgotisch, im 19.Jahrhundert verändert. § 28

16 Ottmannshofen (Flst.Nr. 6-95)
Passionskreuz. 19.Jahrhundert. § 2

17 Ottmannshofen 50 (Flst.Nr. 6-17/2)
Einhaus. Bohlenkonstruktion, verputzt bzw. verbrettert. 18.Jahrhundert. § 2

18 Rathausstraße 39 (Flst.Nr. 1-46/1)
Ehemaliges Gasthaus, jetzt landwirtschaftlicher Betrieb. Hakengehöft. Fachwerk mit Zierformen. 1740. Hausfigur: Madonna, 18.Jahrhundert. § 2

19 Tannhöfe 12 (Flst.Nr. 1-117/1)
Tannhof. Hakengehöft. Wohntrakt mit Fachwerk mit Zierformen. 1776. § 2

20 Untere Kirchstraße 2 (Flst.Nr. 0-40/6)
Katholische Pfarrkirche St. Johannes Bapt. Turm im Untergeschoss spätgotisch, Schiff 1842 im Neorenaissancestil. § 28

21 Vorderer Spitalhof 4 (bei) (Flst.Nr. 4-211/1)
Flurkreuz. 1.Hälfte 19.Jahrhundert. § 2

Zollhaus

1 Zollhaus 4 (Flst.Nr. 0-3752)

Gasthof Zollhaus, zweigeschossiger verputzter Fachwerkbau, zahlreiche Verzierungen an Traufe und Dachwerk, westliche Giebelwand mit Blechverschindelung (um 1900), im Inneren vermutlich Saal im OG, Einhaus mit quergestelltem zusätzlichem holzverkleidetem Ökonomieanbau mit klassizistischer hölzerner Tür mit Rahmung., 1.H. 19. Jh. dazugehöriges eingeschossiges Nebengebäude. P*

Gemeinde Aichstetten

1 (Flst.Nr. 0-294/37)

Lager und Schutzgebäude mit Eis- und Bierkeller des Gasthofes Adler, eingeschossiger Fachwerk-Ziegelbau, Sichtfachwerk mit geschnitzten Holzornamenten (an Giebel, Türen und Fenstern), Satteldach, darunter wohl Eiskeller, ehemals mit Baumgarten, 1863 P*

2 Breitenbach 8 (Flst.Nr. 0-881, 0-881/1)

Flurkapelle 17. Jahrhundert § 28

3 Hardsteiger Straße 1, Schulstraße 2 (Flst.Nr. 0-152, 0-152/1)

Pfarrhof bestehend aus:
Pfarrhaus (Schulstraße 2, Flstnr. 152) Satteldach, teilweise Fachwerk, verputzt. lt. Pfarrchronik 1673 erbaut; § 28
Pfarrscheuer (Hardsteiger Straße 1, Flstnr. 152/1) Massiver Satteldachbau. 2. Hälfte 19.Jahrhundert. § 2 § 28

4 Hardsteiger Straße 1 (Flst.Nr. 0-152/1)

Pfarrscheuer, Massiver Satteldachbau. 2. Hälfte 19. Jahrhundert.
Teil der Sachgesamtheit "Pfarrhof Aichstetten"
- siehe Hardsteiger Straße 1 § 2

5 Hauptstraße 19 (Flst.Nr. 0-96)

Obere Mühle. Wohntrakt und ehemalige Getreidemühle unter gemeinsamem Satteldach; mit Wasserradstube. Um 1800 § 2

6 Hauptstraße 32 (bei) (Flst.Nr. 0-89/4)

Passionskreuz, 1909 § 2

7 Hauptstraße 38 (Flst.Nr. 0-373/7)

Gasthof Tanne, zweigeschossiges verputztes Hauptgebäude, straßenseitig Erker, Krüppelwalmdach mit Gaube mit Bemalung (Tanne) und Bauinschrift (1921), wohl um 1846, verändert 1921. Langgestreckte Ökonomiegebäude zur rückwärtigen Hofseite, teilweise massiv, teilweise Fachwerk. P*

8 Hochstraße 43 (Flst.Nr. 0-40)

Gasthaus zum Adler, giebelständiger, zweigeschossiger Massivbau mit barockem Traufgesims, 1742 (Datierung am Türsturz) § 2

9 Lautracher Straße 1 (Flst.Nr. 0-259/4)

Kapelle St. Wolfgang. 1711/1719 § 28

10 Schulstraße 1 (Flst.Nr. 0-9)

Katholische Pfarrkirche St. Michael mit Ummauerung. Neuromanischer Bau 1869-1871 § 2

11 Schulstraße 2 (Flst.Nr. 0-152)
Pfarrhaus, Satteldach, teilweise Fachwerk, verputzt. lt. Pfarrchronik 1673 erbaut.
Teil der Sachgesamtheit "Pfarrhof Aichstetten"
- siehe Hardsteiger Straße 1 § 28

12 Schulstraße 6 (bei) (Flst.Nr. 0-151/2)
Bildstock mit Statue hl. Nepomuk. 18. Jahrhundert § 2

Gemeinde Altmannshofen

13 Allgäustraße 18 (Flst.Nr. 0-1)
Ehemaliges Pfarrhaus. Massiver Walmdachbau. 18. Jahrhundert § 2

14 Allgäustraße 20 (Flst.Nr. 0-3)
Katholische Pfarrkirche St. Vitus mit Ummauerung. Turm gotisch; Schiff und Chor 1721 mit gotischem Kern § 28

15 Blutsberg 1 (Flst.Nr. 0-345)
Blutsbergkapelle St. Rochus. 18. Jahrhundert § 2

16 Eschach 12 (Flst.Nr. 1-55)
Bilgerhof. Einhaus. Erdgeschoss Bohlenständer, Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18. Jahrhundert § 2

17 Eschach 13 (Flst.Nr. 0-367)
Katholische Filialkapelle St. Georg mit Ummauerung. 1746 § 28

18 Langensteig 1/2 (Flst.Nr. 1-260/4)
Hofkapelle. Neugotisch, Ende 19. Jahrhundert § 2

19 Laubener Weg 3 (Flst.Nr. 0-41)
Einhaus, ehem. Bierwirtschaft, zweigeschossiges Holzhaus mit späteren Ausbesserungen in Massivbauweise, flaches Satteldach, wohl 17. Jh. P*

20 Schloßbergweg 3 (Flst.Nr. 0-3/5)
Schloss, mit Brücke und Ummauerung. 17. Jahrhundert, mit Veränderungen des 18. Jahrhunderts § 28

21 Waizenhof 1 (Flst.Nr. 0-312/4)
Ehemaliges Einhaus mit flachem Satteldach. Obergeschoss Fachwerk mit Zierformen. 18. Jahrhundert § 2

Gemeinde Aitrach

1 Galgenberg (Gewann) (Flst.Nr. 0-1290)
Sühnekreuz, Kalkstein, spätmittelalterlich § 2

2 Herrenstall (Gewann) (Flst.Nr. 0-1375)
Offene Wegkapelle (neu) mit Statue St. Paulus, 2. Hälfte 17.Jahrhundert § 2

3 Katzenbuckel (Gewann) (Flst.Nr. 0-1099)
Massiver Bildstock. Um 1800 § 2

4 Obere Einöde (Gewann) (Flst.Nr. 1-277/1)
Massiver Bildstock. 1. Hälfte 19. Jahrhundert § 2

5 Bahnhofstraße 38 (Flst.Nr. 1-41/1, 1-41/4, 1-41/5)
Zweigeschossiger Putzbau mit Verbretterungen im Obergeschoss und Giebelbereich, lebhaft gestalteter Fassade mit Vor- und Rücksprüngen, Erkern und unterschiedlichen Dachformen, erbaut 1904/05 von Fabrikant Hermann Krum als „Beamtenwohnhaus" nach Plänen von Architekt Gustav Eisele, Esslingen § 2

6 Bahnhofstraße 43 (Flst.Nr. 1-40/2)
Ehemaliger Fruchtkasten des Kameralhofes der Burg Marstetten. Satteldachbau; Fachwerk, unverputzt. 17.Jahrhundert. § 2

7 Bärtlestraße 4 (Flst.Nr. 2-1/2)
Katholische Pfarrkirche St. Johannes Bapt., mit Ummauerung.
Spätgotischer Kern, Umbau 1784 § 28

8 Hauptstraße 27 (Flst.Nr. 0-115)
Katholische Pfarrkirche St. Gordianus und Epimachus, mit Ummauerung. Barockbau 1718/24; Turm um 1690. Nach Überprüfung am 24.09.07 Übertragung in Denkmalbuch vorgesehen § 28

9 Hauptstraße 32, 32/1 (Flst.Nr. 0-49, 0-49/1)
Pfarrhof bestehend aus:
Pfarrhaus (Hauptstraße 32, Flstnr. 49). Massiver Satteldachbau. 1720, 1790 erneuert.
Pfarrscheuer (Hauptstraße 32/1, ehemals 32a, Flstnr. 49/1).
Satteldachbau, teils Fachwerk, verputzt, 18.Jh.
Rest der Pfarrhofmauer (Hauptstraße 32b, Flstnr. 49/1), 18.Jahrhundert
und zugehörige Freiflächen § 2

10 Hauptstraße 32/1
- siehe Hauptstraße 32

11 Hauptstraße 52 (Flst.Nr. 0-62/10)
Wappentafel, bezeichnet 1563, und Wirtshausschild mit Ausleger, 19. Jahrhundert, am ehemaligen Amtshaus der Königsegg, jetzt Gasthaus Rössle § 2

12 Memminger Straße 46, 48 (Flst.Nr. 0-801/3, 0-820)
Ehemaliges (1810-1828) königlich-württembergisches Oberzollamt; Massivbau mit Mansardzeltdach, Anfang 19. Jahrhundert § 2

13 Memminger Straße 48
- siehe Memminger Straße 46

14 Oberhausen 1 (bei) (Flst.Nr. 0-1439)
Massiver Bildstock, 19. Jahrhundert § 2

15 Schloßbergstraße 16 (Flst.Nr. 1-37)
Ehemaliges Jägerhaus. Wohnhaus auf der Ruine eines Turms der Burg Marstetten, 18. Jahrhundert § 2

16 Schloßbergstraße 16 (bei) (Flst.Nr. 1-34, 1-90/45)
Ruine der im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Burg Marstetten § 28

17 St. Johann 2 (Flst.Nr. 0-1175/1)
Jagdhaus der Herrschaft Zeil. Satteldachbau; Bohlenständer und Fachwerk mit Zierformen. 18.Jahrhundert. § 2

18 Treherz 1 (Flst.Nr. 0-1119/1)
Ehemaliges Jagdschloss, zeitweise Gasthaus. Massiver Satteldachbau.
Kern 16. Jahrhundert § 2

19 Treherz 4, 5, 5/1, 5/2, 6, 6/1 (Flst.Nr. 0-1129, 0-1133, 0-1133/1, 0-1133/3)
Gutshof, ab 1568/69 im Besitz des Hauses Waldburg bestehend aus
Wohn- und Wirtschaftsgebäude, (Treherz 4, 5, Flstnr. 1133, 1133/1),
zweigeschossiger Putzbau, EG um 1570 mit Gewölben, OG und Dach um 1708 (1707/08 d), Satteldach mit altem Kamin, Aufzugsgauben wohl 1846, Gebäude nach Osten erweitert um 1864,
Ehemalige Brennerei (Treherz 5/1), heute Wohnhaus, zweigeschossiger Putzbau, EG 16./17. Jahrhundert mit Gewölbe, 1946 aufgestockt, Walmdach,
Stallungen (Treherz 6, Flstnr. 1133/3, Alte Geb. Nr. 5a). Massivbau mit Satteldach. 1809 und 1873.
Scheune (Treherz 6/1, Flstnr. 1133/3, Alte Geb. Nr. 5b). Massivbau mit Satteldach. 1809.
Torbau (zwischen Treherz 5/1 und 6). 1809. § 2

20 Treherz 5
- siehe Treherz 4

21 Treherz 5/1
- siehe Treherz 4

22 Treherz 5/2
- siehe Treherz 4

23 Treherz 6
- siehe Treherz 4

24 Treherz 6/1
- siehe Treherz 4

25 Treherz 9 (Flst.Nr. 0-1119)
Pfarrkirche St. Johannes Bapt. Klassizistischer Bau von 1799/1802 § 28

26 Weiger-Guardini-Straße 9 (Flst.Nr. 2-118)
Pfarrhaus. Mansardwalmdachbau, Obergeschoss Fachwerk, verputzt. 1734 § 28

ANHANG 3: Liste der archäologischen Kulturdenkmale und der zu Prüfenden Objekte A2 (Stand 29.04.2019)

Stadt Leutkirch im Allgäu Kernstadt

1 Lindenstraße 11, Karlstraße 2, Lindenstraße 9
Flst.Nr. 0-355/2, 0-355/10, 0-374/2, 0-383/3, 0-388, 0-398/1, 0-398/2
Grab der frühen Alamannenzeit (um 300 n. Chr., Völkerwanderungszeit). § 2

2 Bei Moosmühle, Flst.Nr. 0-2504
Reste eines Kopfstein-Straßenpflasters (vor 13. Jahrhundert n. Chr.; Römerzeit? Mittelalter?). § 2

3 Siechenwald, Flst.Nr. 0-3472
Vorgeschichtliche Wall-Graben-Befestigung mit späterer, vielleicht mittelalterlicher, Erweiterung der Anlage. § 2

4 Wilhelmshöhe 1, Strampfelberg, Hoher Berg (ehem.), Wilhelmshöhe (TK25)
Flst.Nr. 0-61/3, 0-85-86, 0-86/1, 0-87/64, 0-93
Siedlungsreste unbestimmter Zeitstellung (Römerzeit? Mittelalter?). P*

5 Unterer Auenweg 10, Oberer Auenweg 1, 3, 11, Unterer Auenweg 6, 22, 24, 26, 28, Untere Auen (ehem.)
Flst.Nr. 0-1386, 0-1388-1389, 0-1389/2, 0-1389/3, 0-1391, 0-1391/1, 0-1391/2, 0-1391/3, 0-1393, 0-1393/1, 0-1393/2, 0-1397, 0-1410-1411, 0-1411/1, 0-1411/3, 0-1411/4, 0-3633-3637, 0-3639
Siedlungen der Eisenzeit (Hallstattzeit, 6./ 5. Jahrhundert v. Chr.) und der Bronzezeit (15./ 14. Jahrhundert v. Chr.). § 2

6 Heinrich-Heine-Straße (Bereich), Untere Halde 1, 2, Untere Halde
Flst.Nr. 0-2876/39, 0-2883/1, 0-3424/5, 0-3424/6, 0-3428/4, 0-3428/7, 0-3428/8, 0-3429/2, 0-3430, 0-3430/1, 0-3430/2, 0-3430/3, 0-3430/4, 0-3430/5, 0-3430/6, 0-3430/7, 0-3430/8, 0-3430/9, 0-3430/10, 0-3483/10
Vorgeschichtliche Siedlungsreste und hochmittelalterliche Wüstung(?). P*

7 Balterazhofer Straße 1, Flst.Nr. 0-2490/8
Ehemalige Kapelle St. Wolfgang. § 2

8 Bachstraße 1, 2, 2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21, Evangelische Kirchga 1, 2, 4, 5, 6, 6/1, 8, 9, 10, 10/1, 12, 17, Gänsbühl 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Gerbergasse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 11, 12, 14, 16, Im Engerle 4, 7, 10, 12, Katholische Kirchgas 1, 2, 3, 4, 5, Kornhausstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, Lammgasse 1, 2, 3, 3/1, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 12/1, 14, Lindenstraße 1, 2, Marienplatz 1, 2, 3, 5, 5/1, 9, 11, 13, 15, 17, Marktstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28/1, 28/2, 28/3, 30, 32, 32/1, 33, 34, 34/1, 35, 36, 36/1, 37, 38, 39, 41, Martin-Luther-Platz 1, Rote Lache 2, Schneegasse 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, Spitalgasse 1, Untere Grabenstraße 3, 6/1, 36, 38, 40, Werkhausgasse 1, 2, 3, 4, 6, 8
Flst.Nr. 0-1, 0-1/1, 0-1/3, 0-1/4, 0-1/5, 0-1/6, 0-1/7, 0-1/8, 0-2, 0-2/1, 0-2/2, 0-2/3, 0-2/4, 0-3, 0-3/1, 0-4/1, 0-4/2, 0-4/3, 0-4/4, 0-4/5, 0-4/6, 0-4/7, 0-4/8, 0-4/9, 0-4/10, 0-5/1, 0-5/2, 0-5/3, 0-5/4, 0-6, 0-6/1, 0-6/2, 0-6/3, 0-6/4, 0-6/5, 0-6/6, 0-6/7, 0-6/8, 0-6/9, 0-7, 0-7/1, 0-7/2, 0-7/3, 0-7/4, 0-7/5, 0-7/6, 0-7/7, 0-7/8, 0-7/9, 0-8, 0-8/1, 0-8/2, 0-8/3, 0-8/4, 0-8/5, 0-8/6, 0-8/7, 0-8/8, 0-8/9, 0-9, 0-9/1, 0-9/2, 0-9/3, 0-9/4, 0-9/5, 0-9/6, 0-9/7, 0-9/8, 0-9/9, 0-9/10, 0-9/11, 0-9/12, 0-9/13, 0-9/14, 0-9/15, 0-9/16, 0-9/17, 0-9/18, 0-9/19, 0-10, 0-10/4, 0-10/5, 0-10/6, 0-10/7, 0-10/8, 0-10/9, 0-10/10, 0-11/1, 0-11/2, 0-11/3, 0-11/4, 0-11/5, 0-11/6, 0-11/7, 0-11/8, 0-11/9, 0-11/10, 0-11/11, 0-11/12, 0-11/13, 0-11/14, 0-12-13, 0-13/1, 0-13/2, 0-13/3, 0-13/4, 0-13/5, 0-13/6, 0-13/7, 0-13/8, 0-13/9, 0-14, 0-14/1, 0-14/2, 0-14/3, 0-14/4, 0-14/6, 0-14/7, 0-14/8, 0-14/9, 0-14/10, 0-14/11, 0-14/12, 0-14/13,

0-15, 0-15/3, 0-15/5, 0-15/6, 0-15/7, 0-15/8, 0-15/9, 0-15/10, 0-15/11, 0-15/12, 0-16/3, 0-16/4, 0-16/5, 0-16/6, 0-16/7, 0-16/8, 0-17, 0-17/4, 0-18/1, 0-19/2, 0-19/3, 0-19/4, 0-19/5, 0-19/6, 0-19/7, 0-19/9, 0-19/10, 0-19/11, 0-20/5, 0-20/6, 0-21/1, 0-21/2, 0-21/3, 0-22/1, 0-23, 0-23/1, 0-24/2, 0-24/7, 0-24/8, 0-24/9, 0-24/10, 0-25, 0-25/1, 0-25/2, 0-25/3, 0-25/4, 0-25/5, 0-25/6, 0-25/7, 0-25/8, 0-25/9, 0-25/10, 0-25/11, 0-25/12, 0-28, 0-28/1, 0-29/2, 0-29/3, 0-32/1, 0-63/5, 0-63/6, 0-63/7, 0-63/8, 0-63/9, 0-63/10, 0-63/11, 0-63/12, 0-63/13, 0-63/14, 0-69, 0-69/1, 0-69/2, 0-69/3, 0-69/4, 0-69/5, 0-69/6, 0-69/7, 0-69/8, 0-69/9, 0-69/10, 0-70, 0-70/1, 0-70/2, 0-70/3, 0-70/4, 0-74/1, 0-74/2, 0-74/3, 0-75, 0-75/3, 0-75/4, 0-75/6

Mittelalterliche Stadt Leutkirch. § 2

9 Moosmühle 1 (bei), Flst.Nr. 0-2504

Abgegangene Moosmühle. § 2

10 Riedlesmühle 2 (bei), Flst.Nr. 0-2540/2

Abgegangene Schellings- oder Riedlinsmühle. § 2

11 Ziegelhütte 2 (neben), Flst.Nr. 0-2282/1, 0-2282/2, 0-2283/1

Abgegangene Ziegelhütte. § 2

12 Memminger Straße 89, Flst.Nr. 0-208/2

Ehemaliges Siechenhaus mit abgegangener Kapelle St. Leonhard, abgegangenem Nebengebäude, ehemaligem Friedhof und (abgegangener) Ummauerung. § 2

13 Flst.Nr. 0-2311

Weiherdamm (Krählohweiher). § 2

14 Evangelische Kirchga 1, 9, 17, Gänsbühl 6, 8, 9, Gerbergasse 1, 3, Im Engerle 4, 10, 12, Lindenstraße 1, 2, 4, Marienplatz 1, 5, Marktstraße 1, 2, 3, 4, 32/1, 34/1, 36/1, 38, Martin-Luther-Platz 1, Pflugberg 3, Schneegasse 1, 3, 5, 7, 9, Untere Grabenstraße 2, 3, 6, 6/1, 28, 30, 36, 38, 40
Flst.Nr. 0-1/1, 0-2-3, 0-6, 0-13, 0-13/3, 0-14/1, 0-15, 0-16/3, 0-16/4, 0-17/3, 0-17/4, 0-17/7, 0-17/8, 0-18, 0-18/1, 0-18/2, 0-19/1, 0-19/2, 0-19/4, 0-19/8, 0-19/9, 0-19/10, 0-20/5, 0-21/1, 0-21/2, 0-21/3, 0-21/4, 0-22/1, 0-23, 0-23/1, 0-23/2, 0-23/4, 0-24/1, 0-24/2, 0-24/3, 0-24/4, 0-24/5, 0-24/6, 0-24/7, 0-24/8, 0-24/9, 0-28/1, 0-28/2, 0-29/1, 0-29/2, 0-29/3, 0-29/4, 0-29/5, 0-29/6, 0-29/7, 0-29/8, 0-32/1, 0-32/2, 0-63/1, 0-63/2, 0-63/3, 0-63/4, 0-63/6, 0-63/14, 0-63/15, 0-64, 0-69/3, 0-69/4, 0-69/5, 0-69/6, 0-69/7, 0-69/8, 0-69/9, 0-69/10, 0-69/11, 0-73, 0-74/1, 0-74/2, 0-74/3, 0-75, 0-75/3, 0-75/5, 0-76

Mittelalterliche Stadtbefestigung. § 2

15 Marienplatz 2, Flst.Nr. 0-1/3

Pfarrkirche St. Martin mit mittelalterlichem Friedhof + frühmittelalterliche Siedlung Ufhofen. § 28

16 Marienplatz 1, Flst.Nr. 0-2

Ehemaliges Augustinerinnen- bzw. Franziskanerinnenkloster. § 28

17 Marienplatz 1, 2, 3, 5, 5/1, Flst.Nr. 0-1/1, 0-1/3, 0-2, 0-3/1

Mittelalterlich-frühneuzeitlicher Friedhof (St. Martin), abgegangeneLiebfrauenkapelle + frühmittelalterliche Siedlung Ufhofen. § 2

18 Martin-Luther-Platz 1, Flst.Nr. 0-22/1

Evangelische Pfarrkirche (Dreifaltigkeitskirche). § 28

19 Seelhausweg 5 (bei), Wangener Straße, Flst.Nr. 0-445-446

Frühneuzeitlicher Friedhof mit abgegangener Umfassungsmauer. § 2

20 Seelhausweg 5/1 (neben), Flst.Nr. 0-447
Abgegangenes Seelhaus. § 2

21 Spitalgasse 1, Flst.Nr. 0-2/1
Ehemaliges Heilig-Geist-Spital. § 28

22 Marktstraße 32, Flst.Nr. 0-74/2
Ehemaliger Pfleghof (Patronatspfründhaus) des Zisterziensterklosters, Stams + ehemalige Neue Färbe. § 12

23 Bergweg 2, 3, 4, 6, 8, Eggmannstraße 2, 3, 4, 8, Hoherbergweg 1, 3, 11, Isnyer Straße 2, 3, 3/1, 5, 5/1, Kemptener Straße 1, 4, 4/1, 6, 6/1, 7, 8, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Mühlweg 3, 5, 6, 8, Obere Vorstadtstraße 1, 1/1, 3, 4, 6, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9, 10, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16/1, 17, 21, 23, 25, 25/1, Pflugberg 6, Untere Grabenstraße 1, 3, 5, 5/1, Wangener Straße 1, 2, 4, 6, 10
Flst.Nr. 0-17/3, 0-24/4, 0-24/5, 0-26-27, 0-27/1, 0-27/2, 0-27/3, 0-27/4, 0-27/5, 0-27/6, 0-27/7, 0-28/2, 0-30, 0-30/1, 0-30/2, 0-30/3, 0-30/4, 0-30/5, 0-31, 0-32/2, 0-33-36, 0-36/1, 0-36/2, 0-36/4, 0-36/5, 0-36/6, 0-37, 0-37/1, 0-37/2, 0-37/3, 0-38/1, 0-38/2, 0-40, 0-40/1, 0-40/2, 0-41, 0-41/1, 0-41/2, 0-42, 0-43/3, 0-45/1, 0-46/1, 0-46/2, 0-46/3, 0-47/3, 0-49, 0-49/2, 0-49/3, 0-50, 0-420/1, 0-420/2, 0-420/4, 0-420/5, 0-420/6, 0-433/1, 0-436/1, 0-436/4, 0-437/1, 0-437/2, 0-437/3, 0-437/8, 0-439, 0-448, 0-448/2, 0-464/1, 0-464/2, 0-464/3, 0-464/5, 0-465/1, 0-465/2, 0-465/3, 0-466/2, 0-466/4, 0-467/1, 0-468, 0-475/4, 0-476, 0-476/1, 0-477/1, 0-479, 0-480/1, 0-480/2, 0-481, 0-481/1, 0-481/2, 0-481/4, 0-481/5, 0-481/6, 0-481/7, 0-483/1, 0-483/2, 0-483/3, 0-483/4, 0-483/5, 0-484, 0-484/1, 0-484/2, 0-485/1, 0-486/1, 0-488, 0-489/1, 0-489/2, 0-489/3, 0-490-491, 0-491/1, 0-491/2, 0-491/3, 0-491/4, 0-491/5, 0-491/6, 0-491/7, 0-491/8, 0-491/9, 0-492-493, 0-497, 0-497/2, 0-497/5, 0-499-500, 0-500/1, 0-500/3, 0-502/3, 0-503, 0-509/1, 0-509/4, 0-509/11, 0-2471/1, 0-2471/2, 0-2471/3, 0-2471/5, 0-2471/6, 0-2471/7, 0-2471/8
Obere Vorstadt + frühmittelalterliche Siedlung "Ufhofen". P*

24 Brühlstraße 2, 4, 6, 8, 10, 16, 18, 20, 22, 26, 32, 32/1, 32/2, 36, 38, 40, 42, Engelgässle 3, 5, 8, Friedenstraße 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8/1, 9, 9/1, 10, 10/1, 12, 12/1, 14, Hasengasse 2, 3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 8/1, 9, 10, 12, 12/1, 14, 18, Kurze Straße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Landhausstraße 1, 1/1, 2, Memminger Straße /3, 1, 2, 3, 3/1, 3/2, 3/3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 32/1, 32/4, 32/5, 32/6, 33, 33/1, 34, 34/1, 35, 35/1, 36, 38, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 39/1, 39/2, 39/4, 39/5, 39/6, 41, 41/1, 42, 43, 44, 44/2, 44/3, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 55, 55/1, 7, Mittelhoferweg 7, 8, 9, 10, Ottmannshofer Straße 4, 19, 21, 23, 29, 31, 31/2, Rosenstraße 2, 3, 3/1, 4, Schleifweg 4, 7, 9, 11, Schlotterbachgasse 1, 2, 2/1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 11/1, 12, 13, 15, 17, Schwanengässle 4, Sonnengässle 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15, Untere Grabenstraße 27, 33, 35, 39, Webergasse 4, 5, 7, 8, 9, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 17/1, 19, 21, 22, 23, 24, 26
Flst.Nr. 0-17/3, 0-17/7, 0-17/10, 0-104/3, 0-113/1, 0-114, 0-115/4, 0-115/6, 0-115/8, 0-116/4, 0-118, 0-118/6, 0-118/7, 0-118/8, 0-122-123, 0-130, 0-130/1, 0-131-133, 0-135-136, 0-141, 0-144/2, 0-144/3, 0-145, 0-145/1, 0-145/2, 0-146, 0-146/1, 0-146/2, 0-146/3, 0-146/4, 0-147, 0-147/1, 0-147/2, 0-147/3, 0-147/4, 0-147/5, 0-148, 0-148/1, 0-149, 0-151-152, 0-153/1, 0-153/2, 0-158/1, 0-158/2, 0-166/3, 0-166/5, 0-166/7, 0-166/8, 0-167/2, 0-167/3, 0-167/5, 0-167/7, 0-167/8, 0-167/9, 0-168-169, 0-169/1, 0-169/2, 0-169/3, 0-169/4, 0-169/5, 0-171, 0-171/1, 0-171/2, 0-171/3, 0-173, 0-174/1, 0-174/2, 0-174/3, 0-174/4, 0-174/5, 0-174/6, 0-174/7, 0-174/8, 0-175/1, 0-175/2, 0-175/3, 0-176/2, 0-176/4, 0-176/6, 0-178/1, 0-179-180, 0-185, 0-185/5, 0-195/1, 0-238, 0-238/2, 0-238/9, 0-238/33, 0-238/35, 0-238/37, 0-239/1, 0-239/2, 0-239/3, 0-239/4, 0-239/5, 0-239/6, 0-239/7, 0-240, 0-240/1, 0-240/4, 0-240/5, 0-240/6, 0-240/7, 0-240/8, 0-242-243, 0-243/1, 0-243/2, 0-244, 0-245/1, 0-245/2, 0-245/3, 0-245/4, 0-245/5, 0-245/6, 0-245/7, 0-246-247, 0-247/1, 0-247/2, 0-247/3, 0-247/4, 0-247/5, 0-248/1, 0-248/2, 0-248/3, 0-248/4, 0-248/6, 0-248/7, 0-249-250, 0-252-253, 0-254/1, 0-254/4, 0-255/1, 0-255/2, 0-256, 0-256/1, 0-256/2, 0-257, 0-257/1, 0-257/2, 0-257/3, 0-257/4, 0-257/5, 0-257/6, 0-258/1, 0-259-260, 0-260/1, 0-261-262, 0-262/1, 0-262/2, 0-262/3, 0-262/4, 0-263-265, 0-265/4, 0-265/5, 0-266, 0-267/1, 0-268, 0-268/1, 0-268/2, 0-269/2, 0-270, 0-270/1, 0-272, 0-272/1, 0-272/2, 0-275/1, 0-275/2, 0-276, 0-276/1, 0-279/1, 0-285/1, 0-285/2,

0-285/4, 0-289/7, 0-289/13, 0-290, 0-290/1, 0-292, 0-293/1, 0-294-295, 0-296/1, 0-297, 0-299/2, 0-300, 0-300/1, 0-300/2, 0-300/3, 0-301, 0-304, 0-304/1, 0-305-306, 0-307/1, 0-307/2, 0-307/3, 0-308, 0-309/2, 0-309/3, 0-310/1, 0-310/3, 0-312-313, 0-313/1, 0-313/2, 0-313/3, 0-313/4, 0-313/5, 0-313/6, 0-313/7, 0-314, 0-314/1, 0-314/2, 0-314/3, 0-314/4, 0-314/5, 0-315-316, 0-316/1, 0-316/2, 0-316/3, 0-316/4, 0-317-318, 0-318/1, 0-318/2, 0-318/3, 0-318/4, 0-318/5, 0-318/6, 0-318/7, 0-318/8, 0-318/9, 0-325-326, 0-2700, 0-2700/2, 0-3479/18
Untere Vorstadt + frühmittelalterliche Siedlung "Mittelhofen". P*

25 Kemptener Straße 1, 7, 11, Flst.Nr. 0-50, 0-50/1, 0-50/2, 0-52, 0-52/1, 0-53
Hofgut Hummelsberg ("Furttenbach-Schlösschen"). § 2

26 Mühlweg 5, 6, Flst.Nr. 0-497/2, 0-498-499, 0-500/1, 0-502/3
Ehemalige Obere Bleiche. § 2

27 Balterazhofer Straße 10, 12, Flst.Nr. 0-497/4, 0-2492-2493, 0-2493/4
Ehemalige/abgegangene Stroh- oder Freiherrenmühle. § 2

28 Auenweg 9 (hinter), Flst.Nr. 0-235/1
Abgegangene Säg-, Bleu- und Schleifmühle, Hammerschmiede und Badstube. § 2

29 Ottmannshofer Straße 34 (bei), 34/4, Weiherweg
Flst.Nr. 0-156, 0-157/1, 0-157/4, 0-157/5, 0-157/7, 0-161, 0-2746, 0-2777/3, 0-2778, 0-2788, 0-2807, 0-3590, 0-3595/1
Abgegangene Säg- und Walkmühle mit drei Weihern (abgegangener Sägweiher, Repsenweiher, Ochsenweiher). § 2

30 Balterazhoferstraße, Kemptener Straße, Stadtweiher, Flst.Nr. 0-497/2, 0-2504
Weiherdamm (Stadtweiher). § 2

31 Strampfelberg, Wilhelmshöhe (TK25), Flst.Nr. 0-61/3, 0-85-86, 0-86/1, 0-87/64, 0-93
Siedlungsplatz der Jungsteinzeit. § 2

<u>Diepoldshofen</u>
1 Rimmeldingen (ehem.), Flst.Nr. 0-183
Lagerplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit?). § 2

2 Grund, Flst.Nr. 0-255
Lagerplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit?). § 2

3 Sale, Flst.Nr. 0-87, 0-88/2
Lagerplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.). § 2

4 Achtalstraße 1, 3, 9, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28,29, 30, 30/1, 31, 32, 33, 33/1, 34, 35, 36, 38, Brändlesstock 3, In der Vorstadt 3, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 24, Pfarrer-Lamprecht-Straße 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13, Postgässle 4, 6, 9, 11, 13, 15, Zur Brunnenstube 2, 4, 6, Zur Größermühle 3, 4, 5, 7, 8, 10, Zur Tanzlaube 1, 3, 5, 7, 9
Flst.Nr. 0-3, 0-4/1, 0-5, 0-7, 0-8/1, 0-8/2, 0-9-11, 0-11/1, 0-11/2, 0-11/3, 0-11/4, 0-11/5, 0-11/6, 0-11/7, 0-11/8, 0-11/9, 0-11/10, 0-11/11, 0-14/2, 0-14/3, 0-15, 0-18, 0-21, 0-21/2, 0-22-23, 0-23/1, 0-23/2, 0-23/3, 0-23/4, 0-23/5, 0-23/6, 0-25-26, 0-26/1, 0-26/6, 0-26/11, 0-27, 0-27/1, 0-27/2, 0-27/3, 0-28-29, 0-29/1, 0-30, 0-30/1, 0-31-36, 0-38-43, 0-43/1, 0-44, 0-47-48, 0-57-58, 0-58/3, 0-59, 0-59/1, 0-59/2, 0-59/3, 0-59/4, 0-59/5, 0-59/6, 0-61-62, 0-62/4, 0-62/8, 0-68-73, 0-74/1, 0-75, 0-77-78, 0-78/1, 0-79, 0-81, 0-83/1, 0-87, 0-87/1, 0-101/3, 0-161, 0-190
Mittelalterliche Siedlung Diepoldshofen. P*

5 Hünlishofen 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 30, 31, 32, 36
Flst.Nr. 0-822, 0-824-826, 0-829, 0-834, 0-834/1, 0-835-840, 0-841/1, 0-844, 0-846, 0-846/1
Mittelalterliche Siedlung Hünlishofen. P*

6 Riedlings 1, 3, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 19
Flst.Nr. 0-950, 0-952-954, 0-954/1, 0-954/2, 0-955-956, 0-956/1, 0-960-962, 0-986, 0-991-999
Mittelalterliche Siedlung Riedlings. P*

7 Stegrot 1, 2, 3, 5, 6, 6/1, 8
Flst.Nr. 0-783, 0-785-786, 0-786/1, 0-786/2, 0-786/3, 0-786/7, 0-789, 0-791, 0-791/1, 0-792, 0-792/1, 0-794, 0-794/1, 0-795, 0-795/1, 0-795/2, 0-799
Mittelalterliche Siedlung Stegrot. P*

8 Übendorf 1, 3, 4, 5, 7, 7/1, 8, 9, 9/1, 10, 12, 17, 23, 26, 29
Flst.Nr. 0-885-886, 0-893, 0-897-899, 0-899/1, 0-900-901, 0-901/1, 0-901/2, 0-902, 0-902/1, 0-902/3, 0-906, 0-907/1, 0-907/2, 0-908, 0-908/1, 0-909, 0-909/1, 0-909/2, 0-909/3, 0-910, 0-914
Mittelalterliche Siedlung Übendorf. P*

9 Übendorf 12, Flst.Nr. 0-901/2
Neuzeitliche Kapelle, Übendorf. § 2

10 Riedlings 14, Flst.Nr. 0-996
Neuzeitliche Kapelle, Riedlings. § 28

11 Achtalstraße 16 (neben), Flst.Nr. 0-81
Neuzeitliche Kapelle im Kirchhof St. Johannes Baptist. § 2

12 Achtalstraße 16, Flst.Nr. 0-81
Mittelalterliche Pfarrkiche St. Johannes Baptist. § 28

13 Achtalstraße 16 (bei), Pfarrer-Lamprecht-Straße 8, Flst.Nr. 0-73, 0-77, 0-81
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkiche St. Johannes Baptist. § 2

14 Burgbühl, Flst.Nr. 0-827, 0-827/1, 0-829, 0-830/2, 0-832-833, 0-879
Burgstall „Burgbühl", Hünlishofen. § 2

15 Hünlishofen 21, Flst.Nr. 0-834
Neuzeitliche Lourdeskapelle, Hünlishofen. § 2

<u>Friesenhofen</u>
1 Ellmeney-Friesenhofe 6, 8, 10, 14, 16, 20, 23
Flst.Nr. 0-449, 0-465-466, 0-468-470, 0-470/1, 0-470/3, 0-471, 0-471/3, 0-471/4, 0-473, 0-473/1, 0-474, 0-474/1, 0-474/2, 0-476-477, 0-477/1, 0-477/3, 0-478
Mittelalterliche Siedlung Ellmeney. P*

2 Am Gässle 4, Am Hang 1, 2, 4, 4/1, 6, 10, Am Hausacker 3, Beurener Straße 2, 3, Ebnatweg 1, 2, 6, Heckenrosenweg 6, 7, 9, 10, 11, Hinznanger Straße 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 19, Im Buchholz 4, 6, Kastanienweg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, Konrad-Hegenauer-Straße 2, 3, 4, 5, 7, 9, 13, 15, 16, 17, 18, 19, Martin-Knoll-Weg 2, 5, Pfarrweg 1, 2, Riedweg 2, 3, 3/1, 3/2, 4, 6, 7, 8, Rimpacher Straße 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 25, 26, 28, 30, Schwedenschanze 1, 2, 4, Weißdornweg 1, 4, 5, 6
Flst.Nr. 0-2-4, 0-4/2, 0-5-7, 0-7/2, 0-8-11, 0-11/1, 0-11/2, 0-12, 0-12/2, 0-12/3, 0-12/4, 0-12/5, 0-13-16, 0-16/1, 0-17-18, 0-18/1, 0-19, 0-20/3, 0-20/4, 0-22-28, 0-28/5, 0-28/6, 0-28/7, 0-30-31, 0-31/2, 0-31/3, 0-31/6, 0-32-36, 0-36/1, 0-36/2, 0-37, 0-37/1, 0-38, 0-39/1, 0-39/2, 0-40, 0-40/1,

0-40/2, 0-40/3, 0-40/4, 0-40/5, 0-41-42, 0-42/1, 0-44, 0-44/1, 0-44/2, 0-44/3, 0-45-46, 0-48/2, 0-48/5, 0-48/6, 0-48/7, 0-48/8, 0-48/9, 0-49-50, 0-50/1, 0-52, 0-52/1, 0-52/2, 0-52/3, 0-52/4, 0-52/5, 0-52/6, 0-57, 0-57/2, 0-57/3, 0-57/4, 0-57/6, 0-57/7, 0-57/8, 0-57/9, 0-57/10, 0-57/11, 0-58-61, 0-64-70, 0-70/2, 0-71, 0-73-74, 0-74/1, 0-74/3, 0-74/4, 0-74/6, 0-74/7, 0-74/8, 0-75-86, 0-86/1, 0-87-90, 0-90/1, 0-90/2, 0-90/3, 0-90/4, 0-91-97, 0-98/1, 0-98/7, 0-101, 0-101/1, 0-105/1, 0-105/2, 0-105/3, 0-157/2, 0-158/3, 0-209

Mittelalterliche Siedlung Friesenhofen. P*

3 Rimpach 3, 5, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 28, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 43, 52, 63, Schloß Rimpach 1, 2, 3, 4
Flst.Nr. 0-40, 0-304, 0-304/1, 0-304/2, 0-305-307, 0-309-310, 0-310/1, 0-311, 0-311/1, 0-315-321, 0-321/1, 0-321/2, 0-321/3, 0-321/4, 0-321/5, 0-322, 0-322/3, 0-322/4, 0-322/5, 0-323, 0-325-330, 0-330/1, 0-330/2, 0-331, 0-331/2, 0-332, 0-332/1, 0-333-334, 0-336/1, 0-344/2, 0-344/9, 0-449/1, 0-452

Mittelalterliche Siedlung Rimpach. P*

4 Schloß Rimpach 4; Flst.Nr. 0-311

Mittelalterliche Kirche St. Leonhard, Rimpach. § 28

5 Ellmeney-Friesenhofe 16; Flst.Nr. 0-474

Frühneuzeitliche Kapelle, Ellmeney. § 2

6 Pfarrweg 1; Flst.Nr. 0-78

Mittelalterliche Pfarrkirche St. Peter und Paul, Friesenhofen. § 28

7 Flst.Nr. 0-78

Mittelalterlicher Kirchhof von St. Peter und Paul, Friesenhofen. § 2

8 Schloss Rimpach 1, Schloß Rimpach 1; Flst.Nr. 0-304

Frühneuzeitliches Schloss, Rimpach. § 28

9 Schloß Rimpach 2; Flst.Nr. 0-304

Frühneuzeitliche Brauerei, Rimpach. § 28

10 Schloss Rimpach Nr. 2; Flst.Nr. 0-304

Abgegangener Anbau der frühneuzeitlichen Brauerei, Rimpach. § 2

11 Schloß Rimpach 3; Flst.Nr. 0-304

Frühneuzeitliches Pfarrhaus, Rimpach. § 28

12 Rimpach 43; Flst.Nr. 0-321

Gasthof „Zum Hirsch", Rimpach. § 2

13 Heiligenwald; Flst.Nr. 0-57/1, 0-57/2, 0-170/4

Befestigungsanlage Heiligenwald-Schanze. § 2

14 Letztörle, Schwedenschanze; Flst.Nr. 0-120, 0-120/1, 0-360, 0-362

Spätmittelalterliche Letze. § 2

<u>Gebrazhofen</u>
1 Engelboldshofen 2, 5, 7, 8, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 28
Flst.Nr. 1-7, 1-7/1, 1-9, 1-10/3, 1-11, 1-14/2, 1-15, 1-15/1, 1-16, 1-18, 1-18/1, 1-19-25, 1-27-29, 1-29/1, 1-32, 1-35-37, 1-39, 1-39/1, 1-43, 1-43/1, 1-43/3, 1-43/4

Mittelalterliche Siedlung Engelboldshofen. P*

2 Casian-Motz-Straße 2, 4, 10, Engelboldshofer Straße 4, Nannenbacher Weg 1, Wolferazhofer Straße 1, 5, 7, 9, 9/1, 11, 15, 16, 18, 19/1, 19/2, 19/3, Zum Hochmoos 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26
Flst.Nr. 2-11/2, 2-11/4, 2-19/1, 2-19/4, 2-20-21, 2-21/1, 2-22-23, 2-23/1, 2-23/2, 2-23/3, 2-23/4, 2-24-25, 2-25/1, 2-27-28, 2-28/2, 2-29-30, 2-30/1, 2-32-35, 2-37, 2-37/1, 2-37/2, 2-37/3, 2-38-40, 2-40/1, 2-42-45, 2-47, 2-49/1, 2-49/2, 2-50/1, 2-50/3, 2-50/4, 2-50/5, 2-52, 2-52/1, 2-52/2, 2-53/1, 2-54, 2-56, 2-58, 2-68/6, 2-71, 2-73, 2-73/1, 2-74, 2-80/5, 2-100
Mittelalterliche Siedlung Engerazhofen. P*

3 Alte Marktstraße 1, 1/1, 1/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 13/1, 15, 17, Am Kellerberg 3, 4, 5, 5/1, 7, 9, 11, Am Wettegraben 4, 5, 6, 6/1, 7, 8, 10, 12, 12/1, 13, 14, 16, 17, Gebrüder-Metz-Straße 1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 14/1, 16, 18, 20, 22, 22/1, 23, 24, 26, Mooswiesenweg 1, 2, 3, 3/1, 4, 4/1, 5, 6, 9, 11, 11/1, Schulstraße 3, 4, 6, 8, 8/1, 10, 12, 12/1, Vogteistraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 17, 19, 21, Zollstraße 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8/1, 9, 10, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25
Flst.Nr. 0-1-3, 0-3/1, 0-3/2, 0-3/3, 0-3/4, 0-3/6, 0-3/7, 0-3/8, 0-3/9, 0-3/10, 0-3/14, 0-3/15, 0-4-5, 0-7, 0-7/1, 0-7/2, 0-8, 0-8/1, 0-9-10, 0-10/2, 0-13-14, 0-15/1, 0-15/2, 0-15/3, 0-15/4, 0-15/5, 0-15/6, 0-16/1, 0-16/2, 0-16/3, 0-16/4, 0-16/5, 0-16/6, 0-16/7, 0-16/8, 0-17/1, 0-18, 0-20/3, 0-20/4, 0-20/5, 0-20/7, 0-20/8, 0-20/10, 0-21/1, 0-26, 0-26/1, 0-28, 0-28/1, 0-29, 0-29/1, 0-29/2, 0-29/5, 0-29/6, 0-29/7, 0-29/8, 0-29/9, 0-29/12, 0-29/13, 0-29/15, 0-29/16, 0-29/17, 0-29/18, 0-29/19, 0-29/20, 0-29/21, 0-30/1, 0-30/2, 0-30/4, 0-30/5, 0-30/6, 0-31, 0-34, 0-34/1, 0-35, 0-35/1, 0-37-39, 0-39/1, 0-40-48, 0-48/2, 0-48/4, 0-48/6, 0-48/9, 0-49/1, 0-49/4, 0-49/7, 0-49/8, 0-49/9, 0-49/10, 0-50, 0-50/2, 0-50/3, 0-50/4, 0-52, 0-52/1, 0-54, 0-55/1, 0-57, 0-57/1, 0-58-60, 0-60/1, 0-60/2, 0-61-63, 0-63/1, 0-64, 0-64/1, 0-66, 0-67/1, 0-67/4, 0-67/5, 0-67/6, 0-67/7, 0-67/8, 0-67/9, 0-68, 0-68/4, 0-68/5, 0-68/6, 0-86-87, 0-89-91, 0-91/1, 0-91/2, 0-92-93, 0-93/2, 0-93/6, 0-138, 0-188, 0-191, 0-191/2, 0-192/4, 0-195, 0-209, 0-209/1, 0-209/2, 0-213/1, 0-214/1, 0-214/17
Mittelalterliche Siedlung Gebrazhofen. P*

4 Grimmelshofen 14, 18, 20, 22, 26
Flst.Nr. 0-507-508, 0-511, 0-524, 0-524/1, 0-525-526, 0-526/1, 0-527, 0-527/1, 0-527/2, 0-528, 0-560
Mittelalterliche Siedlung Grimmelshofen. P*

5 Liezenhofen 4, 5, 6, 8, 9, 10, 17
Flst.Nr. 3-13, 3-208/2, 3-210, 3-216/1, 3-216/2, 3-220/3, 3-226-227, 3-229, 3-229/1, 3-231-232, 3-232/1, 3-232/2, 3-233, 3-252
Mittelalterliche Siedlung Liezenhofen. P*

6 Am Pfarrstadl 4, Burgstraße 3, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 23, 25, 27, 33, Liezenhofer Straße 1, 2, Pfarrer-Hieber-Weg 1, 3, Untere Kirchgasse 2, 3, 5, 6, Waltershofer Straße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10
Flst.Nr. 3-13, 3-17/3, 3-17/4, 3-17/5, 3-17/6, 3-18, 3-18/1, 3-18/2, 3-20, 3-22-23, 3-25, 3-25/1, 3-26, 3-26/1, 3-27-29, 3-29/2, 3-29/3, 3-30-33, 3-33/1, 3-34, 3-36/1, 3-36/2, 3-36/4, 3-37, 3-39-40, 3-42, 3-42/4, 3-42/6, 3-42/7, 3-42/8, 3-42/10, 3-42/11, 3-42/13, 3-48, 3-48/1, 3-48/3, 3-48/4, 3-48/5, 3-49/1, 3-49/2, 3-50, 3-50/1, 3-50/2, 3-51-52, 3-56, 3-67/4, 3-67/7, 3-67/8, 3-72
Mittelalterliche Siedlung Merazhofen. P*

7 Bei der Linde 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15/1, 17, 19, 21, 23, 24, 27, Engerazhofer Straße 2, 8, 14, 18, 19, 23, 24, 28, Ulrichsweg 6
Flst.Nr. 4-28/4, 4-29, 4-29/1, 4-34, 4-34/12, 4-36-38, 4-38/1, 4-39-41, 4-41/1, 4-42-43, 4-43/1, 4-44, 4-46-47, 4-47/1, 4-47/4, 4-47/7, 4-48/1, 4-48/3, 4-49, 4-51, 4-51/1, 4-52-53, 4-55, 4-57, 4-67/1, 4-68, 4-70, 4-74, 4-75/1, 4-75/3, 4-75/4, 4-76-77, 4-77/1, 4-78-79, 4-79/1, 4-80, 4-80/1
Mittelalterliche Siedlung Toberazhofen. P*

8 Uttenhofen 3, 4, 9, 14, 15, 20, 22
Flst.Nr. 5-1, 5-2/1, 5-7-8, 5-8/2, 5-8/3, 5-8/4, 5-8/5, 5-9, 5-9/3, 5-9/4, 5-10, 5-10/1, 5-10/4, 5-11, 5-32-33, 5-34/1, 5-37, 5-37/3, 5-42, 5-42/4
Mittelalterliche Siedlung Uttenhofen. P*

9 Winterazhofen 4, 5, 6, 8, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 26
Flst.Nr. 1-77, 1-79, 1-80/1, 1-84-85, 1-85/1, 1-86-87, 1-87/1, 1-87/2, 1-88-89, 1-89/2, 1-89/3, 1-90, 1-90/1, 1-90/2, 1-91-95, 1-95/1, 1-96-97, 1-99-100, 1-102-103, 1-111, 1-114, 1-114/2, 1-115
Mittelalterliche Siedlung Winterazhofen. P*

10 Am Schächele 4, 5, Am Steigle 3, 4, Beim Seiler 4, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, Beim Wagner 1, 2, 5, 9, 11, Gebrazhofer Straße 3, 5, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 20, 24, Mühlweiherweg 2, 10, 16, 23, Zur Schmiede 4, 8, 11, 12
Flst.Nr. 6-32, 6-38-40, 6-42/1, 6-84, 6-88, 6-88/1, 6-88/6, 6-90, 6-92, 6-94-96, 6-96/1, 6-96/2, 6-97-98, 6-98/1, 6-99-102, 6-102/1, 6-103-105, 6-105/1, 6-106, 6-106/1, 6-107/1, 6-108-110, 6-110/1, 6-111-112, 6-112/1, 6-113-115, 6-116/1, 6-116/2, 6-117, 6-117/1, 6-118-119, 6-121-122, 6-122/1, 6-122/2, 6-123-126, 6-126/1, 6-126/2, 6-126/3, 6-126/4, 6-126/5, 6-132/3
Mittelalterliche Siedlung Wolferazhofen. P*

11 Waltershofer Straße 3, Flst.Nr. 3-25, 3-30
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Gordian und Epimachus und dazugehöriger Friedhof. § 2

12 Wolferazhofer Straße 2, Flst.Nr. 2-21/1
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Engerazhofen. § 28

13 Wolferazhofer Straße 2, Flst.Nr. 2-21, 2-21/1
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Engerazhofen. § 2

14 Vogteistraße 13, Flst.Nr. 0-88
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Katharina und Zur Himmelfahrt Mariä. § 28

15 Vogteistraße 13, Flst.Nr. 0-87-88
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Katharina und Zur Himmelfahrt Mariä. § 2

16 Zur La Salette 8, Flst.Nr. 2-86
Neuzeitliche Kapelle Unserer Lieben Frau von La Salette. § 2

17 Liezenhofen 6, Flst.Nr. 3-216/2
Frühneuzeitliche Kapelle, Liezenhofen. § 28

18 Mooswiesenweg 11, 11/1; Flst.Nr. 0-209/1
Burgstall Gebrazhofen. P*

19 Auf der Burg, Flst.Nr. 3-48/2
Burgstall Merazhofen. § 2

20 Sackmühle 14, Flst.Nr. 3-63/1
Mittelalterliche Vorgänger der Sackmühle. § 2

<u>Herlazhofen</u>
1 Urlauer Tann, Flst.Nr. 6-652, 6-657-662
Vorgeschichtliches Grabhügelfeld, vermutlich der Hallstattzeit (9. bis 5. Jht v. Chr.). § 2

2 Urlauer Tann, Im Urlauer Tann, Flst.Nr. 6-552, 6-616, 6-619, 6-620/1, 6-632/1
Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe, vermutlich der Hallstattzeit (9. bis 5.Jht. v. Chr.). § 2

3 Bei den Eschbauern, Flst.Nr. 6-514, 6-514/1
Vorgeschichtliche Grabhügel, vermutet anhand von Luftbildern und 3DGeländebild (Lidar-Scan). P*

4 Tautenhofer-Berg 23, Flst.Nr. 5-231, 5-231/3, 5-231/4
Mittelalterliche Siedlung Berg. P*

5 Bettelhofen 1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 23, 28
Flst.Nr. 1-1/1, 1-1/2, 1-2, 1-2/1, 1-2/2, 1-3, 1-6, 1-6/1, 1-7/2, 1-7/3, 1-7/5, 1-7/6, 1-9-11, 1-13, 1-13/2, 1-14/1, 1-14/8, 1-16/1, 1-16/2, 1-17/2, 1-17/4, 1-45/1, 1-54/1, 1-76-78, 1-78/1, 1-79-81, 1-83-84, 1-86-87, 1-162
Mittelalterliche Siedlung Bettelhofen. P*

6 Campingweg 5, Ellerazhofen 3, 6, 7, 9, 10, 12, 19, 20, 22, 22/1, 23, 24, 27, 31, 32
Flst.Nr. 2-1-2, 2-3/1, 2-5, 2-15, 2-20-21, 2-21/1, 2-21/3, 2-21/4, 2-22, 2-22/1, 2-22/2, 2-22/3, 2-23, 2-23/2, 2-24-26, 2-28, 2-29/1, 2-29/2, 2-39, 2-39/2, 2-40, 2-40/1, 2-41-42, 2-42/1, 2-43, 2-43/1, 2-44, 2-50, 2-72
Mittelalterliche Siedlung Ellerazhofen. P*

7 Grünenbach 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 7, 10, 12, 14, 15
Flst.Nr. 6-701, 6-701/3, 6-703, 6-703/1, 6-703/3, 6-704, 6-704/1, 6-719-720, 6-720/6, 6-721/1, 6-722, 6-722/1, 6-722/3, 6-723-725, 6-725/3, 6-725/4, 6-726/2, 6-726/4, 6-726/5, 6-726/6
Mittelalterliche Siedlung Grünenbach. P*

8 Haselburg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7/1, 8, 30
Flst.Nr. 3-1, 3-1/1, 3-2, 3-4, 3-4/1, 3-8, 3-8/3, 3-9, 3-9/1, 3-9/2, 3-9/3, 3-10/12, 3-10/22, 3-13, 3-13/1, 3-13/2, 3-13/3, 3-123/1, 3-126-127, 3-127/3, 3-128/1
Mittelalterliche Siedlung Haselburg. P*

9 Am Dorfplatz 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 9, Am Eichenhang 2, Am Hornungsbach 4, Brunnenwies 4, 15, Heggelbach 13, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, Reichenhofer Weg 2
Flst.Nr. 0-878, 0-882, 0-916-918, 0-920, 0-922-929, 0-935, 0-945, 4-2, 4-2/1, 4-3/2, 4-5/1, 4-5/2, 4-5/3, 4-6/19, 4-15/2, 4-15/5, 4-16/1, 4-18, 4-19/1, 4-19/2, 4-19/3, 4-19/4, 4-19/5, 4-19/7, 4-20/1, 4-20/2, 4-20/6, 4-20/8, 4-20/9, 4-20/10, 4-20/11, 4-29
Mittelalterliche Siedlung Heggelbach. P*

10 Am Gängele 1, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 20, Bachtelweg 2, Burrisweg 1, 2, 3, 3/1, 4, 5, 6, Dorfstraße 18, 23, 25, 29, 31, 31/1, 32, 34, 35, 35/2, 37, 37/1, 39, 40, 41, 42/1, 43, 43/1, 44, 45, 46, 47, 49, 52, 54, Haldenweg 2, 5, 7, Kirchplatz 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, Moorbadstraße 4, Quellenstraße 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, Talbauernstraße 1, 2, 3, 5, 7, 7/1, 13, 14, Urlauer Straße 1, 2, 2/1, 5, Ziegelweg 2, 4, 4/1, 4/2
Flst.Nr. 0-1/2, 0-1/4, 0-2-3, 0-3/2, 0-4/3, 0-4/5, 0-6, 0-7/1, 0-7/2, 0-7/4, 0-7/7, 0-8-9, 0-9/1, 0-10, 0-10/1, 0-11, 0-12/1, 0-12/3, 0-12/5, 0-12/6, 0-13, 0-14/1, 0-14/2, 0-14/3, 0-14/4, 0-14/5, 0-14/7, 0-14/8, 0-14/9, 0-15, 0-16/2, 0-16/3, 0-16/4, 0-16/5, 0-16/6, 0-17, 0-17/1, 0-17/2, 0-18/1, 0-18/2, 0-18/5, 0-18/6, 0-19, 0-20/1, 0-20/2, 0-20/3, 0-20/4, 0-20/5, 0-20/6, 0-20/7, 0-21, 0-21/1, 0-22-24, 0-25/1, 0-27/2, 0-27/3, 0-27/5, 0-27/8, 0-27/21, 0-28, 0-29/3, 0-30, 0-30/1, 0-30/2, 0-31/1, 0-31/2, 0-32, 0-32/1, 0-32/2, 0-33, 0-33/1, 0-34/1, 0-35/1, 0-35/3, 0-35/5, 0-36, 0-36/1, 0-36/2, 0-37/2, 0-37/3, 0-38/1, 0-38/2, 0-38/3, 0-39, 0-39/1, 0-39/3, 0-39/4, 0-39/5, 0-41/1, 0-42, 0-42/1, 0-42/3, 0-42/4, 0-42/6, 0-43/1, 0-43/2, 0-43/3, 0-43/4, 0-44-45, 0-46/1, 0-47, 0-47/1, 0-49, 0-49/2, 0-49/3, 0-49/10, 0-49/11, 0-50/3, 0-50/5, 0-50/7, 0-62/1, 0-63, 0-66, 0-67/3, 0-69/2, 0-69/3, 0-69/4, 0-70/6, 0-146/5, 0-161/2, 0-162/1, 0-162/2, 0-162/3, 0-162/6, 0-165/5, 0-165/6, 0-165/9, 0-165/12,

0-166-167, 0-167/1, 0-168/1, 0-168/2, 0-168/4, 0-169/1, 0-170/1, 0-171/1, 0-171/4, 0-171/15, 0-171/17, 0-172, 0-172/3, 0-172/4, 0-172/5, 0-172/6, 0-172/7, 0-173/1, 0-175-176, 0-176/1, 0-177, 0-181/15, 0-181/21, 0-181/24, 0-181/26, 0-186, 0-186/5, 0-187/1

Mittelalterliche Siedlung Herlazhofen. P*

11 Hundhöfe 15, 17, Flst.Nr. 5-40, 5-195-198

Mittelalterliche Siedlung Hundhöfe. P*

12 Lanzenhofen 4, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 24, 26, 28, 31
Flst.Nr. 4-402/1, 4-402/6, 4-402/11, 4-402/12, 4-403/5, 4-404/1, 4-404/3, 4-405, 4-405/1, 4-405/2, 4-406, 4-406/2, 4-406/3, 4-406/4, 4-407, 4-409, 4-409/3, 4-442/1, 4-444, 4-448/4

Mittelalterliche Siedlung Lanzenhofen. P*

13 Sonthofen 1, 2, 3, 3/1, 4, 5, 10
Flst.Nr. 7-251, 7-251/1, 7-253/1, 7-253/7, 7-254, 7-254/12, 7-254/14, 7-258-259, 7-259/1, 7-260, 7-260/1, 7-260/7, 7-260/9

Mittelalterliche Siedlung Sonthofen. P*

14 Amann-Locher-Weg 1, 5, 7, 9, 12, Am Tautenhofer Bach 2, 2/2, 4, 6, 8, 10, An der Friedenslinde 1, 1/1, 3, 4, 5, 6, 9, An der Silvesterkape 1, Baumgartenweg 1, 3, Heggelbacher Straße 1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 19, Käsereiweg 2, 4, 6, Leutkircher Straße 8, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, Zur Alten Schmiede 2, 5, 6, 7 Flst.Nr. 0-850, 5-1, 5-1/1, 5-1/4, 5-1/7, 5-1/8, 5-1/10, 5-1/12, 5-2, 5-2/1, 5-3-9, 5-9/1, 5-9/3, 5-10-11, 5-11/1, 5-11/2, 5-11/3, 5-12-14, 5-14/1, 5-14/3, 5-15, 5-15/1, 5-15/2, 5-15/3, 5-15/4, 5-16/3, 5-17-19, 5-19/1, 5-20-25, 5-26/1, 5-26/2, 5-27-28, 5-28/1, 5-28/2, 5-28/3, 5-29-31, 5-31/2, 5-31/3, 5-31/4, 5-32, 5-33/1, 5-33/2, 5-34-36, 5-38/1, 5-39, 5-39/1, 5-39/2, 5-39/3, 5-42, 5-42/1, 5-50/1, 5-70, 5-75/7, 5-76, 5-181, 5-181/1, 5-182-186

Mittelalterliche Siedlung Tautenhofen. P*

15 Am Buchenhang 2, 3, 5, 7, 10, 11, 13, 16, 18, Brauereiweg 3, 5, 7, 7/1, 9, 11, 12, 13, Fetzachweg 5, Flußweg 1, 3, 5, Haselburgweg 1, 3, 4, 5, 6, Krämerstraße 3, 4, 5, 7, 7/2, 9, Küferweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, Landstraße 16, 18, 24, 26, 28, 30, 32, Martinsweg 2, 3, 4, 8, Missener Straße 2, 4, 4/1, 7, 8, 9, 13, 14, 16, Oberer Dorfweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, Unterer Dorfweg 4, 6, 7, 8, 9
Flst.Nr. 0-6002-6003, 0-6008, 0-6011, 0-6011/1, 0-6011/2, 0-6012/1, 0-6012/2, 0-6013-6014, 0-6016, 0-6018-6019, 0-6021, 0-6023, 0-6023/1, 0-6024, 0-6024/1, 0-6024/3, 0-6024/4, 0-6024/5, 0-6025, 0-6025/1, 0-6025/2, 0-6025/3, 0-6025/4, 0-6025/5, 0-6025/6, 0-6025/7, 0-6025/8, 0-6025/9, 0-6025/10, 0-6026, 0-6026/9, 0-6027, 0-6029, 0-6029/1, 0-6029/2, 0-6029/3, 0-6030, 0-6030/2, 0-6031/3, 0-6033, 0-6033/1, 0-6034-6036, 0-6036/3, 0-6038/1, 0-6038/2, 0-6038/3, 0-6039, 0-6040/1, 0-6040/2, 0-6040/3, 0-6040/4, 0-6041-6044, 0-6044/1, 0-6044/2, 0-6044/3, 0-6044/4, 0-6044/7, 0-6044/8, 0-6044/9, 0-6044/11, 0-6044/12, 0-6044/13, 0-6044/14, 0-6044/15, 0-6045, 0-6045/1, 0-6045/2, 0-6045/3, 0-6045/4, 0-6047-6049, 0-6049/1, 0-6049/4, 0-6051-6053, 0-6053/1, 0-6054, 0-6054/1, 0-6055, 0-6055/1, 0-6056, 0-6056/2, 0-6057, 0-6058/1, 0-6058/3, 0-6058/4, 0-6058/5, 0-6058/6, 0-6058/7, 0-6058/8, 0-6058/9, 0-6058/10, 0-6059, 0-6060/2, 0-6060/3, 0-6060/15, 0-6060/16, 0-6060/17, 0-6061, 0-6061/1, 0-6062, 0-6062/1, 0-6065, 0-6070, 0-6070/1, 0-6072, 0-6077/2, 0-6077/3, 0-6077/4, 0-6477/7, 0-6479, 0-6501/3

Mittelalterliche Siedlung Urlau. P*

16 Weipoldshofen 5, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 22, 24, 27, 28
Flst.Nr. 4-208, 4-208/2, 4-208/3, 4-221-222, 4-223/1, 4-224-225, 4-225/1, 4-226/1, 4-227/1, 4-227/2, 4-229/1, 4-230/2, 4-231/1, 4-232/1, 4-232/2, 4-233-235, 4-237-238

Mittelalterliche Siedlung Weipoldshofen. P*

17 Am Kornspeicher 1, 4, 5, 6, 8, 10, 14, Margaretenweg 2, 3, 4, Willerazhofen 6, 9, 10, 12, 13, 15, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51
Flst.Nr. 7-16, 7-17/1, 7-17/2, 7-18, 7-18/1, 7-19/1, 7-19/2, 7-20/1, 7-20/2, 7-20/3, 7-21, 7-21/1, 7-21/2, 7-21/4, 7-21/5, 7-22, 7-22/1, 7-22/2, 7-22/3, 7-22/4, 7-22/6, 7-22/7, 7-22/8, 7-22/9, 7-22/10, 7-22/11, 7-23, 7-23/1, 7-25, 7-27-28, 7-28/1, 7-29-30, 7-34, 7-34/2, 7-34/3, 7-35, 7-36/1, 7-36/3, 7-37/1, 7-60/1, 7-60/5, 7-62, 7-62/1, 7-62/5, 7-62/6, 7-62/7
Mittelalterliche Siedlung Willerazhofen. P*

18 Martinsweg 1, Flst.Nr. 6-55/2
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Martin, Urlau. § 28

19 Martinsweg 1, Flst.Nr. 6-55/2
Mittelalterlicher Kirchhof von St. Martin, Urlau. § 2

20 Am Kornspeicher 1, Flst.Nr. 7-28/2
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Margaretha, Willerazhofen. § 28

21 Am Kornspeicher 1, Flst.Nr. 7-28/2
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Margaretha, Willerazhofen. § 2

22 Kirchplatz 3, Flst.Nr. 0-11
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Stephan, Herlazhofen. § 28

23 Kirchplatz 3, Flst.Nr. 0-11, 0-12/1, 0-30
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Stephan. § 2

24 Grünenbach 7, Flst.Nr. 6-701/3
Mittelalterliche Filialkirche St. Vitus, Grünenbach. § 28

25 Grünenbach 7, Flst.Nr. 6-701/3
Ehemaliger Ortsfriedhof + abgegangene Burg Grünenbach § 2

26 Dorfstraße 2, Grünenbach 7, Flst.Nr. 0-104/1, 6-701/3
Frühneuzeitliche Kapelle SS Johannes und Paulus. § 28

27 Am Dorfplatz 6, Flst.Nr. 4-29/1
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Nikolaus, Heggelbach. § 28

28 Am Dorfplatz 6, Flst.Nr. 4-29/1
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Nikolaus, Heggelbach. § 2

29 An der Silvesterkapelle 1, Flst.Nr. 5-70
Mittelalterliche Kapelle St. Silvester, Tautenhofen. § 28

30 Schwarzer Berg, Flst.Nr. 7-90
Burgstall „Schwarzer Berg", Willerazhofen. § 2

<u>Hofs</u>
1 Am Dürenbach 1, 3, 5, 5/1, 9, 11, Am Weidenbach 1, 2, 4, 6, 8, 11, 12, 15, 19, 19/1, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, Am Wuhl 1, 2, 3, 4, Brückenstraße 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, Floriansweg 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, Freihalder Straße 2, 3, 5, 6, 6/1, 8, 9, 9/1, 10, 11, Oberer Mühleweg 2, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4, 6, 7, 8, Unterer Mühleweg 4, 5, Wangerweg 1, 2, 3, 4, 7
Flst.Nr. 0-243, 0-450/1, 0-450/3, 0-455-457, 0-457/1, 0-458, 0-458/1, 0-459, 0-459/1, 0-460, 0-460/1, 0-461-462, 0-462/1, 0-462/2, 0-462/3, 0-463-464, 0-464/1, 0-464/4, 0-464/5, 0-465-467, 0-467/1,

0-467/2, 0-468-469, 0-469/1, 0-484, 0-637/1, 0-637/2, 0-637/3, 0-648, 0-650, 0-650/1, 0-651-652, 0-652/1, 0-660-661, 0-661/1, 0-662, 0-662/1, 0-663, 0-663/1, 0-664, 0-664/1, 0-667, 0-667/1, 0-667/3, 0-673, 0-673/1, 0-674, 0-677-678, 0-680, 0-680/1, 0-680/2, 0-680/3, 0-681-683, 0-683/3, 0-687, 0-689, 0-689/1, 0-689/2, 0-689/4, 0-690, 0-693-694, 0-694/1, 0-695-697, 0-697/1, 0-697/2, 0-697/3, 0-698, 0-698/1, 0-698/2, 0-699-701, 0-701/1, 0-701/2, 0-702, 0-708-710, 0-710/2, 0-710/5, 0-711/1, 0-711/2, 0-711/3, 0-712-715, 0-715/1, 0-715/2, 0-715/4, 0-715/5, 0-715/6, 0-715/7, 0-716, 0-716/1, 0-717-718, 0-718/1, 0-719-720, 0-720/1, 0-720/3, 0-721/2, 0-721/3, 0-721/4, 0-721/5, 0-721/7, 0-721/8, 0-721/9, 0-721/10, 0-721/11, 0-722-723, 0-723/1, 0-724/1, 0-724/2, 0-724/4, 0-724/5, 0-727-730, 0-730/1, 0-731-732, 0-734-737, 0-739, 0-741, 0-741/1, 0-776, 0-784

Mittelalterliche Siedlung Ausnang. P*

2 Bergs 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10; Flst.Nr. 0-237/1, 0-239, 0-241-243, 0-250, 0-251/3, 0-258, 0-262, 0-265, 0-296

Mittelalterliche Siedlung Bergs. P*

3 Beyschlechts 1, 2, 4, 7, 9, 11
Flst.Nr. 0-122, 0-125, 0-126/1, 0-345, 0-348/1, 0-349, 0-353/1, 0-353/2, 0-358, 0-358/1, 0-358/2, 0-359, 0-361-362, 0-364/1, 0-364/2, 0-364/3, 0-365, 0-368, 0-371

Mittelalterliche Siedlung Beyschlechts. P*

4 Bimmlings 3, 5, 6, 8, 9; Flst.Nr. 0-105, 0-107/1, 0-107/2, 0-107/3

Mittelalterliche Siedlung Bimmlings. P*

5 Dietmanns 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12
Flst.Nr. 0-576-577, 0-580-581, 0-583, 0-584/4, 0-586, 0-587/3, 0-598, 0-1030/1

Mittelalterliche Siedlung Dietmanns. P*

6 Ellmeney-Hofs 1, 3, 6, 7, 8, 10
Flst.Nr. 0-719, 0-1061-1066, 0-1068-1069, 0-1071, 0-1074, 0-1077

Mittelalterliche Siedlung Ellmeney. P*

7 Grund 1, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 14
Flst.Nr. 0-1106, 0-1108, 0-1108/1, 0-1108/2, 0-1108/3, 0-1117/1, 0-1117/3, 0-1117/4, 0-1119, 0-1123, 0-1128-1130, 0-1132, 0-1132/1, 0-1133, 0-1133/3, 0-1135, 0-1135/1, 0-1140, 0-1140/1, 0-1141, 0-1141/1, 0-1144, 0-1144/1

Mittelalterliche Siedlung Grund. P*

8 An der Ach 5, 7, 9, 10, 10/1, 11, 12, 13, 14, 14/1, 15, 16, 17, 18, 21, 23, Lochbühler Straße 2, 3, 4, 7, St.-Carolus-Weg 4, 6, St.-Emanuel-Weg 2, 2/1, 4
Flst.Nr. 0-106, 0-299, 0-307/4, 0-307/6, 0-307/7, 0-307/8, 0-324-326, 0-328/3, 0-328/4, 0-329, 0-329/1, 0-332/1, 0-332/2, 0-332/3, 0-333, 0-335-341, 0-341/1, 0-343-344, 0-346, 0-399, 0-422, 0-431, 0-431/3, 0-431/5, 0-432/2, 0-432/5, 0-432/9, 0-432/10, 0-432/11, 0-433, 0-434/1, 0-434/5, 0-434/6, 0-434/7, 0-435, 0-435/7, 0-650, 0-650/4, 0-650/5, 0-650/6, 0-650/7, 0-650/8, 0-650/9, 0-650/11, 0-650/12, 0-719

Mittelalterliche Siedlung Hofs. P*

9 Quickenhof 1; Flst.Nr. 0-370-371, 0-377-378

Mittelalterliche Siedlung Quickenhof. P*

10 Raggen 1, 2, 4, 5, 6, 9, 11, 13, 13/1, 14, 15, 16, 17, 19
Flst.Nr. 0-555/1, 0-556/1, 0-556/2, 0-558-559, 0-559/1, 0-565/1, 0-569/2, 0-569/3, 0-570, 0-570/1, 0-571/2, 0-571/3, 0-572-574, 0-574/1, 0-585, 0-591-592, 0-592/1, 0-593, 0-640, 0-651, 0-1211, 0-1211/1, 0-1239, 0-1239/1, 0-1240

Mittelalterliche Siedlung Raggen. P*

11 Rotis 5, 5/1, 5/2, 6, 8, 9, 12, 13, 17, 18
Flst.Nr. 0-1-2, 0-17-19, 0-19/1, 0-20, 0-24, 0-26, 0-36-37, 0-37/1, 0-40, 0-41/2, 0-42-45, 0-45/1, 0-45/3, 0-46-49, 0-49/1, 0-49/2, 0-49/5, 0-53, 0-59, 0-59/1, 0-79
Mittelalterliche Siedlung Rotis. P*

12 Rotis 14 (neben), Flst.Nr. 0-20, 0-24, 0-26, 0-42, 0-44-45, 0-59
Burgstall Rotis I. § 2

13 Rotis 18 (gegenüber), Flst.Nr. 0-17, 0-27, 0-45/3
Burgstall Rotis II. § 2

14 An der Ach 7, Flst.Nr. 0-324
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Magnus und Gallus. § 28

15 An der Ach 7, Flst.Nr. 0-324
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Magnus und Gallus. § 2

16 St. Leonhardt 4, Flst.Nr. 0-627
Frühneuzeitliche Kapelle St. Leonhard, St. Leonhard. § 28

17 Raggen 11, Flst.Nr. 0-572
Neuzeitliche Kapelle St. Otilia, Raggen. § 2

18 Hergarts, Flst.Nr. 0-208-209
Burgstall "Hergarts". § 2

Reichenhofen
1 Obere Ösch, Im obern Ösch (ehem.), Flst.Nr. 0-2218/1, 0-2218/2
Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.) und der Jungsteinzeit (6. bis 3. Jahrtausend v. Chr.). § 2

2 Obere Ösch, Eichen (TK25), Ob dem Staigle (ehem.), Flst.Nr. 0-2217/2
Siedlungsreste der Jungsteinzeit (6. bis 3. Jahrtausend v. Chr.). § 2

3 Obere Ösch, Im obern Ösch (ehem.), Flst.Nr. 0-2218/3
Siedlungsplatz der Steinzeit (Jungsteinzeit; Mittelsteinzeit?). § 2

4 Attenhofen (ehem.), Flst.Nr. 0-2063
Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.) und der Jungsteinzeit (6. bis 3. Jahrtausend v. Chr.). § 2

5 Greis Einöde, Bei der langen Sau, Flst.Nr. 0-962
Siedlungsplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit? Jungsteinzeit?). § 2

6 Boschenschachen, Im Boschenschachen (ehem.), Flst.Nr. 0-802, 0-810, 0-946, 0-950
Siedlungsplatz der Altsteinzeit (um 30.000 bis um 10.000 v. Chr.), der Mittelsteinzeit (um 10.000 bis um 5.500 v. Chr.) und der Jungsteinzeit (um 5.500 bis um 2.200 v. Chr.). § 2

7 Roßstall, Im Roßstall (ehem.), Flst.Nr. 0-805
Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.). § 2

8 St. Anton, Flst.Nr. 0-777
Siedlungsplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit?). § 2

9 Sandgrube, Bei der Sandgrube (ehem.), Flst.Nr. 0-3031/1
Siedlungsplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit? Jungsteinzeit?). § 2

10 Obere Ösch, Im obern Ösch (ehem.), Flst.Nr. 0-2218/2
Siedlungsspuren der Steinzeit (Mittelsteinzeit? Jungsteinzeit?). P*

11 Sandgrube, Bei der Sandgrube (ehem.), Flst.Nr. 0-3031/1
Siedlungsspuren der Steinzeit (Jungsteinzeit?). P*

12 Boschenschachen, Im Boschenschachen (ehem.), Roßstallwiesen
Flst.Nr. 0-769, 0-806, 0-946, 0-950, 0-1060
Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.). P*

13 Attenhof 1, 1/1, Attenhofen
Flst.Nr. 0-2059, 0-2059/3, 0-2059/4, 0-2064/1, 0-3034/20, 0-3034/21, 0-3034/50, 0-3034/51, 0-3034/53, 0-3034/55
Mittelalterliche Siedlung/Teilwüstung Attenhofen. P*

14 Auenhofen 7, 10, 11, 12, 16, 18, 28, 30, 32, 34, 36, 39, 40
Flst.Nr. 0-2151, 0-2153-2154, 0-2154/1, 0-2154/3, 0-2154/4, 0-2155, 0-2155/1, 0-2157/1, 0-2170-2171, 0-2171/1, 0-2173-2174, 0-2174/1, 0-2177, 0-2179, 0-2180/1, 0-2180/2, 0-2180/14, 0-2181, 0-2181/4, 0-2181/8, 0-2189-2190, 0-2192, 0-2199, 0-2210/1, 0-2210/2, 0-2210/3, 0-2210/4, 0-2210/10, 0-2210/11
Mittelalterliche Siedlung Auenhofen. P*

15 Haid 4, 6, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 21, 21/1, 22, 22/1, 23, 25, 26, 28
Flst.Nr. 0-742-743, 0-745/1, 0-747-756, 0-759-762, 0-828, 0-832-835, 0-839
Mittelalterliche Siedlung Haid. P*

16 Am Tobelbach 2, 4, 12, 14, 16, 18, 19, 23, 25, 27, 28, Herbrazhofen 3, 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 21, 23, 25, 27, Zum Brunnentobel 2, 4, 7, 11, 15, 19, 21
Flst.Nr. 0-820, 0-1048-1049, 0-4064, 0-4064/1, 0-4064/2, 0-4065, 0-4065/1, 0-4070/1, 0-4070/2, 0-4070/3, 0-4070/4, 0-4071/4, 0-4071/6, 0-4072/1, 0-4072/2, 0-4073/1, 0-4073/2, 0-4073/3, 0-4073/4, 0-4074, 0-4076, 0-4076/4, 0-4077/1, 0-4078/1, 0-4078/2, 0-4078/8, 0-4078/9, 0-4079, 0-4081, 0-4081/1, 0-4082, 0-4084, 0-4084/1, 0-4086, 0-4086/1, 0-4086/2, 0-4087, 0-4087/3, 0-4088, 0-4088/1, 0-4088/2, 0-4089, 0-4089/1, 0-4089/3, 0-4089/4, 0-4089/5, 0-4090, 0-4090/1, 0-4090/2, 0-4090/3, 0-4090/7, 0-4090/8, 0-4093, 0-4095/3, 0-4095/4, 0-4097/3, 0-4097/5, 0-4100/2, 0-4101/3
Mittelalterliche Siedlung Herbrazhofen. P*

17 Mailand 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 17, 22, 24, 26, 26/1, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 39/1, 39/2, 39/3, 40, 42, 44, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76
Flst.Nr. 0-3208, 0-3208/8, 0-3208/9, 0-3208/10, 0-3208/11, 0-3208/12, 0-3208/14, 0-3210, 0-3212, 0-3212/2, 0-3212/3, 0-3212/4, 0-3214/3, 0-3214/4, 0-3218, 0-3220, 0-3220/1, 0-3220/3, 0-3222-3223, 0-3223/1, 0-3223/2, 0-3225, 0-3228/3, 0-3228/4, 0-3228/5, 0-3228/6, 0-3228/7, 0-3228/8, 0-3228/9, 0-3241, 0-3241/1, 0-3241/2, 0-3245, 0-3245/1, 0-3245/2, 0-3245/3, 0-3245/4, 0-3246/1, 0-3246/2, 0-3246/3, 0-3246/4, 0-3246/5, 0-3246/6, 0-3246/7, 0-3246/8, 0-3246/11, 0-3246/12, 0-3246/13, 0-3246/14, 0-3246/15, 0-3246/16, 0-3246/17, 0-3246/18, 0-3246/19, 0-3246/20, 0-3246/21, 0-3246/22, 0-3247, 0-3247/1
Mittelalterliche Siedlung Mailand. P*

18 Hauptstraße 4, 6, 10, 10/1, 12, 14, 18, Kirchstraße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, Mühlbachstraße 6, 11, Richostraße 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 8/1, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 17/1, 18, 22, 24, 28
Flst.Nr. 0-95/1, 0-96, 0-96/1, 0-97/2, 0-98, 0-100, 0-100/1, 0-100/2, 0-100/3, 0-101, 0-101/1, 0-101/2, 0-102/1, 0-102/3, 0-103, 0-103/1, 0-103/2, 0-103/3, 0-103/4, 0-103/5, 0-104, 0-105/1, 0-105/5, 0-105/6, 0-105/7, 0-116/2, 0-116/3, 0-118, 0-118/1, 0-118/2, 0-118/6, 0-118/7, 0-118/8, 0-118/9, 0-118/11, 0-118/12, 0-119, 0-119/3, 0-121, 0-121/1, 0-121/2, 0-121/3, 0-121/4, 0-121/5, 0-121/7, 0-123, 0-123/2, 0-123/6, 0-123/8, 0-123/9, 0-123/10, 0-129, 0-129/26, 0-129/27, 0-129/28, 0-777-778, 0-778/1, 0-778/2, 0-779-785, 0-787, 0-789-790
Mittelalterliche Siedlung Reichenhofen. P*

19 Schloß Zeil 1, 2, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30
Flst.Nr. 0-2026/2, 0-2026/3, 0-2038-2041, 0-2041/1, 0-2041/2, 0-2041/3, 0-2041/9, 0-2041/10, 0-2041/11, 0-2041/13, 0-2041/14, 0-2041/15, 0-2041/16, 0-2041/17, 0-2041/19, 0-2041/20, 0-2041/21, 0-2041/22, 0-2041/23, 0-2042, 0-2042/1, 0-2042/2, 0-2046-2047, 0-2049/1, 0-2050/2, 0-2053/1, 0-3001, 0-3001/1, 0-3004, 0-3007, 0-3007/1, 0-3007/3
Mittelalterliche Siedlung Oberzeil. P*

20 Beim Zehntstadel 1, 4, 6, 7, 8, 10, Greishofstraße 1, 2, 3, 4, 6, 6/1, 7, 8, 10, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, Im alten Dorf 2, 4, 6, 10, 11, 16, 18, 20, 21, 23, 24, 28, 30
Flst.Nr. 0-828, 0-905-909, 0-911-916, 0-964, 0-983-990, 0-992-999, 0-1001, 0-1017-1018, 0-3031/6, 0-3031/8, 0-3031/12, 0-3031/13, 0-3037, 0-3037/1, 0-3037/2, 0-3041, 0-3041/1, 0-3042/1, 0-3042/2, 0-3042/3, 0-3042/4, 0-3042/5, 0-3042/6, 0-3042/7, 0-3042/8, 0-3042/9, 0-3043, 0-3043/1, 0-3044
Mittelalterliche Siedlung Unterzeil. P*

21 Sebastiansaul 3 (hinter), Flst.Nr. 0-2031
Frühneuzeitliche Kapelle St. Sebastian, Sebastianssaul. § 28

22 Sebastiansaul 1 (neben), Flst.Nr. 0-2026/2, 0-2035, 0-2053/1
Vermutlich ursprünglicher Standort der Sebastianskapelle, Sebastianssaul. P*

23 Am Tobelbach 14, Flst.Nr. 0-4090/8
Neuzeitliche Kapelle Herbrazhofen. § 2

25 Auenhofen 32, Flst.Nr. 0-2174/1
Neuzeitliche Kapelle Auenhofen. § 28

26 Mailand 2, Flst.Nr. 0-3220/2
Mittelalterliche Filialkirche St. Stephan, Mailand. § 28

27 Mailand 2, Flst.Nr. 0-3220, 0-3220/2
Mittelalterlicher Kirchhof der Filialkirche St. Stephan, Mailand. § 2

28 St. Wolfgang 2, Flst.Nr. 0-189/1
Mittelalterliche Kapelle St. Wolfgang und der 14 Nothelfer, St. Wolfgang. § 28

29 Greishofstraße 2, Flst.Nr. 0-997
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Magnus, Unterzeil. § 28

30 Greishofstraße 2, Flst.Nr. 0-997
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Magnus. Unterzeil. § 2

31 Schloß Zeil 26, Flst.Nr. 0-2041/23
Pfarrkirche Maria Himmelfahrt, bei Schloss Zeil. § 28

32 Kirchstraße 8, Flst.Nr. 0-781
Mittelalterliche Pfarrkiche St. Laurentius. § 28

33 Kirchstraße 8, Flst.Nr. 0-780-782
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkiche St. Laurentius. § 2

34 Schloß Zeil 3, 4, 8, 12, 13, 21
Flst.Nr. 0-2026/2, 0-2041/3, 0-2041/4, 0-2041/5, 0-2041/8, 0-2041/12, 0-2041/13, 0-2041/18, 0-2044
Abgegangene Reichsburg Zeil. § 2

35 Schloß Zeil 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Flst.Nr. 0-2026/2, 0-2041, 0-2041/1, 0-2041/2, 0-2041/3, 0-2041/4, 0-2041/5, 0-2041/6, 0-2041/7, 0-2041/8, 0-2041/9, 0-2041/10, 0-2041/11, 0-2041/12, 0-2041/13, 0-2041/14, 0-2041/15, 0-2041/16, 0-2041/17, 0-2041/18, 0-2041/19, 0-2041/20, 0-2041/21, 0-2041/22, 0-2041/23, 0-2042/1, 0-2042/2, 0-2044, 0-2049/1
Schloss Zeil. § 28

36 Schloss Zeil 26 (gegenüber), Flst.Nr. 0-2041/10, 0-2041/23, 0-2042/1, 0-2042/2
Abgegangenes, frühneuzeitliches Kollegiatsstift Zeil. § 2

37 Zeil 22, 23, 24, 25
Frühneuzeitliches Kollegiatsstift Zeil. § 2

<u>Winterstetten</u>
1 Halden, Urlauer Tann (TK25), Flst.Nr. 0-224-226
Siedlung der Bronzezeit (2200 bis 1200 v. Chr.) und vorgeschichtliche Wall-Graben-Befestigung. § 2

2 Halden, Urlauer Tann (TK25), Flst.Nr. 0-224-226, 0-232, 0-234/1
Vorgeschichtlicher Grabhügel, wahrscheinlich Grabhügelgruppe. § 2

3 Am Wehr 1, 4, 5, Emerlanden 4, 4/1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 28, 31, 33, 37,
Emerlander Weiher 5, 6, 7, 8, 10, 12
Flst.Nr. 0-2, 0-7, 0-7/5, 0-7/8, 0-8, 0-8/1, 0-9, 0-12-13, 0-15, 0-17, 0-17/3, 0-18, 0-19/1, 0-25/4, 0-26, 0-28-29, 0-31-35, 0-57-58, 0-58/1, 0-59, 0-61-62, 0-62/3, 0-62/4, 0-65-67, 0-67/1, 0-68, 0-69/1, 0-69/2, 0-69/3, 0-70, 0-72, 0-74-75, 0-75/1, 0-76, 0-76/3, 0-76/4, 0-76/5, 0-77
Mittelalterliche Siedlung Emerlanden. P*

4 Frauenzeller Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 18, Hinznang 8, 12, 18/1, 20, 22, 23, 30, 32
Flst.Nr. 0-180/2, 0-182/2, 0-183-184, 0-184/1, 0-186/1, 0-186/2, 0-187-189, 0-189/1, 0-190, 0-190/1, 0-190/2, 0-190/3, 0-191-192, 0-192/1, 0-194, 0-200-201, 0-203, 0-203/1, 0-203/2, 0-203/4, 0-204, 0-204/1, 0-204/2, 0-206, 0-209, 0-213, 0-227, 0-238
Mittelalterliche Siedlung Hinznang. P*

5 Isgazhofen 14, 14/1, 17, 18, 19, 21, 22
Flst.Nr. 0-166, 0-166/1, 0-167-168, 0-168/1, 0-168/2, 0-169, 0-169/1, 0-170/1, 0-170/4, 0-172, 0-172/1
Mittelalterliche Siedlung Isgazhofen. P*

6 Im Eschachtal 2, 3, 4, Winterstetten 1, 5, 7, 11, 13/1, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 31/1, 32, 33, 35, 39, 41, 43, 47, Winterstetter Staig 1, 3, 6, 9, 10,
Zur Stampfmühle 5, 14, 15, 17, 17/1, 20
Flst.Nr. 0-76, 0-76/2, 0-80/1, 0-80/9, 0-80/11, 0-81, 0-81/2, 0-81/3, 0-81/4, 0-81/5, 0-81/6, 0-84, 0-99, 0-99/1, 0-99/2, 0-99/3, 0-99/4, 0-99/5, 0-99/6, 0-99/7, 0-103/7, 0-105-107, 0-107/1, 0-107/2, 0-108, 0-108/1, 0-108/2, 0-112, 0-112/1, 0-113, 0-113/1, 0-113/2, 0-113/3, 0-113/4, 0-114-115, 0-115/1, 0-116, 0-116/1, 0-116/2, 0-116/3, 0-117-120, 0-120/1, 0-120/2, 0-122, 0-122/2, 0-123/1, 0-123/3, 0-123/10, 0-123/11, 0-123/14, 0-123/17, 0-124, 0-124/1, 0-124/2, 0-130, 0-130/2, 0-130/5, 0-131, 0-131/1, 0-132/1
Mittelalterliche Siedlung Winterstetten. P*

7 Frauenzeller Straße 4, Flst.Nr. 0-194
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Gertrud und dazugehöriger Kirchhof. § 2

8 Emerlanden 8, Flst.Nr. 0-70, 0-70/1, 0-72
Barocke Kapelle St. Magnus. § 2

9 Schmidsfelden 2, 3, 4, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10/2, 11, 12, 14, 15
Flst.Nr. 0-1, 0-1/1, 0-3-4, 0-6, 0-6/4, 0-6/5, 0-6/6, 0-6/7, 0-6/8, 0-6/9, 0-6/10, 0-6/11, 0-6/12, 0-6/13, 0-6/14, 0-6/15, 0-6/16, 0-6/17, 0-6/19, 0-6/20, 0-6/21, 0-6/22, 0-6/25, 0-6/26, 0-6/27
Neuzeitliche Glasmachersiedlung Schmidsfelden. § 2

10 Emerlander Mühle 16, 17, 18, 18/1, 19, 21
Flst.Nr. 0-2, 0-42, 0-42/1, 0-42/2, 0-42/3, 0-42/4, 0-42/5, 0-45-46, 0-47/1, 0-47/2, 0-47/4, 0-48/1, 0-48/2, 0-48/3, 0-48/4, 0-48/5, 0-49-50, 0-50/1, 0-51, 0-51/1, 0-51/2, 0-51/3, 0-55, 0-55/1, 0-56, 0-56/2
Ehemalige Emerlander Mühle(n) mit Mühlkanal § 2

<u>Wuchzenhofen</u>
1 Beim Signal (ehem.), Flst.Nr. 5-244/11, 5-245/2, 5-245/3, 5-245/11
Grab der Merowingerzeit (6. bis 8. Jahrhundert n. Chr.). § 2

2 Siechenwald, Flst.Nr. 5-223-228, 5-229/1, 5-229/2
Vorgeschichtliche Wall-Graben-Befestigung mit späterer, vielleicht mittelalterlicher, Erweiterung der Anlage. § 2

3 Am Mühlbach, Flst.Nr. 5-129
Vorgeschichtliche Siedlungsreste. § 2

4 Am Dorfbach 1, 2, 3, 6, 7, 9, Am Sägplatz 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 17/1, 19, 21, Hofser Straße 3, 5, 7, 11, 15, 17, Kloosenweg 1, 3, 4, 6, Rathausstraße 29, 39, 41, Zur Riedlesmühle 1, 2,
Zur Wasserquelle 3
Flst.Nr. 1-1, 1-5, 1-5/1, 1-5/2, 1-5/3, 1-6, 1-8/1, 1-8/2, 1-9-10, 1-11/1, 1-12, 1-14, 1-15/1, 1-16, 1-16/1, 1-17-21, 1-25, 1-27, 1-27/1, 1-28-29, 1-29/1, 1-30-31, 1-31/1, 1-32, 1-33/1, 1-33/2, 1-34, 1-34/1, 1-35-36, 1-38/1, 1-39, 1-40/2, 1-41, 1-41/1, 1-42-44, 1-44/2, 1-44/3, 1-46, 1-46/1, 1-47, 1-47/1, 1-48/1, 1-49-50, 1-50/1, 1-50/2, 1-51, 1-51/1, 1-52-53, 1-53/3, 1-54/1, 1-54/2, 1-54/3, 1-55/1, 1-91, 1-132, 1-156, 1-156/1, 1-159/1, 1-223, 1-223/1, 1-223/2, 1-224-225, 1-231
Mittelalterliche Siedlung Adrazhofen. P*

5 Allmishofen 4, 6, 11, 12, 15, 16, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 43, 44, 47
Flst.Nr. 2-15, 2-25/3, 2-32, 2-44, 2-47, 2-51/1, 2-52/1, 2-55-56, 2-58, 2-59/1, 2-59/2, 2-59/3, 2-60, 2-60/1, 2-61-62, 2-64, 2-64/1, 2-65-66, 2-66/1, 2-66/2, 2-66/3, 2-67, 2-67/1, 2-67/2, 2-68-69, 2-70/1, 2-79, 2-79/5, 2-79/6, 2-79/8, 2-79/9, 2-99, 2-159/4
Mittelalterliche Siedlung Allmishofen. P*

6 Balterazhofen 9/1, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 23, Brunnackerweg 1, 2, 4
Flst.Nr. 3-1, 3-1/1, 3-1/2, 3-1/3, 3-1/4, 3-1/5, 3-5, 3-5/1, 3-7-8, 3-15, 3-36/1, 3-37, 3-37/1, 3-41, 3-43, 3-43/1
Mittelalterliche Siedlung Balterazhofen. P*

7 Lauben 7, 9, 10, 11, 12, 18, 20
Flst.Nr. 4-1/1, 4-2, 4-2/1, 4-4-5, 4-5/1, 4-7, 4-7/1, 4-8, 4-11, 4-11/1, 4-16, 4-18
Mittelalterliche Siedlung Lauben. P*

8 Luttolsberg 6, 8, 12
Flst.Nr. 0-351, 0-351/1, 0-352-356, 0-369, 0-371, 0-375, 0-375/1, 0-377, 0-377/1
Mittelalterliche Siedlung Luttolsberg. P*

9 Am Mühlbach 1, 5, 7, Am Schindgarten 1, 3, 5, 9, Mailänder Straße 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, Nibelfurt 3, 11, 14, Niederhofen 17, 19, 21, 25, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 49/2, 51, 52, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, Siebenbrünnenweg 1, 2, 4, 5, 6, 15, 17, 19
Flst.Nr. 5-2/1, 5-2/2, 5-2/3, 5-2/6, 5-2/7, 5-2/8, 5-2/9, 5-2/10, 5-2/11, 5-8, 5-10, 5-13-15, 5-19-20, 5-20/1, 5-21/1, 5-25-26, 5-26/1, 5-27, 5-27/1, 5-28-29, 5-32/1, 5-32/2, 5-34-35, 5-35/1, 5-35/2, 5-36-37, 5-37/1, 5-40, 5-40/1, 5-40/2, 5-41-42, 5-42/1, 5-42/2, 5-44/1, 5-44/3, 5-44/4, 5-46, 5-72, 5-78, 5-78/2, 5-78/3, 5-78/4, 5-78/5, 5-78/6, 5-78/7, 5-78/8, 5-80, 5-83, 5-83/1, 5-83/2, 5-83/3, 5-84, 5-88, 5-91-92, 5-92/1, 5-95/1, 5-95/2, 5-95/3, 5-95/4, 5-95/5, 5-96, 5-96/1, 5-96/3, 5-96/4, 5-96/5, 5-97, 5-99/1, 5-99/2, 5-100/1, 5-100/2, 5-100/5, 5-100/6, 5-102-105, 5-106/1, 5-106/2, 5-107, 5-107/1, 5-110/1, 5-110/2, 5-110/3, 5-110/4, 5-110/5, 5-111/1, 5-111/2, 5-111/3, 5-111/5, 5-111/6, 5-111/7, 5-111/11, 5-111/12, 5-111/13, 5-111/14, 5-111/17, 5-116, 5-126/1
Mittelalterliche Siedlung Niederhofen. P*

10 Alter Schulweg 1, 2, Dübelweg 1, 3, 7, Oberer Ölweg 1, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 19, Ölblick 1, 2, 4, 6, Ottmannshofen 19, 23, 27, 30, 31, 32, 34, 38, 40, 42, 44, 46, 50, Spitalriedstraße 4, 5, 7, 8, 10
Flst.Nr. 6-2-4, 6-4/1, 6-5, 6-9-11, 6-11/1, 6-11/2, 6-12, 6-12/1, 6-17/2, 6-17/3, 6-17/4, 6-17/5, 6-17/6, 6-17/7, 6-21/2, 6-27-28, 6-29/1, 6-29/2, 6-29/4, 6-29/5, 6-29/6, 6-29/7, 6-29/8, 6-30-31, 6-31/1, 6-31/2, 6-31/3, 6-31/4, 6-34-35, 6-36/1, 6-36/2, 6-37, 6-41/6, 6-41/7, 6-41/8, 6-42-44, 6-101, 6-103, 6-103/1, 6-103/3, 6-105, 6-105/1, 6-106, 6-109, 6-113-115, 6-117, 6-120
Mittelalterliche Siedlung Ottmannshofen. P*

11 Hochgratblick 1, Mühlbühlweg 2, 3, 7, Sennereiweg 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 16, 18, Wielazhofen 10, 12, 17, 18, 19, 22, 22/1, 24, 26, 31, 34
Flst.Nr. 7-1-3, 7-3/1, 7-4, 7-4/1, 7-4/2, 7-4/3, 7-5, 7-8, 7-8/1, 7-9, 7-10/1, 7-10/3, 7-10/4, 7-11-13, 7-13/1, 7-14-15, 7-15/1, 7-15/2, 7-15/3, 7-16, 7-16/1, 7-29, 7-42/4, 7-45, 7-45/2, 7-45/3, 7-48/1, 7-48/3, 7-52, 7-52/1, 7-54, 7-66/5, 7-67-68, 7-68/1, 7-68/2, 7-69, 7-69/1, 7-79, 7-83/4, 7-90
Mittelalterliche Siedlung Wielazhofen. P*

12 Am Wolfgangsberg 2, An der Staig 6, 8, 10, 12, 13, 15, 17, 20, 21, 22, 23, Ayholzstraße 2, Baurenbergweg 1, 3, 4, 6, Johannesholzstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, Kohlplatzweg 1, 3, 5, 7, Luttolsberger Straße 2, 5, 7, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 26, Nußholzstraße 1, 2, 3, Obere Kirchstraße 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 13/1, 15, 17, 19, 21, Steinbühlstraße 2, 3, 4, 5, 6, Untere Kirchstraße 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 22
Flst.Nr. 0-1/1, 0-5, 0-5/3, 0-5/5, 0-5/7, 0-6/1, 0-10, 0-13/2, 0-15, 0-16/1, 0-19/1, 0-19/2, 0-20-21,

0-22/1, 0-22/2, 0-22/3, 0-22/4, 0-22/5, 0-22/6, 0-22/7, 0-22/8, 0-22/9, 0-22/10, 0-22/11, 0-24/1, 0-25, 0-25/1, 0-27, 0-28/2, 0-28/3, 0-28/4, 0-29-30, 0-30/1, 0-30/2, 0-31/1, 0-31/3, 0-31/4, 0-32, 0-34/2, 0-38, 0-38/1, 0-38/2, 0-38/3, 0-39, 0-39/5, 0-39/6, 0-39/7, 0-39/8, 0-39/9, 0-39/10, 0-39/11, 0-39/12, 0-39/13, 0-39/31, 0-39/35, 0-40/2, 0-40/4, 0-40/5, 0-40/6, 0-40/7, 0-40/8, 0-41, 0-41/1, 0-41/2, 0-42-47, 0-48/2, 0-48/3, 0-48/4, 0-48/5, 0-48/6, 0-48/7, 0-48/9, 0-48/10, 0-51, 0-51/1, 0-51/2, 0-53-54, 0-54/1, 0-54/2, 0-54/3, 0-55/1, 0-55/3, 0-56/1, 0-56/2, 0-57/1, 0-57/3, 0-58/1, 0-81-83, 0-84/3, 0-94, 0-94/1, 0-94/2, 0-94/3, 0-94/4, 0-194, 0-204/2, 0-204/3, 0-204/4, 0-204/5, 0-204/6, 0-204/8, 0-204/9, 0-204/10, 0-204/11, 0-204/12, 0-204/13
Mittelalterliche Siedlung Wuchzenhofen. P*

13 Luttolsberger Straße 19, Flst.Nr. 0-204/1
Neuzeitliche Friedhofskapelle Wuchzenhofen. § 2

14 Untere Kirchstraße 2, Flst.Nr. 0-40/6
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Johannes Baptist. § 28

15 Untere Kirchstraße 2, Flst.Nr. 0-34/2, 0-40/6, 0-40/8
Mittelalterlicher Friedhof der Pfarrkirche St. Johannes Baptist. § 2

16 Kapellenweg 1, Flst.Nr. 1-72/3
Neuzeitliche Kapelle St. Maria und Fridolin, Adrazhofen. § 2

17 Balterazhofen 14, Flst.Nr. 3-8
Frühneuzeitliche Kapelle, Balterazhofen. § 28

18 Lauben 10, Flst.Nr. 4-11/1
Frühneuzeitliche Kapelle, Lauben. § 28

19 Allmishofer Berg, Flst.Nr. 2-44, 2-70-71
Burgstall Allmishofen. § 2

20 Oberer Ölweg 4, Flst.Nr. 6-105/1
Mittelalterliche Pfarrkirche St. Bartholomäus und St. Nikodemus, Ottmannshofen. § 28

21 Oberer Ölweg 4, Flst.Nr. 6-105/1
Mittelalterlicher Kirchhof der Pfarrkirche St. Bartholomäus und St. Nikodemus, Ottmannshofen. § 2

22 Höll 1, 2, Flst.Nr. 0-140/2
Unbestimmte Siedlungsspuren, Höll. P*

23 Mooswiesen, Flst.Nr. 0-2102
Burgstall (Motte)? Allmishofen P*

<u>Gemeinde Aichstetten</u>
1 Breitenbacher Köpfen, Flst.Nr. 0-862
Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit (10. bis 6. Jahrtausend v. Chr.). § 2

2 Klausstich, Wald Hart (ehem.), Flst.Nr. 0-871, 0-1177
Eisenzeitliche Grabhügelgruppe "Hart Nord". § 2

3 Gerberstraße 15, 15/1, 17, Flst.Nr. 0-131/45, 0-140/6, 0-140/7, 0-140/9
Siedlung der Römerzeit (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.). § 2

4 Hochstraße 61, Friedenstraße 15, Hochstraße 60, 63, 64, 65, Poststraße 12, 13, 14, 16, Schulstraße 27, 33
Flst.Nr. 0-12/2, 0-12/12, 0-12/13, 0-18/3, 0-18/5, 0-18/7, 0-20/7, 0-25/1, 0-25/2, 0-25/3, 0-25/4, 0-26-27, 0-27/1, 0-28/1, 0-28/2, 0-31-32, 0-32/1, 0-290, 0-294/3, 0-294/5, 0-294/21, 0-321
Friedhof der Merowingerzeit (6. bis 8. Jahrhundert n. Chr.). § 2

5 Hardt
Flst.Nr. 0-246, 0-498/1, 0-498/2, 0-498/3, 0-499-500, 0-510/1, 0-511, 0-512/1, 0-512/2, 0-513
Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe (Hart Süd). P*

6 Breitenbach 9 (Bereich), Breitenbacher Köpfen, Flst.Nr. 0-862
Siedlungsreste der frühen Eisenzeit (Hallstattzeit 9. bis 5. Jahrhundert v. Chr.). P*

7 Im Buchkapf, Flst.Nr. 0-209/1
Frühneuzeitliche Schanze. § 2

8 Anna-Thamm-Straße 2, 2/1, 4, 5, 6, 8, Bachstraße 1, 2, 3, 4, 4/1, 5, 6, 6/1, 7, 8, 9, 10, 12, Birkenstraße 20, Edelweißstraße 2, 3, 4, 5, 7, Eschacher Straße 1, 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Fliederstraße 6, 6/1, Fuchsgässle 4, 6, 8, Gerberstraße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 15/1, 16, 17, 18, Hardsteiger Straße 1, 2, 4, 6, 8, Hauptstraße 19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 49/1, 51, 56, 57, 59, 61, 63, 65, 70, 71, 72, 73, Hochstraße 25, 27, 29, 29/1, 31, 33, 35, 37, 39, 42, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 61, 63, 65, 67, 69, 73, 75, Inselstraße 1, 2, 3, Kirchstraße 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 25, 27, 75, Lindenstraße 10, 18, 20, 22, 24, 26, Metzgerstraße 1, 2, 3, Orgelbauerweg 5, 6, Pfaff-Florian-Weg 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, Pius-Scheel-Weg 5, 7, Poststraße 1, 2, 3, 5, 7, 10, 10/1, 12, 13, 14, 16, Primelweg 1, 2, Rosenstraße 2, 5, Schmiedgasse 7, 11, Schulstraße 1/1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 13/1, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, Sonnengässle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, Tannenstraße 3, 5, 7, 19, Wagnerstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 8, 8/1, Weberstraße 2, 4, 6, 7, 10, 12 Flst.Nr. 0-1, 0-1/4, 0-1/5, 0-1/6, 0-1/7, 0-1/8, 0-1/9, 0-1/10, 0-2/2, 0-2/3, 0-2/5, 0-2/7, 0-2/8, 0-2/9, 0-2/10, 0-2/11, 0-2/12, 0-2/13, 0-2/15, 0-2/16, 0-2/17, 0-2/18, 0-2/19, 0-2/20, 0-2/21, 0-2/22, 0-2/23, 0-2/24, 0-2/25, 0-2/26, 0-2/27, 0-2/28, 0-2/29, 0-3, 0-3/5, 0-3/6, 0-3/7, 0-4, 0-4/1, 0-5, 0-5/3, 0-7, 0-9-10, 0-10/1, 0-10/3, 0-10/4, 0-10/5, 0-10/6, 0-10/7, 0-10/8, 0-10/9, 0-10/10, 0-10/11, 0-10/12, 0-10/13, 0-10/14, 0-10/15, 0-10/16, 0-10/17, 0-10/18, 0-10/19, 0-10/20, 0-11, 0-12/1, 0-12/2, 0-12/3, 0-12/4, 0-12/5, 0-12/6, 0-12/7, 0-12/8, 0-12/9, 0-12/10, 0-12/11, 0-12/12, 0-12/13, 0-12/14, 0-12/15, 0-12/16, 0-13-16, 0-16/1, 0-16/2, 0-16/3, 0-16/4, 0-16/5, 0-16/6, 0-16/7, 0-16/8, 0-16/9, 0-16/10, 0-16/11, 0-16/12, 0-17, 0-18/3, 0-18/5, 0-18/6, 0-18/7, 0-20, 0-20/1, 0-20/2, 0-20/3, 0-20/4, 0-20/5, 0-20/6, 0-20/7, 0-20/8, 0-20/9, 0-20/10, 0-21, 0-21/1, 0-22, 0-24-25, 0-25/1, 0-25/2, 0-25/3, 0-25/4, 0-26, 0-26/1, 0-27, 0-27/1, 0-28, 0-28/1, 0-28/2, 0-29-32, 0-32/1, 0-33/2, 0-33/4, 0-33/5, 0-34, 0-37/1, 0-37/2, 0-37/3, 0-37/4, 0-37/5, 0-37/6, 0-37/7, 0-37/8, 0-38/1, 0-38/2, 0-38/3, 0-39, 0-39/1, 0-39/2, 0-39/3, 0-40, 0-40/1, 0-41, 0-41/1, 0-41/2, 0-41/3, 0-41/4, 0-41/5, 0-41/6, 0-41/7, 0-41/8, 0-41/9, 0-41/10, 0-41/11, 0-41/12, 0-41/13, 0-41/14, 0-41/15, 0-41/16, 0-41/17, 0-41/18, 0-41/19, 0-41/20, 0-41/21, 0-42/1, 0-43/1, 0-44, 0-48/1, 0-50/1, 0-50/2, 0-51-54, 0-56, 0-56/1, 0-57, 0-57/1, 0-58, 0-58/1, 0-59, 0-59/2, 0-60, 0-60/1, 0-60/6, 0-62/1, 0-62/2, 0-62/3, 0-62/4, 0-63-66, 0-68/1, 0-68/2, 0-68/3, 0-68/5, 0-68/6, 0-69, 0-70/1, 0-70/2, 0-70/3, 0-70/4, 0-70/5, 0-70/6, 0-71, 0-71/1, 0-72, 0-72/1, 0-73, 0-76, 0-76/1, 0-77/1, 0-77/2, 0-78, 0-78/1, 0-78/2, 0-78/3, 0-79/1, 0-79/2, 0-79/3, 0-79/4, 0-80/1, 0-81-82, 0-86, 0-88-89, 0-89/1, 0-89/2, 0-89/3, 0-89/4, 0-91, 0-96-97, 0-97/1, 0-97/2, 0-98-105, 0-105/1, 0-106/2, 0-107-108, 0-108/1, 0-108/2, 0-109, 0-116, 0-116/1, 0-116/3, 0-117-121, 0-122/1, 0-122/3, 0-126, 0-126/1, 0-126/2, 0-126/3, 0-126/4, 0-127, 0-127/1, 0-127/2, 0-127/3, 0-128-129, 0-129/4, 0-129/5, 0-129/6, 0-131/40, 0-131/45, 0-132, 0-132/1, 0-134/1, 0-134/2, 0-135, 0-135/1, 0-136/1, 0-136/2, 0-137, 0-140, 0-140/1, 0-140/2, 0-140/3, 0-140/4, 0-140/5, 0-140/6, 0-140/7, 0-140/9, 0-141/1, 0-141/2, 0-141/3, 0-141/4, 0-142/1, 0-142/2, 0-142/3, 0-143/1, 0-143/2, 0-143/3, 0-145, 0-146/2, 0-146/3,

0-146/6, 0-146/7, 0-146/8, 0-146/9, 0-146/10, 0-147-149, 0-149/1, 0-151/1, 0-151/2, 0-152, 0-152/1, 0-155, 0-186, 0-186/1, 0-190, 0-215/1, 0-217, 0-228/42, 0-228/43, 0-254/7, 0-254/8, 0-259/3, 0-262, 0-266, 0-290-291, 0-295, 0-365, 0-373, 0-373/6, 0-373/7, 0-377, 0-377/3, 0-377/4, 0-377/6, 0-377/7, 0-377/13, 0-377/19, 0-377/21, 0-377/22, 0-378, 0-378/1, 0-378/17, 0-379/1, 0-379/2, 0-379/3, 0-379/4, 0-379/5, 0-379/9, 0-379/10, 0-381, 0-381/1, 0-382/1, 0-1031, 0-1035
Mittelalterliche Siedlung Aichstetten. P*

9 Altmannspeier 1, 2, 3, 3/1, 4
Flst.Nr. 0-702, 0-702/1, 0-711/1, 0-713-714, 0-716-718, 0-721-722, 0-722/1, 0-724/1, 0-725-726, 0-728, 0-731
Mittelalterliche Siedlung Altmannspeier. P*

10 Breitenbach 1, 3, 4, 5, 8
Flst.Nr. 0-839-843, 0-877/1, 0-877/2, 0-879/1, 0-880-881, 0-881/1, 0-882-883, 0-885-888
Mittelalterliche Siedlung Breitenbach. P*

11 Rieden 2, 4, 6, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 25, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 49
Flst.Nr. 0-1011, 0-1028, 0-1117-1120, 0-1123-1138, 0-1152, 0-1181, 0-1186, 0-1190-1191
Mittelalterliche Siedlung Rieden. P*

12 Ochsensteige, Flst.Nr. 0-1000
Altstraße, Mittelalter § 2

13 Hardt, Flst.Nr. 0-477, 0-478/1, 0-478/2, 0-479/2, 0-1039, 0-1055, 0-1171-1172
Mittelalterliche-frühneuzeitliche Landwehr. § 2

14 Gotteswald Kameralhof, Flst.Nr. 0-318
Abgegangener Kameralhof Gotteswald. § 2

15 Schulstraße 1, Flst.Nr. 0-9, 0-20/6
Pfarrkirche St. Michael mit ummauertem Friedhof und abgegangener Burg (?). § 2

16 Lautracher Straße 1, Flst.Nr. 0-259/4
Kapelle St. Wolfgang. § 2

17 Brunnenbühl, Flst.Nr. 0-1069, 0-1147-1149, 0-1159
Dammkanalanlage "Rappenbach" zur Wiesenwässerung. P*

18 Schanz (Waldabt.), Abt. Schanz, Flst.Nr. 0-1083
Mittelalterlicher Burgstall + frühneuzeitliche Schanze ("St. Johanner Schanze"). § 2

19 Vogelsang, Flst.Nr. 0-303-304, 0-306-307, 0-309, 0-312-313
Abgegangenes Rittergut Vogelsang. § 2

<u>Gemeinde Altmannshofen</u>
1 Kameralhof, Flst.Nr. 0-315/1, 0-315/2, 0-315/3
Siedlungsplatz der Steinzeit (Mittelsteinzeit? Jungsteinzeit?). § 2

2 Allgäustraße 15, 17, 18, 19, 19/1, 20, 21, 21/1, 22, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 29, Am Langenberg 1, An der Schwärze 2, 4, 6, Blutsbergstraße 1, 4, 4/1, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11/1, Burgweg 2, 2/1, 4, 4/1, Dorfstraße 1, 3, 4, 5, 5/1, 6, 10, 13, 15, 17, 20, Laubener Weg 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 6/1, 9, 11, 13, 15, Pfarrer-Engler-Weg 1, 3, 5, 6, 9, Schloßbergweg 3, 5, 7, Talweg 1, 2, 5
Flst.Nr. 0-1-3, 0-3/1, 0-3/2, 0-3/3, 0-3/4, 0-3/5, 0-3/6, 0-3/8, 0-3/9, 0-3/10, 0-3/12, 0-3/13, 0-3/14,

0-3/15, 0-3/16, 0-3/17, 0-4/2, 0-4/3, 0-5, 0-5/1, 0-5/2, 0-5/3, 0-6, 0-7/3, 0-9, 0-9/1, 0-9/2, 0-10, 0-10/1, 0-10/2, 0-10/3, 0-10/4, 0-10/5, 0-10/6, 0-11, 0-13, 0-13/1, 0-16, 0-16/2, 0-17, 0-19/5, 0-19/6, 0-19/7, 0-19/8, 0-20, 0-20/1, 0-21-22, 0-24, 0-24/1, 0-24/2, 0-25, 0-25/1, 0-27-28, 0-28/1, 0-28/2, 0-29, 0-29/1, 0-30, 0-30/1, 0-30/2, 0-30/3, 0-31, 0-32/1, 0-32/2, 0-32/3, 0-33/1, 0-34-35, 0-35/1, 0-35/2, 0-35/3, 0-36/1, 0-36/2, 0-37-38, 0-38/1, 0-39, 0-41, 0-43-45, 0-45/1, 0-46-47, 0-47/1, 0-47/2, 0-47/4, 0-47/5, 0-54/1, 0-144/2, 0-147, 0-152, 0-154/1, 0-156, 0-157/4
Mittelalterliche Siedlung Altmannshofen. P*

3 Eschach 2, 3, 4, 6, 7, 7/1, 8, 9, 10, 11, 11/2, 13, 19
Flst.Nr. 0-354-355, 0-358-372, 0-374-377, 0-379-382, 0-399, 0-406, 0-409, 0-413
Mittelalterliche Siedlung Eschach. P*

4 Langensteig 1, ½, Flst.Nr. 1-210, 1-256, 1-256/1, 1-257, 1-258/4, 1-260, 1-260/4, 1-263
Mittelalterliche Siedlung Langensteig. P*

5 Laubegg 1, Flst.Nr. 1-67, 1-67/1, 1-68/12, 1-68/15, 1-210/1
Mittelalterliche Siedlung Laubeck. P*

6 Waizenhof 1, Flst.Nr. 0-301, 0-311-312, 0-312/1, 0-312/3, 0-312/4
Mittelalterliche Siedlung Waizenhof. P*

7 Untere Wiesen, Flst.Nr. 0-405
Dammkanalanlage "Rappenbach" zur Wiesenwässerung. P*

8 Blutsberg, Flst.Nr. 0-345
Abgegangene Burg Blutsberg. § 2

9 Allgäustraße 20, Flst.Nr. 0-3
Pfarrkirche St. Vitus. § 28

10 Allgäustraße 20, Flst.Nr. 0-3
Mittelalterlicher-Frühneuzeitlicher Ortsfriedhof Altmannshofen. § 2

11 Schloßbergweg 3, Flst.Nr. 0-3/5
Schloss Altmannshofen. § 28

12 Kameralhof, Flst.Nr. 0-316
Abgegangene Burg Waizenhofen. § 2

13 Kameralhof Haizen, Flst.Nr. 0-323, 0-323/1, 0-324, 0-328, 0-328/1, 0-335, 0-337-339
Abgegangene Siedlung Haizen. § 2

14 Eschach 13, Flst.Nr. 0-367
Kapelle (früher: Pfarrkirche) St. Georg mit ummauertem Friedhof in Eschach. § 2

15 Laubener Weg 5/1, 9, Flst.Nr. 0-47, 0-47/2, 0-47/3, 0-47/4, 0-47/5, 0-49
Ehemalige Schlossmühle Altmannshofen. § 2

16 Blutsberg, Flst.Nr. 0-345
Abgegangener Hof Blutsberg. § 2

Gemeinde Aitrach

1 Oberer Tiergarten, Flst.Nr. 0-1171/6
Vorgeschichtlicher Grabhügel. § 2

2 Obermucken 1, Flst.Nr. 0-228/2, 0-228/3, 0-228/4, 0-228/7, 0-228/9
Römischer Gutshof (1. bis 3. Jahrhundert n. Chr.). § 2

3 Bahnhofstraße 18 (Bereich), 14, 16, 20
Flst.Nr. 1-39/3, 1-39/13, 1-39/23, 1-50/2, 1-50/5, 1-50/6, 1-50/8, 1-50/9, 1-50/10, 1-82
Grab der späten Bronzezeit (13. Jahrhundert v. Chr.). § 2

4 Espenweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 33, 34, 35, 37, 37/1, 40, 44, 45, 46, 47, Geiswinkel 1, 2, 3, 4, 6, 7, Hauptstraße 2, 2/1, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18/1, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 31, 32, 32/1, 33, 34, 35, 36, 36/1, 36/2, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 49/1, 50, 51, 52, 52/1, 53, 55, 56, 57, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 68/1, 69/1, 70, 71, 73, 73/1, 75, Höllweg 3, Kapfweg 2, 4, Kirchgässle 1, 3, Neue-Welt-Straße 1, 3, 6, Schmiedgässle 1, 2, 3, Schwalweg 2, 2/1, 4, 5, 6, 8, 10, Storchengässle 2, 3, 5, 8, 9, 9/1, 11
Flst.Nr. 0-1-2, 0-2/1, 0-12/1, 0-14-15, 0-16/1, 0-17, 0-19, 0-19/1, 0-22, 0-24-25, 0-26/1, 0-27, 0-28/1, 0-30-32, 0-32/1, 0-34-35, 0-37/1, 0-37/2, 0-37/3, 0-37/4, 0-37/5, 0-39-40, 0-40/1, 0-41/1, 0-42, 0-44/7, 0-45, 0-48-49, 0-49/1, 0-50, 0-50/3, 0-51/1, 0-51/2, 0-51/3, 0-51/4, 0-51/5, 0-53, 0-53/1, 0-53/2, 0-53/3, 0-53/5, 0-54, 0-54/1, 0-54/2, 0-55, 0-58/1, 0-59/3, 0-59/4, 0-59/5, 0-59/6, 0-60/1, 0-61, 0-62/7, 0-62/8, 0-62/10, 0-62/11, 0-62/12, 0-62/13, 0-65/1, 0-65/2, 0-66, 0-70-71, 0-73, 0-73/1, 0-73/2, 0-75, 0-75/1, 0-75/2, 0-77, 0-77/1, 0-78/2, 0-78/6, 0-78/7, 0-78/8, 0-78/11, 0-79/1, 0-82-83, 0-85, 0-92/2, 0-92/3, 0-92/4, 0-92/5, 0-92/6, 0-93-94, 0-94/1, 0-94/3, 0-96, 0-96/1, 0-97-99, 0-99/1, 0-102-103, 0-108/1, 0-108/2, 0-108/3, 0-108/5, 0-108/6, 0-108/7, 0-108/8, 0-108/9, 0-108/10, 0-108/11, 0-108/12, 0-108/13, 0-108/14, 0-108/16, 0-108/17, 0-108/18, 0-108/19, 0-108/20, 0-108/21, 0-108/22, 0-108/24, 0-109/1, 0-109/2, 0-109/4, 0-109/5, 0-109/6, 0-109/7, 0-110/1, 0-110/2, 0-110/4, 0-111, 0-113, 0-113/1, 0-114, 0-114/1, 0-115, 0-117, 0-117/1, 0-118, 0-118/1, 0-119, 0-120/4, 0-121/1, 0-122/1, 0-122/8, 0-125, 0-125/1, 0-126, 0-126/1, 0-127/3, 0-127/5, 0-127/8, 0-127/15, 0-127/20, 0-131, 0-131/2, 0-133, 0-265, 0-273/2, 0-282/4, 0-403/4, 0-403/5, 0-454, 0-1243
Mittelalterliche Siedlung Aitrach. P*

5 Bahnhofstraße 1, 2, 3, 4, 11, 13, 19, 21, Postweg 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, Schloßbergstraße 5
Flst.Nr. 1-14/5, 1-39/13, 1-50/10, 1-51, 1-51/1, 1-53, 1-53/1, 1-53/2, 1-54, 1-55/21, 1-59, 1-59/4, 1-61/2, 1-65/1, 1-66/1, 1-66/2, 1-66/3, 1-68/2, 1-68/3, 1-68/4, 1-69/2, 1-70/12, 1-73, 1-73/1, 1-73/8, 1-75, 1-78-79, 1-79/3, 1-81-82, 1-82/1, 1-82/2, 1-82/3, 1-82/4, 1-82/5, 1-82/6, 1-82/7, 1-82/9, 1-82/10, 1-82/11, 1-82/12, 1-82/13, 1-82/14, 1-82/15, 1-83, 1-83/1, 1-84-85, 1-89, 1-89/1, 1-126-127
Mittelalterliche Siedlung Marstetten. P*

6 Bärtlestraße 2, 3, 4, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, Blumenweg 2, 5, 6, 8, 10, Gießenstraße 1, 3, 4, 5, 6, 8, 8/1, 9, 10, 10/1, 11, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 13/1, Maria-Stapp-Weg 2, 3, Riedhofstraße 2, Weiger-Guardini-Straße 2, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18
Flst.Nr. 2-1, 2-1/1, 2-1/2, 2-1/3, 2-1/4, 2-1/5, 2-1/6, 2-1/7, 2-1/8, 2-1/9, 2-1/10, 2-1/11, 2-1/12, 2-1/13, 2-1/14, 2-1/16, 2-3/1, 2-4/3, 2-9, 2-9/1, 2-9/2, 2-9/4, 2-14, 2-21, 2-21/1, 2-21/2, 2-21/3, 2-21/4, 2-22-23, 2-23/1, 2-23/2, 2-24-26, 2-26/1, 2-28, 2-29/1, 2-29/2, 2-29/3, 2-29/4, 2-29/5, 2-30-32, 2-32/2, 2-34, 2-35/3, 2-35/4, 2-35/5, 2-36/1, 2-37, 2-39, 2-40/1, 2-40/6, 2-40/7, 2-40/8, 2-40/9, 2-43/1, 2-43/3, 2-49, 2-52/1, 2-52/2, 2-53-54, 2-54/1, 2-54/2, 2-54/3, 2-57, 2-60, 2-60/1, 2-62, 2-62/1, 2-63-64, 2-64/1, 2-65-66, 2-67/1, 2-67/3, 2-76, 2-80/1, 2-106, 2-118, 2-118/1, 2-118/2, 2-118/3, 2-118/5, 2-119, 2-121
Mittelalterliche Siedlung Mooshausen. P*

7 Oberhausen 1, 2, 3, 4, 10, Flst.Nr. 0-1411, 0-1431-1439, 0-1443, 0-1446, 0-1452

Mittelalterliche Siedlung Oberhausen. P*

8 (Auf dem) Bühl, Flst.Nr. 2-133/4, 2-133/5, 2-146, 2-149/2, 2-150
Altstraße (Karrengleise). § 2

9 Schanz, Flst.Nr. 0-1171/6
Mittelalterlicher Burgstall + frühneuzeitliche Schanze ("St. Johanner Schanze"). § 2

10 Schloßbergstraße 16, Flst.Nr. 1-9-11, 1-14, 1-14/5, 1-34, 1-37, 1-90/45
Burgruine Marstetten. § 2

11 Oberhausen 8 (neben), Flst.Nr. 0-1418
Abgegangene Ziegelhütte Wazeney. § 2

12 Hauptstraße 27, Flst.Nr. 0-115
Pfarrkirche SS. Gordianus & Epimachus. § 28

13 Hauptstraße 27, Flst.Nr. 0-115
Mittelalterlicher-neuzeitlicher Ortsfriedhof Aitrach. § 2

14 Treherz 1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 5/2, 6, 6/1, 9, 12, 15/2
Flst.Nr. 0-1112-1113, 0-1113/1, 0-1114/1, 0-1114/3, 0-1116, 0-1116/1, 0-1118-1119, 0-1119/1, 0-1121/3, 0-1129, 0-1133, 0-1133/1, 0-1133/2, 0-1133/3, 0-1133/4, 0-1138-1139
Hofgut Treherz mit Kapelle St.Johannes Baptist. § 2

15 Klotzenweiler, Flst.Nr. 0-1100/1, 0-1101, 0-1180
Abgegangene Siedlung Klotzenweiler. P*

16 St. Johann, Flst.Nr. 0-1177/1
Abgegangene Wallfahrtskirche St. Johann + abgegangene Eremitenklause. § 2

17 Im Ried, Flst.Nr. 0-1298, 0-1401, 0-1403-1404, 0-1440, 0-1442
Mittelalterliche-frühneuzeitliche Landwehr. § 2

18 Bärtlestraße 4, Flst.Nr. 2-1/2
Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Mooshausen. § 28

19 Bärtlestraße 4, Flst.Nr. 2-1/2
Mittelalterlicher-neuzeitlicher Ortsfriedhof Mooshausen. § 2

20 Sigglis 1, Flst.Nr. 0-1024, 0-1027/1, 0-1034
Mittelalterliche Siedlung Sigglis. P*

21 Bahnhofstraße 43, 45, Flst.Nr. 1-40, 1-40/2, 1-90/45
Ehemaliger Kameralhof der Burg Marstetten. § 2

22 Bahnhofstraße 48, 48/1, Flst.Nr. 1-46, 1-46/1
Ehemalige Mühle der Burg Marstetten. § 2

23 Auf dem Bühl 15, Flst.Nr. 2-132, 2-132/1, 2-133/2
Mittelalterliche Siedlung + abgegangene Burg (?) Degenreute. P*

24 Auf dem Bühl, Flst.Nr. 2-133/4
Abgegangene Burg (?) bei Mooshausen. P*

ANHANG 4: LISTE FLÄCHENHAFTE NATURDENKMALE

Flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 NatSchG sind kleine Naturschutzgebiete mit maximal 5 ha Fläche. Der Schutzstatus ist ganz ähnlich dem in Naturschutzgebieten.

Biotopnummer	Bezeichnung
Nr. 84360031561	Altwasser bei Altmannshofen
Nr. 84360031567	1. Altwasser beim Stölzlehof
Nr. 84360031569	Goldfischweiher
Nr. 84360031571	Waldweiher
Nr. 84360031572	Hochstaudenquellflur
Nr. 84360031573	Fischweiher bei Hankels
Nr. 84360041706	Hangquelle bei Ruine Marstetten
Nr. 84360041709	Streuwiese westlich Treherz
Nr. 84360041711	Anmoor bei Baniswald
Nr. 84360041735	Streuwiese nördlich Treherz
Nr. 84360041737	Tümpel bei Schmidis
Nr. 84360041738	Aitrach-Altarm „Oberhausen Süd“
Nr. 84360041739	Aitrach-Altarm „Oberhausen Nord“
Nr. 84360550336	Ehemalige Kiesgrube sw. Heggelbach "Indianertal"
Nr. 84360550489	Quellgebiet Weidwiesen Gebrazhofen
Nr. 84360550492	Fischweiher Enzlesmühle
Nr. 84360550499	Schwingrasen Kolbshof
Nr. 84360550603	Torfstich östl. Hinterweiher
Nr. 84360550608	Streuwiese mit Torfstich bei Missen
Nr. 84360550612	Weidengebüsch und Schwingrasen bei Haselburg
Nr. 84360550613	Kleines Kalkflachmoor nördlich Blockwiesen
Nr. 84360550614	Quellsumpf südl. Schmidsfelden
Nr. 84360550646	Naturnahe Weiher südwestlich Rimpach
Nr. 84360550647	Rimpacher Wiesen
Nr. 84360550680	Spirkenhochmoor Rotlache
Nr. 84360550719	Kleiner See südwestlich Gebrazhofen
Nr. 84360550770	Feuchtgebiet beim Felderhof
Nr. 84360550778	Feuchtgebiet I südlich Liezenhofen
Nr. 84360550779	Feuchtgebiet II südlich Liezenhofen
Nr. 84360550780	Feuchtgebiet III südlich Liezenhofen
Nr. 84360550783	Feuchtgebiet Moosweiher
Nr. 84360550784	Quellmoor nördlich Wolferazhofen Bad
Nr. 84360550787	Streuwiese Mühlhof
Nr. 84360550790	Ehemaliger Weiher westlich Engelboldshofen
Nr. 84360550791	Toteisloch östl. Uttenhofen
Nr. 84360550795	Nannenbacher Ried
Nr. 84360550798	Feuchtgebiet am Buchwald
Nr. 84360550799	Übergangsmoor westlich Bettelhofen
Nr. 84360550900	Weicher Luchs
Nr. 84360550902	Feuchtgebiet westlich Hinterweiher
Nr. 84360550905	Torfstich Möser
Nr. 84360550907	Schwandenweiher
Nr. 84360550911	Wolfweiher
Nr. 84360550915	Ehemaliger Weiher südlich Roßwinkel
Nr. 84360550918	Feuchtgebiet westlich Toberazhofen
Nr. 84360550932	Torfstich Wasserberg
Nr. 84360550933	Vogelloch I
Nr. 84360550938	Feuchtgebiet Enkenhofer Wald
Nr. 84360551505	Feuchtfläche am Grenzhof
Nr. 84360551507	Zwei Streuwiesen nördlich Grund
Nr. 84360551513	Streuwiese bei Nonnenbühl

Biotopnummer	Bezeichnung
Nr. 84360551516	Röhricht bei Nonnenbühl
Nr. 84360551517	Hochstauden bei Lochbühl
Nr. 84360551518	Hangmoor bei Hofs
Nr. 84360551519	Feuchtgebiete nördlich Hofs
Nr. 84360551524	Weidengebüsch mit Streuwiese westlich Hofs
Nr. 84360551525	Feuchtfläche Bimmlings
Nr. 84360551526	Hochstaudenflur Kesselbrunn
Nr. 84360551531	Nassgebiet Balterazhofen
Nr. 84360551536	Feuchtgebiet nördlich Adrazhofen
Nr. 84360551538	Streuwiese östlich Wuchzenhofen
Nr. 84360551540	Streuwiese bei Ausnang
Nr. 84360551544	Quellen bei Ellmeney
Nr. 84360551546	Krählohweiher
Nr. 84360551550	Feuchtfläche bei Unterzeil
Nr. 84360551551	Erster Altarm bei Auenhofen
Nr. 84360551552	Zweiter Altarm bei Auenhofen
Nr. 84360551553	Dritter Altarm bei Auenhofen
Nr. 84360551554	Erstes Altwasser westlich Lauben
Nr. 84360551555	Zweites Altwasser westlich Lauben
Nr. 84360551556	Drittes Altwasser westlich Lauben
Nr. 84360551563	Altarm nördlich Lauben (NSG Laubener Brunnen)
Nr. 84360551564	Quellaufbrüche Laubener Brunnen (NSG Laubener Brunnen)
Nr. 84360551565	Streuwiese nördlich Lauben (NSG Laubener Brunnen)
Nr. 84360551566	Streuwiese östlich Lauben (NSG Laubener Brunnen)
Nr. 84360551570	Dreibrüderweiher
Nr. 84360551806	Weiher Schorren
Nr. 84360551839	Tümpel Weipoldshofen
Nr. 84360551840	Weiher nördlich Lanzenhofen
Nr. 84360551842	Torfstich bei Heggelbach
Nr. 84360551844	Streuwiese bei Mühle Ellerazhofen
Nr. 84360551849	Naturschutzinsel bei Riedlings
Nr. 84360551852	Feuchtgebiet an der Wurzacher Ach bei Herbrazhofen
Nr. 84360551853	Feuchtgebiet Wurzacher Ach bei Unterzell
Nr. 84360551854	Altwasser an der Wurzacher Ach östlich Reichenhofen
Nr. 84360552010	Feuchtgebiet am Buchwinkel
Nr. 84360552018	Streuwiese östlich Adrazhofen
Nr. 84360552019	Streuwiese Boschenmühle
Nr. 84360552021	Gießen südlich Auenhofen
Nr. 84360552022	Altarm der Wurzacher Ach beim Attenhof
Nr. 84360552298	Streuwiese westlich Herrot
Nr. 84360556207	Eichen- und Lindenhain

ANHANG 5: LISTE BIOTOPKARTIERUNG

Kartierung nach § 33 NatSchG

Gebiete von landesweiter Bedeutung:

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254360491	Wuhrmühleweiher und Argensee mit Argenseemoos	98,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264361077	Naturschutzgebiet 'Taufach-Fetzachmoos'	38,7	Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor

Gebiete von regionaler Bedeutung:

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264361564	Laubener Brunnen	5,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366261	Nasswiese südlich von Rimpach	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264360644	Rimpacher Moos - Weites Ried	40,7	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360901	Blindele See	8,0	Regenerations- und Heidestadien von Hoch-, Zwischen- oder Übergangsmoor
181264361538	Streuwiese östlich Wuchzenhofen	0,3	Davallseggen-Ried
181264360072	Ach von Ausnang bis zur Landesgrenze	5,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361565	Streu-/Nasswiesen westlich Hammerschmiede	3,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360078	Naturnahe Eschach/Nibel mit Auwaldstreifen	5,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264360068	Ach südwestlich von Ellmeney bis Ausnang	3,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361513	Streuwiese südlich Nonnenbühl	0,7	Pfeifengras-Streuwiese
181264362018	Feuchtgebiet nordöstlich Adrazhofen	1,2	Land-Schilfröhricht
181264360074	Dürrenbach mit Auwaldstreifen	6,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361563	Altwasser nördlich Laubener Brunnen	2,1	Altwasser
182264360644	Rimpacher Moos - Weites Ried	40,7	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264360605	Kleine Misse südlich Urlau	9,4	Heidestadium eines Moors
182264362026	Bachabschnitt der Eschach südlich Schmidsfelden	1,2	Auwald der Bäche und kleinen Flüsse

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365723	Magerrasen beim Sackhof	0,2	Magerrasen basenreicher Standorte
182254365000	Verlandungskomplex nördlich des Argensees	11,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264362034	Bachabschnitt der Eschach bei Unterselach	1,5	Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs
181264361539	Feuchtgebiet bei Boschenmühle	1,3	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer

Aichstetten:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264361563	Altwasser nördlich Laubener Brunnen bei Altmannshofen	2,1	Altwasser

Aitrach:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264361741	Kiesgrube Aitrach	6,5	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches

Gebiet von lokaler Bedeutung und guter Ausprägung:

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264360029	Reichenbach mit Auwaldstreifen südöstlich Eisenbrechtshofen	1,3	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264362051	Nasswiesenkomplex nordwestlich des Rimpacher Mooses	3,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362064	Hecken an der Eschach Westlich Friesenhofener Sägmühle	1,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361522	Feuchtgebiet südöstlich Bimmlings	0,8	Land-Schilfröhricht
182264362088	Nasswiese südlich Herlazhofen	1,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364513	fünf Haselhecken südlich Balterazhofen	0,4	Hasel-Feldhecke
181264361555	Altwasser südwestlich Stölzlehof	0,5	Grauerlen-Auwald
182264360645	Weiher südlich Boschen	1,2	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
181254361844	Streuwiese bei Mühle Ellerazhofen	0,4	Pfeifengras-Streuwiese
182264366246	Ufergehölzstreifen an der Eschach im Bereich Urlau	7,8	Feldhecke
181264361544	Feuchtgebietskomplex nördlich Ellmeney	0,9	Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182264360692	Quelltopf bei Schmidsfelden	0,1	Feldgehölz
182254360926	Altarm südöstlich Waltershofen	0,2	Altwasser
182264366255	Naturnaher Bachlauf der Eschach bei Rinnebühl	1,6	Auwald der Bäche und kleinen Flüsse
182254360792	'Mühlenweiher' mit Verlandungsvegetation südlich Nannenbach	8,3	Ufer-Schilfröhricht
182254360798	Feuchtgebiet nordöstlich Toberazhofen	0,5	Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte
181264361540	Feuchtgebietskomplex südlich Ausnang	5,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362060	Auwaldstreifen der Eschach bei Hitzenlinde	0,4	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264362039	Feldhecken bei Winterstetten	0,4	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360787	Kleinseggenried westlich Mühldorf	1,7	Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte
182264362081	Bachlauf, Ufergehölze und Nasswiese bei Gerber	0,5	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264362038	Eschach nordwestlich Emerlander Mühle	1,3	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182254360911	'Wolfweiher' mit Begleitvegetation südlich Vogelhof	0,8	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264360076	Gehölzstreifen an der Rauns südlich und südwestlich von Leutkirch	3,8	Feldhecke mittlerer Standorte
181254361840	Lanzenhofer Weiher	3,1	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182254360780	Feuchtgebiet südlich Liezenhofen	0,4	Sumpfwald (Feuchtwald)
181264361518	Streuwiese östlich Hofs	0,6	Davallseggen-Ried
181254362298	Streuwiese westlich Herrot	0,6	Pfeifengras-Streuwiese
182254360790	Nasswiese und Quellmoor südöstlich Wolferazhofer Bad	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254361853	Feuchtgebiet a. d. Wurzacher Ach südwestlich Herbrazhofen	3,7	Nasswiese
181264364547	Ufergehölz der begradigten Nibel/Aitrach	1,8	Feldgehölz
182254360799	Übergangsmoor westlich Bettelhofen	1,1	Nasswiese
181264360021	Wurzacher Ach mit Ufergehölz westlich Unterzeil	1,4	Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbachs
182254360920	Nasswiese südöstlich Schachen	0,2	Nasswiese
182264366216	Gehölzstreifen am Nellenbach südlich Herlazhofen	1,0	Feldgehölz
181254364337	Feuchtgebiet 'Am Klingelberg' südöstlich Willerazhofen	0,1	Nasswiese

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182264362048	Nasswiese südlich Boschen	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264361519	Streuwiese nördlich Hofs	0,3	Pfeifengras-Streuwiese
181264360038	Ach bei Rotis	2,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264360060	Feldgehölz mit Magerrasen westlich Hasenberg	0,1	Feldgehölz
182264360614	Kalkflachmoor nördlich Blockwiesen	0,4	Sickerquelle
181254362343	Streuwiese nördlich Herrot	0,2	Pfeifengras-Streuwiese
181264362019	Feuchtgebietskomplex nördlich Boschenmühle	2,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364342	Streuwiese westlich Ellerazhofen	0,6	Pfeifengras-Streuwiese
182254360907	Schwandenweiher südöstlich Toberazhofen	0,2	Feldhecke mittlerer Standorte
181254361838	Streuwiese bei Hundhöfe	0,9	Pfeifengras-Streuwiese
182254365755	NSG Sigrazhofer Ried (Teile, die nicht von WBK erfasst sind)	2,6	Pfeifengras-Streuwiese
182264360608	Streuwiese mit Torfstich nordwestlich Missen	0,5	Pfeifengras-Streuwiese
182254360489	Feuchtgebiet im Südwesten von Gebrazhofen	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360076	Gehölzstreifen an der Rauns südlich und südwestlich von Leutkirch	3,8	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360784	Quellhang südwestlich Mühlhof	0,7	Davallseggen-Ried
182254360492	Teich südlich Enzlesmühle	1,8	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181254364309	Naturnaher Flussabschnitt der Wurzacher Ach westlich Unterzeil	0,1	Naturnaher Flussabschnitt
182254365016	Bach mit Auwaldstreifen im Norden von Uttenhofen	0,3	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264362065	Feuchtflächen am Nordrand des NSG Taufach-Fetzach-Moos	4,3	Nasswiese
181254361852	Feuchtgebiet Wurzacher Ach bei Unterzeil	2,2	Land-Schilfröhricht
181264364538	Schlehenhecke östlich Ellmeney	0,0	Schlehen-Feldhecke
182254360488	Feuchtgebiet 'Weidwiesen' westlich Gebrazhofen	3,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264361545	NSG 'Reps- Ochsenweiher'	2,9	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Aichstetten:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264363844	Feldgehölz, Mager-, Nass- und Streuwiesenreste südlich Lauerbühl	0,2	Feldgehölz
181264363848	Feuchtgebiet mit Bachlauf östlich Göglerhof	1,1	Nasswiese
180264360071	Feldgehölzstreifen östkch Nestbaum	0,3	Feldgehölz
181264364547	Ufergehölz der begradigten Nibel/Aitrach	1,8	Feldgehölz
181264361555	Altwasser südwestlich Stölzlehof	0,5	Grauerlen-Auwald
180264363832	Feuchtgebiet südöstlich Breitenbach	0,6	Sickerquelle
180264363836	Nasswiese Nordwestlich Häberlings	1,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Aitrach:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264360085	Gehölzstreifen südlich Ferthofen	1,7	Feldgehölz
180264363817	Feldgehölzstreifen an der Aitrachleite südwestlich Aitrach	1,4	Feldgehölz
180264361739	Altwasser nördlich Oberhausen	0,7	Feldgehölz
180264360071	Feldgehölzstreifen östlich Nestbaum	0,3	Feldgehölz
180264360083	Feldgehölzstreifen an Niederterrassenkante südwestlich Aitrach	1,2	Feldgehölz
180264361738	Zwei Altwasser bei Oberhausen	0,5	Auwald der Bäche und kleinen Flüsse

Gebiete von lokaler Bedeutung:

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254364349	Teich südlich Krug	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264362035	Feldgehölz an der Eschach oberhalb Sägewerk Emmerlanden	0,1	Feldgehölz
182264366251	Feldhecken bei Winterstetten	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182264362037	Feldhecken an der Eschach südöstlich Weidach	0,6	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360778	Kleines Feuchtgebiet südlich Liezenhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264361507	Nasswiese südöstlich Ellmeney	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366249	Feldhecke beim Jörger	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182254365675	Tobel Hinterberg-Schönenbühl	0,7	Feldgehölz
182254360770	Tümpel nordwestlich Liezenhofen	0,1	Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte
181254364330	Nasswiese südlich Stemmer	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364545	Nasswiese nordwestlich Bergs	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366252	Feldgehölz beim Sportplatz Winterstetten	0,0	Feldgehölz
181264364521	Nasswiese südöstlich Lochbühl	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360796	Kleines Feuchtgebiet nordöstlich Nannenbach	0,1	Pfeifengras-Streuwiese
181254364302	Feuchtgebiet 'Beim Fester' nördlich Rimmeldingen	0,2	Tümpel oder Hüle
182264362731	Feuchtgebiet bei Hinterberg	0,1	Nasswiese
181254361808	Torfstich Ellerazhofen	0,7	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364350	Hecke südwestlich Tautenhofen	0,0	Feldhecke
182254365660	Hecken östlich Spechtshof	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182264362055	Feldgehölz bei Ellmeney	0,1	Feldgehölz
182254365036	Weiher mit Feuchtbrache nördlich Bettelhofen	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264362029	Quelltopf bei Schmiedsfelden	0,0	Gebüsch feuchter Standorte
182264360602	Verlandungs- und Ufervegetation am Hinterweiher	2,5	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264360055	Feldgehölz westlich Bimmlings	0,6	Feldgehölz
182254360782	Kleines Feuchtgebiet bei Wolferazhofer Bad	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365022	Nasswiese südlich Uttenhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364504	Nasswiesenbrache östlich Ottmannshofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365670	Bäche mit Begleitgehölz südlich Engerazhofen	0,6	Feldgehölz
181264360018	Feldgehölz nordwestlich Leutkirch	0,6	Feldgehölz
181254364339	Hangquellmoor nördlich Heggelbach	0,1	Sickerquelle

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182264360677	Abgetorfte Fläche westlich Urlau	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254365174	Eschen bei Duerach	0,0	Feldhecke
182264362030	Feldgehölz am Ufer der Eschach nördlich Schmidsfelden	0,3	Feldgehölz
182264366302	Baumhecke südöstlich von Grünenbach	0,1	Feldhecke
182254360797	Feuchtgebüsch südwestlich Toberazhofen	0,1	Ufer-Schilfröhricht
181264364552	Nasswiese südöstlich von Raggen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264360626	Froschweiher und Nasswiese östlich von Friesenhofen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264361554	Altwasser nordöstlich Auenhofen	0,5	Altwasser
182254360902	Kleines Feuchtgebiet östlich Toberazhofen	0,1	Nasswiese
182254365017	Feldgehölz bei Uttenhofen	0,6	Feldgehölz
181264361556	Altwasser nordwestlich Lauben	0,3	Altwasser
182254360779	Kleines Feuchtgebiet südlich Liezenhofen	0,1	Feldgehölz
182264362080	Eschen-Gehölz nordöstlich Herlazhofen	0,1	Feldgehölz
182254365530	Gehölze südlich Vorderköhr	0,4	Feldgehölz
181254365012	Feldgehölz und Feldhecke südwestlich Tautenhofen	0,1	Feldgehölz
181264361520	Streuwiese nördlich Hofs	0,1	Pfeifengras-Streuwiese
181254364317	Feldgehölz 'Halde' nördlich Diepoldshofen	0,1	Feldgehölz
182264360601	Feuchtgebiet Vorderweiher südwestlich Herlazhofen	0,7	Rohrglanzgras-Röhricht
181254365187	Alte Grube südlich Stemmer	0,1	Feldgehölz
181264364531	Nasswiese südwestlich Ellmeney	1,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360937	Nasswiesenrest im Roßwinkel	0,2	Nasswiese
182264362049	Tümpelgruppe in der Tongrube beim Unteren Moos	0,1	Tümpel oder Hüle
182264362040	Feldhecken an der Eschach bei Hitzenlinde	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182264366254	Ufergehölze südlich Wald	0,1	Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch)
181264362022	Altwasser mit Röhricht östlich Unterzeil	0,7	Altwasser

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254365014	Hecken 'Winterberg' südlich Tautenhofen	0,0	Feldhecke
182254365034	Feldgehölz Bettelhofen	0,1	Feldgehölz
182264360613	Nasswiesenrest südlich Rinnebühl	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365044	Wiesentümpel östlich Toberazhofen	0,0	Tümpel oder Hüle
181264364551	Nasswiese westlich Tannhöfe	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362053	Baumhecke westlich Ellmeney	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361580	Baumhecke mit Tümpel südwestlich Ottmannshofen	0,1	Feldhecke
181254365010	Eschenwäldchen oberhalb von Krug	0,1	Feldgehölz
181254365024	Feldgehölz südwestlich Ellerazhofen	0,1	Feldgehölz
182264362045	Feldgehölz beim Jörger	0,5	Feldgehölz
182254360791	Kleines Feuchtgebiet südöstlich Uttenhofen	0,2	Schnabelseggen-Ried
181254364306	Baumhecke 'Am Schild' südwestlich Herbrazhofen	0,0	Feldhecke
181264360071	drei Feldgehölze südlich Wuchzenhofen	0,4	Feldgehölz
181264360075	Auwaldstreifen entlang der Eschach südlich Leutkirch	2,7	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254365183	Feldgehölz auf Böschung nördlich Heggelbach	0,3	Feldgehölz
182254365045	Nasswiese südlich Grünenberg	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360718	Verlandungsvegetation nordwestlich Gebrazhofen	0,6	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182254365027	Feldgehölz westlich Wolferazhofen	0,0	Feldgehölz
182254360795	Nasswiesen südlich des Nannenbacher Riedes	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366256	Feldgehölz Urlau-Oberösch	0,9	Feldgehölz
181254365176	Feldgehölze zwischen Schuhmacher und Willerazhofen	0,2	Feldhecke
181254362345	Tümpel mit Nasswiese östlich Tautenhofen	0,1	Tümpel oder Hüle
181254365226	Brunnentobelbach mit Galeriewal nördlich Herbrazhofen	0,4	Naturnaher Bachabschnitt
181264364540	Gehölzstreifen entlang Hohlweg östlich Grund	0,1	Feldgehölz
182254365018	Feldgehölz und Bach östlich von Uttenhofen	0,6	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254361643	Weiher bei Sebastianssaul	0,4	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181254361674	Tümpel östlich Bodenhaus	0,0	Tümpel oder Hüle
182254365003	Hecken südlich Enzlesmühle	0,1	Feldhecke
181264364541	Feuchtgebüsch östlich Auenhofen	0,0	Gebüsch feuchter Standorte
181254365200	Feldgehölze südlich von Hinterberg	0,2	Feldgehölz
182264360648	Feuchtgebiet südöstlich Boschen	1,1	Nasswiese
182254360776	Hochstaudenflur südlich Merazhofen	0,0	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
181264362015	Feldgehölz nordwestlich Quickenhof	0,1	Feldgehölz
181264364524	Feldgehölz nörldich Vorderreischach	0,1	Feldgehölz
182264366217	Baumhecke südlich Herlazhofen	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364356	Nasswiese östlich Tautenhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360933	Nasswiese nördlich Vogelloch	0,2	Nasswiese
181264360073	Weidenbach von Raggen bis Hofs	3,8	Feldhecke mittlerer Standorte
182254365001	Teich südlich Enzlesmühle	0,2	Feldhecke mittlerer Standorte
181254366142	Feldgehölze und Hecken bei Herrot	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182264366244	Hecken an der ehemaligen Bahnlinie im Bereich Urlau	0,6	Feldhecke
182264362043	Feldhecke nördlich Emerlanden	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360786	Nasswiese östlich von Engerazhofen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254361839	Tümpel Weipoldshofen	0,8	Tümpel oder Hüle
181254361851	Streuwiese westlich Reichenhofen	0,4	Nasswiese
182264366258	Baumhecke westlich Speckenloch	0,1	Feldhecke
182254365010	Nasswiesenkomplex östlich Wolferazhofen	3,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365020	Feldgehölz südöstlich Uttenhofen	1,0	Feldgehölz
182254360763	Hochstaudenfluren südlich Sackhof	0,0	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
182254365015	Uferweidengebüsch östlich Merazhofen	0,1	Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch)

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182264362050	Nasswiese nördlich des Rimpacher Mooses	0,8	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264360650	Feuchtgebiet westlich Haselburg	1,3	Nasswiese
181264360052	drei Feldgehölze südlich Wielazhofen	0,1	Feldgehölz
182264360627	Weiher oberhalb der Rimpacher Mühle	0,3	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264361516	Schilfröhrricht nördlich Nonnenbühl	0,0	Land-Schilfröhricht
181254365089	Feldgehölz 'Im Feldbrunnen ' nördlich Übendorf S	0,2	Feldgehölz
182254360900	Feuchtbrache mit Tümpel südlich Bettelhofen	0,0	Waldsimsen-Sumpf
182264360603	Torfstich östlich Hinterweiher	0,1	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
182254365664	Feldgehölz westlich Bettelhofen	0,2	Feldgehölz
182254360925	Nasswiese östlich Schönenbühl	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365031	Feldgehölz östlich Sackmühle	0,1	Feldgehölz
181264360036	vier Feldgehölze nordwestlich Rotis	0,5	Feldgehölz
182264362068	Nass- und Streuwiese nordöstlich Winnis	0,4	Nasswiese
182264362063	Hecken an der Eschach östlich Friesenhofener Sägmühle	0,2	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364344	Hecke südlich Ellerazhofen	0,0	Feldhecke
182254365038	Nasswiese bei den Hundhöfen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365002	Teiche im Feuchtwald südlich Enzlesmühle	0,6	Sumpfwald (Feuchtwald)
181264364518	drei Feldhecken nördlich Allmishofen	0,0	Feldhecke
182264362077	Feldgehölz nordöstlich Grünenbach	0,1	Feldgehölz
182254360719	Weiher südlich Gebrazhofen	0,4	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264366213	Feld- und Baumhecke nordwestlich Herlazhofen	0,2	Feldhecke mittlerer Standorte
181264364519	Nasiesenkomplex an der Aitrach westlich Bergs	0,6	Sumpfseggen-Ried
181254365195	Bachläufe mit Feldgehölzen 'Gringelesgraben' nördlich Diepoldshofen	0,5	Feldgehölz
181254363924	Feldgehölz Bei Sonthofen	0,1	Feldgehölz
181254365011	Feldgehölzstreifen an kleinem Bachlauf westlich Tautenhofen	0,1	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182264366248	Feldhecke nördlich Hinznang	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361526	Feuchtgebiet westlich Kesselbrunn	0,2	Pfeifengras-Streuwiese
182264360612	Weidengebüsch mit Schwingrasen westlich Haselburg	0,1	Blasenseggen-Ried
181264361524	Feuchtgebiet südöstlich Quickenhof	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362054	Feldhecken am Ostrand von Ellmeney	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360919	Nasswiese westlich Toberazhofen	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360069	Feldgehölz mit Quelltobel nordöstlich Wuchzenhofen	0,3	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
181264364536	Holzbach mit Quellzufluß südlich Ausnang	0,4	Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbachs
181264361517	Nasswiesen südlich Lochbühl	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254361849	Naturschutzinsel bei Riedlings	0,6	Land-Schilfröhricht
182254365030	Auwaldstreifen südwestlich Uttenhofen	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264362027	Feldgehölz bei Rinnebühl	0,3	Feldgehölz
182264362062	Feldgehölz an der Eschach nordwestlich Hitzenlinde	0,2	Feldgehölz
182254360918	Verlandungsvegetation westlich Toberazhofen	0,0	Sonstiges Großseggen-Ried
181254364346	Eschengehölz am Bahndamm bei Kauter	0,3	Feldgehölz
182254360009	Feldgehölz nordöstlich Nannenbach	0,1	Feldgehölz
182264362084	Streu- und Nasswiese bei Viehweide	0,1	Nasswiese
181254365184	Haselniederwäldchen nordwestlich Heggelbach	0,0	Feldgehölz
182254360793	Kleines Feuchtgebiet bei Grimmelshofen	0,1	Land-Schilfröhricht
181264362010	Feuchtgebiet nördlich Ottmannshofen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362028	Tümpel bei Schmidsfelden	0,1	Tümpel oder Hüle
181264361536	Feuchtgebiet nordwestlich Adrazhofen	2,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364343	Nasswiese am Ellerazhofer Weiher südöstlich Ellerazhofen	0,2	Nasswiese
182264366240	Bachgehölze beim Wolfsholz	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182254360490	Großseggenbestand südwestlich Gebrazhofen	0,2	Sumpfseggen-Ried

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254360783	Feuchtgebiet nördlich Wolferazhofer Bad	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360921	Nasswiesen südöstlich Moosacker	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362061	Feldgehölz in alter Kiesgrube nordwestlich Hitzenlinde	0,1	Feldgehölz
182254365005	Nasswiese südlich Nannenbacher Ried	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365671	Hecke in ehemaliger Kiesgrube La Salette	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254365005	Feldgehölze östlich Weipoldshofen	0,1	Feldgehölz
181264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	4,3	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254368206	Feldhecke südwestlich Krug	0,1	Feldhecke
181254361690	Weiher südlich Ellerazhofen	0,1	Feldgehölz
182264362089	Baumhecke südwestlich Herlazhofen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364314	Nasswiese 'Erlenstock' an der Wurzacher Ach nordwestlich Diepoldshofen	0,2	Nasswiese
182254365009	Hochstaudenflur östlich Engerazhofen	0,0	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
182264362047	Feldhecke bei Hinznang	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182264360610	Weiher südlich Urlau	0,9	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182254365652	Bachbegleitender Auwaldstreifen nördlich Moosacker	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264364514	Streuwiese südlich Balterazhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360002	Nasswiese nordöstlich Unterzeil	0,8	Nasswiese
182264366228	Hecken am alten Bahndamm bei Rimpach	0,3	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361510	Feuchtgebiet östlich Ölmühle	1,1	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
181264364506	Kohlstattbach nordwestlich Rotis	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254362028	Großseggenbestand südöstlich Sackmühle	0,2	Steifseggen-Ried
181264364533	Boschenmühlebach	0,4	Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs
181264361531	Feuchtgebiet südlich Balterazhofen	2,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264361579	Feldgehölz mit Tümpel westlich Ottmanshofen	0,1	Feldgehölz
181264361535	Feuchtgebiet westlich Riedlesmühle	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365013	Feuchtbrache und Feldgehölz bei Moosacker	0,3	Feldgehölz
182264362070	Streu- und Nasswiese nördlich Missen	0,2	Pfeifengras-Streuwiese
182254360788	Nasswiesenreste südlich Mühlhof	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362044	Hochstaudenflur nördlich Emerlanden	0,1	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
181254364347	Auwaldstreifen 'Kauter'	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361533	Nasswiesen nordwestlich Neumühle	5,7	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254365198	Feldgehölz bei Bodenhausen	0,1	Feldgehölz
182264360676	Streuwiese östlich Viehweide	0,1	Pfeifengras-Streuwiese
181254365196	Galeriewald 'Seibranzer Steige' nördlich Diepoldshofen	0,2	Feldgehölz
181264360037	Gehölzstreifen südwestlich Rotis	0,5	Feldgehölz
182264362082	Nasswiese westlich Hinterberg	1,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360044	Gehölzstreifen östlich Allmishofen	0,3	Hasel-Feldhecke
182254365041	Nasswiese östlich Merazhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365042	Nasswiese nordöstlich Merazhofen	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364534	Nasswiese Nordwestlich Ellmeney	3,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360064	Feldgehölze westlich Ausnang	0,8	Feldgehölz
181264360063	Feldgehölz nördlich Balterazhofen	0,2	Feldgehölz
182254360785	Nasswiesenkomplex östlich Wolferazhofen	1,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254365088	Eschen-Feldgehölze Übendorf	0,1	Feldgehölz
182264362024	Torfstichwald Missen südlich Urlau	0,1	Sonstiges Großseggen-Ried
182254365656	Hecke nordwestlich Moosacker	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361506	Tümpel östlich Grund	0,1	Feldgehölz
182254365014	Auwaldstreifen westlich Moosacker	0,4	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182254365659	Hecken am Fuchsberg nordöstlich Nannenbach	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264360041	Gehölzstreifen südwestlich Leutkirch	3,2	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365021	Hecke bei Uttenhofen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364305	Feldgehölz 'Vordern Berg'	0,1	Feldgehölz
182264366264	Friesentobelbach südwestlich Oberhofen	0,9	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254365170	Eichen-Feldgehölz 'Beim Jakob' nordwestlich Hünlishofen	0,1	Feldgehölz
182254365019	Hecke nordöstlich Uttenhofen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182254365025	Auwaldstreifen südöstlich Engelboldshofen	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254365180	Wäldchen südlich Unterburkhardshofen	0,2	Feldgehölz
181264362183	Weiher südlich Neumühle	1,0	Ufer-Schilfröhricht
181254364353	Nasswiese südlich Ellerazhofer Weiher	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254360777	Kleines Feuchtgebiet nördlich Merazhofen	0,0	Sumpfseggen-Ried
182264367614	Nasswiese westlich Speckenloch	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364334	Gehölze nördlich Ellerazhofen	0,3	Feldgehölz
182264362074	Baumhecken südlich Urlau	0,2	Feldhecke mittlerer Standorte
182264362348	Ehemaliger Weiher mit Feldgehölz südwestlich Herlazhofen	0,1	Feldgehölz
182264366250	Feldgehölz oberhalb Winterstetten	0,1	Feldgehölz
182264362085	Nasswiese westlich Hinterweiher	0,3	Nasswiese
181254361854	Altwasser der Wurzacher Ach nordwestlich Rostall	0,3	Feldhecke
181264362204	Nasswiesenkomplex westlich Riedlesmühle	4,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264360658	Feldgehölz und Feuchtgebüsch bei Rinnebühl	0,8	Feldgehölz
182254365040	Quellmulde mit Nasswiese östlich Uttenhofen	0,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362025	Feldhecke zwischen Weidach und Öschhof	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360905	Nass- und Streuwiesenrest südöstlich Toberazhofen	0,5	Pfeifengras-Streuwiese
182264360600	Hangquellmoorreste nordwestlich Herlazhofen	0,4	Sickerquelle
181254362346	Flachwassertümpel südöstlich Tautenhofen	0,3	Rohrglanzgras-Röhricht
181254365178	Böschung südwestlich Diepoldshofen	0,6	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254364329	Feldgehölz 'Am Diepoldshofer Weg' nordwestlich Willerazhofen	0,0	Feldgehölz
181264360001	Feldgehölz in ehemaliger Kiesgrube in Adrazhofen	0,3	Feldgehölz
181254361856	Feuchtgebiet an der Wurzacher Ach bei Staighaus	2,6	Nasswiese
181264364525	Nasswiese südlich Tautenhofer Einöden	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362056	Feldgehölze östlich Kaltbronnen	0,2	Feldgehölz
182264362741	Tümpel und Feuchtbrache südlich Herlazhofen	0,3	Rohrglanzgras-Röhricht
182264361982	Verlandeter Weiher westlich Herlazhofen	0,2	Ufer-Schilfröhricht
181254362713	Versickerungsstelle zwischen Zollhaus und Bufler	0,5	Feldgehölz
182254362030	Feuchtgebiet südlich Liezenhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365669	Bach mit Begleitgehölz östlich Engerazhofen	0,3	Feldgehölz

Aichstetten:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264363837	Gehölzstreifen südwestlich Altmannshofen	0,0	Feldhecke
181264361559	Feuchtgebiete südöstlich Göglerhof	0,2	Feldgehölz
181264360004	Heckenabschnitte westlich Altmannshofen	0,0	Feldhecke
180264360069	Feldgehölzinsel westlich Schoberhof	0,1	Feldgehölz
181264360080	Vegetationssäume an Aitrach-Seitenkanälen bei Altmannshofen	1,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264361963	Weiher nördlich Langensteig	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264363841	Feuchtbiotopkomplex östlich Altmannshofen	0,4	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264363833	Feuchtgebiet nordöstlich Laubeck	0,2	Feldgehölz
181264363854	Baumhecke südwestlich Stölzlehof	0,0	Feldhecke
180264361747	Quellmulde und Sumpfseggenried westlich Schoberhof	0,1	Sumpfseggen-Ried
180264363826	Verlandungsvegetation und Röhricht nordöstlich Ochsensteig	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264361746	Nasswiese nordwestlich Rieden	0,2	Nasswiese
181264360026	Kiesgrube Südwestlich Stölzlehof	0,6	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264361965	Weiher östlich Häberlings	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264360005	Feldgehölz westlich Altmannshofen	0,0	Feldgehölz
181264363846	Feuchtvegetation an einem Weiher südöstlich Aichstetten	0,3	Feldgehölz
180264363828	Feldgehölzbestände bei Untermuken	0,3	Feldgehölz
181264363834	Nasswiese im Karlistal südlich Laubeck	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364549	Nasswiese Stockbauren	0,3	Nasswiese
180264361748	Quelle und Weiher bei Eschach	0,2	Sickerquelle
181264362007	Hecke am Kummerbach östlich Stockbauren	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
180264363825	Feldgehölzstreifen westlich Eschach	0,2	Feldgehölz
181264361568	Fischweiher am Waizenhof	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264363835	Nasswiese im Karlistal südwestlich Bilger	0,7	Nasswiese
181264360014	Feldgehölz bei Stockbauren	0,2	Feldgehölz
181264362008	Feldgehölz an Fischteichen östlich Aichstetten	0,0	Feldgehölz
180264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	5,6	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264363831	Feldgehölz südöstlich Breitenbach	0,2	Feldgehölz
181264363850	Nasswiese in Waldlichtung östlich Aichstetten	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360009	Tobelbach südwestlich Eschach	0,9	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264363824	Feldheckenstreifen nördlich Eschach	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361567	Altwasser am Stölzlehof	0,3	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	5,6	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361560	Feuchtgebiet um ehemaligen Fischweiher südöstlich Göglerhof	0,1	Feldgehölz
180264360068	Gehölzstreifen nordöstlich Ochsensteig	0,2	Feldgehölz
181264361561	Altwasser östlich Altmannshofen	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264363838	Feldgehölzstreifen Südwestlich Eschach	0,1	Feldgehölz
181264364550	Nasswiese südlich Altmannshofen	0,2	Nasswiese

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264361970	Quelle westlich Schoberhof	0,0	Sumpfseggen-Ried
181264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	4,3	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264363843	Gehölz- und Röhrichtabschnitte an einem Graben südlich Lauerbühl	0,1	Feldgehölz
181264362009	Tümpel östlich Stockbauren	0,0	Ufer-Schilfröhricht
181264363851	Feldgehölzstreifen Östlich Altmannspeier	0,0	Feldgehölz

Aitrach:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264361703	Quellhang südlich Mooshausen	0,2	Schachtelhalm-Sumpf
180264363811	Feldgehölz nordwestlich Treherz	0,0	Feldgehölz
180264363805	Gehölzstrukturen nahe Haslacher Rückstaubecken südlich Pfänders	0,3	Feldhecke
180264361700	Gehölz und Feuchtbestände an Hangvernässung südlich Mooshausen	0,2	Feldgehölz
180264363827	Feldgehölzbestände nördlich Oberhausen	0,2	Feldgehölz
180264363828	Feldgehölzbestände bei Untermuken	0,3	Feldgehölz
180264363816	Feuchtfläche südwestlich Aitrach	0,3	Sonstiger waldfreier Sumpf
180264361702	Feuchtgebiet westlich Mooshausen	0,4	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264361710	Teich bei Rotengrund	0,1	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264363801	Feldhecke am nordöstlichen Siedlungsrand von Mooshausen	0,0	Feldhecke
180264363852	Feldhecke am Waldrand südlich Aitrach	0,1	Feldgehölz
180264360076	Gehölzstreifen nordöstlich Anhorn	0,2	Feldgehölz
180264363809	Feldgehölz südlich Treherz	0,0	Feldgehölz
180264363807	Feuchtgehölz nahe der Aitrach nördlich Marstetten	0,1	Feldgehölz
180264362290	Feldgehölz und Verlandungsbereiche bei Baniswald	0,3	Feldgehölz
180264361735	Nass- und Streuwiesenreste nördlich Treherz	0,7	Nasswiese
180264363800	Verlandungsvegetation am Weiher bei Schwal, südöstlich Mooshausen	0,1	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264363830	Feldgehölzstreifen nahe der Iller nordöstlich Untermuken	0,0	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264363806	Gehölzsäume entlang des westlichen Illerufers	7,6	Feldgehölz
180264363812	Tümpel nördlich Aitrach	0,0	Tümpel oder Hüle
180264363808	Feuchtfläche nordöstlich Anhorn	0,2	Feldgehölz
180264363829	Gehölzstrukturen an der Straße bei Unter- und Obermuken	0,2	Feldhecke
180264363803	Feldhecke nördlich Treherz	0,0	Feldhecke
180264363839	Verlandender Teich nördlich Baniswald	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264363643	Tümpel unterhalb Schweinbuch südwestlich Aitrach	0,1	Tümpel oder Hüle
180264361706	Hangquellen bei Ruine Marstetten	0,1	Sickerquelle
180264361709	Nasswiese westlich Treherz	0,8	Nasswiese
180264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	5,6	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264361701	Ufersäume am Wasserrückhaltebecken südlich Haslach	0,7	Feldgehölz
180264363853	Feldhecke an ehemaliger Abbaustelle nördlich Aitrach	0,0	Feldhecke
180264363802	Nasswiese und Röhrichtstreifen südlich Mooshausen	0,1	Nasswiese
180264363814	Feldgehölzbestände bei Rank südlich Ferthofen	0,2	Feldgehölz
180264362207	Feuchtgehölz südlich Mooshausen	0,1	Feldgehölz
180264360079	Gehölzsäume an der Aitrach	5,6	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264363810	Feldgehölzinseln nörldich Aitrach	0,3	Feldgehölz
180264361969	Feuchtgebietsreste am nordöstlichen Siedlungsrand von Treherz	0,1	Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch
180264361708	Weiher südwestlich Treherz	0,1	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264361707	Hangvernässung am Bahnhof Marstetten-Aitrach	0,2	Sumpfseggen-Ried

Gebiete mit ökologischer Ausgleichsfunktion

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365043	Nasswiese östlich Engerazhofen	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366247	Heckenzeilen südlich Berger	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264364520	zwei Feldgehölze Südlich Lochbühl	0,2	Feldgehölz
181264362017	Weiher südlich Furt	0,0	Tümpel oder Hüle
182254365033	Baumhecken südöstlich Bettelhofen	0,0	Feldhecke
181264364512	Feuchtgebiet südwestlich Balterazhofen	0,1	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
181264360070	Feldgehölz südlich Luttolsberg	0,1	Feldgehölz
181254362313	Weiher nordwestlich Bodenhaus	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264362046	Feldgehölz nordwestlich Vogelberg	0,1	Feldgehölz
181254364318	Feuchtgebiet 'Wittum' östlich Diepoldshofen	0,1	Sumpfseggen-Ried
181254364322	Schilf an der Wurzacher Ach südlich Herbrazhofen	0,1	Ufer-Schilfröhricht
181264360061	Ufergehölz südwestlich Geigers	0,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264360046	Feldgehölz nordwestlich Allmishofen	0,1	Feldgehölz
181264364539	Sickerquelle nördlich Grund	0,0	Sonstiger waldfreier Sumpf
181254361687	Quellmoor Reichenhofen	0,0	Sickerquelle
182254365006	Hecke östlich Fuchsberg	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254365227	Auwaldstreifen bei der Mühle Stampfbauer nördlich Reichenhofen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264364509	Sägeweiher südlich Krankenhaus Leutkirch	0,6	Land-Schilfröhricht
182264362078	Hecke nördlich Haselburg	0,0	Feldhecke
181264361523	Schilfröhricht südlich Bimmlings	0,1	Land-Schilfröhricht
182254360720	Nasswiesenrest östlich Kläranlage Gebrazhofen	0,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365039	Waldwiese östlich Rosswinkel	0,4	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364320	Hecke 'Tobelbachtal' nördlich Reichenhofen	0,0	Feldhecke
181264360047	Baumhecke südöstlich Adrazhofen	0,2	Feldhecke
181254364325	Eschen-Gehölz nördlich Unterburkhardshofen	0,1	Feldgehölz
181254364304	Naßwiese 'Roßhag' nordwestlich Diepoldshofen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264366237	Feldgehölze und Feldhecke westlich Haselburg	0,1	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254364308	Feuchtgebüsch 'Brunnenwiesen' südöstlich Herbrazhofen	0,2	Gebüsch feuchter Standorte
182264363865	Kiesgrubenweiher Ellmeney	0,1	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264361514	Weiher südlich Wielazhofen	0,0	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
182254360794	Tümpel südwestlich Grimmelshofen	0,0	Tümpel oder Hüle
181254364354	Feldhecken nordöstlich Weipoldshofen	0,2	Feldhecke
181254364303	Schilfröhricht 'Vögeleswiesen' an der Ach nordwestlich Diepoldshofen	0,1	Land-Schilfröhricht
182264362071	Nasswiese bei Missen	0,4	Nasswiese
181264361547	Feuchtgebiet südwestlich Haslerhöfe	0,2	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
181264364501	Feldgehölz nördlich Attenhof	0,2	Feldgehölz
182264362067	Baumhecke bei Missen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182264361102	Sumpf mit Bach südlich Schmidsfelden	0,0	Schachtelhalm-Sumpf
181264364522	Quelltobel nordöstlich Ausnang	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365665	Hecke östlich Toberazhofen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182254360909	Feuchtgebiet östlich Engerazhofen	0,0	Sumpfseggen-Ried
181264360077	Gehölzstreifen entlang der Eschach	1,3	Feldhecke
181264361548	Nasswiesenbrache südwestlich Haslerhöfe	0,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360024	Auwaldstreifen südlich Attenhof	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254364335	Feldgehölz II nördlich Ellerazhofen	0,1	Feldgehölz
181254364357	Tümpel südwestlich Tautenhofer Einöden	0,0	Tümpel oder Hüle
181264362184	Feuchtbrache östlich Adrazhofen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364323	Tümpel mit Röhricht 'Herbrazhofer Esch' südlich Greis	0,0	Tümpel oder Hüle
182264366211	Gehölze östlich Herlazhofen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254361691	Hangquelle bei Schuhmacher	0,0	Sickerquelle
181254364348	Hecken am Bahndamm nördlich Lanzenhofen	0,0	Feldhecke
181254364333	Hangquellmoor 'Birnmann' nördlich Heggelbach	0,0	Sickerquelle

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254362344	Versickerungsstelle Weipoldshofen	0,1	Land-Schilfröhricht
181264364527	Feldhecke Nordwestlich Allmishofen	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
181264364530	Feldhecke westlich Grenzhof	0,0	Feldhecke
181264362012	Wiesentümpel östlich Hasenberg	0,0	Tümpel oder Hüle
181264364544	Ufergehölz nördlich Bergs	0,0	Feldhecke
182264362075	Baumhecke östlich Berger	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254365008	Feldgehölz an der Bahnlinie östlich Lanzenhofen	0,3	Feldgehölz
182264362036	Feldhecken an der Eschach bei Altmann	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
182254362726	Schilfröhricht östlich Bettelhofen	0,1	Ufer-Schilfröhricht
181254364326	Feldgehölz an der B465 bei Diepoldshofen	0,1	Feldgehölz
181254360003	Schilfröhricht mit Feldgehölz nordwestlich Weipoldshofen	0,1	Land-Schilfröhricht
181264360058	Feldgehölze nördlich Hofs	0,2	Feldgehölz
181264364523	Quelltobel nördlich St. Leonhard	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364336	Strauchhecke an der Straße südlich Willerazhofen	0,0	Feldhecke
182254365011	Nasswiese östlich Wolferazhofer Bad	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360030	zwei Feldgehölze südwestlich Auenhofen	0,4	Feldgehölz
182264362066	Tümpel bei Missen	0,0	Tümpel oder Hüle
181264364505	Zwei Quellmulden nördlich Rotis	0,1	Sumpfseggen-Ried
181264364532	Nasswiese südwestlich Boschenmühle	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182264362033	Feldhecken nördlich Schmidsfelden	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254365168	Strauchhecke 'Sankt Kilian' Südöstlich Hagenjörges	0,0	Feldhecke
181254366107	Feldgehölz westlich Übendorf	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364358	Nasswiese südlich Tautenhofer Einöden	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365024	Feuchtgebüsch südlich Winterazhofen	0,0	Gebüsch feuchter Standorte
181254361686	Nasswiese bei Reichenhofen	0,0	Sickerquelle

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254362711	Fischweiher am Hohloh Tautenhofen	0,0	Rohrkolben-Röhricht
182264362090	Gehölzstreifen nördlich Haselburg	0,1	Feldhecke
181264364546	Gehölzstreifen südöstlich Wielazhofen	0,0	Feldgehölz
181254365188	Feldgehölze 'Rostall' nordwestlich Haid	0,2	Feldgehölz
182254365004	Nasswiese südlich Nannenbacher Ried	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254365194	Auwaldstreifen an der Wurzacher Ach bei Reichenhofen	0,8	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264364502	Schilfröhricht südwestlich Ottmanshofen	0,0	Land-Schilfröhricht
181264361509	Feldgehölz östlich Raggen	0,1	Feldgehölz
181254362701	Feuchtgebiet östlich Freibolz	0,2	Nasswiese
182264362032	Feldhecke am Ortsrand von Schmidsfelden	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364319	Erlen-Gehölz Hinterberg	0,0	Feldgehölz
181254364338	Eschengehölz südlich Willerazhofer Bad	0,0	Feldgehölz
182254360774	Schilfröhricht nördlich Au	0,0	Land-Schilfröhricht
181254364345	Hecken zwischen Ellerazhofen und Herrot	0,0	Feldhecke
182264362059	Feldhecken westlich Friesenhofen Bahnhof	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
181264361566	Feuchtgebiet südlich Hammerschmiede	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264361552	Altwasser westlich Lauben	0,2	Altwasser
181264361532	Schilfröhricht östlich Balterazhofen	0,0	Land-Schilfröhricht
182264360649	Rohrglanzgras-Röhricht südwestlich Welschen	0,1	Rohrglanzgras-Röhricht
182264360002	Streuwiese nordöstlich Missen	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360020	Zwei Feldgehölze westlich Bahnhof Unterzeil	0,3	Feldgehölz
182254360210	Gehölze am Mühlbach bei Au	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182254360913	Feuchtgebiet südlich Roßwinkel	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364315	Auwaldstreifen 'Turwang' nördlich Diepoldshofen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264361515	Nasswiese am Westrand des Raggener Holzes	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181264361553	Rohrglanzgras-Röhricht östlich Auenhofen	0,1	Rohrglanzgras-Röhricht
182254365007	Nasswiese südwestlich Toberazhofen	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364301	Feuchtgebiet in ehemaliger Kiesgrube südöstlich Riedlings	0,1	Sonstiger waldfreier Sumpf
181254361807	Quellhang Willerazhofen	0,2	Sickerquelle
181264364542	Gehölzstreifen entlang der B-18 nordöstlich Niederhofen	0,1	Feldgehölz
182254365668	Gehölze nördlich Liezenhofen	0,1	Feldgehölz
181254364321	Nasswiese 'Tobelbachtal' nördlich Reichenhofen	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364328	Feldgehölze südlich Übendorf	0,1	Feldgehölz
182264360691	Teichschachtelhalmröhricht mit Tümpel westlich Luttolsberg	0,1	Teichschachtelhalm-Röhricht
181254365179	Abschnitt der Wurzacher Ach südwestlich Diepoldshofen	0,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
182264360689	Aufgelassener Weiher bei Luttolsberg	0,1	Rispenseggen-Ried
181264361543	Stadtweiher Leutkirch	0,4	Land-Schilfröhricht
181264364511	Feuchtgebiet westlich Neumühle	0,2	Sickerquelle
182254365658	Hecke südlich Grimmelshofen	0,0	Feldhecke
181254364300	Feldgehölz am Fischweiherdamm 'Brunnentobel' nördlich Herbrazhofen	0,1	Feldgehölz
181264362203	Nasswiese nördlich Neumühle	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360019	Feldgehölz südwestlich Kläranlage Leutkirch	0,1	Feldgehölz
182254365655	Feldgehölz südlich Merazhofen	0,1	Feldgehölz
182264362086	Feuchtbrache östlich Burris	0,1	Land-Schilfröhricht
182254365026	Uferweidengebüsch östlich Weihersmühle	0,0	Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch)
181254364340	Feldgehölze südwestlich Heggelbach	0,1	Feldgehölz
181254364310	Feldgehölze 'Beim Jakob' nordwestlich Hünlishofen	0,1	Feldgehölz
182264362069	Nasswiese nördlich Missen	0,1	Nasswiese
181254365013	Haselwäldchen südlich Berg/Tautenhofen	0,0	Feldhecke
181264364507	Quellmulde südlich Rotis	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
181254364327	Hecken an der B465 zwischen Diepoldshofen und Reichenhofen	0,1	Feldhecke
181254361693	Feldgehölz an der Versickerungsstelle Heggelbach	0,1	Feldgehölz
182264362073	Feuchtbrache südlich Urlau	0,0	Waldsimsen-Sumpf
181254365171	Hecke 'im Mösle' südwestlich Huenlishofen	0,1	Feldhecke
181264364508	Nasswiese südlich Rotis	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364535	Nasswiese nordöstlich Ellmeney	0,0	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264364515	Nasswiese westlich Wielazhofen	0,6	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
182254365752	Hecke nördlich Weihersmühle	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364341	Hecken 'Am Weipoldshofer Weg' südlich Heggelbach	0,0	Feldhecke
181264364543	Nasswiesenbrache nördlich Ziegelstadel	0,3	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264360045	Baumhecke nördlich Allmishofen	0,2	Feldhecke
181264361534	Weiher ordwestlich Neumühle	0,0	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
181264360067	Gehölzstreifen nordwestlich und südlich von Grund	0,3	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364313	Uferschilfröhricht an der Wurzacher Ach nordwestlich Diepoldshofen	0,1	Ufer-Schilfröhricht
182264360611	Weiher Berger bei Urlau	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
182264362057	Feldhecke nördlich des Friesenhofener Bahnhofs	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182264362087	Baumhecken südlich Herlazhofen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264360040	Feldgehölz nordwestlich Café Eden	0,3	Feldgehölz
181254364316	Baumhecke nordwestlich Diepoldshofen	0,1	Feldhecke
181254365009	Feldgehölz zwischen Lanzenhofen und Unger	0,1	Feldgehölz
181264360015	Gehölzstreifen südlich Stockbauren	0,2	Feldgehölz
181264360062	Feldgehölz nordöstlich Balterazhofen	0,2	Feldgehölz
182264366210	Feldgehölz oberhalb Haselburg	0,2	Feldgehölz
181264361537	Baumhecke am Feuerlöschteich Wuchzenhofen	0,1	Feldhecke
181264364526	Gehölzstreifen westlich Allmishofen	0,2	Feldgehölz

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365661	Hecke nordwestlich Toberazhofen	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
181264364548	Feuchtgebiet südlich Quickenhof	0,0	Nasswiese
181264361551	Erster Altarm bei Auenhofen	0,2	Altwasser
182254365035	Sickerquelle Bettelhofen	0,0	Sickerquelle
181264364529	Quelltobel südlich Wuchzenhofen	0,2	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte
182254365012	Nasswiese bei Wolferazhofer Bad	0,2	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254361845	Ellerazhofer Moos	0,3	Nasswiese
181264364537	Sumpfseggenried südlich Ausnang	0,0	Sumpfseggen-Ried
182264362083	Feldgehölz südwestlich Hinterberg	0,0	Feldgehölz
181254364352	Feldgehölz südwestlich Bahnhof Gebrazhofen	0,0	Feldgehölz
181254364355	Feldhecke südöstlich Tautenhofen	0,0	Feldhecke
181254364311	Hecke an der B465 bei Rimmeldingen	0,1	Feldhecke
182264362072	Baumhecke westlich Urlau-Mühle	0,0	Feldhecke mittlerer Standorte
182264362076	Sickerquellen nordöstlich Grünenbach	0,1	Sonstiger waldfreier Sumpf
181254364351	Feuchtgebüsch südwestlich Bahnhof Gebrazhofen	0,0	Gebüsch feuchter Standorte
181264360056	vier Feldgehölze südlich Bimmlings	0,4	Feldgehölz
181254365177	Gräben westlich Reichenhofen	0,0	Feldhecke
181264361527	Fischweiher südwestlich Rotis	0,0	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
182254365037	Feldgehölz Hundhöfe	0,2	Feldgehölz
181264364528	Baumhecke westlich GHS Tannhöfe	0,1	Feldhecke mittlerer Standorte
181254364332	Weiher am Wald östlich Willerazhofen	0,2	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264364517	Feldgehölz nördlich Wielazhofen	0,1	Feldgehölz
181254361692	Brunnenstube bei Schuhmacher	0,0	Sickerquelle
181254364312	Nasswiese 'Riedwiesen' an der Wurz. Ach nordwestlich Diepoldshofen	0,5	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181264362014	Wiesentümpel östlich Schachen	0,0	Tümpel oder Hüle

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
182254365666	Feldgehölz westlich Wolferazhofen	0,0	Feldgehölz
181264364500	Rohrkolbenröhricht südlich Unterzeil	0,0	Rohrkolben-Röhricht
181254365022	Feldgehölz bei Ellerazhofen	0,1	Feldgehölz
181264364516	Feldhecke östlich Wielazhofen	0,1	Feldhecke
182254362026	Weiher südlich Roßwinkel	0,0	Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
182264362732	Nasswiese am Wolfsholz	0,1	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen
181254364359	Gewässerbegleitende Gehölzstreifen am Tautenhofer Bach	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181254364307	Feldgehölz 'Am Schloßberg' nordöstlich Herbrazhofen	0,0	Feldgehölz
181264364503	Kohlstattbach südlich Ottmannshofen	0,1	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur

Aichstetten:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264361715	Gehölzsaum am Weiher bei Langensteig	0,0	Feldhecke
180264361749	Weiher an der B 18 W Kirchmann	0,5	Feldgehölz
180264363821	Junge Feldheckenstreifen bei Häberlings	0,4	Feldhecke
180264361716	Feuerlöschweiher bei Häberlings	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
181264363849	Gehölz- und Feuchtstrukturen östlich Aichstetten	0,2	Feldhecke
180264363819	Feldhecke südöstlich Nestbaum	0,0	Feldhecke
181264363832	Hecken um den Michaelishof Laubeck	0,4	Feldhecke mittlerer Standorte
181264363845	Ufergehölze westlich Stockbauren	0,1	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264363847	Ufergehölzfragmente südwestlich Oberhausen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264360015	Gehölzstreifen südlich Stockbauren	0,2	Feldgehölz
181264363518	Fischteich westlich Aichstetten	0,0	Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches
180264363823	Gehölzstreifen südwestlich Rieden	0,2	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
180264363822	Ufergehölzfragment südlich Ochsensteig	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
181264363842	Rohrglanzgrasröhricht in der Aitrachaue östlich Altmannshofen	0,1	Rohrglanzgras-Röhricht
181264363840	Feldgehölz bei Bärtle westlich Aichstetten	0,1	Feldgehölz

Aitrach:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
180264363818	Feldhecken in der Illeraue südöstlich Ferthofen	0,0	Feldhecke
180264363815	Gehölzbestände bei Kiesgrube südlich Autobahnausfahrt Aitrach	0,1	Feldgehölz
180264363820	Feldhecke bei Schnaggenberg	0,1	Feldhecke
180264363804	Gehölzfragmente südlich Mooshausen	0,0	Feldhecke
180264363847	Ufergehölzfragmente südwestlich Oberhausen	0,0	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Waldbiotopkartierung:

Leutkirch:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281264360432	Sukzessionsfläche NSG "Moosmühle"	0,3	Sukzessionswälder
281254360313	Waldrand bei Reichenhofen	0,3	Wälder
282254360494	Tobelbach südlich Winterazhofen	1,8	Fließgewässer
282264360530	Waldrand Urlau Missen	0,1	Wälder
282264360513	Spirkenmoor Rotlache	0,6	Moorwälder
282254360481	Hangwald Südwestlich Uttenhofen	0,5	Feldgehölze und Feldhecken
281254360340	Torfstichwald Ellerazhofer Moos	3,0	Sukzessionswälder
281264360380	Unterhang "Heilig Eich" nördlich Unterzeil	0,3	Quellen
281264360381	Feuchtgebiet unterhalb Schlosswald Zeil	0,2	Quellen
281264360389	Hangbuchenwald nordöstlich Hammerschmiede	1,7	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282254360495	Waldweiher südlich Roßwinkel	0,1	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281264360455	Hangwald bei Dietmanns	0,8	Wälder
282264360522	Nasswiesenbrache im Schorren	0,2	Wiesen und Weiden
281254360222	Feldgehölz unterhalb Seibranzer Steige	1,2	Feldgehölze und Feldhecken
281254360236	Tobel bei Sebastianssaul	1,2	Geomorphologische Sonderformen
281264360446	Tümpel südwestlich Adrazhofen	0,1	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281264360415	Bach westlich Rotis	0,7	Fließgewässer
281254360341	Moorrandwald Ellerazhofer Moos	1,1	Moorwälder
281254360335	Wäldchen Südwestlich Heggelbach	0,5	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360436	Hangwald südwestlich der Haslerhöfe	1,5	Wälder
281254360253	Quellige Waldsenke Reichenhofer Halde	0,2	Quellen
282254360498	Feuchtgebiet Enkenhofer Wald	1,7	Sukzessionswälder
281264360414	Nasswiese am Bergswald	0,1	Wiesen und Weiden

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281264360439	Waldrand am Zieglerszipfel	0,4	Wälder
281264360424	Erlen-Eschenwald am Reps- und Ochsenweiher	0,5	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360426	Pflanzenstandort an der Wilhelmshöhe	1,1	Wälder
281254360264	Weiher in alter Kiesgrube bei Boschen.	0,3	Stillgewässer
281254360248	Nagelfluhfelsen im Teufelsloch	1,2	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen
282254360476	NSG "Sigrazhofer Ried" -Sukzession-	1,0	Sukzessionswälder
281264360421	Weiher "Schillerhöhe"	0,1	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282264360607	Waldstreuwiese westlich Rimpach	0,3	Wiesen und Weiden
281264360378	Tobel beim Marianischen Brunnen/ Schloß Zeil	1,5	Geomorphologische Sonderformen
281264360374	Dreibrüderweiher im "Tiergarten"	0,2	Stillgewässer
282264364512	Mineralisch beeinflusster Spirkenweier / Taufach-Fetzach-Moos	12,8	Moorwälder
281264360391	Tobelkomplex südlich Hammerschmiede	2,3	Geomorphologische Sonderformen
282254360488	Zwischenmoor am Vogelloch	0,4	Hoch- und Übergangsmoore
282254360473	Schwingrasen Kolbshof	0,7	Geomorphologische Sonderformen
282254360471	Erlensukzession westlich Gebrazhofen	0,6	Sukzessionswälder
281264364504	Hochstaudenfluren Ellmeney	0,1	Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation
281254360239	Buchenwald bei Sebastianssaul	6,2	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
281264360456	Bachbegleitendes Wäldchen nördlich Ellmeney	1,1	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
282264360517	Spirkenmoorwald im Torfstich Obere Möser	1,6	Moorwälder
281254360217	Feuchtgebiet unterhalb Kiesgrube Riedlings	0,3	Sukzessionswälder
281264360606	Feuchtwald mit Weiherkette nördlich Wuchzenhofen	0,6	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
282264360561	Bergbach Kaltbronnen	0,4	Fließgewässer
281254360196	Buchenbestand im Grubenwald	0,6	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282264364514	Waldkiefernmoorwald im Taufach-Fetzach-Moos	2,7	Moorwälder

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281264360440	Feuchtgebiet beim Freihaldenbach	0,2	Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation
281254360316	Toteisloch Schwarzer Berg / Willerazhofen	0,1	Geomorphologische Sonderformen
281254360238	Tobel unterhalb Sebastianssaul	1,2	Fließgewässer
281254360312	Alter Hohlweg bei Mühle Stampfbauer	1,3	Feldgehölze und Feldhecken
282254360499	Waldsimsensumpf Obere Möser	0,3	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe
282254360491	Torfstichwald Obere Möser	69,0	Sukzessionswälder
281264360382	Bach nördlich Attenhof	0,4	Fließgewässer
282264364515	Feuchtgebüsche/Bruchwälder Taufach-Fetzach-Moos	16,5	Gebüsche
281254360330	Feuchtgebiete Ellerazhofer Moos-West	0,9	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282264360523	Torfstichgebiet Urlauer Missen	6,6	Sukzessionswälder
281264360425	Bachlauf nordöstlich Ochsenweiher	0,5	Fließgewässer
281264360385	Verlandeter Tümpel im Achwald	0,1	Stillgewässer
281264360431	Flachmoorrest NSG "Moosmühle"	0,3	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281254360221	Gringelesgraben bei Diepoldshofen	0,9	Fließgewässer
281264360396	Pflanzenstandort im Vorbehalter Ried	0,3	Wälder
281264360445	Bach beim Krählohweiher	0,9	Fließgewässer
281264360460	Pflanzenstandort bei Weißweber	0,3	Wälder
282264360516	Torfstichwald Obere Möser	14,1	Sukzessionswälder
281254360314	Feuchtgebiet an der Wurzacher Ach	0,1	Quellen
282254360483	Nannenbacher Ried	3,7	Sukzessionswälder
281254360339	Hochmoorrelikt im Ellerazhofer Moos	0,1	Hoch- und Übergangsmoore
281254360252	Bach bei der Mühle Stampfbauer	0,4	Fließgewässer
281264360430	Vogelweiher im NSG "Moosmühle"	2,3	Stillgewässer
281264360441	Tümpel Fuchsbau	0,1	Stillgewässer

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281254360261	Quellhangzone im Herbrazhofer Wald	0,2	Quellen
281254360240	Brunnentobel bei Schloß Zeil	3,9	Geomorphologische Sonderformen
282264360545	Feldgehölz Nordwestlich Winterstetten	0,5	Feldgehölze und Feldhecken
281264360388	Sukzessionswald Laubener Brunnen	0,5	Sukzessionswälder
281254360331	Erlen-Wäldchen beim Ellerazhofer Weiher	0,6	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
282254360475	NSG "Sigrazhofer Ried" -Hochmoor-	0,2	Hoch- und Übergangsmoore
282264360528	Sukzession Urlau Missen	0,6	Sukzessionswälder
281264360383	Felsgebilde östlich Attenhof	0,4	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen
281264360437	FND "Krählohweiher" südöstlich Leutkirch	2,1	Stillgewässer
282254360472	Torfstichwald westlich Enzlesmühle	3,3	Sukzessionswälder
282254360492	Spirkenmoorwald Obere Möser	17,0	Moorwälder
282264360527	Moorrandwald Urlau Missen	1,4	Moorwälder
282254360484	Feuchtgebiet Möser Südöstlich Toberazhofen	0,2	Wiesen und Weiden
281264360393	Feldgehölz nördlich Ottmannshofen	0,3	Feldgehölze und Feldhecken
282264360512	Torfstiche Moosberg südlich Herlazhofen	0,4	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282254360343	Toteisloch Klingelberg südöstlich Willerazhofen	0,1	Geomorphologische Sonderformen
281264360436	Hangwald südwestlich der Haslerhöfe	1,5	Wälder
281264364501	Altarmtümpel Laubener Moos	0,1	Stillgewässer
281264360422	Tümpel "Schillerhöhe"	0,1	Stillgewässer
281254360196	Buchenbestand im Grubenwald	0,6	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282264361731	Friesentobel	5,5	Geomorphologische Sonderformen
282264364521	Moor- und Seeflächen Taufach-Fetzach-Moos	148,2	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282254360477	Argenhangwald südlich Sackhof	2,1	Wälder
281264360444	Bachlauf Sieben Brunnen	1,7	Fließgewässer

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281254360245	Teufelsloch-Tobel	6,3	Geomorphologische Sonderformen
282264364515	Feuchtgebüsche/Bruchwälder Taufach-Fetzach-Moos	16,5	Gebüsche
281254360311	Toteisloch im Schorren	0,1	Stillgewässer
282264360529	Hochstaudenflur in den Urlauer Missen	0,2	Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation
281254360334	FND "Torfstich bei Heggelbach"	1,1	Sukzessionswälder
281254360333	Gehölze "Lanzenhofener Weiher"	0,7	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
282254360482	Torfstichwald nordöstlich Merazhofen	1,4	Sukzessionswälder
281254360337	Toteisloch bei Berg	0,2	Geomorphologische Sonderformen
282264360541	Eschenwald Hitzenlinde	1,9	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
282264360515	Pfeifengraswiese nordöstlich Obere Möser	0,1	Wiesen und Weiden
281264360397	Bergbäche im Riedwald südwestlich Ottmannshofen	2,4	Fließgewässer
281264360379	Waldweiher unterhalb Schloss Zeil	0,1	Stillgewässer
281264360398	Bachlauf Nordöstlich Ottmannshofen	3,5	Fließgewässer
281264360427	Sukzession NSG "Moosmühle"	2,0	Sukzessionswälder
282264360525	Torfstiche Urlau Missen	1,2	Sukzessionswälder
281254360259	Bergbäche im Herbrazhofer Gemeindewald	1,6	Fließgewässer
282254360478	Auewald südlich Sackhof	1,5	Wälder
281254360338	Toteisloch südlich Tautenhofer Einöden	0,2	Geomorphologische Sonderformen
281254360324	Moorfragmente Ellerazhofer Moos-West	0,9	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281254360247	Seitentobel Teufelsloch	0,4	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
281264360451	Quellbereich an der Istrach	0,2	Quellen
281254360250	Eckbach bei Hinterberg	1,7	Fließgewässer
282264360562	Zwischenmoor beim Moorfreibad Herlazhofen	0,3	Hoch- und Übergangsmoore
281254360326	Ehemalige Torfstichfläche Ellerazhofer Moos-West	1,0	Sukzessionswälder
281264360458	Pflanzenstandort bei Ellmeney	4,0	Wälder

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281264360387	Giessen südlich Auenhofen	0,4	Fließgewässer
282264360552	Seggenriede Rimpacher Wiesen	6,7	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282254360487	Hochmoor am Wasserberg	0,4	Hoch- und Übergangsmoore
282264364512	Mineralisch beeinflusster Spirkenwald Taufach-Fetzach-Moos	12,8	Moorwälder
281264360433	Bachlauf nördlich Geigers	0,9	Fließgewässer
282264360524	Pfeifengraswiese Urlauer Missen	0,7	Wiesen und Weiden
281254360218	Toteisloch im Grubenwald	0,2	Geomorphologische Sonderformen
281254360321	Schilfbestände Ellerazhofer Moos-West	2,1	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281254360254	Erlen-Weidengebüsch Wurzacher Ach bei Rostall	0,8	Gebüsche
281254360197	Erlenbruchwald Östlich Hagenjörges	0,6	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281254360255	Altarme der Wurzacher Ach bei Rostall	1,0	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360399	Bergbäche bei Eisenbrechtshofen	1,1	Fließgewässer
281254360322	Feuchtgebüsch Ellerazhofer Moos-West	1,6	Gebüsche
281254360320	Birkenbruchwald Ellerazhofer Moos-Ost	0,3	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360428	Nasswiese NSG "Moosmühle"	1,0	Wiesen und Weiden
282254360497	Nasswiesen Schachen	0,5	Gebüsche
281254360328	Streuwiese Ellerazhofer Moos-West	0,5	Wiesen und Weiden
281264360443	Tümpel Nordöstlich Leutkirch	0,1	Stillgewässer
281264360392	Waldsaum nördlich Ottmannshofen	0,9	Wälder
281264360453	Feuchtwald bei Höll-Luzifer	0,5	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281254360336	Trockenstandort Kiesgrube Heggelbach	0,2	Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen
281264360371	Ehemaliges Hochmoor Katzenmoos	6,2	Sukzessionswälder
282264360553	Tümpel im Rimpacher Moos	0,1	Stillgewässer
282264360551	Rimpacher Weiher	1,3	Stillgewässer
282254360496	Ehemaliger Weiher südlich Roßwinkel	0,2	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281254360263	Weiden-Sukzession in Kiesgrube bei Boschen	1,1	Sukzessionswälder
281264360377	Buchenwald bei der Josefskapelle/ Schloß Zeil	1,1	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282264364520	Moorwald Rimpacher Moos	9,8	Moorwälder
282264360543	Tobel östlich Emerlanden	1,0	Geomorphologische Sonderformen
281264360241	Ahorn-Eschenwald am Zeiler Schloßberg	1,4	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282264360542	Eschach südwestlich Winterstetten	1,8	Fließgewässer
281264360384	Altarmbereich im Achwald bei Auenhofen	2,6	Stillgewässer
281254360235	Buchenwald bei Galgenhöfle	1,4	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282254360479	Hangwald oberhalb der Argen Westlich Merazhofen	9,7	Wälder
281254360342	Nasswiese Ellerazhofer Moos	0,2	Wiesen und Weiden
282264364511	Spirken-Moorwald Taufach-Fetzach-Moos	28,7	Moorwälder
281254364502	Felsen im Teufelsloch-Tobel	0,1	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen
281254360262	Altwasser bei Boschen südllich Schloss Zeil	0,9	Stillgewässer
282264364521	Moor- und Seeflächen Taufach-Fetzach-Moos	148,2	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
282264360563	Bächlein Südwestlich Ellmeney	0,5	Fließgewässer
281264360375	Bergbach nordwestlich Auenhofen	2,6	Fließgewässer
281254360265	Feuchtgebiet bei Greis	1,1	Gebüsche
281254360315	Toteisloch Schwarzer Berg/Willerazhofen	0,2	Geomorphologische Sonderformen
281254360323	Pfeifengraswiese Ellerazhofer Moos-West	1,8	Wiesen und Weiden
281264360434	Feldgehölz südlich Hasenberg	0,2	Feldgehölze und Feldhecken
281254360258	Quellbereich im Herbrazhofer Wald	0,1	Quellen
281254360329	Torfstichwald Ellerazhofer Moos-West	5,9	Sukzessionswälder
281254360319	Torfstichwald Ellerazhofer Moos-Ost	6,8	Sukzessionswälder
282254360501	Bach südwestlich Winnis	1,3	Fließgewässer
281264360442	Tümpel Schanzbühl nördlich Leutkirch	0,1	Stillgewässer

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281254360246	Buchenwald bei Butschers/Teufelsloch	2,9	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
282264360555	Torfstichwald Rimpacher Moos	0,8	Sukzessionswälder
281254360266	Riesenschachtelhalm-Sumpf beim Tobelbach	0,2	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe
281264360413	Kohlstattbach südlich Dilpersried	0,8	Fließgewässer
281264360423	Reps- und Ochsenweiher	3,2	Gebüsche
281254360327	Torfstichwald Ellerazhofer Moos-West	1,7	Sukzessionswälder
282254360500	Pfeifengraswiese beim Nannenbacher Ried	0,3	Wiesen und Weiden
281264360390	Quellen bei der Hammerschmiede	0,2	Quellen
282264360521	Ehemalige Torfstiche westlich Urlau	0,4	Sukzessionswälder
282264364513	Fichtenmoorwälder im Taufach-Fetzach-Moos	36,7	Moorwälder
281264360386	Achwald zwischen Auenhofen und Unterzeil	1,9	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360605	Feuchtwald östlich Glockenreute	0,2	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281254360325	Torfstichwald Ellerazhofer Moos-West	2,9	Sukzessionswälder
282264360520	Hangwald bei Urlau	1,8	Wälder

Aichstetten:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
281264360389	Hangbuchenwald nordöstlich Hammerschmiede	1,7	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360134	Trockene Sukzessionsfläche östlich Ziegelbrunnen	0,1	Sukzessionswälder
281264360356	Tobel Nördlich Hänkels	1,1	Geomorphologische Sonderformen
280264360123	Buchenbestand Schnaggenhalde	0,3	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
281264360398	Bachlauf nordöstlich Ottmannshofen	3,5	Fließgewässer
281264360365	Kiesgrube am Blutsberg	0,3	Sukzessionswälder
280264360125	Tobel südwestlich Langensteig	0,4	Geomorphologische Sonderformen
280264360122	Tobel südwestlich Ochsensteig	0,5	Geomorphologische Sonderformen
280264360124	Rappenbach südöstlich Schnaggenberg	0,7	Fließgewässer
281264360357	Fischweiher bei Hänkels	0,3	Stillgewässer
281264360369	Waldweiher südwestlich Buch	0,3	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
281264360394	Bach Südwestlich Stockbauren	0,3	Fließgewässer
280264360126	Buchenbestand im Rappen	0,9	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
281264360372	Goldfischweiher	0,2	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
280264360124	Rappenbach südöstlch Schnaggenberg	0,7	Fließgewässer
281264360412	Quellgräben Ellerholz südöstlich Aichstetten	0,4	Fließgewässer
281264360360	Tobelbach von Karlismühle bis Bilger	4,4	Fließgewässer
281264360361	Nagelfluhfelswand im Tobelbachtal	0,3	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen
280264360120	Graben westlich Rieden	0,1	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
281264360370	Tümpel bei der Saatschule Kächelesberg	0,1	Stillgewässer
281264360355	Hochstaudenflur im Tal südlich Hänkels	1,3	Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation
280264360135	Strukturreicher Waldbestand östlich Ziegelbrunnen	0,5	Wälder
281264360367	Rutschhang am Blutsberg	0,9	Sukzessionswälder

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
280264360127	Waldrand südlich Häberlings	0,1	Wälder
280264360137	Tümpel westlich Häberlings	0,1	Stillgewässer
280264360118	Hangquelle nördlich Ochsensteig	0,1	Quellen
281264360363	Buchenwald am Tobelbachtal nordöstlich Bilger	11,7	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
281264360368	Nagelfluhfelsen am Buchkapf	0,2	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen

Aitrach:

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
280264360092	Auewald der Aitrach nördlich Aitrach	1,8	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
280264360104	Ehemaliger Waldweiher südlich Treherz	0,5	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede
280264364503	Baumweidenaue Oberhausen	1,2	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
280264360081	Buchenbestände westlich Mooshausen	2,9	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360110	Buchenbestand südlich Ruine Marstetten	0,5	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360116	Waldsimsenflur im Schweinbuch	0,2	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe
280264360138	Tümpel Rotengrund westlich Baniswald	0,1	Stillgewässer
280264360108	Buchenbestand an der Straße Treherz-Aitrach	1,0	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360103	Toteisloch bei Baniswald	0,1	Geomorphologische Sonderformen
280264360082	Quellflur südlich Reisacher	0,2	Quellen
280264360112	Riesenschachtelhalmflur im Nordosten von Tiergarten	0,1	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe
280264360091	Pflanzenstandort Bauerngries	0,5	Wälder
280264360136	Tümpel Treherzer Wald	0,1	Stillgewässer
280264360131	Auewaldrest bei Marstetten	1,7	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
280264360088	Ahorn-Eschenwald am Ölberg	1,2	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
280264360109	Tobel Ruine Marstetten	1,1	Geomorphologische Sonderformen
280264360085	Waldrand im östlichen Mooshauser Gemeindewald	0,2	Wälder

Biotop-Nr.	Biotop	Biotopfläche (ha)	Biotoptyp (mit größtem Flächenanteil)
280264360084	Tümpel südlich Reisacher	0,1	Stillgewässer
280264360117	Verlandeter Tümpel bei St. Johann	0,1	Stillgewässer
280264360107	Buchenbestand östlich Schmiddis	2,0	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360106	Sukzessionsfläche bei Schmiddis	0,2	Sukzessionswälder
280264360087	Buchenaltholz im östlichen Marstetter Wald	0,4	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264360111	Tobel westlich Bahnhof Marstetten-Aitrach	0,5	Geomorphologische Sonderformen
280264360132	Gehölzgruppen bei Marstetten	2,2	Wälder
280264360086	Eschenwald im Ries nördlich Marstetten	1,6	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
280264360113	Buchenwald im Nordosten von Tiergarten	3,7	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte
280264364503	Baumweidenaue Oberhausen	1,2	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
280264360114	Aitrach südlich Bahnhof Marstetten	1,0	Fließgewässer

AA Altablagerung; AS Altstandort

Leutkirch:

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
04189-000	AA Altarm Rathaus Diepoldsh-ofen	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04633-000	AA Am Dübelweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02158-000	AA Am Herroter Weg (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02181-000	AA Am Herroter Weg (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02115-000	AA Am Lanzenhofer Weg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02296-000	AA Am Mutmannshofer Weg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02174-000	AA An der Kiesgrube	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02285-000	AA An der Rathausstrasse	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
02286-000	AA Auf der Höhe (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04646-000	AA Aufüllung Schleifweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02207-000	AA Bei der langen Sau	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage hin-nehmbar
02218-000	AA Bei der Sandgrube	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Nutzpflanze	Sicherungsmaßnahme
04527-000	AA Bei Krug	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02304-000	AA Beim Froschweiher	B-Fall	Boden - Nutzpflanze	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02138-000	AA Beim Moorbad	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02197-000	AA Beim Schwändenweiher (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02133-000	AA Beim Signal	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage hin-nehmbar
02135-000	AA Beim Signal (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02146-000	AA Beim Vesterhof	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02281-000	AA Berg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02241-000	AA Emerlanden	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02189-000	AA Enzlesmühle (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02327-000	AA Gallenen	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02134-000	AA Grube Muna	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02234-000	AA Haid (3)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02005-000	AA Heidschachen (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02300-000	AA Heiligenwald	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02136-000	AA Hinteresch	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02240-000	AA Hitzenlinde	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02308-000	AA Hitzenlinde	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02139-000	AA Hohreute (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04046-000	AA Holzlagerplatz	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02188-000	AA Im Tal	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02269-000	AA Im Tobelholz	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02038-000	AA Innerer Wiesenweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02123-000	AA Kiesgrube Braun	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
01998-000	AA Kläranlage (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
00006-000	AA Lauben	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02163-000	AA Liezenhofen (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02169-000	AA Liezenhofen (4)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02192-000	AA Moosweiher	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02045-000	AA Müllplatz beim Bahnhof	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04523-000	AA Munitionssprengstelle Grafenbrand	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Nutzpflanze	-
04525-000	AA Munitionssprengstelle Kiesgrube Herlazhofen	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04521-000	AA Munitionssprengstelle Waagenbach	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02128-000	AA Ob Dem Dorf (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02153-000	AA Ob Dem Dorf (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02222-000	AA Ob dem Staigle	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02042-000	AA Öhlmühlenstraße (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02034-000	AA Ölmühlestraße(1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02334-000	AA Raggen	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02215-000	AA Reichenhofen (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04165-000	AA Rindendeponie Unterzeil	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage hinnehmbar
02205-000	AA Roßstall	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02206-000	AA Schloß Zeil	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02064-000	AA Schwarze Mähder	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02259-000	AA Tanzlaube	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02114-000	AA Unger	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02051-000	AA Unter dem Heidrain (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02047-000	AA Unter dem Saugarten	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02316-000	AA Unteres Moos	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02144-000	AA Urlau - Hundedressurplatz	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02171-000	AA Weidwiesen (3)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02168-000	AA Weidwiesen (4)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
00007-000	AA Wuchzenhofen	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage derzeit hinnehmbar
02036-000	AA Zeppelinstraße (3)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04151-000	Aral-Tankstelle Memminger Str. 64	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02060-000	AS Abstellplatz/ Lagerplatz, Möhrlinstr. 3	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04153-000	AS Agip-Tankstelle, Wangener Str. 76	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02071-000	AS Autogarage, Baugeschäft, Wangenerstr. 44	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02031-000	AS Autolackiererei, Malerwerkst., Untere Grabenstr. 27	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02301-000	AS Baggerbetrieb, Rimpacher Moos	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04148-000	AS Bahnhof Nebengebäude Memminger Seite	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
04158-000	AS Bahnhof Schrottplatz Schoder	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04157-000	AS Bahnhof Tankanlage 2	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02077-000	AS Bauunternehmen Schürmann, Leutkircher Str. 21	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
04528-000	AS Betriebshof Fa. Mayer, Bartleshof	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04514-000	AS Betriebshof Fernmeldeamt, Im Schleifrad 10	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
04623-000	AS Betriebshof Hermann-Neuner-Str. 36	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04517-000	AS Betriebstankstelle Emmentaler Käserei, Bergstr. 24	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04625-000	AS Betriebstankstelle Fa. Mayer Hermann-Neuner-Str. 32	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04515-000	AS Betriebstankstelle Kraft, Kemptener Str. 54	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04542-000	AS Betriebstankstelle Schieder, Balterazhofer Str. 45	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04507-000	AS Betriebstankstelle Straßenmeisterei, Memminger Str. 135	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04511-000	AS Betriebstankstelle Walter, Wangener Str. 41	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04538-000	AS Chem. Reinigung Graef, Steinbeißstr. 2	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden – Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02054-000	AS Chem. Reinigung, Bachstr. 2	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden – Mensch	-
02052-000	AS Chem. Reinigung, Webergasse 4	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden – Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04201-000	AS Draisinenschuppen, Bahnhof Leutkirch	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02000-000	AS Drehteile, Wangenerstr. 69	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
04502-000	AS Druckerei Hüber, Brühlstr. 18	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04569-000	AS Fa. KaVo Dental, Nadlerstr. 6	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden – Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04573-000	AS Fa. KaVo Dental, Wangener Str. 72	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden – Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04163-000	AS Fa. Natterer	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage hinnehmbar
04180-000	AS Fa. Novoplast, Künkelinstr. 8	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04624-000	AS Fahrzeugbau Pipirs Nadlerstr. 17	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02007-000	AS Fahrzeugbau, Memmingerstr. 23	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04909-000	AS Gerberei Gerbergasse 3	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04910-000	AS Gerberei Gerbergasse 8	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04911-000	AS Gerberei Kornhausgasse 2	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02017-000	AS Gerberei, Fellhandlung, Untere Grabenstr. 3 - 5	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02018-000	AS Häute, Leder, Riemen, Gerbergasse 2	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04156-000	AS Heizölhandel Stadt-schmid-Schorer	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04200-000	AS Heizölumschlag WLZ Leut-kirch	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04524-000	AS Holzimprägnieranlage Herrmann, Lanzenhofen 47	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
02011-000	AS Kfz - Werkstatt, Memmin-gerstr. 35	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
02268-000	AS Kfz-Schrotthandlung, Nie-belhöfe 3	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02305-000	AS Kunststoffabrik, Rimpa-cher Moos 19	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02242-000	AS Lackfabrik, Isgazhofen	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
04520-000	AS Lackherstellung Zipplies, Am Hausacker 4	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02027-000	AS Lackierwerkstatt, Kurze Str. 21	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
02198-000	AS Lagerschuppen, Mailand 13	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02013-000	AS Landmaschinenreparatur, Wangenerstr. 36	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04632-000	AS Landmaschinenwerkstatt Burgstr. 23	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04199-000	AS Lokschuppen, Bahnhof Leutkirch	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04518-000	AS Malerwerkstatt Heinz, An der Staig 11	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02029-000	AS Malerwerkstatt, Wangen-erstr. 57	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition
02022-000	AS Malerwerkstatt/ -bedarf, Kurze Str. 17	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02044-000	AS Maschinenfabrik, Kreuzer-grabenweg 8-10	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02043-000	AS Maschinenfabrik, Textil-werk, Kronengässle 4	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04164-000	AS Munitionsanstalt Urlau	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04503-000	AS Oberschwäb. Zeitungsdru-ckerei, Eschachstr. 10	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04508-000	AS Oberschwäb. Zeitungsdru-ckerei, Rudolph-Roth-Str. 18	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02026-000	AS Papierfabrik, Kartonagen, Isnyer Str. 4 - 6	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02016-000	AS Reparaturwerkstatt, Isnyer Str. 2	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02272-000	AS Sägewerk, Niederhofen 89	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04634-000	AS Schlachthof (Bauhof) Brühlstr. 23/25	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; der-zeit keine Exposition

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
01995-000	AS Schrotthandel, Wurzacher Str.	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04519-000	AS Schrottverwertung Schoder, Niederhofen 58	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04147-000	AS Shell-Tankstelle Bahnhofstr. 8	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04168-000	AS Spedition Merk	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
02058-000	AS Spedition Riedle	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04512-000	AS Tankstelle Gasthof Mohren, Wangener Str. 1	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04509-000	AS Tankstelle Lehmann, Storchenstr. 3	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04529-000	AS Tankstelle Mayer, Marktstr. 2	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04504-000	AS Tankstelle Schellenberg, Memminger Str. 11	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04513-000	AS Tankstelle Scholz, Untere Grabenstr. 6	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02074-000	AS Tankstelle Wangenerstr. 77	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
04506-000	AS Tankstelle Zettler, Memminger Str. 19	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02157-000	AS Tankstelle, Alte Marktstr. 5	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02313-000	AS Tankstelle, Beurenerstr. 5	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02159-000	AS Tankstelle, Burgstr. 3	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02099-000	AS Tankstelle, Dorfstraße 12	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02063-000	AS Tankstelle, Kfz - Rep., Untere Grabenstr. 11a	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02073-000	AS Tankstelle, Kfz - Rep., Wangenerstr. 61	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02065-000	AS Tankstelle, Kfz. - Rep. Memmingerstr. 82	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
02075-000	AS Tankstelle, Kfz-Rep., Isnyer Str. 5	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02276-000	AS Tankstelle, KfZ-Werkstatt, Niederhofen 59	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02095-000	AS Tankstelle, Landmaschinenwkst., Urlau	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02093-000	AS Tankstelle, Leutkircher Str. 28	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02067-000	AS Tankstelle, Memmingerstr. 77	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02278-000	AS Tankstelle, Rathausstr. 25	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02069-000	AS Tankstelle, Reifenhandel, Gartenstr. 2	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02097-000	AS Tankstelle, Schmiede, Urlau	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02103-000	AS Tankstelle, Schmiede, Willerazhofen 23	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02321-000	AS Tankstelle, Werkstatt, Brückenstr. 13	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02162-000	AS Tankstelle, Wolferazhofen 7	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02160-000	AS Tankstelle, Zollstr. 4	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02033-000	AS Teerlager, Schleifweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04510-000	AS Tessol-Tankstelle, Storchenstr. 11	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02056-000	AS Transportunternehmen, Seilerstr. 7	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04526-000	AS Zimmerei Kübler, Urlauer Str. 15	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04522-000	AS Zimmerei Sättele, Rimpacher Str. 40	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04167-000	Avia-Tankstelle Burato	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04146-000	Esso-Station Merk	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
04567-000	Fa. ABL Technik Wagenseil, Beim Hammerschmied 6	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04568-000	Fa. armacell, Alte Bahnlinie 19	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04570-000	Fa. SycoTec, Wangener Str. 78	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	-
02046-000	Fa. Thermopal	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04152-000	Freie Tankstelle Feneberg	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04154-000	Jet-Tankstelle Wangener Str. 49	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04174-000	Ölunfall Lauben	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Aichstetten:

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02408-000	AA Bauschuttdeponie Rieden	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02435-000	AA Bei der Kiesgrube	B-Fall	Boden - Pflanze	Neubewertung bei Änderung der Exposition
02406-000	AA Hardstaig	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02423-000	AA Müllgrube am südlichen Ortsrand	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Gefahrenlage hinnehmbar
02411-000	AA Müllkippe am Hardweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02412-000	AA Müllkippe am nördlichen Ortsrand	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02429-000	AA Müllkippe Birkenstraße/ Hochstraße	B-Fall	Boden - Mensch	Entsorgungsrelevanz
04539-000	AA Munitionssprengstelle Haizen	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	-
04196-000	Aral-Tankstelle Hochstr. 60	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04540-000	AS Ablaugerei Hochstr. 75	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04195-000	AS Bahnhof Aichstetten	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02385-000	AS Bauunternehmen, Schulstr. 17	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02387-000	AS Feinmechanik, Hauptstr. 41	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04500-000	AS Landmaschinenwerkstatt Hauptstraße 49	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02393-000	AS Sägewerk, Laubener Weg 9	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04192-000	AS Schrotschießanlage Waizenhof	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02381-000	AS Sondermaschinenbau, Hauptstr. 59	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02402-000	AS Tankstelle, Hochstr. 58	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04193-000	Shell-Großtanklager Altmannshofen	Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition

Aitrach:

Flächennr.	Bezeichnung	Fallgruppe	Betroffener Wirkungspfad	Kriterium
02357-000	AA Am Bannwald (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02359-000	AA Am Bannwald (2)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02369-000	AA Am Oberhauser Weg (1)	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02339-000	AA An der Straße nach Tannheim	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02347-000	AA Grieß	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02378-000	AA Grube an der Herrmann-Krum-Straße	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02361-000	AA Grube an der Tennisanlage	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02345-000	AA Im Grieß	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02367-000	AA Klotzenweiler	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02341-000	AA Müllplatz Mooshausen	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02363-000	AA Nördlicher Ortsrand	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Mensch	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02349-000	AA Schuttablagerung am Espenweg	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04530-000	AS Betriebstankstelle, An der Chaussee 12	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04197-000	AS BP-Tankstelle, Leutkircher Str. 14/1	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Änderung der Exposition
04904-000	AS Gerberei Postweg 7	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02348-000	AS Lagerplatz Fa. Marbeton	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02350-000	AS Papierfabrik, Bahnhofstr. 46	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
04631-000	AS Pulverbeschichtung Hermann-Krum-Str. 7	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02368-000	AS Tankstelle, Kfz - Werkstatt, Hauptstr. 45	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz
02373-000	AS Tankstelle, Kfz - Werkstatt, Hauptstr. 46	altlastverdächtige Fläche / Altlast	Boden - Grundwasser	-
02364-000	AS Tankstelle, Kfz - Werkstatt, Hauptstr. 74	B-Fall	Boden - Grundwasser	Neubewertung bei Nutzungsänderung
02375-000	AS Tankstelle, Zweirwerkstatt, Bahnhofstr. 5	B-Fall	Boden - Grundwasser	Entsorgungsrelevanz

Flächennutzungsplan Fortschreibung 2010, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach; Fakler-Binder, Freie Architekten + Planer SRL; Schmelzer – Friedemann, Freie Landschaftsarchitekten; 2002, geändert 2003

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg; Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2002

Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg; Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg; Stuttgart, 2005;

Einführung kommunale Landschaftsplanung; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe; www.lubw-baden-wuerttemberg.de

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1966; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Ravensburg, 1996

Gewerbeflächenentwicklungskonzept; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, www.bodensee-oberschwaben.de

Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben; Prof. Dr. Andreas Schwab und Denis Zachenbacher, Pädagogische Hochschule Weingarten, im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, 2009

Amtliches Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen auf die Altstadt von Leutkirch im Allgäu durch die geplante Bebauung des Geländes „Spitalhof". Deutscher Wetterdienst – Wetteramt Stuttgart im Auftrag der Stadt Leutkirch im Allgäu, Stuttgart 1990;

Klimawandel in Baden-Württemberg, Fakten – Folgen – Perspektiven; Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, März 2012

Integriertes Klimaschutzkonzept der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu; Dirk Leyens, David Haumann, Yusuf Emre Güner, im Auftrag der Stadt Leutkirch im Allgäu; 2014

Indikatoren zum „Flächenverbrauch" für Gemeinden; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, www.statisitk.baden-wuerttemberg.de,

Verkehrsstudie-Ost, Detailuntersuchung Leutkirch im Allgäu; Modus Consult Ulm GmbH, 2010

Nahverkehrsplan für den Landkreis Ravensburg, Herausgeber: Landkreis Ravensburg, Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt; Ravensburg, 2011

Zensus 2011, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; www.statisitk.baden-wuerttemberg.de

Landesinformationssystem, LIS Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; www.statistik.baden-wuerttemberg.de

Karten- und Datendienst der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; Karlsruhe http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de

Mapserver des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, www.lgrb.uni-freiburg.de

www.wikipedia.de

Vogelschutzgebiet Adelegg; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Karlsruhe; www.lubw-baden-wuerttemberg.de

Generalwildwegeplan Baden-Württemberg; Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden –Württemberg (FVA), Freiburg; www.fva-bw.de

Fließgewässer; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Karlsruhe; www.lubw-baden-wuerttemberg.de

Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen, PRO REGIO Oberschwaben GmbH; www.seen-programm.de

Bodenschutz in der Bauleitplanung; Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Februar 2011

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012

Bodenmanagementkonzept für das Baugebiet Reichenhofen Laurentiusweg Nord; HPC AG, Ravensburg November 2012

Altlastenbearbeitung, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg; Erläuterungen zu Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Bearbeiter: Jürgen Heinz, Christa Szenkler, Wolfgang Werner, Freiburg i. Br. 2002

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003, nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 26.08.2003; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Ravensburg

Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten –Aitrach; Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen- Geislingen, IfSR, Nürtingen; 25. August 2015 / 08.Februar 2016 Aktualisierung aufgrund der aktualisierten Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, veröffentlicht im Dezember 2015

Zukunftsinitiative Innenstadt Leutkirch im Allgäu; imakomm Akademie GmbH, im Auftrag der Stadt Leutkirch im Allgäu, 2015

Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010; Entwurf zur öffentlichen Anhörung; Stand 25. Mai 2010; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Baden-Württemberg auf dem Weg zum Fahrradland Nr. 1; Runder Tische Baden-Württemberg im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, Januar 2008

Radverkehrskonzeption der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu; Stadtbauamt; Fachbereich Stadtplanung, Natur und Umwelt, Leutkirch, 2014

Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg; Maßnahmenbericht Untere-Donau-Iller, Regierungspräsidium Tübingen, Referat Gewässer I. Ordnung; Hochwasserschutz Neckar-Bodensee; Bearbeitung: Büro am Fluss e.V.; Wendlingen am Neckar; Dezember 2013

Boden, Böden, Bodenschutz; Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg; Juli 2010

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; 2010

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, LfU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe, 2000

Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten; Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg; 01. Juli 2012; Landratsamt Bodenseekreis und Landratsamt Ravensburg

Erneuerbare Energien; Zukunftsaufgabe der Regionalplanung; Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS); Berlin; Mai 2011

Leitbild Energie in der Nachhaltigen Stadt Leutkirch; Leutkirch, 2012

Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Bodensee-Oberschwaben; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Info Heft Nr. 12, Bearbeitung durch Energieagentur Ravensburg, Oktober 2012

Photovoltaikanlagen, Hinweise für die bau-und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen; Regierungspräsidium Tübingen; 2010

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass); Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) vom 06.06.2007

Familien in der Stadt, Eine familienfreundliche Offensive am Beispiel der Stadt Ulm; Andrea Janisch; Dieter Lehmann; Ulm 2002

Familienfreundlicher Wohnort; ies – Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH an der Universität Hannover

Kriterienkatalog zur familienfreundlichen Stadt Bamberg; www.familienbeirat-bamberg.de

Abbildung 1: Geltungsbereich ... 8
Abbildung 2: Teilverwaltungsräume ... 10
Abbildung 3: Tabelle Gemarkungsfläche / Einwohner / Bevölkerungsdichte ... 11
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Stand 02.07.2018 ... 12
Abbildung 5: Mittelbereich Leutkirch ... 12
Abbildung 6: Naturräumliche Gliederung ... 14
Abbildung 7: Geologie / Ausschnitt aus der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300) (Quelle: http://maps.lgrb-bw.de) ... 15
Abbildung 8: Böden, Quelle: Mapserver des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; http://maps.lgrb-bw.de ... 16
Abbildung 9: Allgäu typisches Landschaftsbild ... 17
Abbildung 10: Fließgewässer ... 18
Abbildung 11: Grundwasserströme ... 19
Abbildung 12: Auszug aus der Klimaanalysekarte Bodensee-Oberschwaben ... 22
Abbildung 13: Leutkirch auf dem Kupferstich von Merian um 1650 ... 26
Abbildung 14: Ansichtskarte aus dem Jahr 1926 ... 27
Abbildung 15: Marstetten –Aitrach auf einer Ansichtskarte von 1906 ... 28
Abbildung 16: Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes, Stand Mai 2012 ... 52
Abbildung 17: Regionales Straßennetz ... 69
Abbildung 18: Querschnitts- und Knotenbelastungen 2009, Modus Consult ... 72
Abbildung 19: Öffentliche Parkplätze im Innenstadtbereich Leutkirch ... 73
Abbildung 20: Liniennetzplan bodo ... 75
Abbildung 21: benachbarte landschaftliche Vorbehaltsgebiete ... 84
Abbildung 22: Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben) ... 85
Abbildung 23: Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben) ... 86
Abbildung 24: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben) ... 87
Abbildung 25: Gebiete nach FFH-Richtlinie ... 88
Abbildung 26: Vogelschutzgebiet Adelegg ... 89
Abbildung 27: Wildtierkorridore (Quelle: Landratsamt Ravensburg / Umweltamt / Forstamt) ... 90
Abbildung 28: Wildtierkorridore (Quelle: Landratsamt Ravensburg / Umweltamt / Forstamt) ... 91
Abbildung 29: Naturschutzgebiete ... 96
Abbildung 30: Landschaftsschutzgebiete ... 97
Abbildung 31: Naturdenkmale ... 98
Abbildung 32: Biotope ... 99
Abbildung 33: Geotope ... 101
Abbildung 34: Wasserschutzgebiete ... 102
Abbildung 35: Gewässernetz ... 104
Abbildung 36: Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG ... 105
Abbildung 37: Stadtweiher Leutkirch ... 106
Abbildung 38: Ellerazhofer Weiher/© Luftbildagentur Frank Hofmann ... 107
Abbildung 39: Hinterweiher/© Luftbildagentur Frank Hofmann ... 107
Abbildung 40: Krählohweiher (Orthophoto) ... 107
Abbildung 41: Mühlenweiher Engerazhofen / © Lothar Zier ... 108
Abbildung 42: „Auszug aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000, Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg) (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg 2002)." ... 110
Abbildung 43: Abgrenzung Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel ... 113

Abbildung 44: Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben Stand 27.03.2011 ... 119
Abbildung 45: Standortkonzept mit räumlicher Konkretisierung ... 125
Abbildung 46: Gewerbliche Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft ... 136
Abbildung 47: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Nord ... 137
Abbildung 48: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Süd ... 138
Abbildung 49: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch –Adrazhofen und Wuchzenhofen ... 139
Abbildung 50: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Gebrazhofen ... 140
Abbildung 51: Gewerbliches Entwicklungskonzept Leutkirch - Friesenhofen ... 141
Abbildung 52: Gewerbestandort Friesenhofen geplante Änderungen ... 141
Abbildung 53: Gewerbestandort Leutkirch Holzhof Zeil ... 142
Abbildung 54: Gewerbliches Entwicklungskonzept Aichstetten ... 143
Abbildung 55: Gewerbliches Entwicklungskonzept Aitrach ... 144
Abbildung 56: Straßenbelastung 2025 / Prognosefall Null ... 201
Abbildung 57: Straßenbelastung 2025 / Prognosefall 1 ... 201
Abbildung 58: Südliche Ortsumfahrung Leutkirch ... 202
Abbildung 59: Umfahrung Aitrach und Treherz L 314 ... 203
Abbildung 60: fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet Brunnen Unterzeil ... 209
Abbildung 61: Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (https://dejure.org/gesetze/WHG/78.html, 20.12.2016) ... 212
Abbildung 62: Überflutungsflächen HQ 100 ... 215
Abbildung 63: Bodenfunktionen im Überblick ... 216
Abbildung 64: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft ... 219
Abbildung 65: Legende zu den nachfolgenden Planaus-schnitten der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ... 223
Abbildung 66: Planausschnitt 10 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018 ... 224
Abbildung 67: Planausschnitt 11 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018 ... 225
Abbildung 68: Planausschnitt 12 der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplans Stand 09.05.2018 ... 226
Abbildung 69: Flächenbedarf zur Stromerzeugung ... 232
Abbildung 70: Auszug aus der Planungshinweiskarte Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ... 234
Abbildung 71: Solarparks Leutkirch Haid 1 + 2 ... 236
Abbildung 72: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Heidrain ... 237
Abbildung 73: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Haid ... 237
Abbildung 74: Großflächige Photovoltaikanlagen Standort Aitrach An der Chaussee ... 238